

**Das Joint Audit als Instrument zur Reduktion der
Abschlussprüfungsmarktkonzentration
– Eine kritische Analyse der deutschen Positionierung
im Lichte des französischen Modells –**

Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Stefanie Neumeister, geb. am 16.06.1979 in Burg

aus Rostock

Rostock, 01.09.2025

Erstgutachter:

Prof. Dr. rer. pol. habil. Stefan Göbel

Lehrstuhl für ABWL: Unternehmensrechnung und -besteuerung

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock

Zweitgutachter:

Prof. Dr. rer. oec. Peter Christoph Lorson

Lehrstuhl für ABWL: Unternehmensrechnung und Controlling

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock

Datum der Einreichung: 01.09.2025

Eröffnung des Verfahrens: 08.10.2025

Datum des wissenschaftlichen Kolloquiums: 10.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	X
Tabellenverzeichnis	XI
1 Problemstellung und Aufbau der Arbeit	1
1.1 Problemrelevanz.....	1
1.2 Darstellung der Forschungslücke	5
1.3 Ableitung der Zielstellung.....	6
1.4 Aufbau der Arbeit.....	8
2 Bedeutung und Struktur des Abschlussprüfungsmarkts.....	11
2.1 Funktion und gesetzliche Verankerung der Abschlussprüfung.....	11
2.2 Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse	14
2.3 Entwicklung und Ursachen der Konzentration im internationalen Abschlussprüfungsmarkt.....	15
2.4 Abschlussprüfungsmarkt in Deutschland.....	20
2.5 Abschlussprüfungsmarkt in Frankreich	22
2.6 Risiken durch Marktkonzentration bei Abschlussprüfungsleistungen	25
3 Joint Audit	29
3.1 Begriffsabgrenzung	29
3.2 Funktionsweise.....	31
3.3 Assoziierte Vor- und Nachteile	33
3.4 Globale Verbreitung.....	36
3.5 Der französische Anwendungsfall	39
3.6 Joint Audits in der europäischen und deutschen Regulierung	45
3.6.1 EU-Grünbuch und EU-Reform der Abschlussprüfung.....	45
3.6.2 Abschlussprüfungsreformgesetz.....	49
3.6.3 Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz.....	51

3.6.4 EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung	53
4 Forschungsansätze und Forschungsergebnisse	55
4.1 Forschungsschwerpunkte in Bezug auf Joint Audits	55
4.1.1 Abschlussprüfungsmarktkonzentration	56
4.1.2 Prüfungsqualität	61
4.1.3 Prüfungskosten.....	65
4.1.4 Prüferunabhängigkeit.....	67
4.2 Externe Pflichtrotation	68
4.3 Schwächen und Auswirkungen des FISG	71
5 Theoretische Grundlagen der Analyse	76
5.1 Regulierungsversagen	76
5.2 Perspektive des öffentlichen Interesses.....	77
5.3 Perspektive des privaten Interesses	80
5.4 Institutionentheoretische Perspektive.....	83
5.5 Perspektive der öffentlichen Wahl	85
6 Forschungsmethode, Datenerhebung und Datenanalyse	87
6.1 Qualitativer Forschungsansatz	87
6.2 Forschungsdesign und Methodenwahl	89
6.3 Triangulation	92
6.4 Dokumentenanalyse	94
6.4.1 Methodische Grundlagen	94
6.4.2 Vorrecherche und Dokumentensammlung	95
6.4.3 Verfahren und Ergebnisse der Dokumentenanalyse.....	100
6.5 Inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse	103
6.5.1 Methodische Grundlagen.....	103
6.5.2 Entwicklung des Kategoriensystems	106
6.6 Argumentationsanalyse	113

6.6.1 Methodische Grundlagen.....	113
6.6.2 Verfahren und Ergebnisse der argumentativen Voranalyse	117
6.7 Experteninterviews.....	125
6.7.1 Methodische Grundlagen.....	125
6.7.2 Expertenbegriff.....	129
6.7.3 Stichprobenauswahl und Kontaktaufnahme	131
6.7.4 Leitfadententwicklung	134
6.7.5 Interviewdurchführung	136
6.7.6 Transkription.....	140
6.8 Argumentative Hauptanalyse	141
6.8.1 Weiterentwicklung des Kategoriensystems	141
6.8.2 Verfahren und Zwischenergebnisse der argumentativen Hauptanalyse	142
6.9 Berücksichtigung der Gütekriterien qualitativer Forschung	144
7 Analyseergebnisse	147
7.1 Indikatoren für Regulierungsversagen	147
7.1.1 Ergebnisse der argumentativen Hauptanalyse	147
7.1.1.1 Regulatorische Vereinnahmung	147
7.1.1.1.1 Vereinnahmung durch die zu regulierenden Gruppen	147
7.1.1.1.2 Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten	149
7.1.1.2 Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen	153
7.1.1.3 Informationsineffizienzen.....	160
7.1.1.3.1 Informationsasymmetrien.....	160
7.1.1.3.2 Unvollständige Informationen.....	168
7.1.1.3.3 Verzerrte Informationen	172

7.1.1.4 Unangemessene Maßnahmenwahl	184
7.1.1.5 Unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte	196
7.1.2 Gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren	202
7.2 Systemisches Risiko im Abschlussprüfungsmarkt.....	206
7.3 Treiber der Abschlussprüfungsmarktkonzentration	211
7.4 Optionen zur Verringerung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration ..	215
8 Diskussion, Implikationen und Limitationen	220
8.1 Gesamtschau der Ergebnisse und Diskussion	220
8.2 Implikationen	228
8.2.1 Theoretische Implikationen	228
8.2.2 Praktische Implikationen	229
8.3 Limitationen	232
8.3.1 Methodische Limitationen	232
8.3.2 Inhaltliche Limitationen.....	234
9 Ausblick und Forschungsbedarf.....	236
9.1 Anzeichen künftiger Entwicklungen.....	236
9.2 Ansätze für weiterführende Forschung	241
Literaturverzeichnis	243
Normenverzeichnis	287
Anhang.....	290

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
AMF	Autorité des marchés financiers
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Art.	Artikel
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BARefG	Berufsaufsichtsreformgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BSA	Board of Statutory Auditors
Buchst.	Buchstabe
CAC	Cotation Assistée en Continu
CEPS	Centre for European Policy Studies
CFO	Chief Financial Officer
CNCC	Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes
COB	Commission des opérations de bourse
CRR	Capital Requirements Regulation
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DAX	Deutscher Aktienindex

DE	Deutschland
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
ECON	Committee on Economic and Monetary Affairs
EG	Europäische Gemeinschaft
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU-APrVO	EU-Abschlussprüferverordnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FEE	Fédération des Experts comptables Européens
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FISMA	Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union
Fn.	Fußnote
FR	Frankreich
FRC	Financial Reporting Council
FTSE	Financial Times Stock Exchange
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H2A	Haute Autorité de l’Audit
H3C	Haut Conseil du Commissariat aux Comptes
Hg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
ICAEW	Institute of Chartered Accountants in England and Wales
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISA	International Standards on Auditing
i. V. m.	in Verbindung mit

KAP	Key Audit Player
KI	Künstliche Intelligenz
KMP	Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaft/-en
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWG	Kreditwesengesetz
LF	Leitfrage
LLM	Large Language Model
MP	Mittlere Prüfungsgesellschaft/-en
n. a.	nicht anwendbar
NEP	Norme d'exercice professionnelle
n. F.	neue Fassung
NLP	Natural Language Processing
Nr.	Nummer
o. S.	ohne Seitenangabe
o. V.	ohne Verfasserangabe
PACTE	Plan d'action pour la croissance et la transformation des entreprises
PIE	Public Interest Entity/-ies
Pos.	Position
PS	Prüfungsstandard
PublG	Publizitätsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SBF	Société des Bourses Françaises
SOX	Sarbanes-Oxley Act
Tz.	Textziffer

Übers. d. Verf.	Übersetzung der Verfasserin
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
Vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WP	Wirtschaftsprüfung
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/-en
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
zit.	zitiert

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entstehung der Big Four im Zeitverlauf	16
Abbildung 2: EU: Marktanteile PIE-Prüfungen.....	18
Abbildung 3: Deutschland: Marktanteile Abschlussprüfungen	21
Abbildung 4: Deutschland: Marktanteile PIE-Abschlussprüfungen	22
Abbildung 5: Frankreich: Marktanteile PIE-Prüfungen.....	23
Abbildung 6: Regulierungsphasen mit Bezug zu Joint Audits.....	45
Abbildung 7: Ursachen für Regulierungsversagen	77
Abbildung 8: Forschungsdesign und Methodenwahl.....	90
Abbildung 9: Ablaufmodell der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse	105
Abbildung 10: Argumentelandkarte Joint Audits auf Basis der Dokumente	120
Abbildung 11: Ablaufmodell des Experteninterviews	128
Abbildung 12: Argumentelandkarte Joint Audits auf Basis der Dokumente im FISG-Gesetzgebungsverfahren	154
Abbildung 13: Argumentelandkarte externe Pflichtrotation auf Basis der Dokumente im FISG-Gesetzgebungsverfahren	156
Abbildung 14: Argumentelandkarte Joint Audits LF11	162
Abbildung 15: Argumentelandkarte externe Pflichtrotation LF11.....	165
Abbildung 16: Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Prüferunabhängigkeit	185
Abbildung 17: Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Prüfungsqualität	187
Abbildung 18: Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Marktkonzentration	189
Abbildung 19: Argumentelandkarte systemisches Risiko.....	207
Abbildung 20: Konzentrationstreiber im Abschlussprüfungsmarkt.....	212
Abbildung 21: Empfehlungen für den Abschlussprüfungsmarkt.....	215

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Besetzung der Prüfertandems französischer börsennotierter Unternehmen 2019	42
Tabelle 2:	Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf den Prüfungsmarkt	57
Tabelle 3:	Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungsqualität	62
Tabelle 4:	Forschungsergebnisse zum Einfluss der Besetzung des Prüfertandems auf die Prüfungsqualität	64
Tabelle 5:	Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungskosten	66
Tabelle 6:	Räumliche und zeitliche Eingrenzung der Dokumentensammlung	96
Tabelle 7:	Merkmale der Dokumentensystematisierung	98
Tabelle 8:	Begriffe der strategischen Schlagwortsuche	99
Tabelle 9:	Finales Ergebnis der Dokumentensammlung	99
Tabelle 10:	Primär- und Sekundärdokumente	101
Tabelle 11:	Primärdokumente nach textimmanenter Inhaltsanalyse	102
Tabelle 12:	Primärdokumente nach textimmanenter Analyse je Interessengruppe	102
Tabelle 13:	Initiale Oberkategorien des Kategoriensystems	108
Tabelle 14:	Ergebnis des 1. Codierungsdurchlaufs	111
Tabelle 15:	Ergebnis des 2. Codierungsdurchlaufs	112
Tabelle 16:	Leitfragen in der argumentativen Voranalyse	122
Tabelle 17:	Partizipation von Interessengruppen in Konsultations- und Gesetzgebungsphasen	124
Tabelle 18:	Interviewanfragen und Interviewzusagen	134
Tabelle 19:	Übersicht der geführten Interviews	139

Tabelle 20:	Ergebnis des 3. Codierungsdurchlaufs inkl. Interviewdaten.....	141
Tabelle 21:	Gütekriterien qualitativer Forschung und deren Umsetzung	146
Tabelle 22:	Beteiligung verschiedener Interessengruppen im FISG- Gesetzgebungsprozess.....	148
Tabelle 23:	Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten (Dokumente).....	150
Tabelle 24:	Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten (Stellungnahmen Anhörung)	152
Tabelle 25:	Argumentationen der Erstellerverbände	159
Tabelle 26:	Zuständigkeit deutscher Behörden in Konsultations- und Gesetzgebungsphasen	167
Tabelle 27:	Argumentationen der deutschen Nutzer und Wissenschaft	169
Tabelle 28:	Einzig in Frankreich genannte Argumente der Abschlussprüfer und Ersteller	177
Tabelle 29:	Vergleich deutscher und französischer Joint-Audit- Argumentationen.....	181
Tabelle 30:	Joint-Audit-Argumentationen der deutschen Abschlussprüfer, Ersteller und Behörden.....	183
Tabelle 31:	Joint-Audit-Argumentationen der deutschen Behörden.....	192
Tabelle 32:	Externe-Pflichtrotation-Argumentationen der deutschen Behörden	193
Tabelle 33:	Gegenteilige Nebeneffekte der externen Pflichtrotation.....	197
Tabelle 34:	Unerwünschte Nebeneffekte der externen Pflichtrotation	198
Tabelle 35:	Treiber von Abschlussprüfungsmarktkonzentration	199
Tabelle 36:	Hinweise auf Regulierungsversagen im Kontext des FISG.....	221

„Alle Reformen im Bereich der Wirtschaftsprüfung gehen leider auf Skandale zurück. Also jedes Mal, wenn es einen Skandal gibt, ist es ziemlich einfach zu sagen: Ich reformiere das Gesellschaftsrecht! Als Erstes nehme ich mir die Wirtschaftsprüfer vor. Diejenigen, die ihre Arbeit nicht gemacht haben, sie schlecht gemacht haben oder vielleicht sogar gut gemacht haben, aber das hat letztlich nicht viel gebracht. Diese Strategie ist in fast allen Ländern üblich.“¹

¹ Originalfassung des Zitats: „Ce qu'il faut savoir, c'est que toutes les réformes de l'audit, elles viennent de scandales, malheureusement. Donc chaque fois qu'il y a un scandale, il est assez facile de dire je réforme le droit des sociétés ! Première chose, je m'attaque aux auditeurs qui n'ont pas fait leur travail ou mal fait leur travail ou peut-être bien fait, mais ça n'a pas servi à grande chose. C'est une stratégie qui est quasiment générale dans tous les pays.“ Interview 01, Pos. 6 (Übers. d. Verf.).

1 Problemstellung und Aufbau der Arbeit

1.1 Problemrelevanz

Als im Sommer 2020 der Wirecard-Skandal², der größte Bilanzskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte, öffentlich wurde, erlitt das Vertrauen in den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer³ abermals erheblichen Schaden.⁴ Neben dem strafrechtlich relevanten Verhalten des Wirecard-Vorstands wurden der zuständigen Abschlussprüfungsgesellschaft⁵ EY schwerwiegende Prüfungsversäumnisse vorgeworfen.⁶ In der Folge leitete die Aufsichtsbehörde APAS ein Sanktionsverfahren ein, das in einer Geldbuße und einem temporären Verbot zur Annahme von Prüfungsmandaten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (engl. *Public Interest Entities, PIE*) mündete.⁷ EY verlor daraufhin zahlreiche Mandate, was nicht nur den eigenen Marktanteil reduzierte, sondern zugleich die Marktstellung der verbleibenden drei großen Anbieter Deloitte, KPMG und PwC weiter stärkte.⁸

Bereits zu diesem Zeitpunkt war der deutsche Prüfungsmarkt von einer hohen Konzentration geprägt und wurde faktisch von den sogenannten „Big Four“ dominiert. Der Skandal verstärkte die Sorge, dass sich diese Oligopol-situation weiter

² Die Wirecard AG galt als vielversprechendes deutsches FinTech-Unternehmen und war im DAX 30 gelistet. Im Juni 2020 stellte sich jedoch heraus, dass 1,9 Milliarden Euro auf Treuhandkonten nicht existierten. In der Folge wurde umgehend ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Vgl. Bormann/Böttger, Die Abschlussprüfung im Blick des FISG-RegE – Bilanzbetrug adé?, 2021, S. 330; Vgl. Mülbart, Wirecard 4.0, 2021, S. 6.

³ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Das gewählte Maskulinum schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

⁴ Weitere Beispiele deutscher Bilanzskandale, bei denen die zuständigen Abschlussprüfer ihren Prüfpflichten nicht ausreichend nachgekommen sind, stellen die Fälle Flowtex (2000) und ComRoad (2001) dar. Vgl. Lenz, Accounting Scandals in Germany, 2011, S. 193-199.

⁵ Zum Leistungsspektrum von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen auch freiwillige Prüfungen sowie verschiedene Beratungsleistungen. Im Folgenden wird unter dem Begriff des (Abschluss-)Prüfungsmarkts der Markt für gesetzliche Pflichtprüfungen insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verstanden. In diesem Sinne werden in dieser Arbeit auch die Begriffe (Abschluss-)Prüfer und (Abschluss-)Prüfungsgesellschaft verwendet. Vgl. Marten/Köhler, Prüfungsmarkt, 2002, S. 1831.

⁶ Vgl. Mülbart, Wirecard 4.0, 2021, S. 12; Vgl. Fröndhoff/Holtermann, Neue Details im Wirecard-Skandal: Das sind die konkreten Vorwürfe gegen EY, Handelsblatt Online vom 03.12.2020; Vgl. Schäfers/Peitsmeier, Aktenzeichen EY ungelöst, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.11.2020, S. 17.

⁷ Gegen EY wurde ein zweijähriges Verbot zur Annahme von Prüfungsaufträgen bei PIE sowie eine Geldbuße in Höhe von 500.000 Euro verhängt. Vgl. o. V., Harte Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer EY, Deutschlandfunk Online vom 04.04.2023.

⁸ Vgl. Hossenfelder, Big Four wachsen weiter zweistellig in Deutschland, 2024, o. S.; Vgl. Fehr, EY hat viele wichtige Prüfungsaufträge verloren, Frankfurter Allgemeine Zeitung Online vom 05.01.2023; Vgl. Ewert/Wagenhofer, Transparenz schützt vor Betrug, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.12.2020, S. 16.

verschärfen könnte, und es wurde ein Big-Three-Markt prophezeit.⁹ Der Fall Wirecard erinnerte in vielerlei Hinsicht an den Kollaps von Arthur Andersen im Zuge des Enron-Skandals 2002, welcher den damaligen Big-Five-Markt beendete.¹⁰ Eine solche Entwicklung birgt erhebliche Risiken, da der Ausfall einer der verbliebenen großen Prüfungsgesellschaften insbesondere bei PIE zu Schwierigkeiten führen könnte, eine geeignete Prüfungsgesellschaft zur Prüfung ihres Jahres- oder Konzernabschlusses¹¹ zu finden. Dies wiederum kann potenziell gravierende Folgen für die Stabilität der Finanzmärkte haben.¹²

Bereits unter den gegenwärtigen Marktbedingungen stehen PIE vor der Herausforderung, passende Abschlussprüfer zu finden.¹³ Hinzu kommt der zu erwartende Anstieg des Prüfungsaufwands im Zuge der verpflichtenden Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, von der in Deutschland rund 3.000 Unternehmen betroffen sein dürften.¹⁴ Ohne gezielte regulatorische Eingriffe droht eine weitere Verengung des Marktes, indem ein Großteil der zusätzlichen Prüfungsmandate auf die großen Prüfungsgesellschaften entfällt.¹⁵

Die Problematik der Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfungsleistungen beschränkt sich nicht auf Deutschland oder Europa, sondern ist global zu beobachten. Diese Tatsache wurde durch verschiedene empirische Studien belegt und entsprechend in der Vergangenheit immer wieder von regulatorischer Seite aufgegriffen.¹⁶ So veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahr 2010 als Antwort

⁹ Vgl. Wundsam, Da waren's nur noch drei ...: Der Wirecard-Skandal und das bedenkliche Oligopol der großen Wirtschaftsprüfer, Wiener Zeitung Online vom 02.02.2023; Vgl. Fröndhoff, Bei den Wirtschaftsprüfern fehlt die Vielfalt, Handelsblatt Online vom 17.01.2023.

¹⁰ Vgl. Barton, Who Cares about Auditor Reputation?, 2005, S. 559.

¹¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich der Begriff (Abschluss-)Prüfung verwendet. Dieser umfasst sowohl die gesetzliche Prüfung von Einzel- als auch von Konzernabschlüssen.

¹² Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2014, S. 4-5, 17-18; Vgl. Empfehlung 2008/473/EG der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2008 zur Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, Erwägungsgrund 2.

¹³ Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 27.

¹⁴ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland, 2025, S. 5; Vgl. Velte, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch den Wirtschaftsprüfer – Fluch oder Segen?, 2023, S. 10.

¹⁵ Vgl. Wundsam, Da waren's nur noch drei ...: Der Wirecard-Skandal und das bedenkliche Oligopol der großen Wirtschaftsprüfer, Wiener Zeitung Online vom 02.02.2023; Vgl. Hossenfelder, Die 25 größten Wirtschaftsprüfer wachsen in 2021 moderat und beklagen Fachkräftemangel sowie hohe Fluktuation, 2022, S. 4.

¹⁶ Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 27; Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 26.

auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise das Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“. Darin wurden unter anderem ein systemisches Risiko im konzentrierten Prüfungsmarkt thematisiert sowie Maßnahmen diskutiert, die Wettbewerb und Vielfalt auf dem oligopolistisch geprägten Prüfungsmarkt fördern sollen.¹⁷ Ein Vorschlag betraf die Einführung obligatorischer Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) bei PIE durch Konsortien aus einer Big-Four- und einer Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft, womit eine marktöffnende Wirkung verbunden wird. Innerhalb Europas sind durchaus Positivbeispiele der Anwendung von Joint Audits zu verzeichnen, in erster Linie in Frankreich, wo dieses Instrument zu mehr Vielfalt im Abschlussprüfungsmarkt beiträgt.¹⁸

Die EU-Reform der Abschlussprüfung, die 2014 in Kraft trat, verzichtete jedoch auf eine verpflichtende Einführung von Joint Audits und ermöglichte lediglich eine Anreizsetzung. So können Mitgliedstaaten eine Verlängerung der Frist zum verpflichtenden Wechsel der Prüfungsgesellschaft (externe Pflichtrotation) von zehn auf 24 Jahre gewähren, sofern Unternehmen mehrere Prüfer bestellen.¹⁹ Deutschland machte von diesem Wahlrecht Gebrauch und implementierte die Regelung mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) im Juni 2016.²⁰

Als unmittelbare Reaktion auf den Wirecard-Skandal verabschiedete der deutsche Gesetzgeber im Juli 2021 das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). Dieses zielte unter anderem auf eine Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, indem enge Beziehungen zwischen Prüfern und geprüften Unternehmen unterbunden werden sollten. In diesem Zuge wurde das zuvor ausgeübte Mitgliedstaatenwahlrecht aufgegeben und die verlängerte Rotationsfrist bei Joint Audits ersatzlos gestrichen. Seither gilt für PIE wieder eine einheitliche Höchstlaufzeit von zehn Jahren für Prüfungsmandate.²¹ Insofern wurde durch das FISG das potentiell Konzentrationsvermindernde Instrument des Joint Audits faktisch abgeschafft, die Möglichkeit, das Prüferoligopol weiter aufzubrechen, nicht wahrgenommen und

¹⁷ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2014, S. 4-5.

¹⁸ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2014, S. 18.

¹⁹ Vgl. Quick/Simons, Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews, 2018, S. 371-372.

²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Prüfungsergebnisse sollen aussagekräftiger werden, Deutscher Bundestag Online-Dienste vom 17.03.2016.

²¹ Vgl. Bormann/Böttger, Die Abschlussprüfung im Blick des FISG-RegE – Bilanzbetrug adé?, 2021, S. 332-333; Vgl. Kerkemeyer, Die Reform des deutschen Abschlussprüfungs-, Bilanzkontroll- und Finanzaufsichtsrechts durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), 2021, S. 816-817.

zugleich wurden keine alternativen Maßnahmen zur Eindämmung der anhaltend kritisierten Konzentration ergriffen.²² Zudem wirken die mit dem FISG eingeführten Maßnahmen im Bereich der Abschlussprüfung, neben der verschärften externen Pflichtrotation auch strengere Haftungsregelungen und die striktere Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen, jedoch tendenziell konzentrationsverstärkend und stehen somit der europäischen Zielsetzung einer Konzentrationsminderung entgegen.²³

Zusätzlich lässt sich festhalten, dass erst die nachträgliche Bestellung von KPMG als zweitem Abschlussprüfer eine Aufklärung zuvor bestehender Unstimmigkeiten und Verdachtsmomente im Fall Wirecard ermöglichte.²⁴ Dies wirft die Frage auf, weshalb gerade eine solche Zweitprüfung, die wesentlich zur Aufdeckung der Bilanzmanipulationen beitrug, nicht als Anlass genommen wurde, Joint Audits zumindest für große deutsche Kapitalgesellschaften ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Denn Joint Audits werden nicht nur mit einer erhöhten Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und mit einer verbesserten Prüfungsqualität, sondern auch mit einer wirksameren Prävention von Bilanzskandalen assoziiert.²⁵ So wurde auch auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Instrument Joint Audit angeregt.²⁶

Gleichzeitig ist das Risiko neuer Skandale allgegenwärtig, nicht zuletzt durch den technologischen Wandel, der zu einer höheren Komplexität, gestiegenen Unsicherheiten und wachsenden Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen, Investoren und Prüfern führt. Diese Entwicklungen steigern die Anfälligkeit für Fehlverhalten und erhöhen die Anforderungen im Rahmen der Abschlussprüfung.²⁷

Stattdessen entschied sich der Gesetzgeber für eine Ausweitung der externen Pflichtrotation, obwohl die langjährige Mandatierung von EY im Fall Wirecard nicht als ursächlich für den Skandal gewertet wurde, dieses Instrument in der

²² Vgl. Messemer, Lehren aus dem Fall Wirecard: Das Oligopol der großen Bilanzprüfer muss gebrochen werden, Handelsblatt Online vom 24.02.2021.

²³ Vgl. Quick/Schwartz/Rohatschek, Das neue FISG – evidenzbasierte Regelungen? Welche Auswirkungen auf die Abschlussprüfung sind zu erwarten?, 2021, S. 363-364; Vgl. Velte, Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 825.

²⁴ Vgl. Dicken, 150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf, 2021, S. 9.

²⁵ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), Joint Audit in France, 2022, S. 1; Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 56.

²⁶ Vgl. European Securities and Markets Authority (ESMA) – Securities and Markets Stakeholder Group, Advice to ESMA, 2021, S. 18.

²⁷ Vgl. van Driel, Financial Fraud, Scandals, and Regulation: A Conceptual Framework and Literature Review, 2019, S. 1261, 1268-1270.

Vergangenheit wiederholt abgelehnt worden war und seine potenziell konzentrationsverstärkende Wirkung im Widerspruch zu den Zielen der EU-Abschlussprüfungsreform steht.²⁸

1.2 Darstellung der Forschungslücke

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzgebungsprozess rund um das FISG bisher nicht systematisch aufgearbeitet wurde. Insbesondere fehlt eine vertiefte Analyse der politischen Entscheidung gegen die Einführung von Joint Audits und zugunsten der externen Pflichtrotation. Dies ist insofern auffällig, als empirische Studien zur externen Pflichtrotation deren Wirksamkeit hinsichtlich einer Entzerrung des Prüfungsmarktes oder einer Verbesserung der Prüfungsqualität teilweise als begrenzt oder sogar kontraproduktiv einschätzen.²⁹ Ebenso wenig liegt bislang eine fundierte Untersuchung der Argumentationsmuster von Interessengruppenvertretern während der Ausarbeitung des FISG vor.³⁰ Vorliegende Studien zu vorangegangenen Regulierungsprozessen mit Joint-Audit-Bezug betrachten die Positionen zudem überwiegend in aggregierter Form über mehrere Staaten hinweg, sodass eine vertiefte Analyse einzelner Länder wie Deutschland oder Frankreich ausbleibt.³¹

Darüber hinaus weist der Forschungsstand insbesondere im Hinblick auf Joint Audits erhebliche Lücken auf, obwohl dieses Instrument in verschiedenen regulatorischen Verfahren wiederholt diskutiert wurde. Wissenschaftliche Literatur hierzu ist bislang nur in begrenztem Umfang vorhanden. Dies ist vor allem auf die geringe Zahl an Ländern zurückzuführen, in denen Joint Audits verpflichtend vorgeschrieben sind.³² Entsprechend sind die Auswirkungen dieses Instruments im Hinblick

²⁸ Vgl. Schnittker/Bravidor, (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren, 2022, S. 238, 240; Vgl. Mülbart, Wirecard 4.0, 2021, S. 11; Vgl. Ewert/Wagenhofer, Transparenz schützt vor Betrug, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.12.2020, S. 16.

²⁹ Vgl. Quick/Schwartz/Rohatschek, Das neue FISG – evidenzbasierte Regelungen? Welche Auswirkungen auf die Abschlussprüfung sind zu erwarten?, 2021, S. 363-364; Vgl. Velte, Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 825.

³⁰ Ausgewählte Beiträge: Vgl. Berninger/Hoffarth/Lattermann, Die Neuregelung von Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung im Jahr 2021 – Meinungsstand und Evolution des Gesetzentwurfs zum FISG, 2023, S. 108-127; Vgl. Schnittker/Bravidor, (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren, 2022, S. 235-242; Vgl. Follert, Vorsicht vor dem Verdrängungseffekt!, 2021, S. 682-687.

³¹ Ausgewählte Beiträge: Vgl. Gros/Worret, Lobbying and Audit Regulation in the EU, 2016, S. 381-403; Vgl. Hottegindre/Belze/Loison, La réforme européenne de l’audit : où sont les académiques ?, 2016, S. 121-150; Vgl. Böcking et al., Analysis of the EU Consultation on the Green Paper “Audit Policy: Lessons from the Crisis”, 2011, S. 1-87.

³² Vgl. Ratzinger-Sakel, Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressaten?, 2015, S. 2525.

auf Prüfungsqualität, Prüferunabhängigkeit und Prüfungsmarkt noch nicht umfassend erforscht.³³ Die bisherigen Befunde sind zudem heterogen und erlauben keine abschließende Bewertung der Wirksamkeit.³⁴

Schließlich ist die bisherige Forschung stark quantitativ ausgerichtet und greift vielfach auf Surrogate zurück, wie zum Beispiel zur Messung von Prüfungsqualität. Dies limitiert die Aussagekraft der Ergebnisse. Qualitative Studien, die vertieft Einblicke in Einstellungen, Entscheidungsprozesse und praktische Erfahrungen ermöglichen, fehlen weitgehend.³⁵ Mehrere Arbeiten verweisen daher explizit auf den Bedarf qualitativer Methoden, beispielsweise in Form von Interviews mit Berufspraktikern, um realitätsnahe und kontextbezogene Erkenntnisse zu gewinnen.³⁶

1.3 Ableitung der Zielstellung

Wie im Kapitel 1.1 dargestellt, erscheint die Entscheidung gegen Joint Audits und zugleich für eine Ausweitung der externen Pflichtrotation sowohl angesichts der verschärften Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfungsleistungen für PIE als auch im Lichte des Wirecard-Skandals widersprüchlich. Ziel dieser Arbeit ist es, diesen Widerspruch zu untersuchen und dabei an die in Kapitel 1.2 dargestellten Forschungslücken im Hinblick auf den FISG-Gesetzgebungsprozess anzuknüpfen. Daraus ergibt sich folgende zentrale Forschungsfrage:

Welche Gründe lassen sich für die Nichtumsetzung von Joint Audits als regulatorische Maßnahme im Zuge des FISG trotz der hohen Konzentration im deutschen Abschlussprüfungsmarkt, infolge des Wirecard-Skandals und einem dadurch zusätzlich erhöhten Konzentrationsrisiko sowie internationaler positiver Anwendungsbeispiele wie Frankreich identifizieren?

³³ Vgl. Velte, *Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?*, 2016, S. 523; Vgl. Ratzinger-Sakel et al., *Joint Audit: Issues and Challenges for Researchers and Policy-Makers*, 2013, S. 194.

³⁴ Vgl. Quick/Simons, *Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews*, 2018, S. 372.

³⁵ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, *Wo liegen die Schwachstellen der Joint-Audit-Forschung?*, 2016, S. 200; Vgl. Velte, *Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?*, 2016, S. 519; Vgl. Ratzinger-Sakel et al., *Joint Audit: Issues and Challenges for Researchers and Policy-Makers*, 2013, S. 193-194; Vgl. Ratzinger-Sakel/Lambacher, *Erfahrungen mit dem Joint Audit in Frankreich*, 2013, S. 1369-1370.

³⁶ Vgl. André et al., *Are Joint Audits Associated with Higher Audit Fees?*, 2016, S. 272; Vgl. Ratzinger-Sakel/Lambacher, *Erfahrungen mit dem Joint Audit in Frankreich*, 2013, S. 1370; Vgl. Europäisches Parlament, *Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise*, 2011, S. 14.

Die theoretische Zielsetzung der Arbeit besteht darin, ein vertieftes Verständnis für die bislang ungeklärte Abkehr vom Instrument des Joint Audits im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsprozesses zu entwickeln. In diesem Sinne wird zur Beantwortung der Forschungsfrage untersucht, ob und inwiefern sich in der Positionierung des deutschen Gesetzgebers zum Instrument Joint Audit Hinweise auf gesetzgeberische Defizite in Form von Regulierungsversagen³⁷ erkennen lassen. Vor diesem Hintergrund sollen sowohl strukturelle als auch prozessuale Schwächen im regulatorischen Umgang mit diesem Instrument identifiziert und systematisch aufgearbeitet werden.³⁸

Regulierungsversagen kann dann angenommen werden, wenn im Gesetzgebungsprozess sowohl in der Ausarbeitung als auch in der Entscheidungsfindung strukturelle Mängel auftreten und darüber hinaus die ursprünglichen Zielstellungen der Regulierung verfehlt oder gar konterkariert werden.³⁹ Im Fokus der Analyse stehen dabei potenzielle Indikatoren für Regulierungsversagen, insbesondere regulatorische Vereinnahmung, Informationsineffizienzen, eine unangemessene Wahl regulatorischer Maßnahmen, unerwünschte Nebeneffekte sowie gesellschaftliche Einflussfaktoren.⁴⁰ Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Instrument des Joint Audits. Aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung im FISG zugunsten der externen Pflichtrotation wird jedoch auch dieses Instrument in die Untersuchung einbezogen.

Auf empirischer Ebene verfolgt die Arbeit das Ziel, ein differenziertes Argumentationsspektrum zu Joint Audits und zur externen Pflichtrotation zu erheben. In dieser Hinsicht will sie einen Beitrag zur Schließung der im Kapitel 1.2 dargestellten

³⁷ Der Gesetzgeber kann wirtschaftliche Aktivitäten durch verschiedene Eingriffe steuern, u. a. durch Gesetzgebung, Verordnungen und behördliche Maßnahmen. Diese Eingriffe können unter staatlicher Regulierung (engl. *Government Regulation*) subsumiert werden. Vgl. Joskow, *Market Imperfections versus Regulatory Imperfections*, 2010, S. 4; Vgl. Picot, *Neue Spielregeln für Kapitalmärkte und Netzindustrien: Ökonomie der Regulierung*, 2009, S. 657.

³⁸ Vgl. Bansal/Corley, *The Coming of Age for Qualitative Research: Embracing the Diversity of Qualitative Methods*, 2011, S. 235.

³⁹ Vgl. Derwort/Jäger/Newig, *Towards Productive Functions? A Systematic Review of Institutional Failure, its Causes and Consequences*, 2019, S. 284-285; Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 68-70.

⁴⁰ Regulierungsversagen kann zudem in Form gesetzlicher Lücken oder unklarer Kompetenzverteilungen wie im Fall Wirecard zu Skandalen mit weitreichenden Folgen beitragen. Dort waren die Zuständigkeiten zwischen der DPR und der BaFin nicht eindeutig geregelt, was letztlich zu einer unvollständiger Kontrollabdeckung führte. Vgl. Loy/Steuer, *Der „Fall Wirecard“ und die Reform des Enforcements*, 2020, S. M19; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 62.

inhaltlichen und methodischen Forschungslücke insbesondere in Bezug auf Joint Audits leisten. Die Grundlage bilden qualitative Daten aus Gesetzgebungsverfahren, öffentlichen Konsultationen und Experteninterviews in Deutschland und Frankreich. Dabei wird die Positionierung Deutschlands nicht nur im FISG-Gesetzgebungsverfahren selbst, sondern auch in vor- und nachgelagerten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen untersucht, in denen das Instrument des Joint Audits thematisiert wurde. Die zeitgleiche Analyse des französischen Anwendungsfalles soll vertiefte Einblicke in die tatsächlichen Wirkmechanismen von Joint Audits im Hinblick auf Prüfungsqualität, Prüferunabhängigkeit und Marktkonzentration ermöglichen. Damit soll eine fundierte Grundlage für eine sachgerechte Neubewertung des Instruments im deutschen Kontext geschaffen werden.

Darüber hinaus wird untersucht, ob sich im erhobenen Datenmaterial Hinweise auf ein systemisches Risiko im stark konzentrierten Abschlussprüfungsmarkt erkennen lassen, das unter anderem im EU-Grünbuch zur Abschlussprüfung thematisiert wurde. Ergänzend werden die wesentlichen Treiber der Marktkonzentration analysiert sowie alternative regulatorische Optionen erschlossen, die neben Joint Audits potenziell konzentrationsmindernd wirken könnten.

Methodisch folgt die Arbeit einem triangulierten qualitativen Ansatz, der sich aus einer systematischen Dokumentenanalyse, einer argumentativ angelegten inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse sowie ergänzenden Experteninterviews zusammensetzt. Die Auswertung des qualitativen Datenmaterials orientiert sich an einer neopositivistischen Forschungslogik und erfolgt entsprechend deskriptiv, nicht interpretativ.⁴¹

1.4 Aufbau der Arbeit

Die gesetzliche Abschlussprüfung stellt eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren von Kapitalmärkten dar. Kapitel 2 führt in diese Schlüsselfunktion ein und erläutert ihre rechtliche Verankerung in der nationalen Gesetzgebung. Daran anschließend wird die Bedeutung der Unternehmen von öffentlichem Interesse herausgestellt, bei denen die Abschlussprüfung eine besonders kritische Rolle spielt. Um die aktuelle Situation des hochkonzentrierten Prüfungsmarkts einordnen zu

⁴¹ Vgl. Alvesson, *Beyond Neopositivists, Romantics, and Localists: A Reflexive Approach to Interviews in Organizational Research*, 2003, S. 14-15.

können, wird zudem die historische Entwicklung des internationalen Abschlussprüfungsmarkts nachgezeichnet. Da die Arbeit Deutschland und Frankreich in den Mittelpunkt stellt, wird deren jeweilige Marktstruktur gesondert betrachtet. Abschließend wird verdeutlicht, weshalb die hohe Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfungsleistungen problematisch ist und welche Risiken daraus resultieren.

Ein mögliches regulatorisches Instrument zur Verringerung dieser Konzentration sind Joint Audits, die sowohl in der Politik als auch in der Wissenschaft diskutiert werden. Kapitel 3 widmet sich daher zunächst der begrifflichen Einordnung und Abgrenzung gegenüber anderen Formen von Gemeinschaftsprüfungen. Anschließend erfolgt die Darstellung von Funktionsweise und operativer Umsetzung, mit dem Ziel, die praktische Implementierung von Joint Audits zu veranschaulichen. Da Joint Audits kontrovers bewertet werden, folgt eine systematische Darstellung der assoziierten Vor- und Nachteile sowie der internationalen Anwendungspraxis, wobei Frankreich als langjähriger Vorreiter gesondert dargestellt wird. Ergänzend werden die Zielsetzungen europäischer und nationaler Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren aufgearbeitet, in denen Joint Audits thematisiert wurden.

Kapitel 4 gibt einen Überblick über Forschungsansätze und entsprechende Ergebnisse, wobei zunächst Erkenntnisse zur Wirkung von Joint Audits im Hinblick auf die zentralen Forschungsachsen Marktkonzentration, Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Prüferunabhängigkeit dargestellt werden. Da mit dem FISG die Anwendung der externen Pflichtrotation ausgeweitet wurde, wird zudem die Forschungslage zu diesem Instrument dargelegt. Abschließend werden Forschungsergebnisse zu regulatorischen Prozessen mit Joint-Audit-Bezug, insbesondere zum FISG, aufgearbeitet.

Da im Zusammenhang mit dem FISG von einem potentiellen Regulierungsversagen ausgegangen wird, wird dieses in Kapitel 5 als theoretischer Bezugsrahmen der Untersuchung eingeführt und durch vier theoretische Perspektiven präzisiert: das öffentliche Interesse, das private Interesse, die Institutionenökonomie sowie die öffentliche Wahl. Für jede Perspektive werden die zentralen Merkmale von Regulierungsversagen herausgearbeitet, die als Grundlage der weiteren Untersuchung dienen.

In Kapitel 6 wird der methodische Ansatz erläutert. Es wird zunächst begründet, warum ein qualitativer Forschungsrahmen gewählt wurde. Daran schließt sich eine Darstellung von Forschungsdesign und Methodenspektrum im Überblick an. Da

Datenerhebung und Datenanalyse in mehreren, aufeinander aufbauenden Schritten untergliedert sind, werden in diesem Kapitel sowohl die einzelnen Elemente des Vorgehens erläutert als auch relevante Zwischenergebnisse präsentiert, die zur Nachvollziehbarkeit des Vorgehens beitragen. Abschließend wird die methodische Qualität durch eine Reflexion ausgewählter Gütekriterien diskutiert.

Die Ergebnisse der Analyse werden in Kapitel 7 präsentiert. Auf Grundlage der theoretischen Merkmale für Regulierungsversagen wird untersucht, ob sich Hinweise auf regulatorische Defizite im FISG-Gesetzgebungsprozess finden lassen. Angesichts des fehlenden Konsenses über das Vorliegen eines systemischen Risikos im hochkonzentrierten Prüfungsmarkt erfolgt zudem eine Prüfung, ob das Datenmaterial Annahmen zu dessen Existenz stützt. Um ein umfassendes Bild der Ursachen der Marktkonzentration zu erheben, erfolgt ergänzend eine Untersuchung ihrer wesentlichen Treiber. Da der Einsatz von Joint Audits umstritten bleibt, werden schließlich auch alternative regulatorische Maßnahmen zur Konzentrationsminderung anhand des Datenmaterials herausgestellt.

Im Kapitel 8 werden die Ergebnisse in einer Gesamtschau zusammengefasst und die zentrale Forschungsfrage beantwortet. Zudem wird der Beitrag der Arbeit dargestellt, indem die sich aus der Erkenntnislage ergebenden Implikationen für Theorie und Praxis diskutiert werden. Darüber hinaus erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den methodischen und inhaltlichen Grenzen der Untersuchung.

Den Abschluss bildet Kapitel 9, das mögliche zukünftige Entwicklungen im Abschlussprüfungsmarkt skizziert, die sich nach Auswertung des Datenmaterials abzeichnen. Die Arbeit schließt mit einer Darstellung von Anknüpfungspunkten für weiterführende Forschung.

2 Bedeutung und Struktur des Abschlussprüfungsmarkts

Im folgenden Kapitel wird erläutert, welche Funktion die gesetzliche Abschlussprüfung erfüllt, wie sie national rechtlich verankert ist und worin ihre Relevanz insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse besteht. Darüber hinaus wird dargestellt, wie sich die Konzentrationslage im Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Zeitverlauf entwickelt hat, wobei ein besonderer Fokus auf die Marktstrukturen der im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Länder Deutschland und Frankreich gelegt wird. Abschließend wird herausgestellt, welche Risiken mit einer hohen Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfung verbunden sind.

2.1 Funktion und gesetzliche Verankerung der Abschlussprüfung

Im Sinne der Prinzipal-Agenten-Theorie nach Ross (1973) sowie Jensen und Meckling (1976) übernimmt die Abschlussprüfung sowohl eine Überwachungsfunktion (engl. *Monitoring*) als auch eine Bindungsfunktion (engl. *Bonding*). Einerseits lässt der Prinzipal (z. B. Eigentümer oder Aktionär) die externe Rechnungslegung des Agenten (z. B. Manager) durch einen unabhängigen Dritten prüfen. Andererseits kann der Agent durch die Beauftragung eines externen Prüfers Vertrauen in seine Rechnungslegung schaffen.⁴²

Insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften und im Hinblick auf den Kapitalmarkt kommt dem Abschlussprüfer die Funktion eines Wächters (engl. *Gatekeeper*) zu. In dieser Hinsicht fungiert er als Intermediär zwischen dem Unternehmen und den Kapitalgebern. Durch die Prüfung der finanziellen Berichterstattung und die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks (§ 322 HGB) durch einen Abschlussprüfer wird signalisiert, dass die Rechnungslegung vertrauenswürdig ist. Dies erleichtert Investitionsentscheidungen auf Kapitalgeberseite, verbessert die Kapitalbeschaffung auf Unternehmensseite und trägt zur Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts bei.⁴³ Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass eine Abschlussprüfung so gestaltet sein muss, dass das Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit

⁴² Vgl. Chow, *The Demand for External Auditing: Size, Debt and Ownership Influences*, 1982, S. 274; Vgl. Jensen/Meckling, *Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure*, 1976, S. 308; Vgl. Ross, *The Economic Theory of Agency: The Principal's Problem*, 1973, S. 134.

⁴³ Vgl. Coffee, *Gatekeepers: The Professions and Corporate Governance*, 2006, S. 2; Vgl. Merkt, *Unternehmenspublizität*, 2001, S. 306; Vgl. Assmann, *Konzeptionelle Grundlagen des Anlegerschutzes*, 1989, S. 61.

getroffen werden kann. Gleichwohl verbleibt selbst bei einem positiven Prüfungsurteil ein Restrisiko, dass nicht sämtliche Fehler erkannt werden.⁴⁴

Da viele Kapitalmarktteilnehmer nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und prohibitiv hohe Kosten anfallen würden, haben sie faktisch keine Möglichkeit, die Richtigkeit von Abschlussangaben zu überprüfen. Daraus ergibt sich die besondere Bedeutung eines unabhängigen Abschlussprüfers als zentraler Vertrauensanker.⁴⁵ Jedoch agiert nach Antle (1982) auch der Abschlussprüfer selbst als ökonomischer Agent.⁴⁶ Dies führt zu Agency-Problematiken, insbesondere in Form von verdeckten Informationen (engl. *Hidden Information*) und verdeckten Handlungen (engl. *Hidden Action*), die Informationsasymmetrien und opportunistisches Verhalten (engl. *Moral Hazard*) begünstigen.⁴⁷

Gleichzeitig ist die Unabhängigkeit des Prüfers eine notwendige Voraussetzung zur Sicherstellung von Prüfungsqualität.⁴⁸ Dies spiegelt sich in der Definition von Prüfungsqualität nach DeAngelo (1981) wider: „Prüfungsqualität ist die vom Markt bewertete Wahrscheinlichkeit, dass der Abschlussprüfer einen Fehler oder Verstoß in der Rechnungslegung des Mandanten entdeckt und über diesen Bericht erstattet.“⁴⁹ Die unabdingbare Prüferunabhängigkeit ist daher für deutsche Abschlussprüfer neben weiteren Berufspflichten in § 43 Abs. 1 WPO festgehalten.

Auch die EU-Kommission hebt in ihrem Grünbuch zur Abschlussprüfung hervor, dass Prüferunabhängigkeit eine grundlegende Voraussetzung für eine vertrauenswürdige und qualitativ hochwertige Abschlussprüfung ist. In dieser Hinsicht verbindet die EU-Kommission mit der Ausübung der Abschlussprüfung die Erfüllung einer gesellschaftlichen Funktion.⁵⁰ Aus der Perspektive des öffentlichen Interesses

⁴⁴ Vgl. § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. IDW PS 261 n. F. Tz 5. Die Differenz zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit an die Abschlussprüfung und der tatsächlich durch den Abschlussprüfer zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der Literatur als sogenannte „Erwartungslücke“ bezeichnet. Vgl. Ruhnke/Schmiele/Schwind, Die Erwartungslücke als permanentes Phänomen der Abschlussprüfung – Definitionsansatz, empirische Untersuchung und Schlussfolgerungen, 2010, S. 396.

⁴⁵ Vgl. Westhoff, Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses: Brauchen wir eine Kontrolle der Kontrolleure bezogen auf die Abschlussprüfer und wenn ja, welche? (Teil I), 2003, S. 2087.

⁴⁶ Vgl. Antle, The Auditor as an Economic Agent, 1982, S. 503.

⁴⁷ Vgl. Arrow, Agency and the Market, 1986, S. 1084.

⁴⁸ Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 520.

⁴⁹ Originalfassung des Zitats: „The quality of audit services is defined to be the market-assessed joint probability that a given auditor will both (a) discover a breach in the client's accounting system, and (b) report the breach.“ DeAngelo, Auditor Size and Audit Quality, 1981, S. 186 (Übers. d. Verf.).

⁵⁰ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 3-4.

dient die Abschlussprüfung demnach insbesondere dem Schutz von Aktionären und Sparer⁵¹.

Insgesamt lassen sich drei wesentliche Funktionen der Abschlussprüfung ableiten: die Kontroll-, die Informations- und die Beglaubigungsfunktion.⁵² Die Kontrollfunktion besteht in der Sicherstellung, dass die Abschlussangaben glaubwürdig und verlässlich sind.⁵³ Die Informationsfunktion ergibt sich aus der unparteiischen Berichterstattung (§ 43 Abs. 1 WPO) und dem adressatengerechten Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB).⁵⁴ Die Beglaubigungsfunktion manifestiert sich in der Erteilung des Bestätigungsvermerks (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB), wodurch den Adressaten das Ergebnis der Prüfung offiziell bestätigt wird.

Neben der Funktion im öffentlichen Interesse übernimmt der Abschlussprüfer auch eine unterstützende Funktion für interne Überwachungsorgane wie den Prüfungsausschuss der geprüften Gesellschaft. Damit ist er zugleich ein wichtiges Element im Rahmen der Corporate Governance.⁵⁵

Für deutsche Unternehmen ergibt sich die Pflicht zur Prüfung der externen Rechnungslegung im Falle nicht kleiner Kapitalgesellschaften aus § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB für Einzelabschlüsse sowie aus § 316 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 290 Abs. 1 HGB für Konzernabschlüsse.⁵⁶ Große Nicht-Kapitalgesellschaften unterliegen der Prüfungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 PublG i. V. m. § 1 Abs. 1 PublG für Einzelabschlüsse und gemäß § 14 Abs. 1 PublG i. V. m. § 11 Abs. 1 PublG für Konzernabschlüsse.⁵⁷

Gegenstand der Prüfung sind § 317 HGB zufolge der Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss mit den jeweiligen Pflichtbestandteilen wie (Konzern-)Bilanz, (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung, (Konzern-)Anhang sowie

⁵¹ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 5; Vgl. McGuire/Omer/Wang, *Tax Avoidance: Does Tax-Specific Industry Expertise Make a Difference?*, 2012, S. 981.

⁵² Vgl. Bormann, *HGB § 316 Pflicht zur Prüfung*, 2025, Rn. 1-6.

⁵³ Vgl. IDW PS 200, Tz. 8.

⁵⁴ Vgl. IDW PS 450, Tz. 8.

⁵⁵ Vgl. Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR), *Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform des Rechts der Abschlussprüfung*, 2012, S. 295.

⁵⁶ Gemäß § 267 Abs. 1 HGB überschreiten nicht kleine Kapitalgesellschaften folgende Merkmale: 7.500.000 Euro Bilanzsumme, 12.000.000 Euro Umsatzerlöse, 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

⁵⁷ Gemäß § 6 Abs. 1 PublG überschreiten große Nicht-Kapitalgesellschaften folgende Merkmale: 65.000.000 Euro Bilanzsumme, 130.000.000 Euro Umsatzerlöse, 5.000 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

(Konzern-)Lagebericht. Gemäß § 317 Abs. 1 HGB zielt die Prüfung darauf ab, Unrichtigkeiten und Verstöße gegenüber gesetzlichen und berufsständischen Normen aufzudecken. Damit soll sichergestellt werden, dass die finanzielle Berichterstattung die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zutreffend widerspiegelt.

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist gemäß § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten.⁵⁸ Der öffentliche Auftrag an den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers lässt sich aus § 2 Abs. 1 WPO ableiten.

2.2 Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bestimmte Unternehmen stehen aufgrund ihrer Größe, ihrer Komplexität sowie der Art ihrer Geschäftstätigkeit im besonderen Fokus der Öffentlichkeit und unterliegen spezifischen regulatorischen Vorgaben. Zudem werden zum Schutz von Anlegern, Gläubigern und der Allgemeinheit an die Abschlussprüfung dieser Unternehmen gesteigerte Anforderungen in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit, Prüfungsqualität und Transparenz gestellt.⁵⁹ Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde auf europäischer Ebene ein einheitlicher regulatorischer Rahmen geschaffen. Zentrale Rechtsakte sind dabei die Richtlinie 2006/43/EG, welche die Grundstruktur der Abschlussprüfung harmonisiert, sowie die Richtlinie 2014/56/EU mit wesentlichen Überarbeitungen und Erweiterungen. Ergänzend dazu wurden mit der unmittelbar geltenden Verordnung 537/2014/EU spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse festgelegt.⁶⁰

Der Begriff der Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde zunächst durch die Richtlinie 2006/43/EG eingeführt und später durch die Richtlinie 2014/56/EU aktualisiert. Er umfasst Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie

⁵⁸ Ausnahmen gelten gemäß § 267 Abs. 2 HGB und § 264a Abs. 1 HGB für mittelgroße Kapital- und Personengesellschaften.

⁵⁹ Vgl. Haucap/Kehder/Prüfer, Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt, 2022, S. 8; Vgl. RL (EU) 2014/56, Erwägungsgrund 1, 2, 6, 12, 14, 15.

⁶⁰ Vgl. RL (EU) 2014/56, Erwägungsgrund 2.

weitere Unternehmen, sofern durch die Mitgliedstaaten aufgrund bestimmter Merkmale als von öffentlichem Interesse definiert.⁶¹

Auf nationaler Ebene erfolgte die Umsetzung der europäischen Vorgaben durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG). In diesem Zuge wurde unter anderem das HGB um den Kreis der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß der Richtlinie 2014/56/EU erweitert. Legal explizit abgegrenzt wurde dieser Unternehmenskreis jedoch erst mit Einführung des § 316a HGB im Zuge des FISG.⁶² Deutschland hat von der Öffnungsklausel, weitere Unternehmen als von öffentlichem Interesse zu qualifizieren, keinen Gebrauch gemacht.⁶³ Zudem wurden durch das AReG im Zuge der Umsetzung der Verordnung 537/2014/EU insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit von PIE-Abschlussprüfern deutlich verschärft.⁶⁴

Im Jahr 2023 gab es in Deutschland insgesamt 990 Unternehmen von öffentlichem Interesse, davon 490 kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 264d HGB, 162 CRR-Kreditinstitute nach § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sowie 338 Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 91/674/EWG.⁶⁵

2.3 Entwicklung und Ursachen der Konzentration im internationalen Abschlussprüfungsmarkt

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist die starke Konzentration im Markt für Abschlussprüfungsleistungen auf vier große Prüfungsgesellschaften, die sogenannten „Big Four“ bestehend aus Deloitte, EY, KPMG und PwC. Im weiteren Verlauf wird daher nachvollzogen, wie sich diese Marktkonzentration im internationalen Kontext herausgebildet hat, welche Faktoren die sukzessive Verdichtung des Marktes begünstigt haben und wie sich der europäische Prüfungsmarkt im Segment der PIE aktuell darstellt.

⁶¹ Vgl. RL (EU) 2014/56, Art. 1 Buchst. f Nr. 13; Vgl. RL (EG) 2006/43, Art. 2 Nr. 13.

⁶² Vgl. Gros/Velte, Reform der Corporate Governance nach dem RefE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 441-442.

⁶³ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, Audit Commissariat aux comptes 25-26, 2024, S. 562.

⁶⁴ Vgl. Gros/Velte, Reform der Corporate Governance nach dem RefE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 441-442.

⁶⁵ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2023, 2024, S. 8.

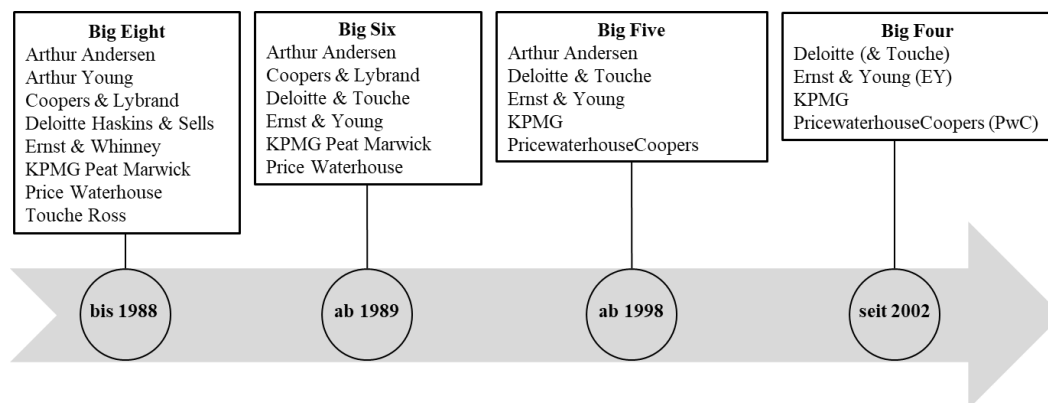


Abbildung 1: Entstehung der Big Four im Zeitverlauf⁶⁶

Abbildung 1 veranschaulicht die Entwicklung hin zu einem von den Big Four dominierten Abschlussprüfungsmarkt. Bereits Ende der 1960er-Jahre etablierte sich im US-amerikanischen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Big“, um die zehn größten Prüfungsgesellschaften anhand von Umsatz- und Mitarbeiterzahlen zu kennzeichnen.⁶⁷ Bis in die 1970er-Jahre hinein war der weltweite Markt jedoch durch eine Vielzahl regional und national agierender Prüfungsgesellschaften geprägt. Im Zuge zahlreicher nationaler und internationaler Zusammenschlüsse entstanden acht große, überwiegend angelsächsisch geprägte Prüfungsgesellschaften, die bis in die späten 1980er-Jahre eine marktbeherrschende Stellung einnahmen. Im Jahr 1989 reduzierte sich die Anzahl führender Anbieter durch die Fusion von Deloitte, Haskins & Sells mit Touche Ross zu Deloitte & Touche sowie durch den Zusammenschluss von Arthur Young und Ernst & Whinney zu Ernst & Young auf sechs große Gesellschaften. Mit der Fusion von Coopers & Lybrand und Price Waterhouse zu PricewaterhouseCoopers im Jahr 1998 verkleinerte sich die Marktspitze weiter auf die Big Five.⁶⁸

Der Enron-Skandal in den USA, der im Jahr 2001 die Wirtschaftsprüfungsbranche weltweit erschütterte, führte zum Zusammenbruch der Prüfungsgesellschaft Arthur Andersen. Enron, ein ehemaliger Energiekonzern und eines der größten US-Unternehmen, war in umfassende Bilanzmanipulationen verwickelt, in deren Folge auch die beauftragte Prüfungsgesellschaft einen erheblichen Reputationsverlust erlitt

⁶⁶ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an United States Government Accountability Office (US GAO), Audits of Public Companies, 2008, S. 9.

⁶⁷ Vgl. Ramirez, Du commissariat aux comptes à l'audit, 2003, S. 62.

⁶⁸ Vgl. OECD Competition Committee, Competition and Regulation in Auditing and Related Professions, 2010, S. 20; Vgl. United States Government Accountability Office (US GAO), Audits of Public Companies, 2008, S. 8; Vgl. Piot, Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: the French Market 1997-2003, 2007, S. 163; Vgl. Ramirez, Du commissariat aux comptes à l'audit, 2003, S. 65.

und letztlich nach 89 Jahren ihre Tätigkeit einstellte.⁶⁹ Die nationalen Einheiten von Arthur Andersen schlossen sich in der Folge mit verschiedenen, insbesondere anderen großen Prüfungsgesellschaften zusammen.⁷⁰ Mit dem Ausscheiden von Arthur Andersen aus dem Markt reduzierte sich die Zahl der führenden Prüfungsgesellschaften im Jahr 2002 dauerhaft auf vier. Der Markt wird seither von den Big Four dominiert, die von ursprünglich national agierenden Einheiten über internationale Netzwerke zu multinational aufgestellten Prüfungsgesellschaften herangewachsen sind.⁷¹

Eine wesentliche Ursache für die zunehmende Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfung liegt in der neoliberalen Gesetzgebung ab den 1960er-Jahren. Diese Entwicklung ging mit einer reduzierten staatlichen Einflussnahme im Finanzdienstleistungssektor einher und führte zu weitreichenden Privatisierungen, Unternehmenszusammenschlüssen und Akquisitionen. In der Folge kam es auch unter den Prüfungsgesellschaften insbesondere in den 1980er- und 1990er-Jahren zu zahlreichen Fusionen, mit dem Ziel, das Leistungsangebot an die wachsende internationale Ausrichtung der Mandanten anzupassen.⁷² Die Konsolidierung sowie die zunehmende Technologisierung in vielen Branchen führte zunächst zu einem Rückgang der Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen. Die großen Prüfungsgesellschaften reagierten darauf insbesondere durch die Erweiterung des Leistungsspektrums um Beratungsdienstleistungen über die klassische Abschlussprüfung hinaus.⁷³ Denn im Rahmen ihrer Mandate erhielten die Prüfungsgesellschaften gleichzeitig tiefgreifende Einblicke in die Organisationsstrukturen, Prozesse und Geschäftsmodelle der geprüften Unternehmen. Dieses im Zuge der Prüfungen gewonnene Wissen wurde strategisch genutzt, um das Beratungsangebot aufzubauen

⁶⁹ Vgl. Barton, *Who Cares about Auditor Reputation?*, 2005, S. 550, 559.

⁷⁰ In Deutschland wurden die wesentlichen Teile des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts von Arthur Andersen durch Ernst & Young übernommen. KPMG galt zunächst als aussichtsreicher Kandidat für die Übernahme, wurde jedoch durch Reputationsverluste im Zusammenhang mit dem ComROAD-Skandal zurückgeworfen. Vgl. Weber/Willenborg/Zhang, *Does Auditor Reputation Matter? The Case of KPMG Germany and ComROAD AG*, 2008, S. 944.

⁷¹ Vgl. Ramirez, *Du commissariat aux comptes à l'audit*, 2003, S. 65.

⁷² Vgl. Dezalay/Garth, *The Confrontation between the Big Five and Big Law: Turf Battles and Ethical Debates as Contests for Professional Credibility*, 2004, S. 627-628.

⁷³ Vgl. Malsch/Gendron, *Re-Theorizing Change: Institutional Experimentation and the Struggle for Domination in the Field of Public Accounting*, 2013, S. 882-883; Vgl. Brock/Powell, *Radical Strategic Change in the Global Professional Network: The "Big Five" 1999-2001*, 2005, S. 451-452.

und zu erweitern. Daraus resultierte eine Entwicklung hin zu multinational agierenden Prüfungsgesellschaften mit einem diversifizierten Dienstleistungsportfolio.⁷⁴

Im Jahr 2021 belief sich der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen (Prüfungshonorare) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in den 25 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen auf rund drei Milliarden Euro.⁷⁵ Wie in Abbildung 2 dargestellt, entfielen davon etwa 86 % auf die Big Four. Hinsichtlich der Anzahl der Abschlussprüfungsmandate lag ihr Marktanteil bei rund 59 %. Wenn vier Gesellschaften mehr als 60 % des Marktanteils halten, handelt es sich um ein enges Oligopol.⁷⁶ Darüber hinaus dominieren die Big Four auch den Markt für Nichtprüfungsleistungen im PIE-Segment mit einem Anteil von etwa 84 %.⁷⁷ Neben ihrer marktbeherrschenden Stellung nehmen die Big-Four-Gesellschaften zudem eine zentrale Rolle in der fachlichen Beratung und Standardsetzung ein.⁷⁸

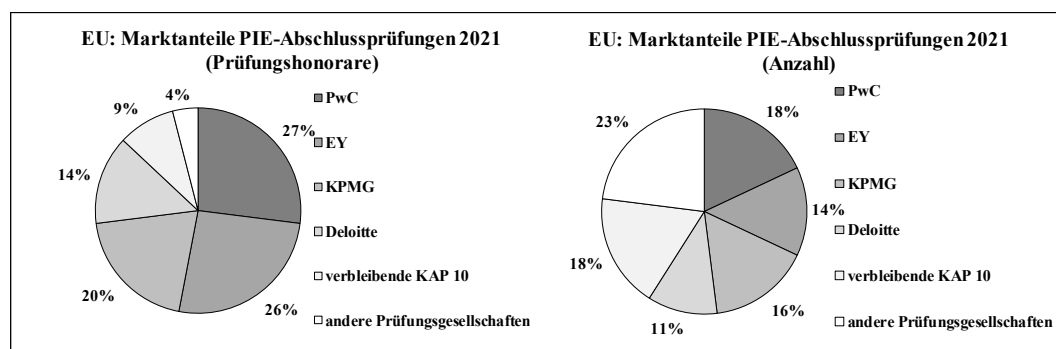


Abbildung 2: EU: Marktanteile PIE-Prüfungen⁷⁹

Aufgrund bestehender Markteintrittsbarrieren ist es insbesondere kleinen und mittleren Prüfungsgesellschaften nur schwer möglich, im Segment größerer

⁷⁴ Vgl. Velte/Loy, *The Impact of Auditor Rotation, Audit Firm Rotation and Non-Audit Services on Earnings Quality, Audit Quality and Investor Perceptions: A Literature Review*, 2018, S. 76; Vgl. Ramirez, *How Big Four Audit Firms Control Standard-Setting in Accounting and Auditing*, 2012, S. 43, 50; Vgl. Suddaby/Cooper/Greenwood, *Transnational Regulation of Professional Services: Governance Dynamics of Field Level Organizational Change*, 2007, S. 340.

⁷⁵ Vgl. Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken*, 2024, S. 3, 5.

⁷⁶ Vgl. Piot, *Concentration et compétitivité du marché de l'audit en France : une étude longitudinale 1997-2003*, 2008, S. 35.

⁷⁷ Vgl. Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken*, 2024, S. 7-8.

⁷⁸ Vgl. Ramirez, *How Big Four Audit Firms Control Standard-Setting in Accounting and Auditing*, 2012, S. 41.

⁷⁹ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken*, 2024, S. 6-8. Die KAP 10 umfassen die zehn wichtigsten europäischen Prüfungsgesellschaften. Dazu zählten im Jahr 2021 neben den Big Four folgende Gesellschaften: Baker Tilly, BDO, Grant Thornton, Mazars, Nexia und RSM. Vgl. Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken*, 2024, S. 4.

Abschlussprüfungsleistungen Fuß zu fassen. Bereits 2007 beauftragte die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienste der Europäischen Kommission den sogenannten „Oxera-Report“, um die Marktstruktur und insbesondere die Konzentration im Prüfungsmarkt zu untersuchen. Der Bericht identifizierte primäre Faktoren, die zur Marktdominanz der Big Four beitragen und gleichzeitig als Markteintrittsbarrieren für kleinere Wettbewerber im Bereich der Prüfung börsennotierter Unternehmen wirken. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere der Zugang zu qualifiziertem Personal und technischen Ressourcen, eine umfassende geographische Präsenz, ein regulatorischer Informationsvorsprung, signifikante Haftungsrisiken und entsprechend hohe Versicherungskosten sowie die Absicherung gegen Auswahlverschulden⁸⁰ auf Seiten der Mandanten.⁸¹

Da die Prüfungsqualität für Auftraggeber nicht unmittelbar beobachtbar ist, gilt die Größe der Prüfungsgesellschaft vielfach als Indikator für Qualität. Dies führt dazu, dass Mandanten häufig den etablierten Big Four den Vorzug geben.⁸² In diesem Kontext sehen sich kleinere Prüfungsgesellschaften mit einem sogenannten „Henne-Ei-Problem“ konfrontiert: Aufgrund mangelnder Erfahrung werden sie bei Ausschreibungen oft nicht berücksichtigt. Da sie jedoch keine Mandate erhalten, können sie auch keine entsprechende Erfahrung aufbauen.⁸³ Insofern fehlt es an Investitionsanreizen, zumal hohe Anfangsinvestitionen nicht zeitnah amortisiert werden können und potenzielle Gewinnrückflüsse mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.⁸⁴ Darüber hinaus scheint die Vergabe von Prüfungsaufträgen an Gesellschaften der Big Four deren Reputation weiter zu stärken, was wiederum dazu beiträgt, dass ihnen zusätzliche große Prüfungsmandate übertragen werden.⁸⁵

Im Zuge der Globalisierung ist zugleich der Bedarf multinationaler Unternehmen an einer einheitlichen, weltweit koordinierten Konzernabschlussprüfung gestiegen.

⁸⁰ Im Zusammenhang mit dem Risiko des Auswahlverschuldens wird häufig auf den sogenannten „IBM-Effekt“ verwiesen: „Niemand wird entlassen, weil er sich für IBM als Dienstleister entschieden hat.“ Originalfassung des Zitats: „No one gets fired for hiring IBM.“ Oxera Consulting Ltd, Ownership Rules for Audit Firms and Their Consequences for Audit Market Concentration, 2007, S. 171 (Übers. d. Verf.).

⁸¹ Vgl. Oxera Consulting Ltd, Ownership Rules for Audit Firms and Their Consequences for Audit Market Concentration, 2007, S. iii, 170-174.

⁸² Vgl. Hachmeister, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Prüfungsmarkt, 2001, S. 55; Vgl. DeAngelo, Auditor Size and Audit Quality, 1981, S. 197-198.

⁸³ Vgl. Competition and Markets Authority (CMA), Statutory Audit Services Market Study, 2019, S. 88.

⁸⁴ Vgl. Oxera Consulting Ltd, Ownership Rules for Audit Firms and Their Consequences for Audit Market Concentration, 2007, S. 198.

⁸⁵ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 18.

Dieser Bedarf kann faktisch nur durch global agierende Netzwerke gedeckt werden. Gleichzeitig hat die Internationalisierung der Rechnungslegung zu einer erhöhten Regulationsdichte geführt. Die Erfüllung umfangreicher Berichtspflichten sowie die Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards (z. B. HGB, IFRS, US GAAP, ISA) führen zu hohen Fixkosten, die kleinere Anbieter wirtschaftlich kaum tragen können.⁸⁶ Durch diese weitere Marktbarriere werden kleinere und mittlere Abschlussprüfungsgesellschaften folglich aus dem Markt für PIE gedrängt beziehungsweise erlangen keinen Marktzugang.⁸⁷

Abschließend lässt sich feststellen, dass kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften in der Regel nicht in der Lage sind, vergleichbare Skaleneffekte (engl. *Economies of Scale*) durch Standardisierung und Spezialisierung sowie Verbundeffekte (engl. *Economies of Scope*) aus kombinierten Beratungs- und Prüfungsangeboten wie die großen Gesellschaften zu erzielen.⁸⁸

2.4 Abschlussprüfungsmarkt in Deutschland

Die starke Marktkonzentration auf vier große Anbieter, wie sie auf dem europäischen Markt für Abschlussprüfungsleistungen zu beobachten ist, lässt sich auch auf dem deutschen Markt feststellen. Abbildung 3 veranschaulicht die Verteilung der gesamten Umsätze aus Abschlussprüfungen (Prüfungshonorare) bei allen prüfungspflichtigen Unternehmen im Jahr 2023 sowie im Zeitraum von 2016 bis 2023.

⁸⁶ Vgl. Heuser/Quick/Schmidt, Die Anbieterkonzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt – Eine empirische Untersuchung der Jahre 2010-2013, 2015, S. 82; Vgl. Quick/Sattler, Das Erfordernis der Umsatzunabhängigkeit und die Konzentration auf dem deutschen Markt für Abschlussprüferleistungen, 2011, S. 76; Vgl. Velte, Empirische Evidenz der Anbieterkonzentration am deutschen Prüfungsmarkt, 2011, S. 594-595; Vgl. Petersen/Zwirner, Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis in Deutschland – Konzentrationsbefunde im deutschen Prüfungswesen, 2007, S. 1742-1743.

⁸⁷ Wild (2012) analysiert die Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen im Zeitraum 2001 bis 2009. Für das Prime-Standard-Segment der Deutschen Börse konstatiert er einen Rückgang von Mandaten kleinerer und mittlerer Prüfungsgesellschaften zugunsten der Big Four. Ursächlich seien regulatorische Vorgaben wie das BilReG (2005) mit der Pflicht zur Anwendung der IAS/IFRS sowie das BAREfG (2007) mit der Einführung von Transparenzberichten für Prüfer öffentlicher Unternehmen, die zu Fixkostenerhöhungen führten. Vgl. Wild, Die Entwicklung der Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen unter Berücksichtigung externer Einflüsse, 2012, S. 11, 25-26, 30.

⁸⁸ Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 26.

Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen den Big Four, den sogenannten „Next 12“⁸⁹ sowie kleineren Abschlussprüfungsgesellschaften.

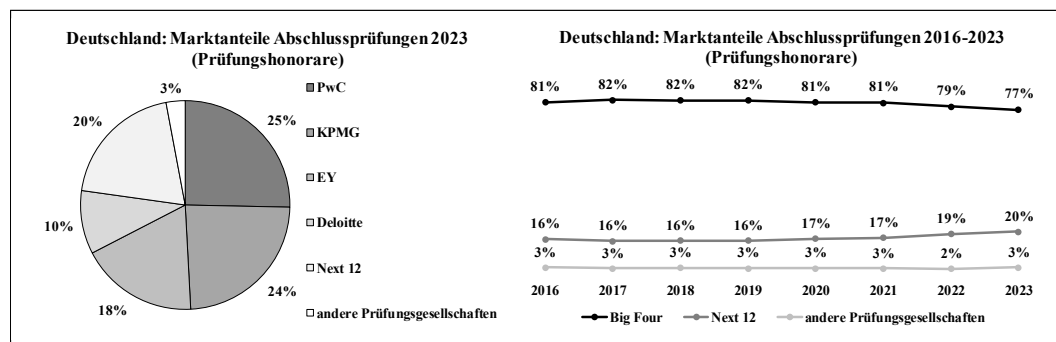


Abbildung 3: Deutschland: Marktanteile Abschlussprüfungen⁹⁰

Im Jahr 2023 vereinnahmten die Big Four rund 77 % der insgesamt etwa zwei Milliarden Euro umfassenden Umsätze aus Abschlussprüfungen in Deutschland. Zwar ist ihr Marktanteil im Vergleich zu 2016 rückläufig, verbleibt jedoch auf hohem Niveau und liegt weiterhin deutlich über der Schwelle von 66,6 %, ab der gemäß § 18 Abs. 6 Nr. 2 GWB ein Oligopol angenommen wird. Gemessen an der Konzentrationsrate, die den Anteil in Prozent an einem bestimmten Gesamtmerkmalsbetrag, in diesem Falle der Gesamtumsatz mit Prüfungsleistungen, angibt, lässt sich somit im deutschen Markt für Abschlussprüfungen eine oligopolistische Marktstruktur feststellen.⁹¹ Parallel dazu ist ein kontinuierlicher Anstieg der Marktanteile der Next-12-Prüfungsgesellschaften zu beobachten. Auch im Bereich der Nichtprüfungsleistungen zeigt sich eine starke Marktkonzentration: Im Jahr 2023 entfielen 86 % dieser Leistungen auf die Big Four und weitere 12 % auf die Next 12.⁹²

In der erstmals im September 2024 veröffentlichten Marktanalyse der APAS werden die Marktanteile insbesondere im Hinblick auf Abschlussprüfungen bei

⁸⁹ Im Jahr 2023 gehörten folgende Abschlussprüfungsgesellschaften der von der WPK definierten Next-12-Gruppe an: Baker Tilly International, BDO International, Crowe Global, ETL-Verbund, Grant Thornton International Ltd., HLB International, Forvis Mazars Global Network, Moore Global Network Limited, NEXIA International Ltd., PKF International Limited, Rödl & Partner und RSM International. Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2023, 2024, S. 2.

⁹⁰ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2023, 2024, S. 15; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2022, 2023, S. 14; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2021, 2022, S. 12; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2020, 2021, S. 12; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2019, 2020, S. 12; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2018, 2019, S. 12; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2017, 2018, S. 11; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2016, 2017, S. 12.

⁹¹ Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 27.

⁹² Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2023, 2024, S. 15.

Unternehmen von öffentlichem Interesse untersucht.⁹³ Wie Abbildung 4 zeigt, belief sich der deutschlandweite Gesamtumsatz aus PIE-Prüfungen im Jahr 2023 auf 751 Millionen Euro, wovon 89 % auf Big-Four-Prüfungsgesellschaften entfielen.

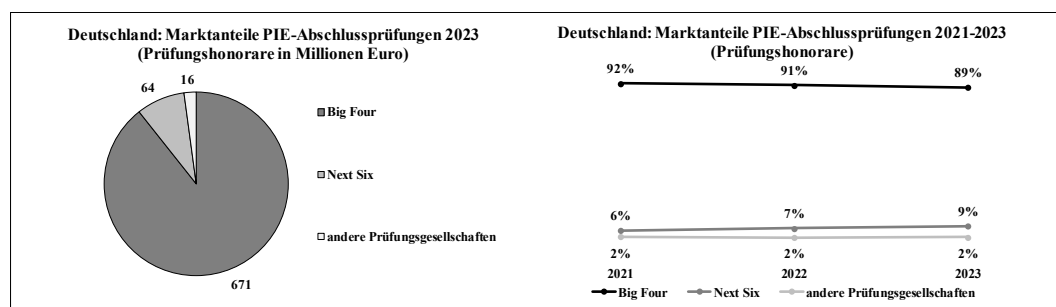


Abbildung 4: Deutschland: Marktanteile PIE-Abschlussprüfungen⁹⁴

Insgesamt wurden die 990 PIE-Mandate im Jahr 2023 von 51 verschiedenen Prüfungsgesellschaften betreut. Dabei zeigt sich ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu 2015, als noch 91 Prüfungsgesellschaften für 1.169 PIE tätig waren.⁹⁵ Hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsmandate entfielen 66 % im Jahr 2023 auf die Big Four.⁹⁶

Die starke Konzentration zeigt sich auch im DAX-Segment. Im Jahr 2024 prüften die Big-Four-Gesellschaften 95 % der 40 DAX-Mandate. Ausnahmen bilden lediglich die Porsche SE und SAP, bei denen mit Grant Thornton beziehungsweise BDO Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften als Abschlussprüfer bei DAX-Unternehmen zum Einsatz kamen.⁹⁷

2.5 Abschlussprüfungsmarkt in Frankreich

Der Abschlussprüfungsmarkt in Frankreich weist ebenso wie der europäische und deutsche Markt eine oligopolistische Struktur auf.⁹⁸ Anders als in vielen anderen Ländern handelt es sich in Frankreich jedoch nicht um einen klassischen Big-Four-,

⁹³ In der Marktanalyse der APAS werden ohne Nennung einzelner Namen die vier umsatzstärksten, die sechs nächstgrößten sowie alle übrigen Prüfungsgesellschaften in aggregierter Form dargestellt.

⁹⁴ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), Aktualisierte Marktanalyse zum Jahresbericht 2023, 2024, S. 3-4.

⁹⁵ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2023, 2024, S. 9; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2016, 2017, S. 8-9.

⁹⁶ Vgl. Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), Aktualisierte Marktanalyse zum Jahresbericht 2023, 2024, S. 5.

⁹⁷ Vgl. Fröndhoff, Wirtschaftsprüfer gewinnt erstes Dax-Prüfmandat seit Wirecard-Skandal, Handelsblatt Online vom 20.12.2024.

⁹⁸ Vgl. Piot, Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: the French Market 1997-2003, 2007, S. 163.

sondern um einen Big-Five-Markt, da die Prüfungsgesellschaft Forvis Mazars⁹⁹ aufgrund ihrer Marktstellung als größtes nationales Prüfungsnetzwerk¹⁰⁰ zu den vier international führenden Anbietern hinzugerechnet wird.¹⁰¹

Abbildung 5 zeigt die Verteilung der Umsätze aus Abschlussprüfungen (Prüfungshonorare) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Jahr 2024 sowie die Entwicklung der Verteilung im Zeitraum von 2015 bis 2024.¹⁰² Im Jahr 2024 entfielen von einem Gesamtvolumen in Höhe von 404 Millionen Euro rund 88 % der Prüfungshonorare auf die Big Five.¹⁰³ Laut einer Erhebung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021 vereinnahmten die Big Four in Frankreich etwa 75 % der Einnahmen aus Abschlussprüfungen, jedoch nur rund 55 % der Anzahl an PIE-Mandaten.¹⁰⁴

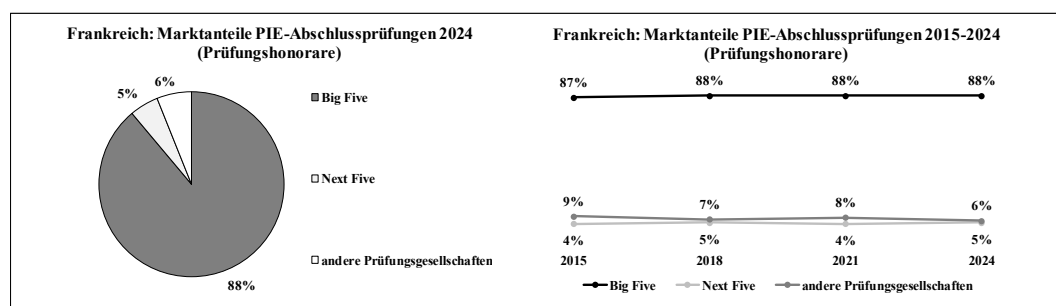


Abbildung 5: Frankreich: Marktanteile PIE-Prüfungen¹⁰⁵

Der in Frankreich ebenfalls erkennbare Konzentrationstrend betrifft insbesondere stark regulierte Branchen wie das Bauwesen, die Energieversorgung sowie den

⁹⁹ Seit Juni 2024 bilden Forvis und Mazars das globale Prüfernetzwerk Forvis Mazars. Vgl. Kewes, Mazars stößt mit US-Hilfe in Top Ten der Prüferbranche vor, Handelsblatt Online vom 15.11.2023.

¹⁰⁰ Mazars konnte in Frankreich wesentliche Teile von Arthur Andersen übernehmen, während in anderen europäischen Ländern lokale Einheiten zumeist in Big-Four-Gesellschaften integriert wurden. Vgl. Piot/Schatt, Comment renforcer la réglementation sur l'indépendance des auditeurs ? Quelques leçons tirées du marché français, 2010, S. 12.

¹⁰¹ Vgl. Audit Analytics, Trends in the European Audit Market, 2019, S. 11.

¹⁰² Die H2A (bis zum 31. Dezember 2023 unter der Bezeichnung H3C tätig) veröffentlicht im Dreijahresrhythmus einen umfassenden Bericht über die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Darin werden ohne Nennung einzelner Namen die fünf umsatzstärksten, die fünf nächstgrößten sowie alle übrigen Prüfungsgesellschaften in aggregierter Form dargestellt.

¹⁰³ Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), Suivi du marché du contrôle légal des comptes, 2025, S. 19.

¹⁰⁴ Vgl. Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, 2024, S. 6.

¹⁰⁵ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), Suivi du marché du contrôle légal des comptes, 2025, S. 19; Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), Suivi du marché du contrôle légal, 2016, S. 7.

Finanzsektor.¹⁰⁶ Eine strukturelle Veränderung des Marktes wurde zudem durch gesetzgeberische Maßnahmen begünstigt. Mit dem PACTE-Gesetz vom Mai 2019 und einem weiteren Dekret vom Februar 2024 wurden die Schwellenwerte für die Prüfungspflicht angehoben.¹⁰⁷ Infolgedessen hat sich die Zahl der prüfungspflichtigen Unternehmen zwischen 2018 und 2024 um etwa 21 % reduziert, was eine weitergehende Konzentration zugunsten größerer Prüfungsgesellschaften erwarten lässt.¹⁰⁸

Im Jahr 2024 existierten in Frankreich insgesamt 1.342 Unternehmen von öffentlichem Interesse, die von 219 unterschiedlichen Abschlussprüfern beziehungsweise Prüfungsgesellschaften betreut wurden.¹⁰⁹ Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2015 noch 2.470 PIE von 592 Abschlussprüfern beziehungsweise Prüfungsgesellschaften geprüft.¹¹⁰

Die Prüfung der im Börsenindex CAC 40 gelisteten 40 Konzerne lag im Jahr 2024 in den Händen von sechs verschiedenen Prüfungsgesellschaften. Für die 120 größten börsennotierten Unternehmen im Index SBF 120 waren insgesamt 17 Prüfungsgesellschaften zuständig.¹¹¹

¹⁰⁶ Vgl. Piot, *Concentration et compétitivité du marché de l'audit en France : une étude longitudinale 1997-2003*, 2008, S. 52, 58-59.

¹⁰⁷ Vor Inkrafttreten des PACTE-Gesetzes galten für die gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers in Frankreich vergleichsweise niedrige Schwellenwerte: eine Bilanzsumme von 1 Million Euro, ein Nettoumsatz von 2 Millionen Euro sowie eine Mitarbeiterzahl von 20 im Jahresdurchschnitt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Mai 2019 wurden diese Schwellen deutlich angehoben. Seitdem bestand eine Prüfungspflicht nur noch, wenn ein Unternehmen an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der folgenden Kriterien überschreitet: eine Bilanzsumme von 4 Millionen Euro, ein Nettoumsatz von 8 Millionen Euro oder durchschnittlich 50 Mitarbeiter. Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Rapport annuel 2019, 2020*, S. 6. Durch das Dekret Nr. 2024-152 vom 28. Februar 2024 wurden die Schwellenwerte erneut angepasst. Seither liegen sie bei 5 Millionen Euro für die Bilanzsumme und 10 Millionen Euro für den Nettoumsatz, während die Mitarbeitergrenze von 50 unverändert blieb. Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26, 2024*, S. 1120.

¹⁰⁸ Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), *Suivi du marché du contrôle légal des comptes, 2025*, S. 16 ; Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Suivi du marché du contrôle légal des comptes, 2022*, S. 14.

¹⁰⁹ Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), *Suivi du marché du contrôle légal des comptes, 2025*, S. 11, 13.

¹¹⁰ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Suivi du marché du contrôle légal, 2016*, S. 3, 5.

¹¹¹ Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), *Suivi du marché du contrôle légal des comptes, 2025*, S. 28.

2.6 Risiken durch Marktkonzentration bei Abschlussprüfungsleistungen

Im Zusammenhang mit dem Abschlussprüfungsmarkt wurde unter anderem im EU-Grünbuch (2010) sowie in der EU-Verordnung (2014) ein systemisches Risiko thematisiert, das auf dessen hohe Marktkonzentration zurückzuführen ist. In diesem Sinne steht der Prüfungsmarkt seit der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 insbesondere im Hinblick auf Branchen mit systemischer Relevanz im Fokus. Diese Branchen umfassen typischerweise Unternehmen von öffentlichem Interesse, denen ein systemisches Risiko inhärent ist. In einem stark konzentrierten Abschlussprüfungsmarkt besteht folglich die Gefahr, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem systemrelevanten Unternehmen mangels verfügbarer Anbieter nicht durchgeführt werden kann.¹¹²

In ihrer Fusionsentscheidung im Fall Price Waterhouse/Coopers & Lybrand (1999) stellte die Europäische Kommission noch fest, dass bei fünf großen Anbietern (Big Five) noch keine Einschränkung der Auswahl für Mandanten vorliegt. Gleichzeitig wurde jedoch betont, dass ein Markt mit lediglich vier oder drei großen Prüfungsgesellschaften die Auswahlmöglichkeiten der Mandanten faktisch so stark einschränkt, dass ein funktionierender Wettbewerb kaum noch möglich ist.¹¹³ Zwar wird das Risiko eines Haftungsfalls im Zusammenhang mit PIE-Prüfungen als gering eingeschätzt, doch könnte ein solcher Fall existenzbedrohende Folgen für die betroffene Prüfungsgesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes „Großrisiko mit geringer Frequenz“.¹¹⁴ Die daraus resultierenden Haftungsrisiken sind erheblich und nur begrenzt versicherbar, daher könnte ein einziger Großschadenfall zum Marktaustritt eines Anbieters führen.¹¹⁵ Der Wegfall einer weiteren großen Prüfungsgesellschaft wie im Fall Arthur Andersen würde die Anbieterzahl auf drei reduzieren und damit ein nicht mehr akzeptables Konzentrationsniveau erreichen.¹¹⁶

¹¹² Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 27; Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 27 Abs. 1 Buchst. a; Vgl. House of Lords, Auditors: Market Concentration and Their Role, 2011, S. 28; Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 4, 18.

¹¹³ Vgl. Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1998, Fall IV/M.1016 – Price Waterhouse/Coopers & Lybrand, Tz. 75, 87, 113.

¹¹⁴ Vgl. Leyens, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts, 2017, S. 432, 530; Vgl. Ebke, Wirtschaftsprüfer und Dritthaftung, 1983, S. 277.

¹¹⁵ Vgl. Lenz, Haftungsregelungen bei Abschlussprüfern – ein Plädoyer für mehr Markt, 2006, S. 1.

¹¹⁶ Vgl. House of Lords, Auditors: Market Concentration and Their Role, 2011, S. 26.

Der Ausfall einer Big-Four-Gesellschaft und folglich eine Unterbrechung der Abschlussprüfung bei bestimmten PIE könnte zu einer sektoralen oder sektorübergreifenden Marktstörung führen und weitreichende Folgen für den Finanzmarkt und dessen Stabilität haben.¹¹⁷ Da sich einige Prüfungsunternehmen auf bestimmte Branchen spezialisiert haben, besteht insbesondere in diesen Bereichen die Gefahr, dass sich die Marktstruktur im Ernstfall zu einem Duopol oder gar Monopol verengt.¹¹⁸ Daneben würde ein solcher Zusammenbruch auch das Ansehen der Abschlussprüfer insgesamt und das in sie gesetzte Vertrauen nachhaltig beschädigen.¹¹⁹

Für prüfungspflichtige Unternehmen hätte eine unterbliebene Abschlussprüfung erhebliche Konsequenzen. Ohne ordnungsgemäße Abschlussprüfung kann ein Jahres- oder Konzernabschluss nicht festgestellt werden. Wurde dieser dennoch festgestellt, gilt er gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG als nichtig, und bereits ausgeschüttete Gewinne wären zurückzufordern. Auch Fremdfinanzierungen sind häufig an das Vorliegen eines geprüften Abschlusses geknüpft. Liegt dieser nicht vor, können Gläubiger sofortige Rückzahlungen ausstehender Darlehens- beziehungsweise Kreditverbindlichkeiten verlangen.¹²⁰

Schließlich hat die Europäische Kommission auch Bedenken geäußert, dass große Prüfungsgesellschaften unter Umständen „too big to fail“ sind. In diesem Fall würde die implizite Erwartung bestehen, dass der Staat im Krisenfall eingreift, um systemische Schäden zu vermeiden. Dieses implizite Sicherheitsnetz könnte zu Moral-Hazard-Verhalten führen, indem die betreffenden Gesellschaften größere

¹¹⁷ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 5.

¹¹⁸ Vgl. Bigus/Zimmermann, Non-Audit Fees, Market Leaders and Concentration in the German Audit Market: A Descriptive Analysis, 2008, S. 175. Anders stellte sich die Situation im Vereinigten Königreich im Jahr 2018 dar. Infolge der Insolvenz des Baukonzerns Carillion, der bis dahin größten Unternehmenspleite in der britischen Geschichte, profitierten insbesondere mittelgroße Prüfungsgesellschaften von durch KPMG verlorenen Mandaten sowie von gestiegenen Prüfungshonoraren. Carillion hatte sich bei mehreren Bauprojekten um insgesamt rund eine Milliarde britische Pfund verkalkuliert. Der damaligen Abschlussprüfungsgesellschaft KPMG wurde anschließend eine unzureichende professionelle Skepsis gegenüber dem Mandanten attestiert. Vgl. Bédard/Knechel/Schatt, Did the Carillion Scandal Damage KPMG's Reputation?, 2023, S. 2-5.

¹¹⁹ Vgl. Europäisches Parlament, Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2011, S. 14.

¹²⁰ Vgl. Moser, Der Wechsel des Abschlussprüfers aus formaler Perspektive, 2023, S. 428.

Risiken eingehen könnten, im Vertrauen darauf, im Ernstfall staatlich gestützt zu werden.¹²¹

Die Oligopolsituation im Markt für Abschlussprüfungsleistungen birgt daneben weitere Risiken und Problematiken.¹²² Für prüfungspflichtige Unternehmen, insbesondere Unternehmen von öffentlichem Interesse, steht im Rahmen von Ausschreibungen häufig keine ausreichende Auswahl an Prüfungsgesellschaften zur Verfügung.¹²³ In bestimmten Branchen wie beispielsweise dem Finanz- und Versicherungssektor ist die Auswahl zusätzlich eingeschränkt, da sich einige große Anbieter auf diese Bereiche spezialisiert haben. Dies kann zu einer Abhängigkeit einzelner Unternehmen von bestimmten Abschlussprüfern führen.¹²⁴ Auf der Angebotsseite besteht zudem die Gefahr, dass Prüfungsleistungen zu überhöhten Preisen angeboten oder Preisabsprachen zwischen den wenigen Anbietern stattfinden. Ebenso kann ein mangelnder Wettbewerbsdruck dazu führen, dass Prüfungen weniger kosteneffizient durchgeführt werden. Eine hohe Marktkonzentration kann sich auch negativ auf die Prüfungsqualität auswirken, da geringere Investitionsanreize und ein nachlassendes Engagement drohen. Darüber hinaus besteht die Sorge, dass marktbeherrschende Prüfungsgesellschaften ihre Position nutzen könnten, um im Sinne ihrer eigenen Interessen auf die Ausgestaltung internationaler Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards Einfluss zu nehmen.¹²⁵

Der Strukturtheorie der Industrieökonomik zufolge verringert sich der Wettbewerb mit zunehmender Marktkonzentration.¹²⁶ Ein Oligopol im Prüfungsmarkt ist jedoch nicht zwangsläufig mit eingeschränktem Wettbewerb gleichzusetzen. Risiken

¹²¹ Vgl. Ugeux, *International Finance Regulation*, 2014, S. 95; Vgl. Europäische Kommission, *Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise*, 2010, S. 4; Vgl. Cunningham, *Too Big to Fail: Moral Hazard in Auditing and the Need to Restructure the Industry before It Unravels*, 2006, S. 1698.

¹²² Vgl. Europäisches Parlament, *Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise*, 2011, S. 14.

¹²³ Vgl. Oxera Consulting Ltd, *Ownership Rules for Audit Firms and Their Consequences for Audit Market Concentration*, 2007, S. 190.

¹²⁴ Vgl. Bigus/Zimmermann, *Non-Audit Fees, Market Leaders and Concentration in the German Audit Market: A Descriptive Analysis*, 2008, S. 175-176.

¹²⁵ Vgl. Ratzinger-Sakel et al., *Joint Audit: Issues and Challenges for Researchers and Policy-Makers*, 2013, S. 186; Vgl. Ramirez, *How Big Four Audit Firms Control Standard-Setting in Accounting and Auditing*, 2012, S. 40-41, 48; Vgl. Europäische Kommission, *Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise*, 2010, S. 18; Vgl. Ballas/Fafaliou, *Market Shares and Concentration in the EU Auditing Industry: the Effects of Andersen's Demise*, 2008, S. 486; Vgl. Stefani, *Anbieterkonzentration bei Prüfungsmandaten börsennotierter Schweizer Aktiengesellschaften*, 2006, S. 121.

¹²⁶ Vgl. Buckley/Weston, *Regulation and the Accounting Profession*, 1980, S. x.

bestehen dann, wenn kein Wettbewerb stattfindet.¹²⁷ Empirische Studien konnten bislang jedoch keine signifikanten negativen Auswirkungen einer hohen Marktkonzentration oder fehlenden Wettbewerb im Bereich der Abschlussprüfungsleistungen nachweisen.¹²⁸ Vielmehr kann eine marktbeherrschende Stellung auch das Resultat eines Leistungswettbewerbs sein, von dem die Mandanten profitieren. Aus kartellrechtlicher Sicht entstehen erst dann Probleme, wenn marktbeherrschende Unternehmen ihre Stellung zum Beispiel zur Preissetzung missbrauchen.¹²⁹ Jedoch kann selbst in Märkten mit wenigen Anbietern Preiswettbewerb zu ähnlichen Ergebnissen wie bei vollkommenem Wettbewerb führen.¹³⁰ Zudem reduziert die gestiegene Verhandlungsmacht der Mandanten die Gefahr von Preisabsprachen unter den Anbietern.¹³¹

¹²⁷ Vgl. Marten/Schultze, Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen und europäischen Prüfungsmarkt, 1998, S. 381-382.

¹²⁸ Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 27; Vgl. Hachmeister, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Prüfungsmarkt, 2001, S. 316.

¹²⁹ Vgl. Stancke, Wettbewerb und Wettbewerbssicherung im Bereich der Wirtschaftsprüfer, 2022, S. 155-156.

¹³⁰ Vgl. Tirole, Industrieökonomik, 1999, S. 487; Vgl. Clarke, Industrial Economics, 1985, S. 100.

¹³¹ Vgl. Hachmeister, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Prüfungsmarkt, 2001, S. 53.

3 Joint Audit

Als mögliches regulatorisches Instrument zur Senkung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration werden Joint Audits in Politik und Wissenschaft diskutiert. Zur Entwicklung eines umfassenden Verständnisses für dieses Instrument erfolgt in diesem Kapitel zunächst eine begriffliche Einordnung sowie eine Abgrenzung zu anderen Formen von Gemeinschaftsprüfungen. Anschließend werden Funktionsweise und operative Umsetzung erläutert, gefolgt von einer Darstellung assoziierter Vor- und Nachteile sowie der internationalen Verbreitung, wobei Frankreich als langjähriges Anwendungsbeispiel gesondert betrachtet wird. Ergänzend werden europäische und nationale Regulierungsprozesse mit Joint-Audit-Bezug vorgestellt, die im Fokus der weiteren Untersuchung stehen.

3.1 Begriffsabgrenzung

Gemäß gesetzlicher Vorgabe und gängiger Praxis wird die Prüfung des Jahres- beziehungsweise Konzernabschlusses eines prüfungspflichtigen Unternehmens in Deutschland in der Regel von einer einzelnen Prüfungsgesellschaft durchgeführt. Es existieren jedoch Prüfungsformen, bei denen mehrere Prüfungsgesellschaften gleichzeitig an der Abschlussprüfung beteiligt sind. Eine typische Ausprägung solcher gemeinschaftlicher Prüfungsformate stellt das Joint Audit¹³² dar. Dabei handelt es sich um die koordinierte Durchführung der Abschlussprüfung durch mindestens zwei voneinander unabhängige Prüfungsgesellschaften. Charakteristisch für das Joint Audit ist eine arbeitsteilige Prüfung des Jahres- oder Konzernabschlusses, die in einem gemeinsam erstellten Prüfungsbericht mündet. Auch der Bestätigungsvermerk wird gemeinsam erteilt, wobei alle beteiligten Prüfer gesamtschuldnerisch haften.¹³³ Wird im deutschsprachigen Raum der Begriff der Gemeinschaftsprüfung verwendet, bezieht sich dieser in der Regel auf das Joint Audit.¹³⁴ Dessen

¹³² Der Begriff des Joint Audits wird nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung verwendet, sondern findet auch im Bereich der steuerlichen Außenprüfung Anwendung. Dabei führen zwei oder mehr Staaten gleichzeitig und in enger Abstimmung eine grenzüberschreitende steuerliche Prüfung vor Ort durch. Ziel dieser kooperativen Prüfungsform ist eine abgestimmte steuerliche Würdigung zur Vermeidung von Doppel- oder Nichtbesteuerung im internationalen Kontext. Vgl. Bundeszentralamt für Steuern, Merkblatt zur grenzüberschreitenden Prüfungszusammenarbeit mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: gemeinsame und gleichzeitige Prüfungen sowie Anwesenheit von Bediensteten, 2025, S. 5.

¹³³ Vgl. Scheffler, Neue IDW-Prüfungsstandards zum Vergütungsbericht und zur Gemeinschaftsprüfung, 2021, S. r330.

¹³⁴ Vgl. Ratzinger-Sakel, Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressaten?, 2015, S. 2525.

konkrete Funktionsweise sowie assoziierte Vor- und Nachteile sind Inhalt der Kapitel 3.2 beziehungsweise 3.3.

Vom Joint Audit sind andere Formen gemeinschaftlicher Prüfungen klar abzugrenzen. Dazu zählen insbesondere (Managed) Shared Audits, Double Audits sowie Dual Audits. Beim Shared Audit liegt die Verantwortung für die Prüfung, einschließlich der Erstellung des Prüfungsberichts und der Erteilung des Bestätigungsvermerks, vollständig beim Hauptprüfer (engl. *Group Auditor*). Dieser wird durch einen oder mehrere Komponentenprüfer (engl. *Shared Auditors*) unterstützt, die Teilbereiche eigenständig prüfen. Shared Audits sind in keinem Industrieland verpflichtend eingeführt, kommen jedoch insbesondere im Konzernverbund zur Anwendung. Dabei prüft der Hauptprüfer den Konzernabschluss und Einzelabschluss des Mutterunternehmens, während der Komponentenprüfer für die Prüfung von Tochterunternehmen zuständig ist.¹³⁵ Eine besondere Ausprägung stellt das Managed Shared Audit¹³⁶ dar, wobei dem Komponentenprüfer ein angemessener Prüfungsanteil zugewiesen wird.¹³⁷

Demgegenüber erfolgt bei einem Double Audit die Abschlussprüfung durch zwei Prüfungsgesellschaften, die den Prüfungsprozess parallel und ohne Zusammenarbeit durchführen. Beide Prüfer erstellen jeweils einen eigenen Prüfungsbericht und erteilen einen separaten Bestätigungsvermerk. Die Prüfungsarbeit fällt insoweit doppelt an. Diese Form der Abschlussprüfung ist jedoch in keinem Land

¹³⁵ Vgl. Haucap/Kehder/Loebert, Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung, 2023, S. 56-57; Vgl. Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW), Shared and Joint Audits: Are Two Auditors Better Than One?, 2019, S. 3; Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 886-888; Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 13.

¹³⁶ Im Vereinigten Königreich wurden u. a. infolge des Carillion-Skandals (vgl. Fn. 118) regulatorische Reformvorschläge diskutiert, die die Einführung verpflichtender Managed Shared Audits für börsennotierte Unternehmen vorsahen. Ziel war es, neben einer führenden Prüfungsgesellschaft aus dem Kreis der Big Four auch mindestens eine mittelgroße oder kleinere Prüfungsgesellschaft außerhalb dieses Kreises einzubinden, der ein Prüfungsanteil von 10 bis 30 % zugewiesen werden sollte. Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 887-888.

¹³⁷ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 887-888.

verpflichtend und kommt nur in seltenen Sonderfällen wie beispielsweise komplexen Unternehmenszusammenschlüssen zur Anwendung.¹³⁸

Eine weitere Sonderform der Abschlussprüfung ist das Dual Audit, das insbesondere in der Volksrepublik China Anwendung findet. Unternehmen, die sowohl Aktien für den inländischen als auch für den internationalen Kapitalmarkt emittieren, sind verpflichtet, Abschlüsse nach den jeweils geltenden nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Die Prüfung erfolgt in diesem Fall durch jeweils eine inländische und eine international tätige ausländische Prüfungsgesellschaft. Beide Gesellschaften prüfen unabhängig voneinander und erstellen jeweils einen eigenen Prüfungsbericht mit einem entsprechend eigenständigen Bestätigungsvermerk.¹³⁹

3.2 Funktionsweise

Die praktische Umsetzung von Joint Audits wird durch den Prüfungsstandard IDW PS 208¹⁴⁰ maßgeblich strukturiert, da weder das HGB noch die EU-Abschlussprüfungsverordnung konkrete Regelungen hierzu enthalten.¹⁴¹ Der Standard stellt zunächst klar, dass gesetzliche Vorgaben zwar grundsätzlich auf einen einzelnen Abschlussprüfer ausgerichtet sind, dies jedoch der Bestellung mehrerer Prüfungsgesellschaften nicht entgegensteht.¹⁴²

Die Beauftragung gemäß § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB erfolgt entweder durch die gesetzlichen Vertreter oder den Aufsichtsrat des prüfungspflichtigen Unternehmens

¹³⁸ Vgl. Han/Wu/Liang, Killing Two Birds with One Stone? Auditor Choice in Mergers & Acquisitions and Subsequent Auditor Assurance Quality, 2021, S. 1; Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 886; Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 13.

¹³⁹ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 886; Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 13; Vgl. Lin/Lin/Yen, Dual Audit, Audit Firm Independence, and Auditor Conservatism, 2014, S. 66.

¹⁴⁰ Die erste Fassung des Prüfungsstandards wurde am 25. Juni 1999 verabschiedet. Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 53. Der ISA 600 (Revised) wird oftmals in Zusammenhang mit Joint Audits gebracht, betrifft diese Form der gemeinsamen Prüfung jedoch explizit nicht. Vielmehr regelt der Prüfungsstandard die Verantwortung eines Konzernprüfers für Teilbereichsprüfer. Vgl. Severus, Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint-Audits, 2007, S. 96.

¹⁴¹ Vgl. Driesch, Joint Audits, 2018, S. 425.

¹⁴² Vgl. IDW PS 208, Tz. 4.

jeweils separat für jede beteiligte Prüfungsgesellschaft.¹⁴³ Die Auswahl der prüfenden Gesellschaften und somit die Zusammensetzung des Prüfertandems liegt in der Verantwortung des zu prüfenden Unternehmens.¹⁴⁴ Auch die Vereinbarung der Auftragsbedingungen erfolgt individuell mit jeder Gesellschaft, wobei in der Praxis üblicherweise abgestimmte Bedingungen zur Anwendung kommen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsauftrags treffen die Prüfungsgesellschaften eigenverantwortlich. Entsprechend werden auch die Verhandlungen über das Prüfungshonorar jeweils separat geführt. Für den Prüfungsauftrag haften die beteiligten Prüfungsgesellschaften gesamtschuldnerisch. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird in der Praxis jeder beteiligten Prüfungsgesellschaft ein angemessener Prüfungsanteil zugesprochen, wobei ein Anteil von mindestens 30 % als Richtwert gilt.¹⁴⁵ Zur Vermeidung von mandantenspezifischen Wissensverlusten erfolgt die Bestellung der Prüfungsgesellschaften in der Regel zeitversetzt, so dass bei einem Wechsel stets eine bestehende Prüfungsgesellschaft im Mandat verbleibt.¹⁴⁶

Die Risikobeurteilung des zu prüfenden Unternehmens sowie die darauf basierende Prüfungsplanung werden gemeinsam vorgenommen. Anschließend erfolgt eine Aufteilung der Prüfungsgebiete zwischen den beteiligten Prüfungsgesellschaften¹⁴⁷, wobei üblicherweise eine turnusmäßige Rotation der Prüfungsbereiche praktiziert wird. Insgesamt handelt es sich um eine arbeitsteilige Vorgehensweise, nicht jedoch um eine Doppelprüfung. Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für das Prüfungsergebnis prüfen die Gesellschaften die ihnen zugewiesenen Bereiche eigenständig und beurteilen unabhängig voneinander, ob der vorgelegte Abschluss den maßgeblichen gesetzlichen und normativen Vorgaben entspricht. Hierbei findet ein regelmäßiger Austausch statt, insbesondere durch gegenseitige Einsicht in Arbeitsunterlagen und -ergebnisse. Etwaiger Klärungsbedarf wird gemeinsam erörtert. Durch diesen Prozess der Abstimmung und Einsichtnahme entsteht ein gewisser Mehraufwand im Vergleich zur Prüfung durch eine einzelne Gesellschaft. Die

¹⁴³ Vgl. IDW PS 208, Tz. 13; Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 53.

¹⁴⁴ Vgl. Fédération des Experts comptables Européens (FEE), Appointment of the Auditor, 2011, S. 2.

¹⁴⁵ Vgl. IDW PS 208, Tz. 13-15; Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 54.

¹⁴⁶ Vgl. Driesch, Joint Audits, 2018, S. 432-433.

¹⁴⁷ Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Prüffeldverteilung zwischen den beteiligten Prüfungsgesellschaften im Prüfungsbericht darzustellen. Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 11 Abs. 1 Buchst. f.

Prüfungsergebnisse münden in einen gemeinsamen Prüfungsbericht und auch das Prüfungsurteil wird einheitlich abgegeben.¹⁴⁸

Gemäß § 322 Abs. 6a HGB ist der Bestätigungsvermerk von den jeweils verantwortlichen Partnern beider Gesellschaften gemeinsam zu unterzeichnen. In Ausnahmefällen, in denen kein einheitliches Prüfungsurteil erzielt werden kann, erfolgt die Erteilung separater Bestätigungsvermerke unter ausführlicher Begründung.¹⁴⁹

3.3 Assoziierte Vor- und Nachteile

Mit der Durchführung eines Joint Audits wird eine Vielzahl potenzieller Vor- und Nachteile in Verbindung gebracht, von denen nachfolgend exemplarisch ausgewählte Aspekte dargestellt werden. Dabei ist einschränkend zu beachten, dass es sich bei den nachstehenden Argumenten nicht zwingend um wissenschaftlich belegte Erkenntnisse handelt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit wesentlichen Ansätzen und Ergebnissen der Forschung zur Wirkung von Joint Audits erfolgt in Kapitel 4.1.

Befürworter von Joint Audits argumentieren, dass deren verpflichtende Einführung die Marktvielfalt, Dynamik und den Wettbewerb auf dem PIE-Prüfungsmarkt erhöhen könne, insbesondere dann, wenn zusätzlich die Bestellung mindestens einer Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft vorgeschrieben wird. Ein solcher Effekt wird sowohl für den Gesamtmarkt als auch speziell für das Segment der Prüfung von Finanzinstituten erwartet, das derzeit von wenigen spezialisierten Prüfungsgesellschaften dominiert wird.¹⁵⁰ Durch die Einbindung kleinerer Prüfungsgesellschaften im Rahmen eines Joint Audits könnten diese schrittweise Expertise und Kapazitäten aufbauen und so langfristig Zugang zu bisher verschlossenen Marktsegmenten erlangen.¹⁵¹ Dies würde gleichzeitig zur relativen Schwächung der dominanten

¹⁴⁸ Vgl. IDW PS 208, Tz. 15-19, 27; Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 886; Vgl. Scheffler, Neue IDW-Prüfungsstandards zum Vergütungsbericht und zur Gemeinschaftsprüfung, 2021, S. r330-r331; Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 54-56; Vgl. Severus, Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint-Audits, 2007, S. 92-95.

¹⁴⁹ Vgl. IDW PS 208, Tz. 27-28; Vgl. Scheffler, Neue IDW-Prüfungsstandards zum Vergütungsbericht und zur Gemeinschaftsprüfung, 2021, S. r331.

¹⁵⁰ Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 182-183; Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 18.

¹⁵¹ Vgl. Haucap/Kehder/Loebert, Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung, 2023, S. 44-45; Vgl. VO (EU) 537/2014, Erwägungsgrund 20.

Stellung der Big-Four-Gesellschaften beitragen. Zudem würde die Beauftragung zweier unabhängiger Prüfer eine höhere Prüfungskontinuität gewährleisten, da im Falle des Ausfalls einer Prüfungsgesellschaft die andere übernehmen könne.¹⁵²

Ein weiteres wesentliches Argument der Befürworter betrifft die Erhöhung der Prüferunabhängigkeit. Die gleichzeitige Präsenz zweier voneinander unabhängiger Prüfungsgesellschaften soll die Distanz zu den geprüften Unternehmen vergrößern, einer übermäßigen Vertrautheit entgegenwirken und dadurch die Objektivität der Prüfenden stärken. Auch das Risiko einer Beeinflussung durch das Management würde so reduziert. In der Konsequenz wird eine höhere Resilienz gegenüber dem Management erwartet, die potenziell zu einer konservativeren Bilanzierung führe.¹⁵³

Im Hinblick auf die Prüfungsqualität verweisen Befürworter insbesondere auf die wechselseitige Kontrolle durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips.¹⁵⁴ Zum einen steigere der Einsatz von zwei Prüfungsgesellschaften die Wahrscheinlichkeit der Fehleraufdeckung. Zum anderen wird argumentiert, dass die gegenseitige Überprüfung einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle gleichkomme. Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung sind beide Prüfer verpflichtet, sich eigenverantwortlich mit den Arbeitsergebnissen des jeweils anderen auseinanderzusetzen. Die regelmäßige Rotation der Prüfungsgebiete mindere zudem das Risiko von Betriebsblindheit, insbesondere bei langjährigen Mandatsbeziehungen.¹⁵⁵

Als weiterer Vorteil wird die Bündelung von geographischer Abdeckung und Expertise durch die Zusammenarbeit zweier Prüfungsgesellschaften hervorgehoben. Dies erleichtere unter anderem die Anpassung an sich schnell ändernde regulatorische Anforderungen. Darüber hinaus wird eine gewisse Konkurrenz zwischen den beteiligten Prüfern unterstellt, die zu einer höheren Prüfungsqualität beitrage.¹⁵⁶

¹⁵² Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 56; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 183; Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 19.

¹⁵³ Vgl. European Securities and Markets Authority – Securities and Markets Stakeholder Group, Advice to ESMA, 2021, S. 18; Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 56; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 183-184; Vgl. Severus, Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint-Audits, 2007, S. 99.

¹⁵⁴ Vgl. Severus, Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint-Audits, 2007, S. 99-100.

¹⁵⁵ Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 56; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 182-183.

¹⁵⁶ Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 182.

Joint Audits sollen außerdem mit einer stärkeren kritischen Grundhaltung, erhöhter Sorgfalt und größerem Ressourceneinsatz aufseiten der Prüfer einhergehen.¹⁵⁷ Werden die Mandate zeitlich versetzt vergeben, könne zudem der beim Wechsel einer Prüfungsgesellschaft übliche Wissensverlust reduziert werden.¹⁵⁸

Nicht zuletzt wird auf eine mögliche Signalwirkung an den Kapitalmarkt hingewiesen. Die Prüfung des Abschlusses durch zwei unabhängige Prüfungsgesellschaften könne das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung stärken.¹⁵⁹

Kritiker hingegen führen insbesondere die mit Joint Audits verbundenen Mehrkosten an. Diese resultierten aus dem zusätzlichen Koordinationsaufwand zwischen den beiden Prüfern sowie zwischen Prüfern und Unternehmensmanagement.¹⁶⁰ Die Höhe der Kostensteigerung wird unterschiedlich eingeschätzt. Die Europäische Kommission verweist unter Berufung auf Daten aus Frankreich auf eine durchschnittliche Erhöhung um etwa 10 %.¹⁶¹ Es wird vermutet, dass diese zusätzlichen Kosten in Form höherer Prüfungshonorare an die Mandanten weitergegeben werden.¹⁶²

Des Weiteren wird die operative Durchführung eines Joint Audits als komplexer eingeschätzt, was zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und potenziell zu Doppelarbeiten oder Unstimmigkeiten führen könne. Angenommen werden zudem mögliche Lücken in der Prüfungsplanung und -durchführung. Manche Kritiker bezweifeln den tatsächlichen Mehrwert gegenseitiger Kontrollen und befürchten indessen eine oberflächliche Ausführung.¹⁶³

¹⁵⁷ Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 520; Vgl. VO (EU) 537/2014, Erwägungsgrund 20; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 182.

¹⁵⁸ Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 56; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 183.

¹⁵⁹ Vgl. Marnet, Joint Audit and Audit Quality, 2021, S. 18; Vgl. Schmidt, EU-Verordnung zur Abschlussprüfung und Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), 2016, S. 1949.

¹⁶⁰ Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 56; Vgl. Severus, Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint-Audits, 2007, S. 100.

¹⁶¹ Vgl. Marnet, Joint Audit and Audit Quality, 2021, S. 26; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 185. Laut einer Erhebung der IFAC zu den Prüfungshonoraren im Jahr 2018 beträgt der durchschnittliche Anteil der Prüfungshonorare am Unternehmensumsatz bei Unternehmen mit Joint Audits 0,19 %. In Deutschland lag dieser Anteil im selben Jahr bei 0,09 %. Vgl. International Federation of Accountants (IFAC), Audit Fees Survey, 2019, S. 4, 13.

¹⁶² Vgl. Wolf, Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits), 2012, S. 57.

¹⁶³ Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 185.

Ein häufig genannter Einwand betrifft das mögliche Ungleichgewicht innerhalb des Prüfertandems, insbesondere bei einer Kombination aus Big-Four- und Non-Big-Four-Gesellschaften. Hier wird ein Missverhältnis hinsichtlich Ressourcen und Fachwissen vermutet, das zu Abhängigkeiten, Dominanz einzelner Prüfer sowie zur sogenannten „Trittbrettfahrerproblematik“¹⁶⁴ führen könne. In dieser Hinsicht könne eine Prüfungsgesellschaft versuchen, den eigenen Aufwand zu Lasten der anderen zu reduzieren.¹⁶⁵

Abschließend weisen insbesondere Kritiker aus dem deutschen Raum darauf hin, dass Joint Audits in der Praxis trotz ihrer grundsätzlichen Umsetzbarkeit nur selten durchgeführt werden. Diese geringe Verbreitung wird als Indiz für die Nachteilhaftigkeit dieser Prüfungsform gewertet.¹⁶⁶

3.4 Globale Verbreitung

Einer Schätzung der International Federation of Accountants (IFAC) aus dem Jahr 2020 zufolge werden Joint Audits in 55 Staaten weltweit angewendet. In etwa 70 % davon erfolgt der Einsatz auf freiwilliger Basis, während in den übrigen Ländern gesetzliche Vorgaben zur Durchführung von Joint Audits bestehen.¹⁶⁷ Im Jahr 2021 wurden in 13 EU-Mitgliedstaaten¹⁶⁸ sowie in Norwegen Joint Audits bei rund 16 % der Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt. Innerhalb der EU wies Frankreich mit 87 % die höchste Joint-Audit-Quote auf und ist somit das bedeutendste Land mit einer umfassenden gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung

¹⁶⁴ Die Trittbrettfahrerproblematik im Rahmen von Joint Audits bezeichnet das Risiko, dass eine der beteiligten Prüfungsgesellschaften ihren eigenen Prüfungsaufwand verringert und dabei vom höheren Einsatz der anderen Gesellschaft profitiert. Vgl. Deng et al., *Do Joint Audits Improve or Impair Audit Quality?*, 2014, S. 1030.

¹⁶⁵ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke, *Wirtschaftsprüfung*, 2020, S. 264; Vgl. Europäische Kommission, *Commission Staff Working Paper Impact Assessment*, 2011, S. 185. Mitunter wird dieses Phänomen als sogenanntes „Lunch Audit“ bezeichnet. Der Begriff beschreibt Konstellationen, in denen eine der beiden Prüfungsgesellschaften im Rahmen eines Joint Audits entweder auf Kosten der anderen lediglich einen minimalen Anteil der Prüfungsarbeit übernimmt oder durch die dominierende Gesellschaft bewusst in ihrer Prüfungsrolle eingeschränkt wird. Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Mandatory Joint Audits in France and Denmark: A Comparative Case Study*, 2022, S. 1-2.

¹⁶⁶ Vgl. Wolf, *Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits)*, 2012, S. 57.

¹⁶⁷ Vgl. International Federation of Accountants (IFAC), *Joint Audit: The Bottom Line – The Evidence is Unclear*, 2020, S. 1.

¹⁶⁸ Diese EU-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden und Spanien. Vgl. Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken*, 2024, S. 2.

von Joint Audits.¹⁶⁹ Diese Regelung besteht dort bereits seit dem Jahr 1966.¹⁷⁰ Eine detaillierte Darstellung des französischen Anwendungsfalls erfolgt in Kapitel 3.5.

Seit 2016 gelten auch in Bulgarien Joint Audits als verpflichtend für Banken, Versicherungen und Pensionsgesellschaften. Hierbei existieren spezifische Vorgaben für eine ausgewogene Beteiligung beider Prüfungsgesellschaften. Zusätzlich müssen die beauftragten Prüfer bestimmte Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden erfüllen.¹⁷¹ In Kroatien müssen PIE, die mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigen oder deren Vermögenswerte 5 Milliarden HRK übersteigen, zwei Abschlussprüfungsgesellschaften bestellen.¹⁷² In Südafrika wurde bereits im Jahr 1990 eine Joint-Audit-Verpflichtung für den Bankensektor eingeführt. Darüber hinaus bestehen in mehreren Ländern, darunter Entwicklungs- und Schwellenländer, Joint-Audit-Verpflichtungen für bestimmte Unternehmensarten. Dazu zählen beispielsweise Indien, Ägypten, die Demokratische Republik Kongo, Algerien, Marokko, Saudi-Arabien, die Elfenbeinküste, Tunesien, die Dominikanische Republik, Libyen und Kuwait.¹⁷³

Ein historisches Beispiel stellt Kanada dar, wo seit 1923 für Banken eine gesetzliche Joint-Audit-Pflicht bestand. Diese Regelung wurde jedoch 1991 abgeschafft, nachdem sie im Zuge der Insolvenz der Canadian Commercial Bank im Jahr 1985 als unzureichend zur Prävention von Bankenzusammenbrüchen erachtet wurde.¹⁷⁴

In einigen EU-Mitgliedstaaten wurde mit der EU-Abschlussprüfungsreform von 2014 (vgl. Kapitel 3.6.1) und insbesondere der Option zur Verlängerung der externen Pflichtrotation ein Anreiz zur freiwilligen Durchführung von Joint Audits geschaffen. Folgende Länder übten das Mitgliedstaatenwahlrecht für diese

¹⁶⁹ Vgl. Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, 2024, S. 2; Vgl. International Federation of Accountants (IFAC), Joint Audit: The Bottom Line – The Evidence is Unclear, 2020, S. 1.

¹⁷⁰ Vgl. Gonthier-Besacier/Schatt, Determinants of Audit Fees for French Quoted Firms, 2007, S. 3.

¹⁷¹ Vgl. Bacheva/Petrova/Bachev, The Joint Audit in Bulgaria – Issues and Prospects, 2019, S. 615, 626.

¹⁷² Vgl. Europäische Kommission, Study on the Audit Directive (Directive 2006/43/EC as amended by Directive 2014/56/EU) and the Audit Regulation (Regulation (EU) 537/2014), 2022, S. 51.

¹⁷³ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 886-887; Vgl. International Federation of Accountants (IFAC), Joint Audit: The Bottom Line – The Evidence is Unclear, 2020, S. 1; Vgl. Ratzinger-Sakel et al., What Do We Know About Joint Audit?, 2012, S. 12-14.

¹⁷⁴ Vgl. Ratzinger-Sakel et al., What Do We Know About Joint Audit?, 2012, S. 12-13; Vgl. Richardson, The Canadian Audit Market in the First Half of the Twentieth Century, 2001, S. 110, 125; Vgl. Lew/Richardson, Institutional Responses to Bank Failure: A Comparative Case Study of the Home Bank (1923) and Canadian Commercial Bank (1985) Failures, 1992, S. 175.

Verlängerungsoption aus: Belgien, Dänemark, Deutschland¹⁷⁵, Finnland, Kroatien, Schweden, Spanien und Zypern.¹⁷⁶

In Deutschland wurde die Möglichkeit der Durchführung eines Joint Audits von börsennotierten Unternehmen vor und nach der EU-Reform kaum genutzt. Der Anteil von Joint Audits lag im Jahr 2000 bei lediglich 0,84 % (14 Unternehmen) beziehungsweise bei 0,96 % (16 Unternehmen) in den Jahren 2001 und 2002.¹⁷⁷ Zu den wenigen bekannten Beispielen aus der Vergangenheit zählen EADS (heute Airbus SE), Bilfinger Berger sowie die Deutsche Telekom, die neun Jahre nach ihrer vollständigen Privatisierung im Jahr 2000 im Rahmen eines Joint Audits geprüft wurde.¹⁷⁸ Auch während der temporären Phase der Laufzeitverlängerung bis zur Verabschiedung des FISG (vgl. Kapitel 3.6.2 und 3.6.3) fand das Instrument kaum Anwendung.¹⁷⁹ Im Jahr 2023 waren lediglich sieben deutsche Unternehmen bekannt, die ein Joint Audit durchführten.¹⁸⁰ Vereinzelt finden Joint Audits in Deutschland zudem im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen statt, wie im Fall der Fusion von Thyssen und Krupp, bei der die bisherigen Abschlussprüfer der Einzelunternehmen noch für einen Zeitraum von zwei Jahren gemeinsam tätig waren.¹⁸¹

In Dänemark bestand zwischen 1930 und 2004 eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung von Joint Audits für börsennotierte und staatliche Unternehmen. Die Abschaffung wurde mit der unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastung der betroffenen Unternehmen begründet. Während der Zeit der gesetzlichen Verpflichtung bestanden allerdings keine verbindlichen Vorgaben zur Verteilung der Prüfungsgebiete oder Prüfungshonorare, was zu teils erheblichen Ungleichgewichten

¹⁷⁵ In Deutschland erfolgte die Ausübung der Verlängerungsoption nur bis zum 30.06.2021. Vgl. Kapitel 3.6.3.

¹⁷⁶ Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 21-22.

¹⁷⁷ Vgl. Koecke, Die Bedeutung mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland – eine empirische Untersuchung, 2006, S. 141.

¹⁷⁸ Vgl. Driesch, Joint Audits, 2018, S. 425; Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 13; Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 520; Vgl. Kloß, „Der Wirtschaftsprüfer dient nicht nur dem Vorstand“, Manager Magazin Online vom 11.02.2011.

¹⁷⁹ Vgl. Haucap/Kehder/Loebert, Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung, 2023, S. 85.

¹⁸⁰ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Marktstrukturanalyse 2023, 2024, S. 9.

¹⁸¹ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 13; Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 520; Vgl. Wadewitz, ThyssenKrupp tauscht Abschlussprüfer aus, 2012, Börsen-Zeitung Online vom 08.09.2012.

zwischen den beteiligten Prüfern führte.¹⁸² Auch in Schweden waren Joint Audits bis zum Jahr 2006 verpflichtend, allerdings ausschließlich für den Bankensektor. Einige Banken und börsennotierte Unternehmen beauftragen nunmehr auf freiwilliger Basis zwei Prüfungsgesellschaften.¹⁸³ In Spanien wurden im Jahr 2019 bei insgesamt 69 Unternehmen freiwillige Joint Audits durchgeführt.¹⁸⁴

In Großbritannien wird seit längerem über die Einführung von Managed Shared Audits für Unternehmen des FTSE 350 diskutiert, wobei die Big Four zur Zusammenarbeit mit kleineren Prüfungsgesellschaften verpflichtet wären. Ziel ist es unter anderem, auf diese Weise die Marktmacht der Big Four zu verringern und das Risiko von Bilanzskandalen zu reduzieren.¹⁸⁵ Jüngste Berichte deuten jedoch darauf hin, dass die britische Regierung möglicherweise von dem Vorhaben abrücken könnte.¹⁸⁶

3.5 Der französische Anwendungsfall

Im europäischen Raum ist Frankreich bislang das einzige Land, das das Joint Audit (frz. *Co-commissariat aux comptes*) branchenübergreifend und verpflichtend im Rahmen der Abschlussprüfung eingeführt hat.¹⁸⁷ Die Wurzeln dieser Abschlussprüfung durch zwei Prüfer lassen sich bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen, zur Zeit der königlichen französischen Fernhandelsgesellschaften. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt die freiwillige Bestellung mehrerer Abschlussprüfer in Frankreich als Ausdruck von Unabhängigkeit und gesteigerter Prüfungsqualität. Die gesetzliche Pflicht zur Durchführung eines Joint Audits wurde erstmals 1966 im Vorläufer

¹⁸² Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Mandatory Joint Audits in France and Denmark: A Comparative Case Study*, 2022, S. 1-2; Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, *Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland*, 2022, S. 887; Vgl. International Federation of Accountants (IFAC), *Joint Audit: The Bottom Line – The Evidence is Unclear*, 2020, S. 1; Vgl. Thinggaard/Kiertzner, *Determinants of Audit Fees: Evidence from a Small Capital Market with a Joint Audit Requirement*, 2008, S. 144.

¹⁸³ Vgl. Ratzinger-Sakel et al., *What Do We Know About Joint Audit?*, 2012, S. 15; Vgl. Europäische Kommission, *Commission Staff Working Paper Impact Assessment*, 2011, S. 183.

¹⁸⁴ Vgl. Dijkgraaf/Hoogstins/Maasland, *Effects of and Experiences with Joint Audit*, 2021, S. 18.

¹⁸⁵ Vgl. Department for Business, Energy & Industrial Strategy, *Audit Regime Overhaul to Help Restore Trust in Big Business*, Pressemitteilung vom 31.05.2022; Vgl. Financial Reporting Council (FRC), *Competition in the Audit Market*, 2022, S. 2, 6; Vgl. Siddiqui, *Are Four Eyes Better Than Two? An Examination of Recent Empirical Evidence on the Impact of Joint Audits*, 2019, S. 4.

¹⁸⁶ Vgl. Kissin/Pickard, *UK Ministers Explore Further Scaling Back Audit Reform Legislation*, *Financial Times Online* vom 15.02.2025.

¹⁸⁷ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, *Sind Joint Audits sinnvoll?*, 2016, S. 13.

des heutigen französischen Handelsgesetzbuchs verankert. Ursprünglich galt sie für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit einem gezeichneten Kapital von über fünf Millionen Franc.¹⁸⁸ Ziel war es, die Unabhängigkeit der Prüfer gegenüber dem Management zu stärken, das Risiko von Bilanzmanipulationen großer Unternehmen zu reduzieren und die Prüfungsqualität zu verbessern.¹⁸⁹

In den 1970er und 1980er Jahren wurde die Fortführung des Joint-Audit-Modells insbesondere durch die französische Börsenaufsicht COB (heute AMF) kritisch hinterfragt. Bemängelt wurden unter anderem höhere Kosten, Effizienzverluste sowie eine unausgewogene Arbeitsverteilung zwischen den beteiligten Prüfern, wodurch das angestrebte Vier-Augen-Prinzip teilweise unterlaufen wurde. Dennoch wurde das Joint Audit vor dem Hintergrund eines zunehmend konsolidierten Prüfungsmarkts mit der Entstehung großer, vornehmlich angelsächsischer Prüfungsnetzwerke beibehalten. Im Jahr 1983 wurden alle kapitalmarktorientierten Unternehmen gesetzlich zur Veröffentlichung konsolidierter Abschlüsse verpflichtet. Im darauffolgenden Jahr wurde das Joint Audit auf sämtliche Unternehmen mit Konzernabschluss ausgedehnt.¹⁹⁰ Somit sind etwa 95 % der börsennotierten Unternehmen in Frankreich zur Durchführung eines Joint Audits verpflichtet.¹⁹¹

In der Sitzung der französischen Nationalversammlung vom 4. Februar 1984 wurde betont, dass die Beibehaltung des Joint Audits neben der Stärkung von Unabhängigkeit und Prüfungsqualität auch dem Schutz des französischen Prüfungsmarkts vor der Dominanz internationaler Netzwerke diene. Eine Einzelprüferpflicht würde demnach französische Unternehmen dazu veranlassen, große angelsächsische

¹⁸⁸ Vgl. Audousset-Coulier, La publication des honoraires d'audit par les sociétés cotées françaises : deux études de déterminants, 2008, S. 242-244; Vgl. Loi n° 66-537 du 24 juillet 1966 relative aux sociétés commerciales, Art. 223.

¹⁸⁹ Vgl. Frémeaux/Noël-Lemaître, Le co-commissariat aux comptes sous le prisme de la sociologie du droit, 2009, S. 130.

¹⁹⁰ Vgl. Audousset-Coulier, La publication des honoraires d'audit par les sociétés cotées françaises : deux études de déterminants, 2008, S. 244-247; Vgl. Marmousez, The Choice of Joint-Auditors and Earnings Quality: Evidence from French Listed Companies, 2008, S. 3; Vgl. Loi n° 84-148 du 1^{er} mars 1984 relative à la prévention et au règlement amiable des difficultés des entreprises; Vgl. Code de commerce, Art. L 823-2. Diese Regelung findet keine Anwendung auf (i) Unternehmen innerhalb eines Konzernverbands, sofern ein konsolidierter Jahresabschluss auf einer übergeordneten Konzernebene erstellt wird, sowie auf (ii) Unternehmen, die selbst einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen, jedoch zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme von 30 Millionen Euro, Nettoumsatz von 60 Millionen Euro, durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 250 im Geschäftsjahr. Vgl. Barlet/Torio-Valentin, Audit Commissariat aux comptes 25-26, 2024, S. 1024; Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 179.

¹⁹¹ Vgl. Schatt/Bédard, Economic Consequences of (Mandatory) Joint Audits: The Joint Audit Does Not (Yet) Offer Clear Benefits, 2022, S. 7.

Prüfungsgesellschaften zu bevorzugen. Dieses Szenario sollte durch das Joint Audit verhindert werden.¹⁹²

Im Jahr 1993 wurde mit dem „Le Portz-Bericht“ unter anderem festgestellt, dass bei 15 % der börsennotierten Unternehmen die zuständigen Prüfungspartner im Prüfertandem derselben Prüfungsgesellschaft angehörten.¹⁹³ Daraufhin wurde die Verpflichtung zur Bestellung von mindestens zwei gesetzlichen Abschlussprüfern durch den französischen Berufs- und Verhaltenskodex insofern präzisiert, als dass die beiden Prüfer unterschiedlichen Prüfungsgesellschaften angehören müssen.¹⁹⁴ Dies eröffnete die Möglichkeit der Umverteilung von Mandaten von größeren auf kleinere Prüfungsgesellschaften.¹⁹⁵

Wie in Kapitel 2.5 dargestellt, vereinnahmten die fünf größten Prüfungsgesellschaften einschließlich Forvis Mazars im Jahr 2024 etwa 88 % der gesamten Honorare für PIE-Prüfungen. Gleichzeitig entfielen nur rund 55 % der PIE-Mandate auf diese Gesellschaften. Die vergleichsweise geringere Marktkonzentration in Frankreich wird maßgeblich auf das verpflichtende Joint Audit zurückgeführt.¹⁹⁶

Dies zeigt sich auch in der Besetzung der Prüfertandems französischer börsennotierter Unternehmen im Jahr 2019, wie in Tabelle 1 ersichtlich. Während im CAC 40 der Anteil der Big Four bei etwa 82 % liegt, beträgt er insgesamt nur 56 % bezogen auf alle Börsenindizes. In den Segmenten CAC Mid 60 und CAC Small liegt der Anteil der Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften bei rund 33 % beziehungsweise 54 %, was zu einem Gesamtanteil von 44 % führt.

¹⁹² Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 886; Vgl. Assemblée Nationale, Débats Parlementaires du 3 février 1984, 1984, S. 493-494.

¹⁹³ Vgl. Audoussert-Coulier, La publication des honoraires d’audit par les sociétés cotées françaises : deux études de déterminants, 2008, S. 248.

¹⁹⁴ Vgl. Code de déontologie de la profession de commissaire aux comptes, Art. 24.

¹⁹⁵ Vgl. Audoussert-Coulier, La publication des honoraires d’audit par les sociétés cotées françaises : deux études de déterminants, 2008, S. 248-249.

¹⁹⁶ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), Joint Audit in France, 2022, S. 1.

Börsenindex	Besetzung der Prüfertandems			Big Four		Non-Big Four	
	Big Four & Big Four	Big Four & Non-Big Four	Non-Big Four & Non-Big Four	Anzahl Mandate	Anteil an allen Mandaten	Anzahl Mandate	Anteil an allen Mandaten
CAC 40	23	13	0	59	82%	13	18%
CAC Mid 60	22	32	3	76	67%	38	33%
CAC Small	21	103	33	145	46%	169	54%
Gesamtanzahl	66	148	36	280	56%	220	44%

Tabelle 1: Besetzung der Prüfertandems französischer börsennotierter Unternehmen 2019¹⁹⁷

Zudem wird das französische Joint-Audit-Regime in Verbindung mit der Vermeidung größerer Bilanzskandale gebracht. Frankreich blieb bislang von Wirtschaftsprüfungsskandalen der Größenordnung von Enron, WorldCom oder Wirecard verschont und so schätzt die H2A¹⁹⁸ die Zahl signifikanter Bilanzskandale in Frankreich im Vergleich zum europäischen Durchschnitt insgesamt als geringer ein.¹⁹⁹ Dennoch kam es auch hier zu nennenswerten Fällen. Bei der Parfümeriekette Marionnaud waren Bilanzen und Finanzkommunikation für die Jahre 2002 und 2003 fehlerhaft und irreführend. So wurde beispielsweise das operative Ergebnis um rund 55 Millionen Euro zu hoch ausgewiesen. Den zuständigen Prüfungsgesellschaften KPMG und Cofirec wurden unzureichende Prüfungshandlungen und mangelhafte gegenseitige Kontrollen vorgeworfen.²⁰⁰ Ein weiterer Fall war das Lebensmittelunternehmen William Saurin, das im Jahr 2017 den Umsatz mithilfe gefälschter Rechnungen um rund 300 Millionen Euro überhöht auswies. Hier waren Mazars und PwC als Prüfer tätig.²⁰¹

¹⁹⁷ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. McKeon, Who Audits Public Companies – Market Share in France, 2020, o. S.

¹⁹⁸ Der H3C wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zur H2A umbenannt, um vor dem Hintergrund der erweiterten Aufgaben durch die CSRD die Regulierung von Wirtschaftsprüfern sowie Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde zusammenzuführen. Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), Rapport annuel 2024, 2025, S. 4. Die H2A überwacht die Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfungen in Frankreich, insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie ist zuständig für Inspektionen, Sanktionen, die Weiterentwicklung von Prüfungsstandards sowie die Koordination der Aufsicht auf nationaler und europäischer Ebene. Vgl. Barlet/Torio-Valentin, Audit Commissariat aux comptes 25-26, 2024, S. 20-29.

¹⁹⁹ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), Joint Audit in France, 2022, S. 1.

²⁰⁰ Vgl. Cosnard, Marionnaud : l'AMF accuse l'ex-PDG de fraude, Les Echos Online vom 13.10.2005.

²⁰¹ Vgl. Escande, Scandale William Saurin : « A chaque affaire, les réglementations rendent toujours plus lourde et complexe la machinerie comptable des entreprises », Le Monde Online vom 28.09.2020; Vgl. o. V., Des juges vont enquêter sur la fraude comptable dans l'ex-holding de William Saurin (source judiciaire), Le Figaro Online vom 10.05.2019.

Die praktische Durchführung von Joint Audits ist im französischen Handelsgesetzbuch²⁰², im Berufs- und Verhaltenskodex für gesetzliche Abschlussprüfer²⁰³ sowie im Prüfungsstandard NEP-100 geregelt.²⁰⁴ Letzterer wurde 2007 von der CNCC²⁰⁵ veröffentlicht und unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung durch die H2A.²⁰⁶ Der Prüfungsstandard enthält unter anderem Vorgaben zu Prüfungsaufgaben, zur Aufteilung der Prüffelder, zur Prüffeldrotation, zur gegenseitigen Kontrolle und zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Prüfern.²⁰⁷ Zwar enthält der NEP-100 keine festen Vorgaben zur Prüfungsaufteilung, doch muss der Arbeitsaufwand der beteiligten Prüfungsgesellschaften ausgewogen sein.²⁰⁸ Die H2A erachtet eine Aufteilung des Prüfungsaufwands und der Prüfungshonorare im Verhältnis 60 % zu 40 % als akzeptabel.²⁰⁹ Die Verteilung unter den beteiligten Prüfungsgesellschaften erfolgt nach quantitativen (z. B. geschätzter Stundenaufwand) oder qualitativen Kriterien (z. B. erforderliche Expertise, geographische Abdeckung).²¹⁰

Die H2A überwacht die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch regelmäßige Inspektionen im Turnus von ein bis drei Jahren sowie durch unangekündigte Stichproben.²¹¹ Sie geht auch Hinweisen auf Verstöße nach, zum Beispiel bei unausgewogener Aufteilung von Prüfungsaufwand und Honoraren.²¹² Festgestellte Verstöße insbesondere gegen Prüfungsstandards werden sanktioniert und ohne Anonymisierung öffentlich bekannt gemacht.²¹³

²⁰² Vgl. Code de commerce, Art. L 823-15.

²⁰³ Vgl. Code de déontologie de la profession de commissaire aux comptes.

²⁰⁴ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Le co-commissariat aux comptes*, 2022, S. 2.

²⁰⁵ Die Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes (CNCC) ist die nationale Berufskammer der gesetzlichen Abschlussprüfer in Frankreich. Sie vertritt die Interessen des Berufsstands, gibt fachliche Stellungnahmen und Prüfungsstandards heraus und organisiert Fortbildungen. Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes* 25-26, 2024, S. 38.

²⁰⁶ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Mandatory Joint Audits in France and Denmark: A Comparative Case Study*, 2022, S. 1; Vgl. Frémeaux/Noël-Lemaître, *Le co-commissariat aux comptes sous le prisme de la sociologie du droit*, 2009, S. 120.

²⁰⁷ Vgl. NEP-100, Punkt 5-8, 10, 20.

²⁰⁸ Vgl. NEP-100, Punkt 7.

²⁰⁹ Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Avis rendu par le Haut Conseil du Commissariat aux Comptes en application de l'article R.821-6 du Code de commerce sur la répartition des travaux entre co-commissaires aux comptes*, 2012, S. 9.

²¹⁰ Vgl. NEP-100, Punkt 7; Vgl. Lobo et al., *The Effect of Joint Auditor Pair Composition on Audit Quality: Evidence from Impairment Tests*, 2017, S. 121.

²¹¹ Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), *Rapport annuel 2024, 2025*, S. 63; Vgl. Marnet, *The Role of Joint Audit in Audit Quality – Practitioners' Insights*, 2022, S. 27.

²¹² Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Mandatory Joint Audits in France and Denmark: A Comparative Case Study*, 2022, S. 3; Vgl. Frémeaux/Noël-Lemaître, *Le co-commissariat aux comptes sous le prisme de la sociologie du droit*, 2009, S. 122.

²¹³ Vgl. Haute Autorité de l'Audit (H2A), *Rapport annuel 2024, 2025*, S. 79-80.

Die Auswahl der beiden Abschlussprüfer obliegt dem jeweiligen Unternehmen, wobei keine Verpflichtung zur Mandatierung einer Non-Big-Four-Gesellschaft besteht.²¹⁴ Die Honorare werden mit jeder Prüfungsgesellschaft individuell verhandelt. Das französische Handelsgesetzbuch, der *Code de commerce*, gibt je nach Bilanzsumme einen Richtwert für den Prüfungsaufwand in Stunden vor, von dem jedoch bei Bedarf abgewichen werden kann. Die Höhe des Stundenhonorars ist ebenfalls Verhandlungssache.²¹⁵

Jede Prüfungsgesellschaft wird für eine Mindestmandatsdauer von sechs Jahren bestellt. In Anwendung der Verlängerungsoption durch die EU-Abschlussprüfungsreform kann das Prüfungsmandat bei Unternehmen von öffentlichem Interesse bis zu dreimal auf maximal 24 Jahre verlängert werden.²¹⁶ Für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht nach geltender Rechtslage keine Pflicht zur Bestellung zweier Prüfungsgesellschaften.²¹⁷

Das französische Haftungsregime der Abschlussprüfer umfasst eine zivil-, straf-, berufs- und verwaltungsrechtliche Haftung. Grundsätzlich ist die zivilrechtliche Haftung der Prüfer individuell. Da sie jedoch im Rahmen eines gemeinsamen Berichts tätig werden und ein gemeinsames Prüfungsurteil abgeben, wird unterstellt, dass sie denselben Fehler begangen haben. Insofern haften die Prüfer im Joint Audit gesamtschuldnerisch. Die von Berufsangehörigen abzuschließende Haftpflichtversicherung deckt dieses Risiko ab.²¹⁸ In Fällen der straf-, berufs- und verwaltungsrechtlichen Haftung erfolgt die Inanspruchnahme der beteiligten Prüfer individuell, wobei jede Pflichtverletzung eigenständig bewertet und gesondert geahndet wird.²¹⁹

²¹⁴ Vgl. Audoussert-Coulier, *Audit Fees in a Joint Audit Setting*, 2015, S. 351; Vgl. Kermiche/Piot, *Is Joint-Audit Regulation Likely to Mitigate the Audit Market Concentration in the Long Run? The French Experience*, 2014, S. 4.

²¹⁵ Vgl. *Code de commerce*, Art. D 821-188 und D 821-189; Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 413-415, 417; Vgl. Noël, *Le co-commissariat aux comptes à la française*, 2005, S. 28.

²¹⁶ Vgl. *Code de commerce*, Art. L 821-44 und L 821-45, II; Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 125, 145.

²¹⁷ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 1925.

²¹⁸ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 486, 549.

²¹⁹ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 460-461; Vgl. Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C), *Foire aux questions sur l'exercice du co-commissariat aux comptes*, 2022, S. 7-8.

3.6 Joint Audits in der europäischen und deutschen Regulierung

Joint Audits spielten in verschiedenen europäischen und deutschen Regulierungsphasen eine Rolle, die in Abbildung 6 mit den zentralen Zielsetzungen in Bezug auf PIE im Überblick dargestellt sind. Eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Phasen erfolgt in den Kapiteln 3.6.1 bis 3.6.4.

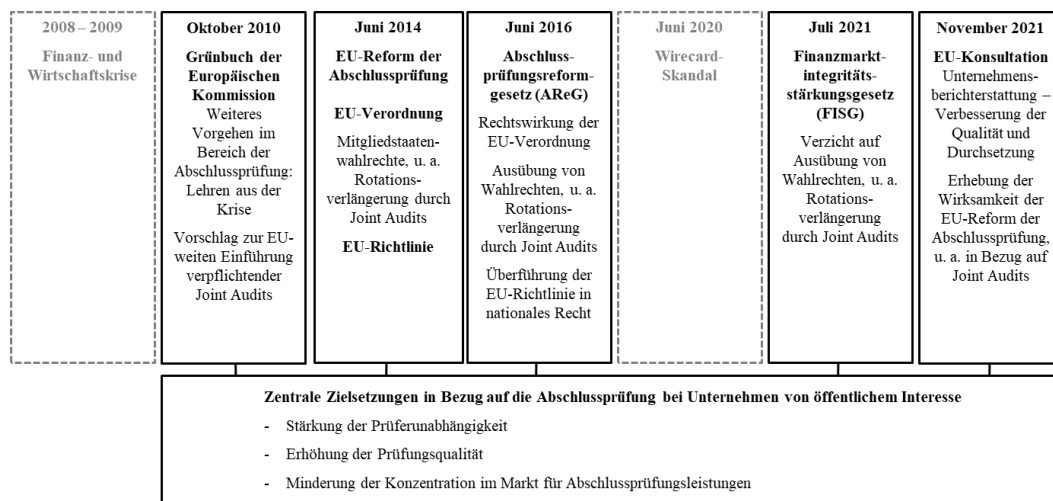


Abbildung 6: Regulierungsphasen mit Bezug zu Joint Audits²²⁰

3.6.1 EU-Grünbuch und EU-Reform der Abschlussprüfung

Das EU-Grünbuch mit dem Titel „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ stellte die Reaktion der Europäischen Kommission auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 dar. Es wurde am 13. Oktober 2010 von der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen veröffentlicht.²²¹ Nachdem zunächst Banken, Ratingagenturen und Finanzmarktaufsichtsbehörden als Hauptakteure der Krise im Zentrum der Aufmerksamkeit standen, rückte nunmehr auch die Rolle der Abschlussprüfung in den Fokus der

²²⁰ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 19/29816, 2021, S. 2, 7; Vgl. Europäische Kommission, Consultation Document Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement, 2021, S. 3, 15-17; Vgl. Finanzausschuss (7. Ausschuss), Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 19/29879, 2021, S. 121; Vgl. Bundesministerium der Finanzen/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte, 2020, S. 2; Vgl. Bundesrat, Erläuterung zur 944. Sitzung am 22.04.2016, Drucksache 150/16, 2016, S. 1; Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 3-6.

²²¹ Vgl. Humphrey et al., Regulating Audit beyond the Crisis: A Critical Discussion of the EU Green Paper, 2011, S. 436-438.

Kritik.²²² Ziel des Grünbuchs war es, das erschütterte Vertrauen in die Qualität der Rechnungslegung und Abschlussprüfung wiederherzustellen. Hierzu unterbreitete die Kommission umfassende Reformvorschläge, die einen regelrechten Paradigmenwechsel einleiteten. Begründet wurden die Vorstöße unter anderem mit der Schlüsselrolle, die der Abschlussprüfung für die Stabilität des Finanzsystems zukommt.²²³

Zu den konkreten Zielsetzungen des Grünbuchs zählten die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, die Verbesserung der Prüfungsqualität sowie die Förderung des Wettbewerbs auf dem oligopolistischen Prüfungsmarkt. Insbesondere wurde ein potenzielles systemisches Risiko im Prüfungsmarkt identifiziert, das im Falle des Zusammenbruchs einer großen Prüfungsgesellschaft erhebliche negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems haben könnte.²²⁴ Ein zentrales Instrument zur Erreichung der Zielsetzungen war die vorgeschlagene EU-weite Einführung verpflichtender Joint Audits. Vorgesehen war dabei die Bildung von Prüferkonsortien, bestehend aus einer Big-Four- und einer Non-Big-Four-Gesellschaft, um kleineren und mittleren Prüfungsgesellschaften den Zugang zum Marktsegment größerer Mandate zu erleichtern.²²⁵ Darüber hinaus wurde zur Förderung der Marktdynamik die Einführung einer externen Pflichtrotation²²⁶ vorgeschlagen, somit der verpflichtende Wechsel der Prüfungsgesellschaft nach einer bestimmten Mandatsdauer. Ein konkreter Vorschlag zur Länge der Rotationsfrist wurde im Grünbuch allerdings noch nicht formuliert.²²⁷

²²² Vgl. Kämpfer/Kayser/Schmidt, Das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, 2010, S. 2457.

²²³ Vgl. Velte, Obligatorische Joint Audits als Qualitätsmultiplikator der Abschlussprüfung? – Eine kritische Würdigung zu den Reformvorschlägen des EU-Grünbuchs, 2011, S. 948; Vgl. Velte, Stärkung der Prüfungsqualität durch das Grünbuch der EU-Kommission?, 2011, S. 243; Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 3.

²²⁴ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 3-5.

²²⁵ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 17-18.

²²⁶ Im Gegensatz zur externen Rotation ist im Rahmen der verpflichtenden internen Rotation vorgesehen, dass ein verantwortlicher Prüfungspartner eine Prüfungsmandatshöchstlaufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten darf. Erst nach Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist ist eine erneute Bestellung desselben Prüfungspartners für dasselbe Unternehmen zulässig. Vgl. § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO; Vgl. Velte/Loy, The Impact of Auditor Rotation, Audit Firm Rotation and Non-Audit Services on Earnings Quality, Audit Quality and Investor Perceptions: A Literature Review, 2018, S. 77; Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 17 Abs. 7.

²²⁷ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 18-19.

Die Reformvorschläge wurden durch 38 gezielte Fragen ergänzt, um im Rahmen der anschließenden Konsultationsphase ein umfassendes Meinungsbild aus sämtlichen EU-Mitgliedstaaten zu erheben. Die Teilnahme war uneingeschränkt möglich. Sowohl Vertreter aller Interessengruppen als auch die interessierte Öffentlichkeit konnten bis zum 8. Dezember 2010 Stellungnahmen einreichen. Insgesamt gingen bei der Kommission rund 700 Rückmeldungen ein, was eine der bislang höchsten Beteiligungen an Konsultationen im Bereich Binnenmarkt und Dienstleistungen bedeutete. Die Big-Four-Prüfungsgesellschaften übermittelten dabei jeweils eine konzertierte Rückmeldung für ihr gesamtes Netzwerk. Mit einem Anteil von 42 % stellten Einsendungen aus Deutschland den größten Teil der Rückmeldungen dar, wobei zahlreiche identische Stellungnahmen von kleinen und mittleren Prüfungsgesellschaften eingereicht wurden.²²⁸

In den eingegangenen Stellungnahmen sowie in der begleitenden wissenschaftlichen Diskussion zeigte sich ein breites Meinungsspektrum ohne klaren Konsens. Insbesondere die vorgeschlagenen Joint Audits wurden sowohl hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Prüfer und die Prüfungsqualität als auch im Hinblick auf Prüfungskosten und Marktstruktur kontrovers beurteilt.²²⁹ Daneben wurde eine intensive Einflussnahme der Big-Four-Prüfungsgesellschaften konstatiert, die sich nachdrücklich gegen die verpflichtende Einführung von Joint Audits aussprachen.²³⁰

Der Reflexionsprozess der Europäischen Kommission dauerte mehr als drei Jahre an.²³¹ Parallel dazu unterzog die Kommission sämtliche EU-Grünbuch-Vorschläge einer umfassenden Folgenabschätzung. In einem Szenario verpflichtender Joint Audits für Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde insbesondere auf den potenziellen Beitrag zur Reduktion der Marktkonzentration und zur Verbesserung der Prüfungsqualität hingewiesen. Als negativer Nebeneffekt wurde jedoch auch

²²⁸ Vgl. Europäische Kommission, Summary of Responses Green Paper Audit Policy: Lessons from the Crisis, 2011, S. 2.

²²⁹ Vgl. Böcking et al., Analysis of the EU Consultation on the Green Paper "Audit Policy: Lessons from the Crisis", 2011, S. 42-45; Vgl. Velte, Stärkung der Prüfungsqualität durch das Grünbuch der EU-Kommission?, 2011, S. 243.

²³⁰ Vgl. Kampf/Wellmann, Warum Europa es nicht geschafft hat, die Wirtschaftsprüfer zu bändigen, Süddeutsche Zeitung Online vom 28.02.2019; Vgl. Loison/Belze/Hottegindre, European Reform of Statutory Audit and Market Structure: The Position of Audit Firms, 2020, S. 22.

²³¹ Vgl. Hottegindre/Belze/Loison, La réforme européenne de l'audit : où sont les académiques ?, 2016, S. 122.

eine potenzielle Steigerung der Prüfungskosten um etwa 10 % identifiziert.²³² Auch der Ausschuss für Wirtschaft und Währung erkannte in einer Stellungnahme das Potenzial von Joint Audits für eine stärkere Marktdiversifizierung.²³³ Der damalige EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Michel Barnier, sprach sich ausdrücklich für eine flächendeckende Einführung von Joint Audits in der EU zur Verringerung der Prüfungsmarktkonzentration aus. In einer Konferenz der Generaldirektion Markt zur Abschlussprüfungsreform betonte er: „Es reicht nicht aus, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gegenüber ihren Mandanten zu verbessern. Man muss den geprüften Unternehmen auch mehr Auswahl bieten.“²³⁴

Das finale Ergebnis der Reform wurde am 16. April 2014 mit der Veröffentlichung zweier Rechtsakte vorgelegt: der neuen Verordnung 537/2014/EU und der Richtlinie 2014/56/EU, welche die Richtlinie 2006/43/EG ergänzte.²³⁵ Die Verordnung trat am 17. Juni 2014 in Kraft und entfaltete ab dem 17. Juni 2016 unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten. Eine nationale Umsetzung war daher nicht erforderlich.²³⁶ Sie enthält Vorgaben, die nur auf die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse Anwendung finden, dazu zählen spezifische Vorgaben zu verbotenen Nichtprüfungsleistungen²³⁷, zum Ausschreibungsprozess²³⁸ sowie zur externen Pflichtrotation nach zehn Jahren Mandatslaufzeit²³⁹.

Entgegen den Vorschlägen des Grünbuchs wurde die Einführung verpflichtender Joint Audits im Rahmen der Verordnung nicht umgesetzt.²⁴⁰ Stattdessen wurde „als Kompromisslösung“²⁴¹ ein Anreiz geschaffen: Erfolgt die Bestellung von mehr als

²³² Vgl. Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper Impact Assessment, 2011, S. 43-46, 182-185.

²³³ Vgl. Europäisches Parlament, Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2011, S. 16.

²³⁴ Originalfassung des Zitats: „Il ne suffit pas d'améliorer l'indépendance des cabinets d'audit vis-à-vis de leurs clients. Il faut aussi offrir plus de choix aux entreprises auditées.“ Barnier, *Audit 2011 – L'Année de l'Audace*, 2011, Punkt II (Übers. d. Verf.).

²³⁵ Vgl. Hottegindre/Belze/Loison, *La réforme européenne de l'audit : où sont les académiques ?*, 2016, S. 122-123.

²³⁶ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, *Audit Commissariat aux comptes 25-26*, 2024, S. 593.

²³⁷ Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 5 Abs. 1.

²³⁸ Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 16 Abs. 3.

²³⁹ Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 17 Abs. 1.

²⁴⁰ Vgl. Gros/Worret, *Lobbying and Audit Regulation in the EU*, 2016, S. 384-385.

²⁴¹ Vgl. Velte, *Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)*, 2020, S. 822.

einem Abschlussprüfer, kann die maximale Mandatslaufzeit auf bis zu 24 Jahre²⁴² verlängert werden. Die Inanspruchnahme dieser Option liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten²⁴³ und setzt die Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts voraus. Eine Verpflichtung zur Zusammensetzung der Prüferkonsortien aus Big-Four- und Non-Big-Four-Gesellschaften enthält die Verordnung jedoch nicht.²⁴⁴

Die Richtlinie 2014/56/EU trat ebenfalls am 17. Juni 2014 in Kraft und musste im Gegensatz zur Verordnung von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Juni 2016 in nationales Recht umgesetzt werden, um Rechtswirksamkeit zu entfalten.²⁴⁵ Sie enthält allgemeine Regelungen für sämtliche gesetzlichen Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen innerhalb der EU und ergänzt die bestehende Richtlinie von 2006.²⁴⁶

3.6.2 Abschlussprüfungsreformgesetz

Die Umsetzung der EU-Rechtsakte im Rahmen der Abschlussprüfungsreform erfolgte in Deutschland durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) sowie das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG).²⁴⁷ Der Referentenentwurf zum AReG wurde am 27. März 2015 veröffentlicht, das Gesetz am 17. März 2016 vom Bundestag verabschiedet und es trat am 17. Juni 2016 in Kraft. Mit dem AReG wurden die EU-Regelungen im Wesentlichen unverändert in nationales Recht

²⁴² Im ersten Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission war eine maximale Laufzeit von sechs Jahren für Prüfungsmandate vorgesehen. Im Falle eines Joint Audits sollte diese Höchstlaufzeit neun Jahre betragen. Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2011, S. 9, 63.

²⁴³ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung hatten sich folgende Mitgliedstaaten dafür entschieden, die Option auf eine verlängerte Rotationsfrist im Falle eines Joint Audits auszuüben: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Schweden, Spanien und Zypern. Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 21-22.

²⁴⁴ Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 17 Abs. 4 Buchst. b. Die Mitgliedstaaten haben zudem die Möglichkeit, die Rotationsfrist auf 20 Jahre zu verlängern, sofern ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde. Vgl. VO (EU) 537/2014, Art. 17 Abs. 4 Buchst. a.

²⁴⁵ Vgl. Barlet/Torio-Valentin, Audit Commissariat aux comptes 25-26, 2024, S. 593.

²⁴⁶ Vgl. Gros/Worret, Lobbying and Audit Regulation in the EU, 2016, S. 384.

²⁴⁷ Durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wurde die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) neu eingerichtet und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angesiedelt. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Qualitätssicherung sowie zur externen Qualitätskontrolle überarbeitet. Vgl. Hundt, Erwartungen an das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG), 2016, S. 91.

überführt.²⁴⁸ Dabei nutzte der deutsche Gesetzgeber die im Rahmen der EU-Verordnung eröffneten Mitgliedstaatenwahlrechte umfassend aus, insbesondere mit dem Ziel, die Qualität der Abschlussprüfung zu steigern und den Prüfungsmarkt im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse für kleinere Prüfungsgesellschaften zu öffnen.²⁴⁹

Ein zentrales Element der Reform war die Einführung einer verpflichtenden Rotation der Prüfungsgesellschaft bei PIE nach zehn Jahren gemäß den Vorgaben der EU-Verordnung. Durch die Ausübung der entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechte wurden im HGB Verlängerungsoptionen verankert. Laut § 318 Abs. 1a Satz 1 HGB²⁵⁰ konnte die Rotationsfrist auf 20 Jahre ausgedehnt werden, sofern eine öffentliche Ausschreibung des Prüfungsmandats erfolgte. Bei einer gemeinsamen Bestellung von mindestens zwei Prüfungsgesellschaften war laut § 318 Abs. 1a Satz 2 HGB²⁵¹ eine Verlängerung auf bis zu 24 Jahre möglich, sofern das Joint Audit ab dem elften Geschäftsjahr ununterbrochen durchgeführt wurde. Von diesen Verlängerungsoptionen wurden gemäß § 340k Abs. 1 Satz 1 HGB²⁵² CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ausgenommen, was mit ihrer besonderen Bedeutung für die Stabilität des Finanzsystems begründet wurde.²⁵³

Auch im Hinblick auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen wurde das Wahlrecht der EU-Verordnung umfassend ausgeübt. So blieb mit § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB²⁵⁴ die gleichzeitige Prüfung und Erbringung von Steuerberatungs-

²⁴⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2015, S. 1.

²⁴⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Prüfungsergebnisse sollen aussagekräftiger werden, Deutscher Bundestag Online-Dienste vom 17.03.2016; Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2015, S. 24-25.

²⁵⁰ § 318 HGB in der Fassung vom 10.05.2016 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 17.06.2016.

²⁵¹ § 318 HGB in der Fassung vom 10.05.2016 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 17.06.2016.

²⁵² § 340k HGB in der Fassung vom 10.05.2016 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 17.06.2016.

²⁵³ Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 519.

²⁵⁴ § 319a HGB in der Fassung vom 10.05.2016 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 17.06.2016.

und Bewertungsleistungen bei PIE weiterhin zulässig, allerdings unter bestimmten Bedingungen und innerhalb gewisser Grenzen.²⁵⁵

3.6.3 Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Nach Aufdeckung des Wirecard-Skandals Mitte Juni 2020 und dem anschließenden Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Wirecard AG gelangte der Fall bereits im Folgemonat kurz vor der parlamentarischen Sommerpause auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestags mit dem Ziel, das „Versagen von Aufsicht und Wirtschaftsprüfung auf[z]uklären“.²⁵⁶ Anfang Oktober 2020 veröffentlichte die Bundesregierung einen Aktionsplan mit verschiedenen Zielsetzungen und Maßnahmen. Dazu zählten insbesondere die Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern durch eine verpflichtende externe Rotation nach zehn Jahren, eine konsequentere Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen sowie eine Verbesserung der Prüfungsqualität durch eine verschärfte Haftung der Abschlussprüfer.²⁵⁷ Eine Auseinandersetzung mit der Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfung war hingegen weder im Aktionsplan noch im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode enthalten. Jedoch wurde im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, die auf die Verabschiedung des FISG folgte, das Ziel formuliert, der hohen Marktkonzentration entgegenzuwirken.²⁵⁸

Knapp drei Wochen nach Veröffentlichung des Aktionsplans wurde der Referentenentwurf des FISG vorgelegt.²⁵⁹ Artikel 11 des Entwurfs sah Änderungen am Handelsgesetzbuch vor, darunter die Streichung von § 318 Abs. 1a HGB²⁶⁰, der erst mit dem AReG eingeführt worden war.²⁶¹ Damit wurde eine ausnahmslose Pflicht

²⁵⁵ Vgl. Schmidt, EU-Verordnung zur Abschlussprüfung und Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), 2016, S. 1946; Vgl. Velte, Externe Rotation, Begrenzung von Prüfung und Beratung sowie Joint Audits, 2016, S. 1946.

²⁵⁶ Vgl. Velte, Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), 2022, S. 46; Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 170. Sitzung, Plenarprotokoll 19/170, 2020, S. 21232.

²⁵⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte, 2020, S. 2.

²⁵⁸ Vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode, 2021, S. 137.

²⁵⁹ Vgl. Velte, Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), 2022, S. 46.

²⁶⁰ § 318 HGB in der Fassung vom 10.05.2016 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 17.06.2016.

²⁶¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2020, S. 25-26.

zur externen Prüferrotation für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt und die bislang zulässigen Verlängerungsoptionen im Rahmen von Joint Audits oder öffentlichen Ausschreibungen gemäß Mitgliedstaatenwahlrecht gestrichen.²⁶² In der Begründung der zuständigen Ministerien hieß es, dass „der Gefahr einer zu großen Nähe der Abschlussprüfer zu dem geprüften Unternehmen entgegengewirkt und die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern gestärkt werden“ sollte.²⁶³ Außerdem sollte ein Gleichlauf mit den Rotationspflichten für Kreditinstitute und Versicherungen hergestellt werden.²⁶⁴

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen stießen auf erhebliche Kritik. In der Folge wurde der Mitte Dezember 2020 veröffentlichte Regierungsentwurf in einzelnen Punkten abgeschwächt.²⁶⁵ So wurde im Rahmen der Streichung der Verlängerungsoptionen ein Verweis auf Art. 17 Abs. 6 der EU-Abschlussprüfungsverordnung ergänzt. Dieser erlaubt bei einem Joint Audit oder einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren eine Verlängerung der Rotationsfrist um zwei Jahre nach Genehmigung durch die APAS.²⁶⁶ Unverändert bestehen blieb hingegen während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zum FISG die im Referentenentwurf vorgesehene ausnahmslose maximale Mandatslaufzeit von zehn Jahren für alle PIE.²⁶⁷

Zudem sah das FISG eine striktere Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vor. Der mit dem AReG eingeführte § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB²⁶⁸, der unter bestimmten Voraussetzungen eine gleichzeitige Erbringung von Prüfungs-

²⁶² Vgl. Gros/Velte, *Der RegE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – Quo vadis, Corporate Governance?*, 2021, S. 70, 73.

²⁶³ Bundesministerium der Finanzen/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2020, S. 100.

²⁶⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2020, S. 100. Zusätzlich wurde abweichend von der EU-Verordnung die Frist für die interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners bei PIE durch das FISG von sieben auf fünf Jahre verkürzt. Vgl. Art. 21 Punkt Buchst. c FISG; Vgl. § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO.

²⁶⁵ Vgl. Velte, *Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)*, 2022, S. 46; Vgl. Gros/Velte, *Der RegE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – Quo vadis, Corporate Governance?*, 2021, S. 73.

²⁶⁶ Vgl. Gros/Velte, *Der RegE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – Quo vadis, Corporate Governance?*, 2021, S. 70; Vgl. Bundesregierung, *Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität*, 2020, S. 115-116.

²⁶⁷ Vgl. Eichholz/Beck, *FISG – Überblick über die wichtigsten Änderungen im Recht der Abschlussprüfung*, 2021, S. 1900.

²⁶⁸ § 319a HGB in der Fassung vom 10.05.2016 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 17.06.2016.

sowie Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen bei PIE zuließ, wurde ersatzlos gestrichen.²⁶⁹

Darüber hinaus wurde mit dem FISG das bislang bestehende Haftungsprivileg von Abschlussprüfern aufgehoben und die zivilrechtliche Haftung deutlich verschärft.²⁷⁰ Wesentliche Neuerung ist die Differenzierung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit. Für letztere wurde eine unbegrenzte Haftung in Bezug auf die Prüfung kapitalmarktorientierter PIE eingeführt.²⁷¹

Im März und April 2021 fanden im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags Sachverständigenanhörungen unter Beteiligung verschiedener Interessengruppenvertreter statt.²⁷² Das FISG wurde am 21. Mai 2021 verabschiedet und trat am 1. Juli 2021, damit ein Jahr nach Bekanntwerden des Wirecard-Skandals in Kraft.²⁷³

3.6.4 EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung

Knapp fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Rechtsakte im Rahmen der EU-Abschlussprüfungsreform initiierte die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA) der Europäischen Kommission eine öffentliche Konsultation. Diese lief unter dem Titel „Unternehmensberichterstattung – Verbesserung der Qualität und Durchsetzung“ und erstreckte sich über den Zeitraum vom 12. November 2021 bis zum 18. Februar 2022.²⁷⁴

Ein thematischer Schwerpunkt der Konsultation lag auf der gesetzlichen Abschlussprüfung von PIE. Ziel war es, die Auswirkungen der EU-Abschlussprüfungsreform retrospektiv zu evaluieren. Dabei thematisierten die Konsultationsfragen unter

²⁶⁹ Vgl. Velte, Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 822.

²⁷⁰ Vgl. Homborg/Landahl, FISG – Ist die Verschärfung der Abschlussprüferhaftung die richtige Antwort auf den Wirecard Skandal?, 2021, S. 859; Vgl. Poelzig, Die Haftung der Abschlussprüfer börsennotierter Gesellschaften für Anlegerschäden vor und nach dem FISG, 2021, S. 83-84; Vgl. Weber/Willenborg/Zhang, Does Auditor Reputation Matter? The Case of KPMG Germany and ComROAD AG, 2008, S. 943.

²⁷¹ Vgl. Velte, Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), 2022, S. 46-47.

²⁷² Vgl. Finanzausschuss (7. Ausschuss), Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität“, Drucksache 19/26966, 2021, o. S.; Vgl. Finanzausschuss (7. Ausschuss), Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Umdrucks der Koalitionsfraktionen zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, 2021, o. S.

²⁷³ Vgl. Velte, Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), 2022, S. 46.

²⁷⁴ Vgl. Haucap/Kehder/Loebert, Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung, 2023, S. 24; Vgl. Europäische Kommission, Consultation Document Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement, 2021, S. 1.

anderem auch die Wirksamkeit von Joint Audits, insbesondere im Kontext der Prüfung von PIE. Im Fokus standen sowohl Effektivitätsaspekte wie die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Steigerung der Prüfungsqualität als auch Effizienzaspekte wie das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.²⁷⁵

Insgesamt gingen 220 Rückmeldungen bei der Europäischen Kommission ein. Davon stammten 23 % aus Frankreich und 9 % aus Deutschland.²⁷⁶ Die Ergebnisse der Konsultation sollten in eine umfassende Folgenabschätzung einfließen und als Grundlage für potenzielle zukünftige regulatorische Maßnahmen auf EU-Ebene dienen. Innerhalb der Legislaturperiode 2019-2024 wurden hingegen keine weiteren Initiativen der Europäischen Kommission im Hinblick auf die gesetzliche Abschlussprüfung angestoßen.²⁷⁷ Zwar veranlasste die Europäische Kommission im Oktober 2022 das Centre for European Policy Studies (CEPS) zur Durchführung einer Studie hinsichtlich der Wirksamkeit der Abschlussprüfungsreform von 2014. In dieser fanden die Ergebnisse der EU-Konsultation jedoch keine Berücksichtigung.²⁷⁸

²⁷⁵ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 885; Vgl. Europäische Kommission, Consultation Document Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement, 2021, S. 3-4.

²⁷⁶ Vgl. Europäische Kommission, Summary Report Public Consultation on the Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement, 2022, S. 1.

²⁷⁷ Vgl. Haucap/Kehder/Loebert, Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung, 2023, S. 25-26; Vgl. Europäische Kommission, Summary Report Public Consultation on the Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement, 2022, S. 5.

²⁷⁸ Vgl. Europäische Kommission, Study on the Audit Directive (Directive 2006/43/EC as amended by Directive 2014/56/EU) and the Audit Regulation (Regulation (EU) 537/2014), 2022, S. 17-18.

4 Forschungsansätze und Forschungsergebnisse

In der bisherigen Forschung wurde das Instrument des Joint Audits überwiegend mit quantitativen Ansätzen untersucht. Im Folgenden werden die zentralen empirischen Befunde hierzu systematisch aufbereitet. Die Forschungsschwerpunkte liegen hierbei auf den Auswirkungen von Joint Audits auf die Konzentration im Prüfungsmarkt, die Prüfungsqualität sowie die Prüfungskosten. Da mit dem FISG die externe Pflichtrotation anstelle des Joint Audits präferiert wurde, wird auch die empirische Befundlage zu diesem Instrument im Überblick dargestellt. Abschließend folgt eine Aufarbeitung des aktuellen Forschungsstands zu den Auswirkungen des FISG, wobei insbesondere dessen Einfluss auf die Konzentration im Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Fokus steht. Ergänzend werden Ergebnisse weiterer Studien berücksichtigt, die sich mit relevanten Konsultations- und Gesetzgebungsprozessen befassen.

4.1 Forschungsschwerpunkte in Bezug auf Joint Audits

Im Rahmen der Joint-Audit-Forschung stehen insbesondere die Prüfungsqualität und die Prüfungskosten sowie die Prüfungsmarktkonzentration im Mittelpunkt der Betrachtung. Darüber hinaus werden im Folgenden Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers dargestellt. Diese Unabhängigkeit gilt als essenzielle Voraussetzung für die Sicherstellung einer hohen Prüfungsqualität. Ein höheres Maß an Unabhängigkeit erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Prüfer identifizierte Verstöße auch tatsächlich berichtet.²⁷⁹

Insgesamt zeigt sich, dass bislang nur wenige empirische Studien zu diesem Themenfeld vorliegen. Besonders deutlich ist der Mangel an belastbaren Untersuchungen im Hinblick auf den Einfluss von Joint Audits auf die Konzentration im Prüfungsmarkt.²⁸⁰ Ein wesentlicher Grund für die begrenzte Studienlage ist die geringe Verbreitung obligatorischer Joint Audits im europäischen Raum. Daten aus außereuropäischen Ländern mit einem verpflichtenden Joint Audit gelten als methodisch wenig belastbar und scheiden weitgehend als Untersuchungsbasis aus, da es sich

²⁷⁹ Vgl. DeAngelo, Auditor Size and Audit Quality, 1981, S. 186.

²⁸⁰ Vgl. Hottegindre/Belze/Loison, La réforme européenne de l'audit : où sont les académiques ?, 2016, S. 138-139; Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 12; Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 520; Vgl. Ratzinger-Sakel, Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressaten?, 2015, S. 2525.

häufig um Staaten handelt, die sich in Entwicklungsprozessen befinden oder durch politische Instabilität gekennzeichnet sind. In Frankreich wiederum verhindert die flächendeckende gesetzliche Pflicht zur Durchführung von Joint Audits eine Kontrollgruppenanalyse, wodurch sich vergleichende empirische Untersuchungen zusätzlich erschweren.²⁸¹

4.1.1 Abschlussprüfungsmarktkonzentration

Die Messung der Konzentration im Markt für Abschlussprüfungsleistungen erfolgt in der Literatur typischerweise auf zwei Arten. So wird sie zum einen anhand absoluter Kennzahlen wie der Anzahl von Prüfungsmandaten, den Prüfungshonoraren oder den Bilanzsummen der geprüften Unternehmen sowie über den Herfindahl-Hirschman-Index²⁸² bestimmt. Zum anderen kann die Messung auf Basis relativer Maßzahlen wie der Lorenz-Kurve²⁸³ oder des Gini-Koeffizienten²⁸⁴ erfolgen.²⁸⁵ Ein Überblick über relevante Forschungsergebnisse in Bezug auf den Einfluss von Joint Audits auf die Konzentration im Prüfungsmarkt ist in Tabelle 2 dargestellt.

²⁸¹ Vgl. Ratzinger-Sakel, Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressanten?, 2015, S. 2525.

²⁸² Der Herfindahl-Hirschman-Index ist ein Maß zur quantitativen Erfassung der Marktkonzentration, das sich aus der Summe der quadrierten Marktanteile aller Unternehmen eines Marktes ergibt und Werte zwischen 0 (vollständiger Wettbewerb) und 10.000 (Monopol) annehmen kann. Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 27.

²⁸³ Die Lorenz-Kurve ist ein graphisches Instrument zur Darstellung von Ungleichverteilungen, zum Beispiel Marktanteile, das den kumulierten Anteil dieser Größe den kumulierten Anteilen der Einheiten, zum Beispiel Unternehmen gegenüberstellt. Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 27.

²⁸⁴ Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Maß zur Quantifizierung von Ungleichverteilungen, zum Beispiel Marktanteile und basiert auf der Fläche zwischen der Lorenz-Kurve und der Linie perfekter Gleichverteilung. Er kann Werte zwischen 0 (vollständige Gleichverteilung) und 1 (vollständige Ungleichverteilung) annehmen. Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 27.

²⁸⁵ Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 27.

Jahr	Autoren	Datenbasis	Zeitraum	Methode	Ergebnis
2007	Broye	428 französische börsennotierte Unternehmen	2005	Herfindahl-Hirschman-Index (u. a.)	+
2007, 2008	Piot	817 und 887 französische börsennotierte Unternehmen	1997 und 2003	Gewichtete und ungewichtete Marktanteile	+
2008	Ballas/Fafaliou	2.862 europäische börsennotierte Unternehmen aus 15 Mitgliedstaaten	1998 bis 2004	Gewichtete und ungewichtete Marktanteile	+
2009	Francis/Richard/Vanstraelen	467 französische börsennotierte Unternehmen	2003	Zusammensetzung der Prüfertandems	+
2017	Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen	92 dänische börsennotierte Unternehmen	2002 bis 2010	Multivariate Analyse	+
2018	Kermiche/Piot	491 bis 529 französische börsennotierte Unternehmen	1997 bis 2009	Markov-Modell	+
2018	Quick/Simons	8 deutsche Abschlussprüfer mit Joint-Audit-Erfahrung	2013	Semistrukturierte Interviews	-
2019	Willekens/Dekeyser/Simac	6.617 europäische börsennotierte Unternehmen aus 28 Mitgliedstaaten	2013 bis 2017	Herfindahl-Hirschman-Index (u. a.)	+
2022	Köhler/Ratzinger-Sakel	37 deutsche PIE-Prüfungsausschussvorsitzende	2021	Fragebogenstudie	+

Legende: Konzentrationsmindernder Einfluss von Joint Audits auf den Prüfungsmarkt + bestätigt ± neutral - nicht bestätigt

Tabelle 2: Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf den Prüfungsmarkt²⁸⁶

Forschende, die die Auswirkungen obligatorischer Joint Audits auf die Konzentration im französischen Prüfungsmarkt empirisch untersucht haben, stellen dort eine geringere Anbieterdichte im Vergleich zu anderen europäischen Märkten fest.²⁸⁷ So zeigt die Analyse der Verteilung von Prüfungsmandaten und -honoraren von Piot (2007, 2008) eine im Vergleich zu anderen europäischen Ländern geringere Marktkonzentration in Frankreich. Darüber hinaus stellt Piot (2007) fest, dass häufig nationale Prüfungsgesellschaften gemeinsam mit Big-Four-Gesellschaften mandatiert werden. Er interpretiert das Joint-Audit-Modell daher als potenziellen Türöffner für Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften im Marktsegment börsennotierter Unternehmen.²⁸⁸ Piot (2007) resümiert außerdem, dass Joint Audits durch eine Belebung der Marktdynamik potenziell zur Erhaltung der Prüfungsqualität beitragen können.²⁸⁹ Gleichzeitig stellt der Autor jedoch für den gleichen Untersuchungszeitraum einen Anstieg der Prüfungsmarktkonzentration in Frankreich fest.²⁹⁰ Dem allgemeinen

²⁸⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

²⁸⁷ Vgl. Quick/Simons, Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews, 2018, S. 375.

²⁸⁸ Vgl. Piot, Concentration et compétitivité du marché de l'audit en France : une étude longitudinale 1997-2003, 2008, S. 41-42, 58-59; Vgl. Piot, Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: the French Market 1997-2003, 2007, S. 164, 174-175.

²⁸⁹ Vgl. Piot, Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: the French Market 1997-2003, 2007, S. 174. Da mit der zunehmenden Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt auch die Prüfungshonorare steigen, die als Substitut für die Messung der Prüfungsqualität herangezogen werden können, wird häufig auf eine Verbesserung der Prüfungsqualität infolge der Konzentrationszunahme geschlossen. Vgl. Freidank/Velte, Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, 2012, S. 26.

²⁹⁰ Vgl. Piot, Concentration et compétitivité du marché de l'audit en France : une étude longitudinale 1997-2003, 2008, S. 58 ; Vgl. Piot, Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: the French Market 1997-2003, 2007, S. 174.

Trend folgend zeigt sich somit auch auf dem französischen Prüfungsmarkt eine grundsätzliche Konzentrationszunahme.²⁹¹ In diesem Zusammenhang weist Broye (2007) in einer Studie anhand von Prüfungshonoraren nach, dass die Big-Four-Prüfungsgesellschaften den Prüfungsmarkt in Frankreich sowie in anderen EU-Ländern oligopolistisch dominieren. Allerdings wird für Frankreich gezeigt, dass bei kleineren und mittleren Prüfungsgesellschaften die Marktkonzentration deutlich geringer ausfällt.²⁹²

Ballas und Fafaliou (2008) untersuchten im Anschluss an den Zusammenbruch von Arthur Andersen im Jahr 2002 die Prüfungsmarktkonzentration in 15 EU-Mitgliedsstaaten anhand der Anzahl der Prüfungsmandate. Sie stellen fest, dass in allen untersuchten Ländern die Marktkonzentration infolge des Wegfalls einer Big-Five-Gesellschaft gestiegen ist.²⁹³ Ausnahmen bildeten jedoch Frankreich und Dänemark, wo die Konzentration nach dem Kollaps von Arthur Andersen sank. Dieser Effekt wird mit der zu diesem Zeitpunkt verpflichtenden Durchführung von Joint Audits erklärt.²⁹⁴ Daraus lässt sich schließen, dass französische und dänische Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern größere Prüfungsmandate von Arthur Andersen übernehmen konnten.²⁹⁵ Lesage, Ratzinger-Sakel und Kettunen (2017) zeigen zudem für den dänischen Markt, dass die Prüfungsmarktkonzentration, gemessen an der Anzahl der Mandate, nach der Aufhebung der Joint-Audit-Pflicht im Jahr 2005 wieder zunahm.²⁹⁶

In einer weiteren Studie zeigen Kermiche und Piot (2018), dass das französische System langfristig zur Marktdynamisierung und zur Abschwächung der Dominanz

²⁹¹ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 895.

²⁹² Vgl. Broye, Concentration du marché de l'audit : un état des lieux, 2007, S. 34, 37.

²⁹³ Vgl. Ballas/Fafaliou, Market Shares and Concentration in the EU Auditing Industry: the Effects of Andersen's Demise, 2008, S. 489, 491, 493-494.

²⁹⁴ Vgl. Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen, Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects, 2017, S. 337; Vgl. Ballas/Fafaliou, Market Shares and Concentration in the EU Auditing Industry: the Effects of Andersen's Demise, 2008, S. 493-494. In Dänemark wurde die seit 1930 bestehende Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits im Jahr 2005 aufgehoben. Vgl. Thinggaard/Kiertzner, Determinants of Audit Fees: Evidence from a Small Capital Market with a Joint Audit Requirement, 2008, S. 144.

²⁹⁵ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 18.

²⁹⁶ Vgl. Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen, Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects, 2017, S. 311-312.

der Big Four beitragen kann. Unter Verwendung eines Markov-Modells²⁹⁷ mit den Parametern Mandantenbindungs- und Mandantengewinnungswahrscheinlichkeit ermittelten sie die Marktdynamik im oligopolistischen Prüfungsmarkt. Ihre Ergebnisse verdeutlichen, dass in einer Joint-Audit-Situation die Kombination zweier Big-Four-Gesellschaften langfristig am seltensten nachgefragt wird, während die höchste Nachfrage auf eine Kombination aus einer Big-Four- und einer Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft entfällt.²⁹⁸ Dieses Erkenntnis korrespondiert mit den empirischen Befunden von Francis, Richard und Vanstraelen (2009) zur Besetzung der Prüfertandems in Frankreich, die ebenfalls feststellen, dass überwiegend Joint Audits unter Mitwirkung einer Big-Four- und einer Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft durchgeführt werden.²⁹⁹ Damit entspricht die Zusammensetzung der Prüfertandems der ursprünglichen Forderung des EU-Grünbuchs, obwohl in Frankreich keine gesetzlichen Vorgaben zur Tandembesetzung bei prüfungspflichtigen Unternehmen existieren.³⁰⁰

Demgegenüber legen Quick und Simons (2018) anhand explorativer Experteninterviews dar, dass Joint Audits nach Einschätzung der befragten Vertreter deutscher Abschlussprüfungsgesellschaften keine signifikante Wirkung auf die Konzentration am Prüfungsmarkt entfalten. Gleichzeitig erkannten die Interviewten jedoch Chancen in diesem Prüfungsmodell, sofern klare Normen für die Durchführung definiert werden. Zudem räumten die Interviewpartner ein, dass verpflichtende Joint Audits tendenziell neues Auftragspotenzial für Prüfungsgesellschaften des Big-Four-Verfolgerfelds schaffen können.³⁰¹

Eine aktuellere Studie von Willekens, Dekeyser und Simac (2019), durchgeführt im Auftrag des ECON Committees, bestätigt, dass Big-Four-Prüfungsgesellschaften in Frankreich einen geringeren Marktanteil als in anderen europäischen Ländern besitzen. Die Ergebnisse basieren auf einer umfassenden Stichprobe von PIE aus

²⁹⁷ Ein Markov-Modell zur Messung der Marktdynamik beschreibt die Wahrscheinlichkeiten, mit denen Marktteilnehmer zwischen verschiedenen Zuständen wie Marktanteile oder Wettbewerbspositionen über die Zeit wechseln, wobei angenommen wird, dass der nächste Zustand nur vom aktuellen und nicht von früheren Zuständen abhängt. Vgl. Hamilton/Raj, *New Directions in Business Cycle Research and Financial Analysis*, 2002, S. 12-15.

²⁹⁸ Vgl. Kermiche/Piot, *The Audit Market Dynamics in a Mandatory Joint Audit Setting: The French Experience*, 2018, S. 464, 469, 471-472.

²⁹⁹ Vgl. Francis/Richard/Vanstraelen, *Assessing France's Joint Audit Requirement: Are Two Heads Better than One?*, 2009, S. 38-39.

³⁰⁰ Vgl. Ratzinger-Sakel/Lambacher, *Erfahrungen mit dem Joint Audit in Frankreich*, 2013, S. 1373.

³⁰¹ Vgl. Quick/Simons, *Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews*, 2018, S. 379-380, 387.

28 Mitgliedstaaten.³⁰² Gleichzeitig weisen Bédard und Schatt (2020) darauf hin, dass gemessen an der Höhe der Prüfungshonorare die Marktmacht weiterhin bei den vier großen Prüfungsgesellschaften liegt.³⁰³

Köhler und Ratzinger-Sakel (2022) führten eine qualitative Untersuchung durch, in der sie deutsche Prüfungsausschussvorsitzende zu ihrer Einschätzung der Wirkung von Joint Audits befragten. Die Teilnehmer gaben unter anderem an, dass ein Joint-Audit-Regime insbesondere für Prüfungsgesellschaften im Big-Four-Verfolgerfeld Wettbewerbsvorteile mit sich bringe. Dies begründeten sie damit, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Zusammenarbeit mit einer Big-Four-Prüfungsgesellschaft in einem Prüfertandem vom Wissenstransfer profitieren könnten, was im Ergebnis zu einer Ausweitung des Prüfungsangebots führe.³⁰⁴

Konkludierend lässt sich festhalten, dass die bisherigen Forschungsergebnisse überwiegend auf eine konzentrationsmindernde Wirkung obligatorischer Joint Audits auf den Prüfungsmarkt hinweisen.³⁰⁵ Guo, Koch und Zhu (2017) betonen, dass dieses Instrument zwar das Potenzial für strukturelle Marktveränderungen bietet, die erhofften Effekte jedoch nur durch eine gezielte und passgenaue Gesetzgebung realisiert werden können. Insbesondere sehen die Autoren Wachstumschancen für kleinere Prüfungsgesellschaften erst dann als gegeben an, wenn keine Verpflichtung zur paritätischen Aufteilung der Prüfungsfelder besteht.³⁰⁶ Zudem zeigen Biehl, Plietzsch und Bleibtreu (2023) unter Verwendung eines zirkulären Matching-Modells, dass die Einführung verpflichtender Joint Audits zu Zusammenschlüssen kleinerer Prüfungsgesellschaften in Form von Konsortien (sogenannten „Small Audit Networks“) führen könnte. Dadurch könnte potenziell ein Beitrag zur Verringerung der Marktkonzentration geleistet werden.³⁰⁷

Insgesamt ist einschränkend zu berücksichtigen, dass die Studienergebnisse auf unterschiedlichen Maßen zur Bestimmung der Konzentration basieren. Zudem fehlt

³⁰² Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 31, 45, 101.

³⁰³ Vgl. Schatt/Bédard, Economic Consequences of (Mandatory) Joint Audits: The Joint Audit Does Not (Yet) Offer Clear Benefits, 2020, S. 3.

³⁰⁴ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 890, 895.

³⁰⁵ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 19; Vgl. Ratzinger-Sakel, Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressaten?, 2015, S. 2527.

³⁰⁶ Vgl. Guo/Koch/Zhu, Joint Audit, Audit Market Structure, and Consumer Surplus, 2017, S. 1598, 1617.

³⁰⁷ Vgl. Biehl/Plietzsch/Bleibtreu, Small Audit Firm Networks and Audit Market Competition: An Analytical Investigation, 2023, S. 52, 72.

bislang ein eindeutiger Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen Joint Audits und der Verringerung der Prüfungsmarktkonzentration. Möglicherweise sind auch weitere Einflussfaktoren auf Unternehmens- oder Länderebene für die beobachteten Effekte verantwortlich.³⁰⁸

4.1.2 Prüfungsqualität

Joint Audits werden in der wissenschaftlichen Literatur insbesondere aufgrund der Bündelung von Expertisen sowie wechselseitiger Kontrollmechanismen mit einer Erhöhung der Prüfungsqualität in Verbindung gebracht. Die empirischen Befunde hierzu divergieren jedoch.³⁰⁹ Ein primärer Grund dafür ist das Fehlen einer einheitlichen Definition von Prüfungsqualität, was die Entwicklung standardisierter Messmethoden erschwert. Da Prüfungsqualität grundsätzlich nicht direkt messbar ist, greifen empirische Studien auf verschiedene Surrogate zurück.³¹⁰ Ein häufig verwendeter Indikator zur Bestimmung der tatsächlichen Prüfungsqualität sind diskretionäre Periodenabgrenzungen (engl. *Discretionary or Abnormal Accruals*), die unter anderem auf dem Jones-Modell (1991) oder dem linearen Modell von DeFond und Park (2001) basieren.³¹¹ Darüber hinaus werden weitere Stellvertretervariablen eingesetzt, zum Beispiel die Größe der Prüfungsgesellschaft, deren Verwicklung in Rechtsstreitigkeiten, die Dauer des Prüfungsmandats, der Umfang gleichzeitig erbrachter Nichtprüfungsleistungen, die Branchenerfahrung der Prüfer sowie die Ergebnisse externer Begutachtungsverfahren.³¹² Einen alternativen Ansatz schlagen Marnet, Barone und Gwilliam (2016) und Marnet (2021) vor. Sie verfolgen eine verhaltenswissenschaftliche Perspektive auf Prüfungsqualität. In deren Rahmen gilt insbesondere die Abmilderung von Wahrnehmungsverzerrungen sowie die

³⁰⁸ Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 524.

³⁰⁹ Vgl. Siddiqui, Are Four Eyes Better Than Two? An Examination of Recent Empirical Evidence on the Impact of Joint Audits, 2019, S. 2; Vgl. Quick/Simons, Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews, 2018, S. 373-374.

³¹⁰ Vgl. Hussein/Hanefah, Overview of Surrogates to Measure Audit Quality, 2013, S. 84.

³¹¹ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 13-14; Vgl. DeFond/Park, The Reversal of Abnormal Accruals and the Market Valuation of Earnings Surprises, 2001, S. 375-404; Vgl. Jones, Earnings Management During Import Relief Investigations, 1991, S. 193-228. Die wahrgenommene Qualität von Prüfungen wird häufig indirekt über Surrogate wie Kreditratings oder Insolvenzprognosen gemessen. Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 14.

³¹² Vgl. Hussein/Hanefah, Overview of Surrogates to Measure Audit Quality, 2013, S. 85.

Förderung professioneller Skepsis durch die Anwesenheit eines zweiten Prüfers als Beitrag zur Qualitätssteigerung.³¹³

Tabelle 3 gibt einen Überblick über wesentliche Befunde der Joint-Audit-Forschung im Hinblick auf die Prüfungsqualität.

Jahr	Autoren	Datenbasis	Zeitraum	Methode	Ergebnis	Anmerkungen
2012	Baldauf/Steckel	35 österreichische und deutsche Abschlussprüfer	2012	fallstudienbasiertes Experiment in Kombination mit strukturierten Interviews	+	Nachweis höherer Prüfungsqualität durch höhere Genauigkeit und Sorgfalt in der Prüfung aufgrund gegenseitiger Kontrolle der Prüfer
2012	Zerni et al.	135 schwedische börsennotierte Unternehmen	2001 bis 2007	diskretionäre Periodenabgrenzungen	+	Nachweis eines positiven Effekts von freiwilligen Joint Audits auf die Prüfungsqualität
2015	Ittonen/Trønnes	durchschnittlich 269 finnische und schwedische börsennotierte Unternehmen	2005 bis 2009	diskretionäre Periodenabgrenzungen	+	Nachweis eines positiven Effekts von freiwilligen Joint Audits auf die Prüfungsqualität
2015	Velte/Azibi	307 deutsche und französische börsennotierte Unternehmen	2008 bis 2012	diskretionäre Periodenabgrenzungen	±	kein Nachweis signifikanter Unterschiede in der Prüfungsqualität zwischen den beiden Ländern
2016	André et al.	631 börsennotierte Unternehmen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich	2007 bis 2011	diskretionäre Periodenabgrenzungen	±	keine Anhaltspunkte für eine höhere Prüfungsqualität in Frankreich
2017	Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen	92 dänische börsennotierte Unternehmen	2002 bis 2010	diskretionäre Periodenabgrenzungen	±	keine Anhaltspunkte für einen positiven Effekt von Joint Audits auf die Prüfungsqualität
2018	Bianchi	1.400 individuelle Prüfer in 1.100 BSA	2008 bis 2011	diskretionäre Periodenabgrenzungen	+	Nachweis höherer Prüfungsqualität durch Wissenstransfer und Zusammenarbeit der Prüfer
2021	Garcia-Blandon et al.	durchschnittlich 252 europäische börsennotierte Unternehmen	2009 bis 2016	diskretionäre Periodenabgrenzungen, knapp übertroffene Gewinnschwellen	- ±	kein Nachweis signifikanter Unterschiede in der Prüfungsqualität zwischen Frankreich und anderen europäischen Ländern Nachweis sinkender Prüfungsqualität gemessen an knapp übertroffenen Gewinnschwellen
2023	Bieh/Bleibtreu/ Stefani	n. a.	n.a.	spieltheoretischer Ansatz	+	Nachweis höherer Prüfungsqualität von Joint Audits vs. Single Audits bei ähnlicher Passung der Prüfungsgesellschaften zum geprüften Unternehmen, Gleichverteilung der Prüffelder und ausreichenden Synergieeffekten

Legende: Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungsqualität + positiv ± neutral - negativ

Tabelle 3: Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungsqualität³¹⁴

Zerni et al. (2012) sowie Ittonen und Trønnes (2015) zeigen in ihren Studien aus dem skandinavischen Raum, dass freiwillig durchgeführte Joint Audits mit einer Erhöhung der Prüfungsqualität einhergehen.³¹⁵ Auch Baldauf und Steckel (2012) kommen auf Basis eines experimentellen Forschungsansatzes in Kombination mit strukturierten Interviews zu dem Ergebnis, dass die gegenseitige Kontrolle der Prüfer sowie deren Abstimmung untereinander positive Effekte auf den Prüfungsprozess und das Prüfungsurteil haben. Dies führe zu einer höheren Genauigkeit und Sorgfalt in der Prüfung.³¹⁶

In Italien sind Unternehmen ab einer bestimmten Größenklasse verpflichtet, drei unabhängige Einzelprüfer zu bestellen, die gemeinsam im Rahmen eines Board of

³¹³ Vgl. Marnet, Joint Audit and Audit Quality, 2021, S. 4; Vgl. Marnet/Barone/Gwilliam, Joint Audit: A Means to Reduce Bias and Enhance Scepticism in Financial Statement Audits, 2016, S. 20-21.

³¹⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

³¹⁵ Vgl. Ittonen/Trønnes, Benefits and Costs of Appointing Joint Audit Engagement Partners, 2015, S. 30-31, 38; Vgl. Zerni et al., Do Joint Audits Improve Audit Quality? Evidence from Voluntary Joint Audits, 2012, S. 732, 735, 738, 756-757.

³¹⁶ Vgl. Baldauf/Steckel, Joint Audit and Accuracy of the Auditor's Report, 2012, S. 15, 23, 25.

Statutory Auditors (BSA) tätig sind und den Bestätigungsvermerk gemeinschaftlich unterzeichnen. Obwohl die Prüfer hierbei nicht zwingend verschiedenen Prüfungsgesellschaften angehören müssen, weist dieses Modell funktionale Parallelen zum Joint Audit auf. Bianchi (2018) stellt fest, dass durch die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen den Prüfern zusätzliche Expertise aufgebaut wird, was sich positiv auf die Prüfungsqualität auswirkt.³¹⁷ Ebenso belegen Biehl, Bleibtreu und Stefani (2023) mit einem spieltheoretischen Ansatz, dass die Prüfungsqualität im Joint Audit höher als im Single Audit ist, wenn die Prüfungsgesellschaften eine ähnliche Passung zum geprüften Unternehmen aufweisen, die Prüffelder gleichverteilt sind und ausreichende Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit der Prüfer entstehen.³¹⁸

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Studien können Velte und Azibi (2015) in ihrer Untersuchung keine signifikanten Unterschiede in der Prüfungsqualität zwischen Deutschland und Frankreich feststellen.³¹⁹ Ebenso finden André et al. (2016) bei ihrer Analyse von Unternehmen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich keine Hinweise auf eine höhere Qualität der Prüfung in Frankreich.³²⁰ Auch die Studie von Lesage, Ratzinger-Sakel und Kettunen (2017), die die Prüfungsqualität vor und nach dem Übergang Dänemarks von obligatorischen zu freiwilligen Joint Audits untersucht, liefert keine Evidenz für einen positiven Einfluss des Joint-Audit-Modells.³²¹ In einer neueren Studie zeigen Garcia-Blandon et al. (2021) sogar, dass Joint Audits mit einer geringeren Prüfungsqualität einhergehen können. Als Indikator für schlechte Prüfungsqualität dienen dabei knapp übertroffene Gewinnschwellen.³²²

In weiterführenden Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Joint Audits und Prüfungsqualität wurde zudem analysiert, inwieweit unterschiedliche Konstellationen in der Zusammensetzung von Prüfertandems die Qualität der

³¹⁷ Vgl. Bianchi, Auditors' Joint Engagements and Audit Quality: Evidence from Italian Private Companies, 2018, S. 1534, 1539, 1568.

³¹⁸ Vgl. Biehl/Bleibtreu/Stefani, Effects of Joint Audits and Shared Audits on Audit Quality and Costs: Regulatory Implications from a Game-Theoretical Analysis, 2023, S. 32.

³¹⁹ Vgl. Velte/Azibi, Are Joint Audits a Proper Instrument for Increased Audit Quality?, 2015, S. 534, 549.

³²⁰ Vgl. André et al., Are Joint Audits Associated with Higher Audit Fees?, 2016, S. 247, 264.

³²¹ Vgl. Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen, Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects, 2017, S. 311, 313.

³²² Vgl. Garcia-Blandon et al., Mandatory Joint Audits and Audit Quality in the Context of the European Blue Chips, 2021, S. 1393.

Abschlussprüfung beeinflussen. Ein Überblick über wesentliche Erkenntnisse dazu ist in Tabelle 4 dargestellt.

Jahr	Autoren	Datenbasis	Zeitraum	Methode	Prüfertandem	Ergebnis
2009	Francis/Richard/ Vanstraelen	467 französische börsennotierte Unternehmen	2003	diskretionäre Periodenabgrenzungen	Big Four / Big Four	höchste Prüfungsqualität
					Non-Big Four / Non-Big Four	niedrigste Prüfungsqualität
2012	Paugam/Casta	94 französische börsennotierte Unternehmen	2006 bis 2009	spieltheoretischer Ansatz	Big Four / Non-Big Four	höchste Prüfungsqualität
2013	Chihi/Mhirs	durchschnittlich 149 französische börsennotierte Unternehmen	2005 bis 2010	diskretionäre Periodenabgrenzungen	Big Four / Non-Big Four	höchste Prüfungsqualität
2014	Deng et al.	n. a.	n. a.	theoretisches Modell	Big Four / Non-Big Four	Trittbrettfahrerproblematik
2017	Lobo et al.	durchschnittlich 138 französische börsennotierte Unternehmen	2006 bis 2009	diskretionäre Periodenabgrenzungen (u. a.)	Big Four / Non-Big Four	höchste Prüfungsqualität

Tabelle 4: Forschungsergebnisse zum Einfluss der Besetzung des Prüfertandems auf die Prüfungsqualität³²³

Francis, Richard und Vanstraelen (2009) kommen zu dem Ergebnis, dass die höchste Prüfungsqualität bei Tandems besteht, die aus zwei Big-Four-Prüfungsgesellschaften zusammengesetzt sind. Die geringste Prüfungsqualität beobachten sie hingegen bei Tandems aus zwei Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften.³²⁴ Demgegenüber zeigen Paugam und Casta (2012), Chihi und Mhirs (2013) sowie Lobo et al. (2017) auf Grundlage von Daten französischer börsennotierter Unternehmen, dass die höchste Prüfungsqualität bei gemischten Prüfertandems bestehend aus einer Big-Four- und einer Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft erzielt wird. Chihi und Mhirs (2013) stellen darüber hinaus fest, dass eine zeitversetzte Bestellung der beteiligten Gesellschaften einen zusätzlichen positiven Effekt auf die Prüfungsqualität hat.³²⁵ Deng et al. (2014) greifen das Thema des Prüfertandems in ihrer theoretischen Arbeit auf und identifizieren die Trittbrettfahrerproblematik (vgl. Fn. 164) als potenzielle Gefahr für die Prüfungsqualität bei gemischt besetzten Prüfertandems.³²⁶

³²³ Quelle: Eigene Darstellung.

³²⁴ Vgl. Francis/Richard/Vanstraelen, *Assessing France's Joint Audit Requirement: Are Two Heads Better than One?*, 2009, S. 38-39, 58-59.

³²⁵ Vgl. Lobo et al., *The Effect of Joint Auditor Pair Composition on Audit Quality: Evidence from Impairment Tests*, 2017, S. 126, 142, 148-149; Vgl. Chihi/Mhirs, *Auditors Choice and Audit Quality: A Question of Size and/or Seniority?*, 2013, S. 3, 18, 23; Vgl. Paugam/Casta, *Joint Audit, Game Theory, and Impairment-Testing Disclosures*, 2012, S. 11, 13.

³²⁶ Vgl. Deng et al., *Do Joint Audits Improve or Impair Audit Quality?*, 2014, S. 1049.

4.1.3 Prüfungskosten

Zur Erhebung der Prüfungskosten wird in der empirischen Forschung in der Regel auf öffentlich zugängliche Angaben zu den gezahlten Prüfungshonoraren zurückgegriffen.³²⁷ Ähnlich wie bei der Forschungsdimension der Prüfungsqualität zeigen auch die Studienergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungskosten ein uneinheitliches Bild. Ein gewisser Konsens besteht jedoch dahingehend, dass ein Joint Audit tendenziell mit höheren Prüfungskosten verbunden ist. Uneinigkeit herrscht hingegen bezüglich des Ausmaßes des Kostenanstiegs, das je nach Studie stark variiert.

Grundsätzlich identifizieren André et al. (2011) im französischen Kontext vier wesentliche Ursachen für einen Kostenanstieg: 1. den erhöhten Koordinationsaufwand infolge der Zusammenarbeit mehrerer Prüfungsgesellschaften; 2. das französische Haftungsregime, das vergleichsweise restriktiv in der Durchsetzung von Haftungsansprüchen ist und somit eine stärkere Nachfrage nach renommierten Prüfungsgesellschaften begünstigt; 3. die strikte Trennung von Prüfung und Beratung, welche eine Quersubventionierung durch Beratungsleistungen verhindert; sowie 4. Informationsasymmetrien zwischen dem geprüften Unternehmen und zwei Big-Four-Prüfungsgesellschaften, die zu zusätzlichen Transaktions- und Abstimmungskosten führen können.³²⁸

In Tabelle 5 sind wesentliche Forschungsergebnisse in Bezug auf den Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungskosten dargestellt.

³²⁷ Vgl. Quick/Schmidt/Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, 2016, S. 16.

³²⁸ Vgl. André et al., Audit Fees, Big Four Premium and Institutional Settings: The Devil is in the Details!, 2011, S. 20-21.

Jahr	Autoren	Datenbasis	Zeitraum	Einfluss von Joint Audits auf Prüfungskosten
2007	Gonthier-Besacier/Schatt	127 französische börsennotierte Unternehmen	2002	Joint Audit zwei Big Four < Single Audit eine Big Four
2012	Zerni et al.	135 schwedische börsennotierte Unternehmen	2001 bis 2007	bis zu + 77 % Joint Audit vs. Single Audit
2014	Deng et al.	n. a.	n. a.	Joint Audit zwei Big Four < Single Audit eine Big Four
2014	Holm/Thinggaard	durchschnittlich 104 dänische börsennotierte Unternehmen	2004 bis 2007	-16 % Single Audit vs. Joint Audit
2015	Ittonen/Trønnes	durchschnittlich 269 finnische und schwedische börsennotierte Unternehmen	2005 bis 2009	Joint Audit \approx Single Audit
2016	André et al.	631 französische, italienische und britische börsennotierte Unternehmen	2007 bis 2011	+ 35 % bis + 70 % Joint Audit vs. Single Audit
2016	Holm/Thinggaard	durchschnittlich 87 dänische börsennotierte Unternehmen	2005 bis 2007	Joint Audit mindestens eine Big Four \approx Single Audit eine Big Four
2017	Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen	92 dänische börsennotierte Unternehmen	2002 bis 2010	+ 10 % bis + 25 % Joint Audit vs. Single Audit
2022	Köhler/Ratzinger-Sakel	37 deutsche PIE-Prüfungsausschussvorsitzende	2021	+ 20 % Joint Audit vs. Single Audit

Tabelle 5: Forschungsergebnisse zum Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungskosten³²⁹

Zerni et al. (2012) zeigen anhand einer Studie am schwedischen freiwilligen Joint-Audit-Regime, dass die Prüfungskosten bei Joint Audits um bis zu 77 % höher ausfallen als bei Single Audits. Die Autoren interpretieren dies als Hinweis auf die Zahlungsbereitschaft der geprüften Unternehmen für eine höhere tatsächliche sowie wahrgenommene Prüfungsqualität.³³⁰ Ebenso kommen André et al. (2016) bei einem Vergleich der Prüfungshonorare in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich zu dem Ergebnis, dass die Honorare in Frankreich um 35 % bis 70 % höher ausfallen als in den Vergleichsländern, sofern mindestens eine Big-Four-Prüfungsgesellschaft am Joint-Audit-Tandem beteiligt ist.³³¹ Im Gegensatz dazu ermitteln Holm und Thinggaard (2014) in Dänemark einen durchschnittlichen Kostenrückgang von 16 % beim Übergang vom Joint zum Single Audit. Allerdings relativieren die Autoren diesen Effekt als kurzfristig, da die Honorareinsparungen überwiegend im ersten Jahr nach dem Wechsel beobachtet wurden.³³² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Lesage, Ratzinger-Sakel und Kettunen (2017). Sie stellen Mehrkosten von 10 % bis 25 % im Zusammenhang mit Joint Audits fest.³³³ Schließlich zeigen Köhler und Ratzinger-Sakel (2022) in einer Fragebogenstudie mit

³²⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

³³⁰ Vgl. Zerni et al., Do Joint Audits Improve Audit Quality? Evidence from Voluntary Joint Audits, 2012, S. 732, 735, 738, 756-757.

³³¹ Vgl. André et al., Are Joint Audits Associated with Higher Audit Fees?, 2016, S. 247.

³³² Vgl. Holm/Thinggaard, Leaving a Joint Audit System: Conditional Fee Reductions, 2014, S. 136-137, 149-150.

³³³ Vgl. Lesage/Ratzinger-Sakel/Kettunen, Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects, 2017, S. 312-313.

deutschen Prüfungsausschussvorsitzenden, dass diese im Joint-Audit-Fall mit einem Anstieg der Prüfungskosten um rund 20 % rechnen. Darüber hinaus erwarten sie eine Zunahme des Ausschreibungs- und Kommunikationsaufwands auf Seiten des Managements um etwa 33 %.³³⁴

Gleichzeitig wird in der Literatur diskutiert, ob durch Joint Audits Effizienzpotenziale durch die Bündelung von Expertisen und eine sachgerechte Aufteilung der Prüffelder realisiert werden können, was perspektivisch sogar zu Kosteneinsparungen führen könnte.³³⁵ So zeigen Gonthier-Besacier und Schatt (2007) sowie Deng et al. (2014), dass die Prüfungskosten bei einem Single Audit durch eine Big-Four-Prüfungsgesellschaft höher ausfallen als bei einem Joint Audit mit zwei Big-Four-Prüfungsgesellschaften. Sie führen dieses Ergebnis u. a. auf eine ausgewogenere Verteilung von Expertise und Risiken zwischen den beteiligten Prüfern zurück.³³⁶

Schließlich finden Ittonen und Trønnes (2015) sowie Holm und Thinggaard (2016) aufbauend auf den Annahmen von Deng et al. (2014) keine Hinweise auf eine Kostensteigerung beim Übergang vom Single Audit zum Joint Audit. Holm und Thinggaard (2016) präzisieren, dass die Prüfungskosten bei einem Joint Audit mit mindestens einer Big-Four-Prüfungsgesellschaft nicht höher ausfallen als bei einem Single Audit, sofern der Honoraranteil der kleineren Prüfungsgesellschaft mindestens 25 % des Gesamthonorars beträgt.³³⁷

4.1.4 Prüferunabhängigkeit

Zum Zusammenhang zwischen Joint Audits und der Prüferunabhängigkeit liegen bislang nur wenige empirische Studien vor.³³⁸ Die verfügbaren Forschungsergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass Joint Audits zu einer größeren Distanz zwischen Prüfern und Geprüften führen und dadurch die Prüfungen tendenziell

³³⁴ Vgl. Köhler/Ratzinger-Sakel, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, 2022, S. 890, 895.

³³⁵ Vgl. Velte, Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, 2016, S. 521-522.

³³⁶ Vgl. Deng et al., Do Joint Audits Improve or Impair Audit Quality?, 2014, S. 1048-1049; Vgl. Gonthier-Besacier/Schatt, Determinants of Audit Fees for French Quoted Firms, 2007, S. 6, 26-27.

³³⁷ Vgl. Holm/Thinggaard, Paying for Joint or Single Audits? The Importance of Auditor Pairings and Differences in Technology Efficiency, 2016, S. 7-8, 14; Vgl. Ittonen/Trønnes, Benefits and Costs of Appointing Joint Audit Engagement Partners, 2015, S. 30-31, 38.

³³⁸ Vgl. Schmidt, Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, 2018, S. 175.

konsequenter durchgeführt werden.³³⁹ Hattenbach (2019) zeigt im Rahmen eines experimentellen Forschungsdesigns, dass durch Joint Audits ein vergleichbares Niveau an Prüferunabhängigkeit erreicht werden kann wie bei einer zentralisierten Zuordnung der leistungsfähigsten Prüfer zu den unehrlichsten Mandanten.³⁴⁰ Auch Marnet (2022) kommt in einer qualitativen Studie zu ähnlichen Ergebnissen. Anhand semistrukturierter Interviews mit 27 Praktikern aus der Abschlussprüfung in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich zeigt der Autor, dass Joint Audits die Unabhängigkeit der Prüfer stärken, indem sie eine kritischere Auseinandersetzung mit den Aussagen des Managements fördern und die Position der Prüfer gegenüber dem Management festigen.³⁴¹

Demgegenüber stellen Quick und Schmidt (2018) mittels eines experimentellen Forschungsansatzes mit deutschen Bankdirektoren und institutionellen Investoren fest, dass aufgrund der Möglichkeit zum sogenannten „Opinion Shopping“³⁴² eine geringe Prüferunabhängigkeit im Joint Audit als im Single Audit resultieren kann.³⁴³

4.2 Externe Pflichtrotation

Im Folgenden werden zentrale Forschungsergebnisse zur externen Pflichtrotation im Hinblick auf die Dimensionen Prüfungsmarktkonzentration, Prüfungsqualität, Prüfungskosten sowie Prüferunabhängigkeit überblicksartig dargestellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der externen Pflichtrotation auf die Konzentration des Prüfungsmarktes zeigen zahlreiche Studien, dass entweder keine signifikante Veränderung eintritt oder sogar eine Zunahme der Marktkonzentration zu beobachten ist. Als Hauptursache für diese Tendenz wird häufig das Verhalten prüfungspflichtiger Unternehmen angeführt, bei einem Wechsel zu einer gleich großen oder

³³⁹ Vgl. Quick/Simons, Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews, 2018, S. 373.

³⁴⁰ Vgl. Hattenbach, The Effects of Mandatory Audit Firm Rotation and Joint Audits on Audit Quality and Market Structure: Experimental Evidence, 2019, S. 24, 61.

³⁴¹ Vgl. Marnet, The Role of Joint Audit in Audit Quality – Practitioners’ Insights, 2022, S. 7, 11, 61.

³⁴² Mit der Strategie des Opinion Shoppings versucht das geprüfte Unternehmen divergierende Auffassungen zwischen den beteiligten Prüfungsgesellschaften strategisch zugunsten eines vorteilhaften Prüfungsurteils zu nutzen. Vgl. Lobo et al., The Effect of Joint Auditor Pair Composition on Audit Quality: Evidence from Impairment Tests, 2017, S. 126; Vgl. Deng et al., Do Joint Audits Improve or Impair Audit Quality?, 2014, S. 1049.

³⁴³ Vgl. Quick/Simons, Do Audit Firm Rotation, Auditor Retention, and Joint Audits Matter?, 2018, S. 16.

größeren Prüfungsgesellschaft überzugehen (engl. *Upward Rotation*³⁴⁴). Dies verringert die Zahl aktiver Marktteilnehmer und schwächt den Wettbewerb.³⁴⁵ Einzelne Studien gelangen hingegen zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer externen Pflichtrotation unter bestimmten Bedingungen auch zu einer Reduktion der Marktkonzentration führen kann.³⁴⁶

DeAngelo (1981) zeigt in einem Modell zur zeitabhängigen Preisbildung im Prüfungsmarkt, dass neu eintretende Prüfungsgesellschaften sogenannte „Start-up-Kosten“ tragen müssen, um mandantenspezifisches Wissen aufzubauen. Dem steht jedoch das sogenannte „Low-Balling“ gegenüber, bei dem insbesondere im ersten Prüfungsjahr die Honorare strategisch unterboten werden, um den Prüfungsauftrag zu gewinnen.³⁴⁷ Arruñada und Paz-Ares (1997) untersuchen die Auswirkungen der Einführung einer externen Pflichtrotation am Beispiel Italiens.³⁴⁸ Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein erzwungener Prüferwechsel mit einer Erhöhung der Prüfungskosten einhergeht. Diese resultiert aus einer gestiegenen Anzahl von Erstprüfungen auf Seiten der Prüfungsgesellschaften. Ein Teil der Mehrkosten schlägt sich letztlich in einem Aufschlag auf das Prüfungshonorar nieder, das vom geprüften Unternehmen zu tragen ist.³⁴⁹ Eine neuere Studie im italienischen Kontext von Cameran et al. (2015) bestätigt diese Befunde.³⁵⁰

Einige experimentelle Studien deuten auf einen positiven Einfluss der externen Pflichtrotation auf die Prüfungsqualität hin.³⁵¹ Der überwiegende Teil der

³⁴⁴ Haucap/Kehder/Prüfer, Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt, 2022, S. 30.

³⁴⁵ Ausgewählte Beiträge: Vgl. de Jong/Hijink/in 't Veld, Mandatory Audit Firm Rotation for Listed Companies: The Effects in the Netherlands, 2020, S. 964; Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition, 2019, S. 60-61; Vgl. Hess/Mohrmann/Stefani, Audit Market Regulation and Earnings Characteristics: Cross-Country Evidence on the Role of the Audit Market Structure, 2017, S. 20; Vgl. Wiemann, Prüfungsqualität des Abschlussprüfers, 2011, S. 89, 94; Vgl. Cameran/Merlotti/Di Vincenzo, The Audit Firm Rotation Rule: A Review of the Literature, 2005, S. 41; Vgl. Arruñada/Paz-Ares, Mandatory Rotation of Company Auditors: A Critical Examination, 1997, S. 57.

³⁴⁶ Vgl. Hattenbach, The Effects of Mandatory Audit Firm Rotation and Joint Audits on Audit Quality and Market Structure: Experimental Evidence, 2019, S. 61.

³⁴⁷ Vgl. DeAngelo, Auditor Independence, „Low Balling“, and Disclosure Regulation, 1981, S. 126.

³⁴⁸ Seit 1975 wurde in Italien der Abschlussprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die maximale Gesamtlauzeit des Mandats betrug neun Jahre. Im Jahr 2006 wurde die Möglichkeit eines Wechsels nach drei Jahren aufgehoben, womit die maximale Mandatslaufzeit auf neun Jahre festgelegt wurde. Vgl. Cameran/Prencipe/Trombetta, Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality, 2016, S. 37.

³⁴⁹ Vgl. Arruñada/Paz-Ares, Mandatory Rotation of Company Auditors: A Critical Examination, 1997, S. 33, 40, 57.

³⁵⁰ Vgl. Cameran et al., Are There Adverse Consequences of Mandatory Auditor Rotation? Evidence from the Italian Experience, 2015, S. 21.

³⁵¹ Ausgewählte Beiträge: Vgl. Dopuch/King/Schwartz, An Experimental Investigation of Retention and Rotation Requirements, 2001, S. 115-116; Vgl. Bates/Ingram/Recker, Auditor-Client Affiliation: The Impact on „Materiality“, 1982, S. 63.

empirischen Forschung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass entweder kein signifikanter Zusammenhang besteht oder keine positiven Effekte nachweisbar sind. Teilweise wird sogar ein qualitätsmindernder Einfluss festgestellt, insbesondere in den ersten Jahren nach einem erzwungenen Prüferwechsel.³⁵² So zeigte eine Studie des AICPA bereits im Jahr 1992, dass in den ersten beiden Prüfungsjahren dreimal so viele Fehler auftreten wie in den darauffolgenden Prüfungsjahren.³⁵³ Für den italienischen Kontext, in dem die Pflichtrotation bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht, weisen Cameran, Prencipe und Trombetta (2016) zudem nach, dass die Prüfungsqualität gegen Ende des Mandats am höchsten ist.³⁵⁴

Mehrere Studien zum Einfluss der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit weisen auf einen positiven Effekt hin.³⁵⁵ Theoretisch wird dieser Befund damit erklärt, dass durch die begrenzte Mandatsdauer weniger Anreize bestehen, vom Grundsatz der Unabhängigkeit abzuweichen, da keine künftigen Zahlungsströme zu erwarten sind. Jedoch konnten unter anderem Knechel und Vanstraelen (2005) sowie Quick und Schmidt (2018) keinen positiven Zusammenhang zwischen externer Pflichtrotation und Prüferunabhängigkeit nachweisen.³⁵⁶ Darüber hinaus weisen Wolz, Henrich und Widmann (2015) in ihrer Untersuchung der Zielerreichung des AReG darauf hin, dass die externe Rotation in der Praxis teilweise womöglich umgangen wird, indem bei einem Prüferwechsel gesamte Prüferteams zur

³⁵² Ausgewählte Beiträge: Vgl. Quick/Schmidt, Do Audit Firm Rotation, Auditor Retention, and Joint Audits Matter?, 2018, S. 16; Vgl. Wiemann, Prüfungsqualität des Abschlussprüfers, 2011, S. 457-458; Vgl. Davis/Soo/Trompeter, Auditor Tenure and the Ability to Meet or Beat Earnings Forecasts, 2009, S. 540; Vgl. Jackson/Moldrich/Roebuck, Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality, 2008, S. 433-434; Vgl. Knechel/Vanstraelen, The Relationship between Auditor Tenure and Audit Quality Implied by Going Concern Opinions, 2007, S. 129; Vgl. Myers/Myers/Omer, Exploring the Term of the Auditor-Client Relationship and the Quality of Earnings: A Case for Mandatory Auditor Rotation?, 2003, S. 796; Vgl. Geiger/Raghunandan, Auditor Tenure and Audit Reporting Failures, 2002, S. 75; Vgl. Johnson/Khurana/Reynolds, Audit-Firm Tenure and the Quality of Financial Reports, 2002, S. 654-655.

³⁵³ Vgl. American Institute of Certified Public Accountants (AICPA), Statement of Position Regarding Mandatory Rotation of Audit Firms of Publicly Held Companies, 1992, S. 2.

³⁵⁴ Vgl. Cameran/Prencipe/Trombetta, Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality, 2016, S. 55.

³⁵⁵ Ausgewählte Beiträge: Vgl. Daniels/Booker, The Effects of Audit Firm Rotation on Perceived Auditor Independence and Audit Quality, 2011, S. 81; Vgl. Gates/Lowe/Reckers, Restoring Public Confidence in Capital Markets through Auditor Rotation, 2007, S. 12; Vgl. Jennings/Pany/Reckers, Strong Corporate Governance and Audit Firm Rotation: Effects on Judges' Independence Perceptions and Litigation Judgments, 2006, S. 265-266; Vgl. Dopuch/King/Schwartz, An Experimental Investigation of Retention and Rotation Requirements, 2001, S. 115-116.

³⁵⁶ Vgl. Quick/Schmidt, Do Audit Firm Rotation, Auditor Retention, and Joint Audits Matter?, 2018, S. 5-6, 16; Vgl. Knechel/Vanstraelen, The Relationship between Auditor Tenure and Audit Quality Implied by Going Concern Opinions, 2007, S. 129.

neuen Prüfungsgesellschaft übertreten. In solchen Fällen, so die Autoren, „wechselt letzten Endes nur noch der Briefkopf der ausführenden Prüfungsinstanz“.³⁵⁷

Ähnlich wie bei den Forschungsergebnissen zu Joint Audits lässt sich insgesamt feststellen, dass auch die Erkenntnislage zu den Auswirkungen der externen Pflichtrotation ambivalent ist. Zwar deutet sich an, dass mit einem Prüferwechsel eine höhere Prüferunabhängigkeit einhergehen kann. Gleichzeitig zeigen Studien jedoch, dass sich die Marktkonzentration erhöht, sich die Prüfungsqualität insbesondere in den ersten Jahren nach dem Wechsel verschlechtern kann und sowohl für die prüfenden als auch die geprüften Unternehmen Mehrkosten entstehen.

4.3 Schwächen und Auswirkungen des FISG

Bislang liegt nur eine begrenzte Anzahl empirischer Studien zum Gesetzgebungsprozess und zu den Auswirkungen des FISG vor. Zwar wurden insbesondere während der Gesetzgebungsphase sowie unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes in zahlreichen Stellungnahmen und Fachzeitschriftenbeiträgen von wissenschaftlicher Seite Maßnahmen kritisiert und auf erwartete Implikationen hingewiesen. Diese Beiträge stellen jedoch keine eigenständigen empirischen Untersuchungen dar, sondern stützen ihre Argumentation allenfalls auf Ergebnisse früherer Studien zu einzelnen Aspekten. Dennoch herrscht in der Fachliteratur weitgehend Einigkeit darüber, dass die im FISG vorgesehenen beziehungsweise bereits umgesetzten Maßnahmen vorschnell eingeführt wurden, wesentliche Ursachen des Skandals nicht adressieren und insbesondere die Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen verschärfen könnten. Kritisiert wird hierbei insbesondere die unverhältnismäßige Belastung kleiner und mittelständischer

³⁵⁷ Wolz/Henrich/Widmann, Die externe Rotationspflicht: Fluch oder Segen?, 2015, S. 628.

Prüfungsgesellschaften.³⁵⁸ Einige Beiträge greifen zudem das Instrument des Joint Audits auf und betonen dessen potenzielle Wirkung zur Reduzierung der Marktkonzentration sowie zur Prävention von Bilanzskandalen.³⁵⁹ Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass einzelne Maßnahmen des FISG bereits in der Vergangenheit diskutiert und aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt wurden.³⁶⁰ Schließlich wird von wissenschaftlicher Seite angemerkt, dass zur Vermeidung betrügerischer Handlungen durch das Top-Management eher die Ausweitung und Weiterentwicklung von Prüfungshandlungen zielführend gewesen wäre.³⁶¹

Hinsichtlich wissenschaftlicher Untersuchungen zum FISG sind bislang vor allem drei Beiträge zu nennen. Schnittker und Bravidor (2022) analysieren die 44 Stellungnahmen zum Referentenentwurf des FISG unter anderem im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu Interessengruppen, das Maß der Partizipation sowie den finalen Einfluss dieser Stellungnahmen. Die Autoren zeigen, dass sich eine Mehrheit der Interessengruppenvertreter gegen die Einführung einer externen Pflichtrotation sowie gegen eine Verschärfung der Haftung ausgesprochen hat. Ein signifikanter

³⁵⁸ Ausgewählte Beiträge: Vgl. Bach/Lauer, Kritische Würdigung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2022, S. 73-79; Vgl. Teichmann, Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) als Reaktion auf den Wirecard-Skandal: Ein geeignetes Mittel zur Prävention von Bilanzbetrug?, 2022, S. 433-436; Vgl. Velte, Einfluss des Finanzmarktintegritätsgesetzes (FISG) auf die Qualität der Abschlussprüfung – eine kritische Reflexion aus wissenschaftlicher Perspektive, 2022, S. 203-215; Vgl. Bormann/Böttger, Die Abschlussprüfung im Blick des FISG-RegE – Bilanzbetrug adé?, 2021, S. 330-334; Vgl. Hennrichs, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die „richtigen Antworten auf Wirecard“?, 2021, S. 268-279; Vgl. Homborg/Landahl, FISG – Ist die Verschärfung der Abschlussprüferhaftung die richtige Antwort auf den Wirecard Skandal?, 2021, S. 859-865; Vgl. Kerkemeyer, Die Reform des deutschen Abschlussprüfungs-, Bilanzkontroll- und Finanzaufsichtsrechts durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), 2021, S. 813-820; Vgl. Lenz, Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-RegE, 2021, S. 683-687; Vgl. Mülberr, Wirecard 4.0, 2021, S. 2-15; Vgl. Müller/Needham, Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) auf die Abschlussprüfung, 2021, S. 293-297; Vgl. Quick, Kritische Würdigung der geplanten wesentlichen Änderungen bei handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfungen nach dem RegE eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2021, S. 125-129; Vgl. Schüppen, Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – Hart, bissig, unausgegoren, 2021, S. 246-254; Vgl. Titgemeyer, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität: Diskussion der Reformpläne in der Literatur, 2021, S. 491-494; Vgl. Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2020, S. 2731-2736.

³⁵⁹ Vgl. Bach/Lauer, Kritische Würdigung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, 2022, S. 79; Vgl. Lenz, Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-RegE, 2021, S. 686; Vgl. Schüppen, Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – Hart, bissig, unausgegoren, 2021, S. 249; Vgl. Velte, Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 825.

³⁶⁰ Vgl. Bormann/Böttger, Die Abschlussprüfung im Blick des FISG-RegE – Bilanzbetrug adé?, 2021, S. 333; Vgl. Hennrichs, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die „richtigen Antworten auf Wirecard“?, 2021, S. 271.

³⁶¹ Vgl. Velte, Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), 2020, S. 825.

Einfluss der betroffenen Gruppen auf die finale Gesetzgebung lässt sich jedoch nicht feststellen.³⁶² Berninger, Hoffarth und Lattermann (2023) führen unter Berücksichtigung verschiedener Stellungnahmen einen Abgleich zwischen dem Referentenentwurf und der finalen Gesetzesfassung durch, wobei sie sich auf Teilaspekte wie die Haftungsverschärfung, das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen und die Pflichtrotation konzentrieren. Die Autoren gelangen zu dem Schluss, dass trotz teilweiser Abschwächungen der ursprünglich vorgesehenen Regelungen mit höheren Kosten für Prüfungsgesellschaften, einer Verstärkung der Oligopolstruktur sowie einer möglichen Beeinträchtigung der Prüfungsqualität zu rechnen ist.³⁶³ Einen alternativen Zugang wählt Follert (2021), der aus verhaltensökonomischer Perspektive die Maßnahmen des FISG im Kontext der Abschlussprüfung untersucht. Er weist darauf hin, dass eine zunehmende regulatorische Dichte die intrinsische Motivation von Prüfern beeinträchtigen könnte, was letztlich ebenfalls zu einer geringeren Prüfungsqualität führen kann.³⁶⁴

Parallelen zum Gesetzgebungsprozess des FISG lassen sich im Verfahren zur Verabschiedung des Sarbanes-Oxley Act (SOX)³⁶⁵ erkennen. Eine umfassende Analyse liefert Romano (2005), die in ihrem Beitrag inhaltliche und prozessuale Schwächen im SOX-Gesetzgebungsverfahren herausarbeitet. Neben der Untersuchung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen analysiert die Autorin insbesondere die Kongressanhörungen im Hinblick auf die inhaltliche Qualität und den Wissenschaftsbezug der vorgebrachten Argumente. Vor dem Hintergrund der Unternehmensskandale um Enron und WorldCom, des drastischen Einbruchs der Aktienmärkte sowie der bevorstehenden Neuwahlen sah sich der Gesetzgeber einem erheblichen Handlungsdruck ausgesetzt. In der Folge wurde der SOX innerhalb weniger Monate nach Bekanntwerden des Enron-Skandals verabschiedet. Romano zeigt auf, dass es Policy-Entrepreneuren (vgl. Fn. 422) gelang, das sich öffnende politische Handlungsfenster zu nutzen, um „recycelte“ Agendapunkte, die

³⁶² Vgl. Schnittker/Bravidor, (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren, 2022, S. 236, 238, 241.

³⁶³ Vgl. Berninger/Hoffarth/Lattermann, Die Neuregelung von Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung im Jahr 2021 – Meinungsstand und Evolution des Gesetzentwurfs zum FISG, 2023, S. 116-119.

³⁶⁴ Vgl. Follert, Vorsicht vor dem Verdrängungseffekt!, 2021, S. 682, 686-687.

³⁶⁵ Die Bilanzskandale der US-amerikanischen Unternehmen Enron und WorldCom wurden u. a. maßgeblich durch Versäumnisse der zuständigen Abschlussprüfer begünstigt. Als Reaktion darauf verabschiedete der US-Kongress im Jahr 2002 den SOX, der mit weitreichenden regulatorischen Maßnahmen insbesondere die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Qualität der Abschlussprüfung stärken sollte. Vgl. Barlet/Torio-Valentin, Audit Commissariat aux comptes 25-26, 2024, S. 633.

zuvor bereits diskutiert wurden und teils sachlich nicht begründbar waren, in die Gesetzgebung einzubringen, obwohl diese zugleich keinen unmittelbaren Bezug zu den Ursachen der Skandale aufwiesen. Zudem stellt sie fest, dass wissenschaftliche Einwände zur Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen weitgehend ignoriert wurden, woraus letztlich eine suboptimale Regulierung oder sogar Symbolpolitik resultierte. Abschließend verweist Romano (2005) auch auf die negativen, insbesondere finanziellen Auswirkungen für kleinere und mittelgroße prüfende wie auch geprüfte Unternehmen.³⁶⁶

Im Gegensatz zur begrenzten empirischen Aufarbeitung des FISG liegt im Zusammenhang mit der EU-Grünbuch-Konsultation sowie der Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung im Jahr 2014 eine Reihe empirischer Untersuchungen vor. So unterziehen Böcking et al. (2011) sämtliche Stellungnahmen zum EU-Grünbuch einer qualitativen und quantitativen Analyse, um die Einstellungen und Argumentationen verschiedener Interessengruppen zu zentralen Reformthemen wie Joint Audits, externer Pflichtrotation, Marktkonzentration sowie das Vorliegen eines systemischen Risikos zu erfassen. Hinsichtlich Joint Audits betonen Befürworter deren potenzielle wettbewerbsfördernde Wirkung sowie die Senkung von Markteintrittsbarrieren. Kritiker hingegen führen mögliche Ineffizienzen, Qualitätsverluste und unklare Verantwortlichkeiten an. Die externe Pflichtrotation wird überwiegend mit einer Verbesserung der Prüferunabhängigkeit assoziiert, gleichzeitig jedoch auch mit steigenden Kosten und einer potenziell sinkenden Prüfungsqualität. Die hohe Konzentration auf dem Prüfungsmarkt wird vor allem als Folge der Nachfragestrukturen interpretiert, wobei marktregulierende Eingriffe mehrheitlich abgelehnt werden. In Bezug auf das Bestehen eines systemischen Risikos im Prüfungsmarkt ergab sich aus den Stellungnahmen kein einheitliches Meinungsbild.³⁶⁷

Gros und Worret (2016) untersuchen den Einfluss verschiedener Interessengruppen auf den EU-Grünbuch-Konsultationsprozess, wobei sie die Anzahl eingereichter Stellungnahmen als Indikator für das Ausmaß direkter Lobbyingaktivitäten heranziehen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass insbesondere Abschlussprüfer und

³⁶⁶ Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1523-1527, 1543-1544, 1587-1588. Nach der Verabschiedung des SOX ging die Zahl der Prüfungsgesellschaften mit weniger als einhundert Mandanten um etwa die Hälfte zurück. Vgl. DeFond/Lennox, *The Effect of SOX on Small Auditor Exits and Audit Quality*, 2011, S. 39.

³⁶⁷ Vgl. Böcking et al., *Analysis of the EU Consultation on the Green Paper "Audit Policy: Lessons from the Crisis"*, 2011, S. 15-16, 51-54.

Abschlusssteller, somit die von regulatorischen Eingriffen am stärksten betroffenen Akteure, überproportional aktiv waren. Dies erklären die Autoren unter anderem mit bestehenden Informationsasymmetrien zwischen Regulierenden und Regulierten.³⁶⁸ Hottegindre, Belze und Loison (2016) zeigen in einer kombinierten quantitativen und qualitativen Auswertung der Stellungnahmen, dass Wissenschaftler im EU-Grünbuch-Konsultationsprozess nur einen begrenzten Einfluss hatten. Zudem sei der betroffene Berufsstand selbst kaum durch wissenschaftlich fundierte Argumente in Erscheinung getreten.³⁶⁹

Im Auftrag des ECON Committees führten Willekens, Dekeyser und Simac (2019) eine umfassende Untersuchung zu den Auswirkungen der im Rahmen der EU-Reform der Abschlussprüfung eingeführten Maßnahmen durch. Im Hinblick auf das Ziel, die Marktkonzentration zu verringern und den Wettbewerb zu fördern, identifizieren die Autoren erste Anzeichen dafür, dass die externe Pflichtrotation zu einer Zunahme von Prüferwechseln und damit einhergehend zu einem moderaten Wettbewerbsanstieg geführt hat. Dennoch bleibt die Konzentration im Markt für Abschlussprüfungsleistungen weiterhin hoch. Zudem äußern die Autoren die Befürchtung, dass ein verstärkter Wettbewerb potenziell zulasten der Prüfungsqualität gehen könnte.³⁷⁰

³⁶⁸ Vgl. Gros/Worret, *Lobbying and Audit Regulation in the EU*, 2016, S. 389, 399.

³⁶⁹ Vgl. Hottegindre/Belze/Loison, *La réforme européenne de l'audit : où sont les académiques ?*, 2016, S. 138-139, 142.

³⁷⁰ Vgl. Willekens/Dekeyser/Simac, *EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition*, 2019, S. 94-95.

5 Theoretische Grundlagen der Analyse

Die Abkehr des deutschen Gesetzgebers vom Instrument des Joint Audits wirkt auf den ersten Blick widersprüchlich: Einerseits hätte angesichts des Wirecard-Skandals eine Prüfung durch zwei unabhängige Prüfungsgesellschaften nahegelegen, und das Joint Audit gilt zudem als konzentrationsminderndes Instrument. Andererseits stehen die mit dem FISG ergriffenen Maßnahmen teilweise im Gegensatz zur europäischen Zielsetzung, die Marktkonzentration im Prüfungssektor zu reduzieren. Um diese scheinbare Inkonsistenz nachvollziehbar einordnen und die Motive der regulatorischen Entscheidung systematisch erfassen zu können, bedarf es eines geeigneten theoretischen Rahmens. Hierfür wird auf den Ansatz des Regulierungsversagens zurückgegriffen, da dieser ermöglicht, mittels Indikatoren unterschiedlicher theoretischer Perspektiven regulatorische Eingriffe zu analysieren und damit die ablehnende Haltung des deutschen Gesetzgebers gegenüber dem Joint Audit erklärbar zu machen.

5.1 Regulierungsversagen

Die wissenschaftliche Literatur bietet bislang keine eindeutige Definition dafür, wann von einem Regulierungsversagen (engl. *Regulatory Failure*) gesprochen werden kann und welche Merkmale dieses kennzeichnen.³⁷¹ Daraus ergibt sich die Herausforderung, Fälle von Regulierungsversagen verlässlich zu identifizieren und eine präzise wie umfassende theoretische Grundlage zu entwickeln.³⁷² Im Schrifttum werden jedoch, basierend auf vier theoretischen Perspektiven, unterschiedliche Ursachen für ein mögliches Regulierungsversagen diskutiert. Die vorliegende Untersuchung orientiert sich dabei an der Theorie der Regulierung im öffentlichen Interesse (engl. *Public Interest Theory*), der Theorie der Regulierung im privaten Interesse (engl. *Private Interest Theory*), der Institutionentheorie (engl. *Institutional Theory*) sowie der Theorie der öffentlichen Wahl (engl. *Public Choice Theory*).³⁷³

Abbildung 7 bietet einen Überblick über den theoretischen Rahmen dieser Arbeit. Darin sind für jede theoretische Perspektive jene Ursachen angegeben, die für eine

³⁷¹ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 68.

³⁷² Vgl. Derwort/Jäger/Newig, *Towards Productive Functions? A Systematic Review of Institutional Failure, its Causes and Consequences*, 2019, S. 281.

³⁷³ Vgl. van der Heijden, *Regulatory Failure: A Review of the International Academic Literature*, 2022, S. 5.

mangelhafte Regulierung sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf das Regulierungsverfahren selbst sprechen. In den nachfolgenden Kapiteln 5.2 bis 5.5 werden ausgehend von den vier theoretischen Perspektiven die jeweiligen Indikatoren für ein mögliches Regulierungsversagen systematisch herausgearbeitet. Diese dienen als Ausgangspunkt für die argumentative Hauptanalyse, deren methodisches Vorgehen im Kapitel 6.8.2 erläutert wird.

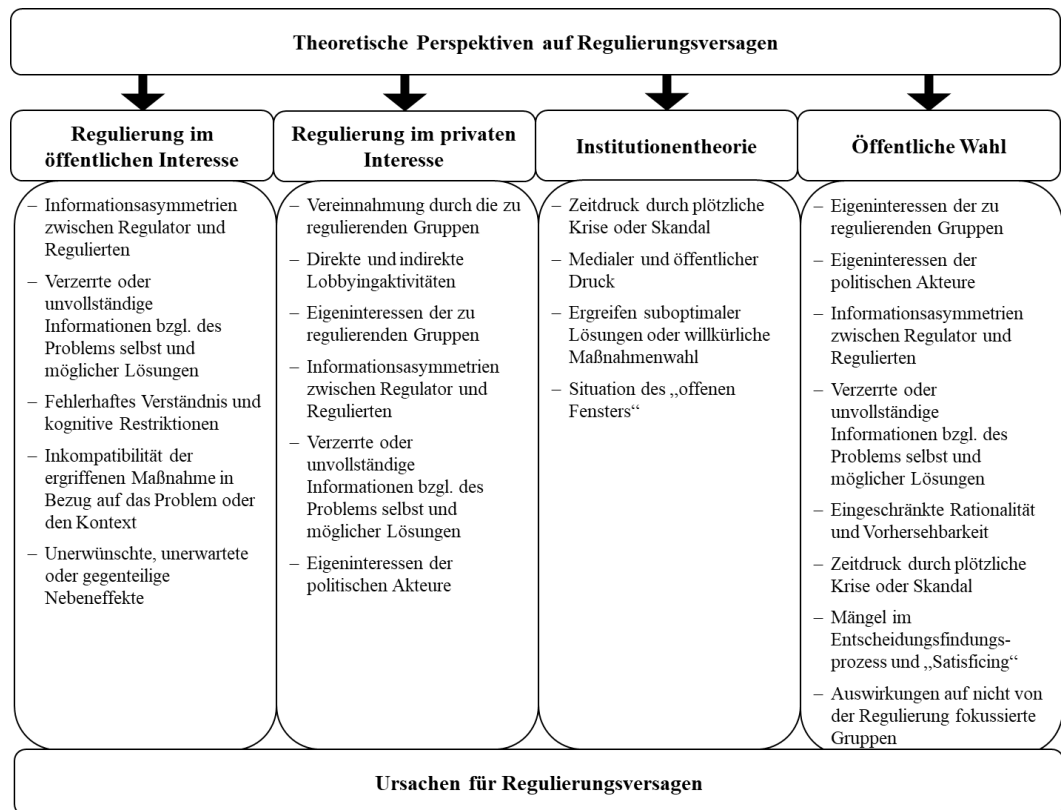


Abbildung 7: Ursachen für Regulierungsversagen³⁷⁴

5.2 Perspektive des öffentlichen Interesses

Horwitz (1989) unterscheidet zwei grundlegende Formen der Regulierung: jene im öffentlichen und jene im privaten Interesse. Der Kern der Theorie der Regulierung im öffentlichen Interesse besteht darin, dass Regulierung in erster Linie auf den Schutz des Gemeinwohls ausgerichtet ist. Dies kann beispielsweise durch die Behebung von Marktversagen oder die Gewährleistung einer gleichwertigen Wohlfahrtsversorgung erfolgen.³⁷⁵ Wird dieses Ziel verfehlt, liegt ein

³⁷⁴ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. van der Heijden, *Regulatory Failure: A Review of the International Academic Literature*, 2022, S. 20-21.

³⁷⁵ Vgl. Horwitz, *The Irony of Regulatory Reform*, 1989, S. 22.

Regulierungsversagen im Sinne dieser Theorie vor.³⁷⁶ Die Ursachen eines solchen Scheiterns können sowohl im Prozess der Regulierung, in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung als auch in ihrer praktischen Umsetzung begründet sein.³⁷⁷

Ein erhebliches Problem wirksamer Regulierung besteht in der Informationsasymmetrie zwischen Regulator und Regulierten. In der Regel verfügen nur die von der Regulierung betroffenen Gruppen über die erforderlichen fachlichen Informationen, während diese auf Seiten des Regulators nur unvollständig oder verzögert vorliegen.³⁷⁸ In dieser Hinsicht besteht bei zu regulierenden Gruppen ein Informationsvorsprung oder gar ein Wissensmonopol, aus dem die Asymmetrie in der Informationsverteilung mit der regulierenden Stelle resultiert. Die Entscheidung über Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Informationsweitergabe liegt bei den Regulierten, was zu selektiver, fragmentierter oder gar unterlassener Kommunikation führen kann.³⁷⁹ Der Umstand unvollständiger Information kommt insbesondere auch dann zum Tragen, wenn im Rahmen eines Regulierungsverfahrens zwar Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten vorliegen, diese jedoch keine Berücksichtigung finden.³⁸⁰

Neben der reinen Informationsverteilung können auch ein mangelndes Verständnis sowie kognitive Beschränkungen auf regulatorischer Seite zu einer inadäquaten Regulierung führen. Politische Entscheidungsträger und die mit der Vorbereitung regulatorischer Maßnahmen betrauten Akteure sehen sich angesichts komplexer, technischer Problemstellungen häufig nicht in der Lage, alle relevanten Aspekte vollständig zu erfassen, um auf dieser Basis wirksame Maßnahmen zu entwickeln.³⁸¹

³⁷⁶ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 51.

³⁷⁷ Vgl. van der Heijden, *Regulatory Failure: A Review of the International Academic Literature*, 2022, S. 7.

³⁷⁸ Vgl. Le Grand, *The Theory of Government Failure*, 1991, S. 438-439.

³⁷⁹ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 57; Vgl. Owen/Braeutigam, *The Regulation Game*, 1978, S. 4.

³⁸⁰ Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1526, 1543-1544.

³⁸¹ Vgl. Haenschen/Wolf, *Disclaiming Responsibility: How Platforms Deadlocked the Federal Election Commission's Efforts to Regulate Digital Political Advertising*, 2019, S. 9; Vgl. McCarty, *Complexity, Capacity, and Capture*, 2014, S. 100; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 57.

Überdies kann eine Regulierung auch deshalb scheitern, weil ungeeignete Instrumente zur Anwendung kommen.³⁸² Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn auf Grundlage unvollständiger oder verzerrter Informationen Maßnahmen ergriffen werden, die das ursächliche Problem nicht adäquat adressieren. Unsicherheit und Wissenslücken können zudem dazu führen, dass die Wirksamkeit regulatorischer Maßnahmen überschätzt, unterschätzt oder gänzlich falsch eingeschätzt wird. Das wiederum kann auch damit zusammenhängen, dass bestimmte Maßnahmen in unterschiedlichen politischen oder legislativen Kontexten unterschiedliche Wirkungen entfalten.³⁸³ In diesem Sinne kann eine unzureichende Regulierung aus einer Diskrepanz zwischen Problemlage, Maßnahme und Anwendungsrahmen resultieren.³⁸⁴ Owen und Braeutigam (1978) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund von informationsbedingten Fehlern nicht von der finalen Entscheidungsfindung auf die ursprünglich formulierten Zielen einer Regulierung zurückgeschlossen werden kann.³⁸⁵

Ein weiteres Risiko liegt in unbeabsichtigten Neben- oder Folgewirkungen. Neben der Wahl eines ungeeigneten Instruments kann eine Regulierung auch dann scheitern, indem sie negative Auswirkungen auf angrenzende Bereiche hat oder gar die ursprüngliche Zielsetzung verfehlt.³⁸⁶ Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die unter hohem Zeitdruck ergriffen werden und deren langfristige Folgen nur schwer vorhersehbar sind.³⁸⁷ Auch hier spielen Informationsdefizite eine entscheidende Rolle, da sie in komplexen und unsicheren Entscheidungssituationen eine fundierte Prognose erschweren.³⁸⁸ Ein typisches Beispiel ist eine übermäßig restriktive

³⁸² Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 51.

³⁸³ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 69-71, 74; Vgl. Joskow, *Market Imperfections versus Regulatory Imperfections*, 2010, S. 4-5.

³⁸⁴ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 51.

³⁸⁵ Vgl. Owen/Braeutigam, *The Regulation Game*, 1978, S. 13.

³⁸⁶ Vgl. Hirschman, *The Rhetoric of Reaction*, 1991, S. 11; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 56.

³⁸⁷ Vgl. Wolf, *Markets or Governments*, 1988, S. 77 (zit. nach Le Grand, *The Theory of Government Failure*, 1991, S. 430-431).

³⁸⁸ Vgl. Wolf, *Markets or Governments*, 1988, S. 77 (zit. nach Le Grand, *The Theory of Government Failure*, 1991, S. 430-431); Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 57.

Regulierung, die sich als Markteintrittsbarriere erweist und kleinere Anbieter benachteiligt oder vom Markt verdrängt.³⁸⁹

5.3 Perspektive des privaten Interesses

Im Gegensatz zur Theorie der Regulierung im öffentlichen Interesse geht die Theorie der Regulierung im privaten Interesse gemäß Horwitz (1989) davon aus, dass Regulierung nicht primär dem Gemeinwohl dient, sondern vielmehr den Eigeninteressen einzelner wirtschaftlicher Akteure oder Interessengruppen folgt.³⁹⁰ In diesem Verständnis wird Regulierung von der Industrie nicht als Beschränkung, sondern als potenzielles Instrument zur Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten betrachtet. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass etablierte Marktakteure Einfluss auf den Regulator nehmen, um Markteintrittsbarrieren zu schaffen, die den Zugang für neue Wettbewerber erschweren oder verhindern.³⁹¹ Kurz gefasst: Partikularinteressen einflussreicher Gruppen werden zu Lasten des öffentlichen Interesses durchgesetzt.³⁹² Aus dieser Perspektive ergibt sich Regulierungsversagen vor allem aus der Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger durch jene Gruppen, die im Zentrum der Regulierung stehen.³⁹³

Eine Erklärung hierfür bietet die Theorie der regulatorischen Vereinnahmung (engl. *Regulatory Capture*), die auf die Arbeiten von Stigler (1971) und Posner (1974) zurückgeht. Demnach koordinieren Gruppen mit homogenen Interessen ihre Einflussnahmeaktivitäten mit dem Ziel, ihre Eigeninteressen durchzusetzen, indem sie regulatorische Entscheidungen zu ihren Gunsten beeinflussen. Der Regulator wird demnach durch die zu regulierende Branche für ihre Partikularinteressen vereinnahmt, indem diese sich in kompakten, gut organisierten Gruppen

³⁸⁹ Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1587-1588; Vgl. Le Grand, *The Theory of Government Failure*, 1991, S. 439.

³⁹⁰ Vgl. Horwitz, *The Irony of Regulatory Reform*, 1989, S. 22, 27.

³⁹¹ Vgl. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, 1971, S. 3-4.

³⁹² Vgl. van der Heijden, *Regulatory Failure: A Review of the International Academic Literature*, 2022, S. 15; Vgl. Horwitz, *The Irony of Regulatory Reform*, 1989, S. 29.

³⁹³ Vgl. Horwitz, *The Irony of Regulatory Reform*, 1989, S. 29.

zusammenschließt.³⁹⁴ Im Vergleich zu breiten, heterogenen Gruppen haben sie deutlich bessere Voraussetzungen, ihre Interessen durchzusetzen.³⁹⁵

Neben der Erlangung von finanzieller Unterstützung wie beispielsweise in Form von Subventionen, kann die Beeinflussung auf Maßnahmen zur Marktabstottung abzielen. Die Errichtung oder Aufrechterhaltung von Marktzutrittsschranken erschwert beziehungsweise verhindert insbesondere in oligopolistischen Strukturen das Eintreten neuer Anbieter und dient so der Sicherung von Wettbewerbsvorteilen. Die Capture-Theorie geht davon aus, dass jede wirtschaftlich mächtige Gruppe versuchen wird, regulatorische Prozesse in ihrem Sinne zu beeinflussen.³⁹⁶ Der damit verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand ist typischerweise bei wirtschaftlich überlegenen Gruppen deutlich höher als bei weniger stark betroffenen Akteuren.³⁹⁷ Daher sind es vor allem diese Gruppen, die in der Lage sind, Regulierung in ihrem Eigeninteresse zu beeinflussen.³⁹⁸ Stigler (1971) prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der erworbenen Regulierung (engl. *Acquired Regulation*), die nicht zu einer gesellschaftlich effizienten Lösung führt, sondern vorwiegend den Interessen der regulierten Akteure dient.³⁹⁹

Regulatorische Vereinnahmung wird insbesondere durch Lobbyingaktivitäten offensichtlich.⁴⁰⁰ Sutton (1984) definiert Lobbying als sämtliche Aktivitäten, die von regulierten Gruppen ausgehen, um Einfluss auf den Regulator auszuüben.⁴⁰¹ Als Lobbyingaktivität im Rahmen von Regulierungsprozessen gilt insbesondere das sogenannte „Comment-Letter-Lobbying“. Anhand von übermittelten Stellungnahmen und Begleitdokumenten in Regulierungsprozessen lässt sich demnach ableiten, welche Gruppen, mit welchen Anliegen und in welcher Frequenz auf regulierende

³⁹⁴ Vgl. Fülbier, *Regulierung der Ad-hoc-Publizität*, 1998, S. 225-226; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 56; Vgl. Posner, *Theories of Economic Regulation*, 1974, S. 341-344; Vgl. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, 1971, S. 4-5.

³⁹⁵ Vgl. Peltzman, *The Economic Theory of Regulation after a Decade of Deregulation*, 1989, S. 13; Vgl. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, 1971, S. 3.

³⁹⁶ Vgl. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, 1971, S. 3-4.

³⁹⁷ Vgl. Pellens et al.; *Internationale Rechnungslegung*, 2021, S. 25-26; Vgl. Fülbier, *Regulierung der Ad-hoc-Publizität*, 1998, S. 225-226.

³⁹⁸ Vgl. Peltzman, *The Economic Theory of Regulation after a Decade of Deregulation*, 1989, S. 13.

³⁹⁹ Vgl. Gipper/Lombardi/Skinner, *The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research*, 2013, S. 527; Vgl. Feldhoff, *Die Regulierung der Rechnungslegung*, 1992, S. 23; Vgl. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, 1971, S. 3.

⁴⁰⁰ Vgl. Gipper/Lombardi/Skinner, *The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research*, 2013, S. 524.

⁴⁰¹ Vgl. Sutton, *Lobbying of Accounting Standard-Setting Bodies in the U.K. and the U.S.A.: A Downsian Analysis*, 1984, S. 81.

Instanzen Einfluss nehmen.⁴⁰² Im Zusammenhang mit Regulierungsprozessen übermittelte Dokumente, insbesondere Stellungnahmen, gelten mithin als Indiz für Einflussnahme in Form von Lobbying.⁴⁰³ Stellungnahmen oder das Vorsprechen in Anhörungen zählen dabei zu direkten Lobbyingaktivitäten und implizieren somit einen direkten Kontakt der zu regulierenden Gruppe mit dem Regulator. Demgegenüber besteht die Möglichkeit, dass Lobbyingaktivitäten indirekt über Berufs- oder Branchenverbände ausgeübt werden.⁴⁰⁴

Die Ausübung von Einfluss durch direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten erfolgt unter Nutzung der Informationsasymmetrien zwischen den zu regulierenden Gruppen und den regulierenden Instanzen. Dies kann sich folglich in Form verschiedener Argumentationsstrategien widerspiegeln, die auf den Regulierungsprozess einwirken.⁴⁰⁵ Einerseits kann der Informationsvorsprung oder gar das Wissensmonopol der zu regulierenden Gruppen gezielt eingesetzt werden, um die Asymmetrie in der Informationsverteilung mit der regulierenden Stelle zu beheben. Andererseits können Informationen durch eine zu regulierende Gruppe aber auch strategisch selektiert, gestreut, verzögert oder verschwiegen werden, um auf diese Weise die Regulierung im Eigeninteresse zu beeinflussen. Dabei bringen sich Gruppen mit einem großen Informationsvorsprung besonders aktiv in Regulierungsprozessen ein.⁴⁰⁶ Laffont und Tirole (1994) weisen darauf hin, dass Informationsasymmetrien in der Lage sind, das ursprünglich vorgesehene Kontrollverhältnis umzukehren: Die regulierten Akteure kontrollieren ähnlich einem „Wachhund“ (engl. *Watchdog*) den Regulator.⁴⁰⁷

Sachgerechte Regulierung wird durch das Problem unvollständiger oder verzerrter Information demnach erheblich erschwert. Die für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen liegen in der Regel nur bei den regulierten Gruppen selbst vor, welche jedoch wenig Anreiz haben, diese vollständig und unverzerrt offenzulegen. Gleichzeitig ist ein Austausch zwischen Regulator und regulierten

⁴⁰² Vgl. Gipper/Lombardi/Skinner, *The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research*, 2013, S. 524.

⁴⁰³ Vgl. Fülbier, *Regulierung der Ad-hoc-Publizität*, 1998, S. 227.

⁴⁰⁴ Vgl. Georgiou, *Corporate Lobbying on Accounting Standards: Methods, Timing and Perceived Effectiveness*, 2004, S. 222.

⁴⁰⁵ Vgl. Gros/Worret, *Lobbying and Audit Regulation in the EU*, 2016, S. 2.

⁴⁰⁶ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 56; Vgl. Owen/Braeutigam, *The Regulation Game*, 1978, S. 4.

⁴⁰⁷ Vgl. Laffont/Tirole, *A Theory of Incentives in Procurement and Regulation*, 1994, S. 610-612.

Akteuren notwendig, um fachliches Wissen in den Regulierungsprozess einzubringen und Informationsasymmetrien zumindest teilweise zu überwinden.⁴⁰⁸ Die regulierende Stelle kann sich demzufolge bei der Entwicklung adäquater Regulierung nicht vollumfänglich vor regulatorischer Vereinnahmung schützen.⁴⁰⁹

Wie bereits dargelegt, können regulierte Gruppen durch selektive Informationsweitergabe die Regulierung in Einklang mit ihren Interessen bringen.⁴¹⁰ Dies stellt ein weiteres Einfallstor zur politischen Einflussnahme dar. Stigler (1971) beschreibt politische Akteure als eigennutzorientierte Individuen, die für Anreize empfänglich sind und damit anfällig für Einflussnahme werden. Regulierte Gruppen haben somit die Möglichkeit, durch finanzielle oder anderweitige Anreize regulatorische Entscheidungen in ihrem Sinne zu lenken.⁴¹¹ Joskow (2010) spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem „Outsourcing“ der Entscheidungsfindung an den zu regulierenden Berufsstand oder dessen Interessenvertretung, was im Ergebnis einer faktischen Selbstregulierung gleichkommt.⁴¹²

5.4 Institutionentheoretische Perspektive

Regulierung kann durch eine sukzessive Ansammlung auslösender Faktoren verursacht werden, die in ihrer Gesamtheit den Bedarf an staatlichem Handeln hervorrufen. Demgegenüber können dem Verständnis der Institutionentheorie und den Ausführungen von Herweg, Zahariadis und Zohnhöfer (2018) folgend auch unvorhergesehene Ereignisse wie eine Krise oder ein weitreichender Skandal unmittelbare Auslöser für eine Regulierung sein.⁴¹³

In derartigen Ausnahmesituationen steht der Regulator unter erheblichem Handlungsdruck, der sich sowohl aus der medialen Berichterstattung als auch aus den

⁴⁰⁸ Vgl. Le Grand, *The Theory of Government Failure*, 1991, S. 438-439.

⁴⁰⁹ Vgl. van der Heijden, *Regulatory Failure: A Review of the International Academic Literature*, 2022, S. 15.

⁴¹⁰ Vgl. Haenschen/Wolf, *Disclaiming Responsibility: How Platforms Deadlocked the Federal Election Commission's Efforts to Regulate Digital Political Advertising*, 2019, S. 9; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 57.

⁴¹¹ Vgl. Peltzman, *The Economic Theory of Regulation after a Decade of Deregulation*, 1989, S. 1; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 53; Vgl. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, 1971, S. 3-4.

⁴¹² Vgl. Joskow, *Market Imperfections versus Regulatory Imperfections*, 2010, S. 6.

⁴¹³ Vgl. Herweg/Zahariadis/Zohnhöfer, *The Multiple Streams Framework: Foundations, Refinements, and Empirical Applications*, 2018, S. 19.

Erwartungen der Öffentlichkeit beziehungsweise der Wählerschaft ergibt. Um das Vertrauen in staatliche Institutionen sowie in den von der Krise oder dem Skandal betroffenen Berufsstand aufrechtzuerhalten, sind rasche politische Reaktionen gefordert.⁴¹⁴ Das Ausmaß der regulatorischen Verschärfung hängt dabei maßgeblich von den sozioökonomischen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses ab.⁴¹⁵ Die ergriffenen Maßnahmen besitzen jedoch häufig lediglich symbolischen Charakter, da sie die Ursachen des Problems nicht adressieren und somit auch keine nachhaltige Prävention künftiger Skandale gewährleisten können.⁴¹⁶

Die Entstehung von Regulierung vor dem Hintergrund plötzlicher Ereignisse folgt daher keinem stringenten Entscheidungsprozess, sondern ist vielmehr durch akuten politischen Druck gekennzeichnet.⁴¹⁷ Gerade in Krisensituationen, in denen schnelles Handeln gefordert ist, bleibt kaum Zeit für eine umfassende Evaluation möglicher Handlungsoptionen oder die Auswahl der optimalen Lösung.⁴¹⁸ Malsch und Gendron (2011) zeigen zudem, dass in turbulenten Zeiten sowohl Einflussnahme durch Interessengruppen als auch Widerstand gegen regulatorische Eingriffe besonders ausgeprägt sind, was die Entscheidungsfindung zusätzlich erschwert.⁴¹⁹

Mit reflexartigen Regulierungsmaßnahmen ist auch das Konzept der willkürlichen Agendaauswahl (engl. *Random Agenda Selection*) verbunden.⁴²⁰ Dieses besagt, dass die politische Agenda in solchen Momenten eher durch den öffentlichen Diskurs, folglich durch den medialen Druck, anstatt durch eine rationale Risikoabwägung bestimmt wird. Daraus kann wiederum eine nicht sachgerechte Regulierung resultieren.⁴²¹ Ergänzend verweist Kingdon (1984) im Rahmen seines Multiple-Streams-Ansatzes auf das Konzept des politischen Handlungsfensters (engl. *Open Policy Window*). Demnach eröffnen außergewöhnliche Ereignisse wie Skandale in Kombination mit absehbaren politischen Veränderungen wie bevorstehende

⁴¹⁴ Vgl. Pellens et al.; Internationale Rechnungslegung, 2021, S. 1041; Vgl. Power, *The Audit Society*, 2013, S. 33, 35; Vgl. Fülbi, *Regulierung der Ad-hoc-Publizität*, 1998, S. 222.

⁴¹⁵ Vgl. van Driel, *Financial Fraud, Scandals, and Regulation: A Conceptual Framework and Literature Review*, 2019, S. 1259.

⁴¹⁶ Vgl. Power, *The Audit Society*, 2013, S. 33.

⁴¹⁷ Vgl. Feldhoff, *Die Regulierung der Rechnungslegung*, 1992, S. 25-26.

⁴¹⁸ Vgl. McDermott/Peterson, *The Anatomy of Institutional and Organizational Failure*, S. 66.

⁴¹⁹ Vgl. Malsch/Gendron, *Reining in Auditors: On the Dynamics of Power Surrounding an "Innovation" in the Regulatory Space*, 2011, S. 457.

⁴²⁰ Vgl. van Driel, *Financial Fraud, Scandals, and Regulation: A Conceptual Framework and Literature Review*, 2019, S. 1261; Vgl. Jones, *The Impact of Accounting Scandals and Creative Accounting*, 2011, S. 490.

⁴²¹ Vgl. Breyer, *Breaking the Vicious Circle*, 1993, S. 19-20.

Neuwahlen, sogenannten „Policy-Entrepreneuren“⁴²² Gelegenheit, eigene Vorschläge in die Regulierung einzubringen. Damit erklärt Kingdon, wie Lösungsvorschläge auf die politische Agenda kommen (oder nicht).⁴²³ In Fällen einer willkürlichen Agendaauswahl oder durch die Nutzung des politischen Handlungsfensters kann folglich Regulierungsversagen auftreten, wenn ineffiziente Maßnahmen ergriffen oder wirksame, bislang implementierte Maßnahmen abgeschafft werden.⁴²⁴

5.5 Perspektive der öffentlichen Wahl

Die Theorie der öffentlichen Wahl geht in Anlehnung an Horwitz (1989) von der grundlegenden Annahme aus, dass alle Akteure innerhalb regulatorischer Prozesse eigennutzenmaximierend handeln. Dies betrifft sowohl die regulierten Gruppen als auch die regulierenden Instanzen.⁴²⁵ Der individuelle Nutzen kann dabei unterschiedlich ausgeprägt sein: Während regulierte Gruppen bestrebt sind, eine ihren Eigeninteressen entsprechende Regulierung zu erzielen, besteht der Nutzen für politische Entscheidungsträger beispielsweise in Form politischer Anerkennung.⁴²⁶ Wie bereits in Kapitel 5.3 dargelegt, greifen auch in diesem theoretischen Ansatz Konzepte wie die regulatorische Vereinnahmung durch Interessengruppen sowie die grundsätzliche Anfälligkeit eigennutzenorientierter politischer Akteure für externe Einflussnahme.

Des Weiteren spielen aus der Perspektive der Theorie der öffentlichen Wahl wie auch aus Sicht des öffentlichen und privaten Interesses Informationsbeschränkungen eine Rolle als Ursache für Regulierungsversagen. Informationsasymmetrien erschweren nicht nur das Verständnis der zur Verfügung stehenden regulatorischen Instrumente, sondern auch die Einschätzung ihrer möglichen Auswirkungen.⁴²⁷ Baldwin, Cave und Lodge (2012) stellen ergänzend fest, dass die

⁴²² Policy-Entrepreneure sind Akteure im politischen Prozess, die durch strategisches Handeln, Ideenentwicklung und Netzwerkbildung politische Veränderungen initiieren und vorantreiben, indem sie Gelegenheiten für Reformen nutzen. Vgl. Kingdon, *Agendas, Alternatives, and Public Policies*, 2014, S. 165-166.

⁴²³ Vgl. Kingdon, *Agendas, Alternatives, and Public Policies*, 2014, S. 165-166; Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1524.

⁴²⁴ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 70.

⁴²⁵ Vgl. Horwitz, *The Irony of Regulatory Reform*, 1989, S. 22.

⁴²⁶ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 53.

⁴²⁷ Vgl. Caplan, *The Myth of the Rational Voter*, 2007, S. 105.

Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor durch Unsicherheit, Komplexität und Unklarheiten einer begrenzten Rationalität (engl. *Bounded Rationality*) unterliegt.⁴²⁸

Diese Problematik verschärft sich insbesondere in Krisenzeiten oder im Kontext plötzlicher Skandale. In solchen Situationen verfügen politische Entscheidungsträger häufig nicht über ausreichende Zeit und/oder das notwendige (Fach-)Wissen, um sich vertieft mit komplexen technischen Sachverhalten auseinanderzusetzen.⁴²⁹

Wirksame Entscheidungsfindung erfordert jedoch unabhängig vom Kontext eine fundierte Analyse, das Abwägen mehrerer Handlungsoptionen und eine realistische Einschätzung der Folgen.⁴³⁰ Die Erarbeitung solcher Optionen setzt sowohl gründliche Recherchen als auch kreative Denkprozesse voraus.⁴³¹ Unter Zeitdruck bleiben diese Schritte oft unvollständig, wodurch suboptimale oder fehlerhafte Entscheidungen wahrscheinlicher werden. Simon (2015) hat in diesem Zusammenhang den Begriff des „Satisficing“ geprägt, der sich aus den englischen Worten zufriedenstellen (engl. *satisfy*) und ausreichen (engl. *suffice*) zusammensetzt. Dieser Begriff veranschaulicht, dass Entscheidungsträger aufgrund von Wissenslücken, mangelnder Zeit und begrenzter Rationalität Maßnahmen auswählen, die zwar im Hinblick auf die Zielsetzung ausreichend sind, jedoch nicht als optimal gelten.⁴³² Schließlich sind auch hier angesichts mangelnder Folgenabschätzung negative Auswirkungen möglich. Gemäß Carman und Harris (1986) können Maßnahmen, die auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet sind, unbeabsichtigte Effekte auf Gruppen entfalten, die nicht im Fokus der Regulierung stehen.⁴³³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Regulierungsversagen aus Sicht der Theorie der öffentlichen Wahl vor allem auf eine Kombination aus eigennutzenmaximierendem Verhalten, begrenzter Rationalität sowie mangelnden zeitlichen, kognitiven und informationellen Ressourcen zurückzuführen ist.⁴³⁴

⁴²⁸ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 74.

⁴²⁹ Vgl. Caplan, *The Myth of the Rational Voter*, 2007, S. 94.

⁴³⁰ Vgl. Alexander, *Design in the Decision-Making Process*, 1982, S. 280, 289.

⁴³¹ Vgl. Alexander, *Design in the Decision-Making Process*, 1982, S. 287.

⁴³² Vgl. Simon, *Administrative Behavior: A Study of Decision-Making Processes in Administrative Organization*, 2015, S. 13-14; Vgl. McCarty, *Complexity, Capacity, and Capture*, 2014, S. 100.

⁴³³ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 56.

⁴³⁴ Vgl. Simon, *Administrative Behavior: A Study of Decision-Making Processes in Administrative Organization*, 2015, S. 13-14; Vgl. Caplan, *The Myth of the Rational Voter*, 2007, S. 94.

6 Forschungsmethode, Datenerhebung und Datenanalyse

Einem der Postulate qualitativen Denkens nach Mayring (2023) zufolge setzt humanwissenschaftliche Forschung stets unmittelbar am Gegenstand selbst an.⁴³⁵ Entsprechend rücken sowohl die Dokumente der betrachteten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen mit Joint-Audit-Bezug als auch die involvierten Akteure mit ihrem spezifischen Wissen in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses, was die Wahl eines qualitativen Forschungsansatzes nahelegt.⁴³⁶ Ausgehend von der zentralen Forschungsfrage dieser Arbeit wurden Argumentationslinien aus relevanten Dokumenten sowie aus Interviews mit beteiligten Akteuren erhoben, rekonstruiert und analysiert. Im Folgenden wird der qualitative Forschungsansatz in seinen Grundprinzipien vorgestellt, die methodische Auswahl begründet und die praktische Umsetzung erläutert.

6.1 Qualitativer Forschungsansatz

Ein qualitatives Vorgehen zeichnet sich dadurch aus, dass die Auswahl und die Gestaltung der Methoden am Untersuchungsgegenstand ausgerichtet und auf diesen zugeschnitten sind. Im Sinne des Prinzips der Gegenstandsangemessenheit existiert daher kein standardisiertes, universell anwendbares Verfahren. Vielmehr folgt die methodische Gestaltung den spezifischen Anforderungen, die sich aus Forschungsfrage, Untersuchungsobjekt, Kontext, Art der Datenerhebung und Datensammlung sowie theoretischem Beitrag ergeben.⁴³⁷

Die Offenheit und Flexibilität qualitativer Ansätze erlaubt es, sich dem Untersuchungsobjekt auf unterschiedliche methodische Weisen sowie aus verschiedenen

⁴³⁵ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 19.

⁴³⁶ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, Was ist qualitative Forschung?, 2022, S. 24.

⁴³⁷ Vgl. Bansal/Corley, The Coming of Age for Qualitative Research: Embracing the Diversity of Qualitative Methods, 2011, S. 236; Vgl. Kühl/Strodtholz/Taffertshofer, Qualitative und quantitative Methoden der Organisationsforschung – ein Überblick, 2009, S. 18-19.

analytischen Perspektiven unmittelbar und im natürlichen Kontext zu nähern.⁴³⁸ Dadurch können neue Einsichten gewonnen werden, die in vorangegangenen Studien möglicherweise unberücksichtigt geblieben sind.⁴³⁹ Dieser facettenreiche Zugang wird durch das Prinzip der Triangulation gestützt, das im Kapitel 6.3 ausführlich behandelt wird. Daraus ergibt sich die Anwendung eines Methodenspektrums anstelle eines einheitlichen methodischen Zugangs.⁴⁴⁰

Neben der Generierung neuer Hypothesen und der Weiterentwicklung bestehender Theorien erlaubt ein qualitatives Vorgehen auch deren kritische Reflexion, empirische Stützung oder einzelfallbasierte Verifizierung im realen Anwendungskontext.⁴⁴¹ Die zugrundeliegenden theoretischen Perspektiven im Kontext des Regulierversagens erfüllen in diesem Zusammenhang eine doppelte Funktion: Sie fungieren einerseits als „Kleiderschrank“, der eine systematische Einordnung empirischer Beobachtungen erlaubt, und andererseits als „Scheinwerfer“, der besondere Aspekte des Untersuchungsgegenstands ausleuchtet und neue Zusammenhänge sichtbar macht.⁴⁴² Damit liegt dem methodischen Vorgehen ein deduktiver Forschungsansatz zugrunde, in dem qualitative Daten auf Anhaltspunkte zur Bestätigung wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Theorien hin untersucht werden.⁴⁴³

⁴³⁸ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, Was ist qualitative Forschung?, 2022, S. 17; Vgl. Schreier, Qualitative Content Analysis in Practice, 2012, S. 21-22. Im Gegensatz dazu basieren quantitative Forschungsansätze auf der Analyse großer Datenmengen, die in Variablen zerlegt und mithilfe normativer oder statistischer Verfahren ausgewertet werden. Zwar können damit Korrelationen identifiziert und Varianzen erklärt werden, jedoch bleibt oft die komplexe Wirklichkeit sozialen Handelns unberücksichtigt. Auch experimentelle Designs scheiden für die vorliegende Fragestellung aus, da sie aufgrund methodischer Abgrenzung nicht alle relevanten Aspekte erfassen und somit notwendigerweise vom natürlichen Kontext abstrahieren. Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, Was ist qualitative Forschung?, 2022, S. 17, 22-23; Vgl. Schreier, Qualitative Content Analysis in Practice, 2012, S. 21-22; Vgl. Maxwell, Designing a Qualitative Study, 2009, S. 232; Vgl. Wilson, Theorien der Interaktion und Modelle Soziologischer Erklärung, 1973, S. 54-55.

⁴³⁹ Vgl. Schreier, Qualitative Content Analysis in Practice, 2012, S. 24; Vgl. Bansal/Corley, The Coming of Age for Qualitative Research: Embracing the Diversity of Qualitative Methods, 2011, S. 235.

⁴⁴⁰ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, Was ist qualitative Forschung?, 2022, S. 24.

⁴⁴¹ Vgl. Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 39; Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022a, S. 25; Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, 2022, S. 328; Vgl. Flick, Qualitative Sozialforschung, 2021, S. 27; Vgl. Leedy/Ormrod/Johnson, Practical Research, 2019, S. 260.

⁴⁴² Vgl. Maxwell, Qualitative Research Design, 2013, S. 75.

⁴⁴³ Vgl. Creswell, 30 Essential Skills for the Qualitative Researcher, 2021, S. 46.

6.2 Forschungsdesign und Methodenwahl

Entgegen dem in der qualitativen Forschung vorherrschenden konstruktivistischen Paradigma⁴⁴⁴ folgt diese Untersuchung in Anlehnung an Alvesson (2003) einem primär neopositivistischen Ansatz. Der Einfluss des Forschenden sowie subjektivitätsbedingte Verzerrungen bei der Datenerhebung und -analyse sollen durch ein deskriptiv ausgerichtetes Forschungsdesign minimiert werden. Dieses Design orientiert sich an klaren, transparent dokumentierten und nachvollziehbaren Regeln. Die Interpretation der Inhalte aus Dokumenten und Interviews tritt dabei zugunsten einer darstellenden Herangehensweise in den Hintergrund. Insbesondere durch systematisches Codieren und Kategorisieren wird ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet. In dieser Hinsicht nähert sich der neopositivistische Zugang qualitativer Forschung den Prinzipien quantitativer Forschung an.⁴⁴⁵

Darüber hinaus weist das Untersuchungsvorgehen Merkmale eines komparativen Designs (auch: Vergleichsstudie) auf, da mehrere Fälle (Dokumente und Interviews) hinsichtlich spezifischer Aspekte untersucht und die Ergebnisse einer vergleichenden Analyse unterzogen werden. Da der Fokus auf der Analyse zweier Länder liegt, handelt es sich zudem um ein kulturell überschneidendes komparatives Forschungsdesign.⁴⁴⁶

Das gewählte qualitative Forschungsdesign wurde durch einen methodischen⁴⁴⁷ Rahmen operationalisiert, der die Sammlung, Auswahl und Auswertung der Daten strukturiert.⁴⁴⁸ Dabei orientiert sich die Auswahl der Methoden im Sinne der in Kapitel 6.1 skizzierten Gegenstandsangemessenheit sowohl am Untersuchungsobjekt als auch am spezifischen Erkenntnisinteresse. Der methodische Rahmen wird im

⁴⁴⁴ Vgl. Schreier, *Qualitative Content Analysis in Practice*, 2012, S. 20.

⁴⁴⁵ Vgl. Silverman, *Doing Qualitative Research*, 2022, S. 369; Vgl. King/Horrocks/Brooks, *Interviews in Qualitative Research*, 2019, S. 19-21; Vgl. Alvesson, *Beyond Neopositivists, Romantics, and Localists: A Reflexive Approach to Interviews in Organizational Research*, 2003, S. 15-16.

⁴⁴⁶ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 69-71; Vgl. Flick, *Design und Prozess qualitativer Forschung*, 2022, S. 253-254.

⁴⁴⁷ Während Methoden als regelgeleitete Verfahren der systematischen Datenerhebung und -auswertung verstanden werden, stellen Methodologien den theoretischen Rahmen dar, innerhalb dessen die Wahl geeigneter Verfahren begründet wird. Qualitative Forschung stützt sich dabei nicht auf eine einheitliche Methodologie, sondern auf ein Zusammenspiel unterschiedlicher Ansätze, die jeweils vom spezifischen Erkenntnisinteresse geleitet sind. Vgl. Dörner/Schäffer, *Empiriebasierte Erkenntnis im Verhältnis von Theorie, Methodologie und Methode. Dargestellt am Beispiel qualitativer Erwachsenenbildungsforschung*, 2022, S. 25-26; Vgl. Rädiker/Kuckartz, *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA*, 2019, S. 7; Vgl. Strübing, *Qualitative Sozialforschung*, 2018, S. 30, 33.

⁴⁴⁸ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 47.

Folgenden zunächst im Überblick und in den weiterführenden Kapiteln in seinen Details dargestellt. Das gesamte methodische Verfahren ist in seinen wesentlichen Eckpunkten in Bezug auf Vorgehensweise, Kriterien und Resultate von Datenerhebung und Datenanalyse zur Veranschaulichung in Abbildung 8 als Ablaufschema aufbereitet.

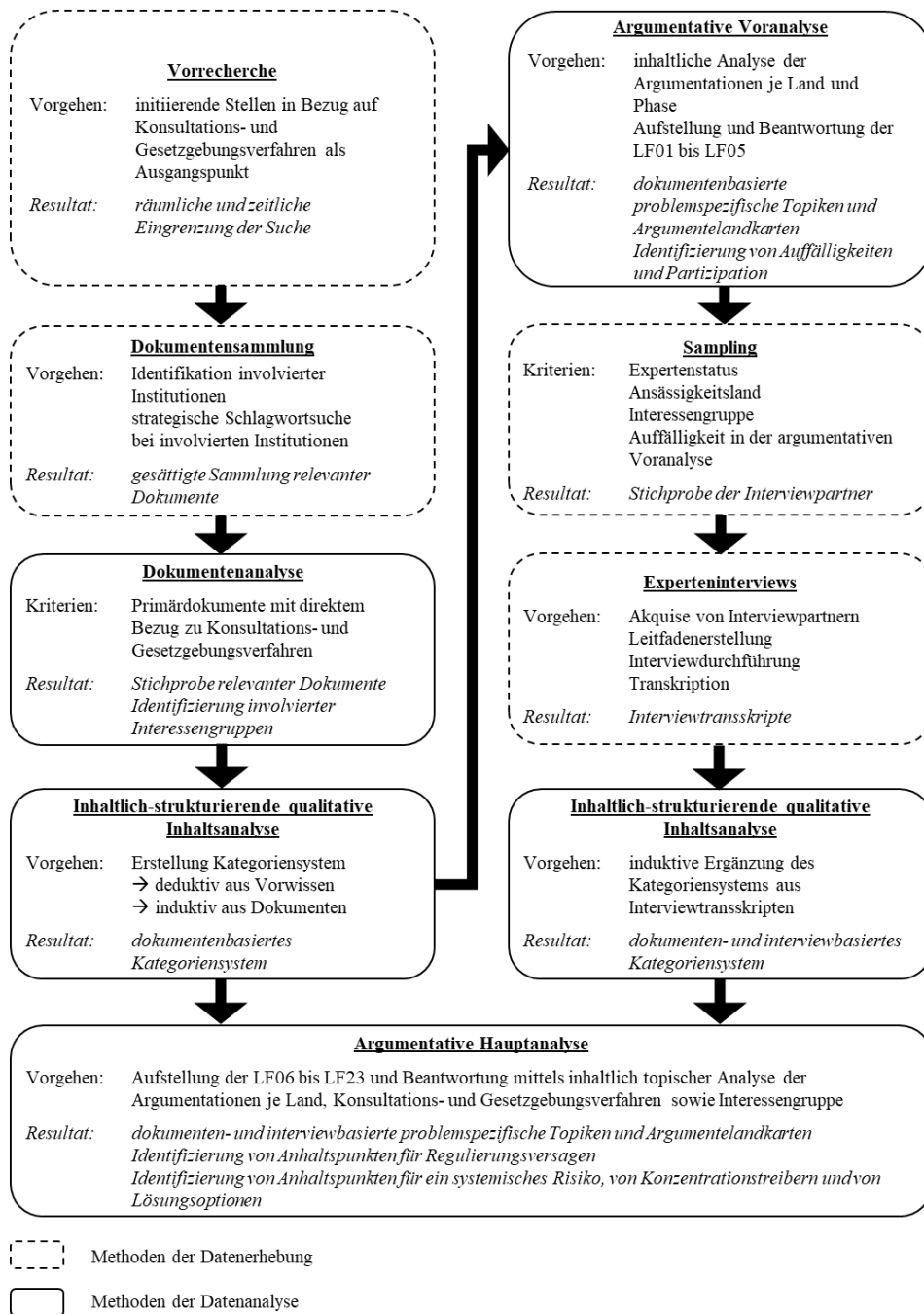


Abbildung 8: Forschungsdesign und Methodenwahl⁴⁴⁹

⁴⁴⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

Um die in verschiedenen Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren angeführten Argumentationen zu Joint Audits und externer Pflichtrotation zu erfassen, wurde auf deren Ursprung zurückgegangen. Ausgangspunkt für den Datenerhebungsprozess waren öffentlich verfügbare Dokumente, die in den betrachteten Phasen in Deutschland und Frankreich von gesetzgebenden, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Institutionen⁴⁵⁰ erstellt wurden. Diese Gesamtheit der Dokumente stellte das initiale Untersuchungsobjekt dar und jedes Einzeldokument wurde mittels Dokumentenanalyse hinsichtlich seiner Relevanz geprüft. Die Auswahl beschränkte sich auf Dokumente mit direktem Bezug zu den Konsultations- und Gesetzgebungsprozessen sowie auf solche, die inhaltliche Argumente zu Joint Audits und zur externen Pflichtrotation enthalten (vgl. Kapitel 6.4).

Basierend auf der finalen Dokumentenauswahl wurden durch sogenannte „Topiken“ thematische Übersichten relevanter Argumentationen entwickelt. Die Grundlage dafür bildete eine inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse, bei der die gesamte Argumentationsbreite codiert, kategorisiert und in übergeordnete Konzepte überführt wurde (vgl. Kapitel 6.5.1). Das entstandene Kategoriensystem bereitete das Datenmaterial für die anschließende Argumentationsanalyse auf (vgl. Kapitel 6.5.2).

Im nächsten Schritt erfolgte eine argumentative Voranalyse des Kategoriensystems. Ziel war es, Argumente länderspezifisch, phasenbezogen und interessengruppenspezifisch zu kontrastieren. Auf diese Weise konnten Widersprüche, einseitige Argumentationen oder unterschiedliche Partizipationsgrade identifiziert werden. Ebenso ließen sich Institutionen erkennen, die durch besondere Aktivität oder auffällige Argumentationsmuster hervorstechen (vgl. Kapitel 6.6).

Zur Validierung und Erweiterung der Ergebnisse aus der Voranalyse wurden Interviews mit Akteuren geführt, deren Institutionen als untersuchungsrelevant identifiziert wurden. Zur Erhebung von Spezialwissen kommen in der qualitativen Forschung zumeist Experteninterviews zum Einsatz, welche mit den Wissensträgern geführt werden (vgl. Kapitel 6.7.1). Als Experten im Sinne dieser Untersuchung

⁴⁵⁰ Im Rahmen dieser Untersuchung wird der Begriff Institution in Anlehnung an den institutionellen Organisationsbegriff als Sammelbezeichnung für dauerhaft organisierte Akteure verwendet. Dazu zählen Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Hochschulen sowie weitere Organisationen, die strukturiert im wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Kontext agieren. Vgl. Schreyögg/Geiger, Organisation, 2024, S. 3.

wurden Personen mit institutionellem Hintergrundwissen zum Forschungsgegenstand eingestuft (vgl. Kapitel 6.7.2).

Die Auswahl der Interviewpartner, das sogenannte „Sampling“, erfolgte gezielt anhand vordefinierter Kriterien. Neben dem Expertenstatus waren Ansässigkeit im Untersuchungsland, Tätigkeit in einer besonders involvierten Institution sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe maßgeblich (vgl. Kapitel 6.7.3). Die Experteninterviews wurden semistrukturiert durchgeführt, gestützt auf einen Interviewleitfaden, der aus den vorangegangenen Analysen abgeleitet wurde (vgl. Kapitel 6.7.4). Die Gespräche wurden aufgezeichnet und transkribiert (vgl. Kapitel 6.7.5 und 6.7.6).

Die Interviewtranskripte wurden analog zu den Dokumenten mit einer inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Dabei wurde das bestehende Kategoriensystem induktiv um neue Aspekte ergänzt (vgl. Kapiteln 6.8.1). Ziel war es, ein umfassendes Bild aller relevanten Argumente zu erarbeiten. Dies schaffte eine erweiterte Grundlage für die argumentative Hauptanalyse anhand theoriebasierter Leitfragen, welche sich auf die Datenquellen Dokumente und Interviews stützte (vgl. Kapitel 6.8.2).

6.3 Triangulation

Triangulation wird häufig im Kontext der Gütekriterien qualitativer Forschung (vgl. Kapitel 6.9) als Instrument zur Verifizierung und Validierung von Ergebnissen diskutiert. Sie ist jedoch in erster Linie eine Strategie zur Erkenntniserweiterung, indem sie vielfältige Perspektiven auf den Untersuchungsgegenstand ermöglicht.⁴⁵¹ Der wesentliche Mehrwert liegt in der Kombination unterschiedlicher Ansätze, durch die ein Wissenszuwachs generiert wird, der mit einzelnen Methoden nicht erreichbar wäre. Triangulation folgt dabei stets dem Postulat der Gegenstandsangemessenheit, da jede methodische Kombination einen Bezug zur übergeordneten Fragestellung wahren muss.⁴⁵² Im Rahmen dieser Untersuchung wurde multiple Triangulation bestehend aus Daten- und Methoden-Triangulation eingesetzt.⁴⁵³

⁴⁵¹ Vgl. Flick, Triangulation, 2018, S. 450; Vgl. Flick, Triangulation, 2011, S. 7, 9.

⁴⁵² Vgl. Flick, Triangulation, 2018, S. 452; Vgl. Flick, Triangulation, 2011, S. 16.

⁴⁵³ Vgl. Denzin, The Research Act, 2009, S. 310.

Die Daten-Triangulation zielt darauf ab, verschiedene Datenarten systematisch zu kombinieren. Dies ist in der qualitativen Forschung ein gängiges Verfahren, um bei Anwendung identischer Analysemethoden ein möglichst breites Erkenntnisspektrum zu erzielen.⁴⁵⁴ Zusätzlich erfolgte die Datenerhebung entlang mehrerer Dimensionen: zeitlich differenziert (nach Konsultations- und Gesetzgebungsphasen), räumlich differenziert (Deutschland und Frankreich) und personell differenziert (verschiedene Interessengruppen und deren Repräsentanten).⁴⁵⁵

Wie im methodischen Vorgehen (vgl. Kapitel 6.2) erläutert, umfasst die Datenbasis zum einen bestehende Schriftdokumente mit direktem Bezug zu den untersuchten Prozessen. Zum anderen wurden durch Interviews neu entstehende verbale Daten erhoben. Die örtliche und personelle Breite dieser Erhebung wurde insbesondere in der Stichprobenauswahl der Interviewstudie berücksichtigt (vgl. Kapitel 6.7.3).

Die Methoden-Triangulation beschreibt die Kombination verschiedener qualitativer Verfahren mit dem Ziel, sowohl die Tiefe als auch die Breite des Erkenntnisprozesses zu erhöhen. Besonders nützlich ist diese Strategie zur Aufdeckung von Diskrepanzen und Widersprüchen, die durch den Einsatz einzelner Methoden womöglich verborgen blieben.⁴⁵⁶ Es ist möglich, innerhalb der Methoden zu triangulieren, zum Beispiel durch die Durchführung verschiedener Interviewformen, wodurch jedoch nicht zwingend die erhoffte Erkenntnisbreite erreicht wird. Dahingegen entfalten verschiedene Methoden in ihrer kombinierten Anwendung auf das Datenmaterial einen komplementären Effekt, indem sie etwaige methodenimmanente Schwächen kompensieren und so zu einem genaueren Erkenntnisbild beitragen.⁴⁵⁷

In der vorliegenden Untersuchung erfolgte die Methoden-Triangulation einerseits durch die Kombination verschiedener Methoden zur Datenerhebung (Dokumentenanalyse und Interviews), andererseits durch die Verbindung verschiedener Datenanalyseverfahren (Dokumentenanalyse, Argumentationsanalyse sowie inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse). Durch Triangulation der verschiedenen Herangehensweisen in der Datenanalyse wurde die zentrale Zielstellung der

⁴⁵⁴ Vgl. Flick, *Triangulation in der qualitativen Forschung*, 2022, S. 311-312; Vgl. Bansal/Corley, *The Coming of Age for Qualitative Research: Embracing the Diversity of Qualitative Methods*, 2011, S. 235.

⁴⁵⁵ Vgl. Denzin, *The Research Act*, 2009, S. 301-302.

⁴⁵⁶ Vgl. Flick, *Triangulation*, 2018, S. 449-450.

⁴⁵⁷ Vgl. Denzin, *The Research Act*, 2009, S. 307-308.

Untersuchung, Diskrepanzen, Widersprüche und fehlende Argumente sichtbar zu machen, maßgeblich unterstützt.⁴⁵⁸ So lieferte bereits die vorläufige Argumentationsanalyse auf Basis der Dokumente erste Hinweise auf Auffälligkeiten. In Verbindung mit den Ergebnissen der Interviewstudie konnte die argumentative Hauptanalyse eine umfassendere Identifikation von Übereinstimmungen, Abweichungen und Leerstellen leisten. Die inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse stellte dabei sicher, dass alle relevanten Argumente systematisch erfasst und im Kategoriensystem abgebildet wurden.

6.4 Dokumentenanalyse

6.4.1 Methodische Grundlagen

Um soziale Prozesse oder Gegebenheiten nachvollziehen zu können, stellt die Dokumentensammlung in der qualitativen Forschung eine mögliche Methode der Datenerhebung dar.⁴⁵⁹ Darauf aufbauend bietet die Dokumentenanalyse ein geeignetes Verfahren zur Datenauswertung.⁴⁶⁰ Nach früherer Auffassung im Schrifttum wurde die Dokumentenanalyse nicht als eigenständige Methode, sondern vielmehr als Konglomerat verschiedener gängiger Methoden aufgefasst.⁴⁶¹ Aktuelleren Einschätzungen zufolge wird die Dokumentenanalyse mittlerweile als eigenständige qualitative Forschungsmethode anerkannt und die Erhebung von Dokumenten als ein integraler Bestandteil verstanden. Die Analyse kann sich dabei auf unterschiedliche Ebenen beziehen: den Text selbst, seinen Entstehungskontext, seine Nutzung oder seine Wirkung.⁴⁶² In der vorliegenden Arbeit wurde dieser neuere Zugang aufgegriffen. Die Dokumentensammlung wurde der Dokumentenanalyse zugeordnet, wobei ein primär textimmanenter Analyseansatz erfolgte.

⁴⁵⁸ Vgl. Lüders, *Beobachten im Feld und Ethnographie*, 2022, S. 400.

⁴⁵⁹ In der Dokumentenanalyse wird vielfach zwischen Quellen und Dokumenten differenziert, wobei Quellen vor mehreren Jahrzehnten entstanden sind, die Entstehung von Dokumenten hingegen näher zur aktuellen Zeit liegt. Aus diesem Grund ist hier von Dokumenten die Rede. Vgl. Glaser, *Dokumentenanalyse und Quellenkritik*, 2013, S. 367.

⁴⁶⁰ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, *Was ist qualitative Forschung?*, 2022, S. 19. In Abgrenzung zur Dokumentenanalyse ist die dokumentarische Methode auf die Rekonstruktion von Handlungslogiken ausgerichtet. Erkenntnisse werden in diesem Vorgehen nicht aus Dokumenten, sondern aus dem handlungsleitenden Wissen der untersuchten Personen gezogen. Vgl. Bohnsack, *Dokumentarische Methode*, 2011, S. 40.

⁴⁶¹ Vgl. Ballstaedt, *Dokumentenanalyse*, 1994, S. 165.

⁴⁶² Vgl. Mayring, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, 2023, S. 43-46; Vgl. Schmidt, *Dokumentenanalyse in der Organisationsforschung*, 2017, S. 444, 446, 451; Vgl. Hoffmann, *Dokumentenanalyse*, 2012, S. 399-401.

Die Dokumentenanalyse basiert nicht auf im Forschungskontext generierten Daten (z. B. durch Befragungen oder Tests), sondern auf bereits existierendem Material. Dadurch wird das durch Subjektivität bedingte Fehlerpotenzial in der Datenerhebung reduziert.⁴⁶³ Dabei müssen bei der Dokumentenauswahl Kriterien wie Zugang, Echtheit, Relevanz und Abgrenzung berücksichtigt werden.⁴⁶⁴ Dokumente werden in dieser Arbeit als Verschriftlichungen von Ereignissen oder Prozessen verstanden, die orts- und zeitunabhängig zugänglich sind und im öffentlichen Verwaltungsbereich häufig in verbindlicher Aktenform vorliegen.⁴⁶⁵

Angesichts der zunehmenden Schriftförmigkeit sozialer Wirklichkeit steht der Forschung heute eine erhebliche Menge an relevanten Textquellen zur Verfügung.⁴⁶⁶ Gleichwohl wird in der qualitativen Forschung selten ausschließlich auf Dokumente als Datenbasis zurückgegriffen. Häufig erfolgt eine methodische Ergänzung durch selbsterhobene Daten, beispielsweise in Form semistrukturierter Interviews.⁴⁶⁷ Dieser kombinierten Vorgehensweise unter Erweiterung durch Experteninterviews folgte auch die vorliegende Untersuchung (vgl. Kapitel 6.7).

Die Dokumentenanalyse entfaltet einen besonderen Nutzen auch dann, wenn relevante Personen zwar noch leben, aber kaum zugänglich oder verfügbar sind. Das kann bei Personen der Fall sein, die politisch oder institutionell hohe Posten besetzen oder der zu untersuchende Kontext weiter in der Vergangenheit liegt und sie bereits aus dem Amt ausgeschieden sind.⁴⁶⁸

6.4.2 Vorrecherche und Dokumentensammlung

Das im bisherigen theoretischen und grundlegenden Forschungsprozess gewonnene Kontextwissen diente der Vorrecherche und bildete den Ausgangspunkt für die anschließende Sammlung relevanter Dokumente.⁴⁶⁹ Bereits bekannt waren zu diesem Zeitpunkt die betrachteten Gesetzgebungs- und Konsultationsverfahren, in denen

⁴⁶³ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 43; Vgl. Rapley, Doing Conversation, Discourse and Document Analysis, 2018, S. 10; Vgl. Schmidt, Dokumentenanalyse in der Organisationsforschung, 2017, S. 444.

⁴⁶⁴ Vgl. Hoffmann, Dokumentenanalyse, 2012, S. 400.

⁴⁶⁵ Vgl. Wolff, Dokumenten- und Aktenanalyse, 2022, S. 502.

⁴⁶⁶ Vgl. Bell/Bryman/Harley, Business Research Methods, 2022, S. 489; Vgl. Peräkylä/Ruusuvuori, Analyzing Talk and Text, 2018, S. 669-670.

⁴⁶⁷ Vgl. Bell/Bryman/Harley, Business Research Methods, 2022, S. 489; Vgl. Ballstaedt, Dokumentenanalyse, 1994, S. 171.

⁴⁶⁸ Vgl. Ballstaedt, Dokumentenanalyse, 1994, S. 166.

⁴⁶⁹ Vgl. Strauss, Grundlagen qualitativer Sozialforschung, 1998, S. 48.

Bezüge zu Joint Audits erkennbar waren (vgl. Kapitel 3.6). Daraus ließen sich sowohl die jeweiligen Verfahrenszeiträume als auch die initiiierenden Stellen ableiten. Auf Basis dieser Informationen konnte die Suche nach relevanten Dokumenten räumlich und zeitlich eingegrenzt werden. Räumlich bezog sich die Eingrenzung auf die jeweiligen verantwortlichen Stellen sowie auf die in den Verfahren beteiligten oder fokussierten Länder. Zeitlich wurde berücksichtigt, dass die gesuchten Dokumente aus dem Zeitraum stammen mussten, der den einzelnen Verfahren jeweils zugeordnet ist. Eine Übersicht über die vorgenommene räumliche und zeitliche Eingrenzung der Dokumentensammlung ist Tabelle 6 zu entnehmen.

Gesetzgebungs- und Konsultationsverfahren	Initiiierende Stelle	Fokussiertes Land	Zeitraum	Primäre Datenquelle
Konsultation zum EU-Grünbuch "Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise"	Europäische Kommission	Deutschland Frankreich	13.10.2010 bis 08.12.2010	Internetauftritt der Europäischen Kommission: konsultationsspezifische Seite
Gesetzgebungsverfahren zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Deutschland	27.03.2015 bis 17.06.2016	Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP)
Gesetzgebungsverfahren zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)	Deutscher Bundestag	Deutschland	02.07.2020 bis 01.07.2021	Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP)
EU-Konsultation zur Unternehmensberichterstattung: Verbesserung der Qualität und Durchsetzung	Europäische Kommission	Deutschland Frankreich	12.11.2021 bis 18.02.2022	Internetauftritt der Europäischen Kommission: konsultationsspezifische Seite

Tabelle 6: Räumliche und zeitliche Eingrenzung der Dokumentensammlung⁴⁷⁰

Im Sinne der Verpflichtung zu vollständiger Transparenz sind die Gesetzgebungs- und Konsultationsverfahren auf den Internetauftritten der jeweils initiiierenden Stellen sowohl chronologisch als auch thematisch strukturiert öffentlich zugänglich.⁴⁷¹ Diese Onlineauftritte stellen daher den zentralen Ausgangspunkt und die primäre Datenquelle für die Dokumentensammlung dar. Durch eine vollständige Erfassung

⁴⁷⁰ Quelle: Eigene Darstellung. Zum Zeitpunkt der Datensammlung im Frühjahr 2024 waren die Konsultationsdokumente zum EU-Grünbuch auf den Seiten der Europäischen Kommission und anderweitig nicht mehr öffentlich verfügbar. Prof. Dr. Marius Gros von der Hochschule Niederrhein und Mitverfasser der Schrift „Das Grünbuch der EU-Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ – Eine Auswertung der Stellungnahmen des Konsultationsprozesses“ (2011) hat die Dokumente zum Zweck dieser Arbeit aus seinem Forschungsarchiv vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Ihm gilt an dieser Stelle ein besonderer Dank. Nicht öffentliche Dokumente aus dem Gesetzgebungsverfahren zum AReG wurden auf Anfrage von den zuständigen Ausschüssen bezogen. Eine Herausgabe war möglich, da die Dokumente aus einer vorherigen Legislaturperiode stammen und somit nicht mehr als nicht-öffentlich eingestuft sind.

⁴⁷¹ „Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass der weitere Verlauf des jeweiligen Rechtsetzungsvorhabens auf der Internetseite des Gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystems vom Deutschen Bundestag und Bundesrat recherchiert werden kann. Öffentlich bereitgestellte Informationen machen Regierungshandeln besser nachvollziehbar.“ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/29921 vom 19.05.2021, S. 2. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/299/1929921.pdf>; Vgl. Rapley, Doing Conversation, Discourse and Document Analysis, 2018, S. 12, 14-15.

aller dort veröffentlichten Unterlagen wurde sichergestellt, dass sämtliche für die untersuchten politischen Prozesse relevanten und authentischen Dokumente in das Datenmaterial einfließen. Darüber hinaus enthalten diese Dokumente in der Regel auch nachvollziehbare Darstellungen der jeweiligen Vorgänge, was sie besonders geeignet für die Analyse macht.⁴⁷² Das lückenlose Vorgehen bei der Sammlung gewährleistete, dass der Fokus auf der Grundgesamtheit des öffentlich verfügbaren Datenmaterials gerichtet blieb. Zugleich wurde so dem wissenschaftlichen Anspruch einer objektiven und umfassenden Untersuchung Rechnung getragen, indem sämtliche inhaltlichen Ausprägungen und Perspektiven einbezogen wurden.⁴⁷³

Aus den in Tabelle 6 ausgewiesenen primären Datenquellen wurden sämtliche verfügbaren Dokumente zusammengetragen, die den jeweiligen Verfahren entstammen. Zur gezielten Fokussierung auf die untersuchten Länder erfolgte insbesondere in den Konsultationsphasen zum EU-Grünbuch sowie zur Unternehmensberichterstattung eine Selektion nach der nationalen Herkunft der Dokumente.

Als Antwort auf die EU-Grünbuch-Konsultation im Jahr 2010 (vgl. Kapitel 3.6.1) gingen insgesamt 824 Rückmeldedokumente ein. Neben den Stellungnahmen, den sogenannten „Comment Letters“ zur Beantwortung der 38 Fragen wurden auch verschiedene Anschreiben und Begleitdokumente an die Europäische Kommission übermittelt. Zunächst wurde die Gesamtheit der eingegangenen Dokumente gesichtet, um jene Rückmeldungen zu identifizieren, die unmittelbar von deutscher oder französischer Seite eingereicht wurden. Rückmeldungen übergeordneter europäischer Organisationen oder Dachverbände wurden in der Folge nicht berücksichtigt. Von den insgesamt 410 aus Deutschland stammenden Dokumenten handelte es sich bei 312 um inhaltlich identische Stellungnahmen und Begleitschreiben kleinerer deutscher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.⁴⁷⁴ Aus diesem Grund wurde exemplarisch eine dieser Stellungnahmen samt Begleitschreiben stellvertretend für alle identischen Beiträge in die Datensammlung aufgenommen. Aus Frankreich wurden im Rahmen der Konsultation zum EU-Grünbuch insgesamt 58 unterschiedliche Rückmeldedokumente eingereicht.

⁴⁷² Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 44; Vgl. Schmidt, Dokumentenanalyse in der Organisationsforschung, 2017, S. 446.

⁴⁷³ Vgl. Prior, Using Documents in Social Research, 2009, S. 150-151; Vgl. Merten, Inhaltsanalyse, 1995, S. 49.

⁴⁷⁴ Vgl. Loison/Belze/Hottegingdre, European Reform of Statutory Audit and Market Structure: The Position of Audit Firms, 2020, S. 16.

Im Rahmen der EU-Konsultation zur Unternehmensberichterstattung, die von November 2020 bis Februar 2021 stattfand, erhielt die Europäische Kommission insgesamt 220 Rückmeldungen. Davon entfielen 21 Rückmeldeformulare auf Deutschland und 50 auf Frankreich. Ergänzend wurden insgesamt 16 Begleitschreiben beziehungsweise Anhänge aus beiden Ländern eingereicht.

Zusätzlich zu den Unterlagen aus den EU-Konsultationen wurden für Deutschland sämtliche in den primären Datenquellen verfügbaren Dokumente zu den Gesetzgebungsverfahren AReG und FISG zusammengetragen. Die so erhobenen Dokumente wurden anschließend pro Land sowie nach Gesetzgebungs- beziehungsweise Konsultationsphase anhand verschiedener Merkmale systematisiert. Ein Überblick über diese Merkmale findet sich in Tabelle 7. Die Nomenklatur der Indexierung ist Anhang 1 zu entnehmen.⁴⁷⁵

Merkmale	Erläuterung
Index	Eindeutige Kennung des Dokuments, zusammengesetzt aus fortlaufender Nummer, Land, Phase (Konsultation oder Gesetzgebung), zugehöriger Interessengruppe und Dokumenttyp.
Dokumentdatum	Datum, das im Dokument selbst als Erstellungs- oder Ausstellungsdatum angegeben ist.
Dateiname	Standardisierter, automatisch erzeugter Name zur Archivierung des Dokuments.
Dokumenttitel	Im Dokument angegebene offizielle Bezeichnung oder Betreffzeile.
Dokumenttyp	Kategorisierung des Dokuments nach seinem Zweck.
Format	Elektronische Dateiformat, in dem das Dokument vorliegt.
Herausgeber/Institution	Institution, die das Dokument erstellt, veröffentlicht oder adressiert hat.
Autor/-in	Im Dokument namentlich genannte Person, die es verfasst oder unterzeichnet hat.
Interessengruppe	Zuordnung des Dokuments zu einer Gruppe von Institutionen mit vergleichbaren Interessen.
Bearbeitungsstatus	Angabe zum aktuellen Stand der inhaltlichen Verarbeitung und zum Informationswert.
Anmerkungen	Hinweise zu Besonderheiten oder Auffälligkeiten des Dokuments.
Abrufdatum	Datum, an dem das Dokument aus der Quelle abgerufen wurde.
Link	Direkter URL-Verweis auf die Quelle bzw. Fundstelle des Dokuments.

Tabelle 7: Merkmale der Dokumentensystematisierung⁴⁷⁶

Durch die vorgenommene Systematisierung wurde transparent, welche Institutionen in den jeweiligen Verfahren involviert waren. Um die Datensammlung deutscher Institutionen gezielt zu vervollständigen, wurde anhand ihrer Gesamtauflistung eine zusätzliche strategische Schlagwortsuche auf den jeweiligen

⁴⁷⁵ Die analysierten Dokumente sind beziehungsweise waren öffentlich zugänglich. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wurden die Quellen im Original belassen und nicht anonymisiert. Eine Anonymisierung wurde lediglich im Falle einer Zitation von Aussagen mit persönlichem Bezug vorgenommen.

⁴⁷⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

Internetauftritten durchgeführt. Die dabei verwendeten Suchbegriffe sind in Tabelle 8 dokumentiert.

Begriffe der strategischen Schlagwortsuche
Abschlussprüfung
Abschlussprüfungsreformgesetz
AReG
EU-Reform
Finanzmarktintegrität
Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FISG
Grünbuch

Tabelle 8: Begriffe der strategischen Schlagwortsuche⁴⁷⁷

Tabelle 9 zeigt das finale Ergebnis der Datensammlung, das insgesamt 558 Einzeldokumente umfasst. Die jeweilige Anzahl pro Dokumenttyp ist für Deutschland und Frankreich separat aufgeführt. Durch die Kombination der systematischen Dokumentensuche bei den initiiierenden Stellen mit einer gezielten Vervollständigung mittels Schlagwortsuche über alle beteiligten Institutionen hinweg wurde im Rahmen der Vorrecherche eine möglichst umfassende und gesättigte Sammlung öffentlich zugänglicher, untersuchungsrelevanter Dokumente aus dem deutschen Raum angestrebt.⁴⁷⁸

Dokumenttyp	Deutschland			Frankreich			
	EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung		
Anhörung		6	5				
Antrag		2	15				
Beitrag Konsultation				33	54		
Beschlussempfehlung		3	7				
Gesetzentwurf/Gesetzestext		14	6				
Positionspapier	1	5	4	1			
Pressemitteilung					10		
Protokoll		11	13				
Publikation	13	7	12	6			
Sonstige Stellungnahme	5	9	1		1		
Sonstiges Dokument Gesetzgebungsprozess		18	29				
Stellungnahme Anhörung		15	12				
Stellungnahme Gesetzgebungsprozess		22	58				
Stellungnahme Grünbuch	102				58		
Gesamtanzahl Dokumente	558	121	112	172	40	58	55

Tabelle 9: Finales Ergebnis der Dokumentensammlung⁴⁷⁹

⁴⁷⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

⁴⁷⁸ Vgl. Noetzel/Krumm/Westle, Dokumentenanalyse, 2018, S. 373.

⁴⁷⁹ Quelle: Eigene Darstellung. Unter die Kategorie „Gesetzgebungsprozess“ fallen Dokumente von Gesetzgeberseite wie Änderungsanträge, Berichte, Beschlüsse, Beschlussempfehlungen, Entschließungsanträge, Gesetzentwürfe, Gesetzestexte, Referentenentwürfe und Tagesordnungen.

6.4.3 Verfahren und Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Die im Zuge der Datensammlung erhobenen Dokumente bildeten den Ausgangspunkt der textimmanenten Untersuchung im Rahmen der Dokumentenanalyse. Diese folgte einer zweistufigen Strategie: Zunächst erfolgte eine Eingrenzung auf Primärdokumente, anschließend wurde ein inhaltlicher Fokus auf untersuchungsrelevante textliche Bezüge gerichtet. Dieses Vorgehen lässt sich als zielgerichtete Stichprobenfestlegung verstehen, die auch bei Dokumenten Anwendung finden kann.⁴⁸⁰ Beim gezielten Sampling, insbesondere beim Profilsampling werden aus der bekannten Grundgesamtheit, hier in Form der vorliegenden Datensammlung, bewusst Elemente anhand bestimmter Merkmale für die weitere Untersuchung ausgewählt.⁴⁸¹

Primärdokumente entstehen im unmittelbaren Kontext des untersuchten Vorgangs und stehen in direktem Zusammenhang mit diesem. Sekundärdokumente hingegen nehmen zwar inhaltlich Bezug auf den Untersuchungsgegenstand, ihre Entstehung erfolgt jedoch unabhängig von den konkreten Vorgängen und ist häufig nicht durch direkt involvierte Akteure geprägt. Die ausschließliche Verwendung von Primärdokumenten trägt somit zur Sicherstellung der Authentizität und Qualität des Datenmaterials bei, da diese eng mit dem Entstehungskontext verknüpft sind. Sekundärdokumente sind in der Regel nachgelagert entstanden und können durch mangelnde Nähe zum Ursprungskontext inhaltliche Verzerrungen aufweisen.⁴⁸²

In Anwendung auf die vorliegende Datensammlung wurden alle Dokumente als Primärdokumente klassifiziert, die im direkten Zusammenhang mit den betrachteten Konsultations- oder Gesetzgebungsprozessen stehen. Dazu zählen insbesondere Anhörungsunterlagen, Anträge, Konsultationsbeiträge, Beschlussempfehlungen, Gesetzesentwürfe und -texte, Protokolle, Stellungnahmen sowie sonstige Unterlagen aus Gesetzgebungsprozessen. Nicht berücksichtigt wurden hingegen Dokumente wie Positionspapiere, Pressemitteilungen und sonstige Publikationen, die als Sekundärdokumente einzustufen sind. Tabelle 10 zeigt das Ergebnis der Differenzierung des gesammelten Datenmaterials. Insgesamt verblieben 499 Dokumente, die für die weitere Untersuchung als Primärdokumente herangezogen wurden.

⁴⁸⁰ Vgl. Prior, *Using Documents in Social Research*, 2009, S. 154.

⁴⁸¹ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 208-209.

⁴⁸² Vgl. Noetzel/Krumm/Westle, *Dokumentenanalyse*, 2018, S. 371-372.

Dokumentenklassifizierung	Deutschland				Frankreich	
	EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung	EU-Konsultation Grünbuch	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung
Primärdokumente <i>Gesamtanzahl</i> 499	107	100	146	33	58	55
Sekundärdokumente <i>Gesamtanzahl</i> 59	14	12	26	7	0	0

Tabelle 10: Primär- und Sekundärdokumente⁴⁸³

Die verbliebenden Dokumente wurden im nächsten Schritt hinsichtlich ihrer inhaltlichen Merkmale untersucht, indem eine Analyse des sachlichen Inhalts des geschriebenen Texts, somit eine textimmanent ausgerichtete Inhaltsanalyse durchgeführt wurde. Dieser Vorgang, auch als innere Quellenkritik bezeichnet, zielte darauf ab, die Aussagekraft und Relevanz jedes Dokuments im Hinblick auf die Untersuchung zu bewerten.⁴⁸⁴ Zur Operationalisierung dieses Schritts wurden zunächst spezifische inhaltliche Merkmale definiert, die die Relevanz eines Dokuments für die Untersuchung kennzeichnen. Dazu zählten insbesondere direkte Bezüge zu Joint Audits, externer Pflichtrotation, dem Abschlussprüfungsmarkt sowie systemischem Risiko. Als Untersuchungseinheit wurde jeweils ein Einzeldokument festgelegt. Jedes Dokument wurde daraufhin gezielt auf das Vorhandensein dieser Merkmale überprüft.⁴⁸⁵ Im Ergebnis konnten 306 Dokumente identifiziert werden, die inhaltlich relevante Bezüge zu mindestens einem der definierten Aspekte aufweisen.⁴⁸⁶ Diese bildeten den zentralen Korpus der weiteren Analyse und umfassen insgesamt rund 6.000 Seiten an Datenmaterial. Eine Übersicht der Selektion findet sich in Tabelle 11.

⁴⁸³ Quelle: Eigene Darstellung.

⁴⁸⁴ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 44-45; Vgl. Noetzel/Krumm/Westle, Dokumentenanalyse, 2018, S. 374-375; Vgl. Hoffmann, Dokumentenanalyse, 2012, S. 400.

⁴⁸⁵ Vgl. Hoffmann, Dokumentenanalyse, 2012, S. 400.

⁴⁸⁶ Zwar lässt sich die Dokumentenanalyse grundsätzlich durch Verfahren des NLP unterstützen, hierfür muss das Datenmaterial jedoch maschinenlesbar vorliegen. Da die als Primärdokumente klassifizierten Dokumente, insbesondere Stellungnahmen häufig unstrukturierte oder gescannte Formate aufweisen, wären umfangreiche Vorverarbeitungsschritte wie die Anreicherung mit Metadaten erforderlich, die zudem fehleranfällig sein können. Vgl. Yuan, Digitale Dokumentenanalyse, 2023, S. 135-136, 140; Vgl. Braschler, The Beauty of Small Data: An Information Retrieval Perspective, 2019, S. 236, 243.

Dokumentenklassifizierung		Deutschland			Frankreich		
		EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung	EU-Konsultation Grünbuch	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung
Primärdokumente	<i>Gesamtanzahl 499</i>	107	100	146	33	58	55
Primärdokumente nach textimmanenter Inhaltsanalyse	<i>Gesamtanzahl 306</i>	96	31	63	20	47	49

Tabelle 11: Primärdokumente nach textimmanenter Inhaltsanalyse⁴⁸⁷

Als Resultat lag eine gezielte Stichprobe relevanter Dokumente vor, die sowohl im direkten Kontext der untersuchten Prozesse entstanden sind als auch inhaltlich Bezüge zum Forschungsanliegen aufweisen. Diese Dokumente bildeten die Grundlage für die anschließende Auswertung mittels einer inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse und die Entwicklung eines Kategoriensystems, worauf im Kapitel 6.5 eingegangen wird.⁴⁸⁸

Neben der inhaltlichen Auswertung umfasst die Dokumentenanalyse typischerweise auch die Betrachtung der jeweiligen Dokumentenverfasser, in diesem Fall der beteiligten Interessengruppen, welche in Tabelle 12 dargestellt sind.⁴⁸⁹ Diese Differenzierung war nicht nur für die argumentative Vor- und Hauptanalyse (vgl. Kapitel 6.6.2 und 6.8.2) von Bedeutung, sondern floss auch in die Auswahl der Stichprobe für die Interviewstudie (vgl. Kapitel 6.7.3) mit ein.

Interessengruppe	Erläuterung	Deutschland			Frankreich		
		EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung	EU-Konsultation Grünbuch	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung
Abschlussprüfer	Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, berufsständische Verbände	67	8	10	7	29	37
Behörde	Wirtschaftsprüfungsaufsichtsbehörden, Kapitalmarktaufsichtsbehörden, Regierungsorgane	2	11	21	1	2	4
Ersteller	Unternehmen, Unternehmensverbände	16	8	11	6	12	5
Nutzer	Institutionelle Investoren, Gewerkschaften, Aktionärsorganisationen	1		6	3	2	1
Prüfungsausschuss	Gesamter Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschussvorsitzender geprüfter Unternehmen gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG					1	
Wissenschaft	Universitäten, Gruppen von Wissenschaftlern, einzelne Wissenschaftler	9	3	9	3	1	
Sonstige	Andere individuelle Personen oder Institutionen	1	1	6			2
Primärdokumente nach textimmanenter Inhaltsanalyse	<i>Gesamtanzahl 306</i>	96	31	63	20	47	49

Tabelle 12: Primärdokumente nach textimmanenter Analyse je Interessengruppe⁴⁹⁰

⁴⁸⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

⁴⁸⁸ Vgl. Hoffmann, Dokumentenanalyse, 2012, S. 401.

⁴⁸⁹ Vgl. Klandt/Heidenreich, Empirische Forschungsmethoden in der Betriebswirtschaftslehre, 2017, S. 153.

⁴⁹⁰ Quelle: Eigene Darstellung.

6.5 Inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse

6.5.1 Methodische Grundlagen

Einleitend lässt sich festhalten, dass die Inhaltsanalyse als Verfahren der Datenauswertung auf eine Vielzahl unterschiedlicher und umfangreicher Untersuchungsgegenstände, insbesondere auch auf schriftliche Dokumente anwendbar ist. Entsprechend eignete sich die Inhaltsanalyse sowohl für die ausgewählte Dokumentenstichprobe als auch im weiteren Verlauf der Untersuchung für die Analyse der Interviewtranskripte. Ursprünglich in den Kommunikationswissenschaften zur Untersuchung von Massenmedien entwickelt, lag der Fokus zunächst auf der Analyse quantitativer Häufigkeiten. Die qualitative Inhaltsanalyse geht darüber hinaus, indem sie bedeutungsbezogene Aspekte in den Mittelpunkt stellt.⁴⁹¹

Grundsätzlich wird unter einer qualitativen Analyseausrichtung ein sinnkonstruierendes Vorgehen verstanden. Das im deutschsprachigen Raum am weitesten verbreitete Verfahren, die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring, erlaubt dabei auch eine klassifikatorische Ausrichtung, bei der durch Kategorisierung eine theoriegeleitete Verdichtung des Datenmaterials auf untersuchungsrelevante Aspekte erfolgt. Das Verfahren eignet sich somit besonders für themenbezogene und deskriptive Untersuchungen sowie für die Analyse größerer Datenmengen.⁴⁹² Vor diesem Hintergrund bildet Mayrings Ansatz den methodischen Rahmen für die qualitative Inhaltsanalyse in dieser Arbeit. Jedoch setzt das Verfahren nach Mayring eine theoretische Fundierung bei der Entwicklung der Kategorien voraus. Demnach kann eine qualitative Inhaltsanalyse ohne vorab definierte, theoriegeleitete Kategorien nicht begonnen werden. Im Unterschied dazu hat unter anderem Kuckartz den Ansatz durch ein gemischt deduktiv-induktives Vorgehen weiterentwickelt. Dieses erlaubt es, auch neue und nicht theoriegeleitete Aspekte zu erfassen, sofern sie sich

⁴⁹¹ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022b, S. 468-469; Vgl. Merten, Inhaltsanalyse, 1995, S. 35, 40. Die quantitative Inhaltsanalyse (engl. *Content Analysis*) zielt vornehmlich auf Aspekte wie Frequenz, Kontingenz, Valenz und Intensität ab. Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022a, S. 26-27; Vgl. Schnell/Esser/Hill, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 398-399.

⁴⁹² Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 102-103; Vgl. Meuser, Inhaltsanalyse, 2011, S. 90.

unmittelbar aus dem Datenmaterial ergeben. Voraussetzung dafür ist, dass der Ursprung neuer Kategorien klar im erhobenen Datenmaterial verankert ist.⁴⁹³

Im Wesentlichen kann eine qualitative Inhaltsanalyse drei Techniken folgen: der zusammenfassenden, explizierenden oder strukturierenden Analyse. In dieser Untersuchung wurde die strukturierende Technik angewendet. Das bedeutet, dass auf Basis festgelegter Kriterien gezielt bestimmte Inhalte im Datenmaterial identifiziert wurden. Dabei kann die Strukturierung formal, inhaltlich, skalierend oder typisierend erfolgen. Vor dem Hintergrund der gewählten deskriptiven Herangehensweise, die auf die inhaltliche Untersuchung des Datenmaterials zur Aufdeckung von Strukturen und Zusammenhängen abzielt, konkretisierte sich das methodische Vorgehen als inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse.⁴⁹⁴ Der Fokus dieser Methode liegt auf der systematischen Erfassung manifester Inhalte im Datenmaterial, also solcher Inhalte, die klar und explizit im Text formuliert sind. Der Text wird hierbei als sprachlich fixiertes Konstrukt verstanden. Latente Inhalte, die eine interpretative Analyse erfordern würden, stehen hingegen nicht im Mittelpunkt.⁴⁹⁵ Die inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse verläuft methodisch kontrolliert und regelgeleitet. Sie ist wie alle Varianten der Inhaltsanalyse grundsätzlich auf unterschiedliche Datenarten anwendbar, so auch auf schriftliche Dokumente und auf Interviewtranskripte.⁴⁹⁶

Das Ablaufmodell der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2024) ist in Abbildung 9 dargestellt. Es verdeutlicht, dass der Analyseprozess nicht linear, sondern zirkulär verläuft. Das deduktiv-induktive Vorgehen impliziert, dass die einzelnen Arbeitsschritte nicht strikt voneinander abgegrenzt sind. Zunächst wird das gesamte Datenmaterial in einem ersten Codierprozess mit Oberkategorien versehen. Parallel zur Sichtung des Materials erfolgt eine induktive Entwicklung zusätzlicher Kategorien, die in Form von Unterkategorien erfasst werden. Diese werden in einem zweiten, abschließenden Codierprozess

⁴⁹³ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 129; Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 12; Vgl. Gläser/Laudel, *Life With and Without Coding: Two Methods for Early-Stage Data Analysis in Qualitative Research Aiming at Causal Explanations*, 2013, Abs. 91; Vgl. Steigleder, *Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse im Praxistest*, 2008, S. 188.

⁴⁹⁴ Vgl. Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2022b, S. 473.

⁴⁹⁵ Vgl. Stamann/Janssen/Schreier, *Qualitative Inhaltsanalyse – Versuch einer Begriffsbestimmung und Systematisierung*, 2016, Abs. 24; Vgl. Merten, *Inhaltsanalyse*, 1995, S. 49, 57.

⁴⁹⁶ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 22, 130; Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 6.

auf das gesamte Datenmaterial angewendet. Der zirkuläre Charakter des Vorgehens ermöglicht zudem eine Anpassung der ursprünglichen Forschungsfragen, sofern im Material unerwartete oder besonders relevante Aspekte erkennbar werden. Auf diese Weise verbindet die Analyse Flexibilität mit theoretischer Fundierung.⁴⁹⁷

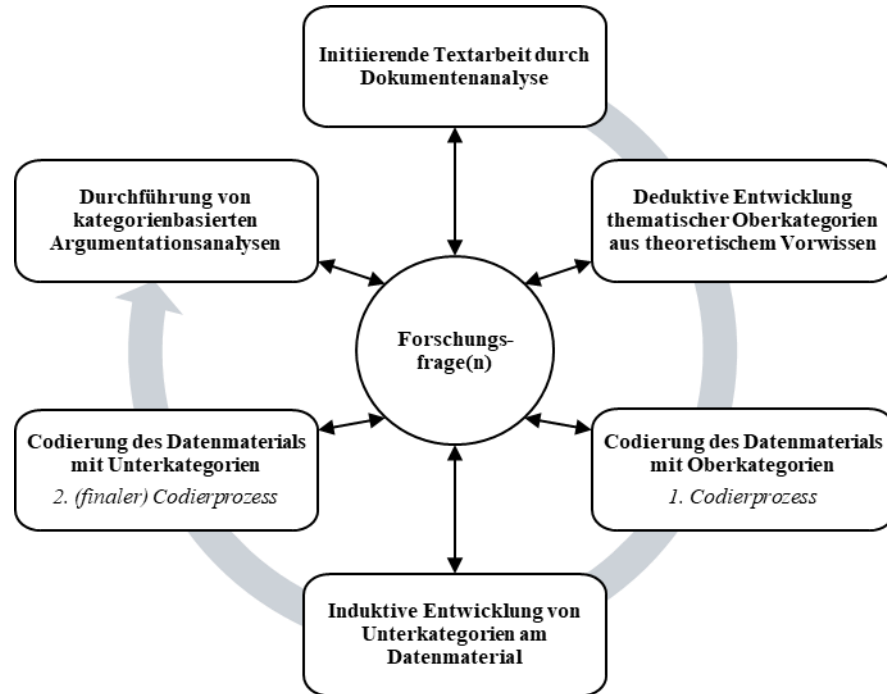


Abbildung 9: Ablaufmodell der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse⁴⁹⁸

Die Zielsetzung der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse besteht darin, relevante Inhalte zu identifizieren, zu kategorisieren und systematisch auszuwerten.⁴⁹⁹ Systematisch bedeutet hierbei, dass die Analyse das gesamte Datenmaterial einbezieht und nach einer einheitlichen methodischen Vorgehensweise erfolgt.⁵⁰⁰ Durch die thematische Strukturierung wird das Datenmaterial in seiner Komplexität reduziert und übersichtlich aufbereitet.⁵⁰¹

Im Mittelpunkt des Verfahrens steht die Entwicklung eines Kategoriensystems auf Grundlage der Identifikation zentraler Themen in Texten beziehungsweise in Textsegmenten. Die Kategorien fungieren dabei als konzeptionelle Abbildungen übergeordneter inhaltlicher Aussagen. Zentrale Themen werden deduktiv aus theoretischem Vorwissen abgeleitet und im Vorfeld der Analyse als Kategorien

⁴⁹⁷ Vgl. Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 106-107, 134-138, 142-143.

⁴⁹⁸ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 132.

⁴⁹⁹ Vgl. Schreier, Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, 2014, Abs. 8.

⁵⁰⁰ Vgl. Kuckartz/Rädiker, Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA, 2024, S. XIV-XV.

⁵⁰¹ Vgl. Flick, Mapping the Field, 2014, S. 11.

expliziert.⁵⁰² Für inhaltlich relevante Aspekte, die sich erst im Verlauf der Analyse zeigen und nicht durch bestehende Kategorien abgedeckt sind, erfolgt eine induktive Erweiterung des Kategoriensystems.⁵⁰³ Auf diese Weise wird eine strukturierte Filterung und Analyse der relevanten Inhalte im Datenmaterial ermöglicht.⁵⁰⁴ Die konkrete Entwicklung des Kategoriensystems auf Basis der Dokumentenstichprobe wird in Kapitel 6.5.2 beschrieben. Die Erläuterung der Weiterentwicklung des Kategoriensystems auf Grundlage des erhobenen Interviewmaterials erfolgt in Kapitel 6.8.1.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Durchführung qualitativer Inhaltsanalysen theorie- und regelgeleitet erfolgt und sich in mehrere Schritte gliedert, die auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden können. Dies knüpft an die grundsätzlichen Stärken qualitativer Methoden an. Einerseits verläuft der Analyseprozess strukturiert, transparent und nachvollziehbar. Andererseits bietet er innerhalb der einzelnen Arbeitsschritte ausreichend Flexibilität, um eine gegenstandsangemessene Umsetzung zu ermöglichen.⁵⁰⁵

Das Ergebnis der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in Form eines verdichteten und systematisch aufbereiteten Datenmaterials bildete die Grundlage für die weitere Untersuchung. Diese setzte sich zunächst in der argumentativen Voranalyse (vgl. Kapitel 6.6) und später in der argumentativen Hauptanalyse fort (vgl. Kapitel 6.8), wobei beide Analyseformen ebenfalls eine inhaltlich-strukturierende Ausrichtung aufweisen.

6.5.2 Entwicklung des Kategoriensystems

Anders als Zahlenmaterial lässt sich qualitatives Datenmaterial nicht ohne Weiteres reduzieren, um darin Konzepte und Zusammenhänge zu erkennen. Daher beruht die grundlegende Strategie qualitativer Forschung auf der Analyse des Datenmaterials

⁵⁰² Vgl. Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2022a, S. 50; Vgl. Flick, *Mapping the Field*, 2014, S. 11; Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 8.

⁵⁰³ Vgl. Claussen/Jankowski/Dawid, *Aufnehmen, Abtippen, Analysieren*, 2020, S. 90; Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 4, 8.

⁵⁰⁴ Vgl. Mayring, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, 2023, S. 101.

⁵⁰⁵ Vgl. Mayring, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, 2023, S. 59; Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 59; Vgl. Meuser, *Inhaltsanalyse*, 2011, S. 90.

durch systematisches Codieren.⁵⁰⁶ Mithilfe spezifischer Kategorien wird heterogenes Material, in diesem Fall bestehend aus unterschiedlichen Dokumenten und später ergänzend aus Interviewtranskripten, vergleichbar gemacht.⁵⁰⁷ Das Kategoriensystem stellt dabei ein entscheidendes Element der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse dar, dessen Entwicklung im Folgenden dargestellt wird.⁵⁰⁸

Die technische Umsetzung der Analyse erfolgte mit der Software MAXQDA 2022, die durch ihre integrierten Arbeitsabläufe und umfangreichen Funktionalitäten insbesondere das Vorgehen einer qualitativen Inhaltsanalyse abbildet. Die Software unterstützt sowohl die Entwicklung und Strukturierung von Kategorien als auch den Codierungsprozess und die Abbildung des Kategoriensystems. Darüber hinaus ermöglicht MAXQDA verschiedene Auswertungen auf Basis des Daten- und Kategorienmaterials. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit lässt sich exakt rekonstruieren, auf welchen Textpassagen die jeweiligen Kategorien basieren.⁵⁰⁹

Zunächst sollen zentrale Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kategoriensystems erläutert und präzisiert werden. Wie im Kapitel 6.5.1 dargestellt, besteht die grundlegende Funktion von Kategorien darin, Inhalte übergeordnet und konzeptionell zu bündeln. Solche Inhalte können beispielsweise Aussagen oder Argumente sein, die auf diese Weise klassifiziert und durch einen Begriff oder eine Wortgruppe expliziert werden.⁵¹⁰ Das Kategoriensystem stellt in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller Kategorien dar und ist im vorliegenden Fall bestehend aus Oberkategorien und den jeweils zugehörigen Unterkategorien hierarchisch aufgebaut.⁵¹¹ Im entwickelten Kategoriensystem finden sich drei Typen von Kategorien: 1. thematische Kategorien, die bestimmte Inhalte oder Argumente abbilden, 2. natürliche Kategorien, deren Bezeichnungen direkt aus den codierten Textstellen übernommen wurden, und 3. analytische Kategorien, die eine übergeordnete konzeptionelle Ebene schaffen.⁵¹² Der Begriff des Codierens bezeichnet den Vorgang, bei dem eine Textstelle mit einer bestehenden Kategorie verknüpft

⁵⁰⁶ Vgl. Bansal/Corley, *The Coming of Age for Qualitative Research: Embracing the Diversity of Qualitative Methods*, 2011, S. 234, 236; Vgl. Maxwell, *Designing a Qualitative Study*, 2009, S. 236.

⁵⁰⁷ Vgl. Hoffmann, *Dokumentenanalyse*, 2012, S. 401.

⁵⁰⁸ Vgl. Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2022b, S. 474.

⁵⁰⁹ Vgl. Rädiker/Kuckartz, *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA*, 2019, S. 4-6.

⁵¹⁰ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 53; Vgl. Saldaña, *The Coding Manual for Qualitative Researchers*, 2009, S. 3.

⁵¹¹ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 61-62.

⁵¹² Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 55-57.

oder gegebenenfalls eine neue Kategorie gebildet wird. Ein codiertes Segment ist demnach eine Textpassage, die mindestens einer Kategorie zugeordnet wurde.⁵¹³ Im Übrigen werden die Begriffe Kategorie und Code in diesem Zusammenhang synonym verwendet.⁵¹⁴

Alle Dokumente der initiierten Textarbeit und damit sämtliche Bestandteile der relevanten Stichprobe wurden zunächst im Originalformat und in der ursprünglich verwendeten Sprache in MAXQDA erfasst. Die Kategorienbildung begann mit der Entwicklung thematischer Oberkategorien auf Grundlage der Forschungsfragen, ergänzt durch kontextuelles Vorwissen. Dieses Vorwissen entstammt dem theoretischen Bezugsrahmen, früheren Forschungsergebnissen sowie gezielter Literaturrecherche.⁵¹⁵ Dabei wurde sowohl auf theoretische Konzepte als auch auf empirische Erkenntnisse aus verwandten Studien im Untersuchungsfeld zurückgegriffen. Die daraus resultierenden Analyseebenen sind folglich unabhängig vom konkreten Datenmaterial gebildet worden. Die elf initialen Oberkategorien in Tabelle 13 wurden somit deduktiv entwickelt.⁵¹⁶

Oberkategorie	Erläuterung
Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra	Ablehnende Argumente zu verpflichtenden Joint Audits
Obligatorische Joint Audits: Argumente pro	Befürwortende Argumente zu verpflichtenden Joint Audits
Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen	Vorschläge zur Ausgestaltung verpflichtender Joint Audits
Externe Pflichtrotation: Argumente kontra	Ablehnende Argumente zur externen Pflichtrotation
Externe Pflichtrotation: Argumente pro	Befürwortende Argumente zur externen Pflichtrotation
Externe Pflichtrotation: Empfehlungen	Ausgestaltungsoptionen in Bezug auf externe Pflichtrotation
Prüfungsmarkt: Empfehlungen	Alternativen zu Joint Audits zur Verringerung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration
Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber	Faktoren, die die Konzentration des Abschlussprüfungsmarkts fördern
Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz	Ablehnende Argumente zur Annahme eines systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt
Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz	Befürwortende Argumente zur Annahme eines systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt
Systemisches Risiko: Empfehlungen	Maßnahmen zur Minderung des systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt

Tabelle 13: Initiale Oberkategorien des Kategoriensystems⁵¹⁷

Zur Gewährleistung einer präzisen und systematischen Auswertung wurden im Vorfeld spezifische Analyseebenen festgelegt. Als Codiereinheit wurde ein einzelnes Wort definiert, das somit das kleinste zu analysierende Datensegment darstellt. Die Kontexteinheit wurde auf einen Textabschnitt begrenzt, welcher die maximale Ausdehnung eines codierten Segments umfasst. Eine Auswertungseinheit

⁵¹³ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 67-68.

⁵¹⁴ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 59-60.

⁵¹⁵ Vgl. Strauss, *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, 1998, S. 48.

⁵¹⁶ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 51, 72.

⁵¹⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

bildet jeweils ein vollständiges Dokument der Stichprobe, das im Rahmen der Analyse sukzessive bearbeitet wurde.⁵¹⁸

Das gesamte Datenmaterial der Dokumentenstichprobe wurde anhand der entwickelten Oberkategorien codiert. Jenen Textstellen, deren Inhalt den jeweiligen Kategorienbeschreibungen entsprach, wurde die entsprechende Oberkategorie zugewiesen. Textstellen in anderen als der deutschen Sprache wurden durchgängig mit den deutschsprachigen Kategorien codiert. Auf diese Weise konnten die Originalaussagen erhalten bleiben und gleichzeitig in ein einheitliches Analyseraster überführt werden.⁵¹⁹ Textsegmente, die keine thematisch relevanten Inhalte im Sinne des Forschungsanliegens enthielten, wurden nicht codiert und folglich als nicht untersuchungsrelevant ausgeschlossen. Gemeinhin wird die Codierung schon aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität auf die wesentlichen Merkmale im Sinne des Forschungsinteresses beschränkt.⁵²⁰

Diese gezielte Fokussierung auf zentrale Merkmale steht im bewussten Gegensatz zum im Schrifttum teils geforderten erschöpfenden Kategoriensystem, wonach sämtliche Textteile zu codieren seien. Indessen erfüllt das Kategoriensystem die Vorgabe der Saturierung, so dass alle Kategorien mit entsprechenden Textsegmenten belegt sind.⁵²¹ Auch das Prinzip der Kategorienexklusion, das fordert, dass eine Textstelle nur einer Kategorie zugewiesen werden darf, wurde zugunsten einer praxisorientierten Herangehensweise aufgeweicht. Textstellen konnten mehreren inhaltlich zutreffenden Kategorien gleichzeitig zugeordnet werden.⁵²² Wiederkehrende thematische Aussagen in einem Dokument wurden mehrfach codiert, sofern sie der gleichen Kategorie zugeordnet werden konnten, um insbesondere bei umfangreichen Dokumenten Informationsverluste zu vermeiden.⁵²³

Grundsätzlich wurden alle Textstellen, die einer Oberkategorie zugeordnet waren, im Anschluss gesichtet und zur weiteren Differenzierung des Datenmaterials

⁵¹⁸ Vgl. Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2022a, S. 60.

⁵¹⁹ Vgl. Gonzalez/Lincoln, *Analysing and Coding Interviews and Focus Groups Considering Cross-Cultural and Cross-Language Data*, 2022, S. 211-213.

⁵²⁰ Vgl. Saldaña, *The Coding Manual for Qualitative Researchers*, 2009, S. 15-16; Vgl. Früh, *Kategorienexploration bei der Inhaltsanalyse. Basiswissengeleitete offene Kategorienfindung (BoK)*, 2001, S. 120.

⁵²¹ Vgl. Rustemeyer, *Praktisch-methodische Schritte der Inhaltsanalyse*, 1992, S. 104-105.

⁵²² Vgl. Saldaña, *The Coding Manual for Qualitative Researchers*, 2009, S. 62; Vgl. Rustemeyer, *Praktisch-methodische Schritte der Inhaltsanalyse*, 1992, S. 107.

⁵²³ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA*, 2024, S. 47-48, 69. In der späteren Analyse wurden Mehrfachcodierungen in einem Dokument oder Interviewtranskript nur einmal gezählt. Vgl. Kapitel 6.6.2 und 6.8.2.

induktiv Unterkategorien entwickelt. Diese Unterkategorien bilden spezifische Ausprägungen der jeweiligen Oberkategorie ab.⁵²⁴ Ergänzend dazu wurden einige Unterkategorien bereits im Zuge der Entwicklung der Hauptkategorien deduktiv aus theoretischem Vorwissen abgeleitet, zum Beispiel wiederkehrende Hinweise auf Vor- oder Nachteile von Joint Audits in einschlägigen Forschungsarbeiten.⁵²⁵ Das Kategoriensystem basiert somit auf einem gemischt deduktiv-induktiven Vorgehen, wie es auch im Kapitel 6.5.1 beschrieben wurde und das charakteristisch für die qualitative Inhaltsanalyse ist. Durch die induktive Komponente wird sichergestellt, dass neue, im Datenmaterial enthaltene Aspekte nicht übersehen werden und über das bereits bestehende Wissen hinaus zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können.⁵²⁶ Eine rein deduktive Kategorienbildung wäre ohnehin kaum praktikabel, da präzise und tragfähige Kategorien in der Regel erst im engen Kontakt mit dem Datenmaterial entstehen.⁵²⁷ Grundsätzlich setzen Aussagen aus qualitativen Inhaltsanalysen voraus, dass der Ist-Zustand durch empirisch im Datenmaterial verankerte Kategorien abgebildet ist und zugleich der Soll-Zustand durch deduktiv aus der Theorie abgeleitete Kategorien reflektiert wird.⁵²⁸

Im weiteren Verlauf wurde das gesamte Datenmaterial mit den sukzessiv entwickelten Unterkategorien codiert. Die Bildung dieser Unterkategorien erfolgte nach dem Prinzip der Subsumption, das als Standardverfahren der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gilt.⁵²⁹ Dabei wurde jede Auswertungseinheit, somit jedes einzelne Textdokument schrittweise auf relevante Inhalte geprüft. Wurde ein inhaltlich relevanter Aspekt festgestellt, der in den bestehenden Kategorien noch nicht abgebildet war, wurde eine neue Unterkategorie angelegt. Wiederkehrende inhaltlich ähnliche Textstellen wurden fortan dieser neuen Unterkategorie zugeordnet.⁵³⁰ Im Zuge der intensiven Auseinandersetzung mit dem Datenmaterial entstanden graduell differenzierte Unterkategorien. Zunächst wurden thematische und natürliche Unterkategorien zweiter Ordnung gebildet, die anschließend

⁵²⁴ Vgl. Klandt/Heidenreich, *Empirische Forschungsmethoden in der Betriebswirtschaftslehre*, 2017, S. 155-156.

⁵²⁵ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 71-72; Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 12.

⁵²⁶ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 82-83.

⁵²⁷ Vgl. Rustemeyer, *Praktisch-methodische Schritte der Inhaltsanalyse*, 1992, S. 101-102.

⁵²⁸ Vgl. Früh, *Kategorienexploration bei der Inhaltsanalyse. Basiswissengeleitete offene Kategorienfindung (BoK)*, 2001, S. 138.

⁵²⁹ Vgl. Schreier, *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, 2014, Abs. 13.

⁵³⁰ Vgl. Schreier, *Qualitative Content Analysis in Practice*, 2012, S. 115-116.

analytisch durch Unterkategorien erster Ordnung konzeptualisiert und strukturell übergeordnet wurden.⁵³¹ Das Ergebnis des ersten Codierungsdurchlaufs ist in Tabelle 14 dargestellt.

Oberkategorien	11
Unterkategorien 1. Ordnung	60
Unterkategorien 2. Ordnung	261
Codierte Segmente	3.909

Tabelle 14: Ergebnis des 1. Codierungsdurchlaufs⁵³²

Im Rahmen eines zweiten Codierungsdurchlaufs, der mit einem zeitlichen Abstand von vier Wochen durchgeführt wurde, erfolgte eine erneute Prüfung des bereits codierten Datenmaterials, des Kategoriensystems sowie der Zuordnung der einzelnen Segmente in MAXQDA. Ziel dieser Überprüfung war die Sicherstellung der Intracoder-Reliabilität, also der Zuverlässigkeit der Codierung durch eine Einzelperson.⁵³³ Damit wurde eine Qualitätssicherung sowie eine Validierung der Codierungsentscheidungen angestrebt.⁵³⁴ Im Zuge dieser Zweitsichtung wurden Ober- und Unterkategorien zusammengefasst, differenziert oder umbenannt. Zudem wurde eine zusätzliche Unterkategorienebene eingeführt, um durch analytische Kategorienbildung eine noch präzisere inhaltliche Strukturierung zu ermöglichen. Das ursprünglich entwickelte Kategoriensystem wurde dadurch verschlankt und in seinen Begrifflichkeiten geschärft.⁵³⁵ Im Verlauf der Zweitcodierung wurden 46 zusätzliche relevante Textstellen identifiziert und codiert. Dies entspricht 1,2 % der

⁵³¹ Vgl. Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 107.

⁵³² Quelle: Eigene Darstellung.

⁵³³ Auf eine automatisierte Codierung wurde im Rahmen der Untersuchung bewusst verzichtet. Zwar erlauben LLMs in der qualitativen Inhaltsanalyse mittlerweile sowohl deduktive als auch induktive Kategorienbildungen auf Basis des Datenmaterials, Vergleiche mit Ergebnissen menschlicher Auswertungen zeigen jedoch bislang nur begrenzte Übereinstimmungen, die in der Fachliteratur teils als „grobe Annäherungen“, teils sogar als „grobe Fehler“ bewertet werden. Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse mit ChatGPT: Fallstricke, grobe Annäherungen und grobe Fehler. Ein Erfahrungsbericht, 2025, Abs. 25; Vgl. Paoli, Further Explorations on the Use of Large Language Models for Thematic Analysis, 2024, Abs. 11, 48, 55.

⁵³⁴ Vgl. Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 2016, S. 566. Eine weitere Möglichkeit, um in Codierungsprozessen die Verlässlichkeit der vorgenommenen Codierungen zu gewährleisten, ist die Ermittlung der sogenannten „Inter-coder-Übereinstimmung“. In diesem Falle wird das Datenmaterial zumindest teilweise von einer weiteren im Forschungsprozess involvierten Person codiert und es erfolgt ein Abgleich der Codierungsergebnisse. Vgl. Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 238, 243-244. Aus forschungsökonomischen Gründen sowie aufgrund des interpretationsfreien, systematischen und methodisch kontrollierten Vorgehens wurde die Codierung stattdessen mit angemessenem zeitlichem Abstand zweimal von der forschenden Person selbst durchgeführt.

⁵³⁵ Vgl. Schreier, Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, 2014, Abs. 16; Vgl. Saldaña, The Coding Manual for Qualitative Researchers, 2009, S. 149-150.

insgesamt codierten Segmente. Das Ergebnis des zweiten Codierungsdurchlaufs ist in Tabelle 15 dargestellt.

Oberkategorien	10
Unterkategorien 1. Ordnung	45
Unterkategorien 2. Ordnung	153
Unterkategorien 3. Ordnung	35
Codierte Segmente	3.955

Tabelle 15: Ergebnis des 2. Codierungsdurchlaufs⁵³⁶

Parallel zur Entwicklung des Kategoriensystems wurde ein Kategorienhandbuch erstellt. Dieses enthält sämtliche Ober- und Unterkategorien mit jeweils typischen Textstellen als Ankerbeispiele und gewährleistet die Standardisierung sowie Konsistenz des Codierungsprozesses.⁵³⁷ Das vollständige Kategorienhandbuch ist im Anhang 2 enthalten.

Ein weiteres Nebenprodukt der Entwicklung des Kategoriensystems stellen die im Rahmen des Codierungsprozesses in MAXQDA erstellten Memos dar. Diese beziehen sich jeweils auf ein Dokument, eine Kategorie oder ein codiertes Segment. In den Memos wurden systematisch erste Erkenntnisse, Auswertungsansätze sowie ergänzende Informationen festgehalten. Sie bildeten damit neben dem Geflecht aus Ober- und Unterkategorien ein hilfreiches Analyseinstrument, das den weiteren Auswertungsprozess sachlich unterstützte und vertiefte.

Im Ergebnis markiert der Codierungsprozess einschließlich der Entwicklung des Kategoriensystems den Übergang vom systematisierten Datenmaterial, wie es zuvor im Rahmen der Dokumentenanalyse aufbereitet wurde, zum codierten Datenmaterial. Durch das Codieren wurde das Datenmaterial gezielt im Sinne des Forschungsinteresses geordnet und strukturiert.⁵³⁸ Dieses inhaltsanalytisch materiale Ergebnis in Form des codierten Datenmaterials und des entsprechenden Kategoriensystems wurde anschließend einer argumentationsanalytischen Auswertung unterzogen, welche im folgenden Kapitel 6.6 und weiterführend im Kapitel 6.8 aufgegriffen wird.⁵³⁹

⁵³⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

⁵³⁷ Vgl. Saldaña, *The Coding Manual for Qualitative Researchers*, 2009, S. 21; Vgl. Steigleder, *Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse im Praxistest*, 2007, S. 30.

⁵³⁸ Vgl. Prior, *Using Documents in Social Research*, 2009, S. 160.

⁵³⁹ Vgl. Hoffmann, *Dokumentenanalyse*, 2012, S. 402.

6.6 Argumentationsanalyse

6.6.1 Methodische Grundlagen

Eine Analyse im Kontext politischer Prozesse erfolgt häufig in Form einer Argumentationsanalyse. Dabei werden Argumente, die sich auf die zu untersuchende politische Problematik beziehen, systematisch gesammelt, strukturiert und ausgewertet. Charakteristisch für die Argumentationsanalyse im politischen Kontext ist zudem die Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte des untersuchten Problems. Neben „objektiven Daten“ aus Dokumenten bezieht die Argumentationsanalyse auch Aussagen von Akteuren ein, die direkt oder indirekt in die betrachteten politischen Prozesse involviert sind. Auf diese Weise können Erkenntnisse über die Problemwahrnehmung sowie mögliche Lösungsansätze erweitert werden. Das Ergebnis umfasst somit nicht nur problembezogene Einsichten, sondern auch konkrete Handlungsoptionen und Empfehlungen.⁵⁴⁰

Zur begrifflichen Einordnung ist festzuhalten, dass eine Argumentation eine Abfolge einzelner Argumente darstellt, die sich auf eine bestimmte These beziehen. Die Argumente selbst bilden dabei die grundlegenden Bausteine, aus denen eine Argumentation zusammengesetzt ist.⁵⁴¹ Argumentationen zielen nicht zwangsläufig auf Konsens ab, sondern dienen häufig der Offenlegung von Gegensätzen und der Durchsetzung von Geltungsansprüchen wie es beispielsweise in parlamentarischen Debatten typisch ist.⁵⁴² Dabei sind Argumentationen nicht immer explizit durch sprachliche Marker wie „weil“, „da“ oder „deshalb“ erkennbar, sondern ergeben sich häufig erst durch den Anwendungskontext.⁵⁴³ Im Unterschied zur Diskursanalyse, die Diskurse als Abfolgen mehrerer Argumentationen in kommunikativen Prozessen untersucht, konzentriert sich die Argumentationsanalyse auf einzelne Texte und die darin enthaltenen Argumente.⁵⁴⁴ Gegenstand einer Diskursanalyse ist demnach der konkrete Sprachgebrauch. Dahingegen wurden dem deskriptiven Charakter der vorliegenden Untersuchung entsprechend rhetorische, konversationsbezogene und linguistische Aspekte der Argumentationen nicht

⁵⁴⁰ Vgl. Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 503-504.

⁵⁴¹ Vgl. Hannken-Illjes, *Argumentation*, 2018, S. 21.

⁵⁴² Vgl. Hannken-Illjes, *Argumentation*, 2018, S. 25-26.

⁵⁴³ Vgl. Hannken-Illjes, *Argumentation*, 2018, S. 27.

⁵⁴⁴ Vgl. Wigger, *Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode*, 2013, S. 352.

berücksichtigt.⁵⁴⁵ Ebenso stand eine interpretative Analyse expliziter und impliziter Bedeutungsebenen nicht im Fokus.⁵⁴⁶

Die zentralen Thesen wurden unmittelbar aus dem Kontextwissen abgeleitet und werden durch Argumente gestützt. Der jeweilige Text stellt somit in seiner Gesamtheit eine Argumentation dar. Ausgehend vom spezifischen Erkenntnisinteresse wurde der Text in einzelne Argumente aufgespalten, die anschließend in die weitere Analyse eingeflossen sind.⁵⁴⁷ Die Analyse begann aus einer makrostrukturellen Perspektive. Die zuvor im Rahmen der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse vorgenommenen Segmentierungen der Textbestandteile bildeten dabei die Grundlage. Aufbauend darauf wurden die Argumente zu einer übergeordneten Argumentationsstruktur zusammengeführt, in der sämtliche identifizierten Pro- und Kontra-Positionen rekonstruiert wurden.⁵⁴⁸

Zur deskriptiven Erfassung argumentativer Aspekte sowie zur Identifikation von Mustern und Zusammenhängen im Rahmen einer Argumentationsanalyse eignen sich problemspezifische Topiken.⁵⁴⁹ Nach Paschen (1992) umfasst eine solche Topik „alle bekannten Argumente pro und kontra von alternativen Entscheidungsmöglichkeiten“.⁵⁵⁰ Da einzelne Dokumente stets nur Ausschnitte des gesamten Argumentationsspektrums enthalten, ermöglicht die Entwicklung einer Topik eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Argumente zu einer Thematik.⁵⁵¹ Kopperschmidt (1989) beschreibt sie entsprechend als „Heuristik möglicher Argumente“.⁵⁵² Betz (2020) schlägt in diesem Zusammenhang die Erstellung einer Pro-Kontra-Liste für jede einzelne These vor.⁵⁵³ Pro- und Kontra-Argumente stellen die wichtigsten Argumentbeziehungen dar, wobei Pro-Argumente eine stützende und Kontra-Argumente eine schwächende beziehungsweise angreifende Funktion in Bezug auf eine bestimmte These haben.⁵⁵⁴ Hier ist es unerheblich, ob die jeweiligen

⁵⁴⁵ Vgl. Ullrich, Diskursanalyse, Diskursforschung, Diskurstheorie. Ein- und Überblick, 2008, S. 19.

⁵⁴⁶ Vgl. Kopperschmidt, Methodik der Argumentationsanalyse, 1989, S. 217.

⁵⁴⁷ Vgl. Wigger, Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode, 2013, S. 356-357.

⁵⁴⁸ Vgl. Kopperschmidt, Methodik der Argumentationsanalyse, 1989, S. 210, 219.

⁵⁴⁹ Vgl. Hoffmann, Dokumentenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung, 2018, S. 21.

⁵⁵⁰ Paschen, Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft, 1992, S. 147.

⁵⁵¹ Vgl. Paschen, Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft, 1992, S. 142.

⁵⁵² Kopperschmidt, Methodik der Argumentationsanalyse, 1989, S. 189.

⁵⁵³ Vgl. Betz, Argumentationsanalyse, 2020, S. 3.

⁵⁵⁴ Vgl. Löwenstein, Was begründet das alles?, 2022, S. 41-42; Vgl. Kopperschmidt, Methodik der Argumentationsanalyse, 1989, S. 177.

Argumente validiert oder begründet sind. Auch der Entstehungskontext der Argumente wird nicht betrachtet.⁵⁵⁵

Eine Topik trifft daher keine Aussage über die Gültigkeit von Argumenten, zumal sich deren Relevanz mit fortschreitendem Wissensstand verändern kann.⁵⁵⁶ Dennoch können Kriterien der „rationalen Nachvollziehbarkeit“ herangezogen werden, um Argumente einzuordnen. Als methodisches und differenziertes Abbild aller problemrelevanten Argumente dient die Topik somit dem Zugang zur Problematik sowie ihrer reflektierten Betrachtung.⁵⁵⁷ Daraus folgt auch, dass es nicht möglich ist, die Topik in eine Argumentehierarchie oder jedwede Systematik zu überführen. Wohl aber kann zu Zwecken der Übersichtlichkeit eine Gruppierung von Argumenten vorgenommen werden. Auch wenn Entscheidungsprozesse mit einer Topik nicht rekonstruiert werden können, ist sie ein geeignetes Instrument, um Zusammenhänge zwischen Argumenten aufzuzeigen sowie deren Auswahl und Gewichtung zu beurteilen.⁵⁵⁸ Insgesamt orientiert sich die Argumentationsanalyse methodisch an der qualitativen Inhaltsanalyse und mündet durch die „Erhebung und Systematisierung der faktisch genutzten Argumente pro und kontra“⁵⁵⁹ schließlich in der Entwicklung einer problemspezifischen Topik.⁵⁶⁰

Zur Visualisierung der Topik der globalen Argumentation eignen sich Übersichtstafeln beziehungsweise Argumentelandkarten, die die Gesamtheit aller Pro- und Kontra-Argumente abbilden.⁵⁶¹ Zwar dienen diese Darstellungen primär nicht der Analyse, doch ermöglichen sie eine strukturierte und vollständige Darstellung sämtlicher im Diskussionsprozess eingebrachten Argumente.⁵⁶² Der entscheidende Vorteil von Argumentelandkarten liegt in ihrem ganzheitlichen Blick auf die Gesamtargumentation zu einer bestimmten These, die dadurch in eine übersichtliche Struktur überführt wird. Eine Differenzierung nach verschiedenen

⁵⁵⁵ Vgl. Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 502-503.

⁵⁵⁶ Vgl. Paschen, *Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft*, 1992, S. 147.

⁵⁵⁷ Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 498; Vgl. Kopperschmidt, *Methodik der Argumentationsanalyse*, 1989, S. 192-193.

⁵⁵⁸ Vgl. Paschen, *Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft*, 1992, S. 147.

⁵⁵⁹ Wigger, *Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode*, 2013, S. 354.

⁵⁶⁰ Vgl. Wigger, *Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode*, 2013, S. 354-355.

⁵⁶¹ Vgl. Löwenstein, *Was begründet das alles?*, 2022, S. 40.

⁵⁶² Vgl. Kopperschmidt, *Methodik der Argumentationsanalyse*, 1989, S. 214-215.

Interessengruppen ist hingegen in dieser Darstellung nicht möglich, was weiterführende analytische Schritte erforderlich macht.⁵⁶³

An die makrostrukturelle Betrachtung schloss sich die mikrostrukturelle Auswertung der inhaltlichen Aspekte an.⁵⁶⁴ Diese erfolgte in Form einer materialen (auch inhaltlichen oder topischen) Argumentationsanalyse.⁵⁶⁵ Ziel dieser mikrostrukturellen Analyse war es, unter Berücksichtigung der Argumente aller involvierten Interessengruppen, die Gültigkeit und Folgerichtigkeit der vorgenommenen Entscheidungen zu untersuchen sowie die vorgebrachten Argumentationen kritisch zu hinterfragen.⁵⁶⁶

Nicht alle Argumentationen in politischen Entscheidungsprozessen, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, halten einer genaueren Überprüfung hinsichtlich ihrer Gültigkeit stand.⁵⁶⁷ Da die Analyse in dieser Arbeit wertungsfrei erfolgte, wurden die Aussagen objektiv und neutral betrachtet. Gleichwohl ließ sich der Wahrheitsgehalt einzelner Argumentationen nicht eindeutig feststellen. Dies verdeutlicht ein Kennzeichen der Argumentationsanalyse: Im Sinne einer wissenschaftlich objektiven Untersuchung steht nicht die Vertretbarkeit von Argumenten im Fokus. Entsprechend wird weder Zustimmung noch Ablehnung oder Kritik an den Argumenten geäußert.⁵⁶⁸ Daraus ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, eine Bewertung der Argumente vorzunehmen, um deren relative Bedeutung oder Gewichtung zu bestimmen. Eine solche Bewertung kann nicht allein auf der Häufigkeit der Argumente basieren. Vielmehr müssen ergänzende Indikatoren entwickelt werden, die Rückschlüsse auf die Plausibilität und argumentative Tragfähigkeit ermöglichen.⁵⁶⁹

In Anlehnung an Bayer (2011) lassen sich im Vorfeld der Argumentationsanalyse zentrale Leitfragen formulieren. Auf Grundlage einer Übersicht aller Argumente zu bestimmten Thesen können diese Leitfragen unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Nennung maßgeblicher Argumente beantwortet werden. Darüber hinaus können potenzielle Fehlschlüsse sowie gezielt ausgelassene Argumentationen sichtbar

⁵⁶³ Vgl. Niehr, *Argumentation in Texten*, 2017, S. 171.

⁵⁶⁴ Vgl. Kopperschmidt, *Methodik der Argumentationsanalyse*, 1989, S. 219.

⁵⁶⁵ Vgl. Wigger, *Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode*, 2013, S. 357-358; Vgl. Kopperschmidt, *Methodik der Argumentationsanalyse*, 1989, S. 228.

⁵⁶⁶ Vgl. Bayer, *Argument und Argumentation*, 2011, S. 202.

⁵⁶⁷ Vgl. Brun/Hirsch Hadorn, *Textanalyse in den Wissenschaften*, 2014, S. 197.

⁵⁶⁸ Vgl. Betz, *Argumentationsanalyse*, 2020, S. 2; Vgl. Merten, *Inhaltsanalyse*, 1995, S. 49.

⁵⁶⁹ Vgl. Paschen, *Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft*, 1992, S. 148.

gemacht werden.⁵⁷⁰ Bayer (2011) empfiehlt, zu Beginn der Argumentationsanalyse insbesondere offensichtliche Fehlschlüsse zu identifizieren, da dies eine erste Einschätzung zur Gültigkeit der vorgebrachten Pro- und Kontra-Argumente ermöglicht.⁵⁷¹ Das bewusste Ausblenden relevanter Erkenntnisse gilt in der wissenschaftlichen Praxis als gravierender Verstoß, ist jedoch im politischen Entscheidungsprozess durchaus üblich. In diesem Zusammenhang betont Saretzki (2014) die Notwendigkeit, auch jene Aspekte zu analysieren, die im politischen Diskurs unerwähnt bleiben.⁵⁷² Ein weiterer bedeutsamer Analyseaspekt betrifft die Argumentationsmuster verschiedener Interessengruppen und Länder.⁵⁷³ Schließlich wird häufig beobachtet, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nur unzureichend in politische Entscheidungsfindungsprozesse einfließen, obwohl sich die Komplexität der zu lösenden Problematiken sowie die Beteiligungsansprüche und die Variationsbreite von Interessengruppen verstärken.⁵⁷⁴ Saretzki (2014) schlägt daher im Rahmen seines policy-analytischen Ansatzes vor, die wissenschaftliche Fundierung von Argumenten in legislativen Entscheidungsprozessen verstärkt in den Fokus der Analyse zu rücken.⁵⁷⁵

6.6.2 Verfahren und Ergebnisse der argumentativen Voranalyse

In der argumentativen Vor- und anschließenden Hauptanalyse wurden die inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse und die Argumentationsanalyse miteinander verknüpft. Grundlage der Untersuchung bildete dabei das zuvor entwickelte Kategoriensystem. Diese methodische Verbindung erscheint insofern naheliegend, da auch die Argumentationsanalyse über inhaltlich-strukturierende Elemente verfügt, wodurch sich beide Verfahren in ihrer Zielsetzung und Herangehensweise ergänzen.⁵⁷⁶

⁵⁷⁰ Vgl. Bayer, *Argument und Argumentation*, 2011, S. 187-188.

⁵⁷¹ Vgl. Bayer, *Argument und Argumentation*, 2011, S. 200.

⁵⁷² Vgl. Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 500.

⁵⁷³ Vgl. Bayer, *Argument und Argumentation*, 2011, S. 187-188.

⁵⁷⁴ Vgl. Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 496; Vgl. Rich/Oh, *The Utilization of Policy Research*, 1994, S. 69-92 (zit. nach Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 494).

⁵⁷⁵ Vgl. Saretzki, *Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse*, 2014, S. 495, 502.

⁵⁷⁶ Vgl. Wigger, *Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode*, 2013, S. 354-355.

Mit der argumentativen Voranalyse wurden zwei zentrale Ziele verfolgt: Erstens die Entwicklung problemspezifischer Topiken auf makrostruktureller Ebene, die es ermöglichen, sowohl die Gesamtheit aller als auch die wesentlichen Argumente in Bezug auf die zentralen Thesen abzubilden. Zweitens sollte auf mikrostruktureller Ebene anhand spezifischer Leitfragen eine Herausarbeitung von Auffälligkeiten und Widersprüchen in den Argumentationen erfolgen sowie eine Identifikation der in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen besonders stark involvierten Interessengruppen und Institutionen. Die gewonnenen Erkenntnisse bildeten die Grundlage für die Erstellung und thematische Fokussierung der Interviewleitfäden (vgl. Kapitel 6.7.4) sowie für die Eingrenzung der Interviewstichprobe anhand der Partizipation relevanter Interessengruppen und Institutionen (vgl. Kapitel 6.7.3).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Analyse des Kategoriensystems, welches in den Topiken abgebildet wird, im ersten Schritt nicht fallbezogen, sondern themenbezogen erfolgte. Ein Fall entspräche hierbei einer Analyseeinheit, also einem einzelnen Dokument aus der Stichprobe, das einer ganzheitlichen Untersuchung unterzogen werden müsste. Im Gegensatz dazu erfolgte die Untersuchung themenbezogen auf Grundlage aller oder ausgewählter Ober- und Unterkategorien in Querschnittsperspektive über die gesamte Stichprobe hinweg. Diese querschnittliche Betrachtung wurde insbesondere auf mikrostruktureller Ebene durch eine Analyse von Teilmengen des Datenmaterials erweitert, beispielsweise in Form von Dokumentengruppen oder unter Berücksichtigung von Dokumentenvariablen wie die zugehörigen Interessengruppen.⁵⁷⁷

Die zentralen Thesen, anhand derer die jeweiligen Argumentationen untersucht wurden, leiten sich aus den Zielsetzungen der verschiedenen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen sowie den hierfür gewählten Instrumenten ab. Dabei kristallisierten sich Thesen über den positiven Beitrag von Joint Audits und externer Pflichtrotation zur Verringerung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration sowie zur Steigerung von Prüferunabhängigkeit und Prüfungsqualität heraus. Ergänzend wurde die These eines systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt aufgestellt. Die Betrachtung des Joint Audits über die verschiedenen relevanten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen hinweg ermöglichte zudem eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte dieses Instruments, wodurch die

⁵⁷⁷ Vgl. Kuckartz/Rädiker, Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA, 2024, S. 82.

gewonnenen Erkenntnisse um gescheiterte Implementierungsversuche ergänzt werden konnten.⁵⁷⁸

Gegenstand der argumentativen Voranalyse bildete das bereits entwickelte Kategoriensystem auf Grundlage der ausgewerteten Dokumente. Darauf aufbauend wurde in Anlehnung an Paschen (1992) und Wigger (2013) für beide Länder sowie alle Konsultations- und Gesetzgebungsphasen eine umfassende problemspezifische Topik für jede der zehn Oberkategorien erstellt. Jede Topik umfasst sämtliche Unterkategorien und gibt die Anzahl der Dokumente an, in denen die jeweilige Kategorie beziehungsweise das jeweilige Argument vorkommt. Für die Bestimmung der Häufigkeiten wurde als Analyseeinheit das einzelne Dokument herangezogen, um Verzerrungen durch Mehrfachcodierungen innerhalb einzelner Dokumente zu vermeiden.⁵⁷⁹ Die zehn Topiken sind im Anhang 3 dokumentiert.⁵⁸⁰

Anstelle der von Paschen (1992) entworfenen Topiken für verschiedene Entscheidungsoptionen wurde jeweils eine Topik für jede zentrale These erstellt und zur besseren Übersicht in Argumentelandkarten visualisiert.⁵⁸¹ Exemplarisch ist in Abbildung 10 die Argumentelandkarte mit Aspekten für und gegen einen positiven Einfluss von Joint Audits dargestellt. Im Anhang 4 ist die Argumentelandkarte mit stützenden und ablehnenden Argumenten zur externen Pflichtrotation abgebildet, während Anhang 5 Pro- und Kontra-Aspekte zur Existenz eines systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt beinhaltet.

⁵⁷⁸ Vgl. Saretzki, Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse, 2014, S. 504.

⁵⁷⁹ Vgl. Kuckartz/Rädiker, Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA, 2024, S. 87-88.

⁵⁸⁰ Die Erstellung der problemspezifischen Topiken erfolgte unter Zuhilfenahme der Funktion „Code-Matrix-Browser“ in MAXQDA 2022.

⁵⁸¹ Vgl. Paschen, Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft, 1992, S. 147.

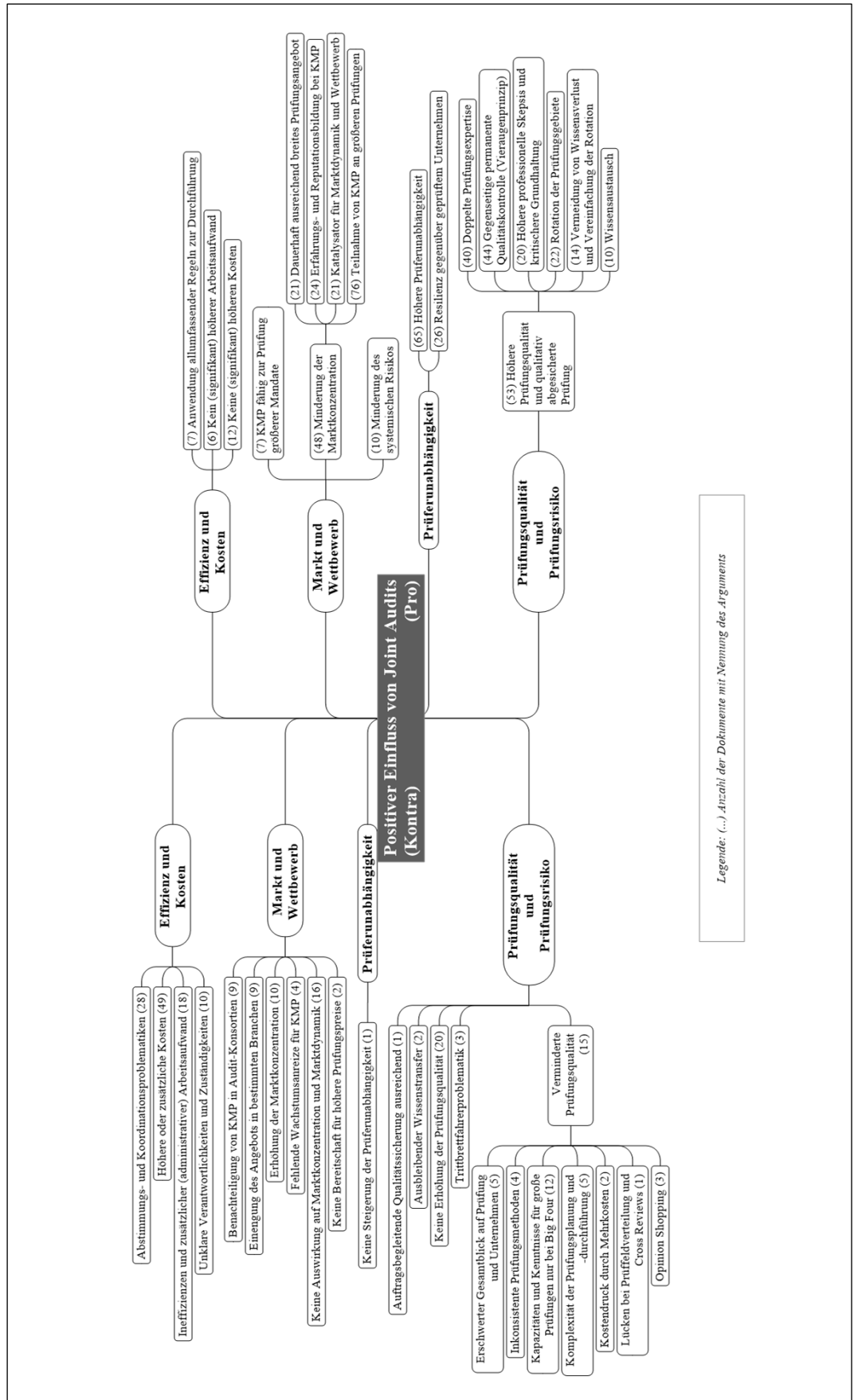


Abbildung 10: Argumentlandkarte Joint Audits auf Basis der Dokumente⁵⁸²

⁵⁸² Quelle: Eigene Darstellung.

In den jeweiligen Argumentelandkarten wurden aus den zehn problemspezifischen Topiken auf Makroebene, insbesondere auf der Ebene der Unterkategorien erster Ordnung, anhand der Häufigkeit der Nennungen die wesentlichen Argumentationen zu jeder der drei zentralen Thesen herausgearbeitet. Dabei stellten sich die Kernthemen Effizienz und Kosten, Markt und Wettbewerb, Prüferunabhängigkeit sowie Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko heraus. Diese Themen korrespondieren mit den Zielsetzungen der Konsultations- und Gesetzgebungsprozesse sowie den Schwerpunkten der Joint-Audit-Forschung (vgl. Kapitel 4.1). Folglich wurden diese Kernthemen und ihre Pro- und Kontra-Argumentationen in die Erstellung der Interviewleitfäden (vgl. Kapitel 6.7.4) integriert.

Auf mikrostruktureller Ebene der inhaltlichen Argumentationsanalyse wurden im nächsten Schritt theoriegeleitet initiale Leitfragen an das Datenmaterial herangetragen, um unterschiedliche Analyseperspektiven einzunehmen. Einen Überblick über diese Leitfragen gibt Tabelle 16.

Leitfrage	Theoriebezug	Auswertungsinhalt	Auswertungsmittel	Ergebnisse	Verweis
LF01: Welche in Deutschland vorgebrachten Argumente, in denen Bezug zu Frankreich genommen wurde, wurden ebenfalls in Frankreich thematisiert?	Informationsasymmetrien Unvollständige Informationen Verzerrte Informationen	Abgleich der Argumente aus Deutschland, in denen Frankreich als Beispiel herangezogen wurde, mit den gleichlautenden Argumenten aus Frankreich	Dokumentengruppenvergleich aus MAXQDA mittels Kreuztabelle	Hier waren keine Abweichungen festzustellen.	Anhang 6
LF02: Welche Argumente wurden verstärkt in Deutschland, in Frankreich oder in beiden Ländern gleichermaßen genannt?	Informationsasymmetrien Unvollständige Informationen Verzerrte Informationen	Nach Ländern differenzierte Gesamtschau aller Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) nach gehäufte Nennung nur in Deutschland, nur in Frankreich oder in beiden Ländern und nach gehäufte Nennung in mehreren oder einzelnen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen	Dokumentengruppenvergleich aus MAXQDA mittels Kreuztabelle	Markierung von Auffälligkeiten, diese fanden Eingang in die Interviewleitfäden	Anhang 7
LF03: Wo zeigen sich Widersprüche oder Auffälligkeiten in den deutschen Argumentationen während und zwischen einzelnen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen?	Informationsasymmetrien Unvollständige Informationen Verzerrte Informationen	Nach deutschen Institutionen differenzierte Gesamtschau aller Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) nach Widersprüchen in den Argumentationen während und zwischen einzelnen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen	Export aller deutschen Institutionen und der jeweiligen zugeordneten Ober- und Unterkategorien aus MAXQDA nach Excel	Markierung von Widersprüchen und Auffälligkeiten, diese fanden Eingang in die Interviewleitfäden	Anhang 8
LF04: Wo zeigen sich Widersprüche oder Auffälligkeiten in den französischen Argumentationen während und zwischen einzelnen Konsultationsphasen?	Informationsasymmetrien Unvollständige Informationen Verzerrte Informationen	Nach französischen Institutionen differenzierte Gesamtschau aller Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) nach Widersprüchen in den Argumentationen während und zwischen einzelnen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen	Export aller französischen Institutionen und der jeweiligen zugeordneten Ober- und Unterkategorien aus MAXQDA nach Excel	Markierung von Widersprüchen und Auffälligkeiten, diese fanden Eingang in die Interviewleitfäden	Anhang 9
LF05: Welche Interessengruppen und Institutionen wiesen die stärkste Beteiligung in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen auf?	Regulatorische Vereinnahmung	Anzahl verschiedener Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) je Interessengruppe und Institution sowie Anzahl der Konsultations- und Gesetzgebungsphasen mit Partizipation	Export der Dokumentenprofile und Dokumentvariablen aus MAXQDA nach Excel	Identifizierung der in hohem Maße involvierten Interessengruppen und Institutionen, diese fanden Eingang in das Sampling für die Interviewstudie	Tabelle 17

Tabelle 16: Leitfragen in der argumentativen Voranalyse⁵⁸³

⁵⁸³ Quelle: Eigene Darstellung.

Anhand der Leitfrage LF01 wurde geprüft, ob Argumentationen aus Deutschland, in denen Frankreich als unterstützendes Beispiel genannt wurde, mit den entsprechenden Argumentationen aus Frankreich übereinstimmen. Dabei konnten keine Abweichungen festgestellt werden. Leitfrage LF02 diente dazu, zu untersuchen, welche Argumente in Deutschland, Frankreich oder beiden Ländern sowie in einzelnen oder mehreren Konsultations- und Gesetzgebungsphasen gehäuft genannt wurden. Die Ergebnisse flossen in die thematische Fokussierung der Interviewleitfäden ein.

Widersprüche und Auffälligkeiten innerhalb oder zwischen verschiedenen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen auf deutscher beziehungsweise französischer Seite waren Gegenstand der Leitfragen LF03 und LF04. Im Rahmen von LF03 wurden widersprüchliche Argumentationen zu Joint Audits von deutscher Seite im Interviewleitfaden für Frankreich berücksichtigt, um einen Abgleich mit dem dortigen Anwendungsfall zu ermöglichen. Widersprüche zur Pflichtrotation sowie zum systemischen Risiko fanden in den Interviewleitfäden beider Länder Berücksichtigung.

Mit Leitfrage LF05 wurde ermittelt, welche Interessengruppen und Institutionen in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen besonders aktiv waren. Als Indikator für die Identifikation stark involvierter Gruppen wurde die Anzahl unterschiedlicher Argumente in den jeweiligen Phasen herangezogen. Dieses Maß ergibt sich aus der Summe verschiedener Ober- und Unterkategorien pro Dokument. Die Partizipation der Interessengruppen ist in Tabelle 17 dargestellt. Wie darin ersichtlich, zeigten die Interessengruppen Abschlussprüfer, Behörden, Ersteller und Wissenschaft die höchste Argumentationsvielfalt und damit eine besonders intensive Beteiligung.

Anzahl verschiedener Ober- und Unterkategorien in den Dokumenten		Deutschland				Frankreich		
		EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung	EU-Konsultation Grünbuch	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung	Gesamtanzahl
Abschluss- prüfer	Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, berufsständische Verbände	973	13	43	39	452	266	1.786
Behörde	Wirtschaftsprüfungsaufsichtsbehörden, Kapitalmarktaufsichtsbehörden, Regierungsorgane	21	77	96	2	37	70	303
Ersteller	Unternehmen, Unternehmensverbände	164	23	38	31	160	20	436
Nutzer	Institutionelle Investoren, Gewerkschaften, Aktionärsorganisationen	7		21	18	9	2	57
Prüfungsausschuss	Gesamter Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschussvorsitzender geprüfter Unternehmen gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG					8		8
Wissenschaft	Universitäten, Gruppen von Wissenschaftlern, einzelne Wissenschaftler	118	22	40	24	6		210
Sonstige	Andere individuelle Personen oder Institutionen	28	4	35			12	79

Tabelle 17: Partizipation von Interessengruppen in Konsultations- und Gesetzgebungsphasen⁵⁸⁴

⁵⁸⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

6.7 Experteninterviews

6.7.1 Methodische Grundlagen

Grundsätzlich stellt die Durchführung qualitativer Interviews eine zentrale Methode der qualitativen Forschung dar, um verbale Daten zu erheben, die nicht vorab existieren, sondern erst im Verlauf des Interviewprozesses entstehen. Dabei werden Fakten, Erfahrungen und Sichtweisen der befragten Personen durch Verbalisierung expliziert und im Rahmen des Interviews zugänglich gemacht.⁵⁸⁵ Gerade persönliche Gespräche ermöglichen es durch interpersonellen Kontakt und Kontextsensibilität, tiefere und hintergründigere Informationen zu gewinnen als beispielsweise standardisierte Fragebögen mit festen Antwortoptionen.⁵⁸⁶ Neben wenig strukturierten, erzählgenerierenden Zugängen unterscheidet Flick (2021) verschiedene Interviewformen, die durch den Einsatz von Gesprächsleitfäden ein gewisses Maß an Struktur erhalten. Während eine weitgehend unstrukturierte Gesprächsführung ein hohes Maß an Offenheit erlaubt, erschwert sie zugleich die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der Auswertung. Um ein Gleichgewicht zwischen einer natürlichen Gesprächsatmosphäre und der Möglichkeit zur Öffnung für zusätzliche Aspekte bei gleichzeitiger Wahrung der Vergleichbarkeit herzustellen, wurde in der vorliegenden Untersuchung auf leitfadengestützte Interviews zurückgegriffen.⁵⁸⁷

Die Interviews wurden in semistrukturierter⁵⁸⁸ Form durchgeführt. Dabei wurde im Vorfeld eine Auswahl an Fragen erstellt, deren Reihenfolge flexibel an den Gesprächsverlauf angepasst werden konnte.⁵⁸⁹ Diese Vorgehensweise ermöglicht einerseits einen strukturierten Verlauf, der den Forschungsfokus sichert und die Ansprache aller zentralen Themen gewährleistet. Andererseits bleibt Raum für spontane Vertiefungen sowie das Aufgreifen neu aufkommender Aspekte im Gespräch.⁵⁹⁰ So entsteht eine Öffnung für themenrelevante Gesichtspunkte, die im

⁵⁸⁵ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, Was ist qualitative Forschung?, 2022, S. 19; Vgl. Atkinson/Silverman, Kundera's Immortality: The Interview Society and the Invention of the Self, 1997, S. 304-305.

⁵⁸⁶ Vgl. Hopf, Qualitative Interviews – ein Überblick, 2022, S. 349-350; Vgl. Brinkmann, The Interview, 2018, S. 578; Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, 2015, S. 148.

⁵⁸⁷ Vgl. Flick, Qualitative Sozialforschung, 2021, S. 270-273.

⁵⁸⁸ Die Begriffe semistrukturiertes Interview und halbstrukturiertes Interview können synonym verwendet werden. Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 13. In dieser Arbeit wird durchgängig die Bezeichnung semistrukturiertes Interview eingesetzt.

⁵⁸⁹ Vgl. Bell/Bryman/Harley, Business Research Methods, 2022, S. 427-428; Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 123; Vgl. Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2010, S. 42.

⁵⁹⁰ Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 123.

Leitfaden bislang nicht berücksichtigt wurden.⁵⁹¹ Insgesamt bleibt das Gespräch durch die semistrukturierte Form weder in einer offenen Alltagsdiskussion verhaftet noch durch einen starren Fragenkatalog eingeengt und nähert sich dennoch weitgehend einer natürlichen Gesprächssituation an. Gerade diese Form kann Interviews zur Reflexion anregen und das Erkennen von Mustern und Zusammenhängen fördern.⁵⁹² Gleichzeitig wird damit die Grundlage für eine spätere vergleichende Analyse geschaffen. Darüber hinaus übernehmen leitfadengestützte Interviews in der qualitativen Forschung häufig eine Validierungs- und Ergänzungsfunktion. Diese Funktion steht im Einklang mit dem Ziel der vorliegenden Interviewstudie, die Ergebnisse der argumentativen Voranalyse zu vertiefen, zu validieren und zu erweitern.⁵⁹³

Eine häufig eingesetzte Variante leitfadengestützter Interviews stellt das Experteninterview dar. Es dient der Erhebung von Wissensbeständen spezifischer Personengruppen, die in bestimmten Institutionen handelnd tätig sind. Der Fokus liegt dabei nicht auf subjektiven Wahrnehmungen oder individuellem Sinnverstehen, sondern auf dem expliziten wie impliziten Fachwissen sowie den erfahrungsbasierten Einschätzungen der Befragten, die sich aus ihrer jeweiligen Kontextrolle ableiten.⁵⁹⁴ Im Zentrum des Forschungsinteresses steht somit nicht die Person als solche, sondern ihre spezifische Expertise. Mithilfe eines strukturierenden Leitfadens wird ein gezielter Zugang zu diesem Wissenspotenzial geschaffen, um es in seiner Komplexität und Gesamtheit erfassen zu können.⁵⁹⁵

In diesem Zusammenhang greifen Brinkmann und Kvale (2018) auf die Metapher des Minenarbeiters zurück: Das spezifische Wissen der Experten wird als Edelmetall symbolisiert, das erst durch die interviewende Person „freigelegt“ beziehungsweise „eingesammelt“ werden muss.⁵⁹⁶ Diese Perspektive spiegelt sich auch in der Steuerungsfunktion sowie im gewählten Strukturierungsgrad des Leitfadens wider,

⁵⁹¹ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 427; Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz*, 2015, S. 211.

⁵⁹² Vgl. Brinkmann/Kvale, *Doing Interviews*, 2018, S. 14, 18; Vgl. Strübing, *Qualitative Sozialforschung*, 2018, S. 103.

⁵⁹³ Vgl. Schnell/Hill/Esser, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2013, S. 378.

⁵⁹⁴ Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 34-35; Vgl. Littig, *Interviews mit Eliten – Interviews mit ExpertInnen: Gibt es Unterschiede?*, 2009, S. 118; Vgl. Pfadenhauer, *Auf gleicher Augenhöhe*, 2009, S. 99.

⁵⁹⁵ Vgl. Flick, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 270; Vgl. King/Horrocks/Brooks, *Interviews in Qualitative Research*, 2019, S. 54; Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 125; Vgl. Gläser/Laudel, *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, 2010, S. 12; Vgl. Strodtzholz/Kühl, *Qualitative Methoden der Organisationsforschung – ein Überblick*, 2002, S. 18-19.

⁵⁹⁶ Vgl. Brinkmann/Kvale, *Doing Interviews*, 2018, S. 19-20.

der durch eine gezielte Ausgestaltung des Gesprächs auf relevantes Expertenwissen fokussiert und darauf abzielt, bestehende Informationslücken systematisch zu schließen.⁵⁹⁷ Experteninterviews werden darüber hinaus häufig in Kombination mit weiteren Erhebungsverfahren insbesondere zur Validierung oder Ergänzung theoretischer Annahmen eingesetzt, was dem Vorgehen und der Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung entspricht.⁵⁹⁸

Der Konzeptualisierung von Bogner, Littig und Menz (2014) folgend lassen sich Experteninterviews zunächst in explorative und fundierende Interviews unterscheiden. Da die vorliegende Untersuchung auf eine Ergänzung der bisherigen Datensammlung abzielte und darauf ausgerichtet war, bestehende Wissenslücken zu schließen, lässt sie sich der fundierenden Variante zuordnen. Darüber hinaus differenzieren Bogner, Littig und Menz (2014) in Abhängigkeit davon, ob eine informatorische oder eine deutungsorientierte Zielsetzung vorliegt, zwischen systematisierenden und theoriegenerierenden Experteninterviews.⁵⁹⁹ Die vorliegende Untersuchung richtete sich auf manifeste Inhalte und verfolgte damit einen systematisierenden Ansatz. Ziel war es, bereits vorhandene Wissensdimensionen zu vertiefen und neue Zusammenhänge zu identifizieren. Darin zeigt sich erneut die neopositivistische und deskriptive Ausrichtung der Untersuchung, in der Expertenwissen als realistisches Abbild der Welt verstanden wird und die Interviews ausschließlich der Informationsgewinnung dienen.⁶⁰⁰ Entsprechend zielte die Untersuchung im Rahmen der Experteninterviews wie auch der inhaltsanalytischen Auswertung nicht auf latente Sinnzuschreibungen, sondern auf manifeste Aussagen ab.⁶⁰¹

In der Literatur besteht Uneinigkeit, ob Experteninterviews eine eigenständige Methode darstellen oder lediglich eine spezifische Eingrenzung bestehender Interviewformate wie narrativer, episodischer oder problemzentrierter Interviews.⁶⁰² Da in dieser Untersuchung der Expertenstatus präzise definiert und das Erkenntnisinteresse gezielt auf das fachspezifische Wissen dieser Gruppe gerichtet ist, wurden

⁵⁹⁷ Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 167, 171; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 24.

⁵⁹⁸ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 25; Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 53.

⁵⁹⁹ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 22-25.

⁶⁰⁰ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 72; Vgl. Littig, *Interviews mit Eliten – Interviews mit ExpertInnen: Gibt es Unterschiede?*, 2009, S. 122.

⁶⁰¹ Vgl. Klemm/Liebold, *Qualitative Interviews in der Organisationsforschung*, 2017, S. 314.

⁶⁰² Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 125; Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 166, 185-186; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 9.

Experteninterviews als eigenständige Methode aufgefasst und entlang des spezifischen Ablaufmodells durchgeführt, das in Abbildung 11 dargestellt ist.⁶⁰³

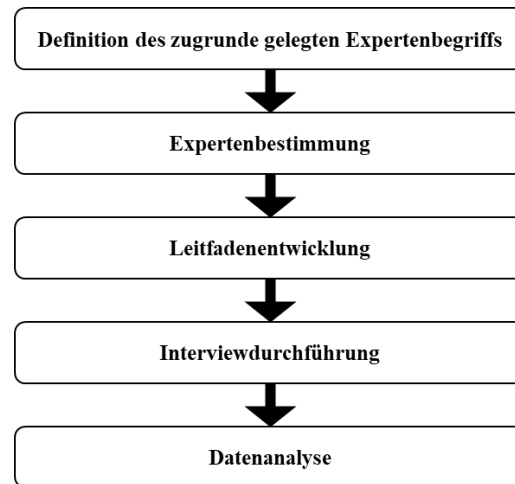


Abbildung 11: Ablaufmodell des Experteninterviews⁶⁰⁴

Nach der Festlegung einer arbeitsbezogenen Definition des zugrunde gelegten Expertenbegriffs (vgl. Kapitel 6.7.2) erfolgte die Auswahl der Personen, die als Experten einzustufen sind. In diesem Zusammenhang wurde bestimmt, wer aus diesem Kreis interviewt werden soll und wie der Zugang zu diesen Personen realisiert werden kann. Diese Überlegungen waren Bestandteil der Stichprobenziehung und werden im Kapitel 6.7.3 aufgegriffen. Daran anschließend folgte die Entwicklung des Interviewleitfadens, der als zentrales Instrument der Datenerhebung diente. Das methodische Vorgehen bei der Leitfadenentwicklung wird im Kapitel 6.7.4 beschrieben.

In der Durchführung der Experteninterviews (vgl. Kapitel 6.7.5) lag der Fokus auf dem spezifischen Fachwissen der befragten Personen, das in direktem Zusammenhang mit ihren Rollen als handelnde Akteure in bestimmten institutionellen oder organisationalen Kontexten steht.⁶⁰⁵ Ein vertieftes Verständnis sowie fundierte Kenntnisse des Untersuchungsgegenstands und auch biografische Einblicke in die Lebens- und Berufserfahrung der Interviewten sind wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Experteninterviews. Einerseits bilden diese

⁶⁰³ Der Auffassung von Liebold und Trinczek (2009) sowie Misoch (2019) zufolge können Experteninterviews dann als eigenständige Methode gelten, wenn der Expertenbegriff klar definiert und abgegrenzt ist und die befragten Personen als Repräsentanten bestimmter Institutionen oder Gruppen über ein Wissen verfügen, das sich aus ihrer jeweiligen Rolle ableitet und deutlich vom Alltagswissen unterscheidet. Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 119-120, 125-127; Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 32.

⁶⁰⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 125.

⁶⁰⁵ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 123.

Kenntnisse die Grundlage für die gezielte Generierung und Erfassung neuen Wissens. Andererseits ist eine theoretisch-konzeptionelle Vorbereitung im Vorfeld insbesondere im Expertenkontext unerlässlich, um adäquate Fragen zu entwickeln und eine möglichst gleichwertige Gesprächssituation herzustellen.⁶⁰⁶ Diese Anforderung gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn es sich bei den Interviewpartnern um sogenannte „professionelle Funktionseliten“ handelt, die einflussreiche Positionen innerhalb von Institutionen oder Entscheidungsstrukturen einnehmen.⁶⁰⁷

Die Analyse der Daten aus leitfadengestützten Experteninterviews erfolgt typischerweise durch Codierung und Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse, sofern wie im vorliegenden Fall die Informationsgewinnung im Zentrum der Untersuchung steht.⁶⁰⁸ Dazu wurden die erhobenen Interviewdaten zunächst selektiv transkribiert und anschließend thematisch ausgewertet. Dieses selektive Vorgehen entspricht dem inhaltlich-fokussierten Untersuchungsansatz und wird in Kapitel 6.7.6 näher erläutert.⁶⁰⁹

6.7.2 Expertenbegriff

Experten unterscheiden sich von Laien dadurch, dass sie über spezifische Wissensbestände verfügen, die weder dem gesunden Menschenverstand noch dem Allgemeinwissen zuzurechnen sind.⁶¹⁰ Um den Kreis relevanter Experten im Sinne des Forschungsinteresses präzise einzugrenzen, ist zunächst zu definieren, über welches Spezialwissen die Befragten verfügen müssen, um als aussagekräftige Experten für die Untersuchung in Betracht zu kommen. Im vorliegenden Fall bezog sich das relevante Spezialwissen auf sogenanntes „Prozesswissen“, das Abläufe und Ereignisse in Organisationen oder im politischen Kontext betrifft, an denen die Befragten entweder direkt beteiligt waren oder zu denen sie zumindest in enger Verbindung stehen. Dieses Wissen kann auf unterschiedliche Weise erworben worden sein: explizit durch zertifizierte Ausbildungen oder offizielle Funktionen innerhalb

⁶⁰⁶ Vgl. Hopf, *Qualitative Interviews – ein Überblick*, 2022, S. 358; Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 163; Vgl. Brinkmann/Kvale, *Doing Interviews*, 2018, S. 43, 55; Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 54.

⁶⁰⁷ Vgl. Brinkmann/Kvale, *Doing Interviews*, 2018, S. 77; Vgl. Littig, *Interviews mit Eliten – Interviews mit ExpertInnen: Gibt es Unterschiede?*, 2009, S. 117-118.

⁶⁰⁸ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, *Was ist qualitative Forschung?*, 2022, S. 19; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 25, 72.

⁶⁰⁹ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 123.

⁶¹⁰ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 9-10; Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 34-35.

von Institutionen sowie implizit durch praktische Erfahrungen und wiederholte Handlungen im jeweiligen Tätigkeitsfeld.⁶¹¹ Charakteristisch für diesen Wissensbestand ist, dass er nicht öffentlich zugänglich oder leicht verfügbar ist und daher nur mit entsprechendem Erhebungsaufwand zugänglich gemacht werden kann.⁶¹² Im Rahmen der Untersuchung konkretisierte sich das Prozesswissen als Erfahrungswissen aus Beteiligung an Argumentations-, Diskussions- und Entscheidungsprozessen innerhalb der betrachteten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen. Zentrales Kriterium für die Auswahl der Experten war daher, dass diese Personen oder ihre Institutionen in mindestens einer dieser Phasen aktiv involviert waren.⁶¹³ Die Identifikation geeigneter Akteure sowie die Rekonstruktion institutioneller Partizipation erfolgten auf Grundlage der Dokumentenanalyse (vgl. Kapitel 6.4.2) sowie im Rahmen der argumentativen Voranalyse (vgl. Kapitel 6.6.2).

Wie im Kapitel 6.7.1 zu den methodischen Grundlagen des leitfadengestützten Experteninterviews erläutert, repräsentieren die interviewten Personen bestimmte Handlungslogiken, Perspektiven und Wissensbestände relevanter Gruppen.⁶¹⁴ Im vorliegenden Fall handelte es sich dabei um jene Interessengruppen, die in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen involviert waren. Ein weiteres Kriterium für die Einstufung als Experte bestand daher in der Zugehörigkeit zu einer relevanten Interessengruppe sowie innerhalb dieser in der aktiven Tätigkeit in einer entsprechenden Institution.

Neben der konstrukthaften Definition von Experten auf Grundlage des Forschungsinteresses spielen auch soziale Merkmale eine wesentliche Rolle für deren Bestimmung. Experten gehören typischerweise einer professionellen Funktionselite an.⁶¹⁵ Sie verfügen über die Möglichkeit, ihr Umfeld aktiv mitzugestalten. Dieser Einfluss ergibt sich aus der Kombination ihres spezifischen Wissensbestands mit ihrer sozialen Position. Diese Praxiswirkung kann sich nicht nur auf das unmittelbare berufliche Tätigkeitsfeld beschränken, sondern auch auf die politische Sphäre ausdehnen, was im Kontext der vorliegenden Untersuchung insbesondere die

⁶¹¹ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 119; Vgl. Klemm/Liebold, *Qualitative Interviews in der Organisationsforschung*, 2017, S. 309; Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 175-176; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 18.

⁶¹² Vgl. Strübing, *Qualitative Sozialforschung*, 2018, S. 107.

⁶¹³ Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 174.

⁶¹⁴ Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 34-35.

⁶¹⁵ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 11; Vgl. Littig, *Interviews mit Eliten – Interviews mit ExpertInnen: Gibt es Unterschiede?*, 2009, S. 117-118.

Konsultations- und Gesetzgebungsphasen betrifft.⁶¹⁶ Daraus wurde für die expertenspezifische Definition im Untersuchungsdesign das Kriterium einer wirksamen sozialen Stellung abgeleitet: Entscheidend war eine Tätigkeit auf höherer Hierarchiestufe innerhalb einer involvierten Institution. Auf diese Weise wurde der Kreis der Experten gezielt auf Personen eingegrenzt, die entweder in eigener Funktion oder über ihre Institution aktiv an Konsultations- und Gesetzgebungsprozessen mitgewirkt haben.

Um einen möglichst hohen Aussagegehalt der Interviews zu gewährleisten, wurde das Merkmalspektrum zur Expertendefinition um das Kriterium einer bestimmten Seniorität erweitert. Als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Expertenkreis wurde eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung innerhalb einer Institution der jeweiligen Interessengruppe festgelegt. Für die Interessengruppe der Abschlussprüfer galt darüber hinaus die Anforderung, dass nur solche Personen als Experten einzustufen sind, die das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich abgelegt haben. Zusätzlich wurde für französische Abschlussprüfer das Kriterium der persönlichen Erfahrung mit Joint Audits eingeführt, basierend auf ihrer bisherigen oder aktuellen Mitwirkung an derartigen Prüfungsprozessen.

6.7.3 Stichprobenauswahl und Kontaktaufnahme

Auf Grundlage der Definition des Expertenbegriffs sowie seiner Abgrenzung über die Merkmale Spezialwissen, Zugehörigkeit zu relevanten Interessengruppen beziehungsweise Institutionen, Hierarchiestufe und Seniorität konnte festgelegt werden, welche Personen als Experten im Sinne der Untersuchung einzustufen sind. Damit wurde der Expertenkreis als Grundgesamtheit definiert.⁶¹⁷ Da es jedoch aus forschungsökonomischen Gründen sowie aufgrund begrenzter Ressourcen nicht möglich ist, diesen gesamten Personenkreis im Rahmen von Interviews zu erfassen, wurde aus der Grundgesamtheit eine strategische Stichprobe gezogen.⁶¹⁸ Darüber hinaus war bei der Planung zu berücksichtigen, dass nicht alle potenziellen Interviewpartner bereit oder verfügbar sein würden, an einem Interview teilzunehmen.⁶¹⁹

⁶¹⁶ Vgl. Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, 2014, S. 13-14.

⁶¹⁷ Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 2021, S. 157.

⁶¹⁸ Vgl. Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, 2014, S. 35.

⁶¹⁹ Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 2021, S. 229.

Die in der qualitativen Forschung am häufigsten verwendete Methode zur Bestimmung einer Stichprobe ist das gezielte Sampling (engl. *Purposeful Sampling*). Diese Vorgehensweise ist insbesondere dann geeignet, wenn die Grundgesamtheit wie im Fall der vorliegenden Untersuchung weitgehend bekannt ist. So diene der definierte Expertenkreis als Grundgesamtheit.⁶²⁰ Die Stichprobenziehung erfolgte dabei weder zufällig noch willkürlich, sondern gezielt im Hinblick auf die Abbildung aller relevanten Merkmalsausprägungen innerhalb der Grundgesamtheit. Ziel war es, durch bewusste Auswahl Fälle zu erfassen, die eine möglichst große inhaltliche Bandbreite abbilden.⁶²¹ Die Stichprobe sollte somit die strukturelle Vielfalt der Grundgesamtheit reflektieren und dadurch die Gewinnung valider sowie übertragbarer Erkenntnisse ermöglichen.⁶²² Dieses Vorgehen entspricht dem Selbstverständnis qualitativer Forschung, bei dem die Fallanalyse im Zentrum steht und von der Einzelfalltiefe auf theoretische Zusammenhänge geschlossen wird.⁶²³ Im Gegensatz zur quantitativ ausgerichteten Forschung, die auf statistische Repräsentativität abzielt, steht bei qualitativen Ansätzen das Konzept der qualitativen Repräsentation im Vordergrund.⁶²⁴ Entsprechend wird meist keine große, repräsentative Stichprobe erhoben, sondern es erfolgt eine bewusste Auswahl eines Einzelfalles oder einer Stichprobe mit geringen Fallzahlen.⁶²⁵

Eine Variante des gezielten Samplings stellt die Maximalvariation dar. Ziel dieser Strategie ist eine möglichst heterogene Stichprobe, die relevante Merkmale in maximal gegensätzlichen Ausprägungen abbildet, um das gesamte Informationspotenzial auszuschöpfen.⁶²⁶ In der vorliegenden Untersuchung wurde diese Form der Variation gezielt umgesetzt, indem bei der Stichprobenziehung berücksichtigt wurde, dass sich die ausgewählten Experten hinsichtlich der zentralen Merkmale Länderzugehörigkeit und Interessengruppenzugehörigkeit möglichst stark voneinander

⁶²⁰ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 208; Vgl. Patton, *Qualitative Research & Evaluation Methods*, 2015, S. 264-265.

⁶²¹ Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 235; Vgl. Patton, *Qualitative Research & Evaluation Methods*, 2015, S. 264-265; Vgl. Maxwell, *Designing a Qualitative Study*, 2009, S. 235.

⁶²² Vgl. Merkmens, *Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion*, 2022, S. 291; Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 228; Vgl. King/Horrocks/Brooks, *Interviews in Qualitative Research*, 2019, S. 56; Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 237.

⁶²³ Vgl. Flick/von Kardorff/Steinke, *Was ist qualitative Forschung?*, 2022, S. 24.

⁶²⁴ Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 241.

⁶²⁵ Vgl. Merkmens, *Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion*, 2022, S. 291.

⁶²⁶ Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 228; Vgl. Patton, *Qualitative Research & Evaluation Methods*, 2015, S. 267.

unterscheiden.⁶²⁷ So wurden Vertreter deutscher und französischer Institutionen gleichrangig in die Stichprobe aufgenommen. Zudem wurde darauf geachtet, aus beiden Ländern Repräsentanten aller relevanten Interessengruppen einzubeziehen, die in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen besonders aktiv involviert waren. Das Ausmaß dieser Partizipation wurde im Rahmen der argumentativen Voranalyse (vgl. Kapitel 6.6.2) ermittelt. Diese zeigte, dass in beiden Ländern vor allem die Interessengruppen Abschlussprüfer, Behörden, Ersteller und Wissenschaft maßgeblich an den verschiedenen Phasen beteiligt waren. Im Ergebnis bildet die Stichprobe die Vielfalt des Expertenfeldes ab und berücksichtigt sämtliche relevanten Perspektiven auf das untersuchte Phänomen.⁶²⁸

Die Stichprobe wurde nicht nur gezielt, sondern auch a priori festgelegt. Das bedeutet, dass sie bereits vor Beginn der Interviews vollständig definiert wurde. Dieser Vorgang erfolgte basierend auf den zuvor formulierten Kriterien der Ansässigkeit der Experten in einem der beiden untersuchten Länder sowie der Zugehörigkeit zu einer aktiv involvierten Interessengruppe. Im weiteren Verlauf des Untersuchungsprozesses wurde die Stichprobe nicht mehr modifiziert, sondern konsequent beibehalten.⁶²⁹

Die Kontaktaufnahme und damit der sogenannte „Feldzugang“ erfolgte überwiegend per E-Mail, entweder direkt an identifizierte Personen, sofern deren Kontaktdaten öffentlich zugänglich waren, oder über die jeweilige Institution, wenn ein direkter Zugang nicht möglich war. Da der Zugang zu professionellen Funktionsebenen häufig durch Barrieren wie etwa Vorzimmerstrukturen oder Zeitknappheit erschwert ist, wurden alle Interviewanfragen individuell an die jeweilige Zielperson angepasst. Auf generische Massenanfragen wurde bewusst verzichtet, um die Ansprechbarkeit zu erhöhen und die Aussicht auf Teilnahme zu verbessern.⁶³⁰ Die jeweils verwendeten deutschen und französischen Musterschreiben, die als Grundlage für die Interviewanfragen dienten, sind im Anhang 10 dokumentiert.

In einzelnen Fällen wurde ergänzend das Schneeballverfahren (engl. *Snowball Sampling*) angewendet. Dabei erfolgte die Kontaktaufnahme auf Empfehlung von Gesprächspartnern, die im Anschluss an ein Interview weitere potenzielle Experten

⁶²⁷ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 388.

⁶²⁸ Vgl. King/Horrocks/Brooks, *Interviews in Qualitative Research*, 2019, S. 57.

⁶²⁹ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 390.

⁶³⁰ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 37.

benannten oder direkt den Kontakt herstellten. Durch diese Form der Feldempfehlung konnten auch schwer zugängliche Personen erreicht und die Stichprobe gezielt vervollständigt werden.⁶³¹

Tabelle 18 gibt einen Überblick über die Anzahl der versendeten Interviewanfragen. Die Interessengruppe der Abschlussprüfer wurde in der Ergebnisdarstellung in die Kategorien Big Four und Non-Big Four differenziert. Insgesamt wurden 58 Interviewanfragen verschickt, worauf 21 Zusagen eingingen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 36 %. Die Stichprobe galt als vollständig, sobald alle Kombinationen aus Land und Interessengruppe mit mindestens einem Interview abgedeckt waren.⁶³²

Land	Interview- anfragen	Interview- zusagen	davon Interessengruppe				
			Abschlussprüfer Big Four	Abschlussprüfer Non-Big Four	Behörden	Ersteller	Wissenschaft
Deutschland	22	8	2	3	1	1	1
Frankreich	36	13	4	2	1	5	1

Tabelle 18: Interviewanfragen und Interviewzusagen⁶³³

6.7.4 Leitfadententwicklung

Der Interviewleitfaden fungiert als zentrales Instrument der Datenerhebung und übernimmt im Gespräch sowohl die Funktion der Themeneingrenzung als auch die eines Hilfsmittels zur Gesprächssteuerung, Strukturierung und Orientierung. Durch seinen Einsatz verortet sich die Gesprächsführung in der Mitte zwischen Offenheit und Strukturierung. Gleichzeitig wird die Datenvergleichbarkeit in der späteren Analyse gewährleistet.⁶³⁴

Dem Prinzip der semistrukturierten Interviewform folgend wurde der Gesprächsleitfaden im Vorfeld mit einer Auswahl an Hauptfragen erstellt, die in jedem Interview beantwortet werden sollten. Ergänzt wurde der Leitfaden durch Neben- und

⁶³¹ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 207-208.

⁶³² Im Gegensatz dazu wird insbesondere bei qualitativen Interviews mit explorativer Ausrichtung angenommen, dass die Stichprobengröße ausreichend ist, wenn sich in den Interviews keine neuen Aspekte ergeben. Dieser Zustand wird als theoretische Sättigung bezeichnet. Vgl. Merrens, *Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion*, 2022, S. 294.

⁶³³ Quelle: Eigene Darstellung.

⁶³⁴ Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 224-225; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 27-28.

Nachfragen, die flexibel im Verlauf des Gesprächs gestellt werden konnten. Semi-strukturiert bedeutet zudem, dass die Reihenfolge der Fragen und Themenblöcke variabel an den tatsächlichen Interviewverlauf angepasst wird. Dadurch sind gezielte Nachfragen sowie Ad-hoc-Fragen zu neu auftauchenden Aspekten möglich.⁶³⁵ Der Leitfaden ist somit sinnbildlich als eine Richtschnur zu verstehen, die bei gleichzeitiger Wahrung des Themenbezugs einen natürlichen Gesprächsverlauf ermöglicht.⁶³⁶

Die problemspezifischen Topiken als Ergebnis der argumentativen Voranalyse aus Kapitel 6.6.2 wurden in ihrer Makrostruktur anhand der zentralen Thesen auf drei Argumentlandkarten zu den Themen Joint Audits, externe Pflichtrotation und systemisches Risiko verdichtet. Diese bildeten die drei wesentlichen Themenkomplexe, die als inhaltliche Blöcke zur Strukturierung des Interviewleitfadens dienten.⁶³⁷ Auf Grundlage der Häufungen wesentlicher Argumente in Bezug auf die zentralen Thesen konnten für jeden Themenkomplex Haupt-, Neben- und Nachfragen abgeleitet werden. Ergänzend flossen die Ergebnisse der Leitfragen LF01 bis LF05 als weitere Schlüsselemente in die Leitfadenerstellung ein. Die Berücksichtigung dieser Aspekte ist im Leitfaden durch die Angabe des Ursprungs jeder Frage kenntlich gemacht. Zudem wurden im Leitfaden Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen vermerkt, die zum Einsatz kamen, wenn Antworten nicht ausführlich oder präzise genug ausfielen.⁶³⁸ Ergänzend enthält der Leitfaden einen Kurzfragebogen zur Erhebung professioneller Eckdaten der befragten Person, sofern diese nicht bereits vorlagen.⁶³⁹ Insgesamt ist der Leitfaden phasenweise aufgebaut: eine Einstiegsphase zur Einleitung und Information, eine Hauptphase mit allen Haupt-, Neben- und Nachfragen sowie eine Abschlussphase mit Konklusion, Kurzfragebogen und Danksagung.⁶⁴⁰

Bei der praktischen Erstellung des Leitfadens wurde das SPSS-Prinzip nach Helfferich (2011) angewandt. Dabei wurden zunächst alle relevanten Fragen gesammelt (S = Sammeln) und anschließend hinsichtlich ihrer Eignung und Formulierung

⁶³⁵ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 427-428; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 29-30; Vgl. Gläser/Laudel, *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, 2010, S. 42.

⁶³⁶ Vgl. Gläser/Laudel, *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, 2010, S. 42.

⁶³⁷ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 28-29.

⁶³⁸ Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 213-214.

⁶³⁹ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 73.

⁶⁴⁰ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 68-69.

geprüft (P = Prüfen). Danach erfolgte eine logische Sortierung der verbleibenden Fragen (S = Sortieren), bevor sie schließlich als Haupt- oder Neben-/Nachfragen eingeordnet wurden (S = Subsumieren).⁶⁴¹

Die Entwicklung der einzelnen Fragen orientierte sich an den allgemeinen Richtlinien zur Leitfadenerstellung. So wurden die Fragestellungen erzählgenerierend, prozessorientiert, beantwortbar, offen und verständlich formuliert.⁶⁴² Im Einklang mit der gewählten Interviewform als Experteninterview richteten sich die Fragen ausschließlich auf das Spezialwissen der Befragten, während individuelle oder biografische Aspekte bewusst ausgeschlossen wurden.⁶⁴³

Für die Interviews in Deutschland und Frankreich wurden jeweils Leitfäden in der entsprechenden Landessprache erstellt. Diese Basisleitfäden sowie die deutschen und englischen Übersetzungen sind im Anhang 11 dokumentiert. Sie wurden entsprechend der Institution und Funktion der befragten Personen individuell angepasst.⁶⁴⁴ Vor Durchführung des ersten Interviews wurden die Basisleitfäden in einem Pretest mit je einer Person aus dem deutschen und französischen wissenschaftlichen Forschungsumfeld geprüft. Ziel war es, die Angemessenheit, Klarheit und Verständlichkeit der Fragen sowie den zeitlichen Rahmen zu evaluieren.⁶⁴⁵

Die Leitfäden wurden vor den Interviews grundsätzlich nicht an die Gesprächspartner versendet, um eine situativ flexible Abweichung von Fragestellung und Fragereihe zu ermöglichen. Allerdings äußerten drei Gesprächspartner im Rahmen ihrer Zustimmung zum Interview ausdrücklich den Wunsch, den Leitfaden im Voraus zu erhalten. Diesem wurde durch die Übermittlung der Hauptfragen entsprochen.⁶⁴⁶

6.7.5 Interviewdurchführung

Die Interviews wurden hauptsächlich im Zeitraum vom 21. Oktober 2024 bis 20. Dezember 2024 durchgeführt, da diese Phase vor der sogenannten „Busy Season“

⁶⁴¹ Vgl. Helfferich, Die Qualität qualitativer Daten, 2011, S. 182-185.

⁶⁴² Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, 2015, S. 218.

⁶⁴³ Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 123.

⁶⁴⁴ Vgl. Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, 2014, S. 30.

⁶⁴⁵ Vgl. Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, 2014, S. 34; Vgl. Mayer, Interview und schriftliche Befragung, 2013, S. 45-46.

⁶⁴⁶ Vgl. Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, 2014, S. 30-31.

in Unternehmen und Abschlussprüfungsgesellschaften liegt, in der die Jahresabschlussarbeiten und Prüfungstätigkeiten im Fokus stehen. Ein Interview fand bereits vor diesem Zeitraum im Rahmen eines Forschungsaufenthalts in Frankreich in unstrukturierter Form statt. Zwei weitere Interviews wurden nach Ablauf des Kernzeitraums geführt, da die Gesprächspartner im Zuge des Schneeballverfahrens akquiriert wurden und der Kontakt somit zeitlich versetzt zustande kam.

Auch im Zeitalter der Digitalisierung gilt das persönliche Gespräch weiterhin als der „goldene Weg“ der qualitativen Interviewforschung und wurde daher, wann immer möglich, als bevorzugtes Interviewformat gewählt.⁶⁴⁷ Jedoch wurde, wenn aufgrund logistischer und terminlicher Einschränkungen ein persönliches Gespräch nicht möglich war, auf das Videokonferenzformat zurückgegriffen. Obwohl dieses alternative Format Nachteile wie eine verminderte Vertrauensbasis durch fehlende physische Nähe oder technische Störungen mit sich bringen kann, hat es sich spätestens seit der Corona-Pandemie als „neue Normalität“ und somit weitgehend akzeptierte und etablierte Kommunikationsform durchgesetzt. Insbesondere bei Experteninterviews kommt dieses Format zum Einsatz, da die Zielgruppe mit digitalen Kommunikationsformen vertraut ist.⁶⁴⁸

Sowohl bei persönlichen Gesprächen als auch bei Interviews im Videoformat fand die Befragung am jeweiligen Arbeitsplatz der befragten Person statt. Dadurch befand sich diese in einer vertrauten Umgebung ihrer Lebenswelt, was eine offene und ungezwungene Gesprächsatmosphäre förderte und somit auch die Qualität der Daten verbesserte.⁶⁴⁹ Dieses Vorgehen entspricht einem der Postulate qualitativer Forschung nach Mayring (2023), welches besagt, dass „humanwissenschaftliche Gegenstände [...] immer möglichst in ihrem natürlichen, alltäglichen Umfeld untersucht werden“ sollten.⁶⁵⁰ Zudem wurde durch die Durchführung der Gespräche stets als Einzelinterviews, somit in Abwesenheit Dritter eine vertraute

⁶⁴⁷ Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 182.

⁶⁴⁸ Vgl. Nicklich et al., *Qualitative Sozialforschung auf Distanz*, 2023, Abs. 18-24; Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 88-89.

⁶⁴⁹ Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 88-89; Vgl. Clausen/Jankowski/Dawid, *Aufnehmen, Abtippen, Analysieren*, 2020, S. 11; Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 222.

⁶⁵⁰ Mayring, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, 2023, S. 21.

Gesprächssituation geschaffen. Anwesende Personen neben Interviewpartner und Interviewer könnten das Gespräch womöglich direkt oder indirekt hemmen.⁶⁵¹

Die Interviews wurden in der jeweiligen Landessprache der Befragten oder auf Wunsch in englischer Sprache geführt. Dadurch wurde den Gesprächspartnern eine freie und authentische Ausdrucksweise ermöglicht, und Informationsverluste aufgrund sprachlicher Barrieren oder Hemmnisse konnten vermieden werden.⁶⁵²

Bei den Interviews sowohl am Arbeitsplatz der befragten Personen als auch im Videokonferenzmodus wurden Tonaufnahmen mittels der Aufnahmefunktion eines Smartphones angefertigt. Dies ist insbesondere bei Experteninterviews aufgrund der häufig hohen Informationsdichte unerlässlich. Die Tonaufnahme ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Erfassung der Interviewdaten, lässt den Dialog natürlich verlaufen und verhindert, dass durch das Anfertigen von Gesprächsnotizen ein (ungewollter) Fokus gesetzt wird. Das Einverständnis zur Tonaufnahme wurde zu Beginn jedes Gesprächs eingeholt, auf der Audioaufnahme dokumentiert und im späteren Transkript vermerkt. Eine interviewte Person stimmte der Tonaufnahme nicht zu. In diesem Fall wurde während des Gesprächs ein Gesprächsprotokoll angefertigt, das anschließend von der interviewten Person schriftlich validiert wurde.⁶⁵³

Die Länge eines Interviews sollte nach Möglichkeit 60 Minuten nicht überschreiten.⁶⁵⁴ Diese Obergrenze wurde als Zeitrahmen berücksichtigt und den Gesprächspartnern bereits im Rahmen der Interviewanfrage (vgl. Anhang 10) mitgeteilt. Tabelle 19 gibt einen Überblick über die 21 durchgeführten Interviews mit einer Gesamtdauer von etwa 18 Stunden. Die Anzahl von 21 Interviews liegt innerhalb der in der Literatur empfohlenen Bandbreite von 20 bis 30 Interviews, die aus forschungsökonomischen Gründen nicht überschritten werden sollte.⁶⁵⁵

⁶⁵¹ Vgl. Claussen/Jankowski/Dawid, *Aufnehmen, Abtippen, Analysieren*, 2020, S. 14; Vgl. Misoch, *Qualitative Interviews*, 2019, S. 223. Insbesondere die Anwesenheit von Laienübersetzern könnte bei Experteninterviews in einem „Schreckensszenario“ münden. Der Rückgriff auf (nicht fachkundige) Dolmetscher konnte indessen durch sprachliche Parität zwischen Interviewten und Interviewendem vermieden werden. Vgl. Kruse et al., *In und mit fremden Sprachen forschen*, 2012, S. 34-35.

⁶⁵² Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 315; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 43-45; Vgl. Kruse et al., *In und mit fremden Sprachen forschen*, 2012, S. 35.

⁶⁵³ Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 39-40; Vgl. Gläser/Laudel, *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, 2010, S. 157-158; Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 40-41.

⁶⁵⁴ Vgl. Rowley, *Conducting Research Interviews*, 2012, S. 263.

⁶⁵⁵ Vgl. Mayer, *Interview und schriftliche Befragung*, 2013, S. 41.

Interessengruppe	Pseudonym	Examen	Funktion	Erfahrung mit Joint Audits	WP-Bereich in Jahren	Berufserfahrung insgesamt in Jahren	Interviewart	Gesprächsmodus	Interviewsprache	Leitfaden- versand vor Gespräch	Interview- länge in min:ss
FR Abschlussprüfer	FR Abschlussprüfer Non-Big	Wirtschaftsprüfer	Partner	ja	40	45	unstrukturiert	persönlich (Arbeitsort)	französisch		3:25:40
FR Wissenschaft	FR Wissenschaft	Promotion/Habilitation	Universitätsprofessor	nein	16	25	semistrukturiert	persönlich (Arbeitsort)	französisch		0:30:20
FR Ersteller	FR Ersteller	Master	Management	ja	4	40	semistrukturiert	persönlich (Arbeitsort)	französisch	x	0:41:00
FR Abschlussprüfer	FR Abschlussprüfer Big	Wirtschaftsprüfer	Senior Manager	ja	12	12	semistrukturiert	persönlich (Arbeitsort)	französisch		1:12:01
FR Ersteller	FR Ersteller	Wirtschaftsprüfer	Management	ja	14	39	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		1:03:13
FR Abschlussprüfer	FR Abschlussprüfer Non-Big	Wirtschaftsprüfer	Partner	ja	21	21	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch	x	0:45:00
FR Abschlussprüfer	FR Abschlussprüfer Non-Big	Wirtschaftsprüfer	Partner	ja	30	30	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:47:45
FR Ersteller	FR Ersteller	Master	Management	nein	0	38	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:29:50
DE Abschlussprüfer	DE Abschlussprüfer	Wirtschaftsprüfer	Management	nein	28	28	semistrukturiert	persönlich (Arbeitsort)	deutsch		0:51:17
DE Abschlussprüfer	DE Abschlussprüfer Non-Big	Wirtschaftsprüfer	Partner	nein	15	15	semistrukturiert	Videookonferenz	deutsch	x	0:29:24
DE Abschlussprüfer	DE Abschlussprüfer Non-Big	Wirtschaftsprüfer	Senior Manager	nein	10	10	semistrukturiert	Videookonferenz	deutsch		0:32:28
FR Behörden	FR Behörde	Master	Management	ja	32	32	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:49:52
FR Abschlussprüfer	FR Abschlussprüfer Big	Wirtschaftsprüfer	Senior Manager	ja	11	13	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:38:57
FR Abschlussprüfer	FR Abschlussprüfer	Master	Management	ja	37	37	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:33:30
DE Abschlussprüfer	DE Abschlussprüfer Non-Big	Wirtschaftsprüfer	Partner	nein	27	27	semistrukturiert	Videookonferenz	deutsch		0:53:13
DE Wissenschaft	DE Wissenschaft	Promotion/Habilitation	Universitätsprofessor	nein	21	21	semistrukturiert	Videookonferenz	englisch		1:20:54
DE Ersteller	DE Ersteller	Rechtsanwalt	Management	nein	0	16	semistrukturiert	Videookonferenz	deutsch		0:20:46
DE Abschlussprüfer	DE Abschlussprüfer Big	Wirtschaftsprüfer	Partner	nein	40	40	semistrukturiert	Videookonferenz	deutsch		0:29:46
DE Behörden	DE Behörde	Wirtschaftsprüfer	Bundestagsmitglied	nein	32	32	semistrukturiert	persönlich (Arbeitsort)	deutsch		0:36:09
FR Ersteller	FR Ersteller	Wirtschaftsprüfer	Management	ja	10	34	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:40:16
FR Ersteller	FR Ersteller	Master	Management	ja	6	10	semistrukturiert	Videookonferenz	französisch		0:38:22

Tabelle 19: Übersicht der geführten Interviews⁶⁵⁶

⁶⁵⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

Im Anschluss an jedes Interview erhielten die befragten Personen eine Vertraulichkeitserklärung, die in zweifacher Ausfertigung von beiden, der interviewten und der interviewenden Person, unterschrieben wurde. Diese Vereinbarung sichert die vollständige Anonymisierung der erhobenen Interviewdaten sowie deren ausschließliche Nutzung für den Forschungszweck.⁶⁵⁷ Ein Muster der Vertraulichkeitserklärung ist im Anhang 12 zu finden.

6.7.6 Transkription

Die Verschriftlichung der verbalen Interviewdaten aus den Audiodateien erfolgte automatisiert mit der Software f4x. Die zunächst erzeugten 21 Rohtranskripte umfassten insgesamt 381 Seiten. Im Anschluss wurde ein sogenanntes „Glätten“ durchgeführt. Dabei wurde jede Audiodatei vollständig abgehört und das zugehörige Transkript parallel korrigiert, um fehlerhafte Stellen zu bereinigen und den Lesefluss zu verbessern. Diese Qualitätssicherung übernahm die interviewende Person selbst. Im Ergebnis wurde das Transkriptmaterial auf insgesamt 220 Seiten⁶⁵⁸ reduziert.⁶⁵⁹ Im Rahmen dieses Arbeitsschritts erfolgte zudem eine faktische Anonymisierung personenbezogener und institutionenspezifischer Daten sowie das Auslassen von nicht forschungsrelevanten Gesprächsinhalten. Dieses selektive Vorgehen entspricht dem Fokus der Analyse auf thematisch relevante Inhalte der Experteninterviews.⁶⁶⁰ Aus diesem Grund wurden zudem ausschließlich verbale Äußerungen transkribiert. Paraverbale Elemente wie Tonfall, Sprechtempo oder Lautstärke wurden nicht erfasst.⁶⁶¹ Sowohl die Anonymisierung als auch das Auslassen von Textpassagen wurden jeweils durch [...] in den Transkripten markiert. Eine Übersicht der anonymisierten Angaben ist im Anhang 13 zu finden, während die vollständigen Transkriptionsregeln im Anhang 14 dokumentiert sind.

⁶⁵⁷ Vgl. Gebel et al., Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist: Datenschutz in qualitativen Interviews, 2015, Abs. 20, 25.

⁶⁵⁸ In dieser Seitenangabe sind sechs Seiten Gesprächsprotokoll enthalten, das aufgrund der Ablehnung einer Tonaufnahme erstellt wurde.

⁶⁵⁹ Vgl. Claussen/Jankowski/Dawid, Aufnehmen, Abtippen, Analysieren, 2020, S. 62; Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 265-266; Vgl. Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2010, S. 194.

⁶⁶⁰ Vgl. Claussen/Jankowski/Dawid, Aufnehmen, Abtippen, Analysieren, 2020, S. 60-61; Vgl. Dresing/Pehl, Transkription, 2020, S. 847; Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 125, 127, 270-271.

⁶⁶¹ Vgl. Claussen/Jankowski/Dawid, Aufnehmen, Abtippen, Analysieren, 2020, S. 44; Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 264.

Für die Dauer des gesamten Transkriptionsprozesses blieben die Interviewdaten in ihrer ursprünglichen Sprache erhalten. Dadurch sollte der originale Aussagegehalt so lange wie möglich im Forschungsprozess bewahrt werden. Eine Übersetzung relevanter fremdsprachiger Textpassagen erfolgte erst bei der Überführung in das deutsche Kategoriensystem beziehungsweise bei der Entnahme von Zitaten im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung, wobei die jeweilige Originalfassung in den Fußnoten angegeben ist.⁶⁶²

6.8 Argumentative Hauptanalyse

6.8.1 Weiterentwicklung des Kategoriensystems

Methodisch erfolgte die Weiterentwicklung des Kategoriensystems in MAXQDA auf Grundlage der erhobenen Interviewdaten in Form der geglätteten Transkripte analog zum Vorgehen mit dem Dokumentenmaterial (vgl. Kapitel 6.5.2). Dabei handelte es sich erneut um eine inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse mit Fokus auf manifeste Inhalte, nicht auf latente Bedeutungen.⁶⁶³ Das bereits auf Basis der Dokumentenanalyse entwickelte Kategoriensystem wurde auf die Interviewtranskripte angewendet. Neue, im bisherigen System nicht abgebildete Aspekte führten zur Ergänzung um insgesamt vier Unterkategorien zweiter Ordnung. Es ergab sich jedoch keine Notwendigkeit zur Einführung weiterer Unterkategorien anderer Ordnung oder neuer Oberkategorien. Das bestehende Kategoriensystem erwies sich somit als nahezu vollständig. Tabelle 20 zeigt das Ergebnis des dritten Codierungsdurchlaufs unter Einbezug aller Interviewtranskripte.

Oberkategorien	10
Unterkategorien 1. Ordnung	45
Unterkategorien 2. Ordnung	157
Unterkategorien 3. Ordnung	35
Codierte Segmente	4.629

Tabelle 20: Ergebnis des 3. Codierungsdurchlaufs inkl. Interviewdaten⁶⁶⁴

⁶⁶² Vgl. Gonzalez/Lincoln, *Analysing and Coding Interviews and Focus Groups Considering Cross-Cultural and Cross-Language Data*, 2022, S. 211; Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 316; Vgl. Kruse et al., *In und mit fremden Sprachen forschen*, 2012, S. 63.

⁶⁶³ Vgl. Klemm/Liebold, *Qualitative Interviews in der Organisationsforschung*, 2017, S. 314.

⁶⁶⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

6.8.2 Verfahren und Zwischenergebnisse der argumentativen Hauptanalyse

In der argumentativen Hauptanalyse wurden die im Rahmen der Voranalyse untersuchten Dokumente um Interviewdaten von Akteuren ergänzt, die direkt oder indirekt am politischen Prozess beteiligt waren. Dadurch konnten die bisherigen Erkenntnisse um zusätzliche Perspektiven zur Problemwahrnehmung und zu potentiellen Lösungsansätzen erweitert werden.⁶⁶⁵ Zugleich ermöglichte dieser Schritt eine Bestätigung, Vertiefung und Ergänzung der Ergebnisse aus der argumentativen Voranalyse (vgl. Kapitel 6.6.2).

Zunächst wurden auf Grundlage der in den Interviews erhobenen Argumentationen für jede der zehn Oberkategorien umfassende Topiken erstellt. Diese enthalten die Häufigkeiten der Nennungen, jeweils differenziert nach Ländern, sowie eine Kennzeichnung der vier neuen Unterkategorien zweiter Ordnung, die aus dem Interviewmaterial hervorgingen. Als Analyseeinheit diente dabei nicht ein Dokument, sondern jeweils ein Interview. Um Verzerrungen zu vermeiden, wurde jede Kategorie innerhalb eines Interviews auch bei Mehrfachcodierungen nur einmal gezählt. Die vollständigen Topiken der zehn Oberkategorien basierend auf den Interviews sind im Anhang 15 dargestellt.

Analog zur Vorgehensweise in der argumentativen Voranalyse wurden im Anschluss problemspezifische Topiken auf Makroebene entwickelt. Diese orientieren sich an den bereits identifizierten zentralen Thesen: einem möglichen positiven Beitrag von Joint Audits und externer Pflichtrotation zur Senkung der Marktkonzentration, zur Stärkung der Prüferunabhängigkeit und zur Erhöhung der Prüfungsqualität sowie der These zur Existenz eines systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt. Die so entstandenen problemspezifischen Topiken auf Basis der Interviews wurden in Form von Argumentelandkarten visualisiert. Diese zeigen, wiederum differenziert nach Ländern, die Häufigkeit der Nennungen der jeweiligen Kategorien. Die bereits in der Voranalyse identifizierten zentralen Themenbereiche Effizienz und Kosten, Markt und Wettbewerb, Prüferunabhängigkeit sowie Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko wurden beibehalten. Anhang 16 enthält die Argumente für und gegen einen positiven Einfluss von Joint Audits. Anhang 17 stellt die Pro- und Kontraaspekte der externen Pflichtrotation dar, und Anhang 18 fasst die

⁶⁶⁵ Vgl. Saretzki, Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse, 2014, S. 504.

Positionen zur Existenz eines systemischen Risikos im Markt für Abschlussprüfungsleistungen zusammen.

Im Anschluss erfolgte die Argumentationsanalyse auf mikrostruktureller Ebene, bei der die Leitfragen mithilfe des gesamten erhobenen Datenmaterials aus Dokumenten und Interviews beantwortet wurden. Die Leitfragen basieren auf der in Kapitel 1.2 formulierten zentralen Forschungsfrage sowie den theoretischen Überlegungen, die in Kapitel 5 dargelegt sind. Einen Überblick über die Leitfragen der argumentativen Hauptanalyse, den jeweiligen Auswertungsinhalt und das eingesetzte Auswertungsmittel bietet Anhang 19.

Für jede Leitfrage wurde ein Bezug zu typischen Kennzeichen von Regulierungsversagen hergestellt. Dazu zählen insbesondere: Vereinnahmung durch die zu regulierenden Gruppen, direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten, Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen, Informationsasymmetrien zwischen Regulator und Regulierten, unvollständige Informationen, verzerrte Informationen, unangemessene Maßnahmenwahl, unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte sowie gesellschaftliche und politische Faktoren. Die detaillierte Beantwortung der Leitfragen erfolgt in Kapitel 7.1.

Die aus den theoretischen Vorüberlegungen hervorgehenden verhaltenswissenschaftlichen Aspekte auf Seiten der politischen Akteure, wie beispielsweise eingeschränkte Rationalität, fehlerhaftes Verständnis, kognitive Restriktionen und das Verfolgen von Eigeninteressen, wurden im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt. Diese Faktoren, die in der Literatur ebenfalls als Ursachen für Regulierungsversagen gelten, wurden aufgrund des gewählten Forschungsdesigns bewusst ausgeklammert, da ihre Analyse beispielsweise experimentelle Methoden erfordert, die nicht Bestandteil dieser Untersuchung waren.

6.9 Berücksichtigung der Gütekriterien qualitativer Forschung

Zur Sicherung der Qualität von Datenerhebung und -analyse werden traditionell die Kriterien Objektivität, Validität und Reliabilität herangezogen, deren Ursprung in der quantitativen Forschung liegt. Diese Konzepte stoßen jedoch in der qualitativen Forschung vielfach auf Kritik, da sie als zu vereinfachend gelten und die Besonderheiten qualitativer Forschungsprozesse nur unzureichend abbilden können.⁶⁶⁶ Insbesondere das Kriterium vollständiger Objektivität erscheint im qualitativen Kontext schwer umsetzbar.⁶⁶⁷

Ein einheitlicher Kriterienkatalog zur Bewertung qualitativer Forschung existiert bislang nicht. Stattdessen findet sich in der wissenschaftlichen Literatur eine Vielzahl unterschiedlicher Maßstäbe zur Qualitätsbeurteilung.⁶⁶⁸ Deren Anwendung sollte stets auf die Spezifika des jeweiligen Forschungsprozesses zugeschnitten sein. So betont Steinke (2022), dass die Wahl geeigneter Gütekriterien stets die Besonderheiten des Untersuchungsgegenstands und der verwendeten Methodik berücksichtigen muss. Um die Uneinheitlichkeit der Kriterien zu beheben, schlägt Steinke (2022) die untersuchungsspezifische Umsetzung der sieben Kernkriterien intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Indikation des Forschungsprozesses, empirische Verankerung, Limitation, Kohärenz, Relevanz und reflektierte Subjektivität vor.⁶⁶⁹

An diese Überlegungen anknüpfend formuliert Mayring (2023) sechs allgemeine Gütekriterien qualitativer Forschung, wozu Verfahrensdokumentation, argumentative Interpretationsabsicherung, Regelgeleitetheit, Nähe zum Gegenstand, kommunikative Validierung und Triangulation zählen.⁶⁷⁰

Strübing et al. (2018) schlagen hingegen ein eigenes Set von fünf zentralen Kriterien vor. Im Zentrum steht dabei die Gegenstandsangemessenheit, also die Passung zwischen Methodenauswahl und Untersuchungsgegenstand. Ergänzend werden empirische Sättigung, theoretische Durchdringung, textuelle Performanz und Originalität als zentrale Maßstäbe benannt.⁶⁷¹

⁶⁶⁶ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 119-120; Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 245; Vgl. Breuer, Theoretische und methodologische Grundlinien unseres Forschungsstils, 1998, S. 37.

⁶⁶⁷ Vgl. Schreier, Qualitative Content Analysis in Practice, 2012, S. 26-27.

⁶⁶⁸ Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, 2019, S. 246-247.

⁶⁶⁹ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, 2022, S. 323-331.

⁶⁷⁰ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 123-125.

⁶⁷¹ Vgl. Strübing et al., Gütekriterien qualitativer Sozialforschung, 2018, S. 85-86.

Es wird deutlich, dass trotz der Bemühungen prominenter Vertreter qualitativer Forschung die Formulierung einheitlicher Gütekriterien eine Herausforderung bleibt. Daher müssen kontext- und untersuchungsspezifisch angemessene Kriterien herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund zeigt Tabelle 21, welche Gütekriterien der vorliegenden Untersuchung zugrunde lagen und wie diese im Forschungsprozess konkret operationalisiert wurden. Unabhängig von den spezifischen Charakteristika der Untersuchung gilt Transparenz und damit einhergehend Überprüfbarkeit als zentrales Leitmotiv qualitativer Gütekriterien. Transparenz wird dabei in erster Linie durch eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Erhebungs- und Analyseprozesses gewährleistet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass bei einem vergleichbaren Forschungsprozess ähnliche Ergebnisse erzielt werden könnten.⁶⁷² In der vorliegenden Untersuchung wurde dieser Transparenzanspruch insbesondere durch die Umsetzung des Gütekriteriums der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit erfüllt.

Im Rahmen der Untersuchung erwies sich das von Mayring (2023) benannte Gütekriterium der argumentativen Interpretationsabsicherung, das auf eine begründete Herleitung von Interpretationen abzielt, als nicht anwendbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Analyse ausschließlich auf manifeste Inhalte fokussierte und somit keine interpretativen Deutungen oder latenten Inhalte in die Auswertung einbezogen wurden. In diesem Sinne fand auch das Gütekriterium der kommunikativen Validierung, das die Rückspiegelung von Analyseergebnissen und Interpretationen an die Untersuchungsteilnehmenden vorsieht, keine Berücksichtigung.⁶⁷³ Da im Forschungsprozess keine Theorie entwickelt wurde, bestand zudem keine Notwendigkeit, theoretische Kohärenz und Relevanz zu gewährleisten.⁶⁷⁴

⁶⁷² Vgl. Leedy, *Practical Research*, 2019, S. 269-270; Vgl. Bogner/Littig/Menz, *Interviews mit Experten*, 2014, S. 93.

⁶⁷³ Vgl. Mayring, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, 2023, S. 123-124.

⁶⁷⁴ Vgl. Steinke, *Gütekriterien qualitativer Forschung*, 2022, S. 330.

Gütekriterium	Inhalte	Umsetzung	Kapitel
Originalität	Berücksichtigung der Anforderung eines Erkenntnisgewinns durch:		
	Anknüpfen an bestehende Problematik und Forschungsergebnisse	Darlegung von Relevanz und Aktualität der Untersuchung	1.1
	Schaffung eines dienlichen Forschungsbeitrags	Darstellung von Forschungslücke und Zielstellung der Arbeit	1.2 1.3
Theoretische Durchdringung	Berücksichtigung von Theorie neben Empirie und Methode durch:		
	Aneignen theoretischen Vorwissens Ausrichtung an aktueller oder klassischer Theorie	Ausarbeitung und Darlegung eines theoretischen Rahmens für die Analyse	5
Intersubjektive Nachvollziehbarkeit	Ermöglichung der Replikation des Forschungsprozesses zur Erlangung ähnlicher Ergebnisse durch:		
	Lückenlose und detaillierte Verfahrensdokumentation	Darlegung aller Arbeitsschritte in Datenerhebung und Datenauswertung Dokumentation von Erhebungsmethoden, Erhebungskontext, Informationsquellen, Datenarten, Transkriptionsregeln und Auswertungsmethoden	6
	Verwendung eines schrittweisen und systematischen Ablaufmodells	Standardisiertes Vorgehen unter Anwendung eines im Vorfeld festgelegten Ablaufmodells	6.2 6.5 6.7
	Regelgeleitetheit	Definition von inhaltsanalytischen Einheiten Erstellung eines Kategoriensystems nach den gängigen Kriterien Exklusivität, Vollständigkeit, gegenseitige Unabhängigkeit und Eindeutigkeit Formulierung von Regeln, Ankerbeispielen und Grenzfällen	6.5.2
	Textuelle Performanz	logische und verständliche Aufbereitung aller Untersuchungsinhalte	6
Indikation des Forschungsprozesses	Sicherstellung der Gegenstandsangemessenheit durch:	Darlegung und Herleitung der Passung der gewählten Methoden zum Untersuchungsgegenstand:	
	Passung der Methodenwahl bezüglich des zu untersuchenden Phänomens	Qualitativer Forschungsansatz Forschungsdesign und Methodenwahl	6.1 6.2
Reflektierte Subjektivität	Reduzierung von persönlichen, sozialen, politischen und philosophischen Einflüssen bei Datenerhebung und Datenauswertung durch:		
	Lückenlose und detaillierte Verfahrensdokumentation	Vgl. Intersubjektive Nachvollziehbarkeit	
	Regelgeleitetheit		
Empirische Sättigung	Triangulation	Daten- und Methoden-Triangulation durch: Erhebung von schriftlichen und verbalen Daten (Dokumente und Interviews) Erhebung von Daten bei allen Interessengruppen Einsatz verschiedener qualitativer Methoden	6.3
	Herstellung empirischer Sättigung durch:		
	Erschließung und Rapport zum Feld	Vgl. Nähe zum Gegenstand	
	Erhebung breiter und vielfältiger Daten	Erhebung umfassender schriftlicher und verbaler Daten bei allen Interessengruppen	6.4.2 6.7.5
	Intensive Datenanalyse	Umfassende Datenanalyse mittels Dokumentenanalyse, inhaltlich-strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse und Argumentationsanalyse	6.4-6.6 6.8
Nähe zum Gegenstand	Herstellung von Nähe zum Untersuchungsgegenstand durch:		
	Verbringen einer angemessenen Zeit im zu untersuchenden Feld	Durchführung von 21 persönlichen Einzelinterviews mit einer Gesamtlänge von etwa 18 Stunden	6.7.5
Triangulation	Untersuchung im natürlichen Umfeld des Untersuchungsobjekts	Arbeitsort der interviewten Person als Durchführungsort der Interviews	
	Erhöhung von Gültigkeit und Aussagekraft der Forschungsergebnisse durch:		
	Daten-Triangulation Methoden-Triangulation	Vgl. Reflektierte Subjektivität	
Empirische Verankerung	Empirische Verankerung der Theorieprüfung durch:		
	Theoriebasierte Ableitung von Folgen oder Prognosen	Entwicklung theoriebasierter Leitfragen	6.6.2 6.8.2
	Verifizierung oder Falsifizierung am Datenmaterial	Beantwortung der Leitfragen am Datenmaterial	7
Limitation	Erklärung der Reichweite der eigenen Ergebnisse	Darlegung der inhaltlichen methodischen Grenzen von Untersuchung und Ergebnissen	8.3

Tabelle 21: Gütekriterien qualitativer Forschung und deren Umsetzung⁶⁷⁵

⁶⁷⁵ Quelle: Eigene Darstellung. Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 123-125; Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, 2022, S. 324-331; Vgl. Strübing et al., Gütekriterien qualitativer Sozialforschung, 2018, S. 86-95.

7 Analyseergebnisse

Die Auswertung des erhobenen Datenmaterials erfolgte auf Grundlage der in der argumentativen Hauptanalyse entwickelten Leitfragen. Diese Leitfragen sind jeweils theoretisch mit spezifischen Merkmalen von Regulierungsversagen verknüpft. Diese umfassen Anzeichen für regulatorische Vereinnahmung, die Durchsetzung der Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen, Informationsineffizienzen, eine unangemessenen Maßnahmenwahl, unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte sowie gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren. Der Aufbau von Kapitel 7.1 orientiert sich an diesen Merkmalen, die wiederum auf die in Kapitel 5 dargestellten vier theoretischen Perspektiven auf Regulierungsversagen zuzuführen sind. Ergänzt wird die theoriebasierte Untersuchung durch eine Analyse zur Existenz eines potenziellen systemischen Risikos im Abschlussprüfungsmarkt (vgl. Kapitel 7.2), eine Betrachtung der wesentlichen Treiber von Marktkonzentration (vgl. Kapitel 7.3) sowie eine Übersicht weiterer möglicher Maßnahmen zur Verringerung der Marktkonzentration, die neben dem Instrument des Joint Audits diskutiert werden (vgl. Kapitel 7.4).

7.1 Indikatoren für Regulierungsversagen

7.1.1 Ergebnisse der argumentativen Hauptanalyse

7.1.1.1 Regulatorische Vereinnahmung

7.1.1.1.1 Vereinnahmung durch die zu regulierenden Gruppen

Kennzeichnend für eine regulatorische Vereinnahmung ist die Einflussnahme auf den Regulator durch jene Gruppen, die im Zentrum der jeweiligen Regulierung stehen. Die mit dem FISG verbundenen Reformen im Bereich der Abschlussprüfung betrafen daher nicht nur den Berufsstand der Abschlussprüfer, sondern gleichermaßen auch die prüfungspflichtigen Unternehmen. Aus der theoretischen Perspektive des privaten Interesses organisieren sich die von der Regulierung betroffenen Institutionen in Gruppen. Dies spiegelt sich in der Untersuchung in Form von Interessengruppen wider.⁶⁷⁶ Besonders im Fokus stehen dabei zwei Interessengruppen, die

⁶⁷⁶ Vgl. Fülbier, Regulierung der Ad-hoc-Publizität, 1998, S. 225-226; Vgl. Carman/Harris, Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy, 1986, S. 56; Vgl. Posner, Theories of Economic Regulation, 1974, S. 341-344; Vgl. Stigler, The Theory of Economic Regulation, 1971, S. 4-5.

potenziell am stärksten von einer Regulierung der Abschlussprüfung betroffen sind: zum einen die Abschlussprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaften, zum anderen die Ersteller, das heißt die prüfungspflichtigen Unternehmen.

Zur Erhebung möglicher Anzeichen einer regulatorischen Vereinnahmung durch die zu regulierenden Gruppen wurde folgende Leitfrage formuliert:

LF06: Lassen sich im Gesetzgebungsprozess zum FISG Hinweise auf eine Überrepräsentation bestimmter Interessengruppen feststellen?

Zur Beantwortung dieser Leitfrage wurde die Beteiligung verschiedener Interessengruppen am Gesetzgebungsverfahren zum FISG analysiert. Als erster Indikator diente die Anzahl unterschiedlicher Institutionen, die sich am Prozess beteiligten (vgl. Tabelle 22). Die Auswertung zeigt, dass insbesondere die am stärksten von der Regulierung betroffenen Gruppen Abschlussprüfer und Ersteller durch eine vergleichsweise hohe institutionelle Präsenz hervorstachen. Dieses Muster spiegelt sich auch in der überdurchschnittlichen Anzahl eingereicherter Stellungnahmen wider. Ein weiterer Indikator für die Beteiligungsintensität war die Vielfalt der vorgebrachten Argumente. Auch hier zeigt sich, dass Abschlussprüfer und Ersteller ein deutlich breiteres Spektrum an Argumentationen einbrachten als weniger stark betroffene Interessengruppen.

	Abschlussprüfer	Ersteller	Nutzer	Sonstige	Wissenschaft
Anzahl verschiedener Institutionen	8	8	5	5	7
Anzahl verschiedener Dokumente	10	11	6	6	9
<i>davon</i>					
<i>Antrag</i>				4	
<i>Gesetzentwurf/Gesetzestext</i>				1	
<i>Sonstige Stellungnahme</i>					1
<i>Stellungnahme Anhörung</i>	3	2			4
<i>Stellungnahme Gesetzgebungsprozess</i>	7	9	6	1	4
Anzahl verschiedener Argumente	43	38	21	35	40

Tabelle 22: Beteiligung verschiedener Interessengruppen im FISG-Gesetzgebungsprozess⁶⁷⁷

Vor dem Hintergrund der Anzahl beteiligter Institutionen, eingereicherter Stellungnahmen und eingebrachten Argumente lässt sich zur Beantwortung von LF06 festhalten, dass insbesondere die Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller im Gesetzgebungsverfahren zum FISG ein überdurchschnittlich hohes Maß an Einflussnahme anstrebten. Im Vergleich zu anderen Akteuren wie den Nutzern finanzieller Berichterstattung oder der wissenschaftlichen Gemeinschaft waren ihre

⁶⁷⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

partizipativen Aktivitäten ausgeprägter. Es ist davon auszugehen, dass mit diesem erhöhten Engagement auch ein signifikant höherer finanzieller Aufwand einherging als bei jenen Gruppen, die nicht direkt von der Regulierung betroffen waren.

Bei näherer Betrachtung der Beteiligung der wissenschaftlichen Interessengruppe zeigt sich jedoch, dass diese sowohl durch eine Vielzahl verschiedener Institutionen als auch durch die Einreichung von Stellungnahmen und argumentative Beiträge wesentlich präsent war. Insgesamt lässt sich feststellen, dass deutsche Wissenschaftsinstitutionen in sämtlichen untersuchten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen, so auch im FISG-Verfahren eine auffallend aktive partizipative Rolle einnahmen.⁶⁷⁸

7.1.1.1.2 Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten

Direkte Lobbyingaktivitäten manifestieren sich insbesondere im sogenannten „Comment-Letter-Lobbying“.⁶⁷⁹ Die Anzahl der in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen eingereichten Stellungnahmen und Begleitdokumente kann dabei als Indikator herangezogen werden, um zu bestimmen, welche Interessengruppen in welchem Umfang direkte Lobbyingaktivitäten ausgeübt haben. Zur Analyse wurde folgende Leitfrage aufgestellt:

LF07: Gibt es Hinweise auf eine verstärkte Ausübung direkter Lobbyingaktivitäten durch verschiedene Interessengruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zu den übrigen untersuchten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen?

Tabelle 23 verdeutlicht, dass in sämtlichen untersuchten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen die Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller die höchste Anzahl an übermittelten Dokumenten aufwiesen. Dabei treten mehrere auffällige Aspekte hervor. Für die Gruppe der Abschlussprüfer zeigt sich insbesondere in der EU-Konsultation zum Grünbuch eine insgesamt sehr hohe Beteiligung, die in den nachfolgenden Phasen signifikant abnahm. Die Non-Big-Four-

⁶⁷⁸ Im Gegensatz dazu lässt sich in Tabelle 17 des Kapitels 6.6.2 eine sehr geringe Einbringung der Wissenschaftsseite in Frankreich in den EU-Konsultationen erkennen. Dies wurde insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Grünbuch-Konsultation von Hottegindre, Belze und Loison (2016) konstatiert. Vgl. Hottegindre/Belze/Loison, *La réforme européenne de l'audit : où sont les académiques ?*, 2016, S. 124.

⁶⁷⁹ Vgl. Gipper/Lombardi/Skinner, *The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research*, 2013, S. 524.

Abschlussprüfer zeigten in der EU-Konsultation zum Grünbuch ebenfalls eine vergleichsweise hohe Beteiligung. Die Big-Four-Prüfungsgesellschaften hingegen beteiligten sich direkt ausschließlich an der Konsultation zum EU-Grünbuch und dies lediglich in Form einer einheitlichen globalen Stellungnahme, ohne eine länderspezifische Differenzierung vorzunehmen. In den späteren Gesetzgebungsverfahren zum AReG und FISG sowie in der EU-Konsultation zur Unternehmensberichterstattung wurden von Seiten der Big Four keine Stellungnahmen oder weiteren Dokumente direkt eingebracht, während die Non-Big-Four-Abschlussprüfer in diesen Phasen weiterhin direkt involviert waren.

Anzahl verschiedener Dokumente	EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	EU-Konsultation Unternehmens- berichterstattung
Abschlussprüfer	67	8	10	7
<i>davon Big-Four-Abschlussprüfer</i>	<i>5</i>			
<i>davon Non-Big-Four-Abschlussprüfer</i>	<i>58</i>	<i>4</i>	<i>6</i>	<i>3</i>
<i>davon Abschlussprüferverbände</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>4</i>
Ersteller	16	8	11	6
<i>davon Erstellerverbände</i>	<i>11</i>	<i>8</i>	<i>10</i>	<i>5</i>
Nutzer	1		6	3
<i>davon Nutzerverbände</i>	<i>1</i>		<i>6</i>	<i>3</i>
Sonstige	1	1	6	
Wissenschaft	9	3	9	3
<i>davon Wissenschaftsverbände</i>	<i>1</i>		<i>1</i>	

Tabelle 23: Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten (Dokumente)⁶⁸⁰

Zur Identifikation indirekter Lobbyingaktivitäten wurde die folgende Leitfrage formuliert:

LF08: Gibt es Hinweise auf eine verstärkte Ausübung indirekter Lobbyingaktivitäten durch verschiedene Interessengruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zu den weiteren betrachteten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen?

Wie ebenfalls in Tabelle 23 ersichtlich, waren die Abschlussprüfer in allen Phasen durch Verbände vertreten, welche ihrerseits mit entsprechenden Dokumenten am Gesetzgebungsprozess partizipierten. Über diese Verbände wurden somit indirekte Lobbyingaktivitäten im Namen der abschlussprüfenden Institutionen ausgeübt.⁶⁸¹

⁶⁸⁰ Quelle: Eigene Darstellung.

⁶⁸¹ Vgl. Georgiou, Corporate Lobbying on Accounting Standards: Methods, Timing and Perceived Effectiveness, 2004, S. 222.

Im Interview beschrieb ein Vertreter der deutschen Behörden den Einfluss dieser Interessengruppe wie folgt:

„Da ist der Berufsstand [...], die Big-Four-Gesellschaften [...]. Deren Einfluss ist natürlich bei berufsständischen Organisationen aufgrund der Masse natürlich auch nicht klein.“⁶⁸²

Ein Vertreter einer deutschen Non-Big-Four-Abschlussprüfungsgesellschaft ergänzte hierzu mit folgender Einschätzung:

„Zum Oligopol, da sehe ich die Gefahr, dass viele Partner oder Wirtschaftsprüfer in gewissen Gremien [...] vertreten sind und dadurch ihre Meinung und auch ihre hausinternen Meinungen durchsetzen können.“⁶⁸³

Die Interessengruppe der Ersteller brachte sich in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen nur in geringem Maße direkt ein und war nahezu ausschließlich über Berufs- und Branchenverbände vertreten. Die wissenschaftliche Seite hingegen war in der Regel unmittelbar beteiligt.

Neben der Übermittlung von Stellungnahmen und Begleitdokumenten zählt auch das Vorsprechen in Anhörungen zu den direkten Lobbyingaktivitäten.⁶⁸⁴ Anhörungen stellen in Gesetzgebungsprozessen eine abschließende Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Meinungsbildung dar. Aus diesem Grund wurde diesem Aspekt mit der folgenden Leitfrage eine gesonderte Betrachtung gewidmet:

LF09: Welche Interessengruppen waren in die Anhörungen während des FISG-Gesetzgebungsverfahrens eingebunden und in welchem Umfang?

Im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens wurden Sachverständigenanhörungen durchgeführt, an denen überwiegend Vertreter von Verbänden teilnahmen (vgl. Tabelle 24). In diesen Fällen ist die Teilnahme an Anhörungen ebenso wie die zuvor erfolgte Übermittlung entsprechender Stellungnahmen den indirekten Lobbyingaktivitäten zuzuordnen. Eine Ausnahme stellt die Wissenschaftsseite dar, die als einzige Interessengruppe unmittelbar und nicht über Verbandstrukturen an den Anhörungen beteiligt war. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass im Vergleich zum AREG-Gesetzgebungsverfahren eine deutlich höhere Anzahl an Vertretern der

⁶⁸² Interview 19, Pos. 50.

⁶⁸³ Interview 11, Pos. 33.

⁶⁸⁴ Vgl. Georgiou, *Corporate Lobbying on Accounting Standards: Methods, Timing and Perceived Effectiveness*, 2004, S. 222.

Interessengruppen Abschlussprüfer, Ersteller sowie Wissenschaft zu den Anhörungen im FISG-Verfahren eingeladen wurde.

Anzahl Stellungnahmen Anhörung	Gesetzgebungsverfahren	Gesetzgebungsverfahren
	AReG	FISG
Abschlussprüfer	2	3
<i>davon Abschlussprüferverbände</i>	<i>1</i>	<i>2</i>
Ersteller	1	2
<i>davon Erstellerverbände</i>	<i>1</i>	<i>2</i>
Wissenschaft	3	4

Tabelle 24: Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten (Stellungnahmen Anhörung)⁶⁸⁵

Abschließend lässt sich zur Beantwortung der Leitfragen LF07 und LF08 festhalten, dass sich im FISG-Gesetzgebungsverfahren verglichen mit den vorangegangenen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen eine veränderte Partizipationsstruktur der Big-Four-Abschlussprüfer zeigt. Während diese sich im Rahmen der EU-Konsultation zum Grünbuch noch direkt einbrachten, waren sie in den nachfolgenden Phasen lediglich mittelbar über Verbände vertreten. Auch bei den Non-Big-Four-Abschlussprüfern war die direkte Beteiligung während der EU-Grünbuch-Konsultation am ausgeprägtesten. In den späteren Phasen traten sie zunehmend ebenfalls nur noch über Verbände in Erscheinung.

Die Auswertung der übermittelten Stellungnahmen und Dokumente liefert keine eindeutigen Hinweise auf eine Intensivierung direkter oder indirekter Lobbyingaktivitäten der Interessengruppe der Abschlussprüfer im FISG-Gesetzgebungsverfahren. Besonders hervorzuheben ist der deutliche Rückgang der direkten Partizipation der Non-Big-Four-Abschlussprüfer im Vergleich zur Konsultation des EU-Grünbuchs. Die indirekten Lobbyingaktivitäten der Ersteller blieben weitgehend konstant, während deren direkte Einflussnahme im Vergleich zur Grünbuch-Konsultation leicht abnahm. Hinsichtlich der Wissenschaft lässt sich feststellen, dass ihre Beteiligung im FISG-Gesetzgebungsverfahren ähnlich intensiv war wie in der EU-Konsultation zum Grünbuch. Im Vergleich dazu war ihre Präsenz im AReG-Gesetzgebungsverfahren gemessen an der Anzahl eingereichter Dokumente deutlich geringer.

Zur Beantwortung der Leitfrage LF09 ist festzuhalten, dass in den Anhörungen die Interessengruppen Abschlussprüfer, Ersteller und Wissenschaft in vergleichbarem

⁶⁸⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

Umfang vertreten waren. Ein partizipativer Vorteil der zu regulierenden Gruppen lässt sich somit nicht feststellen. Auffällig ist jedoch, dass ausschließlich die Wissenschaft unmittelbar durch eigene Vertreter an den Anhörungen teilnahm, während die Gruppen der Abschlussprüfer und Ersteller teils sogar vollständig durch Verbände repräsentiert wurden.

7.1.1.2 Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen

Sofern das Ergebnis einer Regulierung den Eigeninteressen der betroffenen Gruppen entspricht, kann dies als weiteres Indiz für ein Regulierungsversagen gewertet werden.⁶⁸⁶ Wie in Kapitel 3.6.3 dargestellt, wurden durch das FISG im Hinblick auf die Abschlussprüfung unter anderem der Anreiz für Joint Audits abgeschafft, eine ausnahmslose externe Pflichtrotation der Abschlussprüfer nach zehn Jahren im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt, die Haftung der Abschlussprüfer verschärft sowie eine strengere Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen umgesetzt. Um belastbare Aussagen darüber treffen zu können, ob im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens spezifische Interessen geschützt oder bevorzugt wurden, wurde analysiert, inwieweit das endgültige Regulierungsergebnis mit den Positionen der regulierten Gruppen übereinstimmt. Zur Untersuchung wurde folgende Leitfrage formuliert:

LF10: Inwiefern zeigen sich Übereinstimmungen und Unterschiede in den Argumentationen der durch die Regulierung direkt betroffenen deutschen Interessengruppen hinsichtlich Joint Audits und externer Pflichtrotation im Gesetzgebungsverfahren zum FISG im Vergleich zur finalen Ausgestaltung der Regulierung?

Die vorgebrachten Argumentationen stammen aus den im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens eingereichten Stellungnahmen sowie weiteren relevanten Dokumenten. Wie bereits in Kapitel 7.1.1.1.2 ausgeführt, wurden die betroffenen Interessengruppen größtenteils durch Verbände im Gesetzgebungsprozess vertreten. In ihren Schreiben nahmen diese Verbände sehr detailliert und konkret zu den geplanten Maßnahmen des FISG Stellung.⁶⁸⁷

⁶⁸⁶ Vgl. Horwitz, *The Irony of Regulatory Reform*, 1989, S. 22, 27.

⁶⁸⁷ Vgl. Titgemeyer, *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität: Diskussion der Reformpläne in der Literatur*, 2021, S. 491.

Eine incentivierte Fortführung oder gar verpflichtende Ausweitung von Joint Audits war im Maßnahmenpaket des FISG nicht vorgesehen. Stattdessen wurde der bisher bestehende Anreiz zur Nutzung dieses Instruments explizit aufgehoben. In den Stellungnahmen der betroffenen Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller wurde die Abschaffung dieser Incentivierung weder thematisiert noch kritisch hinterfragt. Allerdings finden sich in den eingereichten Dokumenten verschiedene Argumentationen zum Einsatz von Joint Audits und deren möglichen Auswirkungen, die in Abbildung 12 zusammenfassend dargestellt sind.

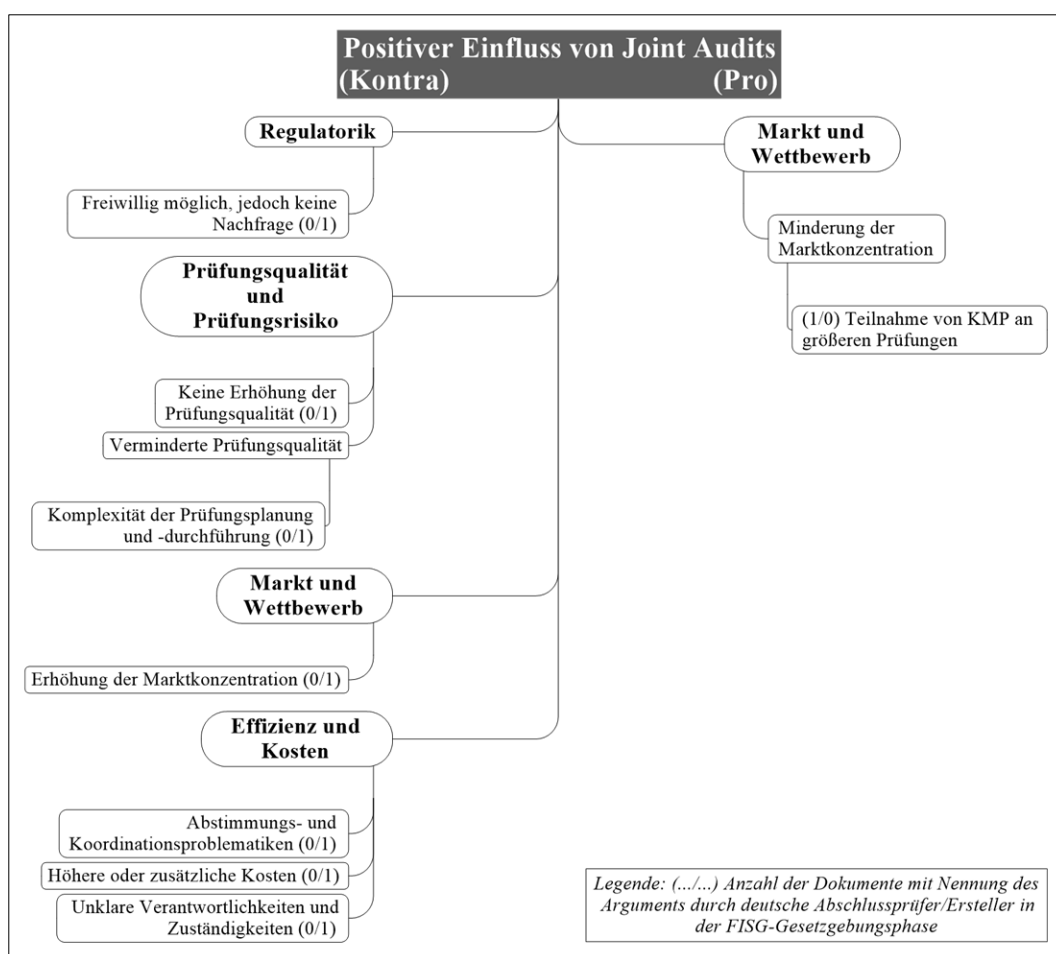


Abbildung 12: Argumentlandkarte Joint Audits auf Basis der Dokumente im FISG-Gesetzgebungsverfahren⁶⁸⁸

Auffällig ist, dass in diesem Zusammenhang lediglich ein Argument zugunsten von Joint Audits vorgebracht wurde. In einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung verwiesen Vertreter der Non-Big-Four-Abschlussprüfer auf die potenziell konzentrationsmindernde Wirkung von Joint Audits:

⁶⁸⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

„Grundsätzlich erscheint der Gedanke eines Joint Audit durchaus geeignet zu sein, um weitere Prüfungsgesellschaften an eine Prüfung im PIE Bereich heranzuführen.“⁶⁸⁹

Gleichzeitig wurde in derselben Stellungnahme jedoch betont, dass weitergehende Untersuchungen zu praktischen Erfahrungswerten und zur Wirkungsweise von Joint Audits erforderlich seien, bevor ein verpflichtender und flächendeckender Einsatz in Betracht gezogen werden könne.

Insbesondere äußern sich die großen Prüfungsgesellschaften außerhalb von Frankreich dem Instrument des Joint Audits gegenüber vorwiegend ablehnend. Ein französischer Vertreter der Prüfungsgesellschaften brachte dies im Gespräch wie folgt zum Ausdruck:

„Wir haben sowieso gesagt: Wir befürworten das, wir stehen dem positiv gegenüber. Die offizielle Linie ist: Wir sind dafür. Die großen Kanzleien in Frankreich unterstützen ebenfalls die französische Position. Aber ich weiß sehr wohl, dass die großen Netzwerke in den anderen europäischen Ländern dagegen sind. Sie sind wirklich gegen das Joint Audit. [...] Von Deutschland oder sogar von den Niederlanden usw. weiß ich, dass sie vehement dagegen sind.“⁶⁹⁰

Von Erstellerseite wurde die Rücknahme der Incentivierung von Joint Audits ebenfalls nicht thematisiert. Vielmehr wurde die wahrgenommene Nachteilhaftigkeit von Joint Audits anhand mehrerer Punkte bekräftigt. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Herausforderungen in der operativen Umsetzung, Kostensteigerungen sowie potenzielle Qualitätseinbußen bei der Prüfung angesprochen. Entgegen der Einschätzung der Vertreter der Non-Big-Four-Abschlussprüfer erwarteten die Ersteller vielmehr eine weitere Zunahme der Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfung infolge einer Einführung von Joint Audits. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass trotz bestehender Anreize in der Vergangenheit keine nennenswerte Nutzung dieses Instruments zu verzeichnen war.

⁶⁸⁹ Dokument 174DEFIAPNBSNA, S. 8.

⁶⁹⁰ Originalfassung des Zitats: „Nous, on a dit toute façon, on prône, on est favorable. La ligne institutionnelle, c'est on est favorables. Les grands cabinets en France aussi, ils appuient la position française. Mais par contre, je sais très bien que les grands réseaux dans les autres pays d'Europe sont opposés. Ils sont opposés vraiment au co-commissariat. Je pense qu'en Allemagne ou même aux Pays-Bas, et cetera, je sais qu'ils sont violemment contre.“ Interview 14, Pos. 32 (Übers. d. Verf.).

Im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens wurde von Seiten der Abschlussprüfer lediglich ein Argument zugunsten der externen Pflichtrotation vorgebracht, wie in Abbildung 13 dargestellt. Demnach könne durch den verpflichtenden Wechsel des Abschlussprüfers nach zehn Jahren die Unabhängigkeit der Prüfer gestärkt werden. Demgegenüber äußerten beide regulierten Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller eine Vielzahl kritischer Argumente, welche die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit einer externen Pflichtrotation grundsätzlich infrage stellten. Insbesondere wurde eine Verschärfung der Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt befürchtet. Darüber hinaus wurde auf potenziell gravierende negative Auswirkungen auf das Prüfungsrisiko und die Prüfungsqualität hingewiesen. Ferner wurde argumentiert, dass eine externe Pflichtrotation kein geeignetes Instrument zur Vermeidung von Bilanzskandalen darstelle.

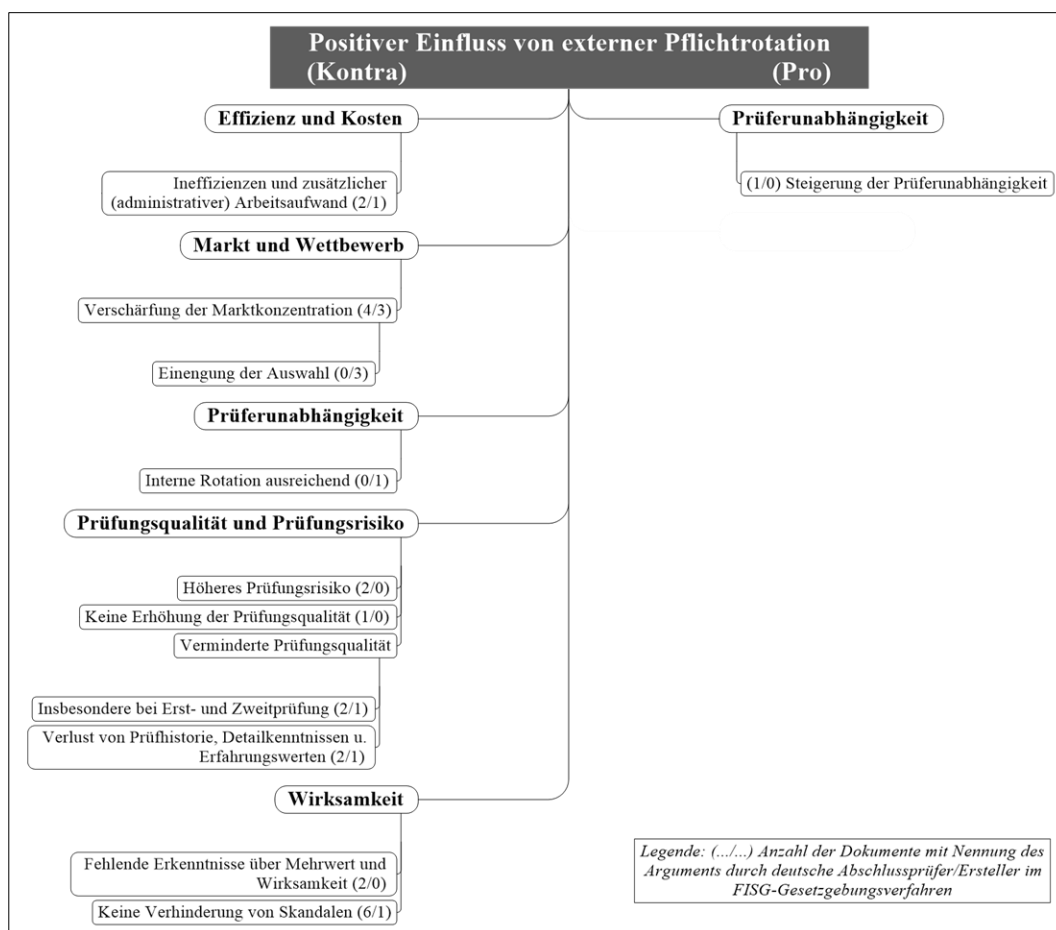


Abbildung 13: Argumentelandskarte externe Pflichtrotation auf Basis der Dokumente im FISG-Gesetzgebungsverfahren⁶⁹¹

⁶⁹¹ Quelle: Eigene Darstellung.

Die Einschätzungen zur Wirkung der Haftungsverschärfung sowie der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen lassen sich aus den im Rahmen der Untersuchung zusätzlich erfassten Einflussfaktoren auf die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt ableiten (vgl. Kapitel 7.3). Eine unbegrenzte Prüferhaftung sowie die damit einhergehende Problematik der Versicherbarkeit wurden von nahezu allen Vertretern auf Abschlussprüfer- und Erstellerseite sowohl in den schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren als auch im Rahmen der Anhörungen als wesentliche Ursache einer zunehmenden Marktkonzentration benannt. In einer Stellungnahme eines Erstellerverbands zu einer Anhörung im FISG-Gesetzgebungsverfahren heißt es hierzu:

„Die unbegrenzte Haftung bereits im Fall grober Fahrlässigkeit halten wir für zu weitgehend. Die unbegrenzte Haftung sollte stattdessen weiter nur bei Vorsatz greifen. Wir befürchten, dass die Konzentration im Prüfermarkt durch die höheren Haftungsrisiken weiter zunimmt, weil sich nur wenige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die in Folge (massiv) steigenden Versicherungsbeiträge überhaupt leisten werden können, falls sie überhaupt noch versicherbar sind.“⁶⁹²

Beide Interessengruppen wiesen zudem darauf hin, dass eine umfassende Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen mit einer erhöhten Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt einhergehe. In einer Stellungnahme zu einer Anhörung formulierte ein Abschlussprüferverband dies wie folgt:

„Die mit der EU-APrVO bereits vollzogene weitgehende Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse hat zudem gezeigt, dass eine Ausstrahlungswirkung auch auf alle anderen Unternehmen und deren Prüfer erzeugt wird. Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt oder durch den Vorschlag des Regierungsentwurfs sogar verstärkt, werden sich vor allem mittlere und kleinere Wirtschaftsprüferpraxen aus dem Prüfungsmarkt zurückziehen und sich auf die Erbringung von Beratungsleistungen fokussieren. Damit würde eine weitere Konzentration im Prüfungsmarkt zu Lasten der kleineren und mittelständischen Prüfungsgesellschaften einhergehen und

⁶⁹² Dokument 179DEFIERSTSNA, S. 6.

damit dem erklärten Ansinnen des europäischen und deutschen Gesetzgebers zuwiderlaufen.“⁶⁹³

Die Beantwortung der Leitfrage LF10 erlaubt insgesamt keine Schlussfolgerung, dass die final implementierte FISG-Gesetzgebung mit den Eigeninteressen der zu regulierenden Gruppen übereinstimmt. Der Wegfall der Incentivierung von Joint Audits hat keine Mobilisierung der betroffenen Gruppen, insbesondere der Non-Big-Four-Abschlussprüfer, hervorgerufen. Ebenso lässt sich nicht erkennen, dass neue Marktzutrittsschranken errichtet oder bestehende beibehalten werden sollten.

Vielmehr ist das Gegenteil zu beobachten. Im Zusammenhang mit der externen Pflichtrotation, der Haftungsverschärfung sowie der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen wurde von sämtlichen betroffenen Interessengruppen übereinstimmend kritisiert, dass die geplante Gesetzgebung Faktoren enthält, die den Markteintritt neuer Akteure erschweren oder bestehende Marktteilnehmer zum Austritt veranlassen können.

Auffällig ist lediglich, dass die Interessengruppe Ersteller die Gelegenheit zur nachträglichen Distanzierung von Joint Audits nutzte, obwohl die Abschaffung dieses Instruments bereits absehbar war. Wie in Tabelle 25 dargestellt, sprachen sich die Ersteller insbesondere über ihre Verbände bereits in der Konsultationsphase zum EU-Grünbuch nahezu einstimmig gegen die Einführung von Joint Audits aus. Im AReG-Gesetzgebungsverfahren wurden von dieser Seite auch vereinzelt befürwortende Aspekte eingebracht, wohingegen sie im Zuge des FISG-Gesetzgebungsverfahrens ihre ablehnende Haltung erneut deutlich zum Ausdruck brachten.

⁶⁹³ Dokument 164DEFIAPVBSNA, S. 12.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments	
			EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG
Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra	Effizienz und Kosten	Abstimmungs- und Koordinationsproblematiken	6	
		Höhere oder zusätzliche Kosten	5	1
		Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	2	
	Markt und Wettbewerb	Benachteiligung von KMP in Audit-Konsortien	1	
		Erhöhung der Marktkonzentration	1	
		Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	3	
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	2	
		Verminderte Prüfungsqualität	1	1
		Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Four	3	
		Kostendruck durch Mehrkosten	1	
	Regulatorik	Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage	1	
	Unternehmensebene	Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit	1	
	Wirksamkeit	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	2	
	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	
Flexibilität in Abschlussprüferauswahl				1
Unternehmensebene		Kontinuität bei Abschlussprüferwechsel oder -ausfall		1

Tabelle 25: Argumentationen der Erstellerverbände⁶⁹⁴

Die größten Bedenken wurden insbesondere im Hinblick auf mögliche operationelle Ineffizienzen und steigende Kosten durch die Beauftragung mehrerer Abschlussprüfer geäußert. Ein Interview mit einem Vertreter der französischen Ersteller bestätigte diese Einschätzung:

„Innerhalb der [Name der Institution] arbeiten wir viel mit der deutschen Organisation [Name der Institution] zusammen. Jedes Mal, wenn das Thema Joint Audit zur Sprache kommt, sind sie strikt dagegen. Sie lehnen es vollständig ab. Und wenn man mit ihnen spricht, merkt man, dass es für sie vor allem eine Kostenfrage ist und sie befürchten, dass die Kosten steigen könnten.“⁶⁹⁵

Im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens zeigt sich somit nur hinsichtlich der vollständigen Abschaffung der Incentivierung von Joint Audits eine Überschneidung mit den Eigeninteressen der Interessengruppe der Ersteller. Obwohl die großen Prüfungsgesellschaften im Zuge des FISG keine expliziten Stellungnahmen

⁶⁹⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

⁶⁹⁵ Originalfassung des Zitats: „Au sein de [nom d'institution] on travaille beaucoup avec l'association allemande [nom d'institution]. Chaque fois qu'on parle de joint audit, ils sont totalement opposés contre. Ils refusent toute. Et quand on parle avec eux, on comprend que pour eux c'est une question de coût et ils ont peur que les coûts augmentent.“ Interview 03, Pos. 44 (Übers. d. Verf.).

zu Joint Audits abgaben, deutet die oben zitierte Aussage eines französischen Vertreters der Prüfungsgesellschaften (vgl. Fn. 690) darauf hin, dass die Abschaffung dieses Anreizes auch in ihrem Interesse gewesen sein dürfte.

7.1.1.3 Informationsineffizienzen

7.1.1.3.1 Informationsasymmetrien

Zwischen Regulator und Regulierten bestehen Informationsasymmetrien aufgrund unterschiedlicher Informationszugänge. Es ist offensichtlich, dass nur die von der Regulierung betroffenen Gruppen über sämtliche notwendigen Informationen verfügen, um eine Regulierung optimal zu gestalten und umzusetzen. Die Regulierenden hingegen haben nicht uneingeschränkten Zugriff auf diese Informationen. Somit besteht auf Seiten der zu regulierenden Gruppen ein Informationsvorsprung bis hin zu einem Wissensmonopol.⁶⁹⁶ Um diese Informationsasymmetrien im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens zwischen Regulator und regulierten Gruppen zu identifizieren, wurde ein Abgleich der auf beiden Seiten während des Gesetzgebungsverfahrens verfügbaren Informationen durchgeführt.

Abschlussprüfer und Ersteller haben im FISG-Gesetzgebungsverfahren insbesondere über ihre Stellungnahmen Argumente zu Joint Audits und zur externen Pflichtrotation eingebracht. Diese Informationen lagen dem Regulator somit vor. Allerdings äußerten sich die betroffenen Interessengruppen auch bereits im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation sowie des AReG-Gesetzgebungsverfahrens zu diesen Themen. In diesem Zusammenhang könnten Argumente vorgebracht worden sein, die dem Regulator im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht (mehr) präsent waren. Zur Identifikation potenzieller Informationslücken wurde daher folgende Leitfrage untersucht:

LF11: Welche Argumente zu Joint Audits und externer Pflichtrotation wurden von den deutschen regulierten Interessengruppen im Rahmen der Konsultations- und Gesetzgebungsphasen zum EU-Grünbuch und AReG

⁶⁹⁶ Vgl. Le Grand, *The Theory of Government Failure*, 1991, S. 438-439; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 57; Vgl. Owen/Braeutigam, *The Regulation Game*, 1978, S. 4.

vorgebracht, jedoch im FISG-Gesetzgebungsverfahren von der Interessengruppe der Behörden nicht berücksichtigt?

Alle von Abschlussprüfern und Erstellern vorgebrachten Argumente, sowohl pro als auch kontra Joint Audits und externe Pflichtrotation, wurden im Rahmen der Konsultations- und Gesetzgebungsphasen zum EU-Grünbuch sowie zum AReG mit den Positionen der Interessengruppe Behörden während des FISG-Gesetzgebungsverfahrens abgeglichen. Auf diese Weise konnte ermittelt werden, welche Argumente den Behörden zwar bereits in früheren Phasen durch entsprechende Dokumente übermittelt wurden, jedoch im FISG-Gesetzgebungsprozess keine Berücksichtigung fanden. So konnten mehrere Diskrepanzen in der Informationsverteilung zwischen Regulator und regulierten Gruppen identifiziert werden. Die Ergebnisse in Bezug auf Joint Audits sind in Abbildung 14 dargestellt. Das jeweilige Gewicht der Argumente wird anhand der Anzahl der übermittelten Dokumente veranschaulicht, in denen ein bestimmter Aspekt aufgegriffen wurde.

Es zeigt sich, dass die deutliche Mehrheit von Pro- und Kontra-Argumenten zu Joint Audits, die in den vorgelagerten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen diskutiert wurden, im FISG-Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung fanden. Lediglich die Aspekte in grauer Schrift wurden von deutschen Abschlussprüfern, Ersteller und/oder Behörden aufgegriffen. Das Wissen über die Argumente in schwarzer Schrift war somit ausschließlich auf Seiten der regulierten Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller vorhanden und wurde nicht in die Überlegungen und Abwägungen im Rahmen des FISG einbezogen.

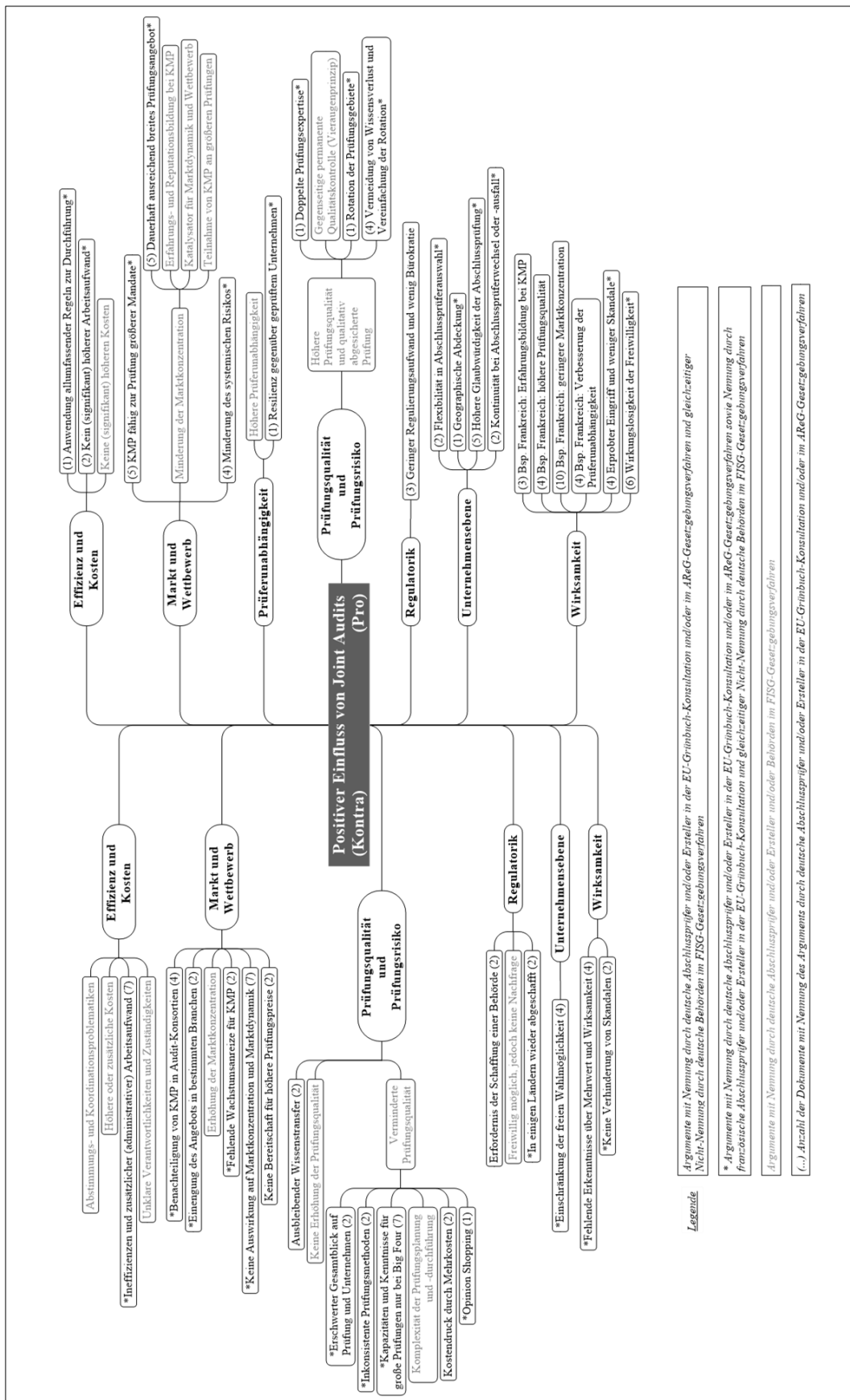


Abbildung 14: Argumentlandkarte Joint Audits LF11697

697 Quelle: Eigene Darstellung.

Mehrere dieser unberücksichtigt gebliebenen Argumente lassen sich jedoch anhand des französischen Anwendungsfalls bestätigen, insbesondere mit Blick auf die dort vorgebrachten Positionen zu Joint Audits im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation. Diese Zusammenhänge wurden auf Grundlage der folgenden Leitfrage untersucht:

LF12: Welche der in LF11 als unberücksichtigt identifizierten Argumente zu Joint Audits lassen sich durch den französischen Anwendungsfall bestätigen?

Zwar betonten auch die französischen Vertreter der Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller im Zusammenhang mit Joint Audits Bedenken hinsichtlich möglicher Effizienzeinbußen, qualitätsmindernder Aspekte sowie der begrenzten Wirksamkeit dieses Instruments zur Senkung der Marktkonzentration im Abschlussprüfungsbereich. Demgegenüber wurden von Befürwortern von Joint Audits jedoch positive Effekte wie die Vermeidung von Bilanzskandalen, eine Reduzierung systemischer Risiken sowie eine insgesamt höhere Prüfungsqualität betont. Diese Argumente spiegeln sich auch deutlich in den französischen Interviewaussagen wider, in denen sich zwei Vertreter der Ersteller explizit zur Bedeutung von Joint Audits im Hinblick auf die Skandalvermeidung äußerten:

„Ich denke, es ist auf jeden Fall eine ergänzende Art, sich abzusichern. Ist es der hundertprozentige Weg, um zu verhindern, dass [...] etwas passiert? Da bin ich mir nicht sicher. Aber auf jeden Fall ist die Tatsache, dass die Prüfung nicht nur auf einem einzelnen Prüfer beruht, ein zusätzlicher Schutz. Es ist eine zusätzliche Barriere.“⁶⁹⁸

„Es gibt kein Wundermittel oder Patentrezept. Im Allgemeinen liegt im Fall eines Skandals tatsächlich ein Betrug vor, in den die Unternehmensleitung verwickelt ist. Und sobald die Leitung involviert ist, spielt es keine Rolle, ob es einen oder zwei Abschlussprüfer gibt. Es kann dann sehr schwierig sein, den Betrug aufzudecken. In Frankreich sieht man dennoch, dass einige

⁶⁹⁸ Originalfassung des Zitats: „Je pense que c'est en tout cas une manière complémentaire de se sécuriser. Est-ce que c'est le moyen à 100 % d'éviter que ça se produise ? Je ne suis pas certain, mais en tout cas, le fait que ce ne soit pas un auditeur seul sur lequel repose finalement l'audit, c'est un moyen supplémentaire. C'est une barrière supplémentaire.“ Interview 20, Pos. 20 (Übers. d. Verf.).

Betrugsfälle zumindest teilweise von den Abschlussprüfern aufgedeckt wurden.“⁶⁹⁹

Ebenso wurde in den Interviews in Frankreich nahezu einhellig eine höhere Prüfungsqualität durch die doppelte Prüfungsexpertise sowie die kontinuierliche gegenseitige Qualitätskontrolle im Rahmen des Vieraugenprinzips beim Einsatz von zwei Prüfungsgesellschaften bestätigt. Dies verdeutlicht die folgende Aussage eines Vertreters einer französischen Big-Four-Abschlussprüfungsgesellschaft:

„Also das, was er sich angeschaut hat, werde ich mir jetzt selbst aneignen, ich werde es mir selbst ansehen und mit einem frischen Blick prüfen. Das bringt eine große Agilität mit sich, weil man sich thematisch weiterentwickelt. Für den Kunden bedeutet das, dass er es mit Prüfern zu tun hat, die manchmal unterschiedliche Herangehensweisen und Methoden haben und dadurch entsteht ein Mehrwert. In Unternehmen spricht man oft vom Vieraugenprinzip, das mehr Sicherheit bietet als das Gefühl, dass nur eine einzelne Person prüft. Das ist sowohl im Tagesgeschäft als auch bei einem Wechsel der Fall, wenn ein neuer Blickwinkel eingebracht wird.“⁷⁰⁰

Auch im Hinblick auf die Argumentationen zum Für und Wider einer externen Pflichtrotation blieben im FISG-Gesetzgebungsverfahren einzelne Aspekte aus früheren Konsultations- und Gesetzgebungsphasen unberücksichtigt, wie in Abbildung 15 dargestellt.

⁶⁹⁹ Originalfassung des Zitats: „Il n'y a pas de recette ou de remède de miracle. En général quand il y a un scandale, c'est qui est vraiment une fraude et que la direction est impliquée. Donc, à partir du moment où la direction est impliquée que vous soyez un ou deux commissaires aux comptes, ça peut être compliqué de détecter la fraude. On constate quand même en France qu'il y a certaines fraudes qui ont été un peu révélées par les commissaires aux comptes.“ Interview 03, Pos. 32 (Übers. d. Verf.).

⁷⁰⁰ Originalfassung des Zitats: „Donc ce qu'il regardait, je vais me l'approprier et je vais le regarder moi-même et l'auditer avec un regard neuf. Ça amène une grande agilité parce qu'on évolue sur les sujets. Pour le client, il a des auditeurs qui ont des approches parfois différentes, des méthodologies qui sont différentes, et du coup, en termes de valeur ajoutée, on parle souvent dans les entreprises d'un contrôle à quatre yeux qui donne plus de sécurité qu'un confort quand même que juste une personne qui fait le contrôle. C'est pareil, tant dans le run que lorsqu'il y a une rotation où un regard neuf est apporté.“ Interview 13, Pos. 4 (Übers. d. Verf.).

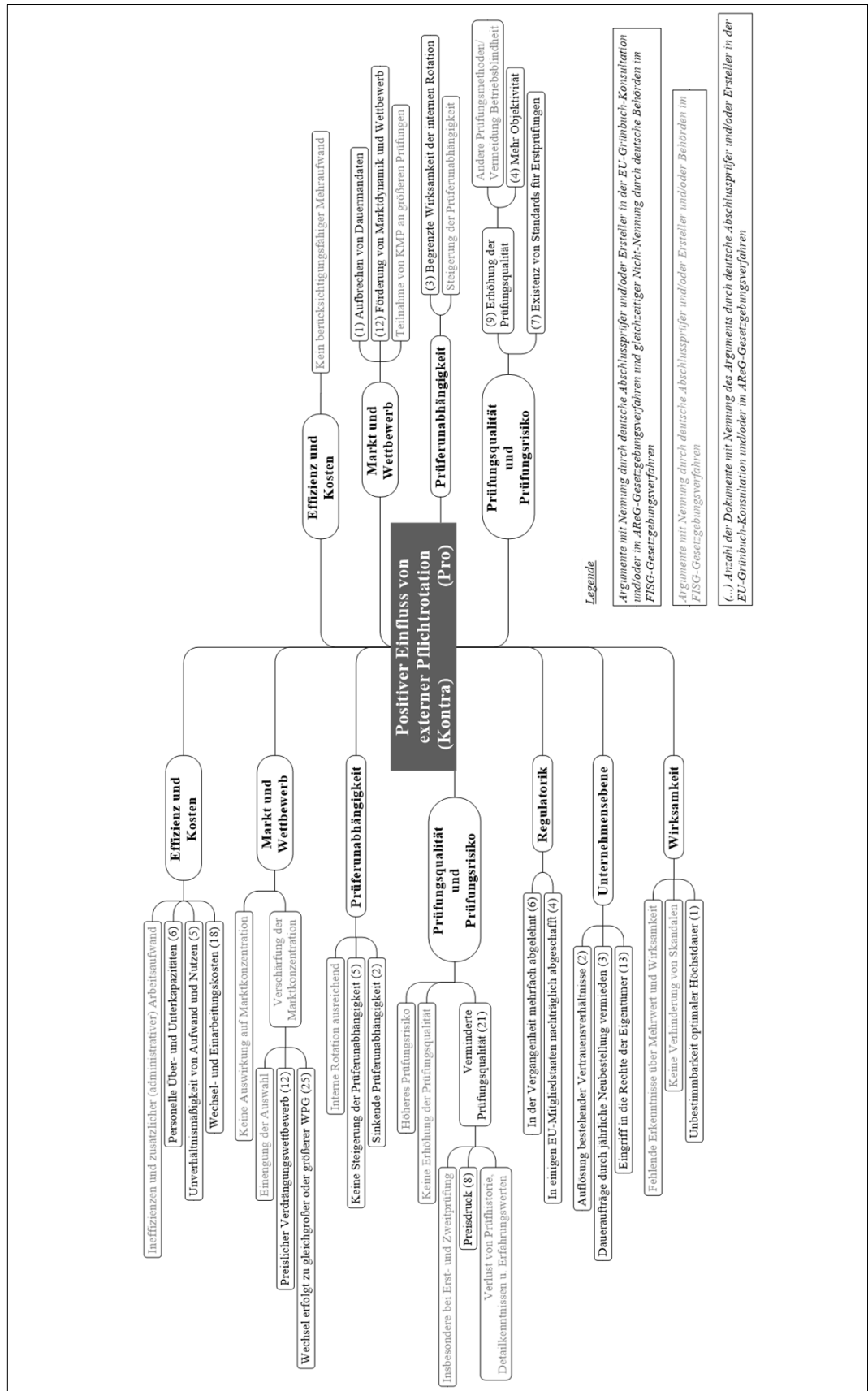


Abbildung 15: Argumentlandkarte externe Pflichtrotation LF11701

701 Quelle: Eigene Darstellung.

Der turnusmäßige externe Prüferwechsel wurde von Befürwortern aus den Reihen der deutschen Abschlussprüfer und Ersteller unter anderem mit einer Förderung der Marktdynamik sowie einer Erhöhung der Prüfungsqualität begründet. Demgegenüber wurde von ablehnender Seite vielfach argumentiert, dass eine externe Pflichtrotation die Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt verstärken könne, da ein Wechsel typischerweise zu einer gleich großen oder größeren Prüfungsgesellschaft erfolge. Ein Vertreter der deutschen Non-Big-Four-Abschlussprüfer brachte dies im Interview wie folgt zum Ausdruck:

„Die Rotationspflichten, das war jetzt so ein mittelmäßiger Erfolg, weil immer noch der Wechsel im Grunde von Big Four zu Big Four stattfindet, also in den PIE-Segmenten zumindest. Im Mittelstand, wenn ich nicht PIE bin, muss ich ja nicht rotieren. Da muss es dann gute Gründe geben, dass zum Beispiel ein Mittelständler seinen Prüfer regelmäßig wechselt. Da muss dann irgendwas im Argen sein, sowohl auf der Prüfer- als auch auf der Mandantenseite. Aber im PIE-Segment laufen die Ausschreibungen eigentlich immer gleich ab.“⁷⁰²

Abgesehen von diesem Aspekt wurde im FISG-Gesetzgebungsprozess seitens der Regulatoren auch nicht berücksichtigt, dass ein erzwungener Wechsel des Abschlussprüfers grundsätzlich mit einer Beeinträchtigung der Prüfungsqualität sowie erheblichen Wechsel- und Einarbeitungskosten einhergehen kann. Diese Argumentation wurde sowohl in der EU-Grünbuch-Konsultation als auch im AReG-Gesetzgebungsverfahren von den regulierten Interessengruppen vorgebracht.

Die Leitfragen LF11 und LF12 lassen sich wie folgt zusammenfassend beantworten: Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Incentivierung von Joint Audits im Rahmen des FISG verfügte die regulierende Seite nicht über sämtliche Informationen zu diesem Instrument, die den Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller bereits aus vorhergehenden Konsultations- und Gesetzgebungsphasen vorlagen. Darüber hinaus erwiesen sich zahlreiche Argumente, die im FISG-Gesetzgebungsverfahren durch den Regulator unberücksichtigt blieben, im Lichte des französischen Anwendungsfalls als valide. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bestehenden Informationsasymmetrien eine präzise Abwägung und Einschätzung des Instruments Joint Audit zumindest eingeschränkt haben. Besonders

⁷⁰² Interview 10, Pos. 14.

gravierend erscheint dabei, dass Argumente zur Skandalvermeidung und zur Minderung systemischer Risiken, die im französischen Joint-Audit-Kontext bestätigt wurden und einen unmittelbaren Bezug zu den Auslösern und Zielsetzungen der FISG-Gesetzgebung aufweisen, keine Berücksichtigung fanden.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich hinsichtlich der Informationsverteilung zu den Vor- und Nachteilen einer externen Pflichtrotation, wo ebenfalls Informationsasymmetrien deutlich werden. Insbesondere wurde im FISG-Gesetzgebungsverfahren das Argument, dass prüfungspflichtige Unternehmen im Falle eines (erzwungenen) Wechsels in der Regel eine mindestens gleich große Prüfungsgesellschaft mandatieren, offenbar nicht ausreichend berücksichtigt. Folglich war dieser Aspekt auf Seiten der Regulatoren, der darauf hinweist, dass die externe Pflichtrotation tendenziell zu einer Verschärfung statt zur Entspannung der Marktkonzentration führt, im Gesetzgebungsprozess offenbar nicht präsent.

Die identifizierten Informationsasymmetrien dürften sich zusätzlich dadurch verstärkt haben, dass die zuständigen und mit Informationen versorgten Behörden zwischen der EU-Grünbuch-Konsultation sowie dem AReG- und FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht identisch waren. Tabelle 26 bietet einen Überblick über die deutschen Behörden, die in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen bis hin zum FISG zuständig waren.

EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungsverfahren AReG	Gesetzgebungsverfahren FISG
Abschlussprüferaufsichtskommission	Abschlussprüferaufsichtskommission Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz Finanzausschuss Wirtschaftsausschuss

Tabelle 26: Zuständigkeit deutscher Behörden in Konsultations- und Gesetzgebungsphasen⁷⁰³

Im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation war die deutsche Behördenseite insbesondere durch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) vertreten. Diese übermittelte eigene Stellungnahmen und hatte zudem grundsätzlich Zugriff auf die von Deutschland sowie anderen Mitgliedstaaten eingereichten Konsultationsbeiträge. Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAREG) am 17. Juni 2016 wurde die APAK aufgelöst, und ihre Aufgaben gingen auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) über.⁷⁰⁴ Insofern könnten bestehende

⁷⁰³ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷⁰⁴ Vgl. Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Art. 2 APAREG.

Informationsasymmetrien durch Informationsverluste infolge des Zuständigkeitswechsels weiter verstärkt worden sein.

Zudem fielen das AReG und das FISG in unterschiedliche Legislaturperioden: Während das AReG in der 18. Legislaturperiode (Oktober 2013 bis Oktober 2017) verabschiedet wurde, erfolgte das FISG in der 19. Legislaturperiode (Oktober 2017 bis Oktober 2021). In diesen beiden Legislaturperioden waren die zuständigen Ministerien sowie Ausschüsse unterschiedlich aufgestellt und besetzt. Darüber hinaus waren im FISG-Gesetzgebungsverfahren weitere Ausschüsse involviert. Dies legt nahe, dass der Informationsfluss und die Informationsweitergabe durch diese organisatorischen Veränderungen beeinträchtigt wurden.

7.1.1.3.2 Unvollständige Informationen

Wenn im Rahmen eines Regulierungsverfahrens relevante Informationen bei Gruppen vorliegen, die nicht unmittelbar von der Regulierung betroffen sind, bleibt der Informationsstand des Regulators unvollständig. Solche Informationsdefizite können eine wesentliche Ursache für Regulierungsversagen darstellen, insbesondere dann, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse, die während des Gesetzgebungsverfahrens verfügbar waren, keine Berücksichtigung finden.⁷⁰⁵

Im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens zählten die Interessengruppen Nutzer sowie Wissenschaft zu den Gruppen, die nicht unmittelbar von der Regulierung betroffen waren. Um zu untersuchen, inwieweit ihre Argumente in den Gesetzgebungsprozess eingeflossen sind und ob ein Bezug zur wissenschaftlichen Literatur hergestellt wurde, wurden sämtliche Argumentationen dieser Gruppen aus der FISG-Gesetzgebungsphase mit den entsprechenden Inhalten in den Dokumenten der Interessengruppe Behörden abgeglichen. Zur Beantwortung diente folgende Leitfrage:

LF13: Welche Argumente nicht direkt von der Regulierung betroffener Interessengruppen, die in den übermittelten Dokumenten enthalten waren, wurden im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt?

⁷⁰⁵ Vgl. Romano, The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance, 2005, S. 1526, 1543-1544.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments		
			Behörden	Nutzer	Wissenschaft
Obligatorische Joint Audits: Argumentationen kontra	Effizienz und Kosten	Höhere oder zusätzliche Kosten	1		1
		Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand			2
		Unklare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten			1
	Markt und Wettbewerb	Benachteiligung von KMP in Audit-Konsortien			1
		Verminderte Prüfungsqualität	1		
		Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Four			1
		Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage			2
	Regulatorik	Keine Verhinderung von Skandalen			1
		Keine (signifikant) höheren Kosten	1		
	Effizienz und Kosten	Minderung der Marktkonzentration	6		2
Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP		2			
Markt und Wettbewerb	Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb	1			
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	4			
Prüferunabhängigkeit	Höhere Prüferunabhängigkeit	1			
	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	2			
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)	5			
	Wirksamkeit	Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration		1	
Effizienz und Kosten	Wechsel- und Einarbeitungskosten			2	
	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	1	2		
Markt und Wettbewerb	Verschärfung der Marktkonzentration	3			
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten		2	
Wirksamkeit	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit			3	
	Keine Verhinderung von Skandalen	1			
Effizienz und Kosten	Unbestimmbarkeit optimaler Höchstdauer			1	
	Kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand	2			
Externe Pflichtrotation: Argumente pro	Markt und Wettbewerb	Aufbrechen von Dauermandaten		1	
		Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	1		
	Prüferunabhängigkeit	Steigerung der Prüferunabhängigkeit	10	4	3
		Erhöhung der Prüfungsqualität		2	
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Andere Prüfungsverfahren/Vermeidung Betriebsblindheit	4	1		

Tabelle 27: Argumentationen der deutschen Nutzer und Wissenschaft⁷⁰⁶

Der Vergleich in Tabelle 27 zeigt, dass nur einzelne Argumente der Interessengruppen Nutzer und Wissenschaft zu Joint Audits und externer Pflichtrotation im FISG-Gesetzgebungsprozess von den Behörden aufgegriffen wurden. Argumente, die in den behördlichen Gesetzgebungsdokumenten keine Berücksichtigung fanden, sind

⁷⁰⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

fett hervorgehoben. So wird bezüglich Joint Audits deutlich, dass mehrere Kontra-Argumente aus der Wissenschaft, zum Beispiel zu operationellen Ineffizienzen, Benachteiligungen kleiner und mittlerer Prüfungsgesellschaften in Konsortien oder zu einer verminderten Prüfungsqualität, nicht berücksichtigt wurden. Auch das Pro-Argument, dass in Frankreich infolge von Joint Audits eine geringere Marktkonzentration herrscht, fand keinen Eingang in die behördlichen Überlegungen.

Zudem äußerten Wissenschaftsvertreter kritische Einschätzungen zur externen Pflichtrotation, die ebenfalls unberücksichtigt blieben. Genannt wurden unter anderem hohe Wechsel- und Einarbeitungskosten, ein Qualitätsverlust durch den Wegfall der Prüfhistorie sowie grundsätzliche Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme. Darüber hinaus wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, die optimale Höchstdauer eines Rotationszyklus zu bestimmen, wie der folgende Auszug aus einer wissenschaftlichen Stellungnahme belegt:

„Robuste empirische Evidenz zum Vorliegen einer spezifischen Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten, ab der die Qualität einer Abschlussprüfung signifikant negativ beeinflusst wird, liegen unserer Kenntnis nach nicht vor (vgl. z. B. DeFond & Zhang, 2014; Myers et al., 2003). Zu kurze Höchstlaufzeiten von Prüfungsmandaten könnten theoretisch hingegen zu erheblichen Wissensverlusten und Prüferwechselkosten führen.“⁷⁰⁷

Die Beteiligung der Interessengruppe Nutzer am FISG-Gesetzgebungsprozess war insgesamt gering, was sich auch in der vergleichsweise niedrigen Anzahl übermittelter Argumente widerspiegelt. Aus dieser Gruppe wurden keine Stellungnahmen zu Joint Audits eingebracht. Hingegen wurden zwei befürwortende Argumente zur externen Pflichtrotation übermittelt, die im Gesetzgebungsverfahren jedoch unberücksichtigt blieben. Die Nutzer erwarteten von einer verpflichtenden Rotation ein Aufbrechen langfristiger Mandate und damit eine Belebung des Abschlussprüfungsmarkts sowie eine Steigerung der Prüfungsqualität.

Aufbauend auf den Argumentationen der Nutzer und Wissenschaftler, die im FISG-Gesetzgebungsverfahren von behördlicher Seite nicht aufgegriffen wurden, erfolgte ein Abgleich mit den Positionen der von der Regulierung betroffenen Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller auf Basis der folgenden Leitfrage:

⁷⁰⁷ Dokument 150DEFIWISSSNG, S. 3.

LF14: Welche Argumente der nicht von der Regulierung betroffenen Interessengruppen, die im FISG-Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt blieben, wurden auch von regulierungsbetroffenen Gruppen nicht eingebracht?

Hier zeigt sich schließlich, dass die Informationen auf Behördenseite unvollständig waren. In Tabelle 27 sind jene Argumente grau hinterlegt, die weder Eingang in das FISG-Gesetzgebungsverfahren fanden noch von den regulierungsbetroffenen Gruppen Abschlussprüfer oder Ersteller vorgebracht wurden. Dazu zählt neben Effizienz-, Prüfungsqualitäts- und Wirksamkeitsaspekten der Hinweis auf die im Vergleich geringere Marktkonzentration in Frankreich infolge der Anwendung von Joint Audits. Diese Aussage wurde in mehreren Interviews auf französischer Seite bestätigt, unter anderem durch einen Vertreter einer französischen Behörde:

„Das ist auch einer der Vorteile des Joint Audits, wie es in Frankreich schon seit Langem praktiziert wird, nämlich seit 1966. Man stellt fest, dass es in diesen Bereichen eine deutlich größere Zahl von Akteuren gibt als in anderen Ländern. Es gibt eine Vielfalt an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in der Lage sind, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig zu werden. Den Austausch mit unseren Kolleginnen und Kollegen sowie verschiedenen Studien zufolge scheint es, dass wir einen Kern von mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben, die bei solchen Unternehmen zum Einsatz kommen können und dieser Kreis ist möglicherweise größer als in anderen Ländern.“⁷⁰⁸

Abschließend lassen sich die LF13 und LF14 wie folgt beantworten: Im FISG-Gesetzgebungsverfahren fanden lediglich vereinzelte Argumente der Interessengruppen Wissenschaft und Nutzer zu den Themen Joint Audits und externe Pflichtrotation Berücksichtigung in den behördlichen Dokumenten.⁷⁰⁹ Bereits im Rahmen der

⁷⁰⁸ Originalfassung des Zitats: „C'est aussi un des avantages du co-commissariat aux comptes telle qu'on l'expérimente en France depuis longtemps maintenant, depuis 1966. C'est de constater que dans ces autres secteurs, on a un nombre d'intervenants qui est quand même beaucoup plus large que dans d'autres pays. On a une diversité de cabinets d'audit qui sont susceptibles d'intervenir sur ce qu'on appelle des EIP, donc des entreprises d'intérêt public qui est, semble-t-il, d'après des échanges que nous avons avec nos homologues, et puis les constats qu'on peut faire sur la base de différentes études, on a un noyau de cabinets d'audit de taille moyenne susceptibles d'intervenir sur des entreprises d'intérêt public et peut-être plus large que dans d'autres pays.“ Interview 12, Pos. 4 (Übers. d. Verf.).

⁷⁰⁹ Informationen zu neu erschienenen Monographien, Aufsätzen sowie thematischen Literaturübersichten werden den Abgeordneten des Deutschen Bundestags regelmäßig durch die Bibliothek des Deutschen Bundestags bereitgestellt. Auch während des FISG-Gesetzgebungsverfahrens stand den Abgeordneten eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur zur Verfügung. Vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/bibliothek/bibliothek-literatur-477570>.

EU-Grünbuch-Konsultation wurde dieser Mangel an Einbindung moniert, wie ein Vertreter der Wissenschaft in einer Stellungnahme anmerkte:

„Im Übrigen ist zu kritisieren, dass die zu bestimmten Problemfeldern, z. B. zur Thematik „Trennung von Prüfung und Beratung“, „Prüferwechsel“, vorhandene wissenschaftliche empirische Evidenz überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wird. In diesem Sinne ist eine „evidence-based regulation“ nicht gegeben.“⁷¹⁰

Die Argumentationen der von der Regulierung nicht betroffenen Interessengruppen fanden demnach insgesamt nur begrenzt Eingang in den FISG-Gesetzgebungsprozess. Zahlreiche von Nutzer- und Wissenschaftsseite eingebrachte Aspekte blieben unbeachtet, da sie auch von den regulierungsbetroffenen Gruppen Abschlussprüfer und Ersteller nicht aufgegriffen wurden. Folglich konnten diese Argumente im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden. Aus dieser Perspektive erscheint der dem Regulator vorliegende Informationsstand im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens als unvollständig.

7.1.1.3.3 Verzerrte Informationen

Neben unvollständigen können auch verzerrte Informationen zu Regulierungsversagen führen, insbesondere wenn Informationen von den zu regulierenden Gruppen bewusst selektiv weitergegeben, gestreut, verschwiegen oder verzögert werden.⁷¹¹ Im Rahmen der Untersuchung wurden im Kontext des FISG-Gesetzgebungsverfahrens verzerrte Informationen angenommen, wenn Argumentationen deutscher Abschlussprüfer und Ersteller zu Joint Audits vorgebracht wurden, die sich im französischen Anwendungsfall durch die gleichen Interessengruppen jedoch nicht bestätigen ließen.

In Deutschland waren Joint Audits zu keinem Zeitpunkt verpflichtend und wurden lediglich für einen begrenzten Zeitraum auf freiwilliger Basis durch eine verlängerte Rotationsfrist incentiviert. Die deutschen PIE nutzten dieses Instrument

⁷¹⁰ Dokument 059DEGBWISSNB, S. 2.

⁷¹¹ Vgl. Carman/Harris, Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy, 1986, S. 57; Vgl. Owen/Braeutigam, The Regulation Game, 1978, S. 4.

jedoch nicht.⁷¹² Folglich basieren die Argumente deutscher Herkunft weder auf eigenen Praxiserfahrungen noch decken sie alle relevanten Aspekte umfassend ab. Ein Vertreter einer französischen Non-Big-Four-Abschlussprüfungsgesellschaft kommentierte dies wie folgt:

„Wenn man sich die Gegenargumente anschaut, dann sind diese meines Erachtens größtenteils nicht stichhaltig. Es wird behauptet, das Verfahren sei komplizierter und verursache höhere Kosten. Aus meiner Sicht ist das ehrlich gesagt kein besonders überzeugendes Argument. Die Argumente für das Modell ergeben sich in der Regel aus der praktischen Anwendung. Sie sind eng mit der tatsächlichen Durchführung verknüpft. Wenn man das Modell nie eingesetzt hat, erkennt man seine Vorteile auch nicht. [...] Wenn ich meine Kolleginnen und Kollegen in Deutschland frage, heißt es oft: Für mich hat das keinen Nutzen. Aber dieser Eindruck entsteht gerade deshalb, weil man nie erlebt hat, welchen Nutzen es haben kann. Es handelt sich letztlich um ein Problem fehlender praktischer Erfahrung.“⁷¹³

In diesem Sinne beruhen die Argumentationen französischer Vertreter auf langjähriger Praxis und dem Erfahrungswissen aus der Zusammenarbeit mehrerer Prüfungsgesellschaften. Zwei Vertreter der französischen Ersteller formulierten dies in den Interviews wie folgt:

„[Das Joint Audit] existiert schon so lange, dass es ganz selbstverständlich geworden ist.“⁷¹⁴

„Das ist wirklich erstaunlich, denn mir war gar nicht bewusst, dass das eine Besonderheit ist. Für mich ist es ganz normal, dass es bei großen

⁷¹² Vgl. Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, 2021, S. 3. Die Verlängerungsoption von zehn Jahren durch öffentliche Ausschreibung wurde hingegen von einigen Unternehmen genutzt. Vgl. Dokument 143DEFIERSTSNG, S. 4.

⁷¹³ Originalfassung des Zitats: „Quand vous regardez les arguments, les arguments contre c'est des arguments assez faux je pense. On dit que c'est plus compliqué, ça coûte plus cher. À mon avis, honnêtement, ce n'est pas très sérieux. Les arguments pour ça vient bien de l'usage quand on le fait. C'est lié à une pratique quand même. Quand vous ne l'avez pas, vous n'en voyez pas les avantages. [...] Si j'interroge mes confrères allemands, on me dit pour moi ça ne sert à rien. Mais ça ne sert à rien parce que je n'ai jamais vu à quoi ça pouvait servir. C'est un problème de pratique.“ Interview 01, Pos. 72 (Übers. d. Verf.).

⁷¹⁴ Originalfassung des Zitats: „Ça fait tellement longtemps que ça existe que c'est devenu une habitude.“ Interview 03, Pos. 16 (Übers. d. Verf.).

Unternehmen wie unserem Joint Auditors gibt. Deshalb erscheint mir das völlig naheliegend.“⁷¹⁵

Zudem wurde von einer Informationsverzerrung ausgegangen, wenn Argumente aus französischer Perspektive vorlagen, die jedoch von den deutschen Interessengruppen nicht genannt wurden. Es wird angenommen, dass Informationen zu Joint Audits innerhalb international tätiger Prüfungsgesellschaften und des Berufsstands verbreitet und diskutiert werden. Dieses Wissen ist somit vorhanden und wird möglicherweise in Gesetzgebungsverfahren strategisch als Wissensvorsprung genutzt.

Zur Ermittlung des Ausmaßes der Informationsverzerrung wurde zunächst untersucht, welche Argumente zu Joint Audits, die im FISG-Gesetzgebungsprozess von deutscher Seite vorgebracht wurden, im französischen Anwendungsfall nicht bestätigt werden konnten. Dabei wurde folgende Leitfrage formuliert:

LF15: Welche Argumente zu Joint Audits, die im FISG-Gesetzgebungsprozess in Deutschland von den zu regulierenden Gruppen vorgebracht wurden, konnten bei den gleichen Interessengruppen auf französischer Seite in Dokumenten und Interviews nicht bestätigt werden?

Die Argumentationen der zu regulierenden Interessengruppen im FISG-Gesetzgebungsprozess wurden mit denen derselben französischen Interessengruppen in den EU-Konsultationen sowie in Interviews gegenübergestellt. Dabei konnten keine signifikanten Abweichungen festgestellt werden. Die von deutschen Abschlussprüfern und Erstellern im FISG-Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Argumente fanden sich auch bei den gleichen Gruppen auf französischer Seite in den Konsultationsphasen und Interviews wieder.

Insbesondere das von deutscher Seite häufig angeführte Argument höherer Kosten durch Joint Audits wurde auch in Frankreich bestätigt. Deutsche Vertreter sprachen dabei von „signifikant höheren“ bis hin zu „doppelt so hohen Kosten“, wie folgende Aussage eines deutschen Big-Four-Abschlussprüfers verdeutlicht:

⁷¹⁵ Originalfassung des Zitats: „C'est drôle parce que cette spécificité, je ne la connaissais pas. Pour moi, des co-commissaires aux comptes sur des grands établissements comme le nôtre, c'est normal. Donc pour moi, ça me paraît assez naturel.“ Interview 05, Pos. 4 (Übers. d. Verf.).

„Aus Mandantensicht höre ich immer wieder, wenn wir einen Joint Audit machen, dann bedeutet das, dass wir im Prinzip zwei Prüfer bezahlen müssen.“⁷¹⁶

Dahingegen fallen die Einschätzungen zu den Mehrkosten auf französischer Seite deutlich moderater aus.⁷¹⁷ Ein französischer Abschlussprüfervertreter bezifferte diese im Gespräch mit 15 %, ein weiterer schätzte sie auf 20-30 %.⁷¹⁸ Ein Vertreter der französischen Ersteller schätzte die zusätzlichen Kosten durch ein Joint Audit sogar auf unter 5 % und äußerte sich dazu im Interview wie folgt:

„Es gibt zwangsläufig eine Koordination, die mit Kosten verbunden ist. Wir sind jedoch der Meinung, dass diese Kosten im Vergleich zu den Vorteilen, die man erhält, völlig akzeptabel sind. Die Mehrkosten sind auch nicht übermäßig hoch, da die meiste Arbeit jeder für sich allein macht. [...] Ich würde sagen, dass sie ein paar Prozent betragen. Meiner Meinung nach liegen sie unter 5 %.“⁷¹⁹

Ein Vertreter der französischen Wissenschaftsseite hob im Gespräch hervor, wie schwierig es sei, den Kosteneffekt von Joint Audits eindeutig zu isolieren:

„Es gibt Studien, die durchgeführt wurden, an einer davon habe ich mitgearbeitet. Man fand wirklich sehr große Unterschiede von insgesamt über 30 %. Man hatte drei Länder miteinander verglichen, Frankreich mit Italien und dem Vereinigten Königreich. [...] Als Wissenschaftler versucht man, eine Vielzahl von Variablen zu kontrollieren, um einen bestimmten Effekt zu identifizieren, da es immer unterschiedliche Regelungen zwischen den Ländern gibt [...]. Es ist immer noch kompliziert, genau zu erfassen, was wirklich mit dem Joint Audit zusammenhängt und was nicht. Ich würde dafür nicht meine Hand ins Feuer legen, aber ich bin mir trotzdem sicher, dass es zusätzliche

⁷¹⁶ Interview 18, Pos. 24.

⁷¹⁷ Vgl. Dokument 202DEUBERSTBKO, Spalte: 35; Vgl. Dokument 013DEGBSONSSNB, S. 24.

⁷¹⁸ Vgl. Interview 13, Pos. 10; Vgl. Interview 14, Pos. 10.

⁷¹⁹ Originalfassung des Zitats: „Il y a forcément une coordination qui a un coût. Mais on considère que ce coût, il est totalement acceptable par rapport aux avantages que l'on recueille. Ce surcoût n'est pas non plus démesuré dans le sens où le gros du travail, chacun le fait seul. [...] Je dirais qu'il est de quelques pourcent. À mon avis, il est inférieur à 5 %.“ Interview 20, Pos. 12, 16 (Übers. d. Verf.).

Kosten gibt. In welcher Höhe? Nein, ehrlich gesagt, könnte ich das nicht objektiv sagen.“⁷²⁰

In einem weiteren Schritt wurde untersucht, welche Argumente zu Joint Audits von französischen Abschlussprüfern und Erstellern sowohl aus den Konsultationsphasen als auch aus den Interviews von den gleichen deutschen Interessengruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen wurden. Zur Klärung dieser Fragestellung wurde folgende Leitfrage formuliert:

LF16: Welche Argumente zu Joint Audits, die von französischen Abschlussprüfern und Erstellern in Dokumenten und Interviews genannt wurden, fanden im FISG-Gesetzgebungsprozess in Deutschland bei den gleichen Interessengruppen keine Berücksichtigung?

Das Ergebnis in Tabelle 28 zeigt, dass überwiegend Pro-Argumente französischer Abschlussprüfer und Ersteller von den gleichen deutschen Interessengruppen nicht genannt wurden. Besonders auffällig ist, dass Aspekte, die im direkten Zusammenhang mit den Zielsetzungen des FISG standen und von französischen Anwendern von Joint Audits hervorgehoben wurden, nicht aufgegriffen wurden.

⁷²⁰ Originalfassung des Zitats: „Il y a des études qui ont été faites, dont une sur laquelle j'ai collaboré. On trouvait des écarts vraiment très importants de plus de 30 % en tout. On avait comparé trois pays, la France avec l'Italie et le Royaume-Uni. Mais en même temps, je suis très nuancée. [...] En tant que scientifiques, on essaie de contrôler plein de variables pour identifier un effet particulier, dans la mesure où on a toujours différentes réglementations entre des pays [...]. C'est quand même compliqué de bien saisir ce qui est lié vraiment au joint audit et ce qui ne l'est pas. Je ne mettrais pas ma main à couper, mais je suis quand même sûre, il y a un coût supplémentaire. De quel ordre ? Non, franchement, je ne pourrais pas le dire de façon objective.“ Interview 02, Pos. 10 (Übers. d. Verf.).

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente/Interviews mit Nennung des Arguments	
			EU-Konsultationen Grünbuch und Unternehmensberichterstattung	Interviews
Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra	Effizienz und Kosten	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	6	9
	Markt und Wettbewerb	Benachteiligung von KMP in Audit-Konsortien	2	5
		Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	4	1
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Opinion Shopping	1	1
	Wirksamkeit	Keine Verhinderung von Skandalen	1	1
	Effizienz und Kosten	Anwendung allumfassender Regeln zur Durchführung	4	7
		Kein (signifikant) höherer Arbeitsaufwand	1	4
		Keine (signifikant) höheren Kosten	7	5
		KMPen fähig zur Prüfung größerer Mandate	1	1
		Minderung der Marktkonzentration	16	3
Markt und Wettbewerb	Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot	8	7	
	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	7	2	
	Minderung des systemischen Risikos	6	1	
	Höhere Prüferunabhängigkeit	43	5	
Obligatorische Joint Audits: Argumente pro	Prüferunabhängigkeit	Resilienz gegenüber geprüften Unternehmen	21	5
		Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	32	5
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Doppelte Prüfungsexpertise	33	9
		Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)	27	8
		Rotation der Prüfungsgebiete	18	7
		Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	6	2
	Wirksamkeit	Wissensaustausch	7	6
		Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	4	5
		Eprobter Eingriff und weniger Skandale	11	9

Tabelle 28: Einzig in Frankreich genannte Argumente der Abschlussprüfer und Ersteller⁷²¹⁷²¹ Quelle: Eigene Darstellung.

Im Sinne der Intention des FISG sollte insbesondere die Prüferunabhängigkeit gestärkt werden. In Frankreich wurde wiederholt betont, dass Joint Audits einen erheblichen Beitrag zur Erhöhung der Prüferunabhängigkeit leisten und dabei vor allem die Resilienz der Prüfer gegenüber den geprüften Unternehmen stärken. Ein Vertreter der französischen Abschlussprüfer formulierte dies im Gespräch folgendermaßen:

„Für Abschlussprüfungsgesellschaften ist es meines Erachtens ebenfalls eine komfortable Situation, wenn sie wissen, dass sie dem Mandanten nicht allein gegenüberstehen. Wenn sie beispielsweise eine Position oder Buchung ablehnen müssen oder die Abschlüsse nicht korrekt sind, sind sie in einer stärkeren Position. Teilen beide Prüfer dieselbe Auffassung, können sie dem Mandanten mit größerem Nachdruck entgentreten und verlangen, dass Änderungen vorgenommen werden.“⁷²²

Parallel dazu verfolgte das FISG das Ziel, die Prüfungsqualität zu verbessern. Französische Abschlussprüfer und Ersteller betonten sowohl in den übermittelten Dokumenten als auch in den geführten Interviews wiederholt, dass sich die Prüfungsqualität durch den Einsatz von mindestens zwei Prüfungsgesellschaften spürbar erhöhe. Als Gründe nannten sie die Bündelung von Expertise, die verpflichtende gegenseitige Kontrolle im Rahmen sogenannter „Cross Reviews“ sowie die systematische Rotation der Prüfungsgebiete zwischen den beteiligten Prüfern. Ein Vertreter der französischen Ersteller schilderte seine Eindrücke hierzu wie folgt:

„Ich habe selbst Erfahrung mit dem Joint Audit gemacht [...] und mir gefällt die Zusammenarbeit sehr gut. [...] Es ist nämlich alles andere als selbstverständlich, dass zwei unterschiedliche Unternehmen mit jeweils eigener Kultur und eigenen Teams gemeinsam an einer Unternehmensprüfung arbeiten. Ich habe erlebt, wie sie zusammengefunden haben, sich ausgetauscht, gemeinsam gearbeitet und ihre Methoden miteinander geteilt haben. [...] Für mich entsteht daraus ein echter Mehrwert, [...] diese umfassendere Sicht auf Risiken, quasi ein 360-Grad-Blick, und die Möglichkeit, dazuzulernen, weil zwei

⁷²² Originalfassung des Zitats: „Pour les sociétés d'audit, je pense aussi que c'est confortable pour eux de se dire qu'ils ne sont pas tout seuls face aux clients. Si par exemple, il faut dire qu'ils ne sont pas d'accord sur une position ou une écriture, si les comptes ne sont pas corrects, ils sont plus forts. S'ils ont la même position, ils sont plus forts pour aller contre le client et leur dire ça ne va pas, il faut changer.“ Interview 14, Pos. 4 (Übers. d. Verf.).

unterschiedliche Prüfungsgesellschaften mit verschiedenen Ansätzen zusammenarbeiten.“⁷²³

Die französischen Abschlussprüfer hoben ebenfalls hervor, dass Joint Audits als ein bewährtes Instrument gelten und in Frankreich vergleichsweise weniger Skandale im Bereich der Abschlussprüfung zu verzeichnen seien. Zwei Vertreter der französischen Abschlussprüfer äußerten sich dazu im Interview wie folgt:

„Die Besonderheit Frankreichs ist, dass es dort eher weniger Skandale gab als in anderen Ländern. Genau deshalb hat man in Frankreich auch immer das Joint Audit verteidigt.“⁷²⁴

„Wenn man sich alle Skandale in Frankreich und weltweit ansieht und das mit der Anzahl der offiziell geprüften Mandate in Frankreich vergleicht, etwa mit Deutschland, wo es deutlich weniger gibt, erkennt man klar, dass es statistisch gesehen deutlich weniger Skandale gibt.“⁷²⁵

Schließlich sollte mit dem FISG auch das Ziel der Senkung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration nicht aus dem Fokus geraten. Dieser Aspekt wurde ebenfalls von der französischen Anwenderseite betont. Dort wurde die Auffassung vertreten, dass Joint Audits zur Reduzierung der Marktkonzentration beitragen und gleichzeitig sicherstellen, dass prüfungspflichtigen Unternehmen dauerhaft ein ausreichend breites Spektrum an prüfenden Gesellschaften zur Verfügung steht. Ein französischer Wissenschaftsvertreter unterstrich im Interview die Verbindung zwischen Joint Audits und der Marktstruktur in Frankreich mit folgenden Worten:

„Der Hauptvorteil liegt eindeutig bei den kleineren Prüfungsgesellschaften. Durch das System haben sie die Möglichkeit, Mandate bei großen börsennotierten Unternehmen zu übernehmen, Mandate, die sie ohne Joint Audit

⁷²³ Originalfassung des Zitats: „Avoir vécu quand même le co-commissariat, [...] j'aime beaucoup leur partenariat [...] parce que ce n'est pas fréquent d'avoir deux entreprises différentes avec des cultures, des équipes différentes qui vont se retrouver ensemble pour faire un travail commun de certification d'une entreprise. Moi, je les ai vus ensemble, se lier, travailler, regarder et se partager leurs méthodes. [...] Je ressens dans cet effet vertueux [...] cette vision 360 du risque et ce fait d'en apprendre plus parce qu'ils sont deux cabinets différents avec des méthodes différentes.“ Interview 05, Position 36 (Übers. d. Verf.).

⁷²⁴ Originalfassung des Zitats: „La particularité de la France, c'est qu'il y a plutôt eu moins de scandales que dans d'autres pays. C'est un petit peu pour ça qu'on a toujours défendu en France l'audit conjoint.“ Interview 01, Pos. 6 (Übers. d. Verf.).

⁷²⁵ Originalfassung des Zitats: „Quand on regarde la totalité des scandales en France et dans le reste du monde, au nombre de mandats qui sont certifiés en France par rapport à d'autres pays comme l'Allemagne aussi où il y en a beaucoup moins, on voit bien que statistiquement, il y a beaucoup moins d'accidents.“ Interview 07, Pos. 40 (Übers. d. Verf.).

vermutlich nicht bekommen hätten. Wenn man sich anschaut, wie es in anderen Ländern läuft, die dieses System nicht haben, sieht man klar, dass der französische Prüfungsmarkt anders funktioniert. Es gibt weniger Konzentration, und ich denke, es gibt tatsächlich mehr mittelgroße Prüfungsgesellschaften, die eine relevante Rolle spielen. Für mich ist der entscheidende Punkt der Zugang zum Markt großer Unternehmen für kleinere Prüfer und das ist etwas sehr Gesundes für den Markt insgesamt.“⁷²⁶

Auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse wurde im nächsten Schritt analysiert, inwieweit Argumente zu Joint Audits, die von der französischen Anwenderseite vorgebracht wurden und im FISG-Gesetzgebungsverfahren seitens deutscher Abschlussprüfer und Ersteller unberücksichtigt blieben, in den früheren Konsultationen und Gesetzgebungsverfahren zum EU-Grünbuch sowie zum AReG bereits von deutscher Seite eingebracht worden waren. Der entsprechende Vergleich ist in Tabelle 29 dargestellt und basiert auf folgender Leitfrage:

LF17: Welche Argumente zu Joint Audits, die von französischen Abschlussprüfern und Erstellern in Dokumenten und Interviews vorgebracht, im FISG-Gesetzgebungsverfahren von den entsprechenden deutschen Interessengruppen jedoch nicht eingebracht wurden, waren in der EU-Grünbuch-Konsultation oder im AReG-Gesetzgebungsverfahren durch deutsche Abschlussprüfer und Ersteller thematisiert worden?

⁷²⁶ Originalfassung des Zitats: „L'avantage il y a avant tout pour les plus petits cabinets, c'est sûr que ça leur permet d'avoir des mandats sur des grosses sociétés cotées qui n'auraient peut-être pas eu si on n'avait pas eu ce système-là. Je pense que si on regarde ce qui se passe dans les autres pays qui n'ont pas le joint audit, on voit bien quand même que le marché français, le marché de l'audit, est un peu différent. Il y a moins de concentration, il y a plus de cabinets je pense vraiment importants qui sont moyens, des cabinets un peu intermédiaires. Donc voilà, pour moi, c'est vraiment l'accès au marché des grandes sociétés pour les plus petits cabinets, ce qui est très sain pour le marché.“ Interview 02, Pos. 16 (Übers. d. Verf.).

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente/Interviews mit Nennung des Arguments			
			Frankreich EU-Konsultationen Grünbuch/Unternehmensberichterstattung Interviews	Deutschland EU-Konsultationen AReG-Gesetzgebungsverfahren	Grünbuch/Unternehmensberichterstattung Interviews	Grünbuch/Unternehmensberichterstattung Interviews
Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra	Effizienz und Kosten	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	15	7	15	7
	Markt und Wettbewerb	Benechtigung von KMP in Audit-Konsortien	7	4	7	4
		Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	5	7	5	7
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Opinion Shopping	2	1	2	1
		Keine Verhinderung von Skandalen	2	2	2	2
	Effizienz und Kosten	Anwendung umfassender Regeln zur Durchführung	11	1	11	1
		Kein (signifikant) höherer Arbeitsaufwand	5	2	5	2
		Keine (signifikant) höheren Kosten	12	1	12	1
		KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate	2	5	2	5
	Markt und Wettbewerb	Minderung der Marktkonzentration	19	14	19	14
Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot		15	5	15	5	
Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP		9	7	9	7	
Minderung des systemischen Risikos		7	4	7	4	
Obligatorische Joint Audits: Argumente pro	Prüferunabhängigkeit	Höhere Prüferunabhängigkeit	48	8	48	8
		Resilienz gegenüber geprüften Unternehmen	26	1	26	1
	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	37	7	37	7
		Doppelte Prüfungsexpertise	42	1	42	1
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)	35	1	35	1
		Rotation der Prüfungsgebiete	25	4	25	4
	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	8	4	8	4
		Wissensaustausch	13	5	13	5
	Unternehmensebene	Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	9	5	9	5
		Wirksamkeit	Ermöglicht Eingriff und weniger Skandale	20	4	20

Tabelle 29: Vergleich deutscher und französischer Joint-Audit-Argumentationen⁷²⁷

⁷²⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

Es zeigt sich, dass mit Ausnahme der grau hinterlegten Aspekte der gegenseitigen, permanenten Qualitätskontrolle sowie des Wissensaustauschs im Hinblick auf Prüfungsqualität und -risiko alle durch das französische Anwendungsbeispiel bestätigten Pro- und Kontra-Argumente zu Joint Audits, die im FISG-Gesetzgebungsverfahren von Abschlussprüfern und Erstellern nicht eingebracht wurden, in früheren Phasen (EU-Grünbuch-Konsultation und AReG) von denselben Interessengruppen bereits thematisiert worden waren. Daraus ergibt sich, dass die Informationslage im FISG-Gesetzgebungsverfahren insbesondere in Bezug auf die Kernthemen Prüferunabhängigkeit, Prüfungsqualität, Senkung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration und Vermeidung von Skandalen als verzerrt zu bewerten ist.

Abschließend erfolgte ein Abgleich der ermittelten Diskrepanzen mit den Argumentationen, die durch die Interessengruppe Behörden im FISG-Gesetzgebungsprozess tatsächlich aufgegriffen wurden. Die entsprechende Leitfrage lautete wie folgt:

LF18: Welche Argumente deutscher Interessengruppen zu Joint Audits, die am französischen Anwendungsbeispiel bestätigt wurden, im FISG-Gesetzgebungsverfahren von den regulierten Gruppen jedoch nicht aufgegriffen, in der EU-Grünbuch-Konsultation und im AReG-Gesetzgebungsverfahren aber thematisiert wurden, wurden im FISG-Gesetzgebungsverfahren von den Behörden nicht berücksichtigt?

Das Ergebnis in Tabelle 30 zeigt, dass bei den deutschen Behörden nur wenige Aspekte präsent waren, die im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des FISG als relevant einzustufen sind. Im Diskussionsprozess wurden lediglich einzelne positive Einflüsse von Joint Audits auf die Abschlussprüfungsmarktkonzentration, die Prüferunabhängigkeit und die Prüfungsqualität erörtert. Potenzielle Vorteile wie die Reduzierung des systemischen Risikos, die Bereitstellung doppelter Prüfungsexpertise, der Erhalt von Wissen im Falle einer Rotation sowie die Verhinderung von Skandalen blieben unberücksichtigt. Gleichzeitig wurden auch keine Gegenargumente zu Joint Audits diskutiert.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments	
			EU-Konsultation AReG-Gesetzgebungsverfahren Abschlussprüfer und Ersteller	Deutschland FISG-Gesetzgebungsverfahren Behörden
Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra	Effizienz und Kosten	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	7	
	Markt und Wettbewerb	Benachteiligung von KMP in Audit-Konsortien	4	
		Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	7	
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Opinion Shopping	1	
	Wirksamkeit	Keine Verhinderung von Skandalen	2	
		Anwendung allumfassender Regeln zur Durchführung	1	
	Effizienz und Kosten	Kein (signifikant) höherer Arbeitsaufwand	2	
		Keine (signifikant) höheren Kosten	1	1
	Markt und Wettbewerb	KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate	5	
		Minderung der Marktkonzentration	14	6
Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot		5		
Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP		7	2	
Minderung des systemischen Risikos		4		
Höhere Prüferunabhängigkeit		8	1	
Obligatorische Joint Audits: Argumente pro	Prüferunabhängigkeit	Resilienz gegenüber geprüften Unternehmen	1	
		Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	7	2
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Doppelte Prüfungsexpertise	1	
		Rotation der Prüfungsgebiete	1	
	Unternehmensebene	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	4	
		Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	5	
	Wirksamkeit	Erprobter Eingriff und weniger Skandale	4	

Tabelle 30: Joint-Audit-Argumentationen der deutschen Abschlussprüfer, Ersteller und Behörden⁷²⁸

⁷²⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

Die Untersuchung der Leitfragen LF15 bis LF18 kommt abschließend zu folgendem Ergebnis: Im Rahmen der Beantwortung von LF15 lässt sich feststellen, dass sämtliche Aspekte zu Joint Audits, die von den zu regulierenden Gruppen im FISG-Gesetzgebungsprozess eingebracht wurden, durch den französischen Anwendungsfall bestätigt werden können. Sowohl Pro- als auch Kontra-Argumente finden sich in den französischen Dokumenten der EU-Konsultationsphasen sowie in den Interviews der gleichen Interessengruppen wieder.

Die Beantwortung der LF16 bis LF18 zeigt jedoch, dass die Aussagen der Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller im FISG-Gesetzgebungsverfahren zu Joint Audits verzerrt sind. Zahlreiche Aspekte, die im Einklang mit den Zielsetzungen des FISG stehen und durch Joint Audits potenziell hätten erreicht werden können, wurden im Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt. Dadurch blieben wichtige Potenziale des Instruments Joint Audit außer Acht, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung von Prüferunabhängigkeit, der Verbesserung der Prüfungsqualität, der Vermeidung von Skandalen sowie der Senkung der Marktkonzentration im Abschlussprüfungsmarkt. Gleichzeitig zeigt die Auswertung der LF17, dass diese relevanten Aspekte in den vorangegangenen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen bei den zu regulierenden Gruppen präsent waren. Folglich basierten die Diskussionsbeiträge der Behörden im FISG-Gesetzgebungsverfahren auf verzerrten Informationen.

7.1.1.4 Unangemessene Maßnahmenwahl

Regulierungsversagen kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die gewählten Maßnahmen das zugrunde liegende Problem nicht angemessen adressieren oder ihre Wirkungsweise vom Regulator falsch eingeschätzt wurde.⁷²⁹ Gleichzeitig ist es möglich, dass alternative, besser geeignete Instrumente zur Problemlösung existieren, die jedoch vom Gesetzgeber nicht hinreichend berücksichtigt wurden.⁷³⁰ In der Folge kann es zu suboptimalen Lösungen oder einer willkürlichen Auswahl von Maßnahmen kommen.⁷³¹

⁷²⁹ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 69-71, 74; Vgl. Joskow, *Market Imperfections versus Regulatory Imperfections*, 2010, S. 4-5.

⁷³⁰ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 51.

⁷³¹ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 70.

Zur Ermittlung der Wirkung externer Pflichtrotation und von Joint Audits im Hinblick auf die Zielsetzungen des FISG Stärkung der Prüferunabhängigkeit, Erhöhung der Prüfungsqualität sowie die grundsätzliche Zielsetzung der Senkung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration wurden die jeweiligen Vor- und Nachteile dieser Instrumente anhand der folgenden Leitfrage gegenübergestellt:

LF19: Welche Wirkung entfalten externe Pflichtrotation und Joint Audits im Hinblick auf die Stärkung der Prüferunabhängigkeit, die Verbesserung der Prüfungsqualität sowie die Reduktion der Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt?

Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Prüferunabhängigkeit

Unter Einbeziehung sämtlicher Pro- und Kontra-Argumente zur Stärkung der Prüferunabhängigkeit durch externe Pflichtrotation beziehungsweise obligatorische Joint Audits ergibt sich auf Grundlage aller deutschen und französischen Dokumente sowie Interviews und über alle Interessengruppen hinweg der in Abbildung 16 dargestellte Gesamtüberblick.

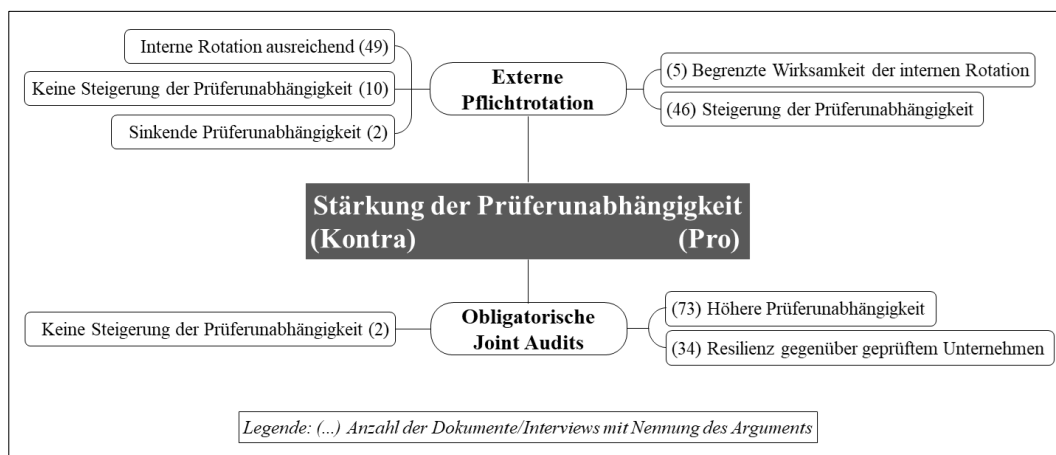


Abbildung 16: Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Prüferunabhängigkeit⁷³²

Obgleich die Häufigkeit bestimmter Argumente in Dokumenten oder Interviews nicht als absolute Maßzahl für deren Gewichtung herangezogen werden kann, lassen sich auf Basis wiederkehrender Nennungen dennoch argumentative Tendenzen erkennen.⁷³³ Sowohl die externe Pflichtrotation als auch das Joint Audit erweisen sich in diesem Zusammenhang als geeignete Instrumente zur Stärkung der

⁷³² Quelle: Eigene Darstellung.

⁷³³ Vgl. Bayer, Argument und Argumentation, 2011, S. 202-203.

Prüferunabhängigkeit. Im Hinblick auf Joint Audits wurde zudem betont, dass die gleichzeitige Anwesenheit zweier Prüfungsgesellschaften die Resilienz gegenüber dem geprüften Unternehmen maßgeblich erhöht. Ein französischer Abschlussprüfer aus dem Kreis der Big-Four-Gesellschaften brachte dies wie folgt zum Ausdruck:

„Durch den Austausch innerhalb des Prüfertandems gelingt es uns, zu einer gemeinsamen Position zu kommen, die wir dann dem Mandanten präsentieren können, und zwar mit dem Hinweis, dass, unabhängig davon, ob es sich um Big oder Non-Big-Prüfungsgesellschaften handelt, zwei Abschlussprüfer dieselbe Meinung, ein gemeinsames Urteil vertreten. [...] Das dient auch dazu, unserer Antwort gegenüber dem Mandanten mehr Gewicht zu verleihen, um ihm zu sagen, dass [...] seine Abschlüsse zutreffend und verlässlich sind usw. Denn zwei Prüfungsgesellschaften haben sich mit demselben Thema auseinandergesetzt und kommen auf kollegialem Weg zu derselben Antwort.“⁷³⁴

Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Prüfungsqualität

Abbildung 17 veranschaulicht die Auswirkungen der externen Pflichtrotation und von Joint Audits auf die Prüfungsqualität, wie sie von den verschiedenen Interessengruppen dargestellt wurden.

⁷³⁴ Originalfassung des Zitats: „En échangeant au sein du collège, on arrive à aboutir sur une position commune qu'on peut ensuite aller présenter au client et en lui disant qu'effectivement, après que ce soit des Big ou non-Big, deux commissaires aux comptes ont le même avis, un avis commun. [...] C'est pour donner également plus de force vis-à-vis de notre réponse aux clients, pour leur dire que [...] leurs états financiers sont fidèles, sincères, et cetera. Parce que deux firmes d'audit se sont positionnées sur le même sujet et de manière collégiale, apportent la même réponse.“ Interview 04, Pos. 4 (Übers. d. Verf.).

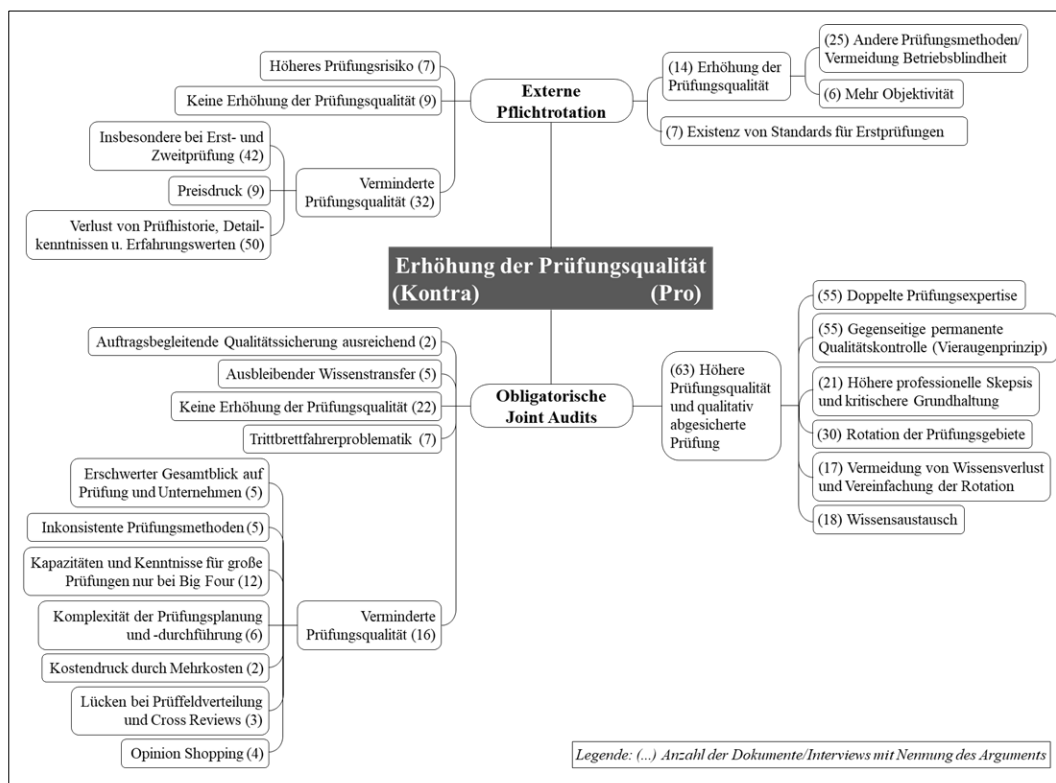


Abbildung 17: Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Prüfungsqualität⁷³⁵

Sowohl die externe Pflichtrotation als auch der Einsatz von Joint Audits wurden mit einer potenziellen Erhöhung der Prüfungsqualität in Verbindung gebracht. Im Fall der externen Pflichtrotation wurde insbesondere auf den Einsatz neuer Prüfungsmethoden sowie die Vermeidung von Betriebsblindheit verwiesen. Gleichzeitig wurde dieses Instrument jedoch auch kritisch betrachtet. Vielfach wurde eine Minderung der Prüfungsqualität konstatiert, vor allem in den ersten Jahren nach dem Prüferwechsel. Als wesentliche Gründe wurden der Verlust von Prüfhistorien und Erfahrungswerten genannt. Ein Vertreter der deutschen Behördenseite äußerte sich dazu im Interview wie folgt:

„Rotation hat immer Vor- und Nachteile. [...] Da fällt mir immer der Spruch [...] ein: [...]: Neue Besen kehren gut, die Alten wissen, wo der Dreck liegt.“⁷³⁶

Zum Risiko der Betriebsblindheit, das mit langen Mandatslaufzeiten verbunden sein kann, führte ein deutscher Abschlussprüfer im Interview aus:

⁷³⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷³⁶ Interview 19, Pos. 32.

„Der Nachteil ist natürlich, dass man, so die Theorie, betriebsblind wird. Auf der anderen Seite [...] setzen sich die Teams dauernd aus unterschiedlichen Leuten zusammen, selbst wenn oben der Partner vielleicht den Mandanten schon fünf, sechs Jahre betreut hat. Unten im Team haben wir immer alle zwei, drei, vier Jahre völlig andere Zusammensetzungen.“⁷³⁷

Hinsichtlich Joint Audits wurde vielfach betont, dass die Kombination zweier Prüfungsgesellschaften zur Steigerung der Prüfungsqualität beitragen kann. Als wesentliche Vorteile wurden dabei die doppelte Prüfungsexpertise, die gegenseitige permanente Qualitätskontrolle durch Cross Reviews, die Rotation der Prüfungsgebiete sowie der Wissensaustausch hervorgehoben. Zudem wurde auf eine gesteigerte professionelle Skepsis verwiesen, die in Verbindung mit der Prüfungsqualität besonders im Fokus steht und ein eigenes Forschungsfeld umfasst.⁷³⁸ Auch der Wissensverlust infolge eines Prüferwechsels kann durch zeitlich versetzte Mandatierungen der beiden Prüfer vermieden werden.

Gleichzeitig sahen einige Interessengruppenvertreter durch Joint Audits keine Verbesserung der Prüfungsqualität oder befürchteten sogar eine Beeinträchtigung. Zur Begründung wurde angeführt, dass nur die vier größten Prüfungsgesellschaften über die notwendigen Ressourcen verfügen, um große Mandate in der geforderten Qualität zu bedienen. Dadurch sei das Modell bei großen Unternehmen faktisch nicht anwendbar. Darüber hinaus wurde auf mögliche Qualitätseinbußen aufgrund der erhöhten Komplexität in der Prüfungsplanung und -durchführung hingewiesen, die aus der Kooperation zweier Prüfungsunternehmen resultieren können.

Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Marktkonzentration

Abbildung 18 veranschaulicht die Auswirkungen von externer Pflichtrotation und Joint Audits auf die Reduzierung der Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt. Auch hier lassen sich anhand der Nennungen aus allen Interessengruppen deutliche Tendenzen erkennen. Die überwiegende Argumentation lautet, dass die externe Pflichtrotation die Marktkonzentration eher verstärkt als vermindert. Dies wird häufig damit erklärt, dass bei einer Rotation in der Regel zu einer gleichgroßen oder sogar größeren Prüfungsgesellschaft gewechselt wird.

⁷³⁷ Interview 18, Pos. 30.

⁷³⁸ Vgl. Marnet/Barone/Gwilliam, Joint Audit: A Means to Reduce Bias and Enhance Scepticism in Financial Statement Audits, 2016, S. 2.

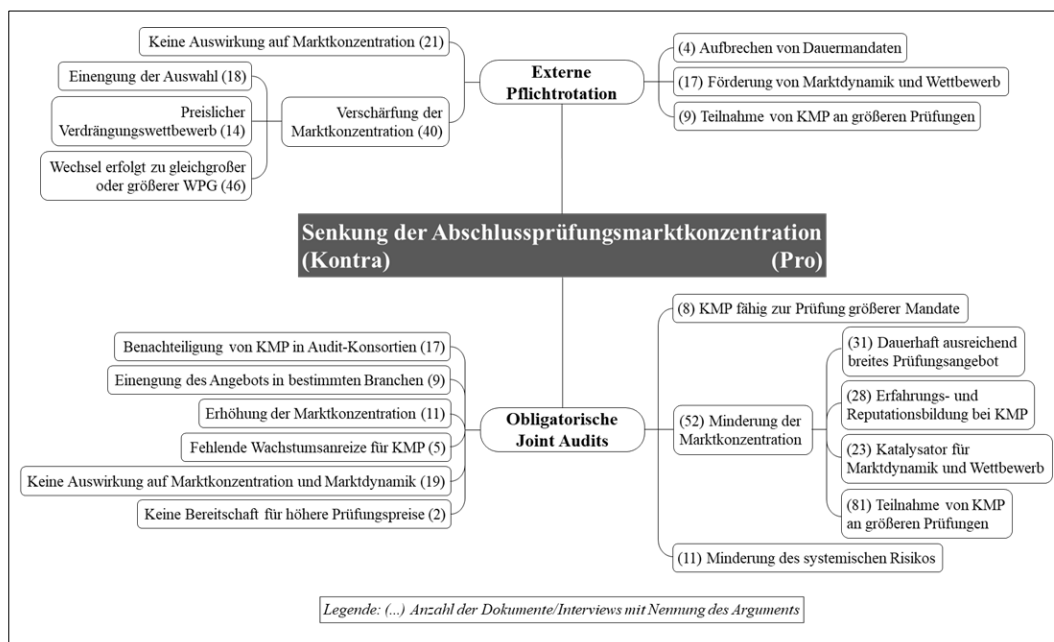


Abbildung 18: Wirkung externer Pflichtrotation und Joint Audits auf Marktkonzentration⁷³⁹

In Bezug auf die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt zeigt sich demnach ein Fehlschluss. Im FISG-Gesetzgebungsverfahren wurde angenommen, dass die Einführung der externen Pflichtrotation zu einer Verringerung der Marktkonzentration führen würde. Diese Annahme spiegelt sich auch in einem Plenarprotokoll einer Bundestagsdebatte kurz vor Verabschiedung des Gesetzes wider:

„Einer weiteren Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfermarkt auf wenige, auf vier Prüfungsgesellschaften wirken wir gezielt entgegen. Wir wollen auch kleine und mittelständische Prüfungsgesellschaften stärker beteiligen. Dafür verkürzen wir Rotationsfristen: zehn Jahre für Gesellschaften.“⁷⁴⁰

Die Wirkung der externen Pflichtrotation auf die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt wurde somit falsch beurteilt. Diese Erkenntnis wird sowohl durch die Argumente aus der EU-Konsultation zur Unternehmensberichterstattung als auch durch die in den Interviews geäußerten Einschätzungen bestätigt. Diese Bewertungen erfolgten zu Zeitpunkten nach Inkrafttreten des FISG, als die externe Pflichtrotation bereits seit einiger Zeit auf alle PIE ausgeweitet war und entsprechende Erfahrungswerte vorlagen. Ein deutscher Non-Big-Four-Abschlussprüfer fasste die rückblickende Wirkung der externen Pflichtrotation wie folgt zusammen:

⁷³⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷⁴⁰ Dokument 187DEFIBEHÖPRO, S. 135.

„Aber es war jetzt nicht so, dass der Markt komplett durchgewirbelt wurde oder eine Marktstreuung stattfand, wie es das Ziel des FISG war. Das hat es komplett verfehlt, würde ich sagen.“⁷⁴¹

Die grundsätzliche Wirkung der externen Pflichtrotation auf den Abschlussprüfungsmarkt beschrieb ein deutscher Wissenschaftler wie folgt:

„Sicherlich wird das nichts an der Marktkonzentration ändern, denn das ist wie Reise nach Jerusalem spielen. Man wählt [Name einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft], dann eine andere, und dann wieder eine von den übrigen. So haben die kleineren Prüfungsgesellschaften außerhalb der Big Four gar keine Chance, in den Markt einzudringen. [...] Durch Rotation wird es keinerlei Auswirkungen auf die Marktkonzentration geben. Das ist Unsinn.“⁷⁴²

Ein weiterer Vertreter der deutschen Abschlussprüfer ergänzte die Erläuterungen zu den Hintergründen eines Prüferwechsels zu einer mindestens gleich großen Prüfungsgesellschaft wie folgt:

„Zu der Frage: Warum wechseln die Gesellschaften oder die Mandanten in der Tendenz eher zu den Großen oder zu den Größeren? Ich glaube, auf der einen Seite ist es ein Stück weit dieses Problem des Auswahlverschuldens. Wenn ich sage, ich gehe jetzt zur Schulze WPG und es würde nachher ein Fehler passieren, dann würde mich jeder fragen: Ja, wie konntest du denn auch auf die Idee kommen, zur Schulze WPG zu gehen? Wenn ich sage, ich bin bei der Big Four Nummer zwei, dann wird jeder sagen, damit konnte man wirklich nicht rechnen. Diese Frage des Auswahlverschuldens führt eher dazu, dass man sich an den Größeren orientiert.“⁷⁴³

Im Gegensatz dazu tendieren die Argumentationen zum Einfluss von Joint Audits auf die Marktkonzentration zu einer vermindernden Wirkung. Dies liegt vor allem daran, dass es kleineren und mittleren Prüfungsgesellschaften erst durch Joint Audits möglich wird, an größeren Prüfungsmandaten teilzunehmen. Ein französischer Non-Big-Four-Abschlussprüfer erläuterte im Interview dazu Folgendes:

⁷⁴¹ Interview 10, Pos. 14.

⁷⁴² Originalfassung des Zitats: „Certainly, it will not do anything about market concentration, because that is just playing musical chairs. You pick [name of an audit firm] and then you pick [name of an audit firm] and then the other ones. So, it does not allow for any of the non-Big Four to break into that market. [...] You will not get any impact on market concentration with rotation. That's nonsense.“ Interview 16, Pos. 16 (Übers. d. Verf.).

⁷⁴³ Interview 09, Pos. 45.

„Ich denke, im Wesentlichen ist es das Joint Audit, denn es hat die Entstehung nationaler Champions ermöglicht. Dadurch konnten sie ein, zwei, drei, vier, zehn, zwanzig Mandate gewinnen, was ihnen wiederum erlaubte, eine Struktur aufzubauen, mit der sie all diese Arbeiten ausführen können [...]. Ohne das Joint Audit gäbe es diese Champions also nicht.“⁷⁴⁴

In Deutschland besteht kein Anreiz für Non-Big-Four-Gesellschaften, eine solche Struktur aufzubauen. Dadurch wird das Joint Audit häufig eher mit einer Verknappung als mit einer Erweiterung des Prüfungsangebots assoziiert, wie die folgende Aussage eines deutschen Abschlussprüfervertreters im Interview verdeutlicht:

„Ich habe jetzt Prüfer A gehabt, Prüfer B, C und D stehen grundsätzlich zur Verfügung, aber mit C und D habe ich auch noch Beratungsaufträge. Das heißt, die sind conflicted. Das ist der einzige Fall, wo der Markt dann eng werden könnte. Das muss man sich im Vorfeld deswegen lange überlegen [...], dass man die Beratungsaufträge nicht mehr an die Gesellschaft vergibt, die möglicherweise der nächste Prüfer werden kann. [...]. Habe ich Joint Audit, conflicte ich immer zwei Prüfer. Das heißt, dass der Markt dadurch nicht größer, sondern dass die Auswahl dadurch noch kleiner wird.“⁷⁴⁵

Argumentationen der deutschen Behörden in Bezug auf Joint Audits und externe Pflichtrotation

Ein Blick auf die Argumentationen der Behörden in der EU-Grünbuch-Konsultation sowie den Gesetzgebungsphasen zum AReG und FISG verstärkt den Eindruck von Mängeln bei der Wahl der Maßnahmen. Diese Untersuchung wurde durch die folgende Fragestellung geleitet:

LF20: Auf welchen Argumentationen in Bezug auf Joint Audits und externe Pflichtrotation basierte die Maßnahmenwahl der Interessengruppe Behörden im Hinblick auf Prüferunabhängigkeit, Prüfungsqualität und Abschlussprüfungsmarktkonzentration?

⁷⁴⁴ Originalfassung des Zitats: „Je pense qu’essentiellement, c’est le joint audit parce que ça a permis de créer des champions nationaux. Grâce à ça, ils sont rentrés sur un, deux, trois, quatre, dix, vingt mandats qui les ont conduits à créer une structure qui permet de faire tous ces travaux [...]. Donc sans le joint audit, ces champions n’existeraient pas.“ Interview 07, Pos. 36 (Übers. d. Verf.).

⁷⁴⁵ Interview 09, Pos. 47.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments			
			EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG	
Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra	Markt und Wettbewerb	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	1			
	Prüferunabhängigkeit	Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit		1		
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung ausreichend		1		
		Keine Erhöhung der Prüfungsqualität			1	
		Verminderte Prüfungsqualität				1
		Lücken bei Prüffeldverteilung und Cross Reviews			1	
Obligatorische Joint Audits: Argumente pro	Markt und Wettbewerb	Minderung der Marktkonzentration		1	6	
		Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP			2	
		Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb		1	1	
	Prüferunabhängigkeit	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen		3	4	
		Höhere Prüferunabhängigkeit			1	
		Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung			2	
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)		1	5		
	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation		2			

Tabelle 31: Joint-Audit-Argumentationen der deutschen Behörden⁷⁴⁶

Wie in Tabelle 31 dargestellt, waren die Argumentationen bezüglich Joint Audits nicht konsistent, sondern wiesen Widersprüche und Richtungsänderungen auf. In der EU-Grünbuch-Konsultation wurden Joint Audits weder mit einer gesteigerten Prüferunabhängigkeit und Prüfungsqualität noch mit einer Auswirkung auf die Marktkonzentration in Verbindung gebracht. Während der AReG-Gesetzgebungsphase traten neben ablehnenden auch Argumente auf, die positive Effekte von Joint Audits auf diese Aspekte betonten. Im FISG-Gesetzgebungsprozess wurden überwiegend Aspekte genannt, die die Wirkung von Joint Audits in Bezug auf die drei primären Zielsetzungen des FISG im Hinblick auf die Abschlussprüfung stützen. Dabei überwogen jedoch die Argumente, die sich auf die Marktkonzentration beziehen. Die positive Wirkung auf die Prüferunabhängigkeit wurde hingegen kaum thematisiert. So hieß es auf Behördenseite in einer Beschlussempfehlung des FISG-Gesetzgebungsprozesses:

„Hier erscheint es sachgerecht, die Sonderregelung für Joint Audits im Grundsatz beizubehalten, dies aber auf solche Fälle zu beschränken, in denen eine kleine oder mittelständische Prüfungsgesellschaft beteiligt ist. [...] Durch eine solche Ausgestaltung würden Anreize gesetzt, um einer zu hohen Konzentration am Wirtschaftsprüfungsmarkt entgegenzuwirken und dadurch

⁷⁴⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

die Qualität der Abschlussprüfungen zu steigern. Wenn mindestens eine kleine oder mittelständische Prüfungsgesellschaft beteiligt ist, werden diese langsam an die Komplexität großer Prüfungen herangeführt, was langfristig ihren Marktzugang verbessert. Zudem steigert die gegenseitige Kontrolle die Prüfungsqualität.⁷⁴⁷

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments		
			EU-Konsultation Grünbuch	Gesetzgebungs- verfahren AReG	Gesetzgebungs- verfahren FISG
Externe Pflichtrotation: Argumente kontra	Markt und Wettbewerb	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	1		1
		Verschärfung der Marktkonzentration			3
		Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG		1	
	Prüferunabhängigkeit	Interne Rotation ausreichend	2		
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	1		
		Insbesondere bei Erst- und Zweitprüfung		2	
		Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten		4	
Externe Pflichtrotation: Argumente pro	Markt und Wettbewerb	Aufbrechen von Dauermandaten		2	
		Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb		1	
		Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen		2	1
	Prüferunabhängigkeit	Steigerung der Prüferunabhängigkeit		6	10
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Andere Prüfungsmethoden/Vermeidung Betriebsblindheit		3	4

Tabelle 32: Externe-Pflichtrotation-Argumentationen der deutschen Behörden⁷⁴⁸

Aus Tabelle 32 geht hervor, dass auch die Argumentationen der deutschen Behörden zur externen Pflichtrotation inkonsistent und teilweise widersprüchlich sind. In Bezug auf die Auswirkungen der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit wurde im Konsultationsprozess zum EU-Grünbuch entgegnet, dass die interne Rotation der Prüfungspartner ausreiche. In den anschließenden Gesetzgebungsphasen zum AReG und zum FISG betonten die deutschen Behörden jedoch wiederholt den positiven Einfluss der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit.

In den Dokumenten zum Gesetzgebungsverfahren des AReG wird mehrfach deutlich, dass die externe Pflichtrotation insbesondere bei Erst- und Zweitprüfungen mit erheblichen Qualitätseinbußen einhergeht. Dies unterstreicht auch die folgende Interviewaussage eines deutschen Non-Big-Four-Abschlussprüfers:

⁷⁴⁷ Dokument 165DEFIBEHÖBEE, S. 9.

⁷⁴⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

„Stellen sie sich mal vor, sie müssen jetzt Daimler neu prüfen. Wie soll das gehen? Wie sollen sie da innerhalb von zwölf, meinerwegen auch von 24 Monaten das durchschaut haben? Ich habe als junger Prüfer mal die Übernahme eines DAX-Unternehmens mitbekommen und das hat mich jeglicher Illusionen beraubt. Die machen da ein, zwei Jahre im Blindflug. Sie gucken sich die wesentlichen Sachen an, dass nichts ganz Dolles schiefgeht. Aber bis sie wissen, wie das alles läuft, was mindestens genauso entscheidend ist, wem sie vertrauen können und wem nicht, das dauert sehr, sehr lange. Ich habe große Zweifel, ob die Prüfungsqualität in den ersten ein, zwei Jahren höher ist oder nicht.“⁷⁴⁹

Im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens wurden hingegen keine kritischen Einschätzungen zur Auswirkung der externen Pflichtrotation auf die Prüfungsqualität aufgegriffen. Stattdessen richtete sich der Fokus wie bereits im AReG-Gesetzgebungsverfahren auf eine vermeintliche Qualitätssteigerung durch den Einsatz neuer Prüfungsmethoden und die Vermeidung von Betriebsblindheit. Diese Perspektive findet sich auch in einer Beschlussempfehlung im FISG-Gesetzgebungsverfahren wieder:

„Spätestens die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen bei Wirecard hat gezeigt, dass die EU-rechtlich vorgesehene Rotation sinnvoll ist. Die seit 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte die Manipulationen nicht entdeckt. Eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dagegen hatte sie in ihrem Sondergutachten aufgedeckt. Der Fall zeigt, wie wichtig ein frischer Blick durch neue Wirtschaftsprüfer sein kann. Hätte z. B. ein Wechsel von den bisherigen Wirtschaftsprüfern zu den Sondergutachtern nach sechs Jahren, also bereits 2015 stattgefunden, wären die Manipulationen vielleicht früher entdeckt worden.“⁷⁵⁰

In den Diskussionen zum FISG wurde zwar auf das Risiko einer verstärkten Marktkonzentration durch die externe Pflichtrotation hingewiesen. Allerdings blieb unerwähnt, dass diese Verschärfung hauptsächlich dadurch entsteht, dass prüfungspflichtige Unternehmen häufig zu einer mindestens gleichgroßen Prüfungsgesellschaft wechseln. Eine mögliche Verringerung der Marktkonzentration infolge der

⁷⁴⁹ Interview 15, Pos. 50.

⁷⁵⁰ Dokument 165DEFIBEHÖBEE, S. 9.

externen Pflichtrotation wurde nur im Rahmen des AReG-Gesetzgebungsverfahrens thematisiert, während dieser Aspekt im FISG-Gesetzgebungsprozess lediglich am Rande behandelt wurde.

Die Beantwortung der LF19 und LF20 lässt insgesamt den Schluss zu, dass sich die ursprünglichen Ziele der FISG-Gesetzgebung nicht vollständig in der Auswahl der Maßnahmen widerspiegeln. Zwar kann anhand der kumulierten Nennungen verschiedener Argumente kein abschließendes Urteil über die Wirksamkeit der Instrumente hinsichtlich der FISG-Zielsetzungen gefällt werden, doch lassen sich deutliche Tendenzen erkennen.⁷⁵¹ Hinsichtlich der drei Zielsetzungen zeigt sich, dass das Instrument Joint Audit in seiner Wirkung zumindest mit der externen Pflichtrotation gleichzusetzen ist. In bestimmten Punkten scheinen Joint Audits sogar eine breitere Wirkung zu entfalten, wie beispielsweise in der Prüferunabhängigkeit, welche durch das FISG primär verfolgt wurde. Dennoch wurde das Joint Audit vom Regulator als Instrument zur Stärkung der Prüferunabhängigkeit nicht näher in Betracht gezogen. Stattdessen rückte die externe Pflichtrotation in den Fokus. In einer Veranstaltung einer französischen Behörde nach Inkrafttreten des FISG äußerte sich ein deutscher Behördenvertreter wie folgt zur deutschen Positionierung in Bezug auf Joint Audits:

„Wir hatten die rechtliche Möglichkeit, aber die Regierung meinte, es sei nicht notwendig, den Kampf gegen die Konzentration im Prüfungsmarkt weiter voranzutreiben. Daher wurde diese Maßnahme nicht als geeignet angesehen, um das Ziel zu erreichen. Das war's.“⁷⁵²

Auf die Frage, ob ihm der Anlass bekannt sei, der den deutschen Gesetzgeber zu dieser Entscheidung bewogen haben könnte, antwortete ein deutscher Wissenschaftler im Gespräch wie folgt:

„Nicht ganz. Ich hatte gehofft, mit Vertretern der deutschen Aufsichtsbehörde zu sprechen, aber sie waren damals nicht wirklich bereit, mich zu empfangen. Also habe ich das Vorhaben aufgegeben. Ich denke, es war einfach eine

⁷⁵¹ Vgl. Bayer, *Argument und Argumentation*, 2011, S. 202-203.

⁷⁵² Originalfassung des Zitats: „In my opinion, they didn't consider it feasible for the German market. [...] We had the legal opportunity and the government said it's not necessary to advance the fight against the concentration on auditing services. So, it was not considered as a measure to fulfil the aim. That's it.“ Dokument 258FRUBBEHÖSSN, Pos. 140 (Übers. d. Verf.).

politische Entscheidung, und die Aufsichtsbehörde hat das dann nur noch umgesetzt.“⁷⁵³

Die Wirkung der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit wurde vielfach positiv bewertet. Allerdings ist die Annahme einer durchweg positiven Auswirkung auf die Prüfungsqualität insbesondere in den ersten Jahren nach einem Prüferwechsel kritisch zu hinterfragen. Zudem wurde hinsichtlich der Abschlussprüfungsmarktkonzentration ein Fehlschluss gezogen: Im FISG-Gesetzgebungsverfahren wurde angenommen, dass ein Prüferwechsel zu einer Verringerung der Marktkonzentration führt. Tatsächlich erfolgt der Wechsel bei großen prüfungspflichtigen Unternehmen jedoch meist zu einer mindestens gleichgroßen Prüfungsgesellschaft, was eine Konzentrationsverstärkung zur Folge hat. Diese Wirkung wurde von Seiten der Regulierer nicht hinreichend berücksichtigt.

7.1.1.5 Unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte

In vielen Fällen führen implementierte Regulierungen nicht nur zu den beabsichtigten Wirkungen, sondern auch zu unerwünschten oder gar gegenteiligen Nebeneffekten.⁷⁵⁴ Um zu untersuchen, inwieweit im Rahmen des FISG ein Regulierungsversagen in Form solcher gegenteiligen Nebeneffekte vorliegt, wurde analysiert, welche negativen Auswirkungen auf die ursprünglichen Zielsetzungen dieser Gesetzgebung auftraten. Die Leitfrage lautete in diesem Fall:

LF21: Welche negativen Auswirkungen der externen Pflichtrotation wurden von sämtlichen deutschen Interessengruppen im Hinblick auf die Zielsetzung des FISG antizipiert und beobachtet?

Analysiert wurde, welche potenziellen Nachteile des Instruments der externen Pflichtrotation im Hinblick auf Markt und Wettbewerb, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Prüfungsqualität und das Prüfungsrisiko im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens antizipiert wurden und welche dieser Effekte nach

⁷⁵³ Originalfassung des Zitats: „Not quite. I had hoped to speak to some German regulators, but they were not really willing to see me at the time. So, I gave up on that. I think it was simply a political decision, and then, the regulator just follows on.“ Interview 16, Pos. 28 (Übers. d. Verf.).

⁷⁵⁴ Vgl. Hirschman, *The Rhetoric of Reaction*, 1991, S. 11; Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 56.

der Implementierung des FISG tatsächlich beobachtbar waren. Die Ergebnisse sind in Tabelle 33 dargestellt.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente/Interviews mit Nennung des Arguments	
			Antizipierte gegenteilige Nebeneffekte in EU-Konsultation Grünbuch Gesetzgebungsverfahren ARcG und FISG	Beobachtete gegenteilige Nebeneffekte in EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung Interviews
Externe Pflichtrotation: Argumente kontra	Markt und Wettbewerb	Verschärfung der Marktkonzentration	21	2
		Einengung der Auswahl	5	5
		Preislicher Verdrängungswettbewerb	13	
		Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG	29	6
	Prüferunabhängigkeit	Sinkende Prüferunabhängigkeit	2	
		Höheres Prüfungsrisiko	6	
	Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Verminderte Prüfungsqualität	23	
		Insbesondere bei Erst- und Zweitprüfung	30	4
		Preisdruck	8	
		Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten	35	2

Tabelle 33: Gegenteilige Nebeneffekte der externen Pflichtrotation⁷⁵⁵

Nach Umsetzung des FISG zeigte sich im Bereich Markt und Wettbewerb, dass die externe Pflichtrotation zu einer weiteren Verschärfung der Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt geführt hat. Diese Zunahme der Marktkonzentration wurde damit begründet, dass prüfungspflichtige Unternehmen in der Regel zu einer mindestens gleich großen Prüfungsgesellschaft wechseln. Hinzu kommt eine zusätzliche Einschränkung der Auswahl an Prüfungsgesellschaften infolge der zugleich durch das FISG eingeführten strengeren Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen. Insgesamt resultierte somit ein gegenteiliger Effekt, indem die Marktkonzentration erhöht, anstatt wie beabsichtigt verringert wurde. Ein Vertreter der deutschen Ersteller äußerte sich dazu im Interview wie folgt:

„Wir haben die externe Rotationsfrist beispielsweise, und die trifft zusammen mit einer relativ strikten Trennung zwischen Prüfung und Beratung. Das engt natürlich die Prüferauswahl dann ein, weil also diejenige Prüfungsgesellschaft, die jetzt Beratungsleistungen erbringt, die können sie nicht als Prüfer nehmen, und dann müssen sie eben eine andere Prüfungsgesellschaft finden. In einem europäisch oder global tätigen Unternehmen ist das natürlich schwierig, weil sie da letztendlich eine Prüfungsgesellschaft brauchen, die auch ein globales Netzwerk hat. Da kommen im Prinzip dann nur die vier genannten Großen in Frage.“⁷⁵⁶

⁷⁵⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷⁵⁶ Interview 17, Pos. 6.

Ebenso wurde festgestellt, dass die externe Pflichtrotation wie bereits vor Inkrafttreten des FISG antizipiert nicht zu einer Steigerung, sondern zu einer Minderung der Prüfungsqualität führt. Dieser Effekt zeigt sich insbesondere bei Erst- und Zweitprüfungen. Mit dem Wechsel des Abschlussprüfers gehen sowohl die Prüfhistorie als auch institutionelles Erfahrungswissen verloren. In der Folge ist somit auch im Hinblick auf die Prüfungsqualität ein gegenteiliger Nebeneffekt zu verzeichnen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden jene Nachteile der externen Pflichtrotation als unerwünschte Nebeneffekte identifiziert, die in den analysierten Dokumenten und Interviews genannt wurden, jedoch keinen direkten Bezug zu den primären Zielsetzungen des FISG aufwiesen.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / Unterkategorie 3. Ordnung	Anzahl der Dokumente/Interviews mit Nennung des Arguments	
			Antizipierte unerwünschte Nebeneffekte in EU-Konsultation Grünbuch Gesetzgebungsverfahren AReG und FISG	Beobachtete unerwünschte Nebeneffekte in EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung Interviews
Externe Pflichtrotation: Argumente kontra	Effizienz und Kosten	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	35	2
		Wechsel- und Einarbeitungskosten	30	1
	Wirksamkeit	Aushebelung durch Übertritt von Prüfern	0	2

Tabelle 34: Unerwünschte Nebeneffekte der externen Pflichtrotation⁷⁵⁷

Wie in Tabelle 34 dargestellt, wurden bereits vor Inkrafttreten des FISG Ineffizienzen sowie zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand, Wechsel- und Einarbeitungskosten im Zusammenhang mit der externen Pflichtrotation prognostiziert. Nach Implementierung des Gesetzes zeigte sich zudem ein weiterer Aspekt: Das Ziel der Stärkung der Prüferunabhängigkeit wird in der Praxis unterlaufen, da beim Wechsel der Prüfungsgesellschaft häufig ganze Prüferteams zur nachfolgenden Prüfungsgesellschaft übertreten. Ein Vertreter einer deutschen Non-Big-Four-Abschlussprüfungsgesellschaft erläuterte dazu wie folgt:

„Häufig war es so, wo diese Rotation dann kam [...], dass teilweise Teams mit gewechselt sind. Also ganze Prüfungsteams sind von einer Gesellschaft zur anderen Gesellschaft gewechselt. Weshalb das [...] umgangen werden konnte.“⁷⁵⁸

⁷⁵⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷⁵⁸ Interview 11, Pos. 25.

Neben der externen Pflichtrotation wurden mit dem FISG weitere Maßnahmen eingeführt, die die Abschlussprüfung betreffen. Um zu untersuchen, inwieweit auch diese Regelungen konzentrationsfördernde Auswirkungen hatten, wurde folgende Leitfrage zugrunde gelegt:

LF22: Welche negativen Auswirkungen der weiteren im FISG verankerten Maßnahmen auf die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt wurden von allen deutschen Interessengruppen antizipiert und beobachtet?

Aus der Gesamtheit der im Rahmen der Untersuchung ermittelten Treiber für die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt wurden jene identifiziert, die unmittelbar auf Maßnahmen des FISG zurückzuführen sind und somit ebenfalls unbeabsichtigte, den Zielsetzungen entgegenstehende Nebeneffekte hervorrufen. Wie Tabelle 35 dargestellt, erwiesen sich insbesondere die im FISG verankerten Regelungen zur Haftungsverschärfung sowie zur Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen als wesentliche Treiber dieser Konzentrationsentwicklung. Einzelheiten zu diesen Maßnahmen finden sich in Kapitel 3.6.3.

Oberkategorie	Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung	Anzahl der Dokumente/Interviews mit Nennung des Arguments	
			Antizipierte Treiber von Abschlussprüfungsmarktkonzentration in EU-Konsultation Grünbuch Gesetzgebungsverfahren AReG und FISG	Beobachtete Treiber von Abschlussprüfungsmarktkonzentration in EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung Interviews
			Prüfungsmarkt: Konzentrationsstreiber	Regulatorik
		Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit	46	8

Tabelle 35: Treiber von Abschlussprüfungsmarktkonzentration⁷⁵⁹

Die Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen verknüpft das ohnehin begrenzte Angebot auf dem Abschlussprüfungsmarkt zusätzlich. Diesen Umstand beschrieb ein Vertreter der deutschen Behördenseite im Interview wie folgt:

„Ich hatte hier einen Vertreter einer großen deutschen Versicherung sitzen, der mir gesagt hat, sie finden einfach keinen. Auch mit den unterschiedlichen Ausschlüssen, die wir über das FISG verschärft haben. Dann ist eine der Big-Four-Gesellschaften schon steuerlich beratend, die andere hat ein anderes Gutachten gemacht und die andere war vorher schon drin. Dann ist das Ausschreibungsverfahren auf eine Big-Four-Gesellschaft beschränkt. Man merkt schon, der Druck wächst.“⁷⁶⁰

⁷⁵⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷⁶⁰ Interview 19, Pos. 4.

Ein weiterer durch die Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen bedingter Effekt auf die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt besteht darin, dass insbesondere mittelgroße Prüfungsgesellschaften vor die Entscheidung gestellt werden, sich entweder auf Prüfung oder Beratung zu spezialisieren. In vielen Fällen wählen sie die wirtschaftlich rentablere Beratung. Ein deutscher Vertreter der Behörden führte dazu im Interview aus:

„Die Frage ist auch, wer hat eigentlich noch Lust zur Abschlussprüfung. Die Honorare waren sehr unter Druck, die steigen jetzt überall. Aber ich hatte so das Gefühl, dass viele gesagt haben, das Geschäftsmodell anderer prüfungsnaher Dienstleistungen wird besser bezahlt und dadurch ist es interessanter, als die gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen. Wenn ich dann nur das eine oder andere machen darf, dann entscheide ich mich für das andere.“⁷⁶¹

In der Folge führt die Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen zu Marktaustritten, wodurch die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt weiter verstärkt wird.

Mit Inkrafttreten des FISG wurde die Haftung der Abschlussprüfer deutlich verschärft. Wie in Tabelle 35 ersichtlich, führt auch diese Maßnahme zu einem gegenteiligen Effekt hinsichtlich des Ziels, die Marktkonzentration zu senken. Noch im Gesetzgebungsverfahren zum FISG äußerte sich die deutsche Wissenschaftsseite in einer Stellungnahme wie folgt:

„Bedenken, dass eine Verschärfung der Haftung bei Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer zu einer Erhöhung der Marktkonzentration für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse führt, können unseres Erachtens aufgrund eines Mangels an überzeugenden empirischen Studien nicht gestützt werden.“⁷⁶²

Nach Inkrafttreten des FISG zeigte sich jedoch, dass die neuen Haftungsregelungen einerseits eine zusätzliche Marktbarriere im Abschlussprüfungsmarkt geschaffen haben. Neben dem erhöhten Haftungsrisiko sehen sich Prüfungsgesellschaften nun auch mit steigenden Versicherungsprämien konfrontiert, was den Einstieg in den PIE-Prüfungsbereich zusätzlich erschwert. Andererseits führte dies dazu, dass die Abschlussprüfung in diesem Segment für bestehende Gesellschaften an

⁷⁶¹ Interview 19, Pos. 8.

⁷⁶² Dokument 150DEFIWISSNG, S. 6.

Attraktivität verlor, was wiederum Marktaustritte zur Folge hatte. Ein Vertreter der deutschen Abschlussprüfer fasste die Situation im Interview folgendermaßen zusammen:

„Wo ich ein wirkliches Problem sehe, ist mit der Haftungsverschärfung, die durch das FISG eingeführt wurde, dass im PIE-Prüfungsbereich eine unbegrenzte Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit gilt. Das galt vorher nur für das Thema Vorsatz, jetzt auch für grobe Fahrlässigkeit. Und das führt, das sind Töne, die ich aus dem Markt höre und zwar von unterschiedlichen Stellen, dazu, dass Prüfungsteams zum Teil nicht mehr im PIE-Prüfungsbereich tätig sein wollen. Nicht nur die Wirtschaftsprüfer, sondern diese Haftung gilt ja auch darüber hinaus für alle, die im Team sind, so dass hier Schwierigkeiten durch die Regulierung hinzugekommen sind, wirklich diesen Markt zu bedienen. Aus meiner Sicht ist diese Haftung, die man damals eingeführt hat, auch überzogen und auf jeden Fall ist sie ein Markteingriff, der wirklich eine Wirkung erzielt und entfaltet.“⁷⁶³

Ein weiterer Vertreter der deutschen Abschlussprüfer bewertete den Effekt der Haftungsverschärfung und die daraus resultierende Marktverengung ähnlich:

„Es ist teuer, so eine Prüfung durchzuführen. Also man muss hohe Versicherungssummen zahlen, auch aufgrund der Tatsache, dass durch das FISG die grobe Fahrlässigkeit mit reingenommen wurde in die unbegrenzte Haftung. Das ist komplett nach hinten losgegangen diese Regularie, die hat sehr viele Prüfungsgesellschaften abgeschreckt. Das heißt, man sieht so seit den letzten zwei, drei, vier Jahren einen extremen Schwund an Prüfungsgesellschaften, die im PIE-Umfeld prüfen.“⁷⁶⁴

Die Beantwortung der LF21 und LF22 lässt die Schlussfolgerung zu, dass die mit dem FISG implementierten Maßnahmen, namentlich die externe Pflichtrotation, die Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen sowie die Verschärfung der Haftung der Abschlussprüfer, im Hinblick auf die Zielsetzungen des FISG mit gegenläufigen und unerwünschten Auswirkungen verbunden sind. So hat die externe Pflichtrotation das Ziel der Reduzierung der Marktkonzentration im Abschlussprüfungsmarkt konterkariert, indem sie zu einer weiteren Verknappung des Angebots

⁷⁶³ Interview 09, Pos. 8.

⁷⁶⁴ Interview 10, Pos.10.

geführt hat. Zudem ist die externe Pflichtrotation mit Einbußen in der Prüfungsqualität verbunden, die insbesondere in den Jahren unmittelbar nach einem Prüferwechsel deutlich werden. Darüber hinaus hat die Rotation unerwünschte Nebeneffekte ausgelöst, da der Prüferwechsel mit operationellen Ineffizienzen und zusätzlichen Kosten einhergeht. In der Praxis wird die Rotation teilweise umgangen, indem ganze Prüferteams beim Mandanten verbleiben, obwohl die Prüfungsgesellschaft wechselt. Schließlich fungieren sowohl die Trennung von Prüfung und Beratung als auch die Verschärfung der Haftung als Treiber für eine erhöhte Marktkonzentration und wirken damit der intendierten Konzentrationssenkung im Abschlussprüfungsmarkt entgegen.⁷⁶⁵

7.1.2 Gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren

In vielen Fällen gehen plötzlich auftretende Ereignisse wie Krisen oder weitreichende Skandale mit neuen Regulierungen einher.⁷⁶⁶ Der Regulator sieht sich infolgedessen, nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattung, einem hohen öffentlichen Druck ausgesetzt und ist gezwungen, schnell zu handeln, um den Erwartungen der Wählerschaft gerecht zu werden und einem Vertrauensverlust in den Staat vorzubeugen. Ein besonderes Augenmerk liegt bei Finanzskandalen auf dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, von dem wirksame Abschlussprüfungen erwartet werden. Reformen infolge solcher Skandale sind daher häufig gezielt auf diesen Berufsstand ausgerichtet, um dessen Ansehen zu wahren. Die aus plötzlichen Ereignissen resultierenden Maßnahmen sind jedoch oftmals symbolischer Natur, da sie den Ursprung des Problems nicht erfassen und somit künftige Skandale nicht verhindern können.⁷⁶⁷

⁷⁶⁵ Der Gesetzgeber versuchte, die Folgen der Haftungsverschärfung abzumildern, indem er die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von den Haftungshöchstgrenzen gemäß § 54 Abs. 4 WPO entkoppelte. Vgl. Dokument 183DEFIBEHÖSDO, S. 21-22. Diese Maßnahme schien jedoch keine Wirkung zu entfalten, wie ein deutscher Vertreter der Abschlussprüfer bestätigte. Vgl. Interview 09, Pos. 14, 16.

⁷⁶⁶ Vgl. Herweg/Zahariadis/Zohnhöfer, *The Multiple Streams Framework: Foundations, Refinements, and Empirical Applications*, 2018, S. 19.

⁷⁶⁷ Vgl. Pellens et al.; *Internationale Rechnungslegung*, 2021, S. 1041; Vgl. Power, *The Audit Society*, 2013, S. 33, 35; Vgl. Fülbier, *Regulierung der Ad-hoc-Publizität*, 1998, S. 222.

Um zu untersuchen, welche gesellschaftlichen und politischen Einflussfaktoren auf den FISG-Gesetzgebungsprozess eingewirkt haben, wurde folgende Leitfrage formuliert:

LF23: Inwiefern wirkten sich zeitliche, skandalbedingte und politische Faktoren auf den Gesetzgebungsprozess zum FISG aus?

Zum Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Skandalen und der Regulierung der Abschlussprüfung erläuterte ein deutscher Wissenschaftler im Gespräch Folgendes:

„Nach einem Skandal zieht die Regulierung stark an, und überall heißt es: Dieser Markt muss reformiert werden. Die Wirtschaftsprüfer [...] müssen in ihre Schranken gewiesen werden. So etwas darf nie wieder passieren. Dann folgt eine Welle neuer Prüfungsregulierungen.“⁷⁶⁸

Es lässt sich festhalten, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem FISG und einem Skandal besteht. Das Gesetz stellt eine unmittelbare Reaktion des Gesetzgebers auf den Wirecard-Fall dar, dem größten Bilanzbetrug in der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Begleitet wurde dieser Skandal von einer intensiven nationalen und internationalen medialen Berichterstattung. Der deutsche Gesetzgeber agierte innerhalb eines äußerst kurzen Zeitraums: Zwischen der Aufdeckung des Skandals und dem Inkrafttreten des Gesetzes vergingen lediglich zwölf Monate, und zwischen der Veröffentlichung des Referentenentwurfs und der Gesetzesverabschiedung nur 206 Tage.⁷⁶⁹ Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die politische Agenda in dieser Situation einem erheblichen medialen und öffentlichen Druck ausgesetzt war. Dies legt nahe, dass eine rationale Risikoabwägung nicht in vollem Umfang stattgefunden hat.⁷⁷⁰ Darin könnte eine mögliche Ursache für das Ergreifen suboptimaler Maßnahmen liegen.⁷⁷¹

⁷⁶⁸ Originalfassung des Zitats: „Regulation goes into top gear after a scandal and everybody says, this market has to be fixed. The [...] auditors have to be put in their place. This can never happen again. Then you get this raft of audit regulation.“ Interview 16, Pos. 34 (Übers. d. Verf.).

⁷⁶⁹ Vgl. Schnittker/Bravidor, (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren, 2022, S. 235.

⁷⁷⁰ Der Abschlussbericht des Wirecard-Untersuchungsausschusses wurde am 22. Juni 2021 veröffentlicht und lag somit erst nach der Verabschiedung des FISG vor. Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 19/30900, 2021, S. 1.

⁷⁷¹ Vgl. Breyer, Breaking the Vicious Circle, 1993, S. 19-20.

Der Zeitdruck verstärkte sich zusätzlich durch die Vorgabe, das Gesetz noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden. Die 19. Legislaturperiode des Bundestags neigte sich dem Ende zu, und Neuwahlen standen unmittelbar bevor. Gleichzeitig bot sich für Policy-Entrepreneure die Gelegenheit, ihre Vorschläge erneut einzubringen und so Einfluss auf die politische Agenda zu nehmen:

„Es geht um die alten Fragen, die wir schon 2016 diskutiert haben, nämlich um Rotation, um Haftung und die Trennung von Prüfung und Beratung.“⁷⁷²

Insbesondere die externe Pflichtrotation wurde demnach bereits vielfach diskutiert, jedoch stets abgelehnt, wie auch eine Stellungnahme eines deutschen Verbandes der Abschlussprüfer im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation belegt:

„Die Frage, ob die Einführung einer externen Rotation zu einer Stärkung der Unabhängigkeit und damit zur Erhöhung der Prüfungsqualität führt, wird seit Jahrzehnten intensiv erörtert, zuletzt nach den Bilanzskandalen Anfang der 2000er Jahre. Diese Diskussion fand sowohl im Vorfeld des Sarbanes-Oxley Act 2002 (SOX) als auch der Abschlussprüferrichtlinie 2006 statt.“⁷⁷³

Auch von deutscher gesetzgebender Seite wurde in einer Stellungnahme zur EU-Grünbuch-Konsultation eine ablehnende Haltung gegenüber der externen Pflichtrotation deutlich gemacht:

„Die Frage, ob für Abschlussprüfer allgemein oder in bestimmten Bereichen eine Verpflichtung zur sogenannten externen Rotation eingeführt werden sollte, ist im Rahmen der Arbeiten an der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG intensiv erörtert worden. Aus Sicht der Bundesregierung gibt die Finanzkrise keinen Anlass zu einer anderen Bewertung. Eine Verpflichtung zum externen Prüferwechsel ist kein geeignetes Mittel zur Förderung der Prüfungsqualität. Sie würde auch nicht zu einer Verbesserung der Marktstruktur führen, sondern eine weitere Konzentration eher fördern und dabei auch die Unternehmen belasten.“⁷⁷⁴

Unter dem gebotenen Zeitdruck wurden mit dem FISG nicht nur suboptimale Maßnahmen ergriffen, sondern auch solche, die am Ursprung des Wirecard-Skandals

⁷⁷² Dokument 159DEFIBEHÖPRO, S. 91.

⁷⁷³ Dokument 081DEGBAPVBSNB, S. 27.

⁷⁷⁴ Dokument 072DEGBBEHÖSNB, S. 8.

vorbeigingen. Ein Vertreter deutscher Behördenseite fasste das Geschehen im Interview wie folgt zusammen:

„Es war ein Zehn-Punkte-Plan, den der Bundesfinanzminister damals rausgeknallt hatte in Antwort auf Wirecard. Ich sage, und das habe ich auch [...] im Deutschen Bundestag dazu gesagt, keine dieser Regelungen im FISG hätte Wirecard verhindert. Da hat das eine mit dem anderen nichts zu tun.“⁷⁷⁵

So wurde mit dem FISG eine strengere Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen eingeführt, obwohl die damalige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY im Fall Wirecard keine Beratungsleistungen erbracht hatte.⁷⁷⁶ Ein Vertreter der deutschen Abschlussprüfer äußerte sich im Interview wie folgt zu dem Unverständnis über die Einführung dieser Maßnahme im Kontext des Wirecard-Skandals:

„Die Trennung von Prüfung und Beratung kommt ja so ein bisschen aus dem Britischen. In UK ist das jetzt schon seit ein paar Jahren gang und gäbe. Das war in Deutschland bei Wirecard überhaupt nicht das Thema. Also es war gar nicht relevant in dem Fall, EY hat da nicht beraten. Deswegen weiß ich nicht, warum man diesen Schritt gegangen ist.“⁷⁷⁷

Ebenso erscheint es nicht nachvollziehbar, inwiefern das Instrument der externen Pflichtrotation einen Fall wie Wirecard hätte verhindern können. Zwar war EY von 2009 bis zum Zusammenbruch im Jahr 2020 als Abschlussprüfer für Wirecard tätig, jedoch wurde die lange Prüfungsdauer nicht als ursächlich für den Skandal bewertet.⁷⁷⁸ Diese Einschätzung wurde auch von Vertretern aus den Reihen der deutschen Abschlussprüfer in einer Stellungnahme zum Entwurf des FISG unterstrichen:

„Weiter können wir nicht nachvollziehen, wie ein häufigerer Wechsel des Abschlussprüfers (Rotation) zur Aufdeckung vergleichbarer Betrugsfälle beitragen soll.“⁷⁷⁹

Auch auf europäischer Ebene wurde der fehlende Zusammenhang zwischen Mandatsdauer und dem Auftreten von Skandalen betont. In einem Beitrag französischer Abschlussprüfer zur EU-Konsultation zur Unternehmensberichterstattung wurde

⁷⁷⁵ Interview 19, Pos. 12.

⁷⁷⁶ Vgl. Schnittker/Bravidor, (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren, 2022, S. 240.

⁷⁷⁷ Interview 10, Pos. 14.

⁷⁷⁸ Vgl. Schnittker/Bravidor, (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren, 2022, S. 238, 240.

⁷⁷⁹ Dokument 145DEFIAPNBSNG, S. 3.

grundsätzlich infrage gestellt, dass eine lange Mandatsdauer ursächlich für Unternehmensskandale sei:

„Um die Unsinnigkeit immer kürzerer Rotationsfristen zu veranschaulichen, sei daran erinnert, dass keiner der großen Unternehmenszusammenbrüche der letzten Jahre in der EU auf eine zu lange Verweildauer der Abschlussprüfer zurückzuführen ist.“⁷⁸⁰

Abschließend lässt sich in Beantwortung der Leitfrage LF23 feststellen, dass eine Reihe gesellschaftlicher und politischer Einflussfaktoren das im FISG-Gesetzgebungsprozess feststellbare Regulierungsversagen begünstigt hat. Dazu zählen das Vorliegen eines Skandals, erheblicher medialer und öffentlicher Druck, akuter Zeitmangel auf Seiten des Gesetzgebers sowie das Vorhandensein eines politischen Handlungsfensters infolge bevorstehender Neuwahlen. Zudem weisen einige der im Rahmen des FISG im Bereich der Abschlussprüfung ergriffenen Maßnahmen eher symbolischen Charakter auf. Dies zeigt sich darin, dass sie grundlegende Problemursachen nicht adressieren, somit keine adäquate Problemlösung darstellen und potenziell nicht geeignet sind, zukünftige Skandale zu verhindern.

7.2 Systemisches Risiko im Abschlussprüfungsmarkt

Neben der Analyse theoretischer Aspekte, die auf ein Regulierungsversagen hinweisen, wurde auch untersucht, ob und inwieweit verschiedene Interessengruppen ein systemisches Risiko in einem konzentrierten Markt für Abschlussprüfungsleistungen wahrnehmen (vgl. Kapitel 2.6). Abbildung 19 zeigt die Ergebnisse der Auswertung des gesamten erhobenen Datenmaterials im Hinblick auf Argumente, die für beziehungsweise gegen die Existenz eines solchen systemischen Risikos angeführt wurden.

⁷⁸⁰ Originalfassung des Zitats: „Pour illustrer le non-sens de délais de rotation toujours plus courts, rappelons qu’aucune des grandes défailances d’entreprises de ces dernières années dans l’UE ne s’explique par un délai de rotation trop long des auditeurs.“ Dokument 286FRUBAPNBBKO, Spalte 29 (Übers. d. Verf.).

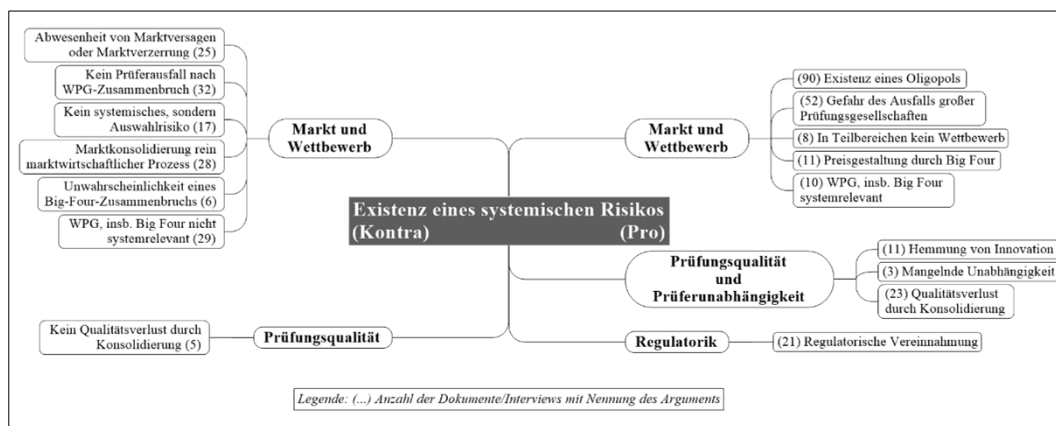


Abbildung 19: Argumentlandkarte systemisches Risiko⁷⁸¹

In der Konsultationsphase zum EU-Grünbuch, in dem unter anderem ein mögliches systemisches Risiko im Abschlussprüfungsmarkt thematisiert wurde, verneinte die deutsche Behördenseite dessen Existenz. Diese Einschätzung wurde wie folgt begründet:

„Vor diesem Hintergrund geht nach Auffassung der Bundesregierung von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes kein systemrelevantes Risiko aus. Selbst wenn die Anzahl der führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiter abnehmen würde, wäre nicht auszuschließen, dass andere Netzwerke aus dem mittleren Segment in die entstandene Lücke nachrücken würden, die – wie die Kommission selbst feststellt – ihre Arbeitsfähigkeit auf dem internationalen Markt unter Beweis gestellt haben.“⁷⁸²

Auch die Abschlussprüfungsgesellschaften selbst wurden insgesamt nicht als systemrelevant eingestuft. Dieser Umstand wird durch folgenden Auszug aus einer Stellungnahme der deutschen Abschlussprüferseite im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation untermauert:

„Während die Banken als Institutionen für die Geldanlage und zugleich als Kreditgeber für die Wirtschaft den Geldkreislauf sicherstellen und damit die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflussen, sind Prüfungsgesellschaften in sich geschlossene und zudem personal-, aber eben nicht kapitalintensive Einheiten, denen eine vergleichbare kritische Stellung im Wirtschaftskreislauf nicht zukommt.“⁷⁸³

⁷⁸¹ Quelle: Eigene Darstellung.

⁷⁸² Dokument 072DEGBBEHÖSNB, S. 12.

⁷⁸³ Dokument 081DEGBAPVBSNB, S. 37.

Im Hinblick auf die potenzielle Gefahr des Wegfalls einer Prüfungsgesellschaft wurde vielfach argumentiert, dass es auch in der Vergangenheit, wie beispielsweise nach dem Zusammenbruch der Prüfungsgesellschaft Arthur Andersen, zu keinem tatsächlichen Prüferausfall kam. Vielmehr würden die vorhandenen Prüferressourcen auf andere Marktteilnehmer übergehen, was höchstens kurzfristige Friktionen zur Folge habe.⁷⁸⁴ Anstelle eines systemischen Risikos wurde daher vielmehr ein Auswahlrisiko identifiziert, das insbesondere für prüfungspflichtige Unternehmen im PIE-Bereich angesichts der aktuellen Marktkonzentration eine Herausforderung darstellt. Ein Auszug aus einer Stellungnahme eines Vertreters einer Big-Four-Prüfungsgesellschaft im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation veranschaulicht diese Sichtweise:

„Das Scheitern einer oder mehrerer der größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften könnte unter bestimmten, seltenen Umständen, etwa wenn der Ruf des Netzwerks und/oder eines seiner Mitgliedsunternehmen erheblich geschädigt wird, vorübergehend zu einer Störung der Kapitalmärkte führen und in einem Mangel an Auswahlmöglichkeiten bei Abschlussprüfern im oberen Segment des Markts für Unternehmen von öffentlichem Interesse resultieren. Es würde jedoch keine finanzielle oder wirtschaftliche Krise auslösen.“⁷⁸⁵

In einer Stellungnahme zur EU-Grünbuch-Konsultation sowie im AReG-Gesetzgebungsverfahren wurde von deutscher Wissenschaftsseite ergänzend dargelegt, dass aus der oligopolistischen Marktstruktur keine Nachteile für den Wettbewerb im Abschlussprüfungsmarkt oder für die Prüfungsqualität resultieren:

„Bislang liegt auch keine überzeugende empirische Evidenz vor, dass die hohe Konzentration sich negativ auf den Wettbewerb ausgewirkt hätte.“⁷⁸⁶

„Eine hohe Marktkonzentration muss dabei keineswegs nachteilig für die am Markt zu beobachtende Prüfungsqualität sein, und auch Anzeichen für

⁷⁸⁴ Vgl. Dokument 081DEGBAPVBSNB, S. 7.

⁷⁸⁵ Originalfassung des Zitats: „Failure of one or more of the largest audit firms could under certain rare circumstances (i.e. if the reputation of the network and/or one of its member firms suffers seriously as a result) cause a temporary disruption in capital markets, and result in a lack of choice of auditor in the upper segment of the public interest entity audit market, but would not cause a financial or economic crisis.“ Dokument 044DEGBAPBFSNB, S. 16-17 (Übers. d. Verf.).

⁷⁸⁶ Dokument 059DEGBWISSNB, S. 16.

mangelnden Wettbewerb innerhalb des Big4-Oligopols lassen sich derzeit nicht nachweisen.“⁷⁸⁷

Einigkeit besteht hingegen darüber, dass der Abschlussprüfungsmarkt von einem Oligopol der vier großen Prüfungsgesellschaften dominiert wird. Im Rahmen eines Interviews äußerte ein deutscher Wissenschaftler folgende Einschätzung zu den damit verbundenen Herausforderungen:

„Monopole oder Quasi-Monopole sind niemals gut für eine Volkswirtschaft. Niemals. Sie führen in der Regel zu hohen Preisen, schlechter Qualität und mangelnder Innovation. [...] Sie haben das Oligopol der Big Four erwähnt, das ist technisch gesehen richtig. Aber in Wirklichkeit ist es einem echten Monopol sehr viel näher.“⁷⁸⁸

Aspekte wie die Preisgestaltung durch die Big-Four-Prüfungsgesellschaften, eine mögliche Minderung der Prüfungsqualität infolge der Konsolidierungen sowie ein fehlender Innovationsanreiz wurden wiederholt als problematische Folgen des Oligopols beschrieben. Darüber hinaus wurde die Gefahr eines Ausfalls großer Prüfungsgesellschaften vor dem Hintergrund der bestehenden Marktkonzentration vielfach hervorgehoben, wie die folgende Interviewaussage eines deutschen Vertreters der Abschlussprüfer illustriert:

„Ich kann mir tatsächlich vorstellen, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an einem solchen Skandal zugrunde gehen. Auch heute noch.“⁷⁸⁹

Es bestehen demnach Befürchtungen, dass sich der Markt für Abschlussprüfungsleistungen auf drei große Anbieter verengen könnte. Ein Vertreter einer Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft äußerte sich dazu im Gespräch folgendermaßen:

„Big Three ist schon möglich. [...] Man merkt in der Praxis, dass EY eigentlich für die meisten Aufsichtsräte ein rotes Tuch ist. Die scheuen sich schon davor, einfach auch aufgrund der Erklärungsnot. Ich sehe das auch in den Ausschreibungen. Ein Aufsichtsrat möchte nicht erklären müssen, warum er sich jetzt für EY entschieden hat, wenn die so negativ in der Presse stehen.

⁷⁸⁷ Dokument 120DEARWISSNA, S. 4.

⁷⁸⁸ Originalfassung des Zitats: „Monopolies or near monopolies are never a good thing for an economy. Never. It leads to high prices, poor quality, poor innovation usually. [...] You mentioned the Big Four having an oligopoly. Technically correct. But it's very much closer to actually a pure monopoly.“ Interview 16, Pos. 4 (Übers. d. Verf.).

⁷⁸⁹ Interview 09, Pos. 32.

Die sind in der Regel bei Ausschreibungsprozessen gar nicht relevant. [...] Bei Ausschreibungen gewinnt EY im Grunde gar nichts mehr. Deswegen, ja, so eine Big-Three-Tendenz kann man schon sehen.“⁷⁹⁰

Eine Big-Three-Situation wurde als äußerst kritisch eingeschätzt. Im Interview betonten zwei Vertreter der deutschen Abschlussprüfer, dass das Angebot nicht unter die Big Four fallen dürfe und mindestens eine Big-Five-Situation notwendig sei, um die Unabhängigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Marktes zu gewährleisten:

„Eine Situation mit Big Three würde nochmals verschärfend wirken. [...] Man muss unabhängig sein als Abschlussprüfer. [...] Zum Beispiel in einer Situation, wo ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kaufen will, dann hat dieses Unternehmen einen Abschlussprüfer, die andere Gesellschaft hat einen Abschlussprüfer. Dann sind schon mal zwei raus, die beratend tätig werden können. Wenn man vier hat, dann geht das so gerade noch. Ich würde mir schon eine Situation wünschen, wo wir vielleicht bei Big Five landen und nicht bei Big Four. Big Three würde ich als gefährlich ansehen, einfach für die Unabhängigkeit und auch für die Funktionsfähigkeit des Marktes.“⁷⁹¹

„Das ist der Punkt, wo man sagen würde, es darf nicht unter die Big Four fallen. Das war übrigens auch ein Thema im Bereich EY. Es war dem ganzen Berufsstand klar, dass es für den Berufsstand in der Summe negativ wäre, wenn EY Wirecard nicht überlebt hätte. Also Vier ist dann wirklich das Minimum sozusagen.“⁷⁹²

Auch aus Sicht der prüfungspflichtigen Unternehmen wird eine gewisse Diversität im Abschlussprüfungsmarkt erwartet, wie das folgende Interviewzitat eines französischen Abschlussprüfers verdeutlicht:

„In der Prüfung ist eine gewisse Vielfalt erforderlich [...]. Ich würde keine Prüfer akzeptieren, die auch die Prüfer meiner Hauptkonkurrenten sind.“⁷⁹³

⁷⁹⁰ Interview 10, Pos. 30.

⁷⁹¹ Interview 18, Pos. 20.

⁷⁹² Interview 09, Pos. 47.

⁷⁹³ Originalfassung des Zitats: „Il faut une certaine diversité dans l'audit [...]. Je n'accepterais pas des auditeurs qui soient les auditeurs de mes principaux concurrents.“ Interview 01, Pos. 53 (Übers. d. Verf.).

In einer Stellungnahme zum FISG-Gesetzgebungsprozess nahm ein deutscher Vertreter der Ersteller dazu folgende ergänzende Aussage vor:

„Oft sind es deshalb sogar nur ein oder zwei Kandidaten, die ernsthaft in Betracht kommen. Das FISG-E wird diese Auswahl weiter einengen, so dass im Extremfall nicht auszuschließen ist, dass große Unternehmen keinen geeigneten Abschlussprüfer mehr finden.“⁷⁹⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die verschiedenen Interessengruppen bereits während der EU-Grünbuch-Konsultation im Abschlussprüfungsmarkt kein systemisches Risiko im engeren Sinne, somit keine Gefahr einer nachhaltigen Funktionsstörung des Kapitalmarktes erkannten. Gleichzeitig wurde jedoch wiederholt auf die mit dem bestehenden Oligopol verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der begrenzten Anzahl von Anbietern im Bereich der Abschlussprüfungsleistungen ergeben. Diese Problematik stellt bereits in der aktuellen Marktstruktur für bestimmte Sektoren eine Herausforderung dar. Der Zusammenbruch einer der vier großen Prüfungsgesellschaften wird zwar als unwahrscheinliches, aber keineswegs als ausgeschlossenes Szenario betrachtet. Diese Befürchtung wurde durch den Wirecard-Skandal und die damit einhergehende Zurückhaltung gegenüber der betroffenen Abschlussprüfungsgesellschaft weiter verstärkt. Eine daraus möglicherweise resultierende Big-Three-Situation gilt als für den Markt nicht tragbar.

7.3 Treiber der Abschlussprüfungsmarktkonzentration

Wie bereits in Kapitel 7.1.1.5 erläutert, führten die Maßnahmen des FISG, insbesondere die externe Pflichtrotation, die Verschärfung der Haftung sowie die Trennung von Prüfung und Beratung zu einer Erhöhung der Marktkonzentration. Darüber hinaus wirken auch weitere Faktoren negativ auf die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt, was zu einer Verringerung der Auswahl an Prüfungsanbietern im PIE-Segment führt. Diese zusätzlichen Treiber der Marktkonzentration wurden aus dem gesamten erhobenen Datenmaterial identifiziert und sind in Abbildung 20 dargestellt.

⁷⁹⁴ Dokument 179DEFIERSTSNA, S. 3.

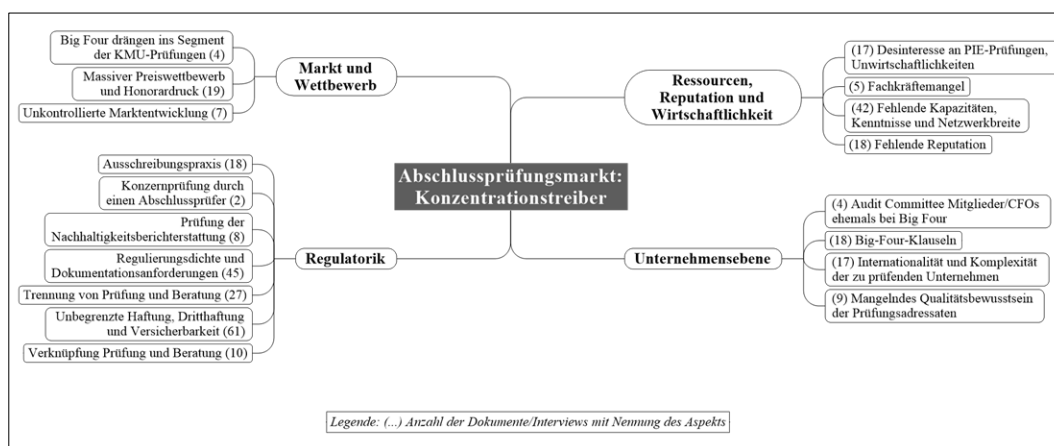


Abbildung 20: Konzentrationstreiber im Abschlussprüfungsmarkt⁷⁹⁵

Als Hauptursache für die hohe Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt wurden mangelnde Kapazitäten, fehlende Fachkenntnisse und eine begrenzte Netzwerkbreite genannt. Diese Voraussetzungen sind notwendig, um Unternehmen im PIE-Segment adäquat zu prüfen, und sind ausschließlich bei den großen Prüfungsgesellschaften in ausreichendem Maße vorhanden. Dies wird durch die folgende Interviewaussage eines Vertreters der deutschen Abschlussprüferseite bestätigt:

„Es gibt aber Unternehmen, die so groß sind, dass sie außerhalb der Big Four keinen Prüfer finden, weil einfach der Ressourcenbedarf so groß ist. International tätige Unternehmen mit vielen Niederlassungen kann eben ein mittelständischer Prüfer nicht, es ist faktisch nicht möglich.“⁷⁹⁶

Demgegenüber wurde auch darauf hingewiesen, dass PIE-Prüfungen für Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften wirtschaftlich oft nicht rentabel sind und daher nur ein geringes Interesse an diesem Marktsegment besteht. Dies erläuterte ein deutscher Abschlussprüfer aus diesem Bereich im Interview wie folgt:

„Wir sehen eben, dass wir mit einer Vielzahl von Vorgaben überhäuft werden und die sind per se für alle da. Die Standards gelten ja nun für alle. Aber in dem Moment, wo ich ins PIE-Segment gehe, wird es eben noch mal heftiger.“

⁷⁹⁵ Quelle: Eigene Darstellung. Mit sogenannten „Big-Four-Klauseln“ verlangten Kreditinstitute vor der Kreditvergabe, dass der Jahresabschluss der antragstellenden Gesellschaft durch eine Big-Four-Prüfungsgesellschaft geprüft worden war. Vgl. Dokument 013DEGBSONSSNB, S. 24. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden im Artikel 16 Absatz 6 vertragliche Big-Four-Klauseln für nichtig erklärt.

⁷⁹⁶ Interview 09, Pos. 28.

Und das ist, glaube ich, eine Grundsatzentscheidung, die ein Wirtschaftsprüfer treffen muss: Will ich da rein oder will ich da nicht rein?“⁷⁹⁷

Diese Aussagen verdeutlichen das Dilemma im Abschlussprüfungsmarkt, das ein deutscher Wissenschaftler im Gespräch folgendermaßen beschrieb:

„Die typischen und gängigen Argumente lauten, dass [...] sie nicht qualifiziert seien. Das ist ein Teufelskreis. Eine klassische Henne-Ei-Situation. Wenn man die kleineren Anbieter nicht zum Zug kommen lässt, wie sollen sie dann die nötigen Qualifikationen erwerben und entsprechende Kompetenzen aufbauen? Warum sollten sie überhaupt investieren? Der Aufbau dieser Fähigkeiten dürfte für sie teuer sein, wenn es für sie keinen Markt gibt.“⁷⁹⁸

Während zahlreiche Interessengruppenvertreter die Trennung von Prüfung und Beratung als Ursache der hohen Marktkonzentration ansehen, wird von einigen auch die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und Beratungsleistungen als Faktor für Konzentration betrachtet. So heißt es in einem Wortprotokoll der Behördenseite aus dem FISG-Gesetzgebungsverfahren:

„Das britische Kartellamt hat kürzlich festgestellt, dass die Quersubventionen bei den Big Four Prüfungsgesellschaften den Markteintritt neuer Konkurrenten, die sich ausschließlich auf das Prüfungsgeschäft beschränken, erheblich erschweren. Diese Konkurrenten haben nicht die Möglichkeit, ihre Kosten auf die gleiche Weise zu subventionieren.“⁷⁹⁹

In den Interviews wurden schließlich zwei Konzentrationstreiber identifiziert, die in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen bislang kaum oder gar nicht thematisiert wurden. So wird insbesondere bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine weitere Ursache für die zunehmende Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt gesehen. Zwar sieht die Umsetzung der CSRD vor, eine zweite Abschlussprüfungsgesellschaft oder zertifizierte Drittanbieter für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zuzulassen.⁸⁰⁰ Dennoch wird prognostiziert, dass Unternehmen diese Prüfung meist bei der bestehenden Mandatsgesellschaft

⁷⁹⁷ Interview 15, Pos. 6.

⁷⁹⁸ Originalfassung des Zitats: „The typical and usual arguments are that [...] they are not qualified. That's a catch 22. That's a chicken and egg situation. If you don't allow the smaller ones in, how can they qualify and how can they acquire these skills? Why would they invest? Because it must be expensive for them to build up their skills, if there's no market for them.“ Interview 16, Pos. 4.

⁷⁹⁹ Dokument 182DEFIBEHÖPRO, S. 12 (Übers. d. Verf.).

⁸⁰⁰ Vgl. Velte, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch den Wirtschaftsprüfer – Fluch oder Segen?, 2023, S. 7-8.

belassen, wie die folgenden Interviewaussagen von deutscher Behörden- und Non-Big-Four-Abschlussprüferseite belegen:

„Weil ich die Gefahr schon sehe, dass das für die Großen gemacht ist. [...] Ich bin übrigens auch der Meinung [...], selbst wenn durch das Umsetzungsgesetz anderen ermöglicht wird, diesen Teil des Lageberichtes zu prüfen, wird der Mandant im Zweifel immer beim Abschlussprüfer bleiben.“⁸⁰¹

„Wenn der normale Abschlussprüfer das schon alles gemacht hat, dann braucht man zusätzlich noch eine WP-Gesellschaft, die genau die gleichen Fragen wieder stellt. Von daher ist es in der Praxis fast immer der Abschlussprüfer des Konzerns, auch wenn es jetzt keine Verpflichtung dazu gibt. Das halte ich für eine Idee, dass da ein Wechsel stattfindet oder Durchmischung, aber in der Praxis wird es, glaube ich, nicht vorkommen.“⁸⁰²

Neben der Problematik im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde in den Interviews auch der Fachkräftemangel als wesentlicher Konzentrationstreiber benannt. Dieser führt zu einer weiteren Verknappung des Prüfungsangebots, insbesondere im PIE-Segment, wie die folgenden Interviewaussagen von Vertretern der deutschen Abschlussprüfer verdeutlichen:

„Wir haben jetzt schon einen Markt, wo der Prüfer sich durchaus überlegen muss, kann er das mit seinem Team noch schaffen einfach durch diesen Fachkräftemangel.“⁸⁰³

„Ich habe selbst jetzt mehrere Fälle erlebt, wo ein Mandat mehrfach hintereinander ausschreiben musste, weil sich einfach keine WP-Gesellschaft bereit erklärt hat. Entweder aus Ressourcengründen, was häufig der Fall ist, oder aus wirtschaftlichen Gründen.“⁸⁰⁴

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Markt für Abschlussprüfungsleistungen weiterhin unter einem erheblichen Konzentrationsdruck steht. Zu den bestehenden strukturellen Herausforderungen sind in jüngerer Zeit zwei zusätzliche Faktoren hinzugetreten: die Einführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der zunehmende Fachkräftemangel. Beide Entwicklungen verstärken die

⁸⁰¹ Interview 19, Pos. 40, 42.

⁸⁰² Interview 10, Pos. 40.

⁸⁰³ Interview 09, Pos. 6.

⁸⁰⁴ Interview 10, Pos. 6.

ohnein angespannte Marktsituation und wirken klar konzentrationsfördernd. Eine Entlastung oder Entspannung zeichnet sich in beiden Hinsichten nicht ab.

7.4 Optionen zur Verringerung der Abschlussprüfungsmarktkonzentration

Wie bereits in Kapitel 7.1.1.4 dargelegt, entfaltet das Instrument der externen Pflichtrotation nicht die beabsichtigte Wirkung einer Reduzierung der Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfungen. Dem Konzept des Joint Audit wird zwar eine mögliche Alternative zugesprochen, jedoch wird ihm auch mit Zurückhaltung begegnet. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sein Einfluss auf die Prüfungsqualität umstritten ist und seine Einführung mit zusätzlichen Kosten sowie operativen Ineffizienzen assoziiert wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Untersuchung das vollständige Datenmaterial aus den analysierten Dokumenten und Interviews zusätzlich dahingehend ausgewertet, welche weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in Abbildung 21 dargestellt.

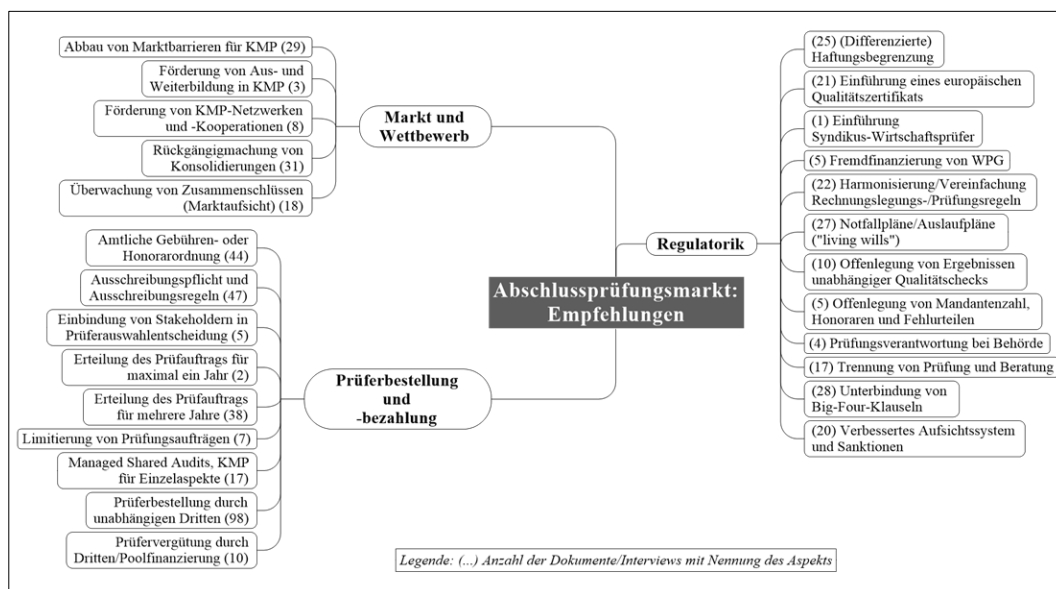


Abbildung 21: Empfehlungen für den Abschlussprüfungsmarkt⁸⁰⁵

Im Hinblick auf Markt und Wettbewerb wurde wiederholt der Ruf nach einem Abbau von Markteintrittsbarrieren für kleine und mittelgroße Prüfungsgesellschaften laut. Ziel war es, insbesondere Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften die Möglichkeit zu geben, eine belastbare Erfolgshistorie (engl. *Track Record*) im Bereich der

⁸⁰⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

Abschlussprüfungen aufzubauen. Konkrete Vorschläge zu spezifischen Maßnahmen blieben dabei jedoch weitgehend aus. Zur Verringerung der Marktkonzentration wurde insbesondere die Förderung von Netzwerken und Kooperationen unter KMP als Ansatz diskutiert.⁸⁰⁶ Im EU-Grünbuch wurde darüber hinaus die Frage aufgeworfen, ob die Konsolidierung der großen Prüfungsgesellschaften rückgängig gemacht werden sollte.⁸⁰⁷ Dieser Vorschlag fand in zahlreichen Stellungnahmen Beachtung, wurde jedoch überwiegend kritisch bewertet. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere rechtliche, qualitätsbezogene sowie operative Bedenken.⁸⁰⁸

Mit Blick auf die Prüferbestellung und -vergütung, die potenziell Einfluss auf die Marktkonzentration nehmen können, wurde wiederholt die Einführung einer amtlichen Gebühren- oder Honorarordnung ins Gespräch gebracht. Ziel einer solchen Regelung wäre es, „Dumpingpreisen“ und „Verdrängungswettbewerb“ entgegenzuwirken.⁸⁰⁹ Darüber hinaus wurde argumentiert, dass nicht frei verhandelbare Honorare die Unabhängigkeit der Prüfer stärken sowie durch die Entlastung vom Kostendruck einen positiven Effekt auf die Qualität der Abschlussprüfungen entfalten könnten.⁸¹⁰ Im Kontext der Prüfervergütung wurde zudem die Finanzierung von Abschlussprüfungen über einen zentralen Pool oder Fonds vorgeschlagen. In diesen würden die zu prüfenden Unternehmen abhängig von definierten (z. B. größenbezogenen) Kriterien einzahlen. Die Verwaltung des Fonds solle dabei durch eine unabhängige, übergeordnete Stelle erfolgen.⁸¹¹ Ein Non-Big-Four-Abschlussprüfer erläuterte im Interview den Hintergrund dieses Vorschlags wie folgt:

„Das Grundproblem ist eben, dass der, der geprüft wird, den Prüfer bezahlt.“⁸¹²

In zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation wurde nicht nur die Vergütung von Abschlussprüfern, sondern auch deren Bestellung durch einen unabhängigen Dritten thematisiert. Ausgangspunkt für diesen

⁸⁰⁶ In der Dissertationsschrift von Biehl wurde ein wettbewerbsfördernder Effekt von Small Audit Firm Networks (SAN) nachgewiesen. Vgl. Biehl, *Small Audit Firm Networks and Audit Market Competition: An Analytical Investigation*, 2023, S. 70-71.

⁸⁰⁷ Vgl. Europäische Kommission, *Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise*, 2010, S. 20.

⁸⁰⁸ Vgl. Dokument 013DEGBSONSSNB, S. 26; Vgl. Dokument 044DEGBAPBFSNB, S. 20.

⁸⁰⁹ Dokument 001DEGBWISSNB, S. 5; Dokument 004DEGBAPNBSNB, S. 2.

⁸¹⁰ Vgl. Dokument 077DEGBAPNBSNB, S. 1.

⁸¹¹ Vgl. Dokument 129DEFISONSANT, S. 2; Vgl. Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft, *Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung einschließlich Betrug*, 2020, S. 938.

⁸¹² Interview 15, Pos. 52.

Vorschlag war die im EU-Grünbuch angeregte staatliche und zentrale Vergabe von Prüfungsaufträgen durch eine übergeordnete Stelle.⁸¹³ Dieser Vorstoß stieß jedoch auf kritische Resonanz. So wurden unter anderem zusätzliche administrative Belastungen sowie Zweifel an der sachgerechten Auswahl geeigneter Prüfer durch eine zentrale Instanz als wesentliche Bedenken vorgebracht. Letzteres verdeutlicht auch eine Stellungnahme von deutscher Abschlussprüferseite zum EU-Grünbuch:

„Eine Beauftragung des Abschlussprüfers durch eine staatliche Stelle, wie im Grünbuch vor allem für die Prüfung der Abschlüsse großer Unternehmen und/oder systemrelevanter Finanzinstitute zur Diskussion gestellt, ist abzulehnen. [...] Eine solche Maßnahme ließe unberücksichtigt, dass die sachgerechte Auswahl des Abschlussprüfers eine fundierte Kenntnis des zu prüfenden Unternehmens, d.h. seines Geschäftsmodells, seiner Organisation und Risikostruktur, erfordert. Es ist nicht ersichtlich, dass eine unternehmensexterne Stelle diese Kenntnisse – etwa bezogen auf weltweit tätige Unternehmen – besitzt oder erlangen könnte.“⁸¹⁴

Des Weiteren enthält das untersuchte Datenmaterial konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung von Ausschreibungsprozessen. Gemäß Art. 16 Abs. 3 der EU-Abschlussprüfungsverordnung sind PIE bei der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens verpflichtet. In diesem Zusammenhang wurde die verpflichtende Einbeziehung von Herausforderern der Big Four als möglicher Ansatz genannt, um den Wettbewerb im Markt zu fördern.⁸¹⁵ Darüber hinaus wurde der Vorschlag unterbreitet, dass der öffentliche Sektor eine Vorreiterrolle einnehmen und bei der Vergabe von Prüfungsmandaten gezielt Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften berücksichtigen sollte, wie es ein Vertreter der deutschen Abschlussprüfer im Interview formulierte:

„Wenn man sich im Prüfungsbereich anguckt, [...] wen wählt die öffentliche Hand [...]? Auch da würde man sich so eine gewisse Vorbildfunktion wünschen. Die könnten sich zum Beispiel eher in dem kleineren Segment betätigen.“⁸¹⁶

⁸¹³ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 13.

⁸¹⁴ Dokument 058DEGBAPVBSNB, S. 23.

⁸¹⁵ Vgl. Dokument 234FRGBAPBFSNB, S. 18.

⁸¹⁶ Interview 09, Pos. 45.

In Anlehnung an die Praxis in mehreren europäischen Ländern, darunter Frankreich (vgl. Kapitel 3.5) und Italien (vgl. Fn. 348), wurde die Einführung einer mehrjährigen Prüferbestellung empfohlen. Im Gegensatz zur derzeit in Deutschland üblichen jährlichen Mandatierung soll eine längerfristige Bestellung die Unabhängigkeit der Prüfer stärken und kleineren Prüfungsgesellschaften die Möglichkeit bieten, über mehrere Jahre hinweg Erfahrungen im PIE-Segment aufzubauen.⁸¹⁷ Ein Vertreter einer französischen Behörde brachte die Wirkung der Mehrjahresbestellung im Interview wie folgt auf den Punkt:

„Wir haben dieses sechsjährige Mandat für Abschlussprüfer, das einerseits ein großer Vorteil ist: Es gibt kleinen oder mittelgroßen Prüfungsgesellschaften die Möglichkeit zu sagen: Ich habe jetzt den Auftrag, ich habe sechs Jahre Zeit, meine Arbeitsweise zu verbessern, meine Rentabilität zu steigern und auf dieser Basis zu wachsen. Andererseits ist es auch ein Garant für Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten. Denn wenn man es mit einem schwierigen Mandanten zu tun hat, kann dieser einen nicht einfach rauswerfen. Man muss seine Arbeit als Prüfer bis zum Ende des Mandats fortführen.“⁸¹⁸

Im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens wurde die Möglichkeit einer Mehrjahresbestellung zwar diskutiert, jedoch letztlich nicht weiterverfolgt, wie ein Vertreter einer deutschen Behörde im Interview anmerkte:

„Ich hatte im Kopf, dass die Mehrjahresbestellung ein Thema im FISG war und wir es abgelehnt haben.“⁸¹⁹

Schließlich wurde als weiteres Instrument zur Senkung der Marktkonzentration das Modell des Managed Shared Audit diskutiert, das beispielsweise in Großbritannien in Betracht gezogen wird. Bei dieser Prüferkonstellation werden sowohl eine Big-Four- als auch eine Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaft mandatiert, wobei Letztere

⁸¹⁷ In dieser Hinsicht bestünde auf dem Prüfungsmarkt ein Demsetz-Wettbewerb, der für die festgelegte Mandatsdauer Prüferunabhängigkeit und Prüfungsqualität gewährleistet. Zusätzlich könnte diese Situation einen Wegfall des § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB rechtfertigen, der eine Marktbarriere für kleinere Prüfungsgesellschaften darstellt. Vgl. Bormann/Böttger, Die Abschlussprüfung im Blick des FISG-RegE – Bilanzbetrug adé?, 2021, S. 333; Vgl. Müller, Bilanzskandale – Eine institutionenökonomische Analyse, 2004, S. 220-222.

⁸¹⁸ Originalfassung des Zitats: „On a ce mandat de six ans pour les auditeurs qui est à la fois un bienfait parce que ça permet à un cabinet de taille moyenne, de petite taille de se dire j'ai le mandat, j'ai six ans pour améliorer ma façon de travailler et renforcer ma rentabilité et être capable, grâce à ça, de grandir. C'est aussi un gage d'indépendance vis-à-vis du client parce que quand on est face à un client difficile il ne peut pas vous virer. Vous devez continuer à faire votre job d'auditeur jusqu'à la fin du mandat.“ Interview 12, Pos. 30 (Übers. d. Verf.).

⁸¹⁹ Interview 19, Pos. 14.

einen substanziellen Anteil an der Prüfung übernimmt.⁸²⁰ Die Wirksamkeit dieses Modells wurde jedoch im Interview von einem deutschen Wissenschaftler kritisch bewertet:

„Meiner Meinung nach hätte das Modell des Shared Audits nicht viel bewirkt. Es würde keine Disziplin schaffen wie das Joint Audit in Frankreich. Shared Audit könnte vielleicht ein wenig zur Verringerung der Marktkonzentration beitragen, aber nicht zur Verbesserung der Prüfungsqualität. Ich würde sagen, das geht einfach nicht weit genug. Außerdem haben mir viele der Nicht-Big-Four-Prüfer gesagt, dass sie an diesem Modell auch kein Interesse haben, weil es ihnen keinen ausreichenden Marktanteil sichert.“⁸²¹

Im Hinblick auf regulatorische Instrumente zur Reduzierung der Marktkonzentration wurde eine (differenzierte) Haftungsbegrenzung empfohlen. Hintergrund dieser Forderung ist die Beobachtung, dass die mit dem FISG eingeführten Haftungsverschärfungen kleine und mittelständische Prüfungsgesellschaften überproportional belasten. Andernfalls ergibt sich ein struktureller Wettbewerbsvorteil für große Prüfungsgesellschaften, die bei Versicherern deutlich höhere Deckungssummen verhandeln können.⁸²²

Darüber hinaus wurden vor allem im Rahmen der EU-Grünbuch-Konsultation weitere Maßnahmen diskutiert. Hierzu zählt insbesondere der Vorschlag zur Einführung eines europäischen Qualitätszertifikats, womit Prüfungsgesellschaften ihre Befähigung zur Durchführung von Prüfungen größerer Unternehmen offiziell bestätigt werden soll.⁸²³ Weiterhin wurde in Anlehnung an entsprechende Anforderungen im Bankensektor die Erstellung von Not- und Ausfallplänen (engl. *Living Wills*) angebracht. Diese sollen sicherstellen, dass im Falle des Zusammenbruchs einer Prüfungsgesellschaft eine geordnete Abwicklung sowie eine unterbrechungsfreie Fortführung der Prüfungsleistungen gewährleistet werden kann.⁸²⁴

⁸²⁰ Vgl. Dokument 180DEFIERSTSNA, S. 4.

⁸²¹ Originalfassung des Zitats: „The shared audit in my opinion would not have done very much. It would not bring any discipline like joint audit in France does. So, the shared audit might do a little bit in terms of market concentration, but not in terms of audit quality. I would say it's just not going far enough. Plus, a lot of the non-Big Four told me, we are not interested in that model either, because it doesn't guarantee us enough of a market share.“ Interview 16, Pos. 36 (Übers. d. Verf.).

⁸²² Vgl. Dokument 141DEFIAPVBSNG, S. 16.

⁸²³ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 19.

⁸²⁴ Vgl. Europäische Kommission, Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, 2010, S. 4.

8 Diskussion, Implikationen und Limitationen

In diesem Kapitel erfolgen die Zusammenführung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse sowie die Beantwortung der zentralen Forschungsfrage. Darüber hinaus wird der Beitrag der Arbeit konkretisiert, indem die resultierenden theoretischen und praktischen Implikationen der Untersuchungsergebnisse herausgearbeitet werden. Abschließend erfolgt eine kritische Reflexion methodischer und inhaltlicher Limitationen der Analyse.

8.1 Gesamtschau der Ergebnisse und Diskussion

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es zu analysieren, ob sich im FISG-Gesetzgebungsverfahren und in der damit verbundenen Positionierung des deutschen Gesetzgebers zum Instrument des Joint Audits Anhaltspunkte für ein Regulierungsversagen identifizieren lassen. Zu diesem Zweck wurde das gesamte erhobene Dokumenten- und Interviewmaterial einer Argumentationsanalyse unterzogen und systematisch auf theoretische Merkmale von Regulierungsversagen hin untersucht.

Unter Einbeziehung der analysierten Dokumente sowie der geführten Experteninterviews kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Teil der theoretisch abgeleiteten Indikatoren für ein Regulierungsversagen durch das empirische Datenmaterial bestätigt werden kann. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Forschungsfrage wie folgt beantworten: Die Nichtumsetzung von Joint Audits als regulatorische Maßnahme im Kontext des FISG ist wesentlich auf regulatorisches Versagen zurückzuführen. Insbesondere lassen sich Hinweise auf Informationsineffizienzen, eine unangemessene Maßnahmenwahl, unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte sowie gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren identifizieren. Diese Faktoren haben in ihrer Gesamtheit dazu beigetragen, dass das Instrument des Joint Audits trotz seines potenziellen Beitrags zur Marktdiversifizierung, Prüferunabhängigkeit, Prüfungsqualität sowie Skandalvermeidung nicht in den regulatorischen Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde. Eine Übersicht der Ergebnisse ist in Tabelle 36 dargestellt.

Theoretisches Merkmal für Regulierungsversagen	Bestätigung anhand Datenmateriale	Erläuterung
Vereinnahmung durch die zu regulierenden Gruppen	+	Vergleichsweise hohe Beteiligung regulierter Gruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren; geringe Partizipation nicht betroffener Gruppen; zugleich starke Präsenz wissenschaftlicher Akteure
Direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten	+	Vergleichsweise höhere indirekte Lobbyingaktivitäten regulierter Gruppen im FISG-Verfahren gegenüber früheren Phasen Paritätische Beteiligung von Abschlussprüfern, Erstellern und Wissenschaft in den Anhörungen; regulierte Gruppen indirekt, Wissenschaft direkt vertreten
Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen	-	Nur Abschaffung der Joint-Audit-Incentivierung entspricht laut Stellungnahmen den Eigeninteressen der Ersteller
Informationsasymmetrien zwischen Regulator und Regulierten	++	Pro- und Kontra-Argumente zu Joint Audits und zur externen Pflichtrotation in Vorphasen diskutiert, im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt Mehrere vom Regulator unbeachtete Joint-Audit-Argumente im FISG-Gesetzgebungsverfahren durch französischen Anwendungsfall validiert Zuständigkeit verschiedener Behörden in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen
Unvollständige Informationen	++	Argumente von Nutzer- und Wissenschaftsseite zu Joint Audits und externer Pflichtrotation im FISG-Gesetzgebungsverfahren kaum präsent Mangels Aufgreifen durch regulierte Gruppen blieben einige Nutzer- und Wissenschaftsargumente im FISG-Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt
Verzerrte Informationen	++	Argumentationen regulierter Gruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren deckungsgleich mit Positionen in EU-Konsultationen und Interviews (Frankreich); deutsche Einschätzungen zu Joint-Audit-Kosten deutlich höher als französische Überwiegend Pro-Argumente französischer Abschlussprüfer und Ersteller wurden von den entsprechenden deutschen Interessengruppen nicht genannt Fast alle im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht genannten, aber im französischen Beispiel bestätigten Joint-Audit-Argumente waren bei deutschen Abschlussprüfern und Erstellern in früheren Phasen präsent Bei deutschen Behörden waren nur wenige relevante Aspekte im Zusammenhang mit den FISG-Zielsetzungen präsent
Unangemessene Maßnahmenwahl	++	Ursprüngliche FISG-Ziele in der Maßnahmenauswahl nur teilweise umgesetzt Joint Audit kann in Bezug auf die drei Zielsetzungen mindestens gleichwertig zur externen Pflichtrotation eingestuft werden; zeigt teils breitere Wirkung auf Prüferunabhängigkeit Behördlicher Fehlschluss einer konzentrationssenkenden Wirkung der externen Pflichtrotation
Unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte	++	Externe Pflichtrotation beeinträchtigt die Reduzierung der Marktkonzentration durch Angebotsverknappung und verursacht Prüfungsqualitätseinbußen insbesondere nach Prüferwechsel Trennung von Prüfung und Beratung sowie Haftungsverschärfung fördern die Marktkonzentration und wirken der angestrebten Konzentrationssenkung entgegen
Gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren	++	Skandal, öffentlicher Druck, Zeitmangel und politisches Handlungsfenster begünstigten Regulierungsversagen im FISG-Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen haben eher symbolischen Charakter, lösen grundlegende Probleme nicht und könnten zukünftige Skandale nicht verhindern

Legende: ++ bestätigt + teilweise bestätigt - überwiegend nicht bestätigt -- nicht bestätigt

Tabelle 36: Hinweise auf Regulierungsversagen im Kontext des FISG⁸²⁵

⁸²⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

Es wurde gezeigt, dass im FISG-Gesetzgebungsverfahren erhebliche Informationsineffizienzen vorlagen. Insbesondere der Informationsvorsprung regulierter Gruppen gegenüber dem Gesetzgeber führte zu ausgeprägten Informationsasymmetrien zwischen Regulator und Regulierten, die sich in mehreren Aspekten manifestierten. So verfügte der Gesetzgeber in Bezug auf Joint Audits im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht über ein vollumfängliches Bild aller relevanten Pro- und Kontra-Argumentationen. Des Weiteren konnten Aspekte wie die Verhinderung von Skandalen und die Reduzierung des (potentiellen) systemischen Risikos, die dem Gesetzgeber nicht vorlagen, jedoch zentral für die Zielsetzungen des FISG waren, aus dem französischen Anwendungsfall bestätigt werden. Ebenso wurde seitens des Regulators vernachlässigt, dass abschlusserstellende Unternehmen im Falle eines Prüferwechsels eine mindestens gleichgroße Prüfungsgesellschaft wählen und somit die externe Pflichtrotation die Marktkonzentration eher erhöht als senkt. Schließlich ist davon auszugehen, dass sich die Asymmetrien in der Informationsverteilung durch die Zuweisung der Zuständigkeiten in den verschiedenen Phasen der Konsultationen und Gesetzgebungen an unterschiedliche Gremien und Behörden noch verstärkt haben.

Auch hinsichtlich der Informationsverarbeitung im Gesetzgebungsverfahren konnten Hinweise auf Ineffizienzen in Form von unvollständigen Informationen identifiziert werden. So wurden Argumente von Nutzer- sowie Wissenschaftsseite zu den Instrumenten Joint Audit und externer Pflichtrotation im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens seitens der Behörden nur unzureichend berücksichtigt. Viele dieser Aspekte wurden zudem auch nicht von den regulierten Gruppen selbst in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, wodurch sie auf Seiten des Gesetzgebers vollständig unberücksichtigt blieben. Hierzu zählt unter anderem der empirisch belegbare Zusammenhang zwischen der Anwendung von Joint Audits und einer geringeren Konzentration im französischen Abschlussprüfungsmarkt. Dieser Aspekt ist trotz seiner Relevanz für die Zielsetzung des FISG nicht in die regulatorischen Erwägungen eingeflossen.

Schließlich beruhte das Gesetzgebungsverfahren zum FISG im Hinblick auf Joint Audits teilweise auch auf verzerrten Informationen, was in mehrfacher Hinsicht belegt werden konnte. Zwar entsprachen die Argumentationen regulierter Gruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren weitgehend den französischen Positionen, wie sie in EU-Konsultationen und Interviews zum Ausdruck kamen. Auffällig ist jedoch,

dass die mit dem Joint Audit verbundenen Mehrkosten in deutschen Stellungnahmen deutlich höher eingeschätzt wurden als in französischen. Diese Divergenz lässt sich möglicherweise auf mangelnde praktische Erfahrungen mit Joint Audits in Deutschland zurückführen. Bemerkenswert ist zudem, dass wesentliche französische Argumente zugunsten von Joint Audits von deutscher Abschlussprüfer- und Erstellerseite nicht aufgegriffen wurden, obwohl entsprechende Überlegungen in früheren Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren durchaus präsent waren. Im Ergebnis beschränkte sich die behördliche Auseinandersetzung mit Joint Audits im Rahmen des FISG auf wenige ausgewählte Aspekte. Potenziell relevante Argumente für die Zielerreichung, wie zum Beispiel die Bereitstellung doppelter Prüfungsexpertise, der Wissenserhalt bei Rotation sowie die Verhinderung von Bilanzskandalen, fanden in der Debatte keine Berücksichtigung.

Insofern lag dem Gesetzgeber im FISG-Gesetzgebungsverfahren ein unvollständiges und verzerrtes Bild relevanter Pro- und Kontra-Argumente zu Joint Audits und externer Pflichtrotation vor. Diese Informationslücke dürfte zu einer unzureichend informierten Maßnahmenwahl beigetragen haben und könnte folglich die Wirksamkeit und Zielgenauigkeit des FISG beeinträchtigt haben.⁸²⁶ Das Vorliegen verzerrter Informationen kann darauf hindeuten, dass die regulierten Gruppen aus strategischen Beweggründen gezielt selektive Informationen platziert oder wesentliche Argumente bewusst aussparten, um die regulatorischen Maßnahmen des FISG im Sinne ihrer eigenen Interessen zu beeinflussen.⁸²⁷

Gleichzeitig wäre es auch die Aufgabe und in der Verantwortung des Gesetzgebers gewesen, proaktiv ergänzende Informationen einzuholen. Dies hätte beispielsweise durch einen Vergleich mit dem französischen Anwendungsfall oder durch die Einholung unabhängiger Gutachten erfolgen können. Das Ausbleiben entsprechender Maßnahmen deutet auf ein Versäumnis in der gesetzgeberischen Informationsbeschaffung hin, das nicht allein den regulierten Gruppen angelastet werden kann. Jedoch ist auch das enge Zeitfenster des Gesetzgebungsverfahrens als mitursächlich zu betrachten. Ferner muss im Rahmen von Wirkungsanalysen hinterfragt werden, inwiefern Ergebnisse aus dem französischen Anwendungsfall auf den deutschen

⁸²⁶ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 69-70, 74; Vgl. Joskow, *Market Imperfections versus Regulatory Imperfections*, 2010, S. 4-5.

⁸²⁷ Vgl. Carman/Harris, *Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy*, 1986, S. 57; Vgl. Owen/Braeutigam, *The Regulation Game*, 1978, S. 4.

Kontext übertragbar sind. Unterschiede im Marktumfeld sowie in den rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen können zu abweichenden Ergebnissen führen und schränken die Generalisierbarkeit entsprechender Erkenntnisse ein.⁸²⁸

Das Merkmal einer unangemessenen Maßnahmenwahl im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsprozesses ließ sich ebenso am Datenmaterial bestätigen. Im Abgleich mit den Zielsetzungen des FISG in Bezug auf Prüferunabhängigkeit, Prüfungsqualität und Abschlussprüfungsmarktkonzentration konnte gezeigt werden, dass die getroffene Maßnahmenwahl den gesetzten Zielen nur unzureichend entspricht. Insbesondere das Instrument des Joint Audits weist, gemessen an diesen Zielen, mindestens vergleichbare Wirkungen im Vergleich zur externen Pflichtrotation auf. In einzelnen Aspekten, beispielsweise im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, lassen sich sogar überlegene Effekte feststellen. Zudem offenbart sich in der Entscheidung zugunsten der externen Pflichtrotation ein Fehlschluss. Anders als von behördlicher Seite angenommen, wirkt diese Maßnahme nicht konzentrationsmindernd, sondern verstärkend. Demgegenüber lassen sich auf Basis des französischen Anwendungsfalls für Joint Audits marktöffnende Effekte nachweisen. Insofern manifestiert sich ein Regulierungsversagen nicht nur in der unzureichenden Berücksichtigung des Joint Audits als alternativer Maßnahme zur Zielerreichung, sondern auch in der fehlenden kritischen Überprüfung der Wirkungsannahmen des letztlich gewählten Instruments. Darüber hinaus unterblieb eine ernsthafte Diskussion weiterer regulatorischer Optionen, wodurch die Auswahl möglicher Maßnahmen von vornherein eingeschränkt blieb. Die Unzulänglichkeiten in der getroffenen Maßnahmenwahl lassen sich zum einen auf Informationsineffizienzen im Gesetzgebungsprozess und zum anderen auf den skandalindizierten Zeitdruck auf Gesetzgeberseite zurückführen.⁸²⁹

Ferner zeigt die Analyse, dass die mit dem FISG eingeführten Maßnahmen unerwünschte und teils gegenteilige Nebeneffekte hervorrufen. So führt die externe Pflichtrotation nicht zu einer Reduzierung, sondern zu einer Erhöhung der Marktkonzentration im Bereich der Abschlussprüfung. Darüber hinaus ist sie mit Qualitätseinbußen in den Prüfungen insbesondere in den Jahren nach einem Prüferwechsel sowie mit operationellen Ineffizienzen und zusätzlichen Kosten verbunden.

⁸²⁸ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 74.

⁸²⁹ Vgl. Sellhorn, *Wirecard – der Weckruf*, 2020, S. M5; Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1563.

Auch die Trennung von Prüfung und Beratung sowie die verschärfte Haftung wirken dem Ziel einer Konzentrationssenkung entgegen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Maßnahmen blieben dabei unberücksichtigt. Die Kombination aus Trennung von Prüfung und Beratung sowie erhöhter Haftung mindert die Attraktivität des Geschäftsfeldes der Abschlussprüfung. Dies kann dazu führen, dass potenzielle Anbieter von einem Markteintritt Abstand nehmen oder bestehende Anbieter sich zurückziehen womit eine weitere Verknappung des Prüfungsangebots einhergeht. Insgesamt belegen die Ergebnisse, dass die Maßnahmen unerwünschte und teils kontraproduktive Effekte im Hinblick auf die ursprünglichen Zielsetzungen entfalten. Dies ist als ein weiteres Indiz für Regulierungsversagen zu werten. Die Wirkungsabschätzung durch den Gesetzgeber erscheint entsprechend begrenzt, was abermals auf Informationsineffizienzen in Form mangelnden empirischen Wissens und fehlender Wirkungsprognosen zurückzuführen sein dürfte. Angesichts der zeitlichen Restriktionen im FISG-Gesetzgebungsverfahren liegt die Vermutung nahe, dass entsprechendes empirisches Material entweder nicht vorlag oder nicht rechtzeitig beschafft werden konnte. Wirkungsprognosen sind ohnehin erschwert, da Auswirkungen und Interaktionen von Maßnahmen oft erst zeitverzögert nach deren Implementierung sichtbar werden. Hinzu kommt, dass politische und gesetzgeberische Kontexte die Wirksamkeit von Instrumenten unterschiedlich beeinflussen können.⁸³⁰

Schließlich lässt sich auch zeigen, dass gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren zu Defiziten in der FISG-Gesetzgebung beigetragen haben. Das FISG, das als unmittelbare Reaktion auf den Wirecard-Skandal unter erheblichem Zeitdruck und großer öffentlicher Aufmerksamkeit initiiert wurde, eröffnete zugleich ein politisches Handlungsfenster. In der Konsequenz wurden Maßnahmen wie die externe Pflichtrotation ergriffen, die in der Vergangenheit mehrfach abgelehnt wurden. Die ergriffenen Maßnahmen sind dabei auch als symbolisch zu werten, da sie die eigentlichen Ursachen der Problematik nicht adressieren und womöglich nicht geeignet sind, zukünftige Bilanzskandale zu verhindern. Dies deutet darauf hin, dass der politische Prozess tendenziell stärker an öffentlichen Erwartungen als an evidenzbasierten Erkenntnissen über Ursachen, Handlungsoptionen und potenzielle Wirkungen orientiert war. Zwar konnte der Gesetzgeber durch das rasche Agieren seine Handlungsfähigkeit in einer Krisensituation demonstrieren und damit potenziell

⁸³⁰ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 74.

Vertrauen zurückgewinnen. Gleichwohl stellen die Maßnahmen keine adäquate Lösung des zugrunde liegenden Problems dar.

Im Hinblick auf mögliche Anzeichen einer Vereinnahmung durch die regulierten Gruppen sowie das Ausmaß direkter und indirekter Lobbyingaktivitäten konnte nachgewiesen werden, dass sowohl Abschlussprüfer als auch Ersteller eine vergleichsweise hohe Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren zum FISG aufwiesen. Gleichzeitig war auch die Wissenschaft als Interessengruppe in erheblichem Maße involviert, sodass keine eindeutige Dominanz der regulierten Gruppen festgestellt werden konnte. Im Vergleich zu früheren Konsultations- und Gesetzgebungsphasen traten die regulierten Gruppen im Rahmen des FISG verstärkt durch indirektes Lobbying in Erscheinung, insbesondere durch die Einreichung von Stellungnahmen über einschlägige Verbände. In den Anhörungen zum FISG, die eine finale Möglichkeit der Einflussnahme im Gesetzgebungsverfahren darstellten, waren die Interessengruppen Abschlussprüfer, Ersteller und Wissenschaft zudem paritätisch vertreten. Ein partizipativer Vorsprung der regulierten Gruppen konnte demnach nicht festgestellt werden.

Obwohl sich in Bezug auf die Beteiligung in den Anhörungen keine eindeutige Dominanz bestimmter Interessengruppen feststellen lässt, kann nicht automatisch auf eine gleichwertige inhaltliche Wirkung der eingebrachten Stellungnahmen geschlossen werden. Aus diesem Grund wurde in der Analyse zusätzlich untersucht, welche Argumente tatsächlich Eingang in die finalen Gesetzgebungsdokumente gefunden haben. Anhand des erhobenen Datenmaterials ließen sich nur schwache Hinweise auf eine gezielte Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen feststellen. Von den übermittelten Stellungnahmen entsprach lediglich die Abschaffung der Joint-Audit-Incentivierung eindeutig den Interessen der Ersteller. Es liegt jedoch nahe, dass die Abkehr von diesem Instrument zumindest auch im Interesse der Big-Four-Prüfungsgesellschaften war. Zwar bezog die Interessengruppe Abschlussprüfer im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens keine explizite Stellung zum Thema Joint Audit, allerdings lehnen insbesondere große Prüfungsgesellschaften außerhalb Frankreichs dieses Instrument grundsätzlich ab.

Insgesamt zeigt sich, dass Informationsineffizienzen, unangemessene Maßnahmen mit unerwünschten Nebeneffekten sowie gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren Zielverfehlungen des FISG begünstigt haben. Besonders im Hinblick auf

das Ziel einer Reduktion der Marktkonzentration im Abschlussprüfungsbereich entfalten die ergriffenen Maßnahmen teils kontraproduktive Wirkungen. Die externe Pflichtrotation, die Trennung von Prüfung und Beratung sowie die Haftungsverstärkung wirken vielmehr als treibende Kräfte einer weiteren Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt. Das Instrument des Joint Audits, das vormals durch eine verlängerte Rotationsfrist incentiviert wurde, wurde durch den Wegfall dieses Anreizes im Zuge des FISG faktisch abgeschafft. Dabei zeigt das französische Beispiel, dass Joint Audits potentiell eine konzentrationsmindernde Wirkung entfalten und gleichzeitig Prüferunabhängigkeit stärken und Prüfungsqualität gewährleisten können.

Wie in Kapitel 7.2 dargelegt, wird im Markt für Abschlussprüfungen kein systemisches Risiko, wohl aber ein Auswahlrisiko infolge der geringen Anzahl an Anbietern für die Abschlussprüfung von PIE gesehen. Die Sorge vor einer potentiellen Big-Three-Situation insbesondere infolge des Wirecard-Skandals und der damit einhergehenden Zurückhaltung gegenüber der involvierten Prüfungsgesellschaft hat diese Problematik zusätzlich verschärft. Eine Marktstruktur mit lediglich drei dominierenden Prüfungsgesellschaften wird dabei als nicht tragfähig eingeschätzt. Indessen wurde die Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt nicht nur durch die FISG-Maßnahmen intensiviert.

In Kapitel 7.3 wurde gezeigt, dass aktuell insbesondere die Verpflichtung zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der anhaltende Fachkräftemangel zur weiteren Verschärfung der Marktkonzentration beitragen. Gegenwärtig bestehen keine Anzeichen für eine Entspannung dieser zusätzlichen, konzentrations erhöhenden Faktoren.

Zudem wurden in der Vergangenheit neben den Instrumenten Joint Audit und externer Pflichtrotation verschiedene weitere Lösungsansätze diskutiert, wie in Kapitel 7.4 ausgeführt. Diese Vorschläge wurden bislang jedoch weder weiterverfolgt noch erneut in den politischen Diskurs eingebracht.

8.2 Implikationen

8.2.1 Theoretische Implikationen

In der vorliegenden Untersuchung wurde die Positionierung Deutschlands im Hinblick auf das Instrument des Joint Audits im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens anhand theoretisch abgeleiteter Merkmale von Regulierungsversagen analysiert. Diese Merkmale basieren, wie in Kapitel 5 dargelegt, auf den theoretischen Perspektiven des öffentlichen Interesses, des privaten Interesses, der Institutionentheorie sowie der öffentlichen Wahl. Ein Großteil dieser Merkmale konnte auf Grundlage des erhobenen Dokumenten- und Interviewmaterials empirisch bestätigt werden. Wie in Kapitel 8.1 sowie in Tabelle 36 aufgezeigt, fanden sich Hinweise auf Informationsasymmetrien zwischen Regulierungsbehörden und regulierten Gruppen, unvollständige oder verzerrte Informationen, eine unangemessene Wahl regulatorischer Maßnahmen, unerwünschte oder gegenteilige Nebeneffekte sowie auf gesellschaftliche und politische Einflussfaktoren. Die Merkmale einer potenziellen Vereinnahmung durch regulierte Gruppen sowie direkter und indirekter Lobbyingaktivitäten konnten zumindest teilweise belegt werden. Demgegenüber ergaben sich nur vereinzelte Hinweise auf eine gezielte Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsbetroffener Gruppen, sodass dieses Merkmal im Wesentlichen als nicht bestätigt gilt.

Im Rahmen der Analyse konnten insbesondere mehrere Konzepte, die den zugrunde gelegten theoretischen Perspektiven inhärent sind, empirisch gestützt werden. So ließ sich das Konzept der willkürlichen Agendaauswahl (engl. *Random Agenda Selection*) anhand der erhobenen Daten nachvollziehen.⁸³¹ Die im FISG verankerten Maßnahmen scheinen weniger Ergebnis einer rationalen Risikoabwägung gewesen zu sein, sondern vielmehr dem medialen und zeitlichen Druck entsprochen zu haben. Dies deutet auf eine mögliche Ursache für die mangelnde Passung zwischen den ergriffenen Maßnahmen und den zugrunde liegenden Problematiken hin.⁸³²

Darüber hinaus entstand das FISG im Kontext eines gravierenden Bilanzskandals bei gleichzeitig anstehenden Bundestagswahlen. Dadurch waren Bedingungen gegeben, die ein politisches Handlungsfenster (engl. *Open Policy Window*)

⁸³¹ Vgl. van Driel, *Financial Fraud, Scandals, and Regulation: A Conceptual Framework and Literature Review*, 2019, S. 1261; Vgl. Jones, *The Impact of Accounting Scandals and Creative Accounting*, 2011, S. 490.

⁸³² Vgl. Breyer, *Breaking the Vicious Circle*, 1993, S. 19-20.

eröffneten. In diesem Zusammenhang ergaben sich für Policy-Entrepreneure Gelegenheiten, ihre bereits zuvor abgelehnten Vorschläge erneut in die politische Agenda einzubringen. Auch hierin liegt ein Erklärungsansatz dafür, weshalb zuvor verworfene Maßnahmen im Verlauf des FISG-Gesetzgebungsverfahrens erneut Berücksichtigung fanden und in der Folge potenziell ineffiziente Entscheidungen sowie ein Ausschluss wirksamerer Alternativen resultierten.⁸³³

Schließlich findet auch das Konzept des „Satisficing“ empirische Bestätigung. Die im FISG enthaltenen Maßnahmen erscheinen im Hinblick auf die angestrebten Ziele als suboptimal. Dies ist wiederum unter anderem auf Wissenslücken und zeitliche Restriktionen auf Seiten der Entscheidungsträger zurückzuführen.⁸³⁴

Die aus den theoretischen Vorüberlegungen abgeleiteten verhaltenswissenschaftlichen Merkmale wie begrenzte Rationalität, kognitive Verzerrungen, fehlerhaftes Verständnis sowie eigennutzorientiertes Verhalten, die typischerweise mit Regulatorversagen assoziiert werden, blieben in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt. Die Analyse derartiger verhaltensökonomischer Einflussfaktoren setzt in der Regel experimentelle oder empirisch-psychologische Forschungsmethoden voraus, welche mit dem gewählten Forschungsdesign nicht dargestellt werden können.

8.2.2 Praktische Implikationen

Noch im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, der kurz nach Verabschiedung des FISG in Kraft trat, wurde die Wirtschaftsprüfung als ein Bereich „von großem öffentlichem Interesse“ eingestuft und der Gesetzgeber beabsichtigte, „der hohen Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt mit geeigneten Maßnahmen“ entgegenzuwirken.⁸³⁵ Im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode hingegen wird dieses Ziel nicht mehr ausdrücklich thematisiert, was auf eine veränderte politische Schwerpunktsetzung schließen lässt. Die vorliegende Untersuchung zeigt jedoch, dass die bestehende Konzentration im Markt für Abschlussprüfungen

⁸³³ Vgl. Kingdon, *Agendas, Alternatives, and Public Policies*, 2014, S. 165-166; Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 70; Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1524.

⁸³⁴ Vgl. Simon, *Administrative Behavior: A Study of Decision-Making Processes in Administrative Organization*, 2015, S. 13-14; Vgl. McCarty, *Complexity, Capacity, and Capture*, 2014, S. 100.

⁸³⁵ SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, *Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode, 2021, S. 137.

insbesondere im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse weiterhin ein erhebliches Risiko für die stabile und flächendeckende Erbringung von Prüfungsleistungen darstellt. Die potentiellen Folgen der fehlenden Bereitstellung von Prüfungsleistungen würden nicht nur die prüfungspflichtigen Unternehmen selbst treffen, sondern könnten darüber hinaus auch die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts beeinträchtigen. Wie in Kapitel 7.3 dargelegt, wird die Marktkonzentration neben den FISG-Maßnahmen zudem durch weitere Faktoren verschärft, zum Beispiel durch die Einführung der verpflichtenden Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sowie durch den anhaltenden Fachkräftemangel in der Branche. Vor diesem Hintergrund erscheint eine politische Reaktion angezeigt, die nicht erst im Nachgang eines erneuten Skandals erfolgen sollte.⁸³⁶

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der im Rahmen des FISG ergriffenen Maßnahmen erscheint eine nachgelagerte Evaluation durch den Gesetzgeber geboten. Insbesondere bei Regulierungsmaßnahmen, die vor dem Hintergrund akuter Krisen oder Skandale und unter erheblichem Zeitdruck verabschiedet wurden, kann eine solche retrospektive Überprüfung dazu beitragen, etwaige Fehlentscheidungen zu identifizieren und korrigierend einzugreifen.⁸³⁷ Die Durchführung einer solchen nachgelagerten Rückschau (engl. *Sunset Provisions*) sollte idealerweise nach Abklingen der skandalbedingten Dynamik erfolgen, um eine sachlich fundierte Bewertung zu ermöglichen. Dazu bietet sich der Einsatz von Gremien unabhängiger Sachverständiger sowie die Einbindung wissenschaftlicher Expertise an.⁸³⁸ Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass unter Krisenbedingungen etablierte Regulierungen oftmals eine starke politische und symbolische Wirkung entfalten und sich daher nicht ohne Weiteres zurücknehmen lassen, selbst dann, wenn ihre Effektivität im Nachhinein in Zweifel gezogen wird.⁸³⁹

Grundsätzlich entfalten regulatorische Markteingriffe ihre Wirkung erst über einen längeren Zeitraum hinweg. Eine belastbare Bewertung regulatorischer Maßnahmen setzt daher voraus, dass diese zunächst implementiert wurden, um auf Basis empirisch gewonnener Erfahrungs- und Beobachtungswerte gegebenenfalls nachsteuern

⁸³⁶ Vgl. Odenthal, *Betrug ist immer eine Option!*, 2022, S. 315.

⁸³⁷ Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1529.

⁸³⁸ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 319-320; Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1600-1602.

⁸³⁹ Vgl. Romano, *The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance*, 2005, S. 1600.

zu können. Nur so lässt sich eine evidenzbasierte Diskussion führen, die zugleich die politische Debatte versachlicht und potenziell verzerrende Einflüsse durch Lobbyingaktivitäten abschwächt. Das Beispiel der Corona-Krise hat darüber hinaus gezeigt, dass die Einbindung wissenschaftlicher Expertise nicht nur zur Qualität der Entscheidungsfindung beiträgt, sondern auch die gesellschaftliche Akzeptanz politischer Maßnahmen stärkt.⁸⁴⁰ Im Fall des Joint-Audit-Instruments konnte dessen Wirksamkeit im deutschen Kontext bislang nicht evaluiert werden, da es nur in einem sehr kurzen Zeitraum und zudem ohne verpflichtenden Charakter zur Anwendung kam. Um die potenziellen Effekte des Instruments insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Marktdiversifizierung verlässlich beurteilen zu können, wären sowohl eine längerfristige Implementierung als auch eine verbindliche Anwendung erforderlich. Gerade im Hinblick auf die Marktstruktur wäre durch eine verpflichtende Einführung von Joint Audits zunächst mit einer temporären Angebotsverknappung zu rechnen, da die damit verbundenen strukturellen Anpassungsprozesse mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Gleichzeitig würde ein solches Instrument dem Anspruch genügen, die Qualität der Abschlussprüfung mindestens auf dem bisherigen Niveau zu halten und die Prüferunabhängigkeit zu stärken.

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des FISG-Gesetzgebungsverfahrens das Instrument des Joint Audits unter Verwendung unzureichender Informationsgrundlagen und in begrenztem Umfang als Möglichkeit zur Zielerreichung berücksichtigt hat. Im Gegensatz dazu verdeutlicht das französische Anwendungsbeispiel, dass Joint Audits unter bestimmten Rahmenbedingungen wie der Verpflichtung zur Durchführung bei Unternehmen ab einer definierten Größe, der flankierenden Einführung eines umfassenden Regelwerks zur operativen Umsetzung sowie der Einrichtung einer übergeordneten Kontrollinstanz ein effektives Instrument zur Reduzierung der Marktkonzentration sowie zur Sicherstellung von Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit darstellen können. Vor diesem Hintergrund sollte das Instrument einer fundierten Wirkungs- und Machbarkeitsanalyse im deutschen Kontext unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise unterzogen werden.⁸⁴¹

Das in dieser Arbeit dargestellte Spektrum an relevanten Vor- und Nachteilen von Joint Audits bietet eine umfassende Grundlage für weiterführende Untersuchungen

⁸⁴⁰ Vgl. Sellhorn, Wirecard – der Weckruf, 2020, S. M5.

⁸⁴¹ Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, Understanding Regulation, 2012, S. 315, 319.

und eine Neubewertung dieses Instruments. Dabei sind insbesondere Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Besetzung des Prüfertandems und der konkrete Anwendungsbereich, zielgerichtet zu berücksichtigen. Auch eine stufenweise Einführung ist denkbar. Darüber hinaus wurden weitere Optionen identifiziert, die ebenfalls das Potenzial besitzen, die Abschlussprüfungsmarktkonzentration zu reduzieren. Diese sollten im Hinblick auf ihre Wirksamkeit sowohl einzeln als auch in Kombination mit anderen Maßnahmen evaluiert werden. Grundsätzlich sollte eine zielgerichtete Regulierung idealerweise auf einem Maßnahmenbündel basieren.⁸⁴² Unabhängig von der Wahl des Instruments oder der Kombination mehrerer Maßnahmen ist dabei als Mindestanforderung sicherzustellen, dass sowohl die Prüferunabhängigkeit gewährleistet wird als auch die Prüfungsqualität mindestens auf dem bisherigen Niveau erhalten bleibt.

8.3 Limitationen

Die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse haben aufgrund methodischer wie inhaltlicher Limitationen einen begrenzten Erkenntnisgehalt und Gültigkeitsrahmen. Diese werden in den folgenden Kapiteln 8.3.1 und 8.3.2 erläutert.

8.3.1 Methodische Limitationen

Die vorliegende Untersuchung basiert primär auf der Sammlung, Systematisierung und inhaltlichen Analyse von Dokumenten sowie auf Experteninterviews. Dabei ergeben sich mehrere methodische Limitationen. Eine vollständige Objektivität ist in qualitativen Studien naturgemäß kaum erreichbar. Der Forscher wird durch die Interaktion mit dem Feld und den Interviewten ein Teil des Erkenntnisprozesses, was unvermeidlich zu einer gewissen Subjektivität führt. Trotz des Bemühens um eine faktenbasierte Darstellung erfordern qualitative Methoden insbesondere bei der Auswertung von Dokumenten und Interviews auch interpretative Elemente. In Fällen, in denen Informationen nicht eindeutig expliziert wurden, erfolgte die Deutung auf Basis der jeweiligen Kontexteinbettung.⁸⁴³

⁸⁴² Vgl. Baldwin/Cave/Lodge, *Understanding Regulation*, 2012, S. 81.

⁸⁴³ Vgl. Flick, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 29; Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2015, S. 25; Vgl. Schreier, *Qualitative Content Analysis in Practice*, 2012, S. 2, 26.

Ein grundlegendes Problem der Dokumentenanalyse liegt in der Zweckgebundenheit von Dokumenten. Diese werden häufig mit bestimmten Absichten erstellt, die sich aus den Interessen und Zielen der Verfasser ergeben. Entsprechend kann ihr Inhalt nicht uneingeschränkt als objektiv oder realitätsgetreu gewertet werden.⁸⁴⁴ Zudem erfolgt die Auswahl von Dokumenten nicht standardisiert, wodurch Lücken oder selektive Verzerrungen entstehen können.⁸⁴⁵ Besonders bei behördlichen Dokumenten besteht eine erhebliche Limitation darin, dass informelle oder mündliche Entscheidungsprozesse häufig nicht dokumentiert werden, obwohl sie wesentliche Erkenntnisse zum untersuchten Phänomen liefern könnten. Zwar wurden umfangreiche Unterlagen zu den jeweiligen Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren öffentlich gemacht, jedoch bilden parlamentarische Dokumente weder den Entscheidungsprozess noch das Verhalten beteiligter Akteure vollständig ab.⁸⁴⁶ Insofern lässt sich die Komplexität politischer (Entscheidungs-)Prozesse methodisch kaum in Gänze erfassen.⁸⁴⁷

Inhaltsanalytische Verfahren sind anfällig für Probleme hinsichtlich ihrer Stabilität, Wiederholbarkeit und Genauigkeit. Codierungen können im Zeitverlauf variieren, sich zwischen verschiedenen Codierern unterscheiden oder von etablierten Standards abweichen.⁸⁴⁸ In diesem Zusammenhang weist auch die angewandte Argumentationsanalyse methodische Grenzen auf. Sie kann nicht garantieren, dass alle für das Forschungsthema relevanten Argumente identifiziert und entsprechend als codiertes Segment berücksichtigt wurden.⁸⁴⁹

Die Datenerhebung über Interviews ist stark durch die Interaktion zwischen Interviewer und der interviewten Person geprägt. Selbst bei sorgfältiger Formulierung können durch Fragestellung und -auswahl unbeabsichtigte Beeinflussungen entstehen. Der Interviewer lenkt somit, bewusst oder unbewusst, die Antworten der befragten Person.⁸⁵⁰

⁸⁴⁴ Vgl. Ballstaedt, Dokumentenanalyse, 1994, S. 167-168.

⁸⁴⁵ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 2023, S. 43; Vgl. Ballstaedt, Dokumentenanalyse, 1994, S. 169.

⁸⁴⁶ Vgl. Noetzel/Krumm/Westle, Dokumentenanalyse, 2018, S. 382.

⁸⁴⁷ Vgl. Gipper/Lombardi/Skinner, The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research, 2013, S. 541.

⁸⁴⁸ Vgl. Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 403-404.

⁸⁴⁹ Vgl. Saretzki, Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse, 2014, S. 504.

⁸⁵⁰ Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, 2015, S. 31.

Des Weiteren ist das Spannungsfeld zwischen der Nutzung vorheriger Erkenntnisse, dem Strukturierungsgrad und der Offenheit für unerwartete Aspekte ein methodenimmanentes Problem qualitativer Interviews. So wird durch die Nutzung eines auf Vorkenntnissen beruhenden Gesprächsleitfadens zwar die Themenfokussierung und die spätere Vergleichbarkeit der Interviewergebnisse gewahrt, jedoch können auf diese Weise durchaus Aspekte unberücksichtigt bleiben, die von wesentlicher Problemrelevanz sind.⁸⁵¹ Dabei gestaltet sich die Vergleichbarkeit der Aussagen umso schwieriger, je weniger strukturiert die Interviewdaten sind.⁸⁵²

Zudem ist das Erkenntnispotenzial von Experteninterviews begrenzt, da es sich ausschließlich auf das erhobene Expertenwissen stützt.⁸⁵³ Bogner und Menz (2009) weisen im Zusammenhang mit dem Erkenntnisgehalt von Experteninterviews auf die „naive Annahme des Experten als eines Lieferanten objektiver Informationen“ hin.⁸⁵⁴ So ist nicht auszuschließen, dass mitunter Informationen aus Interviews wie auch im Falle von Dokumenten nicht zwingend objektiv und realistisch sein müssen.

Schließlich ergeben sich im internationalen Kontext Limitationen durch sprachliche Diskrepanzen, kulturelle Unterschiede und potenziell unterschiedliche Auslegungen von Begrifflichkeiten. Auch wenn linguistische und rhetorische Aspekte in der Untersuchung nicht im Fokus standen, können verzerrte Ergebnisse durch Übersetzungs- oder Verständnisschwierigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden.⁸⁵⁵

8.3.2 Inhaltliche Limitationen

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse basieren auf einem gezielten Samplingverfahren, das typisch für qualitative Forschungsdesigns ist. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen ergeben sich demzufolge aus einer kleinen Stichprobe gezielt ausgewählter Dokumente und bewusst geführter Experteninterviews. Sie erheben daher keinen Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit im statistischen Sinne.⁸⁵⁶

⁸⁵¹ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 450; Vgl. Liebold/Trinczek, *Experteninterview*, 2009, S. 53.

⁸⁵² Vgl. Schnell/Hill/Esser, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2013, S. 379.

⁸⁵³ Vgl. Flick, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 272.

⁸⁵⁴ Bogner/Menz, *Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung*, 2009, S. 13.

⁸⁵⁵ Vgl. Usunier/van Herk/Lee, *International and Cross-Cultural Business Research*, 2017, S. 42-43.

⁸⁵⁶ Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 376.

Demnach kann weder Generalisierbarkeit noch Repräsentativität im Sinne quantitativer Forschung beansprucht werden. Vielmehr steht im Vordergrund, welche theoretischen Schlussfolgerungen aus der qualitativen Auswertung gezogen werden können. Statt wie in quantitativen Methoden Ergebnisse auf Grundlage großer Fallzahlen zu generalisieren, wird in der qualitativen Forschung das Konzept der Übertragbarkeit verwendet. Es zielt darauf ab, Ergebnisse unter Berücksichtigung ihrer situativen Gebundenheit in ähnliche Kontexte zu übertragen. Der Begriff der Übertragbarkeit macht dabei die Kontextabhängigkeit und begrenzte Reichweite der Erkenntnisse deutlich, während Verallgemeinerung oft eine unbegrenzte Gültigkeit suggeriert.⁸⁵⁷ Im Sinne qualitativer Forschung ist also nicht die statistische Repräsentation entscheidend, sondern Vielfalt und Unterschiede sowie Kontext- und Situationsgebundenheit. Quantifizierende Angaben wie zur Häufigkeit bestimmter Argumente sind daher nicht als exakte Verteilungen, sondern als Anhaltspunkte oder Tendenzen zu verstehen.⁸⁵⁸

Gleichwohl kann eine qualitative Analyse auf Basis kleiner Fallzahlen durch das Aufdecken von Mustern und Zusammenhängen wichtige Erkenntnisse generieren. Solche deskriptiven Ergebnisse können die Grundlage für Kausalmodelle bilden, die wiederum als Ausgangspunkt für weiterführende, quantitativ angelegte Untersuchungen dienen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die auf qualitativer Grundlage gewonnenen Aussagen einen höheren Allgemeinheitsgrad beanspruchen können als die Untersuchungsergebnisse selbst. Dies gilt jedoch stets im Rahmen der qualitativen Logik und ohne Anspruch auf statistische Repräsentativität.⁸⁵⁹

⁸⁵⁷ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA*, 2024, S. 118-119; Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 253; Vgl. Bell/Bryman/Harley, *Business Research Methods*, 2022, S. 376; Vgl. Maxwell, *Designing a Qualitative Study*, 2009, S. 245-246.

⁸⁵⁸ Vgl. Kuckartz/Rädiker, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2024, S. 253.

⁸⁵⁹ Vgl. Mayring, *Generalisierung in qualitativer Forschung*, 2007, Abs. 14, 23.

9 Ausblick und Forschungsbedarf

In diesem Kapitel werden Indikatoren für künftige Entwicklungen im Markt für Abschlussprüfungsleistungen herausgearbeitet, die sich aus der Auswertung des erhobenen Datenmaterials ergeben. Abschließend werden Ansatzpunkte für weiterführende Forschungsarbeiten aufgezeigt.

9.1 Anzeichen künftiger Entwicklungen

Auf europäischer Ebene wurde die Thematik der Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt im Jahr 2020 durch die von der EU-Kommission initiierten Konsultation zur Unternehmensberichterstattung erneut aufgegriffen. Wie in Kapitel 3.6.4 dargestellt, wurden darin unter anderem die im Zuge der EU-Abschlussprüfungsreform ergriffenen Maßnahmen rückblickend in Bezug auf ihre Zielerreichung bewertet. Zwar veröffentlichte die Kommission eine Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen, die ursprünglich für das vierte Quartal 2022 angekündigte Wirkungsanalyse (engl. *Impact Assessment*) lag bis zum Redaktionsschluss dieser Arbeit jedoch nicht vor. Ein Vertreter der deutschen Erstellerseite äußerte sich im Interview dazu wie folgt:

„Mich hat es ein bisschen erstaunt, dass auch diese Konsultationen, die wir hatten, dass da zunächst nichts weiter passiert ist. Letztendlich aus politischen Gründen, weil Kommissarin McGuinness das gestoppt hat.“⁸⁶⁰

Die Frage, ob seit der Konsultation weitere Entwicklungen zur Thematik erfolgt seien, verneinten jene Interviewpartner, die selbst aktiv an der Konsultation teilgenommen oder deren Verlauf aufmerksam verfolgt hatten.⁸⁶¹ Hinsichtlich möglicher künftiger Schritte zeigten sich die Einschätzungen der Gesprächspartner uneinheitlich. Während einige keine konkreten Entwicklungen erwarten, sehen andere durchaus Hinweise darauf, dass das Thema Abschlussprüfung auf europäischer Ebene erneut an Relevanz gewinnt. Hierzu äußerten sich ein Vertreter der französischen Abschlussprüfer sowie ein Vertreter der französischen Ersteller im Interview wie folgt:

⁸⁶⁰ Interview 17, Pos. 30.

⁸⁶¹ Vgl. Interview 02, Pos. 48; Vgl. Interview 03, Pos. 40; Vgl. Interview 14, Pos. 26; Vgl. Interview 17, Pos. 30.

„Die Lage hat sich beruhigt. Die Drohung, eine neue Reform der Abschlussprüfung durchzuführen, wurde mehrmals verschoben. Aber ich habe gehört, dass trotzdem in 2025 oder 2026 durchaus wieder eine Reform kommen könnte.“⁸⁶²

„Ich denke, dass [...] es vielleicht eine Überarbeitung der Vorschriften zur Abschlussprüfung geben wird, also der Prüferrichtlinie. [...] Man hat das Gefühl, dass das irgendwie in der Luft liegt. [...] Ich glaube, die Europäische Kommission hatte zunächst andere Themen zu bearbeiten, deshalb wurde das erst mal zur Seite gelegt. Aber jetzt habe ich den Eindruck, dass das mit der neuen Kommission wieder auf die Agenda kommen könnte.“⁸⁶³

Im Gegensatz dazu äußerten sich Vertreter der deutschen Abschlussprüfer- und Erstellerseite differenzierter:

„Marktkonzentration spielt immer irgendwie mit. [...] Aber jetzt als reines Thema bei der EU-Kommission habe ich das jetzt zuletzt nicht wahrgenommen.“⁸⁶⁴

„Dafür muss man auch ein gewisses Verständnis haben, weil das letztendlich von der Generaldirektion FISMA aus der gleichen Einheit kommen würde, die auch das ganze Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung macht. Da gibt es im Augenblick genug zu tun und das hat, glaube ich, wirklich klare Priorität.“⁸⁶⁵

Trotz ausbleibender Maßnahmen deutet die fortgesetzte Auseinandersetzung mit der Thematik auf ein anhaltendes Problembewusstsein seitens der EU hin. So wurde im Oktober 2022 im Rahmen einer vom CEPS durchgeführten Studie die Wirksamkeit der Abschlussprüfungsreform von 2014 evaluiert. Die Marktstruktur wurde darin als „Hyperkonzentration“ charakterisiert. In diesem Sinne wurde unter anderem festgestellt, dass die Big-Four-Prüfungsgesellschaften weiterhin eine dominierende

⁸⁶² Originalfassung des Zitats: „Ça s'est calmé. Ça a été reporté plusieurs fois la menace de faire une nouvelle réforme de l'audit. Mais j'ai compris que quand même, en 2025 ou 2026, ça se peut quand même qu'il y ait une réforme qui arrive à nouveau.“ Interview 14, Pos. 26 (Übers. d. Verf.).

⁸⁶³ Originalfassung des Zitats: „Ce que je pense est qu' [...] il va peut-être y avoir une révision des textes sur l'audit, la directive d'audit. [...] On se dit que peut-être que c'est un peu dans l'air. [...] Je pense que la Commission européenne a eu d'autres sujets à traiter. Donc ils ont mis ça de côté. Mais là, j'ai l'impression que ça va revenir avec la nouvelle commission.“ Interview 03, Pos. 36, 40 (Übers. d. Verf.).

⁸⁶⁴ Interview 09, Pos. 53.

⁸⁶⁵ Interview 17, Pos. 32.

Stellung einnehmen, der wettbewerbsfördernde Effekt der Reformmaßnahmen begrenzt blieb und Joint Audits lediglich in Frankreich und Kroatien verpflichtend vorgeschrieben sind.⁸⁶⁶ Auch ein Bericht der EU-Kommission aus dem Jahr 2024 greift die Konzentrationssituation im Markt für Abschlussprüfungsleistungen erneut auf.⁸⁶⁷ Konkrete regulatorische Maßnahmen oder politische Handlungsempfehlungen wurden jedoch in beiden Veröffentlichungen nicht formuliert.

In Deutschland wurde mit dem Inkrafttreten des FISG im Juli 2021 keine Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits für Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt. Gleichwohl erteilten die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung unmittelbar im Anschluss einen Prüfauftrag mit dem Ziel, potenzielle Anreizmechanismen zu identifizieren, die eine Anwendung von Joint Audits zur Reduzierung der Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt begünstigen könnten.⁸⁶⁸ Eine Weiterverfolgung des Themas blieb bislang aus, und konkrete Initiativen zeichnen sich derzeit nicht ab. Ein Vertreter der deutschen Behörden äußerte sich im Interview hierzu wie folgt:

„Wir haben damals [...] in dem Ausschussbericht einen Prüfauftrag an die Bundesregierung gegeben zum Joint Audit. Da haben wir noch nie eine Antwort gehört. Das ist aus dem Auge verloren worden. [...] Es ist für mich auffällig, dass es dazu in dieser Legislaturperiode [...] keine Initiativen gab, von keinem, da was zu ändern. Also aus der Bundesregierung heraus nicht. Auch von der Ampel nicht. Wie gesagt, da gab es noch einen klaren Prüfungsauftrag aus dem FISG zum Joint Audit, aber damit hat sich keiner beschäftigt. Es hat auch keinen interessiert, es hat ja auch keiner nachgefragt.“⁸⁶⁹

In Frankreich wird das Instrument des Joint Audits hingegen nicht infrage gestellt. In den Interviews herrschte Einigkeit darüber, dass es sich um ein bewährtes Verfahren handelt, dessen Abschaffung nicht zur Diskussion steht. Ein Vertreter der französischen Behördenseite erläuterte dazu im Gespräch:

⁸⁶⁶ Vgl. Europäische Kommission, Study on the Audit Directive (Directive 2006/43/EC as amended by Directive 2014/56/EU) and the Audit Regulation (Regulation (EU) 537/2014), 2022, S. 6, 16, 119.

⁸⁶⁷ Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, 2024, S. 5.

⁸⁶⁸ Vgl. Dokument 189DEFIBEHÖSDO, S. 5.

⁸⁶⁹ Interview 19, Pos. 28, 48.

„Ein völliger Verzicht erscheint mir im französischen Kontext, sei es auf Unternehmensebene oder auf Ebene der Ministerien, also der Regierung, äußerst unwahrscheinlich. Selbst wenn die aktuelle Regierung fragil ist, gibt es doch die feste Überzeugung, dass es Vielfalt geben muss und dass es nicht ausreicht, nur vier, fünf oder sechs große Netzwerke zu haben, die in der Lage sind, die Abschlüsse großer Unternehmen zu prüfen.“⁸⁷⁰

Die Überlagerung der Problematik der Abschlussprüfungsmarktkonzentration und die damit einhergehende Verschiebung der politischen Prioritäten wurde von einem Vertreter der deutschen Abschlussprüfer im Interview wie folgt erklärt:

„National war der Berufsstand und auch die Politik in dieser Hinsicht im Moment einzig und allein mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befasst.“⁸⁷¹

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie CSRD in deutsches Recht war bis Juli 2024 vorgesehen, ist jedoch bis zum Redaktionsschluss dieser Arbeit im August 2025 nicht erfolgt. Die Verpflichtungen zur Erstellung und Prüfung nichtfinanzieller Berichterstattung wurden durch das EU-Omnibus-Paket I für große Kapitalgesellschaften auf das Jahr 2027 verschoben. Zudem ist eine Anhebung der Schwellenwerte geplant, wodurch die Berichtspflicht auf etwa 3.000 Unternehmen in Deutschland reduziert würde.⁸⁷² Für PIE bleibt die Prüfpflicht jedoch unverändert bestehen, was, wie bereits in Kapitel 7.3 dargelegt, einen maßgeblichen Einfluss auf die Konzentration des Abschlussprüfungsmarkts darstellt. Große kapitalmarkt-orientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind seit 2014 zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet, die zumeist durch den mandatierten Abschlussprüfer unter der Maßgabe begrenzter Sicherheit lediglich auf Existenz geprüft wird.⁸⁷³ Der Regierungsentwurf zum

⁸⁷⁰ Originalfassung des Zitats: „L'abandon, déjà, me paraît très, très improbable dans le contexte français, parce que, que ce soit au niveau des entreprises, que ce soit au niveau des ministères, donc des gouvernements, même si aujourd'hui on a un gouvernement qui est fragile, il y a cette conviction qu'il faut avoir de la diversité et que n'avoir que quatre, cinq ou six grands réseaux susceptibles de vérifier les comptes des grandes entreprises.“ Interview 12, Pos. 8 (Übers. d. Verf.).

⁸⁷¹ Interview 09, Pos. 55.

⁸⁷² Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der 278 in Deutschland, 2025, S. 5.

⁸⁷³ Vgl. §§ 289b bis 289e HGB, §§ 315b, 315c HGB, § 340a Abs. 1a HGB, § 340i Abs. 5 HGB, § 341a Abs. 1a HGB, § 341j Abs. 4 HGB; Vgl. § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB; Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland, 2025, S. 11.

CSRD-Umsetzungsgesetz von Juli 2024 sieht vor, dass ausschließlich der bestehende Abschlussprüfer oder ein zusätzlicher Wirtschaftsprüfer einer anderen Prüfungsgesellschaft die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durchführen dürfen. Wenngleich die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als gesonderte Prüfung losgelöst von der Prüfung der finanziellen Berichterstattung steht, sind diese inhaltlich eng verknüpft, sodass eine Prüfung aus einer Hand naheliegt. Angesichts der geplanten Erhöhung der Prüfanforderungen, wodurch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit notwendig wird, wird eine Erhöhung des Bedarfs an Prüfungskapazitäten erwartet, wie sie nur bei großen Prüfungsgesellschaften vorliegen. Dadurch wird die Konzentration im Markt weiter verstärkt.⁸⁷⁴

Um der Konzentration zu begegnen, erscheint indessen das organische Wachstum der Prüfungsgesellschaften im Verfolgerfeld der Big Four bislang unzureichend, um mit den dominierenden Gesellschaften gleichzuziehen. Ein Vertreter der deutschen Non-Big-Four-Prüfungsgesellschaften erläuterte dazu im Interview:

„Alles was wir an Zahlen sehen ist, dass das Wachstum bei den Großen genauso groß ist wie bei den Kleinen. Also kommen wir doch offensichtlich nicht näher ran.“⁸⁷⁵

Jedoch kann mittelfristig für den Prüfermarkt eine weitere Konsolidierung im Verfolgerfeld nicht ausgeschlossen werden, die in einem Markt mit fünf oder sogar sechs führenden Prüfungsgesellschaften (Big Five bzw. Big Six) münden könnte.⁸⁷⁶

Schließlich wiesen die Gesprächspartner darauf hin, dass die aktuellen technologischen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der KI, potenziell einen Beitrag zur Marktöffnung leisten könnten. Ein französischer Vertreter der Erstellerseite merkte im Interview jedoch an, dass das Ausmaß der Wirkung solcher Lösungen durch die Grenzen der professionellen Skepsis eingeschränkt sei:

„Die technologische Entwicklung mit künstlicher Intelligenz, Digitalisierung, [...] ist vielleicht eine Chance für kleinere Akteure, ihre Arbeitskapazitäten wirklich auszubauen, um mit den Großen mithalten zu können. Vielleicht werden in den nächsten zehn Jahren [...] neue Kanzleien entstehen, die künstliche Intelligenz gezielt einsetzen. Aber das hängt natürlich auch davon ab,

⁸⁷⁴ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland, 2025, S. 11, 13.

⁸⁷⁵ Interview 15, Pos. 26.

⁸⁷⁶ Vgl. Interview 09, Pos. 28-30.

ob die Behörden, wie etwa die H2A, akzeptieren, dass ein Algorithmus die Prüfung übernimmt und nicht mehr eine natürliche Person. [...] Die zentrale Frage ist: Wird künstliche Intelligenz eines Tages in der Lage sein, professionelle Skepsis zu zeigen so wie ein Mensch? Genau darum geht es. Aber vielleicht ist das auch ein Weg, um den Markt zu öffnen.“⁸⁷⁷

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass diese technologische Entwicklung zu einem Anstieg der Anforderungen an Prüfer führt. Die zunehmende Komplexität von Unternehmen und Geschäftsmodellen infolge digitaler Märkte, Währungen und Dienstleistungen stellt die Prüfungsprozesse vor neue Herausforderungen.⁸⁷⁸

9.2 Ansätze für weiterführende Forschung

Angesichts der anhaltenden Konzentration auf dem deutschen Markt für Abschlussprüfungsleistungen zeigt sich, dass bislang kein wirksames regulatorisches Mittel zur Förderung von Marktvielfalt implementiert wurde.⁸⁷⁹ Sollte der deutsche Gesetzgeber zukünftig eine Einführung des Instruments Joint Audit in Erwägung ziehen, bedarf es im Vorfeld umfassender Wirkungsanalysen, die insbesondere den institutionellen, politischen und ökonomischen Kontext Deutschlands berücksichtigen.

Ein zentraler Forschungsstrang betrifft dabei die ökonomischen Implikationen von Joint Audits auf Unternehmensebene. Häufig wird angenommen, dass mit der Einführung von Joint Audits ein signifikanter Anstieg der Prüfungskosten einhergeht. Um diese Annahme empirisch zu überprüfen, könnten simulationsbasierte Studien Aufschluss darüber geben, in welchem Ausmaß sich Prüfungshonorare für PIE in Deutschland beim Übergang vom Single zum Joint Audit verändern. Ergänzend

⁸⁷⁷ Originalfassung des Zitats: „Le développement technologique avec l'intelligence artificielle, la digitalisation, [...] c'est une opportunité pour les petits peut-être de développer vraiment leurs capacités de travail pour pouvoir rivaliser avec les grands. Donc peut-être que d'ici dix ans, [...] il y aura de nouveaux cabinets qui vont émerger et qui vont vraiment utiliser l'intelligence artificielle. Et ça c'est sous réserve aussi que les autorités comme la H2A acceptent que ce soit un algorithme qui fasse l'audit et pas une personne. [...] La question c'est est-ce qu'un jour l'intelligence artificielle pourra faire preuve de scepticisme professionnel comme un être humain ? Et c'est le sujet. Mais c'est peut-être un moyen de déverrouiller le marché.“ Interview 03, Pos. 60, 63 (Übers. d. Verf.).

⁸⁷⁸ Vgl. van Driel, Financial Fraud, Scandals, and Regulation: A Conceptual Framework and Literature Review, 2019, S. 1261, 1268-1270.

⁸⁷⁹ „Ich glaube, es hat noch keiner eine bessere Lösung gefunden.“ Interview 15, Pos. 56.

wären Untersuchungen zu möglichen Effizienzgewinnen oder -verlusten durch die Zusammenarbeit zweier Prüfungsgesellschaften angezeigt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern Prüfungsgesellschaften sowie prüfungspflichtige Unternehmen organisatorisch, technisch und prozessual auf Joint Audits vorbereitet sind. Hier wäre insbesondere zu erheben, in welchen Bereichen konkreter Handlungsbedarf bestünde. Qualitative Studien, insbesondere in Form von leitfadengestützten Experteninterviews, bieten hierfür ein geeignetes methodisches Instrument.

Die vorliegende Arbeit hat lediglich offenkundige Formen politischer Einflussnahme insbesondere in Form von Stellungnahmen in Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Um ein vollständigeres Bild der regulatorischen Entscheidungsprozesse speziell rund um das FISG zu erhalten, bedarf es ergänzender Untersuchungen zu informellen und indirekten Formen der Interessenvertretung. Hierzu zählen beispielweise persönliche Netzwerke, politische Nähe oder strategische Kommunikationsmaßnahmen seitens der betroffenen Gruppen.⁸⁸⁰

Darüber hinaus eröffnet die institutionentheoretische Perspektive weiterführende Analyseansätze. Eine grundsätzliche Annahme ist, dass Institutionen bestimmte Regel-, Norm- und Erwartungssysteme darstellen, somit einem hohen Maß an Stabilität unterliegen und sich nur langsam verändern. Aus dieser Sichtweise ergibt sich die Annahme, dass das Instrument des Joint Audits in Deutschland vor allem deshalb nicht eingeführt wurde, weil bestehende institutionelle Pfade, Routinen und Machtstrukturen beibehalten werden. Eine vertiefte Analyse institutioneller Trägheit und Pfadabhängigkeit könnte somit dazu beitragen, das Festhalten am tradierten Prüfungsmodell trotz der Erfahrungen aus dem Wirecard-Skandal besser zu erklären.⁸⁸¹

⁸⁸⁰ Vgl. Gipper/Lombardi/Skinner, *The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research*, 2013, S. 545.

⁸⁸¹ Vgl. Mahoney, *Path Dependence in Historical Sociology*, 2000, S. 507-508; Vgl. Pierson, *Increasing Returns, Path Dependence, and the Study of Politics*, 2000, S. 252.

„Menschen vergessen. Ihr Erinnerungsvermögen ist sehr kurzlebig, selbst jener, die damals betroffen waren oder bestimmte Missstände scharf kritisierten. Ein Beispiel dafür ist das Thema Joint Audit. [...] Es besteht schlichtweg kein Interesse. [...] Wir sind der Ansicht, dass der Prüfungsmarkt funktioniert.“⁸⁸²

„Wir müssen aufpassen, dass uns die Debatte nicht einholt. Also beim nächsten Skandal sowieso. Aber wenn die ersten großen Gesellschaften sagen, ich finde nicht, ich muss eine Ausschreibung machen mit einem. Das geht so nicht. Da kriegen wir eine Debatte umgehängt, die wir nicht unbedingt als Berufsstand führen wollen. Also müssen wir selber daran arbeiten, uns zu überlegen, was kann es sein? Welche Instrumente? Dann war ich auch schon so weit, dass ich gesagt habe, es gibt für mich zwar keine Evidenz dafür, dass Joint Audits das aufbrechen. Aber dann lasst es uns wenigstens probieren. Dann haben wir ein Angebot an die Politik zu sagen, wir öffnen uns dieser Frage.“⁸⁸³

⁸⁸² Originalfassung des Zitats: „People forget. People have very short memory spans. The people who were affected or the people who were very critical of certain things at that time. It's like joint audit. [...] There's just no interest. [...] We think that the audit market works.“ Interview 16, Pos. 34 (Übers. d. Verf.).

⁸⁸³ Interview 19, Pos. 50.

Literaturverzeichnis

- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)* (2024): Aktualisierte Marktanalyse zum Jahresbericht 2023. Online verfügbar unter: https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Downloads/APAS/DE/apas_marktanalyse_2023.html (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Alexander, Ernest R.* (1982): Design in the Decision-Making Process. In: *Policy Sciences* 14 (3), S. 279-292.
- Alvesson, Mats* (2003): Beyond Neopositivists, Romantics, and Localists: A Reflexive Approach to Interviews in Organizational Research. In: *The Academy of Management Review* 28 (1), S. 13-33.
- American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)* (1992): Statement of Position Regarding Mandatory Rotation of Audit Firms of Publicly Held Companies. Online verfügbar unter: https://egrove.olemiss.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1090&context=aicpa_assoc (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- André, Paul; Broye, Géraldine; Pong, Christopher K.M.; Schatt, Alain* (2011): Audit Fees, Big Four Premium and Institutional Settings: The Devil is in the Details! Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.1554842.
- André, Paul; Broye, Géraldine; Pong, Christopher K.M.; Schatt, Alain* (2016): Are Joint Audits Associated with Higher Audit Fees? In: *European Accounting Review* 25 (2), S. 245-274.
- Antle, Rick* (1982): The Auditor as an Economic Agent. In: *Journal of Accounting Research* 20 (2), S. 503-527.
- Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR)* (2012): Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform des Rechts der Abschlussprüfung. In: *NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 16 (8), S. 294-296.
- Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR)* (2020): Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung einschließlich Betrug. Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance. In: *NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 24 (24), S. 921-960.

- Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR)* (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. In: *Betriebs-Berater* 75 (48), S. 2731-2736.
- Arrow, Kenneth J.* (1986): Agency and the Market. In: Arrow, Kenneth J.; Intriligator, Michael D. (Hg.): *Handbook of Mathematical Economics*. Amsterdam: North-Holland, S. 1183-1195.
- Arruñada, Benito; Paz-Ares, Cándido* (1997): Mandatory Rotation of Company Auditors: A Critical Examination. In: *International Review of Law and Economics* 17 (1), 31-61.
- Assemblée Nationale* (1984): Débats Parlementaires du 3 février 1984. *Journal Officiel de la République Française*. Assemblée Nationale. Online verfügbar unter: <https://archives.assemblee-nationale.fr/7/cri/1983-1984-extraordinaire2/024.pdf> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Assmann, Heinz-Dieter* (1989): Konzeptionelle Grundlagen des Anlegerschutzes. In: *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 1 (2), S. 49-63.
- Atkinson, Paul; Silverman, David* (1997): Kundera's Immortality: The Interview Society and the Invention of the Self. In: *Qualitative Inquiry* 3 (3), S. 304-325.
- Audit Analytics* (2019): Trends in the European Audit Market. A Review of the Audit Environment in Europe. Online verfügbar unter: <https://www.auditanalytics.com/doc/Audit-Analytics-Trends-in-the-European-Audit-Market.pdf> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Audousset-Coulier, Sophie* (2008): La publication des honoraires d'audit par les sociétés cotées françaises : deux études de déterminants. Les déterminants du caractère volontaire de la publication des honoraires d'audit et les déterminants du montant des honoraires d'audits publiés. Dissertation, HEC Paris.
- Audousset-Coulier, Sophie* (2015): Audit Fees in a Joint Audit Setting. In: *European Accounting Review* 24 (2), S. 347-377.
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)* (2021): Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 19/29816. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss). Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/298/1929816.pdf> (zuletzt geprüft am 24.07.2025).

- Bach, Amadeus; Lauer, Clemens* (2022): Kritische Würdigung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. In: KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 23 (2), S. 73-79.
- Bacheva, Snejana; Petrova, Daniela; Bachev, Iavor* (2019): The Joint Audit in Bulgaria – Issues and Prospects. In: Economic Alternatives 14 (4), S. 615-626.
- Baldauf, Julia; Steckel, Rudolf* (2012): Joint Audit and Accuracy of the Auditor's Report. An Empirical Study. In: International Journal of Economic Sciences and Applied Research 5 (2), S. 7-42.
- Baldwin, Robert; Cave, Martin; Lodge, Martin* (2012): Understanding Regulation. Theory, Strategy, and Practice. 2. Auflage. Oxford: Oxford University Press.
- Ballas, Apostolos A.; Fafaliou, Irene* (2008): Market Shares and Concentration in the EU Auditing Industry: the Effects of Andersen's Demise. In: International Advances in Economic Research 14 (4), S. 485-497.
- Ballstaedt, Steffen-Peter* (1994): Dokumentenanalyse. In: Huber, Günter L.; Mandl, Heinz (Hg.): Verbale Daten. Eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Erhebung und Auswertung. 2., bearbeitete Auflage. Weinheim: Beltz Psychologie-Verlags-Union, S. 165-176.
- Bansal, Pratima; Corley, Kevin* (2011): The Coming of Age for Qualitative Research: Embracing the Diversity of Qualitative Methods. In: Academy of Management Journal 54 (2), S. 233-237.
- Barlet, Jean-Luc; Torio-Valentin, Isabelle* (2024): Audit Commissariat aux comptes 25-26. Levallois-Perret: Éditions Francis Lefebvre.
- Barnier, Michel* (2001): Audit 2011 – L'Année de l'Audace. Conférence de la DG MARKT: "Financial Reporting and Auditing: A time for change?". Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/speech_11_89/SPEECH_11_89_FR.pdf (zuletzt geprüft am 26.07.2025).
- Barton, John* (2005): Who Cares about Auditor Reputation? In: Contemporary Accounting Research 22 (3), S. 549-586.
- Bates, Homer L.; Ingram, Robert W.; Reckers, Philip M. J.* (1982): Auditor-Client Affiliation: The Impact on "Materiality". In: Journal of Accountancy 153 (4), S. 60-63.

- Bayer, Klaus* (2011): *Argument und Argumentation. Logische Grundlagen Der Argumentationsanalyse*. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Bédard, Jean; Knechel, W. Robert; Schatt, Alain* (2023): Did the Carillion Scandal Damage KPMG's Reputation? Vortrag auf dem 12. European Auditing Research Network (EARNet) Symposium, Thessaloniki, 22.09.2023.
- Bell, Emma; Bryman, Alan; Harley, Bill* (2022): *Business Research Methods*. 6. Auflage. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Berninger, Marc; Hoffarth, Benedikt; Lattermann, Fritz* (2023): Die Neuregelung von Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung im Jahr 2021 – Meinungsstand und Evolution des Gesetzentwurfs zum FISG. In: *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 35 (2), S. 108-127.
- Betz, Gregor* (2020): *Argumentationsanalyse*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Bianchi, Pietro A.* (2018): Auditors' Joint Engagements and Audit Quality: Evidence from Italian Private Companies. In: *Contemporary Accounting Research* 35 (3), S. 1533-1577.
- Biehl, Henrike; Bleibtreu, Christopher; Stefani, Ulrike* (2023): Effects of Joint Audits and Shared Audits on Audit Quality and Costs: Regulatory Implications from a Game-Theoretical Analysis. In: Henrike Biehl (Hg.): *Three Essays on Decision-Making in Financial Reporting*. Dissertation, Universität Konstanz, S. 13-49.
- Biehl, Henrike; Plietzsch, Elizabeth; Bleibtreu, Christopher* (2023): Small Audit Firm Networks and Audit Market Competition: An Analytical Investigation. In: Henrike Biehl (Hg.): *Three Essays on Decision-Making in Financial Reporting*. Dissertation, Universität Konstanz, S. 51-95.
- Bigus, Jochen; Zimmermann, Ruth-Caroline* (2008): Non-Audit Fees, Market Leaders and Concentration in the German Audit Market: A Descriptive Analysis. In: *International Journal of Auditing* 12 (3), S. 159-179.
- Böcking, Hans-Joachim; Gros, Marius; Wallek, Christoph; Worret, Daniel* (2011): *Analysis of the EU Consultation on the Green Paper "Audit Policy: Lessons from the Crisis"*. Frankfurt am Main: Deutsches Aktieninstitut e.V.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang* (2014): *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang* (2009): Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung. Zur Einführung in eine sich intensivierende Methodendebatte. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang Menz (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7-34.
- Bohnsack, Ralf* (2011): Dokumentarische Methode. In: Bohnsack, Ralf; Marotzki, Winfried; Meuser Michael (Hg.): Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung. 3., durchgesehene Auflage. Opladen, Farmington Hills, Michigan: Verlag Barbara Budrich, S. 40-44.
- Bormann, Martin* (2025): HGB § 316 Pflicht zur Prüfung. In: Dicken, André; Fehrenbacher, Oliver; Hennrichs, Joachim; Kleindiek, Detlef; Watrin, Christoph (Hg.): BeckOK HGB, 59. Edition. Stand: 15.01.2025.
- Bormann, Michael; Böttger, Jonas* (2021): Die Abschlussprüfung im Blick des FISG-RegE – Bilanzbetrug adé? In: NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 25 (8), S. 330-334.
- Braschler, Martin* (2019): The Beauty of Small Data: An Information Retrieval Perspective. In: Braschler, Martin; Stadelmann, Thilo; Stockinger, Kurt (Hg.): Applied Data Science. Lessons Learned for the Data-Driven Business. Cham: Springer, S. 233-250.
- Breuer, Franz* (1998): Theoretische und methodologische Grundlinien unseres Forschungsstils. In: Breuer, Franz (Hg.): Qualitative Psychologie. Grundlagen, Methoden und Anwendungen eines Forschungsstils. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 14-40.
- Breyer, Stephen G.* (1993): Breaking the Vicious Circle. Toward Effective Risk Regulation. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Brinkmann, Svend* (2018): The Interview. In: Denzin, Norman K.; Lincoln, Yvonna S. (Hg.): The SAGE Handbook of Qualitative Research. 5. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE, S. 576-599.
- Brinkmann, Svend; Kvale, Steinar* (2018): Doing Interviews. 2. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE.

- Brock, David M.; Powell, Michael J.* (2005): Radical Strategic Change in the Global Professional Network: The “Big Five”, 1999-2001. In: *Journal of Organizational Change Management* 18 (5), S. 451-468.
- Broye, Géraldine* (2007): Concentration du marché de l'audit en France : un état des lieux. In: *R.F.C. Revue Française de Comptabilité* 33 (5), S. 34-37.
- Brun, Georg; Hirsch Hadorn, Gertrude* (2014): *Textanalyse in den Wissenschaften. Inhalte und Argumente analysieren und verstehen*. Zürich: vdf Hochschulverlag.
- Buckley, John W.; Weston, J. Fred* (1980): Preface. In: Buckley, John W.; Weston, J. Fred (Hg.): *Regulation and the Accounting Profession*. Belmont: Lifetime Learning Publications, S. x-xii.
- Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* (2020): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte. Online verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2020-10-08-aktionsplan-bekaempfung-bilanzbetrug.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt geprüft am 28.07.2025).
- Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* (2020): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Online verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2021-06-10-FISG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* (2015): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_AbschlusspruefungsReformG.html (zuletzt geprüft am 27.07.2025).
- Bundesrat* (2016): Erläuterung zur 944. Sitzung am 22.04.2016, Drucksache 150/16. Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG). Online verfügbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/944/erl/1.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt geprüft am 24.07.2025).
- Bundesregierung* (2020): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Finanzmarktintegriaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt geprüft am 28.07.2025).
- Bundeszentralamt für Steuern* (2025): Merkblatt zur grenzüberschreitenden Prüfungszusammenarbeit mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: gemeinsame und gleichzeitige Prüfungen sowie Anwesenheit von Bediensteten. Online verfügbar unter: https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/intern_amtshilfe/merkblatt_zwischenstaatliche_amtshilfe_kopie.html?nn=83310 (zuletzt geprüft am 16.07.2025).
- Cameran, Mara; Francis, Jere R.; Marra, Antonio; Pettinicchio, Angela* (2015): Are There Adverse Consequences of Mandatory Auditor Rotation? Evidence from the Italian Experience. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 34 (1), S. 1-24.
- Cameran, Mara; Merlotti, Emilia; Di Vincenzo, Dino* (2005): The Audit Firm Rotation Rule: A Review of the Literature. Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.825404.

- Cameran, Mara; Prencipe, Annalisa; Trombetta, Marco* (2016): Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality. In: *European Accounting Review* 25 (1), S. 35-58.
- Caplan, Bryan Douglas* (2007): *The Myth of the Rational Voter. Why Democracies Choose Bad Policies*. Washington DC: Cato Institute.
- Carman, James M.; Harris, Robert G.* (1986): Public Regulation of Marketing Activity, Part III: A Typology of Regulatory Failures and Implications for Marketing and Public Policy. In: *Journal of Macromarketing* 6 (1), S. 51-64.
- Chihi, Hamida; Mhirsi, Nadia* (2013): Auditors Choice and Audit Quality: A Question of Size and/or Seniority? Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.2200956.
- Chow, Chee W.* (1982): The Demand for External Auditing: Size, Debt and Ownership Influences. In: *The Accounting Review* 57 (2), S. 272-291.
- Clarke, Roger A.* (1985): *Industrial Economics*. Oxford: Blackwell.
- Claussen, Jens; Jankowski, Dana; Dawid, Florian* (2020): *Aufnehmen, Abtippen, Analysieren. Wegweiser zur Durchführung von Interview & Transkription*. Hannover: Eigenverlag.
- Coffee, John C.* (2006): *Gatekeepers: The Professions and Corporate Governance*. Oxford: Oxford University Press.
- Competition and Markets Authority (CMA)* (2019): *Statutory Audit Services Market Study*. Online verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5d03667d40f0b609ad3158c3/audit_final_report_02.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Cosnard, Denis* (2005): Marionnaud : l'AMF accuse l'ex-PDG de fraude. In: *Les Echos Online* vom 13.10.2005. Online verfügbar unter: <https://www.lesechos.fr/2005/10/marionnaud-lamf-accuse-lex-pdg-de-fraude-619487> (zuletzt geprüft am 23.07.2025).
- Creswell, John W.; Creswell Báez, Johanna* (2021): *30 Essential Skills for the Qualitative Researcher*. 2. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE.

- Cunningham, Lawrence A.* (2006): Too Big to Fail: Moral Hazard in Auditing and the Need to Restructure the Industry before It Unravels. In: *Columbia Law Review* 106 (7), S. 1698-1748.
- Daniels, Bobbie W.; Booker, Quinton* (2011): The Effects of Audit Firm Rotation on Perceived Auditor Independence and Audit Quality. In: *Research in Accounting Regulation* 23 (1), S. 78-82.
- Davis, Larry R.; Soo, Billy S.; Trompeter, Gregory M.* (2009): Auditor Tenure and the Ability to Meet or Beat Earnings Forecasts. In: *Contemporary Accounting Research* 26 (2), S. 517-548.
- de Jong, Bas; Hijink, Steven; in 't Veld, Lars* (2020): Mandatory Audit Firm Rotation for Listed Companies: The Effects in the Netherlands. In: *European Business Organization Law Review* 21 (4), S. 937-966.
- DeAngelo, Linda Elizabeth* (1981): Auditor Independence, "Low Balling", and Disclosure Regulation. In: *Journal of Accounting and Economics* 3 (2), S. 113-127.
- DeAngelo, Linda Elizabeth* (1981): Auditor Size and Audit Quality. In: *Journal of Accounting and Economics* 3 (3), S. 183-199.
- DeFond, Mark L.; Lennox, Clive S.* (2011): The Effect of SOX on Small Auditor Exits and Audit Quality. In: *Journal of Accounting and Economics* 52 (1), S. 21-40.
- DeFond, Mark L.; Park, Chul W.* (2001): The Reversal of Abnormal Accruals and the Market Valuation of Earnings Surprises. In: *The Accounting Review* 76 (3), S. 375-404.
- Deng, Mingcherng; Lu, Tong; Simunic, Dan A.; Ye, Minlei* (2014): Do Joint Audits Improve or Impair Audit Quality? In: *Journal of Accounting Research* 52 (5), S. 1029-1060.
- Denzin, Norman K.* (2009): *The Research Act. A Theoretical Introduction to Sociological Methods.* London, New York: Routledge.

- Department for Business, Energy & Industrial Strategy, Government UK* (2022): Audit Regime Overhaul to Help Restore Trust in Big Business. Online verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/news/audit-regime-overhaul-to-help-restore-trust-in-big-business> (zuletzt geprüft am 19.07.2025).
- Derwort, Pim; Jager, Nicolas; Newig, Jens* (2019): Towards Productive Functions? A Systematic Review of Institutional Failure, its Causes and Consequences. In: *Policy Sciences* 52 (2), S. 281-298.
- Deutscher Bundestag* (2016): Prüfungsergebnisse sollen aussagekräftiger werden. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw11-ak-abschlusspruefung-414824> (zuletzt geprüft am 27.07.2025).
- Deutscher Bundestag* (2020): Stenografischer Bericht 170. Sitzung, Plenarprotokoll 19/170. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19170.pdf#P.21232> (zuletzt geprüft am 28.07.2025).
- Deutscher Bundestag* (2021): Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 19/30900. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930900.pdf> (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
- Dezalay, Yves; Garth, Bryant G.* (2004): The Confrontation between the Big Five and Big Law: Turf Battles and Ethical Debates as Contests for Professional Credibility. In: *Law & Social Inquiry* 29 (3), S. 615-638.
- Dicken, André Jacques* (2021): 150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf. Online verfügbar unter: https://bilanzrecht.uni-koeln.de/sites/gesellschaftsrecht-bilanzrecht/downloads/BilR/150_Jahre_16.04.2021.pdf (zuletzt geprüft am 06.08.2025).
- Dijkgraaf, Elbert; Hoogstins, Jari; Maasland, Emiel* (2021): Effects of and Experiences with Joint Audit. Online verfügbar unter: <https://open.overheid.nl/repository/ronl-e411fb9a-5e4d-42d7-8f36-df8e29958b50/1/pdf/bijlage-2-ecri-effects-of-and-experiences-with-joint-audit-october-2021.pdf> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Dopuch, Nicholas; King, Ronald R.; Schwartz, Rachel* (2001): An Experimental Investigation of Retention and Rotation Requirements. In: *Journal of Accounting Research* 39 (1), S. 93-117.

- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen* (2016): *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. 5., vollständig überarbeitete Auflage. Berlin: Springer.
- Dörner, Olaf; Schäffer, Burkhard* (2022): *Empiriebasierte Erkenntnis im Verhältnis von Theorie, Methodologie und Methode. Dargestellt am Beispiel qualitativer Erwachsenenbildungsforschung*. In: Kondratjuk, Maria; Dörner, Olaf; Tiefel, Sandra; Ohlbrecht, Heike (Hg.): *Qualitative Forschung auf dem Prüfstand. Beiträge zur Professionalisierung qualitativ-empirischer Forschung in den Sozial- und Bildungswissenschaften*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 17-28.
- Dresing, Thorsten; Pehl, Thorsten* (2020): *Transkription. Implikationen, Auswahlkriterien und Systeme für psychologische Studien*. In: Mey, Günter; Mruck, Katja (Hg.): *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 835-854.
- Driesch, Dirk* (2018): *Joint Audits*. In: Velte, Patrick; Müller, Stefan; Weber, Stefan C.; Sassen, Remmer; Mammen, Andreas (Hg.): *Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 423-440.
- Ebke, Werner F.* (1983): *Wirtschaftsprüfer und Dritthaftung*. Dissertation, Universität Münster. Bielefeld: Giesecking.
- Eichholz, Christian; Beck, Benjamin* (2021): *FISG – Überblick über die wichtigsten Änderungen im Recht der Abschlussprüfung*. In: *Betriebs-Berater* 76 (32), S. 1899-1903.
- Escande, Philippe* (2020): *Scandale William Saurin : « A chaque affaire, les réglementations rendent toujours plus lourde et complexe la machinerie comptable des entreprises »*. In: *Le Monde Online* vom 28.09.2020. Online verfügbar unter: https://www.lemonde.fr/economie/article/2020/09/28/scandale-william-saurin-a-chaque-affaire-les-reglementations-rendent-toujours-plus-lourde-et-complexe-la-machinerie-comptable-des-entreprises_6053897_3234.html?search-type=classic&ise_click_rank=3 (zuletzt geprüft am 23.07.2025).

- Europäische Kommission* (2010): Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise. Online verfügbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/08744053-2f56-415a-a985-7ceaef3d3b3a> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Europäische Kommission* (2011): Commission Staff Working Paper Impact Assessment. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021SC0150> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Europäische Kommission* (2011): Summary of Responses Green Paper Audit Policy: Lessons from the Crisis. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/finance/consultations/2010/green-paper-audit/docs/summary_responses_en.pdf (zuletzt geprüft am 25.07.2025).
- Europäische Kommission* (2011): Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52011PC0779> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Europäische Kommission* (2021): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2021:29:FIN> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Europäische Kommission* (2021): Consultation Document Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement. Online verfügbar unter: https://commission.europa.eu/documents_en?prefLang=de&f%5B0%5D=document_title%3Acorporate%20reporting (zuletzt geprüft am 30.07.2025).
- Europäische Kommission* (2022): Study on the Audit Directive (Directive 2006/43/EC as amended by Directive 2014/56/EU) and the Audit Regulation (Regulation (EU) 537/2014). Final Report. Online verfügbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1e77fe60-71f5-11ed-9887-01aa75ed71a1/language-en> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).

- Europäische Kommission* (2022): Summary Report Public Consultation on the Strengthening of the Quality of Corporate Reporting and its Enforcement. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13128-Unternehmensberichterstattung-Verbesserung-der-Qualitat-und-Durchsetzung/public-consultation_de (zuletzt geprüft am 30.07.2025).
- Europäische Kommission* (2024): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Gemeinsamer Bericht über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Zeitraum von 2019 bis 2021. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52024DC0102> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Europäisches Parlament* (2011): Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise. Online verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-7-2011-0200_DE.html#_section1 (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- European Securities and Markets Authority (ESMA) – Securities and Markets Stakeholder Group* (2021): Advice to ESMA. Own Initiative Overview Report on the Wirecard Case. Online verfügbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma22-106-3194_smsg_wirecard_overview_report_0.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Ewert, Ralf; Wagenhofer, Alfred* (2020): Transparenz schützt vor Betrug. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.12.2020, S. 16.
- Fédération des Experts comptables Européens (FEE)* (2011): Appointment of the Auditor. Briefing Paper. Online verfügbar unter: https://accountancyeuropa.eu/wp-content/uploads/2022/12/BP_110630_-_Auditing_-_Appointment_of_the_Auditor.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Fehr, Mark* (2023): EY hat viele wichtige Prüfungsaufträge verloren. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Online vom 05.01.2023. Online verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/ey-hat-viele-wichtige-pruefungskunden-verloren-18581539.html?service=printPreview> (zuletzt geprüft am 05.08.2025).

- Feldhoff, Michael* (1992): Die Regulierung der Rechnungslegung. Eine systematische Darstellung der Grundlagen mit einer Anwendung auf die Frage der Publizität. Dissertation, Universität Passau. Frankfurt am Main: Lang.
- Financial Reporting Council (FRC)* (2022): Competition in the Audit Market. A Policy Paper. Online verfügbar unter: https://media.frc.org.uk/documents/Competition_in_the_audit_market.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Finanzausschuss (7. Ausschuss)* (2021): Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 19/29879. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/298/1929879.pdf> (zuletzt geprüft am 24.07.2025).
- Finanzausschuss (7. Ausschuss)* (2021): Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Umdrucks der Koalitionsfraktionen zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/832860/987a801ee4b73a7a4df800ab3d05f864/SV-Liste.pdf> (zuletzt geprüft am 30.07.2025).
- Finanzausschuss (7. Ausschuss)* (2021): Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität“, Drucksache 19/26966. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/825948/eb04e9a83313303f01de8b450ce53766/SV-Liste.pdf> (zuletzt geprüft am 30.07.2025).
- Flick, Uwe* (2011): Triangulation. Eine Einführung. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Flick, Uwe* (2014): Mapping the Field. In: *Flick, Uwe* (Hg.): *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: SAGE, S. 3-18.
- Flick, Uwe* (2018): Triangulation. In: *Denzin, Norman K.; Lincoln, Yvonna S.* (Hg.): *The SAGE Handbook of Qualitative Research*. 5. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE, S. 444-461.
- Flick, Uwe* (2021): *Qualitative Sozialforschung*. Eine Einführung. 10. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Flick, Uwe* (2022): Design und Prozess qualitativer Forschung. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 252-265.
- Flick, Uwe* (2022): Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 309-318.
- Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines* (2022): Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 13-29.
- Follert, Florian* (2021): Vorsicht vor dem Verdrängungseffekt! Der FISG-Entwurf aus verhaltensökonomischer Sicht. In: DStR Deutsches Steuerrecht 60 (11), S. 682-687.
- Francis, Jere R.; Richard, Chrystelle; Vanstraelen, Ann* (2009): Assessing France's Joint Audit Requirement: Are Two Heads Better than One? In: Auditing: A Journal of Practice & Theory 28 (2), S. 35-63.
- Freidank, Carl-Christian; Velte, Patrick* (2012): Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität. Eine länderübergreifende Würdigung empirischer Forschungsergebnisse. In: ZCG Zeitschrift für Corporate Governance 7 (1), S. 26-34.
- Frémeaux, Sandrine; Noël-Lemaître, Christine* (2009): Le co-commissariat aux comptes sous le prisme de la sociologie du droit. Des vertus symboliques d'une règle contestée du gouvernement d'entreprise. In: Comptabilité Contrôle Audit 15 (3), S. 117-140.
- Fröndhoff, Bert* (2023): Bei den Wirtschaftsprüfern fehlt die Vielfalt. In: Handelsblatt Online vom 17.01.2023. Online verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-bei-den-wirtschaftspruefern-fehlt-die-vielfalt/28905108.html> (zuletzt geprüft am 05.08.2025).

- Fröndhoff, Bert* (2024): Wirtschaftsprüfer gewinnt erstes Dax-Prüfmandat seit Wirecard-Skandal. In: Handelsblatt Online vom 20.12.2024. Online verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/ey-wirtschaftspruefer-gewinnt-erstes-dax-pruefmandat-seit-wirecard-skandal-02/100092470.html> (zuletzt geprüft am 10.08.2025).
- Fröndhoff, Bert; Holtermann, Felix* (2020): Neue Details im Wirecard-Skandal: Das sind die konkreten Vorwürfe gegen EY. In: Handelsblatt Online vom 03.12.2020. Online verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/wirtschaftsprueferaufsicht-apas-neue-details-im-wirecard-skandal-das-sind-die-konkreten-vorwuerfe-gegen-ey/26681046.html> (zuletzt geprüft am 10.08.2025).
- Früh, Werner* (2001): Kategorienexploration bei der Inhaltsanalyse. Basiswissen-geleitete offene Kategorienfindung (BoK). In: Wirth, Werner (Hg.): Inhaltsanalyse. Perspektiven, Probleme, Potentiale. Köln: von Halem, S. 117-139.
- Fülbier, Rolf Uwe* (1998): Regulierung der Ad-hoc-Publizität. Ein Beitrag zur ökonomischen Analyse des Rechts. Dissertation, Universität Münster. Wiesbaden: Gabler.
- Garcia-Blandon, Josep; Castillo-Merino, David; Argilés-Bosch, Josep M.; Ravenda, Diego* (2021): Mandatory Joint Audits and Audit Quality in the Context of the European Blue Chips. In: Journal of Business Economics and Management 22 (5), S. 1378-1395.
- Gates, Sandra K.; Lowe, Jordan D.; Reckers, Philip M. J.* (2007): Restoring Public Confidence in Capital Markets through Auditor Rotation. In: Managerial Auditing Journal 22 (1), S. 5-17.
- Gebel, Tobias; Grenzer, Matthias; Kreuzsch, Julia; Liebig, Stefan; Schuster, Heidi; Tschewinka, Ralf; Watteler, Oliver; Witzel, Andreas* (2015): Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist: Datenschutz in qualitativen Interviews. In: FQS Forum Qualitative Sozialforschung 16 (2), Artikel 27.
- Geiger, Marshall A.; Raghunandan, Kannan* (2002): Auditor Tenure and Audit Reporting Failures. In: Auditing: A Journal of Practice & Theory 21 (1), S. 67-78.
- Georgiou, George* (2004): Corporate Lobbying on Accounting Standards: Methods, Timing and Perceived Effectiveness. In: ABACUS 40 (2), S. 219-237.

- Gipper, Brandon; Lombardi, Brett J.; Skinner, Douglas J.* (2013): The Politics of Accounting Standard-Setting: A Review of Empirical Research. In: *Australian Journal of Management* 38 (3), S. 523-551.
- Glaser, Edith* (2013): Dokumentenanalyse und Quellenkritik. In: Friebertshäuser, Barbara; Langer, Antje; Prengel, Annedore (Hg.): *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*. 4., durchgesehene Auflage. Weinheim, Basel: Beltz, S. 365-375.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit* (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit* (2013): Life With and Without Coding: Two Methods for Early-Stage Data Analysis in Qualitative Research Aiming at Causal Explanations. In: *FQS Forum Qualitative Sozialforschung* 14 (2), Artikel 5.
- Gonthier-Besacier, Nathalie; Schatt, Alain* (2007): Determinants of Audit Fees for French Quoted Firms. In: *Managerial Auditing Journal* 22 (2), S. 139-160.
- Gonzalez, Elsa M.; Lincoln, Yvonna S.* (2022): Analysing and Coding Interviews and Focus Groups Considering Cross-Cultural and Cross-Language Data. In: Vanover, Charles; Mihas, Paul; Saldaña, Johnny (Hg.): *Analyzing and Interpreting Qualitative Research. After the Interview*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE, S. 207-219.
- Gros, Marius; Velte, Patrick* (2020): Reform der Corporate Governance nach dem RefE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). In: *Der Konzern* 18 (11), S. 436-443.
- Gros, Marius; Velte, Patrick* (2021): Der RegE für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – Quo vadis, Corporate Governance? In: *Der Konzern* 19 (02), S. 68-75.
- Gros, Marius; Worret, Daniel* (2016): Lobbying and Audit Regulation in the EU. In: *Accounting in Europe* 13 (3), S. 381-403.
- Guo, Qiang; Koch, Christopher; Zhu, Aiyong* (2017): Joint Audit, Audit Market Structure, and Consumer Surplus. In: *Review of Accounting Studies* 22 (4), S. 1595-1627.

- Hachmeister, Dirk* (2001): Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Prüfungsmarkt. Eine ökonomische Analyse zur Konzentration auf dem Prüfungsmarkt und zur Entwicklung großer Prüfungsgesellschaften. Habilitationsschrift, Ludwig-Maximilians-Universität München. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Haenschen, Katherine; Wolf, Jordan* (2019): Disclaiming Responsibility: How Platforms Deadlocked the Federal Election Commission's Efforts to Regulate Digital Political Advertising. In: *Telecommunications Policy* 43 (8), S. 1-11.
- Hamilton, James D.; Raj, Baldev* (2002): New Directions in Business Cycle Research and Financial Analysis. In: *Hamilton, James D.; Raj, Baldev* (Hg.): *Advances in Markov-Switching Models*. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 3-16.
- Han, Yang; Wu, Xi; Liang, Shangkun* (2021): Killing Two Birds with One Stone? Auditor Choice in Mergers & Acquisitions and Subsequent Auditor Assurance Quality. In: *China Journal of Accounting Studies* 9 (1), S. 1-23.
- Hannken-Illjes, Kati* (2018): *Argumentation. Einführung in die Theorie und Analyse der Argumentation*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Hattenbach, Thomas* (2019): The Effects of Mandatory Audit Firm Rotation and Joint Audits on Audit Quality and Market Structure: Experimental Evidence. In: *Hattenbach, Thomas* (Hg.): *Three Essays in Experimental Accounting*. Dissertation, Universität Konstanz, S. 13-68.
- Haucap, Justus; Kehder, Christiane; Loebert, Ina* (2023): Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung. Eine Studie im Auftrag von Mazars GmbH & Co. KG. Online verfügbar unter: <https://www.forvismazars.com/de/de/content/download/1181346/60032883> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Haucap, Justus; Kehder, Christiane; Prüfer, Malte* (2022): Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt. Eine Studie im Auftrag der Mazars GmbH & Co. KG. Online verfügbar unter: <https://www.forvismazars.com/de/de/content/download/1181346/60032883> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C)* (2012): Avis rendu par le Haut Conseil du Commissariat aux Comptes en application de l'article R.821-6 du Code de commerce sur la répartition des travaux entre co-commissaires aux comptes. Online verfügbar unter: <https://h3c.org/wp-content/uploads/2020/06/Avis-2012-01.pdf> (zuletzt geprüft am 21.07.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2016): Suivi du marché du contrôle légal. Rapport du Haut conseil du commissariat aux comptes. Online verfügbar unter: <https://h2a-france.org/wp-content/uploads/2020/06/Rapport-du-H3C-Suivi-du-marche.pdf> (zuletzt geprüft am 11.07.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2020): Rapport annuel 2019. Online verfügbar unter: <https://h3c.org/publications/rapport-annuel-2019/?highlight=rapport+annuel> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2022): Foire aux questions sur l'exercice du co-commissariat aux comptes. Online verfügbar unter: <https://www.h3c.org/wp-content/uploads/2022/04/H3C-FAQ-co-CAC-avril-2022-5.pdf> (zuletzt geprüft am 22.07.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2022): Joint Audit in France. Online verfügbar unter: <https://www.h3c.org/wp-content/uploads/2022/04/H3C-Joint-audit-in-France-April-2022-1.pdf> (zuletzt geprüft am 22.07.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2022): Le co-commissariat aux comptes. Online verfügbar unter: <https://www.h3c.org/wp-content/uploads/2022/04/H3C-Le-co-CAC-avril-2022.pdf> (zuletzt geprüft am 22.07.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2022): Mandatory Joint Audits in France and Denmark: A Comparative Case Study. Online verfügbar unter: <https://h2a-france.org/wp-content/uploads/2022/09/Mandatory-joint-audits-in-France-and-Denmark-a-comparative-case-study-GB.pdf> (zuletzt geprüft am 20.07.2025).

Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (H3C) (2022): Suivi du marché du contrôle légal des comptes. Rapport du Haut conseil du commissariat aux comptes. Online verfügbar unter: <https://h2a-france.org/wp-content/uploads/2022/06/H3C-Rapport-2022-suivi-du-marche-22-juin-2022.pdf> (zuletzt geprüft am 11.07.2025).

Haute Autorité de l'Audit (H2A) (2025): Rapport annuel 2024. Online verfügbar unter: <https://h2a-france.org/wp-content/uploads/2025/05/Rapport-annuel-H2A-2024.pdf> (zuletzt geprüft am 11.07.2025).

- Haute Autorité de l'Audit (H2A)* (2025): Suivi du marché du contrôle légal des comptes. Rapport de la Haute Autorité de l'Audit. Online verfügbar unter: <https://h2a-france.org/wp-content/uploads/2025/07/H2A-Rapport-de-suivi-du-marche-2025-30-juin-2025.pdf> (zuletzt geprüft am 11.07.2025).
- Helfferrich, Cornelia* (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hennrichs, Joachim* (2021): Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die „richtigen Antworten auf Wirecard“? In: *Der Betrieb* 74 (6), S. 268-279.
- Herweg, Nicole; Zahariadis, Nikolaos; Zohlnhöfer, Reimut* (2018): The Multiple Streams Framework: Foundations, Refinements, and Empirical Applications. In: Weible, Christopher M.; Sabatier, Paul A. (Hg.): *Theories of the Policy Process*. 4. Auflage. New York, London: Westview Press; Routledge, S. 17-53.
- Hess, Benjamin; Mohrmann, Ulf; Stefani, Ulrike* (2017): Audit Market Regulation and Earnings Characteristics: Cross-Country Evidence on the Role of the Audit Market Structure. Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.2434444.
- Heuser, Simon; Quick, Reiner; Schmidt, Florian* (2015): Die Anbieterkonzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt – Eine empirische Untersuchung der Jahre 2010-2013. In: *Die Unternehmung* 69 (1), S. 81-109.
- Hirschman, Albert O.* (1991): *The Rhetoric of Reaction. Perversity, Futility, Jeopardy*. Cambridge, Massachusetts, London: Belknap Press of Harvard University Press.
- Hoffmann, Nicole* (2012): Dokumentenanalyse. In: Schäffer, Burkhard; Dörner, Olaf (Hg.): *Handbuch Qualitative Erwachsenen- und Weiterbildungsforschung*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 395-406.
- Hoffmann, Nicole* (2018): *Dokumentenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung. Überblick und Einführung*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Holm, Claus; Thinggaard, Frank* (2014): Leaving a Joint Audit System: Conditional Fee Reductions. In: *Managerial Auditing Journal* 29 (2), S. 131-152.

- Holm, Claus; Thinggaard, Frank* (2016): Paying for Joint or Single Audits? The Importance of Auditor Pairings and Differences in Technology Efficiency. In: *International Journal of Auditing* 20 (1), S. 1-16.
- Homborg, Eva; Landahl, Pascal* (2021): FISG – Ist die Verschärfung der Abschlussprüferhaftung die richtige Antwort auf den Wirecard Skandal? In: *NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 25, S. 859-865.
- Hopf, Christel* (2022): Qualitative Interviews – ein Überblick. In: *Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch.* 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 349-360.
- Horwitz, Robert B.* (1989): *The Irony of Regulatory Reform. The Deregulation of American Telecommunications.* New York: Oxford University Press.
- Hossenfelder, Jörg* (2022): Die 25 größten Wirtschaftsprüfer wachsen in 2021 moderat und beklagen Fachkräftemangel sowie hohe Fluktuation. Online verfügbar unter: <https://www.luenendonk.de/aktuelles/presseinformation/die-25-groessen-wirtschaftspruefer-wachsen-in-2021-moderat-und-beklagen-fachkraefte-mangel-sowie-hohe-fluktuation/> (zuletzt geprüft am 22.04.2024).
- Hossenfelder, Jörg* (2024): Big Four wachsen weiter zweistellig in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.luenendonk.de/aktuelles/themen-trends/big-four-wachsen-weiter-zweistellig-in-deutschland/> (zuletzt geprüft am 22.04.2024).
- Hottegindre, Géraldine; Belze, Loïc; Loison, Marie-Claire* (2016): La réforme européenne de l’audit : où sont les académiques ? In: *Comptabilité Contrôle Audit* 22 (1), S. 121-150.
- House of Lords* (2011): *Auditors: Market Concentration and Their Role. Volume I: Report.* Online verfügbar unter: <https://www.manifest.co.uk/wp-content/uploads/2011/03/2011-House-of-Lords-Final.pdf> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Humphrey, Christopher; Kausar, Asad; Loft, Anne; Woods, Margaret* (2011): Regulating Audit beyond the Crisis: A Critical Discussion of the EU Green Paper. In: *European Accounting Review* 20 (3), S. 431-457.
- Hundt, Irina* (2016): Erwartungen an das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG). Eine kritische Analyse. In: *WP Praxis* 63 (4), S. 91-97.

- Hussein, Fuad Elmahedi; Hanefah, Mustafa Mohd* (2013): Overview of Surrogates to Measure Audit Quality. In: *International Journal of Business and Management* 8 (17), S. 84-91.
- Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)* (2019): Shared and Joint Audits: Are Two Auditors Better Than One? Online verfügbar unter: <https://www.icaew.com/-/media/corporate/files/technical/audit-and-assurance/the-future-of-audit/shared-and-joint-audits.ashx> (zuletzt geprüft am 16.07.2025).
- International Federation of Accountants (IFAC)* (2019): Audit Fees Survey. An Analysis of Audit Fees as a Percentage of Corporate Revenues. Online verfügbar unter: <https://www.ifac.org/publications/audit-fees-survey-analysis-audit-fees-percentage-corporate-revenue> (zuletzt geprüft am 20.07.2025).
- International Federation of Accountants (IFAC)* (2020): Joint Audit: The Bottom Line – The Evidence is Unclear. Online verfügbar unter: <https://www.ifac.org/publications/joint-audit-bottom-line-no-clear-evidence> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Ittonen, Kim; Trønnes, Per Christen* (2015): Benefits and Costs of Appointing Joint Audit Engagement Partners. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 34 (3), S. 23-46.
- Jackson, Andrew B.; Moldrich, Michael; Roebuck, Peter* (2008): Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality. In: *Managerial Auditing Journal* 23 (5), S. 420-437.
- Jennings, Marianne Moody; Pany, Kurt J.; Reckers, Philip M. J.* (2006): Strong Corporate Governance and Audit Firm Rotation: Effects on Judges' Independence Perceptions and Litigation Judgments. In: *Accounting Horizons* 20 (3), S. 253-270.
- Jensen, Michael C.; Meckling, William H.* (1976): Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure. In: *Journal of Financial Economics* 3 (4), S. 305-360.
- Johnson, Van E.; Khurana, Inder K.; Reynolds, J. Kenneth* (2002): Audit-Firm Tenure and the Quality of Financial Reports. In: *Contemporary Accounting Research* 19 (4), S. 637-660.

- Jones, Jennifer J.* (1991): Earnings Management During Import Relief Investigations. In: *Journal of Accounting Research* 29 (2), S. 193-228.
- Jones, Michael* (2011): The Impact of Accounting Scandals and Creative Accounting. In: Jones, Michael (Hg.): *Creative Accounting, Fraud and International Accounting Scandals*. Chichester, West Sussex: John Wiley & Sons, S. 479-491.
- Joskow, Paul L.* (2010): Market Imperfections versus Regulatory Imperfections. In: *CESifo DICE Report* 8 (3), S. 3-7.
- Kampf, Lena; Wellmann, Georg* (2019): Warum Europa es nicht geschafft hat, die Wirtschaftsprüfer zu bändigen. In: *Süddeutsche Zeitung Online* vom 28.02.2019. Online verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/big-four-warum-europa-es-nicht-geschafft-hat-die-wirtschaftspruefer-zu-baendigen-1.4348841?print=true&internal-referrer=www.sueddeutsche.de%2Fwirtschaft%2Fbig-four-warum-europa-es-nicht-geschafft-hat-die-wirtschaftspruefer-zu-baendigen-1.4348841> (zuletzt geprüft am 26.07.2025).
- Kämpfer, Georg; Kayser, Harald; Schmidt, Stefan* (2010): Das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung. In: *Der Betrieb* 63 (45), S. 2457-2463.
- Kerkemeyer, Andreas* (2021): Die Reform des deutschen Abschlussprüfungs-, Bilanzkontroll- und Finanzaufsichtsrechts durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). In: *JZ JuristenZeitung* 76 (17), S. 813-820.
- Kermiche, Lamy; Piot, Charles* (2014): Is Joint-Audit Regulation Likely to Mitigate the Audit Market Concentration in the Long Run? The French Experience. Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.2398455.
- Kermiche, Lamy; Piot, Charles* (2018): The Audit Market Dynamics in a Mandatory Joint Audit Setting: The French Experience. In: *Journal of Accounting, Auditing & Finance* 33 (4), S. 463-484.
- Kewes, Tanja* (2023): Mazars stößt mit US-Hilfe in Top Ten der Prüferbranche vor. In: *Handelsblatt Online* vom 15.11.2023. Online verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/wirtschaftspruefer-mazars-stoesst-mit-us-hilfe-in-top-ten-der-prueferbranche-vor/29500124.html> (zuletzt geprüft am 28.07.2025).
- King, Nigel; Horrocks, Christine; Brooks, Joanna M.* (2019): *Interviews in Qualitative Research*. 2. Auflage. Los Angeles: SAGE.

- Kingdon, John* (2014): *Agendas, Alternatives, and Public Policies*. 2. Auflage. Harlow: Pearson.
- Kissin, Ellesheva; Pickard, Jim* (2025): UK Ministers Explore Further Scaling Back Audit Reform Legislation. In: *Financial Times Online* vom 15.02.2025. Online verfügbar unter: <https://www.ft.com/content/5c3052a5-f035-4149-826f-d44ed49bffb7> (zuletzt geprüft am 19.07.2025).
- Klandt, Heinz; Heidenreich, Sven* (2017): *Empirische Forschungsmethoden in der Betriebswirtschaftslehre. Von der Forschungsfrage zum Untersuchungsdesign, eine Einführung*. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Klemm, Matthias; Liebold, Renate* (2017): Qualitative Interviews in der Organisationsforschung. In: *Liebig, Stefan; Matiaske, Wenzel; Rosenbohm, Sophie* (Hg.): *Handbuch Empirische Organisationsforschung*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 299-324.
- Kloß, Kristian* (2011): „Der Wirtschaftsprüfer dient nicht nur dem Vorstand“. In: *Manager Magazin Online* vom 11.02.2011. Online verfügbar unter: <https://www.manager-magazin.de/politik/artikel/a-744867.html> (zuletzt geprüft am 20.07.2025).
- Knechel, W. Robert; Vanstraelen, Ann* (2007): The Relationship between Auditor Tenure and Audit Quality Implied by Going Concern Opinions. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 26 (1), S. 113-131.
- Koecke, Amélie E.* (2006): *Die Bedeutung mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen in Deutschland. Eine empirische Untersuchung*. Dissertation, Universität Ulm. Düsseldorf: IDW-Verlag.
- Köhler, Annette G.; Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.* (2022): Sind Joint Audits effektiv und effizient? State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland. In: *Der Betrieb* 75 (15), S. 885-895.
- Kopperschmidt, Josef* (1989): *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog.
- Kruse, Jan* (2015): *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

- Kruse, Jan; Bethmann, Stephanie; Eckert, Judith; Niermann, Debora; Schmieder, Christian* (2012): In und mit fremden Sprachen forschen. Eine empirische Bestandsaufnahme zu Erfahrungs- und Handlungswissen von Forschenden. In: Kruse, Jan; Bethmann, Stephanie; Niermann, Debora; Schmieder, Christian (Hg.): Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 27-68.
- Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan* (2024): Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA. Wiesbaden: Springer VS.
- Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan* (2024): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kühl, Stefan; Strodtholz, Petra; Taffertshofer, Andreas* (2009): Qualitative und quantitative Methoden der Organisationsforschung – ein Überblick. In: Kühl, Stefan; Strodtholz, Petra; Taffertshofer, Andreas (Hg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und qualitative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13-27.
- Laffont, Jean-Jacques; Tirole, Jean* (1994): A Theory of Incentives in Procurement and Regulation. 2. Nachdruck. Cambridge, Massachusetts: MIT Press.
- Le Grand, Julian* (1991): The Theory of Government Failure. In: British Journal of Political Science 21 (4).
- Leedy, Paul D.; Ormrod, Jeanne Ellis; Johnson, Laura Ruth* (2019): Practical Research. Planning and Design. 12. Auflage. New York: Pearson.
- Lenz, Hansrudi* (2006): Haftungsregelungen bei Abschlussprüfern – ein Plädoyer für mehr Markt. In: Betriebs-Berater 61 (50), S. 1.
- Lenz, Hansrudi* (2011): Accounting Scandals in Germany. In: Jones, Michael (Hg.): Creative Accounting, Fraud and International Accounting Scandals. Chichester, West Sussex: John Wiley & Sons, S. 185-210.
- Lenz, Hansrudi* (2021): Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-RegE. In: Betriebs-Berater 76 (11), S. 683-687.

- Lesage, Cédric; Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.; Kettunen, Jaana M.* (2017): Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects. In: *European Accounting Review* 26 (2), S. 311-339.
- Lew, Byron; Richardson, Alan J.* (1992): Institutional Responses to Bank Failure: A Comparative Case Study of the Home Bank (1923) and Canadian Commercial Bank (1985) Failures. In: *Critical Perspectives on Accounting* 3 (2), S. 163-183.
- Leyens, Patrick C.* (2017): Informationsintermediäre des Kapitalmarkts. Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Liebold, Renate; Trinczek, Rainer* (2009): Experteninterview. In: Kühl, Stefan; Strodtholz, Petra; Taffertshofer, Andreas (Hg.): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und qualitative Methoden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 32-56.
- Lin, Chan-Jane; Lin, Hsiao-Lun; Yen, Ai-Ru* (2014): Dual Audit, Audit Firm Independence, and Auditor Conservatism. In: *Review of Accounting and Finance* 13 (1), S. 65-87.
- Littig, Beate* (2009): Interviews mit Eliten – Interviews mit ExpertInnen: Gibt es Unterschiede? In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hg.): *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*. 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 117-133.
- Lobo, Gerald J.; Paugam, Luc; Zhang, Dana; Casta, Jean-François* (2017): The Effect of Joint Auditor Pair Composition on Audit Quality: Evidence from Impairment Tests. In: *Contemporary Accounting Research* 34 (1), S. 118-153.
- Loison, Marie-Claire; Belze, Loïc; Hottegindre, Géraldine* (2020): European Reform of Statutory Audit and Market Structure: The Position of Audit Firms. In: *Management International* 24 (1), S. 12-29.
- Löwenstein, David* (2022): Was begründet das alles? Eine Einführung in die logische Argumentanalyse. Ditzingen: Reclam.

- Loy, Thomas; Steuer, Sebastian* (2020): Der „Fall Wirecard“ und die Reform des Enforcements. Kritische Würdigung der Vorschläge des FISG-Referentenentwurfs. In: *Der Betrieb* 73 (49), M18-M21.
- Lüders, Christian* (2022): Beobachten im Feld und Ethnographie. In: *Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines* (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 384-401.
- Mahoney, James* (2000): Path Dependence in Historical Sociology. In: *Theory and Society* 29 (4), S. 507-548.
- Malsch, Bertrand; Gendron, Yves* (2011): Reining in Auditors: On the Dynamics of Power Surrounding an “Innovation” in the Regulatory Space. In: *Accounting, Organizations and Society* 36 (7), S. 456-476.
- Malsch, Bertrand; Gendron, Yves* (2013): Re-Theorizing Change: Institutional Experimentation and the Struggle for Domination in the Field of Public Accounting. In: *Journal of Management Studies* 50 (5), S. 870-899.
- Marmousez, Sophie* (2008): The Choice of Joint-Auditors and Earnings Quality: Evidence from French Listed Companies. Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.1330061.
- Marnet, Oliver* (2021): Joint Audit and Audit Quality. Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.3912540.
- Marnet, Oliver* (2022): The Role of Joint Audit in Audit Quality – Practitioners’ Insights. Working Paper. In: *SSRN Electronic Journal*. DOI: 10.2139/ssrn.4078751.
- Marnet, Oliver; Barone, Elisabetta; Gwilliam, David* (2016): Joint Audit: A Means to Reduce Bias and Enhance Scepticism in Financial Statement Audits. Vortrag auf der 12. BAFAs Corporate Governance Special Interest Group Annual Conference, Sheffield, 21.12.2016.
- Marten, Kai-Uwe; Köhler, Annette G.* (2002): Prüfungsmarkt. In: *Ballwieser, Wolfgang; Coenenberg, Adolf G.; von Wysocki, Klaus* (Hg.): *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 1831-1841.

- Marten, Kai-Uwe; Quick, Reiner; Ruhnke, Klaus* (2020): *Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen*. 6. Auflage. Freiburg: Schäffer-Poeschel.
- Marten, Kai-Uwe; Schultze, Wolfgang* (1998): Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen und europäischen Prüfungsmarkt. In: *zfbf Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 50 (4), S. 360-386.
- Maxwell, Joseph A.* (2009): *Designing a Qualitative Study*. In: Bickman, Leonard; Rog, Debra (Hg.): *The SAGE Handbook of Applied Social Research Methods*. Thousand Oaks: SAGE, S. 214-253.
- Maxwell, Joseph A.* (2013): *Qualitative Research Design. An Interactive Approach*. 3. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi: SAGE.
- Mayer, Horst O.* (2013): *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung*. 6., überarbeitete Auflage. München: Oldenbourg Verlag.
- Mayring, Philipp* (2007): Generalisierung in qualitativer Forschung. In: *FQS Forum Qualitative Sozialforschung* 8 (3), Artikel 26.
- Mayring, Philipp* (2022a): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 13., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp* (2022b): *Qualitative Inhaltsanalyse*. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 468-475.
- Mayring, Philipp* (2023): *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 7., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp* (2025): *Qualitative Inhaltsanalyse mit ChatGPT: Fallstricke, grobe Annäherungen und grobe Fehler. Ein Erfahrungsbericht*. In: *FQS Forum Qualitative Sozialforschung* 26 (1), Artikel 4.
- McCarty, Nolan* (2014): Complexity, Capacity, and Capture. In: Carpenter, Daniel P. (Hg.): *Preventing Regulatory Capture. Special Interest Influence and How to Limit it*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 99-123.

- McDermott, Karl A.; Peterson, Carl R.* (2005): The Anatomy of Institutional and Organizational Failure. In: Crew, Michael A.; Spiegel, Menahem (Hg.): Obtaining the Best from Regulation and Competition. Boston: Kluwer Academic Publishers, S. 65-92.
- McGuire, Sean T.; Omer, Thomas C.; Wang, Dechun* (2012): Tax Avoidance: Does Tax-Specific Industry Expertise Make a Difference? In: The Accounting Review 87 (3), S. 975-1003.
- McKeon, Jessica* (2020): Who Audits Public Companies – Market Share in France. European Accounting Association. Online verfügbar unter: <https://eaa-online.org/arc/blog/2020/09/24/who-audits-public-companies-market-share-france/> (zuletzt geprüft am 23.07.2025).
- Merkens, Hans* (2022): Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 286-299.
- Merkt, Hanno* (2001): Unternehmenspublizität. Offenlegung von Unternehmensdaten als Korrelat der Marktteilnahme. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Merten, Klaus* (1995): Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. 2., verbesserte Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Messemer, Annette* (2021): Lehren aus dem Fall Wirecard: Das Oligopol der großen Bilanzprüfer muss gebrochen werden. In: Handelsblatt Online vom 24.02.2021. Online verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-lehren-aus-dem-fall-wirecard-das-oligopol-der-grossen-bilanzpruefer-muss-gebrochen-werden/26947178.html> (zuletzt geprüft am 05.08.2025).
- Meuser, Michael* (2011): Inhaltsanalyse. In: Bohnsack, Ralf; Marotzki, Winfried; Meuser, Michael (Hg.): Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung. 3., durchgesehene Auflage. Opladen, Farmington Hills, Michigan: Verlag Barbara Budrich, S. 89-91.
- Misoch, Sabina* (2019): Qualitative Interviews. 2. Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Moser, Torsten* (2023): Der Wechsel des Abschlussprüfers aus formaler Perspektive. In: IDW Life 9 (5), S. 428-430.

- Mülberr, Peter O.* (2021): Wirecard 4.0. In: ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 185 (1), S. 2-15.
- Müller, Christian* (2004): Bilanzskandale – Eine institutionenökonomische Analyse. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 5 (2), S. 211-225.
- Müller, Stefan; Needham, Sean* (2021): Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) auf die Abschlussprüfung. In: Stgb Die Steuerberatung 74 (7-8), S. 293-297.
- Myers, James N.; Myers, Linda A.; Omer, Thomas C.* (2003): Exploring the Term of the Auditor-Client Relationship and the Quality of Earnings: A Case for Mandatory Auditor Rotation? In: The Accounting Review 78 (3), S. 779-799.
- Nicklich, Manuel; Röbenack, Silke; Sauer, Stefan; Schreyer, Jasmin; Tihlarik, Amelie* (2023): Qualitative Sozialforschung auf Distanz. Das Interview im Zeitalter seiner virtuellen Durchführbarkeit. In: FQS Forum Qualitative Sozialforschung 24 (1), Artikel 15.
- Niehr, Thomas* (2017): Argumentation in Texten. In: Roth, Kersten Sven; Wengeler, Martin; Ziem, Alexander (Hg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Berlin, Boston: De Gruyter, S. 165-186.
- Noël, Christine* (2005): Le co-commissariat aux comptes à la française. Réponse aux doutes soulevés par Julien Le Maux. In: R.F.C. Revue Française de Comptabilité 31 (376), S. 26-29.
- Noetzel, Thomas; Krumm, Thomas; Westle, Bettina* (2018): Dokumentenanalyse. In: Westle, Bettina (Hg.): Methoden der Politikwissenschaft. 2., aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 370-382.
- o. V.* (2019): Des juges vont enquêter sur la fraude comptable dans l'ex-holding de William Saurin (source judiciaire). In: Le Figaro Online vom 10.05.2019. Online verfügbar unter: <https://www.lefigaro.fr/flash-eco/des-juges-vont-enqueter-sur-la-fraude-comptable-dans-l-ex-holding-de-william-saurin-source-judiciaire-20190510> (zuletzt geprüft am 23.07.2025).
- o. V.* (2023): Harte Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer EY. Deutschlandfunk vom 04.04.2023. Online verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/harte-sanktionen-gegen-wirtschaftspruefer-ey-100.html> (zuletzt geprüft am 05.08.2025).

- Odenthal, Roger* (2022): Betrug ist immer eine Option! In: Karami, Behzad (Hg.): Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 293-316.
- OECD Competition Committee* (2010): Competition and Regulation in Auditing and Related Professions. Online verfügbar unter: https://www.oecd.org/en/publications/competition-and-regulation-in-auditing-and-related-professions_b1887167-en.html?utm (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Owen, Bruce M.; Braeutigam, Ronald R.* (1978): The Regulation Game. Strategic Use of the Administrative Process. Cambridge, Massachusetts: Ballinger Publishing Company.
- Oxera Consulting Ltd* (2007): Ownership Rules for Audit Firms and Their Consequences for Audit Market Concentration. Online verfügbar unter: <https://www.oxera.com/wp-content/uploads/2018/03/Ownership-rules-of-audit-firms.pdf> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Paoli, Stefano de* (2024): Further Explorations on the Use of Large Language Models for Thematic Analysis. Open-Ended Prompts, Better Terminologies and Thematic Maps. In: FQS Forum Qualitative Sozialforschung 25 (3), Artikel 5.
- Paschen, Harm* (1992): Aufgaben und Instrumente einer argumentativ disziplinierten Erziehungswissenschaft. In: Paschen, Harm (Hg.): Pädagogisches Argumentieren. Weinheim: Deutscher Studien Verlag, S. 141-153.
- Patton, Michael Quinn* (2015): Qualitative Research & Evaluation Methods. Integrating Theory and Practice. 4. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: SAGE.
- Paugam, Luc; Casta, Jean-François* (2012): Joint Audit, Game Theory, and Impairment-Testing Disclosures. Vortrag auf dem 1. Audit-Workshop EM Lyon, IAE Poitiers, Université Paris-Dauphine, Écully, 19.03.2012. Online verfügbar unter: <https://shs.hal.science/halshs-00671613v2> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).

- Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten* (2021): Internationale Rechnungslegung. IFRS 1 bis 17, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe. 11., überarbeitete Auflage. Stuttgart, Freiburg: Schäffer-Poeschel.
- Peltzman, Sam* (1989): The Economic Theory of Regulation after a Decade of Deregulation. In: *Brookings Papers on Economic Activity* 20 (20), S. 1-59.
- Peräkylä, Anssi; Ruusuvuori, Johanna* (2018): Analyzing Talk and Text. In: *Denzin, Norman K.; Lincoln, Yvonna S. (Hg.): The SAGE Handbook of Qualitative Research*. 5. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE, S. 669-690.
- Petersen, Karl; Zwirner, Christian* (2007): Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis in Deutschland – Konzentrationsbefunde im deutschen Prüfungswesen. In: *DStR Deutsches Steuerrecht* 46 (39), S. 1739-1743.
- Pfadenhauer, Michaela* (2009): Auf gleicher Augenhöhe. Das Experteninterview – ein Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte. In: *Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*. 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 99-116.
- Picot, Arnold* (2009): Neue Spielregeln für Kapitalmärkte und Netzindustrien: Ökonomie der Regulierung. In: *zfbf Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 61 (6), S. 654-678.
- Pierson, Paul* (2000): Increasing Returns, Path Dependence, and the Study of Politics. In: *The American Political Science Review* 94 (2), S. 251-267.
- Piot, Charles* (2007): Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: the French Market 1997-2003. In: *Managerial Auditing Journal* 22 (2), S. 161-176.
- Piot, Charles* (2008): Concentration et compétitivité du marché de l'audit en France : une étude longitudinale 1997-2003. In: *Finance Contrôle Stratégie* 11 (4), S. 31-63.
- Piot, Charles; Schatt, Alain* (2010): Comment renforcer la réglementation sur l'indépendance des auditeurs ? Quelques leçons tirées du marché français. Working Paper. In: HAL Open Science. Online verfügbar unter: <https://hal.science/hal-00481074/document> (zuletzt geprüft am 11.07.2025).

- Poelzig, Dörte* (2021): Die Haftung der Abschlussprüfer börsennotierter Gesellschaften für Anlegerschäden vor und nach dem FISG. In: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 33 (2), S. 73-86.
- Posner, Richard A.* (1974): Theories of Economic Regulation. In: The Bell Journal of Economics and Management Science 5 (2), S. 335-358.
- Power, Michael* (2013): The Audit Society. Rituals of Verification. Repr. Oxford: Oxford University Press.
- Prior, Lindsay* (2009): Using Documents in Social Research. 1. Nachdruck. Los Angeles: SAGE.
- Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika* (2021): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Quick, Reiner* (2021): Kritische Würdigung der geplanten wesentlichen Änderungen bei handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfungen nach dem RegE eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. In: Der Betrieb 74 (4), S. 125-129.
- Quick, Reiner; Sattler, Matthias* (2011): Das Erfordernis der Umsatzunabhängigkeit und die Konzentration auf dem deutschen Markt für Abschlussprüferleistungen. In: ZfB Zeitschrift für Betriebswirtschaft 81 (1), S. 61-98.
- Quick, Reiner; Schmidt, Florian* (2018): Do Audit Firm Rotation, Auditor Retention, and Joint Audits Matter? An Experimental Investigation of Bank Directors' and Institutional Investors' Perceptions. In: Journal of Accounting Literature 41 (1), S. 1-21.
- Quick, Reiner; Schmidt, Florian; Simons, Dirk* (2016): Sind Joint Audits sinnvoll? In: WPg Die Wirtschaftsprüfung 69 (1), S. 11-19.
- Quick, Reiner; Schmidt, Florian; Simons, Dirk* (2016): Wo liegen die Schwachstellen der Joint-Audit-Forschung? In: WPg Die Wirtschaftsprüfung 69 (4), S. 195-200.

- Quick, Reiner; Schwartz, Gerhard; Rohatschek, Roman* (2021): Das neue FISG – evidenzbasierte Regelungen? Welche Auswirkungen auf die Abschlussprüfung sind zu erwarten? Interview mit Prof. Reiner Quick (Technische Universität Darmstadt) und Gerhard Schwartz (Präsident des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer). In: IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung 16 (9), S. 361-364.
- Quick, Reiner; Simons, Dirk* (2018): Joint Audit – Ergebnisse explorativer Experteninterviews. In: BFuP Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 70 (4), S. 370-389.
- Rädiker, Stefan; Kuckartz, Udo* (2019): Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video. Wiesbaden: Springer VS.
- Ramirez, Carlos* (2003): Du commissariat aux comptes à l'audit. In: Actes de la recherche en sciences sociales 28 (146-147), S. 62-79.
- Ramirez, Carlos* (2012): How Big Four Audit Firms Control Standard-Setting in Accounting and Auditing. In: Huault, Isabelle; Richard, Chrystelle (Hg.): Finance: The Discreet Regulator. London: Palgrave Macmillan UK, S. 40-58.
- Rapley, Tim* (2018): Doing Conversation, Discourse and Document Analysis. 2. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE.
- Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.* (2015): Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressaten? In: Der Betrieb 68 (44), S. 2524-2528.
- Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.; Audousset-Coulier, Sophie; Kettunen, Jaana M.; Lesage, Cédric* (2012): What Do We Know About Joint Audit? Institute of Chartered Accountants of Scotland (ICAS). Online verfügbar unter: <https://icas-com.uksouth01.umbraco.io/media/tzbnmrs/what-do-we-know-about-joint-audit-201212.pdf> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.; Audousset-Coulier, Sophie; Kettunen, Jaana M.; Lesage, Cédric* (2013): Joint Audit: Issues and Challenges for Researchers and Policy-Makers. In: Accounting in Europe 10 (2), S. 175-199.

- Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.; Lambacher, Lukas* (2013): Erfahrungen mit dem Joint Audit in Frankreich. Eine Studie der Wahrnehmung von Berufspraktikern vor dem Hintergrund der anhaltenden Debatte um Joint Audits. In: *Der Betrieb* 66 (25), S. 1369-1376.
- Richardson, Alan J.* (2001): The Canadian Audit Market in the First Half of the Twentieth Century. In: *The Accounting Historians Journal* 28 (2), S. 110-139.
- Romano, Roberta* (2005): The Sarbanes-Oxley Act and the Making of Quack Corporate Governance. In: *The Yale Law Journal* 114 (7), S. 1521-1611.
- Ross, Stephen A.* (1973): The Economic Theory of Agency: The Principal's Problem. In: *American Economic Review* 63 (2), S. 134-139.
- Rowley, Jennifer* (2012): Conducting Research Interviews. In: *Management Research Review* 35 (3/4), S. 260-271.
- Ruhnke, Klaus; Schmiele, Catharina; Schwind, Jochen* (2010): Die Erwartungslücke als permanentes Phänomen der Abschlussprüfung – Definitionsansatz, empirische Untersuchung und Schlussfolgerungen. In: *zfbf Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 62 (4), S. 394-421.
- Rustemeyer, Ruth* (1992): *Praktisch-methodische Schritte der Inhaltsanalyse. Eine Einführung am Beispiel der Analyse von Interviewtexten.* Münster: Aschendorff.
- Saldaña, Johnny* (2009): *The Coding Manual for Qualitative Researchers.* Los Angeles: SAGE.
- Saretzki, Thomas* (2014): Aufklärung, Beteiligung und Kritik: Die „argumentative Wende“ in der Policy-Analyse. In: Schubert, Klaus; Bandelow, Nils C. (Hg.): 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg, S. 493-521.
- Schäfers, Manfred; Peitsmeier, Henning* (2020): Aktenzeichen EY ungelöst. Die Abschlussprüfer stehen unter Verdacht, bei Wirecard nicht alles auf den Tisch gelegt zu haben. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.11.2020, S. 17.

- Schatt, Alain; Bédard, Jean* (2020): Economic Consequences of (Mandatory) Joint Audits: The Joint Audit Does Not (Yet) Offer Clear Benefits. Foundation for Auditing Research. Online verfügbar unter: <https://foundationforauditingresearch.org/wp-content/uploads/2025/02/403284-congresboekje-far2.pdf> (zuletzt geprüft am 10.08.2025).
- Scheffler, Eberhard* (2021): Neue IDW-Prüfungsstandards zum Vergütungsbericht und zur Gemeinschaftsprüfung. In: AG Die Aktiengesellschaft 66 (22), r330-r331.
- Schmidt, Florian* (2018): Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Eine empirische Analyse für den deutschen Prüfungsmarkt. Dissertation, Technische Universität Darmstadt.
- Schmidt, Martin* (2016): EU-Verordnung zur Abschlussprüfung und Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG). Erste Erkenntnisse zur geplanten Umsetzung durch deutsche börsennotierte Unternehmen. In: Der Betrieb 69 (34), S. 1945-1951.
- Schmidt, Werner* (2017): Dokumentenanalyse in der Organisationsforschung. In: Liebig, Stefan; Matiaske, Wenzel; Rosenbohm, Sophie (Hg.): Handbuch Empirische Organisationsforschung. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 443-466.
- Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke* (2013): Methoden der empirischen Sozialforschung. 10. Auflage. München: Oldenbourg Verlag.
- Schnittker, Frederic; Bravidor, Marcus* (2022): (Keine) Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Gesetzgebungsverfahren. Eine Analyse der Stellungnahmen zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). In: Der Konzern 20 (6), S. 235-242.
- Schreier, Margrit* (2012): Qualitative Content Analysis in Practice. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: SAGE.
- Schreier, Margrit* (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: FQS Forum Qualitative Sozialforschung 15 (1), Artikel 18.
- Schreyögg, Georg; Geiger, Daniel* (2024): Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung. 7. Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler.

- Schüppen, Matthias* (2021): Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – Hart, bissig, unausgegoren. Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle stehen im Fokus des Wirecard-Gesetzes, das noch Wünsche offenlässt. In: *DStR Deutsches Steuerrecht* 60 (4), S. 246-254.
- Sellhorn, Thorsten* (2020): Wirecard – der Weckruf. Skandal zeigt dringenden Bedarf nach mehr Transparenz und evidenzbasierter Regulierung auf. In: *Der Betrieb* 73 (31), M4-M5.
- Severus, Julia* (2007): Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint-Audits. Eine fallstudienbasierte Wirkungsanalyse. Dissertation, Universität Innsbruck. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Siddiqui, Javed* (2019): Are Four Eyes Better Than Two? An Examination of Recent Empirical Evidence on the Impact of Joint Audits. The University of Manchester. Online verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/349102762_Are_four_eyes_better_than_two_An_examination_of_recent_empirical_evidence_on_the_impact_of_joint_audits (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Silverman, David* (2022): *Doing Qualitative Research*. 6. Auflage. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE.
- Simon, Herbert A.* (2015): *Administrative Behavior: A Study of Decision-Making Processes in Administrative Organization*. In: Balla, Steven J.; Lodge, Martin; Page, Edward (Hg.): *The Oxford Handbook of Classics in Public Policy and Administration*. Oxford: Oxford University Press, S. 12-21.
- SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP* (2021): Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode. Online verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Stamann, Christoph; Janssen, Markus; Schreier, Margrit* (2016): Qualitative Inhaltsanalyse – Versuch einer Begriffsbestimmung und Systematisierung. In: *FQS Forum Qualitative Sozialforschung* 17 (3), Artikel 16.

- Stancke, Fabian* (2022): Wettbewerb und Wettbewerbssicherung im Bereich der Wirtschaftsprüfer. In: Freiberg, Jens; Otte, Nora; Yadav, Katharina (Hg.): Wirtschaftsprüfung im Wandel. Relevanz von Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Regulierung für die geprüfte Finanzberichterstattung. Stuttgart, Freiburg: Schäffer-Poeschel, S. 149-162.
- Stefani, Ulrike* (2006): Anbieterkonzentration bei Prüfungsmandaten börsennotierter Schweizer Aktiengesellschaften. In: DBW Die Betriebswirtschaft 66 (2), S. 121-145.
- Steigleder, Sandra* (2007): Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse im Praxistest. Eine konstruktiv kritische Studie zur Auswertungsmethodik von Philipp Mayring. Dissertation, Universität Trier.
- Steinke, Ines* (2022): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 319-331.
- Stigler, George J.* (2000): The Theory of Economic Regulation. In: Joskow, Paul L. (Hg.): Economic Regulation. Cheltenham, Northampton, Massachusetts: Edward Elgar Publishing, S. 3-21.
- Strauss, Anselm L.* (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. 2. Auflage. München: Fink.
- Strodtholz, Petra; Kühl, Stefan* (2002): Qualitative Methoden der Organisationsforschung – ein Überblick. In: Kühl, Stefan; Strodtholz, Petra (Hg.): Methoden der Organisationsforschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 11-29.
- Strübing, Jörg* (2018): Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Strübing, Jörg; Hirschauer, Stefan; Ayaß, Ruth; Krähnke, Uwe; Scheffer, Thomas* (2018): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß. In: Zeitschrift für Soziologie 47 (2), S. 83-100.

- Suddaby, Roy; Cooper, David J.; Greenwood, Royston* (2007): Transnational Regulation of Professional Services: Governance Dynamics of Field Level Organizational Change. In: *Accounting, Organizations and Society* 32 (4-5), S. 333-362.
- Sutton, Timothy G.* (1984): Lobbying of Accounting Standard-Setting Bodies in the U.K. and the U.S.A.: A Downsian Analysis. In: *Accounting, Organizations and Society* 9 (1), S. 81-95.
- Teichmann, Fabian* (2022): Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) als Reaktion auf den Wirecard-Skandal: Ein geeignetes Mittel zur Prävention von Bilanzbetrug? In: *Die Polizei* 113 (11), S. 433-436.
- Thinggaard, Frank; Kiertzner, Lars* (2008): Determinants of Audit Fees: Evidence from a Small Capital Market with a Joint Audit Requirement. In: *International Journal of Auditing* 12 (2), S. 141-158.
- Tirole, Jean* (1999): *Industrieökonomik*. 2. Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Titgemeyer, Marion* (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität: Diskussion der Reformpläne in der Literatur. In: *BetriebsBerater* 76 (8), S. 491-494.
- Ugeux, Georges* (2014): *International Finance Regulation. The Quest for Financial Stability*. Hoboken, New Jersey: Wiley.
- Ullrich, Peter* (2008): Diskursanalyse, Diskursforschung, Diskurstheorie. Ein- und Überblick. In: Freikamp, Ulrike (Hg.): *Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik*. Berlin: Dietz Verlag, S. 19-31.
- United States Government Accountability Office (US GAO)* (2008): *Audits of Public Companies*. Online verfügbar unter: <https://www.gao.gov/assets/gao-08-163.pdf> (zuletzt geprüft am 06.07.2025).
- Usunier, Jean-Claude; van Herk, Hester; Lee, Julie Anne* (2017): *International and Cross-Cultural Business Research*. London: SAGE.
- van der Heijden, Jeroen* (2022): *Regulatory Failure: A Review of the International Academic Literature*. Victoria University of Wellington. Online verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4050156 (zuletzt geprüft am 09.08.2025).

- van Driel, Hugo* (2019): Financial Fraud, Scandals, and Regulation: A Conceptual Framework and Literature Review. In: *Business History* 61 (8), S. 1259-1299.
- Velte, Patrick* (2011): Empirische Evidenz der Anbieterkonzentration am deutschen Prüfungsmarkt. In: *KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 12, S. 594-599.
- Velte, Patrick* (2011): Obligatorische Joint Audits als Qualitätsmultiplikator der Abschlussprüfung? – Eine kritische Würdigung zu den Reformvorschlägen des EU-Grünbuchs. In: *WPg Die Wirtschaftsprüfung* 64 (20), S. 948-952.
- Velte, Patrick* (2011): Stärkung der Prüfungsqualität durch das Grünbuch der EU-Kommission? Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des DGRV. In: *ZfgG Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen* 61 (3), S. 243-250.
- Velte, Patrick* (2016): Externe Rotation, Begrenzung von Prüfung und Beratung sowie Joint Audits. Eine kritische Würdigung zur Ausübung der EU-Mitgliedstaatenwahlrechte nach dem AReG. In: *DStR Deutsches Steuerrecht* 55 (55), S. 1944-1948.
- Velte, Patrick* (2016): Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus? Bestandsaufnahme der empirischen Forschung. In: *KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 17 (11), S. 519-524.
- Velte, Patrick* (2020): Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). Reform der internen Corporate Governance nach dem Wirecard-Skandal. In: *StuB Steuer- und Bilanzpraxis* 48 (21), S. 817-826.
- Velte, Patrick* (2022): Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). In: *WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 51 (5), S. 45-48.

- Velte, Patrick* (2022): Einfluss des Finanzmarktintegritätsgesetzes (FISG) auf die Qualität der Abschlussprüfung – eine kritische Reflexion aus wissenschaftlicher Perspektive. In: Freiberg, Jens; Otte, Nora; Yadav, Katharina (Hg.): Wirtschaftsprüfung im Wandel. Relevanz von Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Regulierung für die geprüfte Finanzberichterstattung. Stuttgart, Freiburg: Schäffer-Poeschel, S. 203-215.
- Velte, Patrick* (2023): Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch den Wirtschaftsprüfer – Fluch oder Segen? In: Schmalenbach IMPULSE 3 (1), S. 1-13.
- Velte, Patrick; Azibi, Jamel* (2015): Are Joint Audits a Proper Instrument for Increased Audit Quality? In: British Journal of Applied Science & Technology 7 (6), S. 528-551.
- Velte, Patrick; Loy, Thomas* (2018): The Impact of Auditor Rotation, Audit Firm Rotation and Non-Audit Services on Earnings Quality, Audit Quality and Investor Perceptions: A Literature Review. In: Journal of Governance and Regulation 7 (2), S. 74-90.
- Wadewitz, Sabine* (2012): ThyssenKrupp tauscht Abschlussprüfer aus. PwC macht nach Ausschreibung das Rennen. In: Börsen-Zeitung Online vom 08.09.2012. Online verfügbar unter: <https://www.boersen-zeitung.de/unternehmen-branchen/thyssenkrupp-tauscht-abschlussprufer-aus> (zuletzt geprüft am 19.07.2025).
- Weber, Joseph; Willenborg, Michael; Zhang, Jieying* (2008): Does Auditor Reputation Matter? The Case of KPMG Germany and ComROAD AG. In: Journal of Accounting Research 46 (4), S. 941-972.
- Westhoff, André O.* (2003): Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses: Brauchen wir eine Kontrolle der Kontrolleure bezogen auf die Abschlussprüfer und wenn ja, welche? (Teil I). In: DStR Deutsches Steuerrecht 42 (48), S. 2086-2092.
- Wiemann, Daniela* (2011): Prüfungsqualität des Abschlussprüfers. Einfluss der Mandatsdauer auf die Bilanzpolitik beim Mandanten. Dissertation, Technische Universität Darmstadt. Wiesbaden: Gabler.

- Wigger, Lothar* (2013): Argumentationsanalyse als erziehungswissenschaftliche Forschungsmethode. In: Friebertshäuser, Barbara; Langer, Antje; Prengel, Anedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4., durchgesehene Auflage. Weinheim, Basel: Beltz, S. 351-363.
- Wild, Andreas* (2012): Die Entwicklung der Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen unter Berücksichtigung externer Einflüsse. In: Andreas Wild (Hg.): Der Markt für Wirtschaftsprüfung in Deutschland. Dissertation, Eberhard Karls Universität Tübingen, S. 6-31.
- Willekens, Marleen; Dekeyser, Simon; Simac, Ines* (2019): EU Statutory Audit Reform: Impact on Costs, Concentration and Competition. Europäisches Parlament. Policy Department for Economic, Scientific and Quality of Life Policies. Online verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU\(2019\)631057_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU(2019)631057_EN.pdf) (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wilson, Thomas P.* (1973): Theorien der Interaktion und Modelle Soziologischer Erklärung. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.): Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 54-79.
- Wirtschaftsprüferkammer* (2017): Marktstrukturanalyse 2016. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2016. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2016.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2018): Marktstrukturanalyse 2017. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2017. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2017.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2019): Marktstrukturanalyse 2018. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2018. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2018.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).

- Wirtschaftsprüferkammer* (2020): Marktstrukturanalyse 2019. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2019. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2019.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2021): Marktstrukturanalyse 2020. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2020. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2020.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2022): Marktstrukturanalyse 2021. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2021. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2021.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2023): Marktstrukturanalyse 2022. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2022. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2022.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2024): Marktstrukturanalyse 2023. Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2023. Online verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Berichte/WPK_Marktstrukturanalyse_2023.pdf (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wirtschaftsprüferkammer* (2025): Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.wpk.de/wissen/nachhaltigkeitskompass/fragen-und-antworten-zur-anwendung-des-gesetzes-zur-umsetzung-der-csrd-in-deutschland/> (zuletzt geprüft am 09.08.2025).
- Wolf, Uwe* (2012): Praxis der Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits). Anwendung des IDW PS 208. In: WP Praxis 59 (3), S. 53-57.

- Wolff, Stephan* (2022): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 502-513.
- Wolz, Matthias; Henrich, Tilmann; Widmann, Markus* (2015): Die externe Rotationspflicht: Fluch oder Segen? In: KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 16 (12), S. 622-628.
- Wundsam, Peter* (2023): Da waren's nur noch drei ... Der Wirecard-Skandal und das bedenkliche Oligopol der großen Wirtschaftsprüfer. In: Wiener Zeitung Online vom 02.02.2023. Online verfügbar unter: <https://www.wienerzeitung.at/h/da-warensquos-nur-noch-drei> (zuletzt geprüft am 05.08.2025).
- Yuan, Tianyu* (2023): Digitale Dokumentenanalyse. In: Riehm, Thomas; Dörr, Sina (Hg.): Digitalisierung und Zivilverfahren. Berlin, Boston: De Gruyter, S. 125-153.
- Zerni, Mikko; Haapamäki, Elina; Järvinen, Tuukka; Niemi, Lasse* (2012): Do Joint Audits Improve Audit Quality? Evidence from Voluntary Joint Audits. In: European Accounting Review 21 (4), S. 731-765.

Normenverzeichnis

Aktiengesetz (AktG) in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Code de commerce in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000005634379/ (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Code de déontologie de la profession de commissaire aux comptes in der Fassung vom 01.01.2024. Online verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000048539851 (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Empfehlung 2008/473/EG der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2008 zur Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften. ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 39-40.

Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1998, Fall IV/M.1016 – Price Waterhouse/Coopers & Lybrand. ABl. EG Nr. L 50 vom 23.02.1999, S. 27-36.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Gesetz über das Kreditwesen (KWG) in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/publg/> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReg). BGBl Teil I, 2004, Nr. 65, S. 3166-3182.

Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BAREfG). BGBl. Teil I, 2007, Nr. 45, S. 2178-2192.

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG). BGBl. Teil I, 2021, Nr. 30, S. 1534-1567.

Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der RL 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der VO (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG). BGBl. Teil I, 2016, Nr. 14, S. 518-554.

Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der RL 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der VO (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG). BGBl. Teil I, 2016, Nr. 23, S. 1142-1157.

Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung vom 10.05.2016. BGBl. Teil I, 2016, Nr. 23, S. 1142-1147.

Handelsgesetzbuch (HGB) in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n. F. (09.2017)). IDW Life 4 (1) 2018, S. 172-173.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)). IDW Life 8 (1) 2022, S. 78-105.

IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200). WPg 53 (15) 2000, S. 706-710.

IDW Prüfungsstandard: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) (IDW PS 208 (08.2021)). IDW Life 7 (10) 2021, S. 1075-1078.

International Standard on Auditing: Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors) (ISA 600 Revised). International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), 2023. Online verfügbar unter: <https://www.iaasb.org/publications/international-standard-auditing-600-revised-special-considerations-audits-group-financial-statements> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Loi n° 66-537 du 24 juillet 1966 relative aux sociétés commerciales. Journal officiel de la République française (JORF) vom 26.07.1966, S. 6402-6440.

Loi n° 84-148 du 1^{er} mars 1984 relative à la prévention et au règlement amiable des difficultés des entreprises. Journal officiel de la République française (JORF) vom 02.03.1984, S. 751-759.

NEP-100: Audit des comptes réalisé par plusieurs commissaires aux comptes. Homologuée par arrêté du 27 juillet 2023 publié au J.O. n° 0179 du 4 août 2023, et modifiée par arrêté du 28 décembre 2023 publié au J.O. n° 0304 du 31 décembre 2023 (article A. 821-65 du Code de commerce). Remplace la NEP-100 homologuée par arrêté du 21 juin 2011. Online verfügbar unter: <https://doc.cncc.fr/docs/nep-100-audit-des-comptes-realis-65eec39aca13d> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen. ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7-31.

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates. ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 87-107.

Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen. ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 196-208.

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission. ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77-112.

Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der geltenden Fassung, Stand: 11.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wipro/> (zuletzt geprüft am 11.08.2025).

Anhang

Anhang 1	Nomenklatur der Dokumentenindexierung.....	291
Anhang 2	Kategorienhandbuch.....	292
Anhang 3	Topiken der zehn Oberkategorien auf Basis der Dokumente.....	300
Anhang 4	Argumentelandkarte externe Pflichtrotation auf Basis der Dokumente.....	308
Anhang 5	Argumentelandkarte systemisches Risiko auf Basis der Dokumente	309
Anhang 6	Ergebnisse LF01.....	310
Anhang 7	Ergebnisse LF02.....	311
Anhang 8	Ergebnisse LF03.....	321
Anhang 9	Ergebnisse LF04.....	327
Anhang 10	Musteranschreiben zur Interviewanfrage.....	328
Anhang 11	Interviewleitfäden.....	330
Anhang 12	Vertraulichkeitsvereinbarung.....	338
Anhang 13	Anonymisierungsübersicht.....	339
Anhang 14	Transkriptionsregeln.....	340
Anhang 15	Topiken der zehn Oberkategorien auf Basis der Interviews.....	341
Anhang 16	Argumentelandkarte Joint Audits auf Basis der Interviews.....	348
Anhang 17	Argumentelandkarte externe Pflichtrotation auf Basis der Interviews	349
Anhang 18	Argumentelandkarte systemisches Risiko auf Basis der Interviews	350
Anhang 19	Leitfragen in der argumentativen Hauptanalyse.....	351

Anhang 1 Nomenklatur der Dokumentenindexierung

Indexierungsbestandteil	Dokumentvariable	Indexentsprechung
Fortlaufende Dokumentnummer		001 bis 303
Land	Deutschland	DE
	Frankreich	FR
Konsultations- oder Gesetzgebungsphase	EU-Konsultation Grünbuch	GB
	Gesetzgebungsverfahren AReG	AR
	Gesetzgebungsverfahren FISG	FI
	EU-Konsultation Unternehmensberichterstattung	UB
Interessengruppe	Abschlussprüfer Big Four	APBF
	Abschlussprüfer Non-Big Four	APNB
	Abschlussprüfer Verband	APVB
	Behörde	BEHÖ
	Ersteller	ERST
	Nutzer	NUTZ
	Prüfungsausschuss	PRAU
	Sonstige	SONS
	Wissenschaft	WISS
Dokumenttyp	Anhörung	ANH
	Antrag	ANT
	Beitrag Konsultation	BKO
	Beschlussempfehlung	BEE
	Gesetzentwurf/Gesetzestext	GES
	Protokoll	PRO
	Sonstige Stellungnahme	SSN
	Sonstiges Dokument Gesetzgebungsprozess	SDO
	Stellungnahme Anhörung	SNA
	Stellungnahme Gesetzgebungsprozess	SNG
	Stellungnahme Grünbuch	SNB

Anhang 2 Kategorienhandbuch

Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / 3. Ordnung	Außerbeispiel	Funktionale Ankerbeispiele	Anzahl Codierungen
Effizienz und Kosten	Abstimmungs- und Koordinationsproblemen	Ein Joint Audit erfordert zusätzliche Kommunikations- und Abstimmungsprozesse der Abschlussprüfer untereinander sowie zwischen Prüfern und Mandanten.	081DEGBAPBSNB	47
	Höhere oder zusätzliche Kosten	Kosten unverhältnismäßig höher, als im Falle einer Prüfung durch nur eine Gesellschaft.	043DEGBERTSNB	77
	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	Sie wäre bei weitem zu ineffizient.	079DEGBWISSNB	53
Markt und Wettbewerb	Unklare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	Unklare Zuständigkeiten	181DEFWISSNA	17
	Benechtigung von KMP in Audit-Konsortien	The non systemic audit firms would always serve as junior partners and would stand little chance of moving up from this position.	029DEGBERTSNB	19
	Erzeugung des Angebots in bestimmten Branchen	Mandatory joint audits also would restrict choice by reducing the pool of audit firms from which a company can select their auditor as the number of non-conflicted firms that are able to compete in a tender situation is lower. This is particularly true in certain industries where the availability of skilled auditors is limited (e.g., banking, extractive industries).	236FRGBAPBSNB	10
Prüferunabhängigkeit	Erhöhung der Marktkonzentration	Joint audits will further add to the problem of limited choice for companies and limit competition instead of improving it.	204DEUBERTBKO	13
	Fehlende Wachstumsreize für KMP	Finally, this artificial attribution to smaller firms of a share in the market for larger audits could risk becoming a disincentive to them to grow.	044DEGBAPBSNB	5
	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	We doubt that such a mandatory formation of an audit firm consortium will have the desired positive effect on small market concentration.	010DEGBERTSNB	24
Prüferunabhängigkeit	Keine Bereitschaft für höhere Prüfungspreise	Es besteht die Gefahr, dass die geprüften Unternehmen nicht bereit sind, den entsprechenden Zusatzaufwand durch ein erhöhtes Entgelt für die Prüfung zu honorieren.	069DEGBAPBSNB	2
	Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	Insbesondere Joint Audits sind auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen ausländischer Prüfer auf keinen Fall dazu geeignet, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu beibehalten.	108DEARBETHÖSNG	2
	Auftragsgebundene Qualitätssicherung ausreichend	Zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfungen ist in Deutschland bereits eine Schlichtungsprüfung (Berichtskritik) durch einen zweiten Prüfer innerhalb der Prüfungsgesellschaft vorgesehen (§ 248 Abs. 1 der Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer).	072DEGBERTSNB	3
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Ausbleibender Wissenstransfer	Es wird kein Wissenstransfer von der großen an die kleine Gesellschaft stattfinden.	007DEGBAPBSNB	6
	Keine Erhebung der Prüfungsqualität	Without any consistent improvement in the audit quality.	029DEGBERTSNB	25
	Träufertätigkeitsproblematik	Mögliche Probleme einer Gemeinschaftsprüfung, z. B. Träufertätigkeitsverhalten (Free-Riding) eines Prüfers auf Kosten des anderen Prüfers.	120DEARBWISSNA	8
Regulatorik	Verminderte Prüfungsqualität	Verkehr kommt es zu Qualitätsverlusten.	043DEGBERTSNB	20
	Erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen	Joint audit or a consortium of audit firms makes it more difficult to gain an overall understanding of the entity and to supervise audit work.	044DEGBAPBSNB	5
	Inkonsistente Prüfungsverfahren	Their methodologies may be different.	071DEGBAPBSNB	5
Wirksamkeit	Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Four	Es ist sinnvoll, dass große, börsennotierte Gesellschaften durch große, internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden. Nur die „Big Four“ haben die entsprechenden Ressourcen, die eine solche Prüfung voraussetzt.	013DEGBSONSNB	16
	Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung	Zusätzliche Probleme können sich in der komplexen Koordination der Prüfungspläne ergeben.	080DEGBWISSNB	6
	Kostenrück durch Mehrkosten	This would give rise to the danger of an erosion of audit quality, should auditors be responsible of rolling over the additional costs.	029DEGBERTSNB	2
Regulatorik	Lücken bei Prüfverfahren und Cross Reviews	Aber die Gefahr, dass auch was verloren geht, ist natürlich auch dabei.	Interview 19	3
	Option Shopping	A further threat to audit quality may arise in certain situations because of the risk of management recognising the intense competition between the joint auditors, especially towards the end of the mandate, and seeking agreement to judgments and policies that might be rejected in other circumstances.	071DEGBAPBSNB	5
	Erfordernis der Schaffung einer Behörde	Die Erfüllung eines obligatorischen Joint Audit könnte die Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde bedingen.	069DEGBAPBSNB	3
Unternehmenswerte	Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrager	Nothing prevents a company today from commissioning a joint audit, including joint audits using a large and small firm. However, this is rare.	063DEGBAPBSNB	41
	In einigen Ländern wieder abgeschafft	The market has moved away from joint audit, such that now within Europe only France retains this system.	071DEGBAPBSNB	9
	Erschränkung der freien Wahlfähigkeit	In jedem Fall führt die verpflichtende Vergabe von Joint Audits, insbesondere die angestrebte verpflichtende Beteiligung von mittelgroßen oder kleinen Prüfungsgesellschaften dazu, dass die freie Wahlfähigkeit des Abschlussprüfers durch die zusätzlichen Gesellschaftsorgane eingeschränkt ist.	088DEGBAPBSNB	8
Wirksamkeit	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	Es ist jedoch nicht erwiesen, dass hierdurch die Prüfungsqualität steigt.	013DEGBSONSNB	15
	Keine Verhinderung von Skandalen	Parmanit is another example where the involvement of more than one network was not regarded as helpful.	062DEGBAPBSNB	20

Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / 3. Ordnung	Beispiel	Funktionelle Ankerbeispiel	Anzahl Code-nrungen
Effizienz und Kosten	Anwendung umfassender Regeln zur Durchführung	For a proper assessment of the French experience, it also needs to be highlighted that the regulatory environment of joint audit has been progressively improved in order to eliminate initial deviations.	066DEGBAPNSNB	39
	Kein (signifikanter) höherer Arbeitsaufwand	Experience and figures show that audit consortia/joint audit do not lead to substantial undue burden.	066DEGBAPNSNB	17
	Keine (signifikanter) höheren Kosten	None point to massively higher costs.	192DEUBWISSBKO	29
Markt und Wettbewerb	KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate	Dem in vielen Ländern stehen hoch professionell Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereit, die gemeinsam mit einer Big-4 Gesellschaft auch große börsennotierte Konzerne prüfen können.	073DEGBAPNSNB	9
	Minderung der Marktkonzentration	The mandatory formation of audit firm consortia, with each including at least one alternative firm, is the most clearly guaranteed approach to reduce the excessive concentration of the audit market in the EU.	066DEGBAPNSNB	70
	Durchschaffung eines breiteren Prüfungsangebots Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	Abschiedliches Angebot durch die zu gewählten Over a period of time, the introduction of joint audits on this basis could facilitate the recognition that additional firms are capable of auditing the largest companies.	040DEGBAPNSNB	35
Prüferunabhängigkeit	Kandidat für Marktdynamik und Wettbewerb zu gelangen	Der genannte Vorschlag könnte in der Tat als Katalysator für die Dynamik des Audit-Marktes wirken und stellt eine sinnvolle, innovative Option dar, um zu mehr Wettbewerb zu gelangen.	002DEGBWISSNSB	24
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	Obligatorische Audit-Konsortien sind geeignet, zumindest mittlere, möglicherweise aber auch kleinere systemrelevante Prüfungsgesellschaften eine umfassende Teilnahme im Segment größerer Audits zu gestatten.	011DEGBAPNSNB	118
	Minderung des systemischen Risikos	This should also reduce the risk of the failure or withdrawal from the audit market of one of the four dominant firms.	040DEGBAPNSNB	11
Prüferunabhängigkeit	Höhere Prüferunabhängigkeit	Gleichzeitige Prüfung durch ggf. eine höhere Unabhängigkeit der Abschlussprüfung erreicht.	059DEGBWISSNSB	103
	Resistenz gegenüber geprüften Unternehmen	Pour le collège des auditeurs, une position renforcée en cas de désaccord avec l'entité contrôlée.	232FRGBERSTSNB	45
	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	Nachfrage nach und zudem qualitativ abgesicherte Abschlussprüfung.	014DEGBAPNSNB	102
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Doppelte Prüfungsexpertise	Une plurielle d'expertise au bénéfice de la société contrôlée.	221FRGBAPNSNB	119
	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vertrauensprinzip)	Zudem steigert die gegenseitige Kontrolle die Prüfungsqualität.	134DEFISONSANT	88
	Höhere professionelle Skepsis und kritischere Grundhaltung	Appropriately designed joint audit arrangements can enhance the application of professional scepticism.	192DEUBWISSBKO	26
Regulatorik	Routen der Prüfungsgebiete	Pour accroître la qualité de l'audit nous demandons à nos commissaires aux comptes de permettre à nouveau les contrôles qui leur incombent.	231FRGBERSTSNB	41
	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinheitlichung der Routen	Reduktion des Informationsverlustes mit negativen Auswirkungen auf die Prüfungsqualität aufgrund häufiger Prüferwechsel.	099DEARAPVBSNG	20
	Wissensaustausch	Un échange et un partage de savoir-faire entre professionnels de structures différentes.	221FRGBAPNSNB	24
Unternehmensbereiche	Geringer Regulatorikaufwand und wenig Bürokratie	Regulatorikaufwand geringfügig möglich, am wenigsten bürokratisch.	014DEGBAPNSNB	3
	Flexibilität in Abschlussprüferauswahl	Wir den zu prüfenden Unternehmen von öffentlichem Interesse die bestmögliche Flexibilität in der Wahl ihres Abschlussprüfers und der Festlegung des Zeitpunktes für einen Wechsel ermöglicht.	099DEARAPVBSNG	3
	Geografische Abdeckung	Joint audit enables companies to benefit from complementarities in terms of geographic coverage.	244FRGBAPNSNB	4
Wirksamkeit	Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	Gleichzeitige Prüfung durch eine höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung erreicht.	083DEGBAPNSNB	30
	Kontinuität bei Abschlussprüferwechsel oder -ausfall	Joint audit helps ensure continuity of service if it is decided to rotate one firm.	244FRGBAPNSNB	18
	Bsp. Frankreich: Erfahrungsbildung bei KMP	Bei den mittelständischen Wirtschaftsprüfern ist weit verbreitet ein umfangreiches Know-how über Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen vorhanden.	006DEGBAPNSNB	3
Wirksamkeit	Bsp. Frankreich: höhere Prüfungsqualität	Die gegenseitige permanente Qualitätskontrolle ist weit wirksamer als die (z. B. in Deutschland vorgeschriebene nur Abschlussprüfer-interne) auftragsbegleitende Qualitätssicherung.	014DEGBAPNSNB	7
	Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration	Der Marktanteil der Big-Four-Gesellschaften ist in Frankreich signifikant niedriger.	006DEGBAPNSNB	29
	Bsp. Frankreich: Verbesserung der Prüferunabhängigkeit	Durch die gemeinsame Trägung der wesentlichen Entscheidungen und eine begrenzte finanzielle Abhängigkeit des Co-Auditors vom Prüfungsauftraggeber kommt es zu einer Verbesserung der Unabhängigkeit.	006DEGBAPNSNB	4
Wirksamkeit	Erprobter Eingriff und weniger Skandale	Stellt einen bereits erprobten Eingriff dar.	035DEGBAPNSNB	45
	Wirksamkeit der Freiwilligkeit	Die freiwillige Beauftragung von Joint Audits ist bei der derzeitigen Marktstruktur der Big Four nicht geeignet.	070DEGBAPNSNB	10

Unterkategorie I. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / 3. Ordnung	Ankerbeispiel	Funktionelle Ankerbeispiele	Anzahl Code nungen
Anwendungskreis	Anwendung auf mittelgroße Unternehmen	Auch im Bereich der mittelgroßen Gesellschaften könnten derartige Audit-Konsortien sinnvoll sein.	002DEGBWISSNSB	2
	Anwendung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	Wir haben die Einführung eines obligatorischen Joint Audit allein für das Segment kapitalmarktorientierter Unternehmen für erwägenswert.	069DEGBAPNSNB	11
	Anwendung bei Unternehmen systemischen Risikos	Banken und Versicherung und Joint Audit. Das könnte meiner Meinung nach in der Tat ein Ansatz sein.	121DEARBEOANH	4
	Anwendung nur in Sonderfällen	Allerdings kann in bestimmten Fällen wie z. B. bei einer Verschmelzung von Unternehmen ein Joint-Audit auch vorteilhaft sein.	026DEGBAPNSNB	17
Angestaltung	Besetzung der Audit-Konsortien			
	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	A form of greater intervention could be to mandate (rather than encourage) use of consortia requiring that at most one of the consortium members is one of the largest four firms	056DEGBAPNSNB	26
	Audit-Konsortium aus zwei MP	Audit-Konsortium unterhalb der vier großen Prüfungsgesellschaften.	063DEGBAPNSNB	4
	Bildung von KMP-Netzwerken	Kleinere und kleinere Prüfungsgesellschaften können sich z. B. zu einem Netzwerk zusammenschließen.	016DEGBERSTNSB	2
	Prüfung von Tochtergesellschaften durch KMP	Ein praktischer Ansatz um mittelgroße Prüfungsgesellschaften in eine Konzernprüfung einzubeziehen, wäre es, diesen Praxen die Prüfung der Einzelabschlüsse nationaler mittelständischer Tochtergesellschaften zu übertragen.	084DEGBAPNSNB	12
	Operative Aspekte			
	Abwickelnde Bestellermisse	A company could have not the same date for the end of the mandate of each company.	258FRUBBEHOSSN	2
	Ausgewogene Beteiligung jeder Prüfungsgesellschaft	Von jeder Prüfungspraxis wird ein wesentlicher Teil des Prüfungsteams eingesetzt.	030DEGBAPNSNB	53
	Klare Rollen- und Verantwortungsverteilung	Es müsste eine klare Rollen- und Verantwortungsverteilung der beteiligten Prüfungsgesellschaften gesichert sein.	063DEGBAPNSNB	10
	Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prüfer	Weder direkt noch indirekt miteinander verbunden oder miteinander beteiligt.	041DEGBAPNSNB	11
Regelungen zu Beauftragung, Haftung und Unabhängigkeit	Ebenfalls zu klären wäre, welche besonderen Regelungen für die Beauftragung solcher Konsortien gelten sollen und wie die Haftungsregelung angesichts der unterschiedlichen Gesamtverantwortung ausgestaltet ist.	058DEGBAPVNSNB	5	
Regulatorik	Zweite WPfG zur Überwachung und Qualitätssicherung	Der zweite Prüfer könnte bei der Gemeinschaftsprüfung für die auftragsbegleitende Überwachung/Qualitätssicherung des anderen Prüfers verantwortlich sein.	083DEGBAPNSNB	5
	Schrittweise Einführung	A. determined and clear time frame, supported by a phased roadmap for mandating their introduction.	068DEGBAPNSNB	20
	Überwachung durch Behörde	Very clear and tight conversations with the regulator.	Interview 16	3
Weitere Maßnahmen	Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	Ob durch ein solches Joint Audit ein relevanter Qualitätsmehrwert erreicht würde, wäre zunächst noch empirisch zu untersuchen.	001DEGBWISSNSB	14
	Förderung durch staatliche Anreize	Par ailleurs, cette aide d'obligation pourrait être accompagnée de mesures, d'incitations (fiscales ou financières ou d'attribution de mandat).	221FRGBAPNSNB	5
	Qualitätszertifikat und Registrierung von Audit-Konsortien	European quality certification for each of the consortium member.	218FRGBERSTNSB	2

Unterkategorie I. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / 3. Ordnung	Ankerbeispiel	Funktionelle Ankerbeispiele	Anzahl Codierungen
Effizienz und Kosten	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	Mit dem Prüferwechsel verbundene Bekämpfung	01 IDEGBAPNBSNB	66
	Personelle Über- und Unterkapazitäten	Das bedeutet, dass beim bisherigen Abschlussprüfer Leerkapazitäten übrigbleiben, die nur durch Personalabbau ausgleichbar sind. Gleichzeitig muss der neue Abschlussprüfer zusätzliche Mitarbeiter rekrutieren	000DEGBAPNBSNB	10
	Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen	Any potential, theoretical benefit of an enhanced appearance of independence would not come close to outweighing the enhanced risks of reduced audit quality.	044DEGBAPNBSNB	13
	Wechsel- und Einbringungskosten	Der regelmäßige Prüferwechsel würde zudem erhebliche, zusätzliche Kosten verursachen.	013DEGBSONSSNB	58
Markt und Wettbewerb	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	Das Ziel, die Audit-Wirksamkeit zu vermindern ist durch eine externe Rotation nicht erreichbar.	016DEGBERSTNSB	23
	Verschärfung der Marktkonzentration	Furthermore, this would additionally increase audit market concentration and thus result counterproductive with regard to the Green Paper's declared goal of reducing the concentration in the audit market.	029DEGBERSTNSB	49
	Einengung der Auswahl	Konkret stellt dadurch zu befürchten, dass die Auswahl unter den Prüfungsgesellschaften für die Unternehmen weiter eingeschränkt wird.	142DEFITERSTNSG	22
	Preislicher Wettbewerbswettbewerb	Würde zu einer Versärfung des ohnehin bereits in vollem Gang befindlichen Wettbewerbs beitragen.	017DEGBAPNBSNB	16
Prüferunabhängigkeit	Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG	Companies when changing the auditor tend to choose an auditor from a higher market segment (so-called upwards rotation).	029DEGBERSTNSB	60
	Interne Rotation ausreichend	Die interne Rotation darf für die Abschlussprüfung verantwortlichen Personen scheint zur Sicherung der Unabhängigkeit zunächst ausreichend.	023DEGBERHOSNB	60
	Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	Mandatory rotation of audit firms would not necessarily deliver greater auditor independence.	086DEGBERSTNSB	11
	Sinkende Prüferunabhängigkeit	Measures aimed at strengthening independence would have exactly the opposite effect.	029DEGBERSTNSB	3
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Höheres Prüfungsrisiko	Notwendige Zeit, bis sichliches Know-How über das Unternehmen zur Verfügung steht und damit Erhöhung des Prüfungsrisikos.	061DEGBAPNBSNB	9
	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	Allerdings gibt es unserer Kenntnis nach keinen Hinweis darauf, dass die externe Rotation die Prüfungsqualität erhöhen kann.	016DEGBERSTNSB	9
	Verminderte Prüfungsqualität	Bekanntes Prüfungsqualität.	00 IDEGBWISSNSB	39
	Inbesondere bei Erst- und Zweiprüfung	Eine erzwungene Rotation des Abschlussprüfers ist nicht sinnvoll, weil regelmäßig mit zunehmender Mandatsdauer die Prüfungsqualität eher steigt und nicht sinkt.	019DEGBAPNBSNB	57
Regulatorik	Preisdruck	Für das entscheidungsbefugte Unternehmensorgan steht bei der Auswahl des Abschlussprüfers vielmehr die Reduzierung der Prüfungskosten im Vordergrund.	058DEGBAPVBSNB	9
	Verlust von Profitorientierung, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten	The loss of audit history.	010DEGBERSTNSB	66
	In der Vergangenheit mehrfach abgelehnt	Am Ende hat man sich gegen eine externe Rotation ausgesprochen, weil die Nachteile überwiegen	069DEGBAPNBSNB	12
	In einigen EU-Mitgliedstaaten nachträglich abgeschafft	Einige Mitgliedstaaten haben die externe Rotation ausgesetzt, weil die Vorteile der externen Rotation wieder abgeschafft.	013DEGBSONSSNB	6
Unternehmensethik	Aufklärung bestehender Vertrauensverhältnisse	Perse de relations privilégiées facilitant l'accès à des informations.	216FRGBAPNBSNB	7
	Dauerhaftigkeit durch jährliche Neubesetzung vermeiden	Auch gibt es keine Dauerhaftigkeit.	013DEGBSONSSNB	6
	Eingriff in die Rechte der Eigentümer	Eine gesetzlich vorgeschriebene Rotation greift massiv in die Rechte der Eigentümer ein.	038DEGBAPNBSNB	24
	Verlust der Signalwirkung eines freiwilligen Prüferwechsels	Die Signalwirkung des Prüferwechsels würde verloren gehen.	013DEGBSONSSNB	2
Wirksamkeit	Ausbeutung durch Übertritt von Prüfern	Häufig war es so, dass teilweise Teams mitgewechselt sind.	Interview 11	3
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	Uns sind keine Studien bekannt, die Vorteile der externen Rotation festgestellt haben.	016DEGBERSTNSB	13
	Keine Verhinderung von Standards	Der Panama-Skandal sei durch die in Italien existierende externe Rotation nicht verhindert worden.	050DEGBAPNBSNB	13
	Unbestimmtheit optimaler Höchstdauer	Robuste empirische Evidenz zum Vorliegen einer spezifischen Höchstdauer von Prüfungsmandaten, ab der die Qualität einer Abschlussprüfung signifikant negativ beeinflusst wird, liegen unserer Kenntnis nach nicht vor.	150DEFWISSNSG	4

Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung / 3. Ordnung	Ankerbeispiel	Funkstelle Ankerbeispiel	Anzahl Codierungen
Effizienz und Kosten	Kein berucksichtigungsfähiger Mehraufwand	Kein berucksichtigungsfähiger Erfüllungsaufwand ergibt sich demgegenüber aus dem mit einem Wechsel des Abschlussprüfers verbundenen erhöhten Einarbeitungsaufwand beim Abschlussprüfer.	110DEARBHEH00ES	8
	Verringerung der Kosten	Dort wo ein Prüferverschmelzung stattfindet, sind die Prüfungsgebühren die Folge.	121DEARBHEH00AH	2
	Aufbrechen von Dauermandaten	Diese sehr festgelegten Strukturen der Marktanteile aufbrechen.	121DEARBHEH00AH	7
Markt und Wettbewerb	Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb	Die Begrenzung fördert den Wettbewerb.	030DEGBAPNBSNB	26
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	Die Big Four werden wahrscheinlich durch die Einführung der externen Rotation Mandate an kleinere Wettbewerber verlieren.	050DEGBAPNBSNB	10
	Begrenzte Wirksamkeit der internen Rotation	Bei der internen Rotation werden lediglich Personen innerhalb einer Organisation ausgetauscht.	096DEGBAPNBSNB	7
	Steigerung der Prüfungsqualität	Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.	011DEGBAPNBSNB	63
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Erhöhung der Prüfungsqualität	Ein obligatorischer Prüferverschmelzung könnte die Qualität der Abschlussprüfung erhöhen.	049DEGBERSTNSB	17
	Andere Prüfungsverfahren Vermeidung Betriebsfährlichkeit	Ein neuer Prüfer sieht manche Dinge anders und besser als der alte.	092DEGBAPNBSNB	34
	Mehr Objektivität	Objektiver bei der Prüfung.	007DEGBAPNBSNB	6
	Existenz von Standards für Erstprüfungen	Für Erstprüfungen gibt es umfangreiche Standards.	030DEGBAPNBSNB	7

Oberkategorie: Externe Pflichtrotation: Empfehlungen

Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung	Ankerbeispiel	Funkstelle Ankerbeispiel	Anzahl Codierungen
Anwendungsbereich	Kapitalmarktorientierte Unternehmen (PIE)	Obligatorische externe Rotation sollte allen für das Segment kapitalmarktorientierter Unternehmen vorgesehen werden.	069DEGBAPNBSNB	8
	Keine Anwendung auf kleinere Unternehmen	Ausnahme bzw. Befreiung kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften.	155DEFIFERSTNSG	5
	Entscheidung über Rotationsfrist beim Unternehmen	The decision about a maximum length of audit engagement should be made by each company.	034DEGBWISSNSB	2
	Stufung der Rotationsfristen	Je größer eine Prüfungsgesellschaft und je größer das zu prüfende Unternehmen ist, desto kürzer sollte die Rotationsfrist sein.	002DEGBWISSNSB	3
Angestaltung	Wechsel nach 3-5 Jahren	Eine sinnvolle Rotationsdauer kann zwischen drei und fünf Jahren umfassen.	049DEGBERSTNSB	18
	Wechsel nach 6-10 Jahren	Ein obligatorischer Prüferverschmelzung nach einem Zeitraum von 7-10 Jahren angebracht sein.	005DEGBAPNBSNB	46
	Wechsel nach 11-18 Jahren	12 à 18 ans.	211FRGBAPNBSNB	6
	Schrittweise Einführung	The external rotation should be implemented step-by-step.	065DEGBWISSNSB	3
Regulatorik	Unterstützung durch Vorrücker, temporäre Joint Audits	Mögliche Nachteile sollen durch die Einführung einer Unterstützungsfrist durch den Vorrücker oder Einsatz in die Arbeitsperiode verhindert werden können.	011DEGBAPNBSNB	14
	Verhinderung des Übertritts von Prüfern	Eine Umgehung der Rotation durch den Übertritt wesentlicher Teile des Prüfungsmandats zu der neuen Prüfungsgesellschaft bei Wechsel des Prüfungsmandats muss hierbei ausgeschlossen sein.	144DEFINUTZNSG	2
	Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	Die sorgfältige Auswertung der Erfahrungen jener Mitgliedsstaaten, die entsprechende Maßnahmen in ihrem nationalen Recht verwirklicht haben oder hatten.	001DEGBWISSNSB	2
Weitere Maßnahmen	Kombination mit Mehrjahresbesetzung und Honorarordnung	Die externe Rotation könnte mit einer Mehrjahresbesetzung und einer Honorarordnung kombiniert werden.	030DEGBAPNBSNB	11
	Verhinderung von Dumpfangeboten	Toutefois, il est fondamental que le régulateur s'assure qu'une telle démarche n'ait pas pour seule conséquence une renégociation commerciale des honoraires de l'auditeur en place.	213FRGBAPNBSNB	2

Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung	Beispiel	Funktionale Ankerbeispiel	Anzahl Codierungen
Markt und Wettbewerb	Abbau von Marktbarrieren für KMP	Es sollen neue Möglichkeiten des Marktzugangs für kleine und mittelgroße Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eröffnet werden.	030DEGHAPNBSNB	48
	Förderung von Aus- und Weiterbildung in KMP	Continue to maintain high standards in the education and training of statutory auditors of small and medium-sized firms to hinder market concentration.	020DEGHAPNBSNB	4
	Förderung von KMP-Netzwerken und -Kooperationen	In diesem Zusammenhang wären Prüfungskonzerne mittelständischer Organisationen hilfreich.	052DEGHAPNBSNB	12
	Rückgängigmachung von Konsolidierungen	Über solche Maßnahmen kann diese Konsolidierung mittelbar regulatorisch wieder rückgängig gemacht werden.	030DEGHAPNBSNB	42
	Überwachung von Zusammenschlüssen (Marktaufsicht)	Die Fusion oder Verbindung in einem Netzwerk bei Prüfungsgesellschaften mit mehr als 10 Prüfern sollte unter dem Gleichungsvorbehalt der Prüfungsbehörden gestellt und an enge Voraussetzungen geknüpft werden.	002DEGHAPNBSNB	28
	Anfällige Gebühren- oder Honorarordnung	Anhand einer Gebührenverordnung speziell für Prüfungsleistungen könnte dem Honorardruck in der Abschlussprüfung entgegen gewirkt werden.	027DEGHAPNBSNB	62
	Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsregeln	The requirement of a regular tendering process would be advisable.	034DEGHAPNBSNB	87
	Einbindung von Stakeholdern in Prüferauswahlentscheidung	The establishment of mechanisms to facilitate the involvement of stakeholders in the appointment of auditors.	040DEGHAPNBSNB	15
	Erleichterung des Prüfauftrags für maximal ein Jahr	Die Dauer eines Prüfungsauftrages sollte sich rechtlich auf ein Jahr beziehen.	002DEGHAPNBSNB	4
	Erleichterung des Prüfauftrags für mehrere Jahre	Wir halten einen Zeitraum von sechs Jahren für sinnvoll.	011DEGHAPNBSNB	48
Prüferbestellung und -bezahlung	Limitierung von Prüfungsaufträgen	Impose restrictions on market share, by number of audits over time in concentrated sectors of the European market.	056DEGHAPNBSNB	11
	Managed Shared Audits, KMP für Einzelspekte	Die KMP stärker in die Prüfung von Tochtergesellschaften oder anderen größeren Konzerngesellschaften einzubeziehen.	061DEGHAPNBSNB	24
	Prüferbestellung durch unabhängigen Dritten	Die Vergabe von Prüfungsaufträgen im § 319a-Bereich könnte generell durch eine Regulierungsbehörde erfolgen.	030DEGHAPNBSNB	163
	Prüfervergütung durch Dritten/Poolfinanzierung	Eine umlage-finanzierte zentrale Vergütung.	120DEFISSANSNT	11
	(Differenzierte) Haftungsbegrenzung	Reasonable limitations on an auditor's liability.	053DEGHAPNBSNB	51
	Einführung eines europäischen Qualitätszertifikats	Implement a European quality certification for audit firms which would formally recognise their ability to perform audits of large listed companies.	010DEGHAPNBSNB	27
	Einführung Syndikus-Wirtschaftsprüfer	Eine Maßnahme, um den Berufsstand zu stärken, ist das Thema Syndikus-WP.	Interview 10	1
	Fremdfinanzierung von WPG	Establishing the basis on which external capital could be introduced into the audit market.	062DEGHAPNBSNB	5
	Harmonisierung Vereinfachung Rechnungslegungs-Prüfungsregeln	Eine europaweite gesetzliche Regelung der Bilanzierungsvorschriften sowie klare und einheitliche Prüfungsstandards für den Normalfall.	025DEGHAPNBSNB	30
	Nachhilfe/Aushilfe (bring walk)	Some form of contingency planning is necessary to address the consequences of a possible failure of an audit firm.	040DEGHAPNBSNB	45
Regulatorik	Offenlegung von Ergebnis unabhängiger Qualitätschecks	Publication of inspection results of all audit firms above a certain size.	053DEGHAPNBSNB	16
	Offenlegung von Mandantenanzahl, Honoraren und Fehlertaten	De la transparence notamment au niveau des honoraires.	221FRGHAPNBSNB	5
	Prüfungsverantwortung bei Behörde	Die radikale Alternative wäre die Verbenennung der Abschlussprüfer.	060DEGHAPNBSNB	4
	Trennung von Prüfung und Beratung	Durch die Trennung der Prüfung von der Beratung kann der Wettbewerb wieder gefördert werden und auch Mittelständler erhalten die Chance zu prüfen oder zu beraten.	070DEGHAPNBSNB	32
	Unterbindung von Big-Four-Käufen	Auf Unternehmensseite soll die Marktöffnung durch die Satzungsänderung „Prüfer nur aus dem Big-4-Bereich“ verhindert werden.	030DEGHAPNBSNB	50
	Verbessertes Aufsichtssystem und Sanktionen	Schaffung einer europäischen Aufsichtsbehörde.	011DEGHAPNBSNB	24

Oberkategorie: Prüfungsmarkt: Empfehlungen

Unterkategorie I. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung	Ankerbeispiel	Funktionelle Ankerbeispiel	Anzahl Codierungen	
Markt und Wettbewerb	Big Four drängen ins Segment der KMU-Prüfungen	Sei bekomme jedoch mittlerweile Konkurrenz von den Big Four.	013DEGBSONSSNB	6	
	Massiver Preiswettbewerb und Honorardruck	Das größte Problem ist der wachsende Kostendruck und das Preisdrücken.	073DEGBAPNBSNB	23	
	Unkontrollierte Markterweiterung	When one of the biggest four networks acquires a firm from outside the four then this inevitably serves to increase concentration.	238FRGBAPNBSNB	8	
	Ausschreibungspraxis	Es trifft zu, dass sich z. B. manche Ausschreibungen von Prüfungsleistungen nur an die großen vier Gesellschaften richten.	069DEGBAPNBSNB	21	
	Konzernprüfung durch einen Abschlussprüfer	Aus Qualitätsgründen wird die Prüfung von oben nach unten durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einheitlich durchgeführt.	154DEFIAPNBSNG	2	
	Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	Avec CSRD le doublets, le gros est moins sûr, on va essayer de faire le mieux.	Interview 03	12	
	Regulatorische und Dokumentationsanforderungen	Je mehr Regulierung desto weniger können kleine Prüfungsgesellschaften den dann geltenden Anforderungen formal Genüge tun.	008DEGBAPNBSNB	63	
	Trennung von Prüfung und Beratung	Im Hinblick auf den herrschenden Preisdruck stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells „Abschlussprüfung“.	096DEGBAPVBSNB	38	
	Ungewisse Haftung, Drift Haftung und Versicherbarkeit	Ultimate liability continues to be a barrier to middle-tier audit firm expansion.	053DEGBAPBSNB	125	
	Verknüpfung Prüfung und Beratung	Möglichkeit für die Stärkung der Big Four war die Verknüpfung des Prüfungsmarktes mit dem Beratungsmarkt.	041DEGBAPNBSNB	11	
Regulatorik	Desinteresse an PIE-Prüfungen, Unwirtschaftlichkeiten	Kleine und mittlere Gesellschaften haben sich bewusst dafür entschieden, nicht einen derartig großen Aufwand zu betreiben, um entsprechendes Know How aufzubauen oder international zu wachsen.	043DEGBEKSISNB	32	
	Fachkräftemangel	Die Marktzuge kommt daher, dass wir zu wenig Nachwuchs haben.	Interview 15	15	
	Fehlende Kapazitäten, Kenntnisse und Netzwerke	Ein Marktzeit für mittelständische Wirtschaftsprüfer ist nahezu unmöglich, weil diese bei der aktuellen Marktstruktur die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wieder erwerben noch vorweisen können.	014DEGBAPNBSNB	70	
	Fehlende Reputation	Insbesondere von Unternehmen des öffentlichen Interesses wird es zudem häufig als notwendig erachtet, einen am Kapitalmarkt bekannten und anerkannten Prüfer zu haben.	058DEGBAPVBSNB	27	
	Audit Committee Mitglieder/CFOs ehemals bei Big Four	The impact of a significant Big Four alumni network, many of whom are in positions of influence on audit committees and in corporate management.	040DEGBAPNBSNB	4	
	Big-Four-Klausur	Big Four-Klausur in Kreditverträgen oder Satzungen tragen dazu bei, dass kleinere Prüfungspraxen systematisch aus dem Markt gedrängt werden.	047DEGBAPNBSNB	22	
	Internationalität und Komplexität der zu prüfenden Unternehmen	Die Internationalisierung der Unternehmen erfordert global agierende (Prüfungs-)Netzwerke.	080DEGBWISSSSNB	19	
	Mangelndes Qualitätsbewusstsein der Prüfungsadressaten	Die Prüfungsleistung hat keinen wirklichen Wert, sondern ist eigentlich nur eine regulatorische Auflage.	Interview 11	14	
	Ressourcen, Reputation und Wirtschaftlichkeit				

Oberkategorie: Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber

Oberkategorie: Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz				
Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung	Ankerbeispiel	Fundselle Ankerbeispiel	Anzahl Code-nungen
Markt und Wettbewerb	Abwesenheit von Marktversagen oder Marktverzerrung	Es liegt kein Marktversagen vor und der Markt wird sich selbst regulieren.	007DEGBAPNBSNB	36
	Kein Prüfungsfall nach WPG-Zusammenbruch	Based on past experiences we do not assume any major disruption in the audit market if one of the large audit networks fails.	010DEGBESTSISNB	47
	Kein systemisches sondern Auswahlrisiko	Even though the configuration of the audit market does not present a systemic risk similar to that of the largest or most interconnected banks, the present level of concentration in the audit market for listed companies presents a certain level of risk to the continuity of audit services and to choice of auditor in that market.	044DEGBAPBFSNB	22
	Marktkonsolidierung rein marktwirtschaftlicher Prozess	Es besteht eine Konzentration auf dem Prüfermarkt, die jedoch insbesondere durch die Globalisierung der Wirtschaft verursacht wurde.	036DEGBESTSISNB	31
Prüfungsqualität	Unwahrscheinlichkeit eines Big-Four-Zusammenbruchs	The unlikely event of the demise of a major auditing network.	071DEGBAPBFSNB	7
	WPG, insb. Big Four nicht systemrelevant	We would not regard any audit firm as systemic.	040DEGBAPNBSNB	44
	Kein Qualitätsverlust durch Konsolidierung	Konzentration und Marktstruktur haben in Deutschland bislang nicht zu einem Mangel an Prüfungsqualität geführt.	072DEGBRHHOSNB	6

Oberkategorie: Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz				
Unterkategorie 1. Ordnung	Unterkategorie 2. Ordnung	Ankerbeispiel	Fundselle Ankerbeispiel	Anzahl Code-nungen
Markt und Wettbewerb	Existenz eines Oligopols	Das bestehende Oligopol.	011DEGBAPNBSNB	127
	Gefahr des Ausfalls großer Prüfungsgesellschaften	Von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Markts geht ein systemrelevantes Risiko aus, falls eine der Big-Four-Gesellschaften ausfallen sollte.	025DEGBAPNBSNB	72
	In Teilbereichen kein Wettbewerb	Im Versicherungsmarkt sehen es schon fast eher Big Two und weniger Big Four.	121DEARBHJOANH	9
	Preisgestaltung durch Big Four	Als sont capables de casser les prix sur certains mandats pour éliminer la concurrence.	215FRGBAPNBSNB	12
Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit	WPG, insb. Big Four systemrelevant	Solange keine Aufspaltung der Big Four erfolgt ist, sind diese systemrelevant.	079DEGBWISSSSNB	13
	Hemmung von Innovation	Excessive concentration in the audit market, as in any sector, is likely to have major adverse effects on innovation.	066DEGBAPNBSNB	11
	Mangelnde Unabhängigkeit	La pluralité des acteurs est un motif pour favoriser l'indépendance.	279FRUBAPNBKCO	3
	Qualitätsverlust durch Konsolidierung	Die Konsolidierung der größeren Prüfungsgesellschaften hat nicht zu einer Verbesserung der Audit-Methoden geführt.	002DEGBWISSSSNB	34
Regulatorik	Regulatorische Vereinnahmung	There is also the risk of regulatory capture with regulators being unable to regulate the dominant players effectively.	066DEGBAPNBSNB	25

Anhang 3 Topiken der zehn Oberkategorien auf Basis der Dokumente

Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>		DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmens-berichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmens-berichterstattung	Gesamtanzahl	
Effizienz und Kosten	Abstimmungs- und Koordinationsproblematiken	18	0	1	6	3	0	28	
	Höhere oder zusätzliche Kosten	28	4	3	7	5	2	49	
	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	8	1	2	1	6	0	18	
	Unklare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	2	0	2	1	5	0	10	
	Benechtigung von KMP in Audit-Konsortien	5	0	1	1	2	0	9	
	Einengung des Angebots in bestimmten Branchen	2	0	0	5	2	0	9	
	Erhöhung der Marktkonzentration	3	0	1	1	4	1	10	
	Fehlende Wachstumsanreize für KMP	2	0	0	0	2	0	4	
	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	8	0	0	4	4	0	16	
	Keine Bereitschaft für höhere Prüfungspreise	2	0	0	0	0	0	2	
Prüferunabhängigkeit	Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	0	0	0	0	0	0	1	
	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung ausreichend	1	0	0	0	0	0	1	
	Ausbleibender Wissenstransfer	2	0	0	0	0	0	2	
	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	6	1	1	10	1	1	20	
	Trittbrettfahrerproblematik	1	1	0	1	0	0	3	
	Verminderte Prüfungsqualität	7	1	1	1	5	0	15	
	Erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen	2	0	0	0	3	0	5	
	Inkonsistente Prüfungsverfahren	2	0	0	0	2	0	4	
	Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Fou	8	0	1	1	2	0	12	
	Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung	2	0	1	1	1	0	5	
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Kostendruck durch Mehrkosten	2	0	0	0	0	0	2	
	Lücken bei Prüffähigkeit und Cross Reviews	0	1	0	0	0	0	1	
	Opinion Shopping	1	0	0	1	1	0	3	
	Erfordernis der Schaffung einer Behörde	2	0	0	0	0	0	2	
	Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage	7	0	3	5	4	1	20	
	In einigen Ländern wieder abgeschafft	2	0	0	0	2	0	4	
	Einschränkung der freien Wahlfähigkeit	4	0	0	0	3	0	7	
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	8	0	0	2	1	0	11	
	Keine Verhinderung von Skandalen	2	0	1	3	1	0	7	
	Regulatorik	Erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen	2	0	0	0	3	0	5
Inkonsistente Prüfungsverfahren		2	0	0	0	2	0	4	
Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Fou		8	0	1	1	2	0	12	
Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung		2	0	1	1	1	0	5	
Kostendruck durch Mehrkosten		2	0	0	0	0	0	2	
Lücken bei Prüffähigkeit und Cross Reviews		0	1	0	0	0	0	1	
Opinion Shopping		1	0	0	1	1	0	3	
Erfordernis der Schaffung einer Behörde		2	0	0	0	0	0	2	
Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage		7	0	3	5	4	1	20	
In einigen Ländern wieder abgeschafft		2	0	0	0	2	0	4	
Unternehmensebene	Einschränkung der freien Wahlfähigkeit	4	0	0	0	3	0	7	
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	8	0	0	2	1	0	11	
	Keine Verhinderung von Skandalen	2	0	1	3	1	0	7	
	Wirksamkeit	Erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen	2	0	0	0	3	0	5
		Inkonsistente Prüfungsverfahren	2	0	0	0	2	0	4
		Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Fou	8	0	1	1	2	0	12
		Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung	2	0	1	1	1	0	5
		Kostendruck durch Mehrkosten	2	0	0	0	0	0	2
		Lücken bei Prüffähigkeit und Cross Reviews	0	1	0	0	0	0	1
		Opinion Shopping	1	0	0	1	1	0	3
Erfordernis der Schaffung einer Behörde		2	0	0	0	0	0	2	
Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage		7	0	3	5	4	1	20	
In einigen Ländern wieder abgeschafft		2	0	0	0	2	0	4	
Wirksamkeit	Einschränkung der freien Wahlfähigkeit	4	0	0	0	3	0	7	
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	8	0	0	2	1	0	11	
	Keine Verhinderung von Skandalen	2	0	1	3	1	0	7	

Obligatorische Joint Audits: Argumente pro <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>		DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Gesamtanzahl
Effizienz und Kosten	Anwendung allumfassender Regeln zur Durchführung	1	0	0	0	4	2	7
	Kein (signifikant) höherer Arbeitsaufwand	2	0	0	0	2	2	6
	Keine (signifikant) höheren Kosten	1	0	1	1	7	2	12
	KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate	5	0	0	0	2	0	7
	Minderung der Marktkonzentration	13	4	9	0	6	16	48
Markt und Wettbewerb	Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot	5	0	0	4	6	6	21
	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	7	1	2	2	8	4	24
	Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb	12	1	1	0	7	0	21
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	32	4	8	3	24	5	76
	Minderung des systemischen Risikos	4	0	0	0	5	1	10
Prüferunabhängigkeit	Höhere Prüferunabhängigkeit	10	1	1	2	15	36	65
	Resilienz gegenüber geprüften Unternehmen	1	0	0	0	5	20	26
	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	7	2	3	3	10	28	53
	Doppelte Prüfungsexpertise	1	1	0	0	13	25	40
	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)	0	1	7	3	10	23	44
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Höhere professionelle Skepsis und kritischere Grundhaltung	0	0	0	2	0	18	20
	Rotation der Prüfungsgebiete	1	0	0	0	3	18	22
	Verminderung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	2	5	0	0	4	3	14
	Wissensaustausch	0	0	0	1	2	7	10
	Geringer Regulierungsaufwand und wenig Bürokratie	3	0	0	0	0	0	3
Regulatorik	Flexibilität in Abschlussprüferauswahl	0	2	0	0	1	0	3
	Geographische Abdeckung	1	0	0	0	3	0	4
	Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	6	0	0	0	4	2	12
	Kontinuität bei Abschlussprüferwechsel oder -ausfall	1	1	0	0	3	9	14
	Bsp. Frankreich: Erfahrungsbildung bei KMP	3	0	0	0	0	0	3
Wirksamkeit	Bsp. Frankreich: höhere Prüfungsqualität	4	0	0	0	0	0	4
	Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration	11	0	1	0	0	0	12
	Bsp. Frankreich: Verbesserung der Prüferunabhängigkeit	4	0	0	0	0	0	4
	Erprobter Eingriff und weniger Skandale	4	0	0	0	2	10	16
	Wirksamkeit der Freiwilligkeit	6	0	0	0	1	1	8

Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>		DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmens-berichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmens-berichterstattung	Gesamtanzahl
Anwendungsbereich	Anwendung auf mittelgroße Unternehmen	1	0	0	0	1	0	2
	Anwendung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	3	0	0	0	4	2	9
	Anwendung bei Unternehmen systemischen Risikos	0	1	0	0	2	1	4
	Anwendung nur in Sonderfällen	6	0	2	1	1	1	11
Besetzung der Audit-Konsortien								
	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	1	0	7	0	6	3	17
	Audit-Konsortium aus zwei MP	4	0	0	0	0	0	4
	Bildung von KMP-Netzwerken	2	0	0	0	0	0	2
	Prüfung von Tochtergesellschaften durch KMP	8	0	0	0	2	0	10
Operative Aspekte								
Ausgestaltung	Abweichende Bestellumisse	1	0	0	0	0	1	2
	Ausgewogene Beteiligung jeder Prüfungsgesellschaft	11	1	0	0	12	22	46
	Klare Rollen- und Verantwortungsverteilung	6	0	1	1	2	0	10
	Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prüfer	7	0	0	0	4	0	11
	Regelungen zu Beauftragung, Haftung und Unstimmigkeiten	2	0	0	0	2	1	5
	Zweite WPG zur Überwachung und Qualitätssicherung	5	0	0	0	0	0	5
	Schrittweise Einführung	3	0	0	0	3	0	6
	Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	7	1	1	1	1	0	10
	Förderung durch staatliche Anreize	0	0	0	0	1	3	4
	Qualitätszertifikat und Registrierung von Audit-Konsortien	0	0	0	0	1	1	2
Regulatorik								
Weitere Maßnahmen								

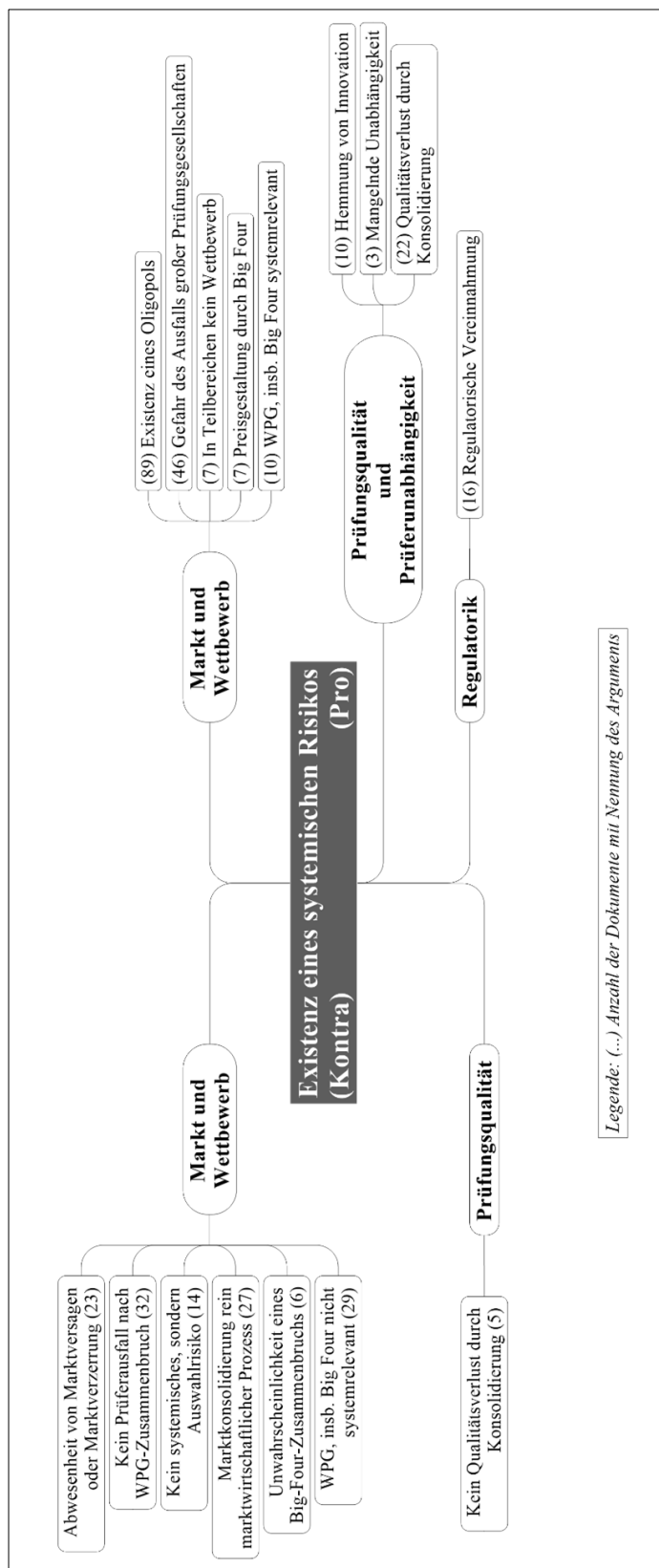
Externe Pflichtrotation: Argumente kontra <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>						
	DE EU-Grünbuch	DE AReG	DE FiSG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung
Effizienz und Kosten						
Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	20	12	3	1	7	43
Personelle Über- und Unterkapazitäten	6	2	0	0	1	9
Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen	5	0	0	0	4	9
Wechsel- und Einarbeitungskosten	19	8	3	1	10	42
Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	8	0	3	1	4	17
Verschärfung der Marktkonzentration	9	2	10	2	11	40
Markt und Wettbewerb						
Eineigung der Auswahl	1	1	3	3	6	14
Preislicher Verdrängungswettbewerb	13	0	0	0	0	14
Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG	27	2	0	0	5	34
Interne Rotation ausreichend	27	1	1	0	19	48
Prüferunabhängigkeit						
Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	5	0	0	0	2	10
Sinkende Prüferunabhängigkeit	2	0	0	0	0	2
Höheres Prüfungsrisiko	4	0	2	0	1	7
Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	5	0	1	1	0	8
Verminderte Prüfungsqualität	21	2	0	0	8	31
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko						
Insbesondere bei Erst- und Zweitprüfung	22	4	4	0	6	36
Preisdruck	8	0	0	0	1	9
Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten	18	12	5	0	7	43
Regulatorik						
In der Vergangenheit mehrfach abgelehnt	9	0	0	0	0	9
In einigen EU-Mitgliedsstaaten nachträglich abgeschafft	5	0	0	0	0	5
Auflösung bestehender Vertrauensverhältnisse	2	0	0	0	1	3
Daueraufträge durch jährliche Neubestellung vermieden	4	0	0	0	0	4
Eingriff in die Rechte der Eigentümer	14	0	0	0	8	22
Unternehmensebene						
Verlust der Signalwirkung eines freiwilligen Prüferwechsels	1	0	0	0	0	1
Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	6	0	6	0	1	13
Wirksamkeit						
Keine Verhinderung von Skandalen	2	0	8	0	0	12
Unbestimmbarkeit optimaler Höchstdauer	1	1	1	0	0	3

Prüfungsmarkt: Empfehlungen <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>		DE EU-Grünbuch	DE AReG	DE FiSG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Gesamtanzahl
Markt und Wettbewerb								
	Abbau von Marktkarrieren für KMP	12	0	1	0	13	2	28
	Förderung von Aus- und Weiterbildung in KMP	1	0	0	0	2	0	3
	Förderung von KMP-Netzwerken und -Kooperationen	4	0	0	0	4	0	8
	Rückgängigmachung von Konsolidierungen	19	0	0	0	11	0	30
	Überwachung von Zusammenschlüssen (Marktaufsicht)	5	1	0	0	9	3	18
	Antliche Cicbühren- oder Honorarordnung	29	0	3	0	8	0	40
	Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsregeln	22	2	3	1	16	2	46
	Einbindung von Stakeholdern in Prüferauswahlentscheidung	2	0	0	0	3	0	5
	Erteilung des Prüfauftrags für maximal ein Jahr	2	0	0	0	0	0	2
	Erteilung des Prüfauftrags für mehrere Jahre	16	4	2	0	10	1	33
	Limitierung von Prüfungsaufträgen	4	0	0	0	2	1	7
	Managed Shared Audit, KMP für Einzelspekte	5	1	4	0	4	1	15
	Prüferbestellung durch unabhängigen Dritten	62	0	4	0	31	0	97
	Prüfervergütung durch Dritten/Poolfinanzierung	2	0	6	0	0	0	8
	(Differenzierte) Haftungsbegrenzung	9	0	10	0	6	0	25
	Einführung eines europäischen Qualitätszertifikats	9	0	0	0	11	0	20
	Fremdfinanzierung von WPG	4	0	0	0	1	0	5
	Harmonisierung/Vereinlichung Rechnungslegungs-/Prüfungsregeln	16	0	0	0	6	0	22
	Notfallpläne/Ausfallpläne ("living wills")	14	0	0	0	13	0	27
	Offenlegung von Ergebnissen unabhängiger Qualitätschecks	4	0	0	0	6	0	10
	Offenlegung von Mandantenzahl, Honoraren und Fehlurteilen	2	0	1	0	2	0	5
	Prüfungsverantwortung bei Behörde	3	0	0	0	1	0	4
	Trennung von Prüfung und Beratung	11	0	3	0	1	1	16
	Unterbindung von Big-Four-Klauseln	14	2	0	0	12	0	28
	Verbessertes Aufsichtssystem und Sanktionen	13	0	0	0	7	0	20
	Regulatorik							

Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>							
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Gesamtanzahl
Markt und Wettbewerb							
Big Four drängen ins Segment der KMU-Prüfungen	3	0	0	0	1	0	4
Massiver Preiswettbewerb und Honorardruck	16	0	0	0	3	0	19
Unkontrollierte Marktentwicklung	4	0	0	0	2	1	7
Ausschreibungspraxis	5	0	0	0	3	7	15
Konzerprüfung durch einen Abschlussprüfer	0	0	2	0	0	0	2
Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	0	0	0	0	0	1	1
Regulatorik							
Regulierungsdeichte und Dokumentationsanforderungen	17	2	3	9	3	3	37
Trennung von Prüfung und Beratung	3	0	10	3	2	1	19
Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit	6	0	40	4	5	2	57
Verknüpfung Prüfung und Beratung	7	0	2	0	0	1	10
Desinteresse an PIE-Prüfungen, Unwirtschaftlichkeiten	5	0	1	1	0	1	8
Ressourcen, Reputation und Wirtschaftlichkeit							
Fehlende Kapazitäten, Kenntnisse und Netzwerkbreite	12	0	0	2	10	1	25
Fehlende Reputation	8	0	1	0	4	0	13
Audit Committee Mitglieder/CFOs ehemals bei Big Four	1	0	0	0	3	0	4
Big-Four-Klauseh	11	0	0	0	7	0	18
Internationalität und Komplexität der zu prüfenden Unternehmen	2	3	1	1	0	2	9
Mangeldes Qualitätsbewusstsein der Prüfungsadressaten	2	0	0	0	0	0	2

Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>							
	DE EU-Grünbuch	DE AREG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Gesamtanzahl
Abwesenheit von Marktversagen oder Marktverzerrung	17	2	0	1	3	0	23
Kein Prüferausfall nach WPG-Zusammenbruch	23	0	0	0	9	0	32
Kein systemisches, sondern Auswahlrisiko	3	1	0	4	5	1	14
Marktkonsolidierung rein marktwirtschaftlicher Prozess	18	0	0	0	9	0	27
Unwahrscheinlichkeit eines Big-Four-Zusammenbruchs	5	0	0	0	1	0	6
WPG, insb. Big Four nicht systemrelevant	16	0	1	0	12	0	29
Kein Qualitätsverlust durch Konsolidierung	3	0	1	1	0	0	5
Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>							
	DE EU-Grünbuch	DE AREG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Gesamtanzahl
Existenz eines Oligopols	36	6	6	2	12	27	89
Gefahr des Ausfalls großer Prüfungsgesellschaften	27	0	1	0	14	4	46
In Teilbereichen kein Wettbewerb	3	1	2	0	1	0	7
Preisgestaltung durch Big Four	3	1	0	0	3	0	7
WPG, insb. Big Four systemrelevant	6	1	0	0	3	0	10
Hemmung von Innovation	2	0	0	0	3	5	10
Mangelnde Unabhängigkeit	1	0	0	0	0	2	3
Qualitätsverlust durch Konsolidierung	12	1	0	1	2	6	22
Regulatorische Vereinnahmung	9	4	0	0	3	0	16
Markt und Wettbewerb							
Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit							
Regulatorik							

Anhang 5 Argumentelandskarte systemisches Risiko auf Basis der Dokumente⁸⁸⁵



⁸⁸⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

Anhang 6 Ergebnisse LF01

Obligatorische Joint Audits: Argumente pro <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>							FR EU- Unternehmens- berichte- erstattung
	DE EU-Grünbuch	DE AREG	DE FISG	DE EU- Unternehmens- berichte- erstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU- Unternehmens- berichte- erstattung	
Minderung der Marktkonzentration	13	4	9		6	16	
Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot	5			4	6	6	
Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	7	1	2	2	8	4	
Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb	12	1	1		7		
Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	32	4	8	3	24	5	
Höhere Prüferunabhängigkeit	10	1	1	2	15	36	
Resistenz gegenüber geprüften Unternehmen	1				5	20	
Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	7	2	3	3	10	28	
Doppelte Prüfungsexpertise	1	1			13	25	
Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)		1	7	3	10	23	
Höhere professionelle Skepsis und kritischere Grundhaltung				2		18	
Rotation der Prüfungsgebiete	1				3	18	
Verminderung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	2	5			4	3	
Wissens Austausch				1	2	7	
Bsp. Frankreich: Erfahrungsbildung bei KMP	3						
Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration	11		1				
Bsp. Frankreich: höhere Prüfungsqualität	4						
Bsp. Frankreich: Verbesserung der Prüferunabhängigkeit	4						

Legende: (Grau hinterlegt) Am Anwendungsfall Frankreich beständige deutsche Argumente

Anhang 7 Ergebnisse LF02

Berticksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung <i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensbereiche			FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensbereiche	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	Überwiegend oder nur in FR genannt	In DE und FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berticksichtigung in Interviewleitfäden
				1	2	3									
Effizienz und Kosten															
Abstimmungs- und Koordinationsproblematiken	18		1	6			3		28	x					FR
Höhere oder zusätzliche Kosten	28	4	3	7			5	2	49	x					FR
Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	8	1	2	1	6		6		18		x	DE			
Unklare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	2		2	1	5		5		10		x	DE			
Markt und Wettbewerb															
Beteiligung von KMP in Audit-Konsortien	5		1	1	2		2		9	x					FR
Einengung des Angebots in bestimmten Branchen	2			5	2		2		9	x					
Erhöhung der Marktkonzentration	3		1	1	4		4	1	10		x	x			
Fehlende Wachstumsreize für KMP	2				2		2		4					DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	8			4	4		4		16	x					FR
Keine Bereitschaft für höhere Prüfungspreise	2				2		2		2	x				DE EU-Grünbuch	FR
Prüferunabhängigkeit															
Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit			1						1	x				DE ARcG	
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko															
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung ausreichend	1								1	x				DE EU-Grünbuch	DE
Ausbleibender Wissenstransfer	2								2	x				DE EU-Grünbuch	FR
Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	6	1	1	10	1		1	1	20	x		x			FR
Triftreitfähigkeitproblematik	1	1		1	1		1		3	x		DE			FR
Verminderte Prüfungsqualität	7		1	1	1	5	5		15		x	x			
Erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen	2				3		3		5		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Inkonsistente Prüfungsansätze	2				2		2		4		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Four	8		1	1	2		2		12	x					FR
Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung	2		1	1	1		1		5	x					FR
Kostenruck durch Mehrkosten	2				2		2		2	x				DE EU-Grünbuch	FR
Lücken bei Prüffeldverteilung und Cross Reviews			1				1		1	x				DE ARcG	FR
Opinion Shopping	1				1		1		3	x					FR

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FSG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	Überwiegend oder nur in FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Regulatorik												
Erfordernis der Schaffung einer Behörde	2						2	x				DE EU-Grünbuch
Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage	7		3	5	4	1	20	x		x		FR
In einigen Ländern wieder abgeschafft	2				2		4		x			
Unternehmensebene												
Einschränkung der freien Wahlfähigkeit	4				3		7		x			
Wirksamkeit												
Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	8			2	1		11		x			
Keine Verhinderung von Skandalen	2		1	3	1		7	x				DE / FR
Effizienz und Kosten												
Anwendung allumfassender Regeln zur Durchführung	1				4	2	7		x			FR
Kein (signifikant) höherer Arbeitsaufwand	2				2	2	6		x			FR
Keine (signifikant) höheren Kosten	1		1	1	7	2	12		x			FR
Markt und Wettbewerb												
KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate	5				2		7		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Minderung der Marktkonzentration	13	4	9		6	16	48		x	x		
Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot	5			4	6	6	21		x			FR
Erführungs- und Reputationsbildung bei KMP	7	1	2	2	8	4	24		x	x		
Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb	12	1	1		7		21		x			
Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	32	4	8	3	24	5	76		x	x		
Minderung des systemischen Risikos	4				5	1	10		x			FR
Prüferabhängigkeit												
Höhere Prüferabhängigkeit	10	1	1	2	15	36	65		x	x		
Resilienz gegenüber geprüften Unternehmen	1				5	20	26		x			FR

**Obligatorische Joint Audits:
Argumente pro**

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	Überwiegend oder nur in FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko												
Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	7	2	3	3	10	28	53	x	x	x		
Doppelte Prüfungsexperte	1	1			13	25	40		x			
Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)	1	7	7	3	10	23	44			x		x
Höhere professionell Skepsis und kritische Grundhaltung				2		18	20		x			
Rotation der Prüfungsgebiete	1				3	18	22		x		FR	FR
Verminderung von Wissensverlust und Vereinlichung der Rotation	2	5			4	3	14			x		
Wissensaustausch				1	2	7	10		x		FR	FR
Regulatorik												
Geringer Regulatorikaufwand und wenig Bürokratie	3						3	x				DE EU-Grünbuch
Unternehmensebene												
Flexibilität in Abschlussprüferauswahl		2			1		3			x		DE ARcG FR EU-Grünbuch
Geographische Abdeckung	1				3		4			x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	6				4	2	12			x		FR
Kontinuität bei Abschlussprüferwechsel oder -ausfall	1	1			3	9	14		x			FR
Wirksamkeit												
Bsp. Frankreich: Erfahrungsbildung bei KMP	3						3	x				DE EU-Grünbuch
Bsp. Frankreich: höhere Prüfungsqualität	4						4	x				DE EU-Grünbuch
Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration	11		1				12		x			DE EU-Grünbuch DE FISG
Bsp. Frankreich: Verbesserung der Prüferunabhängigkeit	4						4	x				DE EU-Grünbuch
Ersprobter Eingriff und weniger Skandale	4				2	10	16		x		FR	DE / FR
Wirksamkeit der Freiwilligkeit	6				1	1	8		x			DE EU-Grünbuch

Obligatorische Joint Audits:
Argumente pro

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung													
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>													
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	Überwiegend oder nur in FR genannt	In DE und FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Anwendungskreis													
Anwendung auf mittelgroße Unternehmen	1			1	1		2			x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Anwendung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	3			4	2		9			x	FR		
Anwendungsbereich													
Anwendung bei Unternehmen systemischen Risikos		1		2	1		4			x	FR		
Anwendung nur in Sonderfällen	6		2	1	1		11			x	x		
Ausgestaltung													
Besetzung der Audit-Konsortien													
Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	1		7		6	3	17			x	FR	FR EU-Grünbuch DE FISG	FR
Audit-Konsortium aus zwei MP	4						4	x				DE EU-Grünbuch	FR
Bildung von KMP-Netzwerken	2						2	x				DE EU-Grünbuch	FR
Prüfung von Tochtergesellschaften durch KMP	8			2			10			x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Operative Aspekte													
Abweichende Bestellmüsse	1				1		2			x			
Ausgewogene Beteiligung jeder Prüfungssekelschaft	11	1		12	22		46			x	FR		
Klare Rollen- und Verantwortungsverteilung	6		1	1	2		10	x			DE		
Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prüfer	7			4			11			x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Regelungen zu Beauftragung, Haftung und Unstimmigkeiten	2			2	1		5			x	FR		
Zweite WPG zur Überwachung und Qualitätssicherung	5						5	x				DE EU-Grünbuch	
Regulatorik													
Schrittweise Einführung	3			3			6			x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Weitere Maßnahmen													
Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	7	1	1	1			10	x			FR	DE EU-Grünbuch	
Förderung durch staatliche Anreize				1	3		4		x				FR
Qualitätszertifikat und Registrierung von Audit-Konsortien				1	1		2		x				FR

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FMSG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend DE genannt	Überwiegend oder nur in FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Effizienz und Kosten												
Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	20	12	3	1	7		43	x		x		
Personelle Über- und Unterkapazitäten	6	2			1		9	x				
Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen	5				4		9		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Wechsel- und Einarbeitungskosten	19	8	3	1	10	1	42		x	x		
Markt und Wettbewerb												
Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	8		3	1	4	1	17		x	x		DE / FR
Verschärfung der Marktkonzentration	9	2	10	2	11	6	40		x	x		DE
Einegung der Auswahl	1	1	3	3	6		14		x	x		
Preislicher Wettbewerbswettbewerb	13					1	14		x			DE EU-Grünbuch
Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG	27	2			5		34		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	DE / FR
Prüferunabhängigkeit												
Interne Rotation ausreichend	27	1	1		19		48		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	5				2	3	10		x			
Sinkende Prüferunabhängigkeit	2						2	x				DE EU-Grünbuch
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko												
Höheres Prüfungsrisiko	4		2		1		7		x			
Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	5		1	1		1	8		x			DE EU-Grünbuch
Verminderte Prüfungsqualität	21	2			8		31		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Insbesondere bei Erst- und Zweiprüfung	22	4	4		6		36		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Presse Druck	8				1		9		x			DE EU-Grünbuch
Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten	18	12	5		7	1	43		x	x		
Regulatorik												
In der Vergangenheit mehrfach abgelehnt	9						9		x		DE EU-Grünbuch	
In einigen EU-Mitgliedsstaaten nachträglich abgeschafft	5						5		x		DE EU-Grünbuch	

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	Überwiegend oder nur in FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Unternehmensebene												
Aufhebung bestehender Vertrauensverhältnisse	2				1		3		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Daueraufträge durch jährliche Neubestellung vermeiden	4						4	x				DE EU-Grünbuch
Eingriff in die Rechte der Eigentümer	14				8		22		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Verlust der Signalwirkung eines freiwilligen Prüferwechsels	1						1	x				DE EU-Grünbuch
Wirksamkeit												
Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	6		6		1		13	x				DE EU-Grünbuch DE FISG
Keine Verhinderung von Skandalen	2		8			2	12	x				DE FISG
Unbestimmbarkeit optimaler Höchstdauer	1	1	1				3	x		DE		
Effizienz und Kosten												
Kein berücksichtigungsflüger Mehraufwand	2	1	2				5	x		DE		
Verminderung der Kosten		2					2	x				DE ARcG
Markt und Wettbewerb												
Aufbrechen von Dauermamdaten	1	2	1				4	x		DE		
Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb	13	1			2		16	x				DE EU-Grünbuch DE / FR
Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	4	2	1		1		8	x		DE		
Prüferunabhängigkeit												
Begrenzte Wirksamkeit der internen Rotation	5						5	x				DE EU-Grünbuch
Steigerung der Prüferunabhängigkeit	16	6	19		3		44	x		DE		
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko												
Erhöhung der Prüfungsqualität	11		2		1		14	x				DE EU-Grünbuch
Andere Prüfungsmethoden/Vermeidung Betriebsblindheit	10	3	6		2		21	x		DE		
Mehr Objektivität												
Existenz von Standards für Erstprüfungen	7				1		7	x				DE EU-Grünbuch

Berücksichtigte Aspekte für Intervieufähigkeitsentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
Anwendungsbereich	DE EU-Grünbuch	DE AR&G	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	In DE und FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Intervieufähigen
Anwendungsbereich												
Kapitalmarktorientierte Unternehmen (PIE)	3	2	1	1	1	1	6	x			DE EU-Grünbuch DE AR&G	
Keine Anwendung auf kleinere Unternehmen	4						5	x			DE EU-Grünbuch	
Ausgestaltung												
Entscheidung über Rotationsfrist beim Unternehmen	1						1	x			DE EU-Grünbuch	
Staffelung der Rotationsfristen	2						2	x			DE EU-Grünbuch	
Wechsel nach 3-5 Jahren	7		6		1		14	x			DE EU-Grünbuch DE FISG	
Wechsel nach 6-10 Jahren	12	5	12				29	x		DE		
Wechsel nach 11-18 Jahren					5		5	x			FR EU-Grünbuch	
Regulatorik												
Schrittweise Einführung	2				1		3		x			
Unterrichtspflicht durch Vorprüfer, temporäre Joint Audits	10		1		2		13	x			DE EU-Grünbuch	
Verhinderung des Übertritts von Profitem			2				2	x			DE FISG	
Weitere Maßnahmen												
Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	2						2	x			DE EU-Grünbuch	
Kombination mit Mehrjahresbestellung und Honorarordnung	8						8	x			DE EU-Grünbuch	
Verhinderung von Dumpingangeboten	1				1		2		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Markt und Wettbewerb												
Abbau von Markbarrieren für KMP	12		1		13		28		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Förderung von Aus- und Weiterbildung in KMP	1				2		3		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Förderung von KMP-Netzwerken und -Kooperationen	4				4		8		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Rückgängigmachung von Konsolidierungen	19				11		30		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Überwachung von Zusammenschlüssen (Marktaufsicht)	5	1			9		18		x	FR		

Prüfungsmarkt: Empfehlungen

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	In DE und FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Prüferbestellung und -bezahlung												
Antliche Gebühren- oder Honorarordnung	29		3	1	8	2	40		x			DE / FR
Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsregeln	22	2	3	1	16	2	46		x	x		
Einbindung von Stakeholdern in Prüferauswahlscheidungs	2				3		5		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Erreichung des Prüfungsauftrags für maximal ein Jahr	2					x	2	x				DE EU-Grünbuch
Erreichung des Prüfungsauftrags für mehrere Jahre	16	4	2		10	1	33		x	x		
Leitfaden von Prüfungsaufträgen	4				2	1	7		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Managed Shared Audit, KMP für Einzelspekte	5	1	4		4	1	15		x	x		
Prüferbestellung durch unabhängigen Dritten	62		4		31		97		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Prüfervergütung durch Dritter/Poolfinanzierung	2		6			x	8	x				DE EU-Grünbuch DE FISG
Regulatorik												
(Differenzierte) Haftungsbegrenzung	9		10		6		25		x			
Erfüllung eines europäischen Qualitätszertifikats	9				11		20		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Fremdfinanzierung von WPG	4				1		5		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Harmonisierung/Vereinfachung Rechnungslegungs-/Prüfungsregeln	16				6		22		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Notfallpläne/Ausfallpläne ("living wills")	14				13		27		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Offenlegung von Ergebnissen unabhängiger Qualitätsschecks	4				6		10		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Offenlegung von Mandantenanzahl, Honoraren und Fehlerzahlen	2		1		2		5		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Prüfungsverantwortung bei Behörde	3				1		4		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Trennung von Prüfung und Beratung	11		3		1	1	16	x				DE EU-Grünbuch DE FISG
Unterbindung von Big-Four-Klauseln	14	2			12		28		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch
Verbessertes Aufsichtssystem und Sanktionen	13				7		20		x			DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch

Prüfungsmarkt: Empfehlungen

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FISG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	In DE und FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Markt und Wettbewerb												
Big Four drängen ins Segment der KMU-Prüfungen	3				1		4	x			DE EU-Grünbuch	DE/FR
Massiver Preiswettbewerb und Honorardruck	16				3		19	x			DE EU-Grünbuch	
Unkontrollierte Marktentwicklung	4				2	1	7	x	FR			
Regulatorik												
Ausschreibungspraxis	5				3	7	15		x	FR		DE/FR
Konzernprüfung durch einen Abschlussprüfer			2				2	x			DE FISG	
Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung						1	1		x		FR EU-Unternehmensberichterstattung	
Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber												
Regulierungsrichte- und Dokumentationsanforderungen	17	2	3	9	3	3	37		x	x		
Trennung von Prüfung und Beratung	3		10	3	2	1	19			x	DE FISG	
Unbegrenzte Haftung, Drüthaltung und Versicherbarkeit	6		40	4	5	2	57		x		DE FISG	DE/FR
Verknüpfung Prüfung und Beratung	7		2			1	10	x			DE EU-Grünbuch	
Ressourcen, Reputation und Wirtschaftlichkeit												
Desinteresse an PJE-Prüfungen, Unwirtschaftlichkeiten	5		1	1		1	8		x		DE EU-Grünbuch	DE/FR
Fehlende Kapazitäten, Kenntnisse und Netzwerkebreite	12		2		10	1	25		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	DE/FR
Fehlende Reputation	8		1		4		13		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	DE/FR
Unternehmensebene												
Audit Committee Mitglieder/CFOs ehemals bei Big Four	1				3		4		x		FR EU-Grünbuch	
Big-Four-Klausur	11				7		18		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Internationalität und Komplexität der zu prüfenden Unternehmen	2	3	1	1		2	9		x	x		
Mangelndes Qualitätsbewusstsein der Prüfungsadressaten	2						2	x			DE EU-Grünbuch	

Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung												
<i>Anzahl der Dokumente mit Nennung des Arguments</i>												
	DE EU-Grünbuch	DE ARcG	DE FSG	DE EU-Unternehmensberichterstattung	FR EU-Grünbuch	FR EU-Unternehmensberichterstattung	Summe	Überwiegend oder nur in DE genannt	In DE und FR genannt	In (fast) allen Phasen genannt	Überwiegend oder nur in bestimmten Phasen genannt	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
Markt und Wettbewerb												
Absenheit von Marktversagen oder Marktverzerrung	17	2		1	3		23	x			DE EU-Grünbuch	DE / FR
Kein Prüfrausfall nach WPG-Zusammenbruch	23				9		32		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Kein systemisches, sondern Auswahlrisiko	3	1		4	5	1	14		x	x		FR
Marktconsolidierung rein marktwirtschaftlicher Prozess	18				9		27		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Unwahrscheinlichkeit eines Big-Four-Zusammenbruchs	5				1		6	x			DE EU-Grünbuch	
WPG, insb. Big Four nicht systemrelevant	16		1		12		29		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Prüfungsqualität												
Kein Qualitätsverlust durch Konsolidierung	3		1	1			5	x			DE	
Markt und Wettbewerb												
Existenz eines Oligopols	36	6	6	2	12	27	89		x	x		
Gefahr des Ausfalls großer Prüfungsgesellschaften	27		1		14	4	46		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	DE / FR
In Teilbereichen kein Wettbewerb	3	1	2		1		7	x				
Preisgestaltung durch Big Four	3	1			3		7		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz												
WPG, insb. Big Four systemrelevant	6	1			3		10		x		DE EU-Grünbuch FR EU-Grünbuch	
Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit												
Hemmung von Innovation	2				3	5	10	x			FR	
Mangelnde Unabhängigkeit	1					2	3		x			
Qualitätsverlust durch Konsolidierung	12	1		1	2	6	22		x	x		
Regulatorik												
Regulatorische Vereinfachung	9	4			3		16		x			DE

Legende: (Grau hinterlegt) Berücksichtigte Aspekte für Interviewleitfadeneentwicklung

Anhang 8 Ergebnisse LF03

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie Kleinsten Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergeordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorien)	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
EU-Grütbuch	Interne Rotation ausreichend	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit	023DEGBEBEHÖSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüferunabhängigkeit	DE / FR
AReG	Steigerung der Prüferunabhängigkeit		108DEARBEBHÖSNG	Pflichtrotation: Argumente pro > Prüferunabhängigkeit	
AReG	Höhere oder zusätzliche Kosten	Kontra-Argument zur Wirkung von Joint Audits auf Effizienz und Kosten nur bei AReG, keine weiteren Kontra-Argumente		Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	FR
AReG	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	
AReG / FISG	Minderung der Marktkonzentration	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb bei AReG und bei FISG		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	FR
AReG / FISG	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
AReG	Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WFG		121DEARBEBHÖANH 122DEARBEBHÖBEE 184DEFIBEBHÖBEE	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration	DE / FR
FISG	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	186DEFIBEBHÖBEE	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb	
AReG	Aufbrechen von Dauermandaten			Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
AReG	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen			Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
AReG	Abwesenheit von Marktversagen oder Marktverzerrung	widersprüchliche Argumentation zur Existenz eines systemischen Risikos		Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz > Markt und Wettbewerb	DE / FR
AReG	In Teilbereichen kein Wettbewerb			Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz > Markt und Wettbewerb	
FISG	Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit (Differenzierte) Haftungsbegrenzung	unbegrenzte Haftung als Konzentrationsstreiber Haftungsbegrenzung als Gegenmaßnahme	133DEFIBEBHÖGES	Prüfungsmarkt: Konzentrationsstreiber > Regulatorik Prüfungsmarkt: Empfehlungen > Regulatorik	DE / FR
AReG	Verminderung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	keine Kontra-Argumente in Bezug auf Joint Audits		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	DE / FR
AReG	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Effizienz und Kosten	097DEARBEBHÖGES 110DEARBEBHÖGES	Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	DE / FR
AReG	Kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand			Pflichtrotation: Argumente pro > Effizienz und Kosten	
AReG	Verminderung der Kosten			Pflichtrotation: Argumente pro > Effizienz und Kosten	
FISG	Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb	eine der wenigen Institutionen, die in der Pflichtrotation eine Förderung von Markt und Wettbewerb sieht		Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	DE / FR
FISG	Minderung der Marktkonzentration			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
FISG	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Markt und Wettbewerb bei AReG		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
FISG	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Voraussetzungsprinzip)		127DEARBEBHÖSDO 163DEFIBEBHÖGES	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	FR
FISG	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	Vorschlag zur Besetzung des Audit-Konsortiums laut EU Grütbuch	166DEFIBEBHÖSNG 188DEFIBEBHÖPRO	Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen > Ausgestaltung > Besetzung der Audit- Konsortien	FR
AReG	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	Pro-Argument zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb bei AReG		Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	DE / FR
FISG	Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit	unbegrenzte Haftung als Konzentrationsstreiber		Prüfungsmarkt: Konzentrationsstreiber > Regulatorik	DE / FR

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie kleinster Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergeordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorie)	Berücksichtigung im Interviewleitfaden
	Abstimmungs- und Koordinationsproblematiken				
	Höhere oder zusätzliche Kosten			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	
	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	ausschließlich Kontra-Argumente in Bezug auf Joint Audits bei EU Konsultation Grünbuch, danach keine weitere Nennung		Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	
EU-Grünbuch	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung ausreichend			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb	
	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
EU-Grünbuch	Wechsel- und Einarbeitungskosten	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Effizienz und Kosten	072DEGBBEHÖSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	DE / FR
FISG	Kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand		131DEFIBEHÖSDO	Pflichtrotation: Argumente pro > Effizienz und Kosten	
EU-Grünbuch	Interne Rotation ausreichend	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit	162DEFIBEHÖGES	Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüferunabhängigkeit	DE / FR
FISG	Steigerung der Prüferunabhängigkeit		190DEFIBEHÖSDO	Pflichtrotation: Argumente pro > Prüferunabhängigkeit	
	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	ausschließlich Kontra-Argumente in Bezug auf externe Pflichtrotation bei EU Konsultation Grünbuch, danach keine weitere Nennung		Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
EU-Grünbuch	In der Vergangenheit mehrfach abgelehnt			Pflichtrotation: Argumente kontra > Regulatorik	
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit			Pflichtrotation: Argumente kontra > Wirksamkeit	
FISG	Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit	unbegrenzte Haftung als Konzentrationstreiber		Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber > Regulatorik	DE / FR
EU-Grünbuch / FISG	(Differenzierte) Haftungsbegrenzung	Haftungsbegrenzung als Gegenmaßnahme		Prüfungsmarkt: Empfehlungen > Regulatorik	
AReG / FISG	Minderung der Marktkonzentration			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
FISG	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
AReG / FISG	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	teilweise vor AReG, aber insbesondere vor FISG Positionierung pro Joint Audits	123DEARSONSANT	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
FISG	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)		134DEFISONSANT	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	
FISG	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP		185DEFISONSANT	Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen > Ausgestaltung > Besetzung der Audit-Konsortien	
FISG	Prüfervergütung durch Dritten/Poolfinanzierung	Vorschlag der Poolfinanzierung		Prüfungsmarkt: Empfehlungen > Prüferbestellung und -bezahlung	DE / FR
EU-Grünbuch	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	einziges Pro-Argument, ansonsten nur Kontra-Argumente in Bezug auf Joint Audits	044DEGBAPFBSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
EU-Grünbuch	Wechsel erfolgt zu gleichgrößer oder größerer WPG	Kontra-Argument zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf den Markt bereits bei EU Konsultation Grünbuch	045DEGBAPFBSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration	DE / FR

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie kleinster Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorien)	Berücksichtigung im Interventionsfeld
FISG	Höhere oder zusätzliche Kosten	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Effizienz und Kosten		Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	FR
	Keine (signifikant) höheren Kosten			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Effizienz und Kosten	
AReG	Lücken bei Prüffeldverteilung und Cross Reviews			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Verminderte Prüfungsqualität	
FISG	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	FR
AReG / FISG	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	
FISG / EU- Unternehmensberichterstattung	Minderung der Marktkonzentration	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb bei FISG und EU Konsultation Unternehmensberichterstattung		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
FISG	Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen		111DEARBHEHÖGES 113DEARBHEHÖPRO	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
FISG	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	Vorschlag zur Besetzung des Audit-Konsortiums laut EU Grinbuch	125DEARBHEHÖSDO 126DEARBHEHÖPRO	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
AReG	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand		128DFIBEHÖPRO	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
AReG	Personelle Über- und Unterkapazitäten	Kontra-Argumente zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Effizienz und Kosten sowie Prüfungsqualität nur bei AReG	130DFIBEHÖPRO 159DFIBEHÖPRO	Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	
AReG	Wechsel- und Einarbeitungskosten		160DFIBEHÖPRO	Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	
FISG	Verschärfung der Marktkonzentration	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	171DFIBEHÖGES 175DFIBEHÖPRO	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb	DE / FR
AReG	Aufbrechen von Dauermandaten		183DFIBEHÖSDO	Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
FISG	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen		187DFIBEHÖPRO 189DFIBEHÖSDO	Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
	Insbesondere bei Erst- und Zweitprüfung			Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Verminderte Prüfungsqualität	
AReG	Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko		Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Verminderte Prüfungsqualität	DE / FR
	Andere Prüfungsmethoden/Vermeidung Betriebsblindheit			Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Erhöhung der Prüfungsqualität	
FISG	Keine Verhinderung von Skandalen	Kontra-Argument zur Wirkung der externen Pflichtrotation in Bezug auf die Verhinderung von Skandalen bei FISG		Pflichtrotation: Argumente kontra > Wirksamkeit	
FISG	Unbegrenzte Haftung, Drift Haftung und Versicherbarkeit (Differenzierte) Haftungsbegrenzung	unbegrenzte Haftung als Konzentrationstreiber Haftungsbegrenzung als Gegenmaßnahme		Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber > Regulatorik	DE / FR
AReG	Regulatorische Vereinahmung	regulatorische Vereinahmung nur vor AReG		Prüfungsmarkt: Empfehlungen > Regulatorik	
FISG	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	144DEFINUTZSNG 173DEFINUTZSNG	Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz > Regulatorik	DE / FR
	Aufbrechen von Dauermandaten			Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb	DE / FR
				Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie kleinster Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergeordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorie)	Berücksichtigung im Interventionsfeld
EU-Grütbuch	Abwesenheit von Marktversagen oder Marktverzerrung	widersprüchliche Argumentation zur Existenz eines systemischen Risikos	089DEGBERSTSNB 142DEFIERSTNSG	Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz > Markt und Wettbewerb	DE / FR
FISG	In Teilbereichen kein Wettbewerb	Vorschlag zur Besetzung des Audit-Konsortiums laut EU Grütbuch	167DEFIERSTNSG 179DEFIERSTNSA	Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz > Markt und Wettbewerb	FR
FISG	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	Vorschlag der Poolfinanzierung	129DEFISONANT	Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen > Ausgestaltung > Besetzung der Audit-Konsortien	DE / FR
	Prüfervergütung durch Dritten/Poolfinanzierung			Pflichtmarkt: Empfehlungen > Prüferbestellung und -bezahlung	
	Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Effizienz und Kosten		Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten	DE / FR
	Kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand			Pflichtrotation: Argumente pro > Effizienz und Kosten	
	Verminderte Prüfungsqualität			Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
	Erhöhung der Prüfungsqualität	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	050DEGBAPNBSNB 051DEGBAPNBSNB	Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	DE / FR
EU-Grütbuch	Andere Prüfungsverfahren/Verminderung Betriebsblindheit			Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
	Existenz von Standards für Erstprüfungen	Pro-Argument zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb bei FISG		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
FISG	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	Haftungsbegrenzung als Maßnahme vorgeschlagen	132DEFISONANT	Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	DE / FR
	(Differenzierte) Haftungsbegrenzung			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit			Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
EU-Unternehmensberichterstattung	Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb, dabei Angabe fehlender Erkenntnisse zur Wirksamkeit	206DEUBNUTZBKO	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
FISG	Managed Shared Audit, KMP für Einzelspekte	Kontra-Argument zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko, dabei Empfehlung von Managed Shared Audits	182DEFIBEHÖPRO	Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	FR
	Verminderte Prüfungsqualität			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
	Minderung der Marktkonzentration			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	
	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb bei FISG		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	
FISG	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko bei FISG	165DEFIBEHÖBEE	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	FR
	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Veraugenprinzip)			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	Vorschlag zur Besetzung des Audit-Konsortiums laut EU Grütbuch		Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
	Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit	unbegrenzte Haftung als Konzentrationstreiber		Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen > Ausgestaltung > Besetzung der Audit-Konsortien	FR
				Pflichtmarkt: Konzentrationstreiber > Regulatorik	DE / FR

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie kleinster Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorie)	Berücksichtigung im Intervie-Mitglied
EU-Grütbuch	Interne Rotation ausreißend Steigerung der Prüferunabhängigkeit Verminderte Prüfungsqualität Erhöhung der Prüfungsqualität	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	031DEGBAPVBSNB 032DEGBAPVBSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüferunabhängigkeit Pflichtrotation: Argumente pro > Prüferunabhängigkeit Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	DE / FR
EU-Grütbuch	Verminderte Prüfungsqualität Andere Prüfungsmethoden/Vermeidung Betriebsblindheit	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	092DEGBAPVBSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko Pflichtrotation: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Erhöhung der Prüfungsqualität	DE / FR
EU-Grütbuch / EU- Unternehmens- berichterstattung	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb	
EU-Grütbuch	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb	058DEGBAPVBSNB 195DEUBAPVBBKO 196DEUBAPVBBKO 207DEUBAPVBBKO	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
EU-Grütbuch	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen			Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Wirksamkeit	
EU-Grütbuch	Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration			Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz > Markt und Wettbewerb	DE / FR
AREG	Kein systemisches, sondern Auswahlrisiko WPG, insb. Big Four systemrelevant	widersprüchliche Argumentation zur Existenz eines systemischen Risikos	120DEARWISSNA	Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz > Markt und Wettbewerb	
EU-Grütbuch	Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG Aufbrechen von Dauermmandaten Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	063DEGBAPVBSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	DE / FR
EU-Grütbuch	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand Wechsel- und Einarbeitungskosten Kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Effizienz und Kosten widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	065DEGBWISSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten Pflichtrotation: Argumente kontra > Effizienz und Kosten Pflichtrotation: Argumente pro > Effizienz und Kosten Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	DE / FR

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie kleinster Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorien)	Berücksichtigung im Intervallfeld
EU-Grütbuch	Erhöhung der Marktkonzentration Minderung der Marktkonzentration Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb	069DEGBAPNBSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
EU-Grütbuch	Verschärfung der Marktkonzentration Preislicher Verdrängungswettbewerb Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb		Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration	DE / FR
EU-Grütbuch	Umwahrscheinlichkeit eines Big-Four-Zusammenbruchs WPG, insb. Big Four nicht systemrelevant Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	widersprüchliche Argumentation zur Existenz eines systemischen Risikos	071DEGBAPNBSNB	Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz > Markt und Wettbewerb Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz > Markt und Wettbewerb	DE / FR
EU-Grütbuch	Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	084DEGBAPNBSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	DE / FR
EU-Grütbuch	Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Four KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	078DEGBAPNBSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Verminderte Prüfungsqualität Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	FR
EU-Unternehmensberichterstattung	Verminderte Prüfungsqualität Wissensaustausch	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	191DEUBWISSBKO	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	FR
EU-Unternehmensberichterstattung	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb	081DEGBAPVBSNB 096DEGBAPVBSNB 099DEARAPVBSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
EU-Unternehmensberichterstattung	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	114DEARAPVBSNB 200DEUBAPVBBKO	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	FR
AREG	Minderung der Marktkonzentration Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung Anwendung nur in Sonderfällen	Pro-Argumente zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb bei AREG lediglich Empfehlung der Anwendung von Joint Audits in Sonderfällen bei FISG	098DEARAPNBSNB 154DEFIAPNBSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen > Anwendungskreis	

Anhang 9 Ergebnisse LF04

Konsultations-/ Gesetzgebungsphase	Argument (Unterkategorie kleinster Ordnung)	Feststellungen	Index	Übergeordnete Kategorie (Oberkategorie > Unterkategorien)	Berücksichtigung im Intervallverfahren
EU-Grünbuch	Einigung der Auswahl Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb	216FRGBAPNBSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb > Verschärfung der Marktkonzentration Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	FR
EU-Grünbuch	Verminderte Prüfungsqualität			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	
EU- Unternehmens- berichterstattung	Doppelte Prüfungsexpertise	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	218FRGBERSTSNB 304FRUBERSTBKO	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko > Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	FR
EU-Grünbuch	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip) Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik			Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb	
EU-Grünbuch	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb	219FRGBERSTSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR
EU-Grünbuch	Verschärfung der Marktkonzentration Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung der externen Pflichtrotation auf Markt und Wettbewerb	225FRGBBEHÖSNB	Pflichtrotation: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb Pflichtrotation: Argumente pro > Markt und Wettbewerb	DE / FR
EU-Grünbuch	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand Keine (signifikant) höheren Kosten	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Effizienz und Kosten	242FRGBERSTSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Effizienz und Kosten Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Effizienz und Kosten	FR
EU-Grünbuch	Erhöhung der Marktkonzentration Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	widersprüchliche Argumentation zur Wirkung von Joint Audits auf Markt und Wettbewerb	245FRGBERSTSNB	Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra > Markt und Wettbewerb Obligatorische Joint Audits: Argumente pro > Markt und Wettbewerb > Minderung der Marktkonzentration	FR

Anhang 10 Musteranschreiben zur Interviewanfrage

Musterinterviewanfrage Deutschland

Sehr geehrte Frau ..., / Sehr geehrter Herr ...,

Sie haben in der Vergangenheit im Namen von [Name der Institution] aktiv an verschiedenen Konsultationsrunden zur Abschlussprüfungsmarktregulierung teilgenommen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, Sie zu kontaktieren.

Ich bin wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im Bereich der Wirtschaftsprüfung am Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und -besteuerung unter der Leitung von Prof. Dr. Stefan Göbel an der Universität Rostock. Hiernach finden Sie zur Information mein Lehrstuhlprofil: <https://www.bwl.uni-rostock.de/institut/lehrstuehle/steuern/team/dipl-kffr-stefanie-neumeister/>

Im Folgenden sehen Sie die wesentlichen Eckpunkte meines Anliegens:

Arbeitstitel der Dissertation	Joint Audits als Instrument zur Reduzierung der Konzentration des Abschlussprüfungsmarkts – Eine Analyse der Position Deutschlands
Hintergrund	Um der hohen Abschlussprüfungsmarktkonzentration zu begegnen, wurden 2014 im Zuge einer EU-Reform gemeinschaftliche Abschlussprüfungen durch zwei Prüfungsgesellschaften (sog. Joint Audits) gefördert. Joint Audits wurden unter Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts mit dem AREG 2016 in Deutschland incentiviert, mit dem FISG 2021 wurde diese Incentivierung jedoch rückgängig gemacht. Unterdessen schreitet die Konzentration des Abschlussprüfungsmarkts kontinuierlich voran, wodurch prüfungspflichtige Unternehmen vor erheblichen Auswahlproblemen stehen könnten. Deutlich wurde das Verknappungsrisiko durch die Gefahr des Ausfalls einer großen Prüfungsgesellschaft insbesondere in Verbindung mit dem Wirecard-Skandal.
Zentrale Gesprächsinhalte	Beurteilung der Vor- und Nachteile von Joint Audits, Einschätzung der Risiken der aktuellen Abschlussprüfungsmarktsituation und künftigen Entwicklung, Maßnahmen-erwägung gegen die hohe Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt
Zielgruppe	Expertinnen und Experten aus großen und mittleren Abschlussprüfungsgesellschaften, abschlusserstellende Unternehmen, Forschende, Handelnde auf politischer Ebene
Art der Datenerhebung	leitfadengestütztes Experteninterview Audioaufzeichnung
Datenschutz	ausschließlich anonymisierte Verwendung aller erhobenen Daten Vertraulichkeitserklärung wird zur Verfügung gestellt
Modus	persönliches Gespräch am Arbeitsort der interviewten Person oder Videokonferenz
Dauer	45-60 Minuten
Termin	im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 20.12.2024

Lassen Sie mich gerne wissen, ob Sie oder eine Kollegin/ein Kollege grundsätzlich für ein Gespräch zur Verfügung stehen würde, ob Sie Fragen im Vorfeld haben oder ein Vorgespräch wünschen.

Ich danke Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme meiner Nachricht und freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Mit besten Grüßen aus Rostock

Musterinterviewanfrage Frankreich

Madame, / Monsieur,

Je me permets de vous solliciter comme dans le passé vous avez participé activement au nom de votre institution dans des consultations au sujet de la régulation du marché de l'audit.

Je suis collaboratrice scientifique et doctorante dans le domaine de l'audit, attachée à la chaire Comptabilité et fiscalité des entreprises sous la responsabilité de Prof. Dr. Stefan Göbel à l'Université de Rostock en Allemagne. Pour votre information, veuillez trouver ci-après le lien vers mon profil de l'université : <https://www.bwl.uni-rostock.de/institut/lehrstuehle/steuern/team/dipl-kffr-stefanie-neumeister/>

Veuillez trouver ci-après les points clé de ma demande :

Titre provisoire de la thèse doctorale	Le Joint Audit pour réduire la concentration du marché d'audit : Une analyse de la position allemande
Contexte	Afin de réduire la concentration du marché d'audit, en 2014, l'UE avait encouragé le co-commissariat aux comptes (co-CAC/joint audit). L'Allemagne adoptait d'abord cette approche d'encouragement, mais y renonçait en 2021 avec une loi mise en place suite au scandale Wirecard. Entretemps, la concentration du marché d'audit ne cesse pas d'augmenter, ce qui pourrait engendrer d'importants problèmes de choix pour les sociétés soumises au CAC. Ce problème est devenu d'autant plus prononcé avec la réputation fortement endommagée d'une des Big Four suite au scandale.
Contenu	Un élément clé de la recherche est de mieux comprendre le co-CAC étant une particularité française. Il s'agit de questionner le pour et le contre par rapport au co-CAC vu par le terrain d'application et d'avoir une évaluation de la situation actuelle du marché d'audit en France ainsi que de son développement.
Cible	auditeurs de cabinets d'audit de grande et moyenne taille, représentants de sociétés auditées, représentants d'autorités de surveillance
Mode de collecte de données	interviews d'experts par guide d'entretien enregistrement audio
Protection de données	stricte utilisation de données anonymisées mise à disposition d'une déclaration de confidentialité
Mode	entretien personnel sur le lieu de travail de la personne interviewée ou par visioconférence
Durée	45-60 minutes
Date	durant la période du 21 octobre au 20 décembre 2024

Je me demande s'il serait possible de passer un entretien soit avec vous soit avec une ou un de vos collègues. La durée prévue pour un entretien est d'une heure maximum, il se passera en langue française et par visioconférence, jour et heure à votre convenance. La confidentialité et la protection des données seront garanties par une déclaration adaptée.

Je vous remercie par avance de votre retour. N'hésitez pas à revenir vers moi au besoin d'informations plus amples concernant mon projet.

Cordialement,

Anhang 11 Interviewleitfäden

Phase	Themenkomplex	Aussage	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen	Ursprung der Frage	
Einstiegsphase	Themenkomplex	Ich danke Ihnen für die Bereitschaft zur Teilnahme an diesem Interview.		Argumentierbare Joint Audits	
		Ich stelle mich kurz persönlich vor.		Argumentierbare Joint Audits	
		Ich stelle kurz das Forschungsprojekt vor.		Argumentierbare Joint Audits	
		Das Interview wird ca. eine Stunde dauern. Ich stelle Ihnen offene Fragen, auf die Sie frei antworten können. Mich interessieren Ihre persönlichen Erfahrungen und Eindrücke. Insofern gibt es keine richtigen oder falschen Antworten. Am Ende des Gesprächs wird es einen Kurzfragebogen mit Fragen zu Ihrem Weggang geben.		Argumentierbare Joint Audits	
Einstieg	Themenkomplex	Zu Beginn der Aufnahme werde ich Ihre Zustimmung zur Tonaufnahme erholen.		Argumentierbare Joint Audits	
		An Ende des Gesprächs unterzeichnen wir gemeinsam eine Vertraulichkeitsvereinbarung, welche den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie die anonymisierte Verwendung aller Gesprächsinhalte garantiert.		Argumentierbare Joint Audits	
Hauptphase	Themenkomplex	Haben Sie noch Fragen zum Ablauf bevor wir das Gespräch starten?		Argumentierbare Joint Audits	
		Start der Tonaufnahme und Abfrage der Zustimmung zur Tonaufnahme		Argumentierbare Joint Audits	
		Hauptfragen	Neben- und Nachfragen		
		Welche sind die in Ihren Augen wesentlichen Vorteile von Joint Audits?	Können Sie diese Erfahrungen mit Unternehmen ohne Joint Audits vergleichen?	Argumentierbare Joint Audits	
		Welche Vorteile sehen Sie dabei auf Seiten der Unternehmen?	Welche Vorteile ergeben sich speziell auf Seiten der KMPEn?	Argumentierbare Joint Audits	
		Welchen Einfluss haben Joint Audits auf den französischen Abschlussprüfungsmarkt?	Sehen Sie neben Joint Audits weitere Einflussfaktoren, die sich auf den französischen Abschlussprüfungsmarkt auswirken?	Argumentierbare Joint Audits	
		Gibt es Nachfrage bei Freiwilligkeit bzw. gibt es Nachfrage nach Joint Audits bei Unternehmen, die nicht dazu verpflichtet sind?	Wie würden Sie die Konsequenzen einer Abschaffung der Joint Audit-Pflicht in Frankreich einschätzen?	Argumentierbare Joint Audits	
		Welchen Einfluss haben Joint Audits auf die Prüfungsqualität?	Haben Sie einen direkten Vergleich oder eine Einschätzung, ob eine Gemeinschaftsprüfung eine höhere oder niedrigere Prüfungsqualität mit sich bringt als die Prüfung durch eine einzelne Prüfungsgesellschaft?	Argumentierbare Joint Audits	
			Gibt es auch Anhaltspunkte, dass mit der Durchführung von Joint Audits die Prüfungsqualität sinkt? (bspw. erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen, inkonsistente Prüfungsverfahren, Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung, Kostendruck durch Mehrkosten, Lücken bei Prüferverteilung und Cross Reviews, Option Shopping)	Wirden Sie das bitte etwas genauer beschreiben? Erläutern Sie doch noch ein bisschen mehr darüber. Wirden Sie Ihre Eindrücke bitte etwas näher beschreiben? Können Sie konkretere Beispiele dafür nennen? Wirden Sie das bitte anhand von Beispielen veranschaulichen? Wie meinen Sie das genau?	Argumentierbare Joint Audits
			Inwiefern spielen Abstimmungs- und Koordinationproblematiken eine Rolle?	Wirden Sie das bitte anhand von Beispielen veranschaulichen? Wie meinen Sie das genau?	Argumentierbare Joint Audits
	Erfahren durch Joint Audits höhere oder zusätzliche Kosten und wenn ja, wie hoch schätzen Sie diese an?	Wirden Sie die das bitte detaillierter erklären? Wirden Sie mir Ihre Definition noch etwas näher erklären? Woran machen Sie Ihre Einschätzung fest? Wie begründen Sie Ihre Ansicht? Wie kommen Sie zu diesem Ergebnis?	Argumentierbare Joint Audits		
	Welche präzisen negativen Aspekte sehen Sie in Verbindung mit Joint Audits?		Argumentierbare Joint Audits		
Hauptphase	Obligatorische Joint Audits	Welche Konstellation eines Audit-Tandems ist Ihrer Meinung nach die ideale?		Argumentierbare Joint Audits	
		Wie erg arbeiten die Prüfer zusammen, inwiefern wird Wissen ausgetauscht?	Hilft die Kombination von Wissen zweier WPCEn, mit der Regulatorik umzugehen und erweitert daraus Vorteilhaftigkeit von Joint Audits?	Argumentierbare Joint Audits	
		Wie akzeptieren die Prüfer bei Uneinigkeit und Druckausübung seitens des geprüften Unternehmens?	Wie werden etwaige Unstimmigkeiten geregelt und dokumentiert?	Argumentierbare Joint Audits	
		Welchen Beitrag leisten Joint Audits in Ihren Augen zur Veränderung von Standards?		Argumentierbare Joint Audits	
		Welche wesentlichen Änderungen an der Joint Audit-Regulierung haben sich in den letzten Jahren ergeben? Was waren die Auslöser?	Zeichnen sich weitere Änderungen ab und wenn ja, welche?	Argumentierbare Joint Audits	
				Zusatzfrage	

Interviewleitfaden Frankreich 2/2					
Phase	Themenkomplex	Hauptfrage	Neben- und Nachfragen	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen	Ursprung der Frage
		Welche primären negativen Aspekte sehen Sie in einem obligatorischen Prüfungswechsel?	zum Beispiel: Ineffizienzen, verschärfte Marktkonzentration, interne Rotation ausreichend, verminderte Prüfungsqualität		Argumenteländkarte externe Pflichtrotation LF03
	Externe Pflichtrotation	Und andersherum, ergeben sich aus Ihren Augen auch Vorteile aus der Rotation nach Ablauf einer bestimmten Frist?	zum Beispiel: Förderung von Marktynamik und Wettbewerb, Steigerung der Prüfungsabhängigkeit, höhere Prüfungsqualität		Argumenteländkarte externe Pflichtrotation LF03
		Haben Sie in der Vergangenheit Prüfungswechsel beobachtet und wenn ja, zu welcher Größenordnung von Prüfungsgesellschaften wurde gewechselt?			Argumenteländkarte externe Pflichtrotation LF02; LF03; LF04
		Ein systemisches Risiko bedeutet, dass der Ausfall einer großen Prüfungsgesellschaft den Finanz- und Kapitalmarkt nachhaltig stören kann. Wie schützen Sie dieses Risiko in Bezug auf den Ausfall einer Big Four ent?		Würden Sie das bitte etwas genauer beschreiben? Erzählen Sie, doch noch ein bisschen mehr darüber.	Argumenteländkarte systemisches Risiko LF02
	Systemisches Risiko	Sehen Sie Anzeichen für eine Marktverzerrung oder gar ein Marktversagen durch das bestehende Big Four-Objektiv und wenn ja, worin würden Sie Ihre Einschätzung festmachen?	Sehen Sie Anhaltspunkte für eine Prestigsankung und/oder eine regulatorische Vereinfachung durch die Big Four?	Würden Sie Ihre Einwände bitte etwas näher beschreiben? Können Sie konkrete Beispiele dafür nennen? Würden Sie das bitte anhand von Beispielen veranschaulichen?	Argumenteländkarte systemisches Risiko LF02; LF03
		Inwiefern sehen Sie ein Problem in der Anzahl der für Ihre Organisation zur Verfügung/zur Auswahl stehenden WPGen?		Würden Sie das bitte genauer? Würden Sie das bitte etwas detaillierter erklären? Würden Sie mit Ihre Definition noch etwas näher erklären? Wom machen Sie Ihre Einschätzung? Wie begründen Sie Ihre Ansicht? Wie kommen Sie zu diesem Ergebnis?	Argumenteländkarte systemisches Risiko LF02
	Abschlussprüfungsmarkt	Welche wesentlichen Barrieren sehen Sie für kleine und mittelgroße Prüfungsgesellschaften in Hinblick auf die Teilnahme an größeren Prüfungen?	Welche Rolle spielen Reputation, Kapazitäten, Kenntnisse, Netzwerke und Unternehmensfähigkeiten?		LF02
		Ist das Haftungsrisiko für alle Prüfungsgesellschaften versicherbar?	Inwiefern konkurrieren Big Four mit kleinen und mittelgroßen Prüfungsgesellschaften in Segment der Prüfungen von kleinen und mittelgroßen Unternehmen?		LF02
		Wie ist das Haftungsregime bei Joint Audits ausgestaltet? Gibt es eine geteilte Haftung, wird das Haftungsrisiko gleichverteilt?	In welchen Fällen werden Prüfaufträge ausgeschrieben und inwiefern werden Prüfungsleistungen verschiedener Größe einbezogen?		LF02; LF03
		Gibt es in Frankreich Überlegungen hinsichtlich einer amtlichen Gebühren- oder Honorarordnung, einer Prüflervergütung durch Dritte oder gar einer Poolfinanzierung? Wenn ja, wie ist Ihre Einstellung dazu?			Zusatzfrage LF02; LF03
	Themenkomplex	Möchten Sie noch Aspekte hinzufügen, die im Gespräch nicht angesprochen wurden, Ihnen jedoch wichtig erscheinen?			
	Konklusion	Dürfen Sie bei etwaigen später aufkommenden Folgefragen kontaktieren?			
		Fallen Ihnen relevante Personen ein, mit denen zu dieser Thematik ebenfalls ein Gespräch geführt werden sollte?			
		Nehmen Sie gerne jederzeit Kontakt zu mir auf, sollten Ihnen im Nachgang an das Gespräch noch relevante Elemente in den Sinn kommen.			
	Abschlussphase	Art der Institution			
		Größe der Institution (Anzahl der Mitarbeitenden)			
		aktuelle Position innerhalb der Institution (bei Wirtschaftsprüfern: Manager, Senior Manager, Director, Partner, Sonstige)			
		Seniorität auf der aktuellen Position innerhalb der Institution			
		Seniorität in Bezug auf Wirtschaftsprüfungsumfeld			
		Berufsbezeichnungen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Public Accountant, Sonstige)			
		Art und Länge der Erfahrung mit Joint Audits			
	Danksagung	Ich danke Ihnen herzlich für das Gespräch.			

Übersetzung Interviewleitfaden Frankreich 1/2

Phase	Sujet	Enoncé
Phase d'entrée	Introduction	Merci pour votre disponibilité pour cet entretien. Je me présente rapidement. Je présente brièvement mon projet de recherche. L'entretien va durer une heure environ. Je poseai des questions ouvertes auxquelles pour répondre librement. Je cherche à connaître vos perceptions et expériences. Il n'y a pas de vraie ou de fausse réponse. A la fin j'ai un questionnaire court avec des questions concernant votre fonction et expérience.
		J'aurais besoin de votre accord pour l'enregistrement à son lancement. Nous allons signer ensemble la déclaration de confidentialité qui garantit la protection de vos données personnelles et l'utilisation anonymisée des informations de nos échanges. Avez-vous des questions avant que nous commançons l'entretien ? Début de l'enregistrement et demande d'accord pour l'enregistrement
Phase	Sujet	Questions secondaires et complémentaires
Phase principale	Joint audits obligatoires	Quels sont, selon vous, les principaux avantages de joint audits ? Pourtiez-vous comparer ces expériences avec des entreprises sans joint audit ? Quels avantages voyez-vous particulièrement côté sociétés d'audit de petite et moyenne taille ? Est-ce qu'il y a d'autres facteurs qui expliquent la particularité du marché en France ? Comment estimez-vous les conséquences d'un abandon du joint audit en France ? Avez-vous une comparaison directe ou une estimation comment diffère la qualité de l'audit entre un audit exercé par une ou par deux sociétés d'audit ? Il y a des indices pour une qualité de l'audit réduite en liaison avec le joint audit ? (par exemple vue d'ensemble sur l'audit et l'entreprise plus compliquée, méthodes d'audit incohérentes, complexité du planning et de l'exécution de l'audit, pression des coûts par coûts supplémentaires, lacunes dans la répartition des domaines d'audit et dans la revue croisée, opinion shopping) Dans quelle mesure des problèmes de coordination jouent un rôle ? Les joint audits génèrent-ils des coûts plus élevés ou supplémentaires et si c'est le cas, à quelle hauteur vous les estimez ? Comment voyez-vous la volonté des entreprises de supporter des coûts plus élevés ? Idéalement, les domaines d'audit devraient être répartis de manière équilibrée entre les sociétés d'audit. Cette répartition équilibrée est pratiquée ou il y a des déséquilibres ? Il y a d'autres indices d'inégalités de sociétés d'audit de petite et moyenne taille dans les tandems d'audit ?
		Quel l'impact des joint audits sur la qualité de l'audit ?
		Quels incavénients majeurs identifiez-vous dans les joint audits ?
		Quel tandem d'audit est le meilleur d'après vous ?
		Dans quelle mesure les deux auditeurs sont en étroite collaboration et échangent des compétences et expertises ?
		Comment agissent les deux auditeurs en cas de désaccords ou de pression exercée par l'entreprise audité ?
		Quelle est, selon vous, la contribution des joint audits à la prévention de scandales financiers en France ?
		Comment agissent les deux auditeurs en cas de désaccords ou de pression exercée par l'entreprise audité ?
		Quelle est, selon vous, la contribution des joint audits à la prévention de scandales financiers en France ?
		À votre connaissance, est-ce qu'il y a eu des modifications majeures dans la réglementation de joint audits ces dernières années ? Connaissez-vous les raisons ?
		Questions de maintien et de guidage

Übersetzung Interviewleitfaden Frankreich 2/2

Phase	Sujet	Questions principales	Questions secondaires et complémentaires	Questions de maintien et de guidage
		Quels principaux aspects négatifs associez-vous à une rotation obligatoire de la société d'audit ?	par exemple inefficacité, augmentation de la concentration du marché, rotation interne suffisante, diminution de la qualité de l'audit	
	Rotation externe obligatoire	A l'inverse, identifiez vous des avantages à changer de cabinet d'audit après une certaine période ? Avez-vous observé des rotations externes de sociétés d'audit et si c'est le cas, quelle taille de société d'audit a pris le relais ?	par exemple augmentation du dynamisme du marché et de la compétition, augmentation de l'indépendance de l'auditeur, augmentation de la qualité de l'audit	
	Risque systémique	Dans quel mesure la défaillance d'un des Big Four pourrait impliquer un risque systémique, donc que la défaillance d'une Big Four pourrait engendrer des perturbations du marché financier ? Pensez-vous que l'obligation des Big Four entraîne une distorsion, voire une défaillance, du marché de l'audit ? Comment expliquez-vous cette perception ? Est-ce que vous percevez une difficulté des entreprises dans la sélection de leurs cabinets d'audit qui se réclament une offre limitée sur le marché ?	Voyez-vous des indices d'une fixation des prix et/ou d'une manœuvre réglementaire par les Big Four ?	Pourriez-vous décrire/expliquer cela plus précisément ? En racontez davantage, svp. Pourriez-vous décrire vos impressions de plus près ? Pourriez-vous donner un exemple pour cela ? Serait-il possible d'illustrer cela avec des exemples ? Pourriez-vous décrire la démarche plus précisément ? Que voulez-vous dire exactement ? Pourriez-vous expliquer votre définition plus en détail ? Comment vous justifiez votre estimation ? Comment vous arrivez à ce résultat ?
	Marché de l'audit	Quelles sont les principales barrières à la participation de sociétés d'audit non-Big Four à l'audit de grandes entreprises ? Le risque de responsabilité est assumable pour toutes les sociétés d'audit ? Comment fonctionne le régime de responsabilité dans le cas de joint audits ? La responsabilité est partagée et donc le risque réparti de manière équilibrée ? En France, il y a des idées de mise en place d'un barème des honoraires, d'un paiement des sociétés d'audit par des tiers ou d'un financement par un fonds ? Qui en pensez-vous ?	Quel rôle jouent réputation, capacités, savoir-faire, taille du réseau et rentabilité ? Dans quel cas un appel d'offre est-il lancé pour les audits et dans quelle mesure inclut-il des cabinets d'audit de tailles différentes ? Dans quelle mesure il y a de la compétition entre Big Four et sociétés d'audit de taille inférieure dans le segment de l'audit de petites et moyennes entreprises ?	
	Conclusion	Voudriez-vous rajouter des aspects non-mentionnés durant l'entretien qui vous semblent pertinents ? Pourrais-je vous recontacter ultérieurement en cas de questions supplémentaires ? Pensez-vous à des personnes clés qui devraient être interviewées dans ce projet ? N'hésitez pas à revenir vers moi si jamais vous avez des points à rajouter qui vous viennent à l'esprit ultérieurement.		
	Questionnaire court	Type d'institution Taille de l'institution (nombre d'employés) Poste actuelle au sein de l'institution (pour l'audit: Manager, Senior Manager, Director, Partner, autres) Ancienneté dans le poste actuelle au sein de l'institution Ancienneté dans le domaine de l'audit Examen obtenu (commissaire aux comptes, conseiller fiscal, expert-comptable, autres) Type et durée de l'expérience avec les joint audits		
	Remerciement	Je tiens à vous remercier pour votre temps et l'échange.		

Übersetzung Interviewleitfaden Deutschland 1/2	
Phase	Subject
	Statement
	<p>Many thanks for your availability for this interview.</p> <p>I briefly present myself.</p> <p>I briefly present the research project.</p> <p>The interview will last about one hour. I will ask a couple of open questions. You are completely free in answering the questions. The objective is to assess your experiences and views. In the end there will be a short questionnaire regarding your career.</p> <p>I will ask for your agreement to record the conversation in the beginning of the recording.</p> <p>At the end of the conversation, we will sign the confidentiality agreement together that will protect your personal data and guarantee the anonymized use of the conversation content.</p> <p>Do you have questions before we start the interview?</p> <p>Start of the recording and asking for agreement</p>
Start	
Phase	Subject
	Main questions Secondary and complementary questions Maintenance and guidance questions
	<p>How do you assess the current situation of the audit market on the offer side? What kind of risks do evolve from the situation? Which future development do you expect and why?</p> <p>To what extent do you see shortages in the number of audit firms available for your organisation? To what extent do you see shortages in the number of audit firms available for your clients?</p> <p>Do you see signs for distortions in competition caused by the Big Four oligopoly and if so, what are the reasons for your assessment? A systemic risk means that the failure of a big company can have serious impacts on the financial markets. How do you estimate this risk with regards to the Big Four?</p> <p>What are the main barriers for non-Big Four audit firms to enter the PIE-audit market? Which measures do you deem appropriate to lower the high concentration on the audit market? To what extent do you see that Big Four and non-Big Four audit firms compete in the market of SME audits?</p> <p>The FISG lightened responsibility what might cause crowding out audit firms in particular in the segment of bigger audits. In this context, court measures have been taken to moderate a further market concentration increase (WPO § 54). Do these measures unfold any effect? Explanation: § 54 Abs. 4 S. 1 WPO: minimum insurance sum for professional liability insurance 1 million Euro, no more linked to the scope according to § 323 Abs. 2 S. 1 HGB, § 54 Abs. 4 S. 2 and 3 WPO: possibility for insurers to limit payments for damages caused within one year</p> <p>To what extent is the responsibility risk insurable for all audit firms? Did the unlimited responsibility already crowd out suppliers from the market?</p> <p>Is there a systematic tendering for audit mandates and to what extent audit firms of different size are included? In the past, there were proposals to implement an official schedule of fees, audit mandating by a third party or even a financing through a pool. What do you think about that?</p> <p>Do you observe audit firms refraining from PIE audits for lack of interest or inefficiencies although they would be able to perform such audits?</p>
Systemic risk	
	<p>Do you see any risk of a development towards a Big Three situation, either through mergers or through a breakdown? Could you describe your impressions more in detail? Could you mention specific examples? Would you illustrate that with examples? Would you describe the approach a little bit nearer? How do you mean that exactly? Could you explain that more in detail? Would you explain your definition a little bit nearer? How do you justify your assessment? How do you justify your opinion? What brings you to this result?</p>
Main phase	
Phase	Subject
	Audit market
	<p>Do you observe audit firms refraining from PIE audits for lack of interest or inefficiencies although they would be able to perform such audits?</p>

Übersetzung Interviewleitfaden Deutschland 2/2

Phase	Subject	Main questions	Secondary and complementary questions	Maintenance and guidance questions
Main phase	Mandatory joint audits	As an instrument to limit the concentration of the audit market, mandatory joint audits have been discussed in the past. Do you know something about this instrument? According to you, what are the main advantages of joint audits for companies/audit firms?	Did you ever participate in a joint audit or have you heard about experiences from colleagues? <i>for example:</i> <i>Market and competition: reduction of market concentration, sufficient offer, participation of small and medium sized audit firms in larger audits</i> <i>Auditor independence: increase in auditor independence, resilience towards audited company</i> <i>Audit quality and audit risk: higher audit quality and qualitatively secured audit, four eyes principle, higher professional scepticism, more critical attitude, rotation of audit fields, avoidance of knowledge loss in case of audit firm rotation</i> <i>for example:</i> <i>Efficiency and costs: reconciliation and coordination issues</i> <i>Market and competition: no impact on market concentration and market dynamics</i> <i>Auditor independence: no impact on auditor independence, free riding problem</i> <i>Audit quality: decrease in audit quality</i> <i>Efficiency: possible on voluntary basis, but no demand, no prevention of scandals</i>	Could you describe that more in detail? Would you please tell me more about that? Could you describe your impressions more in detail? Could you mention specific examples? Would you illustrate that with examples? How do you describe the approach a little bit nearer? How do you mean that exactly? Could you explain that more in detail? Would you explain your definition a little bit nearer? How do you justify your assessment? What brings you to the result?
	Mandatory audit firm rotation	Which are the main inconveniences that you detect in joint audits for the auditors and the auditees? How is the mutual control within the engagement specific quality assurance performed in terms of (distribution of) roles and scope? Especially in the light of the Wirecard scandal, what do you think might be the contribution of joint audits to avoid financial scandals? Which primary negative aspects do you associate with mandatory audit firm rotation? And on the other hand, which advantages do you see in changing the audit firm after a certain period? Do you observe an increase or a decrease in audit market concentration caused by mandatory audit firm rotation?	What are your proposals for implementing joint audits in terms of scope and framework? <i>for example:</i> <i>inefficiencies: increase in market concentration, internal rotation sufficient, decrease in audit quality</i> <i>for example:</i> <i>increase in market dynamics and competition, increase in auditor independence, increase in audit quality</i>	
Final phase	Conclusion	Are there any aspects that you would like to add that I did not mention? May I contact you in the event of further questions? Do you have particular persons in mind to whom I should also talk to? Do not hesitate to contact me should there be anything relevant that you would like to add.		
	Short questionnaire	Type of institution Size of institution (number of employees) Current position within the institution (for auditors: manager, senior manager, director, partner, other) Seniority on the current position Seniority in audit Obtained professional certificates (auditor, tax advisor, certified public accountant, other) Type and duration of experience with joint audits		
	Appreciation	I would like to thank you very much for the interview.		

Anhang 12 Vertraulichkeitsvereinbarung

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT

Universität Rostock | Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für ABWL, Unternehmensrechnung und -besteuerung | 18051 Rostock

[Name und Dienstanschrift der
befragten Person]

Institut für Betriebswirtschaftslehre

Lehrstuhl für ABWL: Unternehmensrechnung
und -besteuerung

Dipl.-Kffr. Stefanie Neumeister

Telefon +49 381 498-4439
stefanie.neumeister@uni-rostock.de

Rostock, [Datum]

Vertraulichkeitserklärung

Mit der vorliegenden Erklärung bestätigt die Interviewerin, dass alle Daten, die Rückschlüsse auf die Interviewpartnerin oder den Interviewpartner und den Arbeitgeber geben könnten, nur in anonymisierter Form Verwendung finden. Die Daten verbleiben bei der Universität Rostock und werden nicht an Dritte weitergegeben. Als öffentlich-rechtliche Institution steht die Universität Rostock für den professionellen und verantwortungsbewussten Umgang mit den Daten.

Confidentiality Declaration

With this declaration, the interviewer confirms that all data that could allow conclusions to be drawn about the interviewee and the employer will only be used in anonymised form. The data will remain with the University of Rostock and will not be passed on to third parties. The University of Rostock as a public institution stands for the professional and responsible handling of the data.

Déclaration de Confidentialité

Par la présente déclaration, l'intervieweuse confirme que toutes les données qui pourraient permettre d'identifier la personne interviewée et son employeur ne seront utilisées que sous forme anonyme. Les données seront conservées à l'Université de Rostock et ne seront en aucun cas transmises à des tiers. En tant qu'institution de droit public, l'Université de Rostock est garante d'un traitement professionnel et responsable des données.

Interviewerin

Empfangsbestätigung:

Interviewpartner/-in

Interviewer

Acknowledgement of receipt:

Interviewee

Intervieweuse

Accusé de réception :

Personne interviewée

LEHRSTUHL FÜR ABWL: UNTERNEHMENSRECHNUNG UND -BESTEUERUNG

Universität Rostock | Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät | Ulmenstraße 69 | 18057 Rostock | Deutschland
www.bwl.uni-rostock.de/institut/lehrstuehle/steuern

1218
HAFEN ROSTOCK ▲
WISSENSCHAFTEN ▲
1419

Anhang 13 Anonymisierungsübersicht

Deutsch	Englisch	Französisch
Name eines Ortes	name of a city	nom de ville
Name einer Abteilung	name of a department	nom de département
Name eines Unternehmens	name of a company	nom de société
Name einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	name of an audit firm	nom de cabinet d'audit
Name einer Behörde	name of an authority	nom d'autorité
Name einer Person	name of a person	nom de personne
Name einer Funktion	name of a function	nom de fonction
Name einer Institution	name of an institution	nom d'institution
Name einer Branche	name of a sector	nom de secteur d'activité
Name eines Landes	name of a country	nom de pays
Name eines Bundeslands	name of a region	nom de région
Name eines Kontinents	name of a continent	nom de continent

Anhang 14 Transkriptionsregeln⁸⁸⁶

1. Die Audiodateien wurden vollumfänglich und wörtlich unter Zuhilfenahme der Transkriptionssoftware f4x transkribiert. Die durch die Software automatisch generierten Zeitstempel wurden beibehalten.
2. Die Aussagen, die der interviewten Person zuzuordnen sind, wurden mit **B** gekennzeichnet. Jenen Textstellen, die der interviewenden Person zugehörig sind, wurde ein **I** vorangestellt.
3. Fehler in Grammatik und Satzbau, welche dem natürlichen Sprachgebrauch sowie dem Redefluss zuzuordnen sind, wurden korrigiert.
4. Zur Vermeidung von Kettensätzen wurden diese bei Bedarf durch Interpunktion getrennt.
5. Füllwörter (z. B. ich sage mal, ähm, tja) und Hörerbestätigungen (z. B. hm, ja, ach ja) wurden aus dem Textmaterial gestrichen.
6. Dialektische Färbungen (z. B. haben wir statt hamma) wurden korrigiert.
7. Unverständliche Wörter wurden mit einer vermuteten Entsprechung in Klammern und mit einem Fragezeichen gekennzeichnet (z. B. (?Koryphäe)).
8. Nur, wenn Abkürzungen auch als Abkürzung ausgesprochen wurden, wurden sie so im Transkript belassen. Andernfalls wurden sie ausgeschrieben (z. B. et cetera statt etc.).

⁸⁸⁶ Vgl. Claussen/Jankowski/Dawid, *Aufnehmen, Abtippen, Analysieren*, 2020, S. 49-50.

Anhang 15 Topiken der zehn Oberkategorien auf Basis der Interviews

Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Effizienz und Kosten	Abstimmungs- und Koordinationsproblematiken	4	8	12
	Höhere oder zusätzliche Kosten	5	10	15
	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	6	11	17
	Unklare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	0	4	4
	Benachteiligung von KMP in Audit-Konsortien	1	7	8
Markt und Wettbewerb	Einengung des Angebots in bestimmten Branchen	0	0	0
	Erhöhung der Marktkonzentration	1	0	1
	Fehlende Wachstumsanreize für KMP	1	0	1
	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration und Marktdynamik	2	1	3
Prüferunabhängigkeit	Keine Bereitschaft für höhere Prüfungspreise	0	0	0
	Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	0	1	1
	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung ausreichend	1	0	1
	Ausbleibender Wissenstransfer	2	1	3
	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	0	2	2
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Trittbrettfahrerproblematik	1	3	4
	Verminderte Prüfungsqualität	1	0	1
	Erschwerter Gesamtblick auf Prüfung und Unternehmen	0	0	0
	Inkonsistente Prüfungsmethoden	0	1	1
	Kapazitäten und Kenntnisse für große Prüfungen nur bei Big Fou	0	0	0
	Komplexität der Prüfungsplanung und -durchführung	1	0	1
	Kostendruck durch Mehrkosten	0	0	0
	Lücken bei Prüffeldverteilung und Cross Reviews	2	0	2
Opinion Shopping	0	1	1	
Regulatorik	Erfordernis der Schaffung einer Behörde	0	0	0
	Freiwillig möglich, jedoch keine Nachfrage	7	1	8
	In einigen Ländern wieder abgeschafft	1	0	1
Unternehmensebene	Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit	1	0	1
Wirksamkeit	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	1	0	1
	Keine Verhinderung von Skandalen	5	1	6

Obligatorische Joint Audits: Argumente pro		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Effizienz und Kosten	Anwendung allumfassender Regeln zur Durchführung	0	9	9
	Kein (signifikant) höherer Arbeitsaufwand	1	4	5
	Keine (signifikant) höheren Kosten	1	5	6
Markt und Wettbewerb	KMP fähig zur Prüfung größerer Mandate	0	1	1
	Minderung der Marktkonzentration	0	4	4
	Dauerhaft ausreichend breites Prüfungsangebot	2	8	10
	Erfahrungs- und Reputationsbildung bei KMP	1	3	4
	Katalysator für Marktdynamik und Wettbewerb	2	0	2
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	0	5	5
Prüferunabhängigkeit	Minderung des systemischen Risikos	0	1	1
	Höhere Prüferunabhängigkeit	2	6	8
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Resilienz gegenüber geprüften Unternehmen	2	6	8
	Höhere Prüfungsqualität und qualitativ abgesicherte Prüfung	3	7	10
	Doppelte Prüfungsexpertise	4	11	15
	Gegenseitige permanente Qualitätskontrolle (Vieraugenprinzip)	2	9	11
	Höhere professionelle Skepsis und kritischere Grundhaltung	1	0	1
	Rotation der Prüfungsgebiete	1	7	8
	Vermeidung von Wissensverlust und Vereinfachung der Rotation	0	3	3
Wissensaustausch	1	7	8	
Regulatorik	Geringer Regulierungsaufwand und wenig Bürokratie	0	0	0
Unternehmensebene	Flexibilität in Abschlussprüferauswahl	0	0	0
	Geographische Abdeckung	0	0	0
	Höhere Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung	1	6	7
	Kontinuität bei Abschlussprüferwechsel oder -ausfall	0	0	0
Wirksamkeit	Bsp. Frankreich: Erfahrungsbildung bei KMP	0	0	0
	Bsp. Frankreich: höhere Prüfungsqualität	1	0	1
	Bsp. Frankreich: geringere Marktkonzentration	1	0	1
	Bsp. Frankreich: Verbesserung der Prüferunabhängigkeit	0	0	0
	Erprobter Eingriff und weniger Skandale	2	11	13
	Wirkungslosigkeit der Freiwilligkeit	0	0	0

Obligatorische Joint Audits: Empfehlungen		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Anwendungskreis	Anwendung auf mittelgroße Unternehmen	0	0	0
	Anwendung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	0	0	0
	Anwendung bei Unternehmen systemischen Risikos	0	0	0
	Anwendung nur in Sonderfällen	2	0	2
Ausgestaltung	Besetzung der Audit-Konsortien			
	Audit-Konsortium aus einer Big Four und einer KMP	1	2	3
	Audit-Konsortium aus zwei MP	0	0	0
	Bildung von KMP-Netzwerken	0	0	0
	Prüfung von Tochtergesellschaften durch KMP	0	0	0
	Operative Aspekte			
	Abweichende Bestellturnusse	0	0	0
	Ausgewogene Beteiligung jeder Prüfungsgesellschaft	1	0	1
	Klare Rollen- und Verantwortungsverteilung	0	0	0
	Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prüfer	0	0	0
Regelungen zu Beauftragung, Haftung und Unstimmigkeiten	0	0	0	
Zweite WPG zur Überwachung und Qualitätssicherung	0	0	0	
Regulatorik	Schrittweise Einführung	0	0	0
	Überwachung durch Behörde (<i>neue Unterkategorie 2. Ordnung</i>)	1	0	1
Weitere Maßnahmen	Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	0	0	0
	Förderung durch staatliche Anreize	0	0	0
	Qualitätszertifikat und Registrierung von Audit-Konsortien	0	0	0

Externe Pflichtrotation: Argumente kontra		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Effizienz und Kosten	Ineffizienzen und zusätzlicher (administrativer) Arbeitsaufwand	1	3	4
	Personelle Über- und Unterkapazitäten	0	0	0
	Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen	0	0	0
	Wechsel- und Einarbeitungskosten	0	1	1
Markt und Wettbewerb	Keine Auswirkung auf Marktkonzentration	4	0	4
	Verschärfung der Marktkonzentration	0	0	0
	Einengung der Auswahl	2	2	4
	Preislicher Verdrängungswettbewerb	0	0	0
	Wechsel erfolgt zu gleichgroßer oder größerer WPG	6	6	12
Prüferunabhängigkeit	Interne Rotation ausreichend	1	0	1
	Keine Steigerung der Prüferunabhängigkeit	0	0	0
	Sinkende Prüferunabhängigkeit	0	0	0
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Höheres Prüfungsrisiko	0	0	0
	Keine Erhöhung der Prüfungsqualität	1	0	1
	Verminderte Prüfungsqualität	0	1	1
	Insbesondere bei Erst- und Zweitprüfung	4	2	6
	Preisdruck	0	0	0
	Verlust von Prüfhistorie, Detailkenntnissen u. Erfahrungswerten	2	5	7
Regulatorik	In der Vergangenheit mehrfach abgelehnt	1	0	1
	In einigen EU-Mitgliedstaaten nachträglich abgeschafft	0	0	0
Unternehmensebene	Auflösung bestehender Vertrauensverhältnisse	1	2	3
	Daueraufträge durch jährliche Neubestellung vermieden	0	0	0
	Eingriff in die Rechte der Eigentümer	0	0	0
	Verlust der Signalwirkung eines freiwilligen Prüferwechsels	0	0	0
Wirksamkeit	Ausbelegung durch Übertritt von Prüfern (<i>neue Unterkategorie 2. Or.</i>)	2	0	2
	Fehlende Erkenntnisse über Mehrwert und Wirksamkeit	0	0	0
	Keine Verhinderung von Skandalen	0	0	0
	Unbestimmbarkeit optimaler Höchstdauer	1	0	1

Externe Pflichtrotation: Argumente pro		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Effizienz und Kosten	Kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand	0	0	0
	Verringerung der Kosten	0	0	0
Markt und Wettbewerb	Aufbrechen von Dauermandaten	0	0	0
	Förderung von Marktdynamik und Wettbewerb	0	1	1
	Teilnahme von KMP an größeren Prüfungen	1	0	1
Prüferunabhängigkeit	Begrenzte Wirksamkeit der internen Rotation	0	0	0
	Steigerung der Prüferunabhängigkeit	2	0	2
Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko	Erhöhung der Prüfungsqualität	0	0	0
	Andere Prüfungsmethoden/Vermeidung Betriebsblindheit	3	1	4
	Mehr Objektivität	0	0	0
	Existenz von Standards für Erstprüfungen	0	0	0

Externe Pflichtrotation: Empfehlungen		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Anwendungskreis	Kapitalmarktorientierte Unternehmen (PIE)	0	0	0
	Keine Anwendung auf kleinere Unternehmen	0	0	0
Ausgestaltung	Entscheidung über Rotationsfrist beim Unternehmen	0	0	0
	Staffelung der Rotationsfristen	0	0	0
	Wechsel nach 3-5 Jahren	0	0	0
	Wechsel nach 6-10 Jahren	1	0	1
	Wechsel nach 11-18 Jahren	0	0	0
Regulatorik	Schrittweise Einführung	0	0	0
	Unterrichtspflicht durch Vorprüfer, temporäre Joint Audits	0	0	0
	Verhinderung des Übertritts von Prüfern	0	0	0
Weitere Maßnahmen	Analyse von Erfahrungswerten und Wirkungsweise	0	0	0
	Kombination mit Mehrjahresbestellung und Honorarordnung	0	0	0
	Verhinderung von Dumpingangeboten	0	0	0

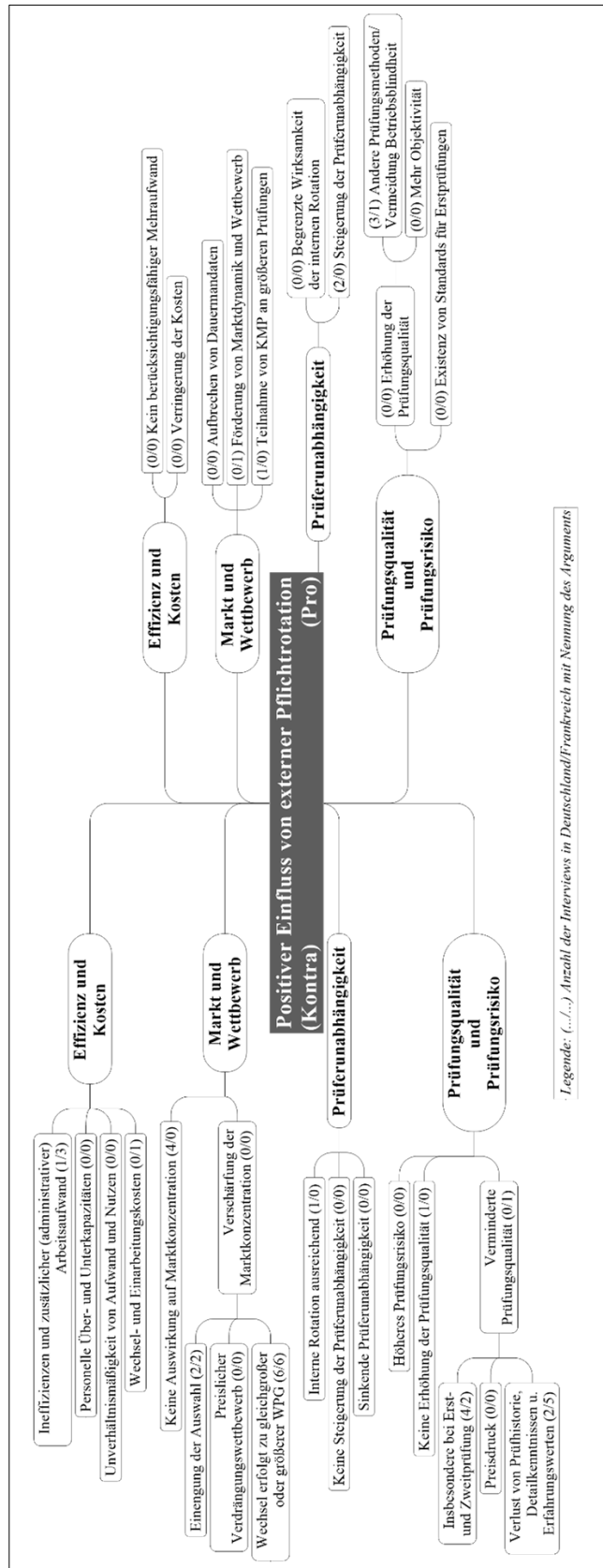
Prüfungsmarkt: Empfehlungen		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Markt und Wettbewerb	Abbau von Marktbarrieren für KMP	1	0	1
	Förderung von Aus- und Weiterbildung in KMP	0	0	0
	Förderung von KMP-Netzwerken und -Kooperationen	0	0	0
	Rückgängigmachung von Konsolidierungen	0	1	1
	Überwachung von Zusammenschlüssen (Marktaufsicht)	0	0	0
Prüferbestellung und -bezahlung	Ämtliche Gebühren- oder Honorarordnung	4	0	4
	Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsregeln	1	0	1
	Einbindung von Stakeholdern in Prüferauswahlentscheidung	0	0	0
	Erteilung des Prüfauftrags für maximal ein Jahr	0	0	0
	Erteilung des Prüfauftrags für mehrere Jahre	0	5	5
	Limitierung von Prüfungsaufträgen	0	0	0
	Managed Shared Audit, KMP für Einzelaspekte	2	0	2
	Prüferbestellung durch unabhängigen Dritten	1	0	1
	Prüfervergütung durch Dritten/Poolfinanzierung	2	0	2
	(Differenzierte) Haftungsbegrenzung	0	0	0
	Einführung eines europäischen Qualitätszertifikats	1	0	1
	Einführung Syndikus-Wirtschaftsprüfer (<i>neue Unterkategorie 2. Ordnung</i>)	1	0	1
Regulatorik	Fremdfinanzierung von WPG	0	0	0
	Harmonisierung/Vereinfachung Rechnungslegungs-/Prüfungsregeln	0	0	0
	Notfallpläne/Auslaufpläne ("living wills")	0	0	0
	Offenlegung von Ergebnissen unabhängiger Qualitätschecks	0	0	0
	Offenlegung von Mandantenzahl, Honoraren und Fehleranteilen	0	0	0
	Prüfungsverantwortung bei Behörde	0	0	0
	Trennung von Prüfung und Beratung	1	0	1
	Unterbindung von Big-Four-Klauseln	0	0	0
	Verbessertes Aufsichtssystem und Sanktionen	0	0	0

Prüfungsmarkt: Konzentrationstreiber		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Markt und Wettbewerb	Big Four drängen ins Segment der KMU-Prüfungen	0	0	0
	Massiver Preiswettbewerb und Honorardruck	0	0	0
	Unkontrollierte Marktentwicklung	0	0	0
Regulatorik	Ausschreibungspraxis	3	0	3
	Konzernprüfung durch einen Abschlussprüfer	0	0	0
	Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	5	2	7
	Regulierungsdichte und Dokumentationsanforderungen	8	0	8
	Trennung von Prüfung und Beratung	5	3	8
	Unbegrenzte Haftung, Dritthaftung und Versicherbarkeit	4	0	4
	Verknüpfung Prüfung und Beratung	0	0	0
Ressourcen, Reputation und Wirtschaftlichkeit	Desinteresse an PIE-Prüfungen, Unwirtschaftlichkeiten	6	3	9
	Fachkräftemangel (<i>neue Unterkategorie 2. Ordnung</i>)	4	1	5
	Fehlende Kapazitäten, Kenntnisse und Netzwerkbreite	8	9	17
	Fehlende Reputation	3	2	5
Unternehmensebene	Audit Committee Mitglieder/CFOs ehemals bei Big Four	0	0	0
	Big-Four-Klauseln	0	0	0
	Internationalität und Komplexität der zu prüfenden Unternehmen	2	6	8
	Mangelndes Qualitätsbewusstsein der Prüfungsadressaten	3	4	7

Systemisches Risiko: Argumente kontra Existenz		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Markt und Wettbewerb	Abwesenheit von Marktversagen oder Marktverzerrung	2	0	2
	Kein Prüferausfall nach WPG-Zusammenbruch	0	0	0
	Kein systemisches, sondern Auswahlrisiko	2	1	3
	Marktkonsolidierung rein marktwirtschaftlicher Prozess	1	0	1
	Unwahrscheinlichkeit eines Big-Four-Zusammenbruchs	0	0	0
	WPG, insb. Big Four nicht systemrelevant	0	0	0
Prüfungsqualität	Kein Qualitätsverlust durch Konsolidierung	0	0	0

Systemisches Risiko: Argumente pro Existenz		DE	FR	Gesamtanzahl
<i>Anzahl der Interviews mit Nennung des Arguments</i>		Interviews	Interviews	
Markt und Wettbewerb	Existenz eines Oligopols	1	0	1
	Gefahr des Ausfalls großer Prüfungsgesellschaften	5	1	6
	In Teilbereichen kein Wettbewerb	1	0	1
	Preisgestaltung durch Big Four	3	1	4
	WPG, insb. Big Four systemrelevant	0	0	0
	Prüfungsqualität und Prüferunabhängigkeit	Hemmung von Innovation	1	0
Mangelnde Unabhängigkeit		0	0	0
Qualitätsverlust durch Konsolidierung		1	0	1
Regulatorik	Regulatorische Vereinnahmung	3	2	5

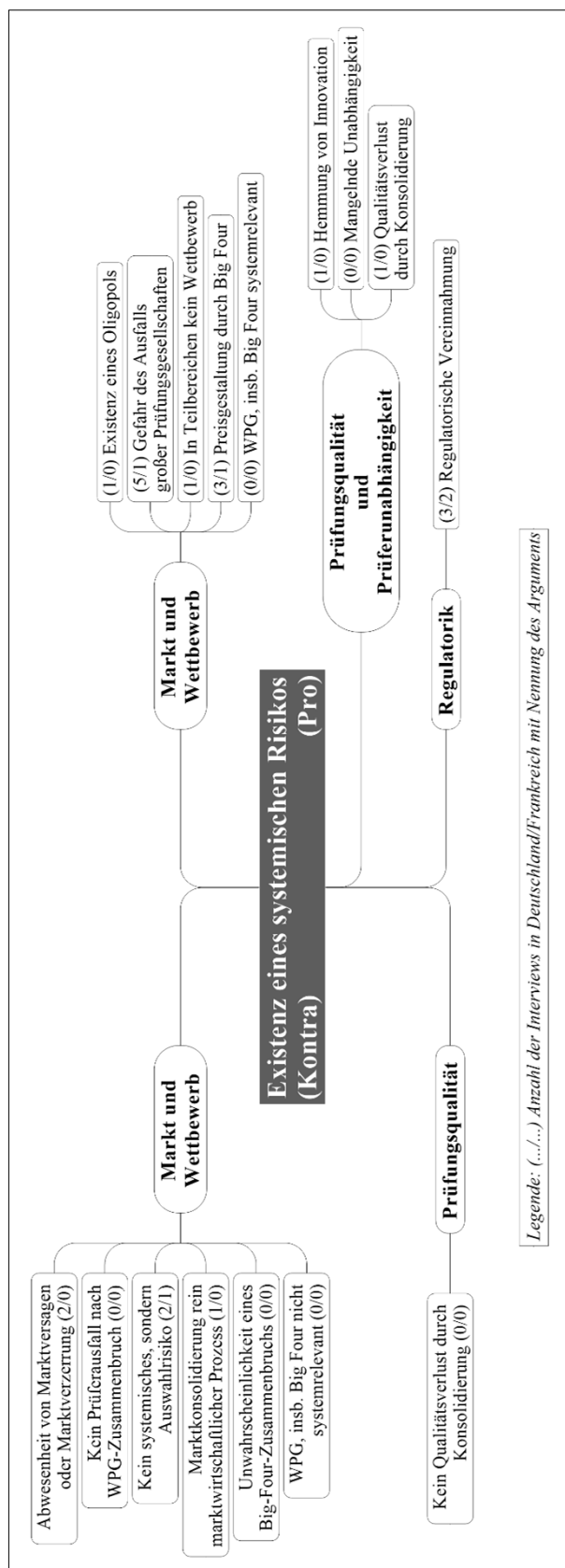
Anhang 17 Argumentellandkarte externe Pflichtrotation auf Basis der Interviews⁸⁸⁸



Legende: (...) Anzahl der Interviews in Deutschland/Frankreich mit Nennung des Arguments

⁸⁸⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

Anhang 18 Argumentelandskarte systemisches Risiko auf Basis der Interviews⁸⁸⁹



⁸⁸⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

Anhang 19 Leitfragen in der argumentativen Hauptanalyse

#	Leitfrage	Theoriebezug	Auswertungsinhalt	Auswertungsmittel
LF06	Lassen sich im Gesetzgebungsprozess zum FISG Hinweise auf eine Überrepräsentation bestimmter Interessensgruppen feststellen?	Vereinnahmung durch die zu regulierenden Gruppen	Anzahl verschiedener Institutionen je deutscher Interessensgruppe im FISG-Gesetzgebungsprozess (außer Behörden) Anzahl verschiedener Dokumente je deutscher Interessensgruppe im FISG-Gesetzgebungsprozess (außer Behörden) Anzahl verschiedener Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) je deutscher Interessensgruppe im FISG-Gesetzgebungsprozess (außer Behörden)	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppe 03 DE FISG aus MAXQDA nach Excel
LF07	Gibt es Hinweise auf eine verstärkte Ausübung direkter Lobbyingaktivitäten durch verschiedene Interessensgruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zu den übrigen untersuchten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen?	direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten	Anzahl verschiedener Dokumente je deutscher Interessensgruppe in den betrachteten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen (außer Behörden)	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grünbuch, 02 DE ARcG, 03 DE FISG und 04 DE EU Unternehmensberichterstattung aus MAXQDA nach Excel
LF08	Gibt es Hinweise auf eine verstärkte Ausübung indirekter Lobbyingaktivitäten durch verschiedene Interessensgruppen im FISG-Gesetzgebungsverfahren im Vergleich zu den weiteren betrachteten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen?	direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten	Anzahl verschiedener Dokumente von Verbänden je deutscher Interessensgruppe in den betrachteten Konsultations- und Gesetzgebungsphasen (außer Behörden)	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grünbuch, 02 DE ARcG, 03 DE FISG und 04 DE EU Unternehmensberichterstattung aus MAXQDA nach Excel, manuelle Selektion der Verbände
LF09	Welche Interessensgruppen waren in die Anhörungen während des FISG-Gesetzgebungsverfahrens eingebunden und in welchem Umfang?	direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten	Anzahl der Stellungnahmen in Anhörungen je deutscher Interessensgruppe und der jeweiligen Verbände in den betrachteten Gesetzgebungsphasen (außer Behörden)	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 02 DE ARcG und 03 DE FISG aus MAXQDA nach Excel, manuelle Selektion der Verbände
LF10	Inwiefern zeigen sich Übereinstimmungen und Unterschiede in den Argumentationen der durch die Regulierung direkt betroffenen deutschen Interessensgruppen hinsichtlich Joint Audits und externer Pflichtrotation im Gesetzgebungsverfahren zum FISG im Vergleich zur finalen Ausgestaltung der Regulierung?	Durchsetzung von Eigeninteressen regulierungsstretroffener Gruppen	Gegenüberstellung der Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller im FISG-Gesetzgebungsverfahren mit den durch das FISG implementierten Maßnahmen	Export der codierten Segmente der Dokumentengruppe 03 DE FISG mittels Code-Matrix-Browser aus MAXQDA nach Excel
LF11	Welche Argumente zu Joint Audits und externer Pflichtrotation wurden von den deutschen regulierten Interessensgruppen im Rahmen der Konsultations- und Gesetzgebungsphasen zum EU-Grünbuch und ARcG vorgebracht, jedoch im FISG-Gesetzgebungsverfahren von der Interessensgruppe der Behörden nicht berücksichtigt?	Informationssymmetrien zwischen Regulator und Regulierten	Abgleich aller Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller in den Konsultations- und Gesetzgebungsphasen EU-Grünbuch und ARcG mit den Argumenten der deutschen Interessensgruppe Behörden in der FISG-Gesetzgebungsphase	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grünbuch, 02 DE ARcG und 03 DE FISG aus MAXQDA nach Excel
LF12	Welche der in LF11 als unberücksichtigt identifizierten Argumente zu Joint Audits lassen sich durch den französischen Anwendungsfall bestätigen?	Informationssymmetrien zwischen Regulator und Regulierten	Abgleich der in LF11 als unberücksichtigt identifizierten Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) mit den Argumenten der französischen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller in der EU-Grünbuch-Konsultationsphase	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppe 05 FR EU Grünbuch aus MAXQDA nach Excel
LF13	Welche Argumente nicht direkt von der Regulierung betroffener Interessensgruppen, die in den übermittelten Dokumenten enthalten waren, wurden im FISG-Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt?	unvollständige Informationen	Abgleich aller Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessensgruppen Nutzer und Wissenschaft mit der deutschen Interessensgruppe Behörden in der FISG-Gesetzgebungsphase	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppe 03 DE FISG aus MAXQDA nach Excel
LF14	Welche Argumente der nicht von der Regulierung betroffenen Interessensgruppen, die im FISG-Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt blieben, wurden auch von regulierungsbedingenden Gruppen nicht eingebracht?	unvollständige Informationen	Abgleich aller Argumente (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessensgruppen Nutzer und Wissenschaft mit den deutschen Interessensgruppen Abschlussprüfer, Behörden und Ersteller in der FISG-Gesetzgebungsphase	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppe 03 DE FISG aus MAXQDA nach Excel
LF15	Welche Argumente zu Joint Audits, die im FISG-Gesetzgebungsprozess in Deutschland von den zu regulierenden Gruppen vorgebracht wurden, konnten bei den gleichen Interessensgruppen auf französischer Seite in Dokumenten und Interviews nicht bestätigt werden?	verzerrte Informationen	Abgleich aller Argumente in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller in allen Konsultationsphasen sowie den Interviews mit allen Argumenten in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der französischen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller in allen Konsultationsphasen sowie den Interviews	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 03 DE FISG, 05 FR EU Grünbuch, 06 FR EU Unternehmensberichterstattung und 09 FR Interviews aus MAXQDA nach Excel
LF16	Welche Argumente zu Joint Audits, die von französischen Abschlussprüfern und Erstellern in Dokumenten und Interviews genannt wurden, fanden im FISG-Gesetzgebungsprozess in Deutschland bei den gleichen Interessensgruppen keine Berücksichtigung?	verzerrte Informationen	Abgleich aller Argumente in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der französischen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller in allen Konsultationsphasen sowie den Interviews mit allen Argumenten in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessensgruppen Abschlussprüfer und Ersteller in der FISG-Gesetzgebungsphase	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 03 DE FISG, 05 FR EU Grünbuch, 06 FR EU Unternehmensberichterstattung und 09 FR Interviews aus MAXQDA nach Excel

#	Leitfrage	Theoriebezug	Auswertungsinhalt	Auswertungsmittel
LF17	Welche Argumente zu Joint Audits, die von französischen Abschlussprüfern und Erstellern in Dokumenten und Interviews vorgebracht, im FISG-Gesetzgebungsverfahren von den entsprechenden deutschen Interessengruppen jedoch nicht eingebracht wurden, waren in der EU-Grütbuch-Konsultation oder im ARcG-Gesetzgebungsverfahren durch deutsche Abschlussprüfer und Ersteller thematisiert worden?	verzerrte Informationen	Abgleich aller Argumente in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der französischen Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller in allen Konsultationsphasen sowie den Interviews mit allen Argumenten in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller in der EU-Grütbuch-Konsultationsphase und in der ARcG-Gesetzgebungsphase	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grütbuch, 02 DE ARcG, 05 FR EU Grütbuch, 06 FR EU Unternehmensberichterstattung und 09 FR Interviews aus MAXQDA nach Excel
LF18	Welche Argumente deutscher Interessengruppen zu Joint Audits, die an französischen Anwendungsbeispiel bestätigt wurden, im FISG-Gesetzgebungsverfahren von den regulierten Gruppen jedoch nicht aufgegriffen, in der EU-Grütbuch-Konsultation und im ARcG-Gesetzgebungsverfahren aber thematisiert wurden, wurden im FISG-Gesetzgebungsverfahren von den Behörden nicht berücksichtigt?	verzerrte Informationen	Abgleich aller Argumente in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessengruppen Behörden in der FISG-Gesetzgebungsphase mit allen Argumenten in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) aller französischen Interessengruppen in allen Konsultationsphasen sowie den Interviews und den Argumenten in Bezug auf Joint Audits (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) der deutschen Interessengruppen Abschlussprüfer und Ersteller in der EU-Grütbuch-Konsultation und im ARcG-Gesetzgebungsverfahren	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grütbuch, 02 DE ARcG, 03 DE FISG, 05 FR EU Grütbuch, 06 FR EU Unternehmensberichterstattung und 09 FR Interviews aus MAXQDA nach Excel
LF19	Welche Wirkung entfalten externe Pflichtrotation und Joint Audits im Hinblick auf die Stärkung der Prüferunabhängigkeit, die Verbesserung der Prüfungsqualität sowie die Reduktion der Konzentration im Abschlussprüfermarkt?	unangemessene Maßnahmenwahl	Abgleich der Vor- und Nachteile (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) von externer Pflichtrotation und Joint Audits in Bezug auf die Zielsetzungen des FISG Stärkung der Prüferunabhängigkeit, Erhöhung der Prüfungsqualität, Senkung der Konzentration im Abschlussprüfermarkt aus allen Konsultations- und Gesetzgebungsphasen, Interviews, Interessengruppen in Deutschland und Frankreich	Export der Übersicht Codes der Oberkategorien Externe Pflichtrotation: Argumente pro, Externe Pflichtrotation: Argumente kontra, Obligatorische Joint Audits: Argumente pro und Obligatorische Joint Audits: Argumente kontra aus MAXQDA nach Excel
LF20	Auf welchen Argumentationen in Bezug auf Joint Audits und externe Pflichtrotation basierte die Maßnahmenwahl der Interessengruppe Behörden im Hinblick auf Prüferunabhängigkeit, Prüfungsqualität und Abschlussprüfermarktkonzentration?	unangemessene Maßnahmenwahl	Abgleich der Argumente zu Vor- und Nachteilen (jeweilige Unterkategorie kleinster Ordnung) von externer Pflichtrotation und Joint Audits in Bezug auf die Zielsetzungen des FISG Stärkung der Prüferunabhängigkeit, Erhöhung der Prüfungsqualität, Senkung der Konzentration im Abschlussprüfermarkt, die von der deutschen Interessengruppe Behörden in der EU-Grütbuch-Konsultation sowie in den Gesetzgebungsphasen zum ARcG und FISG genannt wurden	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grütbuch, 02 DE ARcG, 03 DE FISG aus MAXQDA nach Excel
LF21	Welche negativen Auswirkungen der externen Pflichtrotation wurden von sämtlichen deutschen Interessengruppen im Hinblick auf die Zielsetzung des FISG antizipiert und beobachtet?	unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte	Erhebung der Nachteile von externer Pflichtrotation auf die Prüferunabhängigkeit, Prüfungsqualität und Abschlussprüfermarktkonzentration	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 01 DE EU Grütbuch, 02 DE ARcG, 03 DE FISG, 04 DE EU Unternehmensberichterstattung und 08 DE Interviews aus MAXQDA nach Excel
LF22	Welche negativen Auswirkungen der weiteren im FISG verankerten Maßnahmen auf die Konzentration im Abschlussprüfermarkt wurden von allen deutschen Interessengruppen antizipiert und beobachtet?	unerwünschte und gegenteilige Nebeneffekte	Erhebung der Treiber von Abschlussprüfermarktkonzentration, die aus den Maßnahmen des FISG resultieren	Export der Dokumentenprofile der Dokumentengruppen 03 DE Interviews aus MAXQDA nach Excel Export der Übersicht Codes der Oberkategorie Prüfungsmarkt: Konzentrationsstreiber aus MAXQDA nach Excel
LF23	Inwiefern wirken sich zeitliche, skandalbedingte und politische Faktoren auf den Gesetzgebungsprozess zum FISG aus?	gesellschaftliche und politische Faktoren	Erhebung von kontextbezogenen Anhaltspunkten für Regulierungsversagen im FISG-Gesetzgebungsprozess	theoretisches Vorwissen, Dokumentenauszüge und Interviewausagen